



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 07595542 1

Polizei-Verordnungen
für den
Keg. Bez. Mümpfer







Polizei-Verordnungen.

Die für den
Regierungsbezirk Münster
geltenden

Polizei-Verordnungen

im Anschlusse an die reichs- und
landesgesetzlichen Bestimmungen
unter Verwertung der Brenken'schen Sammlung

zusammengestellt

von

Rudolf Angerer

Oberreglerungsrat.

Dritte Ausgabe

der in amtlichem Auftrage erschienenen Sammlung.

Münster i. Westf.

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath.

1908.

711

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

NOV 21 1910
NEW YORK

Vorwort.

Als mein hochverehrter damaliger Chef, der Königl. Regierungspräsident Herr von Gescher s. B. unter Hinweis auf das hervorgetretene Bedürfnis mir als seinem Polizei-Referenten nahelegte, die Brentensche Sammlung der Polizeiverordnungen neu herauszugeben, erklärte ich unbedenklich und leichten Herzens meine Bereitwilligkeit. Glaubte ich doch im Besitze einer auf dem Laufenden erhaltenen und leidlich dem geltenden Rechtszustande entsprechenden Sammlung zu sein. Aber bald, als ich an die Verwirklichung meiner Zusage herantrat, zeigten sich mir die mannigfaltigsten Schwierigkeiten. Ich erkannte zunächst, daß es wohl möglich ist, mit einem selbstgeschaffenen Werkzeuge persönlich befriedigende Arbeit zu liefern, daß es aber bei Ausantwortung dieses Werkzeuges an die freie Benutzung von jedermann keineswegs verbürgt oder auch nur zu erwarten ist, daß damit nun die gleiche befriedigende Arbeit anderwärts geleistet werde. Das Werkzeug mußte für die Benutzung von jedermann ganz anders gestaltet werden. Diese Schwierigkeit war nicht so leicht zu überwinden, denn es galt hier vor allem, das Bedürfnis der Gebrauchermassen richtig zu erkennen. Und das war sehr schwer. Gingen doch schon die Meinungen der Herren Landräte darüber weit auseinander, zum Teil standen sie sich diametral gegenüber. Letzteres war noch mehr der Fall in den sonst bei der Sache interessierten Kreisen. Die Einen wollten ein Buch, in dem man nur zu suchen brauche und „alles beisammenfinde“; sie dachten sich ein Werk etwa vom Umfang des Illing-Kauz, nur noch ergänzt durch die Polizeiverordnungen. Es liegt auf der Hand, daß solche Wünsche von vornherein unberücksichtigt bleiben mußten. Die Andern wieder wollten ein „möglichst einfaches“ Buch, in dem man sich schnell und bequem zurechtfinden könne. Für letzteres glaube ich gesorgt zu haben, indem ich dem nachstehenden Buche ein sorgfältigst aufgestelltes und bis ins kleinste gehendes Sachregister beigegeben habe. Im übrigen aber war

ich bei dem Auseinandergehen der Meinungen hinsichtlich der Wahl des Aufzunehmenden neben meinem eigenen Urtheil auf den Rath der Fach-Referenten der Kgl. Regierung angewiesen. An sie habe ich mich in Zweifelsfällen gewendet und bin ihrem Urtheile gefolgt. Auch von anderer Seite ist mir wertvoller Rath zu Theil geworden.

Um die Gründe, die für die Auswahl des Aufzunehmenden oft maßgebend waren und es sein mußten, kurz darzulegen, weil dieses zum richtigen Verständnis der Sammlung beitragen wird, möchte ich einige Beispiele anführen: Ich war sehr zweifelhaft, ob ich die Seite 6—9 abgedruckten Bekanntmachungen über die Publikation der Polizeiverordnungen aufnehmen sollte, weil sie m. Er. nur noch historisches Interesse hatten. Da wurde mir von beachtenswerter richterlicher Seite der dringende Wunsch geäußert, sie doch unbedingt aufzunehmen, da der Strafrichter sowohl wie der Verwaltungsrichter oft in die Lage kämen, die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung prüfen zu müssen, und es sei die Sammlung dann der Ort, wo sie das einschlägige Material suchen und zu finden erwarten dürften. Dies bestimmte mich für die Aufnahme. Mehrfach war mir geraten, die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung doch unbedingt aufzunehmen: sie gehöre nun einmal in eine solche Sammlung. Gleichwohl habe ich davon Abstand genommen: trotz wiederholten Durcharbeitens war es mir nur gelungen, die 100 Seiten Amtsblattformat auf etwa 40 zu kürzen, und selbst damit glaubte ich das ohnehin schon unerwartet umfangreich gewordene Buch nicht mehr belasten zu dürfen. Aus dem gleichen Grunde habe ich die Bestimmungen der Gewerbeordnung in dem Abschnitte Gewerbe-Polizei nicht mit abgedruckt, sondern überall nur auf die einschlägigen Paragraphen hingewiesen. Der Benutzer des Buches muß hier nötigenfalls schon die Gewerbeordnung selbst einsehen. Bei einem Gesetze, das soviel gebraucht wird, durfte dessen Zurhandsein vorausgesetzt werden. Andererseits habe ich stets solche Bestimmungen aufgenommen, die in der Praxis häufiger zur Anwendung kommen, die aber nicht für jedermann ohne weiteres aufzufinden sind, weil sie zerstreut, an den mannigfachsten Orten, zum Theil in Blättern abgedruckt sind, die den wenigsten zugänglich, wie z. B. das Landw. Min.-Blatt oder das Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Eine weitere Schwierigkeit, die das Erscheinen des Werkes wiederholt hinausgeschoben hat, war folgende: Als Polizei-Referent,

der auch in den nicht zu seinem eigensten Geschäftsbereich gehörenden Sachen vielfach zur Mitarbeit herangezogen wurde, mußte ich um alles auf dem Gebiete des Polizei- und einschlägigen Rechts Geplante und im Werden Begriffene. Und in unserer heutigen stets neue Gesetze und Verordnungen erheischenden und sie schnell produzierenden Zeit galt gerade auf diesem Gebiete das *παντα ῥεῖ*, Alles befindet sich im Fluß. Es erschien mir dolos, ein Buch als angeblich dem geltenden Rechtszustande entsprechend herauszugeben, während ich wußte, dies und jenes ist im Gange und binnen kurzem, wenn vielleicht das Buch eben in die Hände des Bestellers gelangt, sind schon einige größere Verordnungen darin veraltet, weil inzwischen durch neue ersetzt.

Als ich endlich glaubte, daß ein Zustand der Ruhe eingetreten, entschloß ich mich zum Abschluß und zur Drucklegung. Und nun hat sich doch — sehr gegen meinen Willen — das zugetragen, was ich so lange ängstlich hatte vermeiden wollen. Infolge meiner Versetzung hat sich die Drucklegung über ein Jahr hingezogen und es sind nun mehrere Verordnungen, die sich in den zuerst gedruckten Abschnitten befinden, inzwischen veraltet. So ist z. B. das Preussische Vereinsgesetz durch das Reichsvereinsgesetz ersetzt, anstelle der Provinzial-Polizeiverordnungen über „Dampffässer“ und über „Aufzüge“ sind den gleichen Gegenstand regelnde neue Verordnungen ergangen. Wo diese Änderungen minderen Umfanges waren, habe ich in dem Abschnitte „Berichtigungen und Ergänzungen“ das Geltende zum Abdruck gebracht, wo es sich aber um umfangreichere neue Bestimmungen handelte und die Amtsblatt-Stücke noch in Jedermanns Besitz befindlich angenommen werden durften, habe ich, um das Buch eben nicht noch kompensidiser zu gestalten, mich auf den bloßen Hinweis der Aenderung beschränken zu dürfen geglaubt.

In der nachfolgenden Sammlung ist, wie schon Eingangs bemerkt, die Brenken'sche Sammlung verwertet. Für die Entscheidung der mir zweifelhaften Frage, ob die Brenken'sche Stoffeinteilung beizubehalten, ließ ich wieder die mir zahlreich aus der Praxis entgegengebrachten Wünsche maßgebend sein: man habe sich an das Buch und seine Einteilung schon so sehr gewöhnt und finde sich am leichtesten zurecht. Ich habe deshalb im großen Ganzen die frühere Gliederung des Stoffes beibehalten. Die von der Brenken'schen abweichende Reihen-

folge der Abschnitte ergab sich teilweise aus der früheren oder späteren Druckreife der einzelnen Abschnitte.

Das Buch wird Kritik erfahren. Möge diese nicht zu hart mit ihm ins Gericht gehen und mögen die Herren Kritiker dabei nicht vergessen, daß jeder Benutzer leicht geneigt ist, den Wert der praktischen Brauchbarkeit von dem Standpunkte seiner Interessen zu beurteilen, während ich bestrebt sein mußte, Allen gerecht zu werden und billigen Ausgleich herbeizuführen. Meinem Streben nach tunlichster Vollständigkeit des Gebotenen stand stets eindämmend und beengend der Zwang der notwendigen Beschränkung gegenüber.

Bei der Abfassung des Buches habe ich reiche Unterstützung und wertvolle Ratschläge von vielen Seiten erfahren; namentlich gilt dies von meinen früheren Herren Kollegen, insbesondere den Bearbeitern der Medizinal- und Gewerbefachen, und auch von mehreren Sekretären der Kgl. Regierung. Allen, die mir freundlich geholfen, sei auch an dieser Stelle herzlich Dank ausgesprochen.

Daran möchte ich aber eine Bitte knüpfen, die sich an alle Benutzer der Sammlung richtet: Wo beim Gebrauche Lücken, Mängel oder Unrichtigkeiten entdeckt werden, mich freundlichst davon zu verständigen.

Um das Werk, dessen Anschaffungspreis infolge des größeren Umfanges ein gegen den früheren erheblich höherer geworden ist, nicht wieder schnell veralten zu lassen, ist, im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten, in Aussicht genommen, je nach Bedarf Ergänzungsbogen erscheinen zu lassen, die das jeweils Geltende bringen sollen. In diesen Nachträgen könnten dann zugleich die zutage getretenen Wünsche nach Ergänzung oder die notwendigen Berichtigungen Berücksichtigung finden.

Der Verfasser der ersten Sammlung der Polizeiverordnungen, der damalige Regierungs-Assessor Brenken, hatte seinem Buche das nachfolgende Geleitwort mitgegeben, das hierunter Abdruck finden möge.

Breslau, im November 1908.

Augerer,
Oberregierungsrat.

Vorwort zur 1. Auflage.

Je nach dem Zeitpunkte ihres Erlasses haben die für den Regierungsbezirk Münster erlassenen Polizei-Verordnungen das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 17 § 10 oder das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Grundlage. Bezüglich der auf Grund des letzteren ergangenen Verordnungen ist die Veröffentlichung durch das Amtsblatt auch Erfordernis zur Geltung. Die durch die neuere Gesetzgebung und das Reichs-Strafgesetzbuch nicht aufgehobenen zusammenzustellen, ist die Aufgabe des Verfassers gewesen.

Die Zusammenstellung hat in Bezug auf ein und dieselbe Materie in möglichst chronologischer Folge stattgefunden und sind den bezüglichen Verordnungen die maßgebenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorangestellt. Diese Anlehnung der Polizeivorschriften war um so mehr geboten, da erstere teilweise eine bestimmte Strafe nicht aussprechen, teilweise das zulässige Strafmaximum überschreiten. In diesen Fällen ist aber das durch das Reichs-Strafgesetzbuch oder die anderweitige Gesetzgebung festgesetzte Strafmaß das allein zur Anwendung zu bringende, insbesondere ist nach § 28 des Reichs-Strafgesetzbuches die wegen einer Übertretung erkannte Geldstrafe nur noch in Haft- (nicht in Gefängnis-) Strafe umzuwandeln.

Die Polizei-Verordnungen sind wortgetreu aufgenommen, die Änderungen eingeschaltet, bezw. sogleich angeschlossen. Ausgelassen sind Einzel-Bestimmungen, die infolge der neuen Gesetzgebung ungültig geworden sind.

Außerhalb des Rahmens des Werkes liegende Verwaltungsgesetze und Vorschriften von besonderer Wichtigkeit sind an geeigneter Stelle bezw. im Anhange den betreffenden Abschnitten der Polizei-Verordnungen beigelegt.

Münster, im Herbst 1884.

Paul Brenken.
Regierungs-Ressort.

Vorwort zur 2. Auflage.

Da das mit dem 1. Juli 1887 in Westfalen eingeführte Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883 bezüglich des Polizei-Verordnungsrechts anderweite Bestimmungen getroffen hat und im Anschlusse hieran, sowie seit Erscheinen des Buches vielfache Aufhebungen und Veränderungen der bestehenden Polizei-Verordnungen erfolgt sind, so glaubt der Verfasser — dem hervorgetretenen Bedürfnis nach einer Neuauflage entsprechend —, auf eine günstige Aufnahme auch dieser Auflage hoffen zu dürfen.

Münster, im August 1894.

Paul Breken.
Regierungsrat.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I Allgemeines	1
II Ordnungs- und Sicherheits-Polizei	24
1. Das Melbewesen	24
2. Das Paßwesen	28
3. Veränderung der Familiennamen	30
4. Die Presse	32
5. Das Vereinswesen	40
6. Das Kollektwesen	45
7. Lotterien, Glücksspiele, Wetten	45
8. Die polizeiliche Behandlung von Fundsachen	50
9. Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens	58
III Schulbesuch, Schulsucht, Schulpolizei	66
IV Sitten-Polizei	80
V Hirschnuß-Polizei und Halten der Hunde	96
VI Die Körnung der Peakengste und Inakstiere	104
VII Baupolizei	115
VIII Bedenwahrungsbedürftige Anlagen	251
IX Gesundheits-Polizei	331
X Veterinär-Polizei	470
A. Verkehrsbeschränkungen im Inlande	471
B. Maßnahmen gegen das Ausland	529
1. Gegen Oesterreich-Ungarn	529
2. Gegen Frankreich	532
3. Gegen Belgien und die Niederlande	532
4. Gegen Dänemark, Schweden und Norwegen	541
5. Gegen Amerika	542
6. Gegen Rußland und die Hinterländer von Oesterreich	542
7. Gegen Rumänien, Serbien und Bulgarien im Besonderen	544
XI Schlachtvieh- und Fleischbeschau	545
XII Berg- und Salinen-Polizei	589
XIII Jagd-Polizei	661
XIV Wege- und Straßen-Polizei	716

	Seite
XV. Eisenbahn- und Straßenbahn-Polizei	751
XVI. Polizei der Verhütung von Unglücksfällen und Feuer-Polizei	778
A. Beide Materien Betreffendes	778
1. Die Aufbewahrung von Giftwaren	778
2. Die Beförderung von Giftwaren	778
3. Die Aufbewahrung von Schießpulver, Feuerwerken, Sprengstoffen, anderen explodierenden oder leicht entzündlichen Stoffen	783
4. Die Beförderung, Verausgabung und Verwendung von Schießpulver, Feuerwerken, Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen	800
5. Die Zubereitung oder Feilhaltung der Giftwaren und Arzneien	819
6. Die Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver, Feuerwerken oder anderen explodierenden Stoffen	811
B. Die Feuerpolizei allein betr. Bestimmungen	838
XVII. Fluß- und Schifffahrts-Polizei	853
A. Die Lippe	858
B. Die Ems	878
C. Der Dortmund-Ems-Kanal	890
D. Die sonstigen Flüsse	910
XVIII. Fischerei-Polizei	917
XIX. Feld- und Forst-Polizei	947
XX. Heilnde-Polizei	989
XXI. Gewerbe-Polizei	997
1. Verkehr mit Giften und Arzneimitteln, mit Geheimmitteln, Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln; Heilgehilfenordnung	997
2. Kleinhandel mit geistigen Getränken, Gast- und Schankwirtschaften, Handel mit denaturiertem Branntwein	1042
3. Wanderlager und Wanderauktionen; Pfandleiher, Gefindevermieter, Stellenvermittler, Theateragenten, Auswanderungsunternehmer, Versteigerer, Trödler, Kleinhändler, Rechtskonsulenten, Immobilienmakler; Einrichtung von Schornsteinfegerlehrbezirken	1058
4. Auf Grund der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung konzeßionspflichtige Anlagen	1121
5. Der unterirdische Betrieb von Steinbrüchen und Gruben	1132
6. Maß- und Gewichtswesen	1134

	Seite
7. Verkehr mit explosiven Stoffen	1135
8. Zu den Zeitbestimmungen im Titel VII der Reichs- Gewerbeordnung	1136
9. Verbot der Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	1136
10. Bundesratsbekanntmachungen u. Polizeiverordnungen über Einrichtung und Betrieb gewisser Anlagen gemäß § 120 e R.-Gew.-Ordn.	1158
11. Bundesratsbekanntmachungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern gemäß § 139 a R.-Gew.-Ordn.	1157
12. Bundesratsbekanntmachungen gemäß § 154 Abs. 3 und 4 R.-Gew.-Ordn.	1165
13. Bundesratsbekanntmachung gemäß § 139 h R.-Gew.- Ordn.	1165
14. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	1166
XXII Anhang.	
Auszug aus dem Strafgesetzbuch	1174
XXIII Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen	1186
Sachregister	1215
Berichtigungen und Ergänzungen	1247

1

2

3

4

5

Abkürzungen.

A.-Bl.	= Amtsblatt.
A. Erl.	= Allerhöchster Erlaß.
A. R.-O.	= Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. L. R.	= Allgemeines Landrecht.
A. B.	= Allerhöchste Verordnung.
Anw.	= Anweisung.
Bef.	= Bekanntmachung.
B.-G.	= Bundesgesetz.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
B. G. Bl.	= Bundesgesetzblatt.
B.-P.-B.	= Berg-Polizei-Verordnung.
D.-E.-K.	= Dortmund-Ems-Kanal.
Erl.	= Erlaß.
G.	= Gesetz.
G.-S.	= Gesetzsammlung.
L. A.	= Landespolizeiliche Anordnung.
L. V. G.	= Landesverwaltungs-gesetz.
Min.	= Ministerial.
M.-Bl. f. i. V.	= Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
O.-V.-G.	= Oberverwaltungsgericht.
P. R.	= Polizei-Verordnung der Regierung.
Prov.-P.-B.	= Provinzial-Polizei-Verordnung.
R.-G.	= Reichsgesetz.
R.-G.-Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.-Gew.-Ordn.) = Reichsgewerbeordnung.
R.-Gew.-O.	
R.-St.-G.-B.	= Reichsstrafgesetzbuch.
Verf.	= Verfügung.
V.	= Verordnung.
Z.-G.	= Zuständigkeits-Gesetz.

I. Allgemeines.

N. L. N. Teil II. Tit. 17:

§ 10. Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigeetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

§ 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obforge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung.

§ 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muß die Polizei die fernere Verfolgung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§ 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltfamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Kriminaluntersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzulegen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

G. zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850. (G.-S. S. 45.)

An die Stelle der §§ 1 bis 5, 10 bis 13 sind die §§ 114, 115, 127, 128, 102, 104, 105, 106 der Strafprozeßordnung getreten.

§ 6. Die in § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in

Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends (nach § 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung von 9 Uhr abends) bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzubringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassernot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265):

§ 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in andern Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln be-

stehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. *) Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rtlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rtlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Geßellichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.
- i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die

*) Anm. zu §§ 5—19. Diese §§, welche von dem Polizeiverordnungsrechte handeln, sind wesentlich abgeändert durch die §§ 136—145 E. B. G. Sgl. auch die B. vom 8. Juni 1889.

Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgelegte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Beratung mit dem Bezirksrate vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthl. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirtschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirkrates erforderlich.

§ 14. Die Befugnis der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Mtlr. und 14 Tage statt 10 Mtlr.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt*) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

*) Bezüglich der Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden sind auch die §§ 132—134 R. V. G. in Kraft getreten, welche lauten:

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
 - c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundert-fünfzig Mark;
 - d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Bef. *) betr. die Publikation der Polizei-Verordnungen vom 18. Juli 1850 (N.-Bl. S. 282 Nr. 302):

Das Königliche Ministerium des Innern hat durch Reskript vom 6. Juni d. J. in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. bestimmt,

daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, folgendes erforderlich ist

1. Der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels finden in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zweier Wochen statt.

Geldstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G.-S. S. 197).

*) Anm. 1. Hinsichtlich der vor dem G. vom 11. März 1850 erlassener freis- und lokalpolizeilichen Verordnungen enthielt die B. vom 5. Juni 1840 (N.-Bl. S. 215 Nr. 254) die maßgebenden Verkündigungsvorschriften

Anm. 2. Die Bekanntmachungen vom 18. Juli 1850, 18. Oktober 1882, 20. Mai 1884 und 20. Februar 1886 sind durch die B. vom 8. Juni 1889 (vgl. unten) zwar aufgehoben, indes hier aufgenommen, da sie für die vor dem 8. Juni 1889 erlassenen Polizeivorschriften die maßgebenden Bestimmungen enthalten.

2. Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrags von zehn Talern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.
3. Die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewegen finden mögen, ist ohne Einwirkung auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Zugleich bringen wir auf den Grund des § 5 des gedachten Gesetzes, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 5. Juni 1840 (Amtsblatt pag. 215) nachfolgende Vorschriften über die Art der Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen und über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängig ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis:

1. In der Stadt Münster sind die polizeilichen Verordnungen der Ortspolizei-Behörde zu publizieren:

- a) Durch Insertion in die hiesige Zeitung den „Westfälischen Merkur“ *) und zugleich
- b) durch Insertion in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts.

Die verbindliche Kraft der Verordnung tritt bei dieser Art der Bekanntmachung mit dem Tage nach der Ausgabe der betreffenden Nummer des Westfälischen Merkurs ein, insofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Eintretens derselben ausdrücklich bestimmt ist.

Außerdem ist zu ihrer Verkündigung erforderlich:

- c) der gleichzeitige öffentliche Anschlag in einem am hiesigen Rathause unter der Vorhalle desselben angebrachten Kasten.

In besonders schleunigen Fällen, so z. B. bei Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Hundswut u. ä., genügt die Bekanntmachung durch den Anschlag unter c., welcher aber noch hinzugefügt werden muß:

Der Gassenruf nach gegebenem Zeichen mit der Schelle.

Damit dem Einwande nicht gehörig erfolgter Publikation vorgebeugt werde, ist zu e nötig, daß die Ortspolizei-Behörde unter jede öffentlich angeschlagene, vier Wochen lang auszuhängende Verordnung Tag und Stunde des erfolgten Anschlags, und wo Gassenruf erforderlich und erfolgt ist, gleichzeitig diese Art der stattgefundenen Verkündigung bescheinige. Die angeschlagen oder abgelesen gewesenen Bekanntmachungen werden mit vorstehend gedachter Bescheinigung versehen, in ein besonderes dazu anzulegendes Aktenstück gebettet, welches unter Verschuß aufzubewahren ist.

*) An die Stelle des „Westfälischen Merkur“ ist der „Münster'sche Anzeiger“ getreten (Ref. vom 18. Oktober 1882 A.-Bl. S. 201 Nr. 451).

In denjenigen Fällen, wo bestimmte Plätze, Anlagen u. vor Beschädigung gesichert werden sollen, ist außerdem, jedoch ohne daß die Gültigkeit der Vorschrift davon abhängig wäre, erforderlich:

Die Anheftung der Vorschrift an Warnungstafeln, die in einer nach dem Bedürfnisse abzumessenden Anzahl aufzustellen sind.

2. In den übrigen Städten und geschlossenen Ortschaften ist die Publikation der polizeilichen Verordnungen zu bewirken:

a) durch Gassenruf bei Schellenklang oder Trommelschlag und gleichzeitig:

b) durch Anschlag der Verordnung in mit einem Gitter versehenen Kästen, deren in der Nähe jeder Kirche, oder wenigstens jeder Hauptkirche, und des Gemeindehauses, wo ein solches vorhanden ist, einer anzubringen ist. In Betreff dieser Anschläge liegen der Orts-Polizeibehörde die nämlichen Verpflichtungen ob, welche oben unter 1 der Orts-Polizeibehörde der Stadt Münster auferlegt sind. Auch hinsichtlich

c) der zu setzenden Warnungstafeln gilt das oben unter 1 Verfügte.

3. In den nicht geschlossenen Ortschaften werden die polizeilichen Verordnungen dadurch publiziert, daß sie:

a) nach Beendigung des Gottesdienstes auf dem Kirchplatze durch den Polizeidiener, nach zuvor gegebenem Zeichen, öffentlich verlesen, und außerdem:

b) in einem in der Nähe der Kirche anzubringenden vergitterten Kasten angeschlagen werden.

Den Ortspolizei-Behörden liegen in Betreff dieser Anschläge die unter 1 der Ortspolizei-Behörde der Stadt Münster auferlegten Verpflichtungen ob.

Wegen der:

c) zu setzenden Warnungstafeln gilt das unter 1 deshalb Verfügte.

d) Wo noch jetzt die sogenannten Bauersprachen oder Bauerschafts-Versammlungen üblich sind, sollen die polizeilichen Verordnungen, jedoch ohne daß die Gültigkeit der Publikation davon abhängig wäre, daselbst öffentlich verlesen werden.

Die Polizeidiener haben unter die nach der Bestimmung unter 3 a verlesenen Verordnungen, deren erfolgte Publikation nach Tag und Stunde zu bescheinigen und demnächst dieselben der Ortspolizei-Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. Die verbindliche Kraft der Verordnungen ad 2 und 3 tritt mit Ablauf desjenigen Tages ein, an welchem die vorgeschriebene Verkündigung geschehen, sofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Eintretens derselben ausdrücklich bestimmt ist.

5. Uebersteigt in Lokalpolizeilichen Verordnungen die angedrohte Strafe den Betrag von drei Taler, so muß gemäß des § 5 des angeführten Gesetzes in allen Fällen unsere Genehmigung in gleicher Weise mit der Verordnung publiziert werden.

In Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die nach § 7 des angeführten Gesetzes erfolgte Zustimmung der Gemeinde-Vertretung zu erwähnen.

Ref. vom 20. Mai 1884 betr. die Publikation der Polizei-Verordnungen (N.-Bl. S. 95 Nr. 264):

Wir haben uns veranlaßt gefunden, unsere die Publikation der Polizei-Verordnungen betreffende Verfügung vom 18. Juli 1850 (Amtsblatt für 1850 Seite 282 unter Nr. 3 Seite 284) bezüglich der Publikation der ortspolizeilichen Verordnungen für die drei Landgemeinden Mauritz, Lambert und Ueberwasser des Amtes Mauritz abzuändern und bestimmen hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

die Publikation der für die Landgemeinden Mauritz, Lambert und Ueberwasser des Amtes Mauritz erlassenen Ortspolizei-Verordnungen erfolgt dadurch, daß dieselben

- a) in der hier erscheinenden Zeitung „Münster'scher Anzeiger“ abgedruckt,
- b) in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten vergitterten Kasten der betreffenden Gemeinde angeschlagen werden, und zwar auf die Dauer einer Woche, von dem Tage beginnend, an welchem das die Verordnung enthaltende Zeitungsblatt erscheint.

Die verbindliche Kraft der gedachten Polizei-Verordnungen tritt, insofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist, mit Beginn des zweiten Tages nach der Ausgabe der betreffenden Nummer des „Münster'schen Anzeigers“ ein.

Ref. vom 20. Februar 1886 betr. das Veröffentlichens der Polizei-Verordnungen in der Stadt Bocholt (N.-Bl. S. 54 Nr. 120):

Wir haben uns veranlaßt gefunden, unsere das Veröffentlichens der Polizeiverordnungen betreffende Verfügung vom 18. Juli 1850, (Amtsbl. S. 282) unter Nr. 2a. und b. und Nr. 4 bezüglich des Veröffentlichens der ortspolizeilichen Verordnungen für die Stadt Bocholt abzuändern und bestimmen hierdurch auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

Das Veröffentlichens der für die Stadtgemeinde Bocholt erlassenen Ortspolizei-Verordnungen erfolgt dadurch, daß dieselben

- a) in dem in Bocholt erscheinenden „Bocholter Volksblatt“ abgedruckt,

- b) in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten vergitterten Kästen der Stadt Bocholt angeschlagen werden, und zwar auf die Dauer einer Woche, von dem Tage beginnend, an welchem das die Verordnung enthaltende Zeitungsblatt erscheint.

Die verbindliche Kraft der gedachten Polizeiverordnungen tritt, insofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist, mit Beginn des zweiten Tages nach der Ausgabe der betreffenden Nummer des „Bocholter Volksblatt“ ein.

G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195):

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements u.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffs- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffsahrts- und Hafenspolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlass solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Vorkennewanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (G.-S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreis-
ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-

verwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publication der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizei-Behörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei-Vorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

B. betr. die Art der Verkündigung kreispolizeilicher Vorschriften vom 2. November 1887 (N.-Bl. S. 270 Nr. 751):

Gemäß § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) bestimme ich hierdurch über die Art der Verkündigung kreispolizeilicher Vorschriften und die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, das folgende:

1. Jede solche Vorschrift muß ausdrücklich auf den § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes Bezug nehmen und unter Erwähnung der Zustimmung des Kreis Ausschusses als Polizeiverordnung oder polizeiliche Vorschrift bezeichnet sein.

2. Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist, falls nicht die allgemeinen Strafgesetze eine bezügliche Strafandrohung schon enthalten, innerhalb des zulässigen Betrages von dreißig Mark dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.

3. Die Verkündigung der kreispolizeilichen Vorschriften erfolgt mittelst Abdrucks im Regierungsamtsblatte. Außerdem sind dieselben, ohne daß jedoch ihre Gültigkeit davon abhängt, durch das Kreisblatt und in denjenigen Kreisen, welche ein amtliches Kreisblatt nicht besitzen, durch eine geeignete Zeitung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

B. betr. die Form des Erlasses und die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften vom 8. Juni 1889 (N.-Bl. S. 128 Nr. 321):

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) bestimme ich hierdurch bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften abhängt, sowie bezüglich der Art der Verkündigung derselben, unter Aufhebung der Regierungsverordnungen vom 18. Juli 1850 (N.-Bl. S. 282), vom 18. Oktober 1882 (N.-Bl. S. 201), vom 20. Mai 1884 (N.-Bl. S. 95) und vom 20. Februar 1886 (N.-Bl. S. 54), was folgt:

§ 1. Zur Gültigkeit der von den Ortspolizei-Behörden gemäß §§ 5 u. ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bezw. §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassenen polizeilichen Vorschriften ist dreierlei erforderlich und zwar:

1. Die Bezeichnung der betreffenden Vorschrift als **Polizeiverordnung**.
2. Die Androhung einer Strafe innerhalb des nach § 5 des Polizei- und § 144 des Landesverwaltungs-Gesetzes zulässigen Mindest- und Höchstbetrags oder, falls die Uebertretung der fraglichen Ortspolizei-Vorschrift bereits durch ein Reichs- oder Landesgesetz

unter Strafe gestellt ist, ein Hinweis auf die betreffende gesetzliche Bestimmung.

3. Die Verkündigung durch Aufnahme des ganzen Wortlauts der Ortspolizeivorschrift in das amtliche Kreisblatt und, wo solches nicht besteht, in das hiesige Regierungs-Amtsblatt.

§ 2. Die verbindliche Kraft der ortspolizeilichen Verordnungen tritt, insofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist, mit dem Beginn des dritten Tages nach Ausgabe der Nummer des Kreisblatts oder des Stückes des Amtsblatts, worin die Verkündigung erfolgt ist, ein.

G. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in der Fassung des G. vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 387) (A.-Bl. S. 125 Nr. 288 und 289):

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzustellen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Uebertretungen, für deren Aburteilung die Gewerbe-gerichte zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete

Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Klasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

- a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
- b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht bezw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht anzubringen sei;
- c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.*)

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Dergleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behündigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht bezw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschulldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

*) Anm. Mahnung ist nicht erforderlich (Erl. des Min. des Innern vom 15. März 1888).

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1. Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt. *)

*) Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. (R. G. Bl. S. 1189.)

§ 2. Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhaltes überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Eruchens der Militärbehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbefcheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des § 463.

§ 6. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Diensteantritt begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

§ 7. Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteantritt begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit:

1. wenn vor dem Diensteantritt wegen der Zuwiderhandlung ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil ergangen oder ein Strafbefehl zugestellt war;
2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.

War vor dem Diensteantritt die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so muß, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Erfahrbehörden entlassenen und später von neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften wegen der von der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

§ 9. Die zum Dienste einberufenen Personen des Wehrtaubentstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landesstellen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (G.-S. S. 65 ff.) (Extra-Beilage zu Stück 26 des Amtsblatts.)

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte (Ges. vom 8. März 1879, G.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. vom 9. März 1879, G.-S. S. 132) zuständig sind, sowie für diejenigen, für deren Aburteilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind, (Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betr., vom 7. August 1846, G.-S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G.-S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die in Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878 (G.-S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

Was nachstehend für Polizei-Verwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizei-Verwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizei-Verwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizei-Verwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (al. 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizei-Verwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizei-Verwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhajtigkeit des Falles inbetreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizei-Verwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Ueber-

tretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittlungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretung ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II. als Aktenbogen für jede einzelne Sache sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizei-Verwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 al. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. § 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit tunlich durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B. zu gestellt 20. Oktober 1883

Müller, Amtsbote,

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgelegten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet,

bei dem Polizei-Verwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beschrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizei-Verwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumnis der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizei-Verwalter die Befugnis, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 11 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtume beruht.

§ 14.*) Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

*) Anm. zu § 14 bis 16 einschl. Mahnung ist nicht erforderlich (Erl. des Min. des Innern vom 15. März 1888).

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-Pr.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizei-Verwalter von

der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergibt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizei-Verwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591),*)
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizei-Behörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Geetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Geetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirierende Behörde hiervon benachrichtigt.

*) Ann. Zeit B. vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545).

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehe in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern.

Der Justizminister.

Anm. Formular I—V abgedruckt im Amtsblatt von 1883 S. 130—141; Abänderung von Formular II, Bekanntmachung vom 3. Juni 1906 (N.-L. S. 160 Nr. 393).

Bezüglich Formular IV findet der Min.-Erlaß vom 2. Mai 1898 II 6404 — nichts dagegen zu erinnern, wenn es dahin abgeändert wird, daß der Zustellungsvermerk auf der äußeren Seite der zusammengefaltet und verschlossenen Ausfertigung über oder unter der Adresse angebracht wird.

II. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei.

1. Das Meldewesen.

P.-B. betr. das Meldewesen vom 25. Juli 1904 (N.-L. S. 174 Nr. 405).

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1868 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in eine Gemeindebezirk aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (Amtmann, Bürgermeister oder Einwohnermeldebeamte) unter Vorlegung der Staats- und Gemeindesteuerzettel mündlich, schriftlich oder durch geeigneten Stellvertreter abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, von dem Abmeldenden verlangen, daß er sich über seine Identität ausweise.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldebeschein nach dem unten abgedruckten Muster kostenlos erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Anzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde des Anzugsortes mündlich oder schriftlich anzumelden und auf Erforde-

über seine persönlichen, insbesondere über seine Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben. Falls der Bezug aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) geschieht, ist der Abmeldebescheinigung gleichzeitig, spätestens aber binnen 8 Tagen nach der Anmeldung einzureichen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung kostenlos erteilt.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht unterliegt auch derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Bergbau oder deren Nebenbetrieben, sowie im Handwerk zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisongarbeiter).

Sobald die vorbezeichneten Personen ihren vorübergehenden Aufenthaltsort wechseln oder an ihren Wohnsitz (dauernden Aufenthaltsort) zurückkehren, sind sie ebenfalls verpflichtet, sich nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung abzumelden und anzumelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb eines Ortspolizei-Bezirks wechselt, hat dies der Ortspolizei-Behörde binnen 6 Tagen nach dem Wohnungswechsel unter Vorlegung seiner Anmeldebescheinigung (§ 2 letzter Absatz) anzuzeigen. Der Wohnungswechsel wird auf der Anmeldebescheinigung kostenlos vermerkt.

§ 5. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen ist auch verpflichtet, wer als Vermieter, Quartiergeber, Arbeitgeber oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht durch Einsicht in die polizeilichen Bescheinigungen von der geschehenen Meldung Ueberzeugung verschafft hat.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn geschäftsunfähige oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 8 B. G. B.) aufgenommen werden.

§ 6. Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch über die bei ihnen übernachtenden Fremden zu führen, in welches Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort (letzter Aufenthaltsort) des Fremden, sowie der Tag der Ankunft und der Abreise einzutragen sind.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Polizeibehörde abgestempelt sein. Das Herausnehmen von Blättern sowie Rasuren sind untersagt.

Das Fremdenbuch muß den Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt und nach der Schließung noch zwei Jahre aufbewahrt werden.

Die Wirte sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage seiner Ankunft unter fortlaufender Nummer einge-

tragen wird und daß sämtliche Spalten des Buches ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

Als Fremde im Sinne dieser Polizei-Verordnung gelten alle Personen, welche nicht in dem Gemeinde- oder Gutsbezirke wohnhaft sind.

§ 7. Die Ortspolizei-Behörden sind ermächtigt, sowohl den Gastwirten als auch den Privatpersonen die Verpflichtung aufzuerlegen, Fremde, welche bei ihnen über Nacht Aufnahme finden, innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens verhältnismäßiger Haft.

§ 9. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Polizeiverordnungen betreffend das Meldewesen vom 18. Mai 1889 (Amtsblatt Nr. 271) und vom 3. Juli 1890 (Amtsblatt Nr. 383) außer Kraft.

Der Regierungspräsident.

Anm. Abmelbeschein siehe Seite 27.

P.=B. betr. die Anmeldung der Niederlassung Seitens der Aerzte, Wund-, Augen-, Zahn-Aerzte und Geburtshelfer, sowie der Tierärzte vom 3. Januar 1876 (N.-Bl. S. 16 Nr. 40):

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) wird für den Regierungs-Bezirk Münster verordnet, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche im diesseitigen Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem betreffenden Kreisphysikus*) (in der Stadt Münster dem Stadtphysikus) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Domizils resp. ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2 (ist aufgehoben durch P.=B. vom 14. Oktober 1884.)

§ 3. Tierärzte, welche im diesseitigen Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem betreffenden Kreis-Tierärzte (in der Stadt Münster dem Departements-Tierärzte) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Domizils resp. ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaige Veränderungen ihres Domizils resp. den Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1, 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

*) Anm. Jetzt Kreisarzt.

für nachstehende aus **Z a m e l d e f e i n** **Strasse** **(Haus-Nr.)**
Kreis nach **(Ort) Kreis** **verziehende Person(en)**

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verheiratet, oder getraut	Kehler Staatsverfall	Militärverhältnis	Zusätze und Bemerkungen.
	(Name und	Stand des	zur	Mel	dung	Verpflichteten)						(Ort, Datum des Abzugs.) (Stempel der Behörde.)

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1, 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug aus dem diesseitigen Regierungsbezirk zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

2. Das Passwesen.

R.=St.=G.=B.: § 275 Nr. 2:

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouvertis in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden.

R.=St.=G.=B.: § 363:

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

B.=G. über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (B.=G.=Bl. S. 33):

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

R. vom 31. Dezember 1850 die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr. (M.-Bl. f. i. B. 1851 S. 11):

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

- a) Studierenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
- b) Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
- b) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienvorgabes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
- d) Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Diensthoten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimiert.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgehilfen und den Gewerbegehilfen,
- b) den Diensthoten und Arbeitssuchenden aller Art,
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe erteilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

Anm. Es sind ermächtigt zur Erteilung von Pässen und Paßkarten die Landräthe und die Ersten Bürgermeister der Stadtkreise.

3. Veränderung der Familiennamen.

R.-Str.-G.-B. §. 360 Nr. 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft.

8. ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens*) einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Verf. des Oberpräsidenten vom 22. Februar 1828 (N.-Bl. S. 66 Nr. 62):

In vielen Landesteilen der Provinz Westfalen ist es herkömmlich, daß die Personen mit den Gütern, in deren erblichen, auch nur zeitpachtlichen Besitz sie gelangen, ihre Familien-Namen verändern; oft werden die letzteren auch durch aus zufälligen Umständen hergeleitete, nachher bleibende Spitznamen verdrängt, häufig beide Namen zusammen geführt, oder zusammen verbunden, die Personen bald nach dem einen,

*) Auch derjenige, welcher sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Vornamens bei richtiger Angabe des Familiennamens bedient, verwickelt die Strafe der Nr. 8. (E. R. G. 30, 230).

Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubnis niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe. G.-S. S. 108:

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii v. 27 v. Mts. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Talern, oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe, niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlaute Abicht dabei zum Grunde liegt.

Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betr. die Erteilung der Genehmigung zu Namensänderungen. G.-S. S. 1310.:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Änderung eines adligen Namens oder um die Annahme adliger Prädikate handelt, in welchen Fällen Meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen erteilt werden soll.

Die Kabinettsorder vom 15. April 1822, betr. die Änderung des Familiennamens, und der Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867 sind noch in Kraft. Jede Änderung des Familiennamens in der Schreibweise ist eine Änderung des Familiennamens im Sinne dieser Kabinettsorder. (E. R. G. 28, 34.)

balb nach dem andern genannt, und in die Kirchenbücher, auch in andere öffentliche Register willkürlich wechselnd eingetragen. Es entstehen hieraus bedeutende Uebelstände, Verwechslungen und Verwirrungen, und in deren Folge besonders für das Privat-Interesse, bei der Unmöglichkeit, den Beweis einer Abstammung und Verwandtschaft aus dem Kirchenbuche zu führen, wesentliche unheilbare Nachteile.

Zur Vorbeugung dieser, aus Veränderung und Verwechslung von Namen und deren unrichtiges Eintragen in die Kirchenbücher entstehenden Uebelstände, wird, in Folge einer besonderen Ermächtigung der hohen Ministerien des Geistlichen, des Innern und der Justiz für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen verordnet:

1. Die Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) haben in den von ihnen geführten Personenstands-, Bürger-, Einwohner-, Stamm-, Steuer- und sonstigen Listen und Rollen überall die genau zu erforschenden Geschlechts- (Familien-) Namen der betreffenden Personen als die wirklichen, unveränderlich bleibenden Namen aufzunehmen und stets fortzuführen; im Zweifel wird der Geschlechts-Name, auf welchen der Vater im Trauungs-Register eingetragen, als der richtige angenommen; in den Personen- (Bürger-, Einwohner-) Listen ist jedoch nachrichtlich auch zu bemerken, welche sonstige Namen die gegenwärtigen Familienväter nach ihren Tauf- oder Trau-Scheinen, im gemeinen Leben oder nach eigenen Angaben führen; wenn Jemand durch Heirat oder Erbschaft erblicher Besitzer eines andern Gutes wird, so ist dem Tauf- und Geschlechts-Namen der Hofes-Name stets nachzusetzen, z. B. Friedrich Wilhelm Hobbeling, genannt Osterhof.

2. Gleichmäßig haben die Pfarrer bei allen Eintragungen in die Kirchenbücher in Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Fällen immer die wirklichen Geschlechts-Namen aufzunehmen und einzutragen, solche des Endes sorgsam zu erforschen, im Zweifel den Geschlechts-Namen als den wahren anzunehmen, auf welchen der Vater in dem Trauungs-Register eingetragen ist, dann aber, wenn ein anderer Name gewöhnlicher ist, diesen mitzubemerkten, wenn jedoch eine Ungewißheit ihnen verbleibt, über die Echtheit des angegebenen Namens der Eltern, Brautleute oder Gestorbenen, ein Zeugnis über den in den Personen-Listen des Bürgermeisters zc. eingetragenen Namen zu erfordern, und nach solchem die Eintragung in das Kirchenbuch vorzunehmen.

3. Da es auch Namen gibt, welche, obschon sie gleich lauten, doch ganz verschieden geschrieben werden, verschiedene Personen bezeichnen und Verwechslungen veranlassen können (z. B. Meier und Meyer, Camp und Rump, Soest und Söft), so haben die Pfarrer und Bürgermeister auch die eigentliche übliche Schreibart der Geschlechts-Namen sorgfältig zu beachten, und nur nach solcher die Namen in ihre Listen einzutragen. Dasselbe gilt in Hinsicht

a) der Zusätze zu gleichen Geschlechts-Namen, z. B. Klein-, Mittel-, Große Wichttrup;

b) des unzulässigen Uebersetzens plattdeutscher Namen ins Hochdeutsche, mit alleiniger Ausnahme von Klein-, Mittel-, Groß-, wo indessen das plattdeutsche Vätke-, Middel-, Grote in Klammern einzuschalten ist;

c) der ebenso unzulässigen Namens-Abkürzungen, z. B. Saum statt Vohmann, Boußm statt Vorkmann, Fark statt Farwick.

4. Wenn in der nämlichen Gemeinde oder Pfarre mehrere Höfe eines Namens vorkommen, dann ist bei dem Namen auch die Bauerschaft von den Pfarrern immer zu bemerken, in welcher der Eingetragene wohnt.

5. Eine jede Nichtbeachtung oder Versäumnis dieser Vorschriften wird, vom 1. Januar 1829 an, eine Strafe von ein bis fünf Taler zur Folge haben.

6. Die Landräte, Superintendenten und Landdechanten, die Land- und Stadtgerichte und Justiz-Ämter haben bei der Revision der betreffenden Listen und Kirchenbücher die Ausführung dieser Vorschriften strenge zu beachten.

4. Die Presse.

R.-G. über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65):

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizei-Behörde denjenigen Personen

verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung*) ein Legitimationschein verfaßt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizei-Behörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren

*) Anm. Jetzt §§ 57 Nr. 1, 2, 4; 57 a; 57 b Nr. 1, 2; (vgl. R.-Gew.-Ord. § 43 Abs. 6).

Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines Deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchgeschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Str.-G.-B. erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armentasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugetommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung zc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuscheiden.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Auf-

ruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlaggen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiegemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Pressezeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

R.-Gew.-Ordn. § 43.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziffer 1, 2, 4. der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlaggen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

R.-G. betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen vom 12. März 1884 (R.-G.-Bl. S. 17).

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273).

§ 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnischein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 50 Taler oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

R.-Str.-G.-B. (lex Heinze).

§ 184: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer:

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 184a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

P.-B. betr. Kreisblätter vom 23. April 1874 (N.-Bl. S. 76 Nr. 156):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Keine innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes erscheinende außeramtliche Zeitschrift darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung die Bezeichnung: „Kreisblatt“ oder eine andere Benennung führen, welche andeutet, daß dieselbe zu amtlichen Mitteilungen benützt wird.

§ 2. Ebenso ist es untersagt, für eine innerhalb unseres Bezirkes erscheinende außeramtliche Zeitschrift die Bezeichnung als „früheres Kreisblatt“ oder eine sonstige Benennung zu wählen, welche andeutet, daß die Zeitschrift vordem als amtliches Organ gedient hat, nachdem die frühere Genehmigung zurückgezogen worden.

§ 3. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt für jede einzelne, mit der unzulässigen Bezeichnung versehene Nummer der Zeitschrift in eine Geldstrafe von zehn Talern, oder verhältnismäßige Haft.

5. Das Vereinswesen.

B. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277):

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizei-Behörde zur Kenntnismahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Orts-Polizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaften erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) *)

*) Anm. b ist aufgehoben durch R.-G. betr. das Vereinswesen vom 11. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 699): Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten.

Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Polizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusehen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Orts-Polizei-Behörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern verwirkt.

§ 13. Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereines oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der

Ortspolizeibehörde erforderliche Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Taler bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Talern oder Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Talern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat, (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht

Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortbauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Talern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder aufordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten oder Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen, oder sich anders, als auf Befehl ver-

sammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, unterjagt.“

werden nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Teiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (G.-S. S. 221—225).

6. Das Kollektwesen.

P.-B. betr. das unbefugte Kollektieren vom 19. Mai 1866 (A.-Bl. S. 142 Nr. 190) und vom 26. Oktober 1899 (A.-Bl. S. 368 Nr. 970).

Unter Aufhebung unserer P.-B. vom 21. November 1862 (A.-Bl. pro 1862 Nr. 48) über das unbefugte Kollektieren wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) Nachstehendes für den Bezirk der unterzeichneten Regierung angeordnet:

1. Alle öffentlichen Kollekten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu öffentlichen Kollekten ein für alle Mal zusteht, bedürfen der Genehmigung nicht.
3. Wer ohne diese Genehmigung öffentliche Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldstrafe von 1—10 Taler oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
4. Als öffentliche Kollekte gilt auch das Feilbieten von Waren und Auffuchen von Warenbestellungen von Haus zu Haus für einen gemeinnützigen oder frommen Zweck. (P.-B. vom 26. Oktober 1899 A.-Bl. S. 368 Nr. 970).

7. Lotterien, Glücksspiele, Wetten.

N.-Str.-G.-B. § 284:

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizei-Behörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

N.-Str.-G.-B. § 285:

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele

mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

R.-Str.-G.-B. § 286:

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

R.-Str.-G.-B. § 360 Nr. 14:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer unbefugt* auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummer 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

A. R.-D. vom 2. November 1860 (G.-S. S. 991):

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach § 268 (jetzt § 286) des Str.-G.-B. erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Auspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern erteilt werden soll, mit Ausnahme der Auspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizei-Behörden erteilt werden darf.

A. B. betr. die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261).

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, sowie der unbefugten Unternehmungen öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse

* Anm. zu § 360 Nr. 14 R.-Str.-G.-B.: Unbefugt heißt ohne polizeiliche Erlaubnis. — Für den Gewerbebetrieb betr. das Auswürfeln und Auspielen von geringfügigen Gegenständen bei Volksfesten, Märkten pp. können Legitimations- und Gewerbebescheine erteilt werden. Erlaß des Ministers für Handel pp., des Innern und der Finanzen vom 29. Juni 1882 (M. Bl. f. i. B. S. 223).

und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Wer (* in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verlaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer) innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Talern bestraft werden.

§ 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstalteten Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

* Anm. Das Eingeklammerte ist aufgehoben durch das folgende

G. betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien vom 29. August 1904 (G.-S. S. 255).

§ 1. Wer in außerpreussischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 \mathcal{A} oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 \mathcal{A} bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Loehandel gewerbmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 \mathcal{A} ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Voratz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Hand-

lungen begehrt, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 *M.*, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 *M.* bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Beurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 *M.* nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verfloßen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 *M.* ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G.-S. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und

Oldenburg v. 9. Dezember 1905 (G.-S. S. 145),

Reuß j. L. v. 30. Mai 1905, } Ratifikation vom 21. April 1906.
Hessen usw. vom 17. Mai 1905 } (G.-S. S. 153).

Braunschweig vom 18. Mai 1906 } Ratifikation dieser Verträge vom
(G.-S. S. 415), } 18. November 1906 (G.-S.

Bremen vom 18. Mai 1906 } S. 434).
(G.-S. S. 424), }

N. G. vom 2. November 1859 (G.-S. S. 560):

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 15. Oktober d. J. will Ich die Befugnis zur ausnahmsweisen Erteilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verlosungen, welche nach Inhalt der Gesetze vom 20. März 1827 Nr. 3 und vom 5. Juli 1847 § 1 den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, hierdurch der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen.

§. betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen vom 18. August 1891 (G.-S. S. 353).

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preussischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen Anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

§. betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen vom 19. April 1894 (G.-S. S. 73):

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere, als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

R.-G., betr. die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894. — (R. G. Bl. S. 450.)

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilsscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 500. M bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

R.-G., betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905. (R. G. Bl. S. 595.)

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom

Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3. Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten.

Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wett einsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden. Diese Bestimmung tritt für solche Vereine, welche schon im Jahre 1904 auf Mitglieder beschränkte Wettunternehmungen eingerichtet haben, erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

§ 5. Die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wett einsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

§ 6. Mit Gefängnis von 1 bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 500 bis 1500 \mathcal{M} wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft:

1. wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt,
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat oder auf Geldstrafe bis zu 500 \mathcal{M} erkannt werden.

8. Die polizeiliche Behandlung von Fundsachen.

Dienstanweisung betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen vom 27. Oktober 1898.

(Besondere Beilage zum Stück 46 des Amtsblatts).

(§§ 965 – 977 B. G. B.)

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und dem Finder

über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1 a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere, wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichnis der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen. (Muster nachstehend).

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittlung der Empfangsberechtigten.

§ 6 a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittlung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirktes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche, sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10 folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzicht seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen

Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

- a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
- b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmelbende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

- a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;
- b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9 a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Anhang.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
(Drittes Buch. Dritter Abschnitt. Dritter Titel.)

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verlegt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde

angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Gemeinschaftlicher Erlaß vom 18. November 1899, betr. **Ausführungsbestimmungen** zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (A.-Bl. S. 44 Nr. 126).

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preussischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Finanz-Minister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Justiz-Minister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Just.-Minist. I. 7323.

Anhang.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Drittes Buch. Dritter Abschnitt. Dritter Titel.)

VI. Fund.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des

Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

9. Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Januar 1906 (Sonder-Beilage zum Stück 12 des Amtsblatts).

A. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Uebnahmeabkommen*) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß

*) Derartige Abkommen bestehen z. Bt. mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Sugemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Uebnahme von Hilfsbedürftigen.

hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Uebnahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruchs (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.
- d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszustellen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.*)

*) Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebenfalls sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R. G. Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Ueber Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird.

haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist, oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361³ des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich

nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines rechtlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbescchein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheins befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während

ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Siftierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Ueberwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdewärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

- a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätze, Dorfauen usw.), nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgelbes gestattet wird;

- b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;
- c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreisierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. In soweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M.-Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (M.-Bl. S. 219), 28. April 1900 (M.-Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M.-Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (M.-Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Der Minister des Innern.

Anlage A

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44^b des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368⁶ St.-G.-B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.-G.-B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.-G.-B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370⁵ St.-G.-B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genuße).

§§ 296, 370⁴ St.-G.-B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361⁴ St.-G.-B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361 g St.-G.-B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361³ St.-G.-B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ R.-G.-O. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149⁵ R.-G.-O. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.-G.-O. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbefcheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enteln ohne Eintragung im Wandergewerbefchein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.-G.-B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbefcheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.-P.-O. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.*)

* Anm. Vgl. § 2 der Prov.-P.-B. vom 12. März 1905.

III. Schulbesuch, Schulzucht, Schulpolizei.

Oberpräsidial-Verordnung betr. Regelung der Schulpflicht vom 9. Januar 1907 (M.-Bl. S. 47 Nr. 79.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird zwecks **Regelung der Schulpflicht** für die Provinz Westfalen folgendes bestimmt.

Schulaufnahme und Beginn der Schulpflicht.

§ 1. Die in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder werden nur einmal im Jahre in die öffentliche Volksschule aufgenommen, und zwar zu Ostern beim Beginn des Schuljahres.

Den Beginn des Schuljahres und den Aufnahmeterrnin bestimmt die Regierung.

Von auswärts zuziehende schulpflichtige Kinder, welche schon die Schule besucht haben, sind in die Schule des neuen Wohnortes jederzeit und tunlichst sofort nach ihrer Ankunft aufzunehmen.

§ 2. Bei Beginn des Schuljahres werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30. September desselben Jahres einschließlich vollenden werden.

§ 3. Kinder, welche einen Schulweg von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, können von dem Kreis Schulinspektor für das erste Schulpflichtjahr und zwar bis zu dem nächstfolgenden Aufnahmeterrnin zurückgestellt werden.

Der Kreis Schulinspektor ist befugt, auf die gleiche Dauer nicht vollsinnige, kranke, schwächliche oder geistig zurückgebliebene Kinder, nötigenfalls nach Anhörung des Kreisarztes, zurückzustellen. Dies kann auch noch nachträglich, also nach erfolgter Aufnahme, geschehen.

Falls es erforderlich erscheint, die Erfüllung der Schulbesuchspflicht noch weiter hinauszurücken, so ist die Entscheidung der Regierung nachzusehen.

Bis zu der Entscheidung über eine etwaige Zurückstellung gelten alle in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder als schulbesuchspflichtig.

§ 4. Die Ortspolizei-Behörden haben alljährlich ein genaues Verzeichnis der mit dem neuen Schuljahre schulpflichtig werdenden Kinder aufzustellen und es zum 1. März eines jeden Jahres der mit der örtlichen Schulaufsicht betrauten Behörde einzureichen.

Ferner haben sie alle Zu- und Abgänge von schulpflichtigen Kindern ebendasselbst zur weiteren Veranlassung sofort mitzuteilen.

Schulentlassung und Ende der Schulpflicht.

§ 5. Die Entlassung aus der öffentlichen Volksschule findet nur einmal im Jahre und zwar am Schlusse des Winterhalbjahres statt.

Der Entlassungstermin ist von der Regierung und zwar in der Regel vor den 1. April des betreffenden Jahres anzusetzen.

§ 6. Zur Entlassung gelangen an diesem Termin alle diejenigen Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30. September desselben Jahres vollenden werden, vorausgesetzt, daß sie sich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Schulbesuchspflichtigkeit durch den Kreis Schulinspektor zunächst auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 7. Eine vorzeitige Entlassung der Schulkinder findet hinfort nicht mehr statt. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, in dringlichen Fällen auf besonders begründeten Antrag ausreichend vorgebildete und mindestens 13½ Jahre alte Kinder bis zum Schlusse des Schuljahres zu beurlauben.

Den so beurlaubten Kindern darf das Entlassungszeugnis nicht vor Schluß des Schuljahres ausgehändigt werden.

Behandlung der nicht in einer öffentlichen Volksschule unterrichteten Kinder.

§ 8. Zum Besuche der öffentlichen Volksschule sind diejenigen Kinder nicht verpflichtet, welche in einer anderen inländischen Schule oder zu Hause mit ausreichendem Erfolge nach einem Lehrplane unterrichtet werden, der hinter den Lehrzielen der öffentlichen Volksschule nicht zurückbleibt.

Falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der Kreis Schulinspektor befugt, den Besuch der öffentlichen Volksschule anzuordnen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Regierungen haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere sind sie auch befugt, die den Kreis Schulinspektoren durch diese Verordnung vorbehaltenen Befugnisse ganz oder teilweise den Schuldeputationen, Direktoren usw. zu übertragen.

Die zweimalige Entlassung ist da, wo sie noch besteht, allmählich, doch spätestens im Jahre 1909 gänzlich zu beseitigen.

§ 10. Diese Verordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 1907 in Kraft.

Alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Oberpräsidial-Verordnung vom 26. Januar 1880, werden von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Anweisung der Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zur Ausführung vorstehender Verordnung vom 23. Januar 1907 (A.-Bl. S. 49 Nr. 85).

I. Schulaufnahme und Beginn der Schulpflicht.

§ 1. Das Schuljahr beginnt unmittelbar nach den Osterferien. Die Kinder, welche nach § 2 der Oberpräsidial-Berordnung schulpflichtig werden, sind mit dem ersten Tage des neuen Schuljahres aufzunehmen.

Kinder, welche im laufenden Schuljahr erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 2. Die Zurückstellung von Kindern nach § 3 a. a. O. erfolgt auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Ortsschulinspektor und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Rektor oder auch auf unmittelbarem Antrag des Ortsschulinspektors oder des Rektors.

Die Anträge gehen zur Entscheidung an den Kreisinspektor und in den kreisfreien Städten, deren Schuldeputationen erweiterte Befugnisse besitzen, an die Schuldeputation.

Vor der Entscheidung sind die nach § 3 Abs. 1 und 2 a. a. O. in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Zum 1. Mai jeden Jahres hat der Kreisinspektor (die Schuldeputation) der Regierung über die erfolgte Zurückstellung von schulpflichtig gewordenen Kindern einen tabellarischen Bericht zu erstatten.

II. Schulentlassung und Ende der Schulpflicht.

§ 3. Die Schulentlassung (§ 5 a. a. O.) findet, sofern für das einzelne Jahr keine anderweite Bestimmung von der Regierung getroffen wird, am letzten Schultage des Monats März statt.

§ 4. Der Besitz ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 6 Abs. 1 a. a. O.) wird durch eine Prüfung festgestellt, welche von dem Ortsschulinspektor oder an Schulen, die unmittelbar dem Kreisinspektor unterstellt sind, von diesem abzuhalten ist. Beide können mit der Abhaltung der Entlassungsprüfung auch den Rektor betrauen.

§ 5. Ergibt die Prüfung die genügende Reife, so erfolgt die Entlassung durch den Ortsschulinspektor und in Ermangelung eines solchen oder in dessen Vertretung durch den Rektor.

Jedem zu entlassenden Kinde wird ein Entlassungszeugnis ausgehändigt, welches von dem Lehrer, dem Schulleiter und dem Ortsschulinspektor zu unterschreiben ist.

§ 6. Von der Verlängerung der Schulbesuchspflicht eines Kindes auf ein weiteres Jahr (§ 6 Abs. 2 a. a. O.) hat der Kreisinspektor der Regierung mit Angabe der Gründe sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7. Die in § 7 a. a. O. für dringliche Fälle vorgesehene dauernde Beurlaubung von Schulkindern wird höchstens für die Dauer des letzten Schulhalbjahres gestattet, wenn die erreichte Schulbildung

als genügend anzusehen, gegen Führung, Fleiß und Schulbesuch der Kinder nichts Wesentliches zu erinnern und nachgewiesen ist, daß den mißlichen häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur durch Befreiung vom Schulbesuche abgeholfen werden kann.

Die Entscheidung wird dem Kreis Schulinspektor und in kreisfreien Städten, in welchen Schuldeputationen mit erweiterten Befugnissen bestehen, der Schuldeputation übertragen.

Zweifelhafte Fälle sind der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreis Schulinspektor (die Schuldeputation) hat jährlich zum 1. Mai der Regierung summarisch anzuzeigen, in welchem Umfange im Verlaufe des verfloffenen Winterhalbjahres dauernde Beurteilungen von Schulkindern stattgefunden haben.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B. der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse und die zwangsweise Zuführung zur Schule sowie Schulbesuchsordnung vom 20. März 1907 (A.-Bl. S. 161 Nr. 238 und Nr. 239).

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und in Ausführung des § 48 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Münster was folgt:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter (der Adoptivvater, der Vormund und derjenige, welcher die Erziehungspflicht durch rechtsgültigen Vertrag übernommen hat) haben dafür zu sorgen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen, falls ihnen eine vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Sorge für den Schulbesuch zur Last fällt, für jeden Tag, an welchem eine solche Schulversäumnis stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe von 0,50 Mark bis zu 3 Mark und, wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3. Die Bestrafung erfolgt in dem durch das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) vorgeschriebenen Verfahren.

Die Geldstrafen fließen zur Kasse des Schulverbandes. Dieselben sind zur Anlegung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken und, sofern hierfür ausreichend gesorgt ist, zur Vervollständigung der erforderlichen Lehrmittel zu verwenden.

§ 4. Kinder, welche zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichtet sind, können, wenn sie ohne genügenden Grund die Schule beharrlich versäumen, ihr zwangsweise zugeführt werden, gleichgültig ob ein Fall der Strafbarkeit der Eltern pp. nach § 2 vorliegt oder nicht.

Zur Durchführung dieser Maßregel ist die Schulbehörde die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen berechtigt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 26. Februar 1877, vom 17. Mai 1877 und vom 4. Februar 1900 betreffend die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse außer Kraft gesetzt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulbesuchsordnung.

§ 1. Das durch § 4 Absatz 1 der Oberpräsidial-Verordnung betreffend Regelung der Schulpflicht in der Provinz Westfalen vom 9. Januar 1907 (Reg.-Amtsblatt S. 48) vorgeschriebene Verzeichnis der mit dem neuen Schuljahre schulpflichtig werdenden Kinder ist, für jeden Schulbezirk gesondert, nach dem anliegenden Muster A (Schüler-Stammliste) aufzustellen.

Jeden Abgang von Schulkindern infolge Wohnortwechsel hat der Ortsschulinspektor, welcher seinerseits von den Abgängen wie von den Zugängen schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Absatz 2 der oben angezogenen Oberpräsidial-Verordnung seitens der Ortspolizei-Behörde Mitteilung erhält, dem Schulvorstande (der Schuldeputation) des neuen Wohnorts baldigst vermittelt des anliegenden Formulars (Muster B) oder vermittelt gleichgefakter Postkarte anzuzeigen.

Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde mit mehreren Schulbezirken erfolgt die Anzeige des Abgangs von Schulleiter zu Schulleiter. Bis die Antwort eintrifft, wird das Kind in der Liste der bisherigen Schule weitergeführt.

§ 2. Mit Hilfe der Schülerstammliste (§ 1) und der Bestands-Nachweisungen vom Vorjahre hat der Rektor, bezw. Hauptlehrer, erste Lehrer, oder wo solche fehlen, der vom Ortsschulinspektor dazu bestimmte Lehrer für die ganze Schule nach dem Muster C ein Schüler-Verzeichnis derjenigen Kinder, welche im neuen Schuljahre am Unterricht teil zu nehmen haben, anzulegen. In das Verzeichnis aufzunehmen sind auch diejenigen Kinder, welche zwar nicht am Orte schulpflichtig, aber zum Besuche der Schule zugelassen sind, während die schulpflichtigen Kinder, welche vom Schulbesuche zurückgestellt oder befreit sind, nicht eingetragen werden.

Zugänge sind seinerzeit alsbald nachzutragen.

Abgänge und Entlassungen sind in die Spalten 8—12 gleichfalls genau einzutragen.

Die Schüler-Verzeichnisse sind zum Zwecke etwaiger späterer Auskunftserteilung an die Militärbehörden sorgfältig aufzuheben und dürfen erst vernichtet werden, wenn die darin aufgeführten Kinder das 24. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Auf Grund dieses Schüler-Verzeichnisses hat jeder Lehrer sogleich bei Beginn des Schuljahres für seine Klasse eine Versäumnisliste nach Muster D aufzustellen. In diese sind sämtliche zu seiner Klasse gehörenden Kinder einzutragen. Daneben sind sodann, fortlaufend durch das ganze Schuljahr mit Zuhilfenahme der nötigen Einlagebogen alle vorkommenden Versäumnisse nach Tag und Monat in der auf dem Muster ange deuteten Weise mit Tinte einzuschreiben. Die Einschreibung hat an jedem Vor- und Nachmittage spätestens vor Schluß des Unterrichts und mit der größten Genauigkeit zu geschehen.

Die Versäumnisliste dient gleichzeitig als Schüler-Verzeichnis der Klasse und ist von dem Lehrer aufzubewahren und am Schluß jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§ 4. Zur Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse hat der Lehrer am Samstag jeder zweiten Woche die in den vorhergehenden beiden Wochen eingeschriebenen Versäumnisse, soweit sie nicht durch Krankheit des Kindes, Unwetter oder Verschneigung der Wege herbeigeführt und deshalb als unzweifelhaft entschuldigt anzusehen sind, aus der Versäumnisliste auszuziehen und in ein Formular nach dem anliegenden Muster E (Versäumnis-Auszug) durch gewissenhafte Ausfüllung der Spalten 1—5 einschließlich einzutragen. Er hat die Eintragung, da sie möglicherweise im Strafverfahren als Beweis zu dienen hat, zum Zeichen der Richtigkeit mit seinem Namen zu unterschreiben. Noch an demselben Tage ist dieser Auszug dem Ortsschulinspektor einzureichen. Die beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen, Befreiungen und Beurlaubungen sind beizufügen.

Haben solche Versäumnisse nicht stattgefunden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Gehören die Kinder, welche die Schule versäumt haben, zu verschiedenen Ortspolizei-Bezirken, so ist für jede Ortspolizei-Behörde ein besonderer Versäumnis-Auszug zu fertigen und dem Ortsschulinspektor einzureichen.

§ 5. Spätestens bis zum folgenden Mittwoch hat der Ortsschulinspektor die Eintragungen des Lehrers zu prüfen, die Spalten 6 und 7 des Formulars auszufüllen, seine Eintragungen mit seinem Namen zu unterschreiben und den Auszug, sofern zu bestrafende Versäumnisse darin enthalten sind, der Ortspolizei-Behörde zuzustellen, andernfalls aber Fehlanzeige zu machen, und den Auszug dem Lehrer zurückzugeben.

Erscheint es geboten, das Kind der Schule zwangsweise zuzuführen, so hat der Ortsschulinspektor dies unter Spalte 7 zu beantragen.

§ 6. Die Ortspolizei-Behörde hat baldigst die Entscheidung über die Bestrafung zu treffen, die Spalten 8, 9, 10 des Formulars auszufüllen und den Versäumnis-Auszug möglichst binnen zwei Wochen — sofern aber Einspruch bei Gericht erhoben ist, sogleich nach dessen Erledigung — je nach Vereinbarung mit dem Ortsschulinspektor entweder durch dessen Hand oder unmittelbar an den Lehrer zurückzugeben.

Diejenigen Schulver säumnisse, welche der Ortschaftschulinspektor für entschuldigt angenommen hat, können nicht Gegenstand einer Straf fessetzung sein.

§ 7. Damit die Landräte und Kreis schulinspektoren Gelegenheit erhalten, die Tätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten bei der Verfolgung der Schulver säumnisse zu beobachten, hat der Ortschaft schulinspektor im Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober die gesamten Ver säumnis-Auszüge aus dem abgelaufenen Vierteljahre, soweit sie an die Lehrer wieder zurückgelangt sind, sowie die aus früheren Vierteljahren stammenden nachträglich zurückgelangten Auszüge von den Lehrern einzuziehen und gesammelt bis zum 10. des betr. Monats dem Kreis schulinspektor vorzulegen.

Dieser hat durch eine Reihe von Stichproben die Pünktlichkeit und Richtigkeit der Eintragungen der Lehrer und Ortschaftschulinspektoren, insbesondere aber die Gründe, infolge deren die Ver säumnisse für entschuldigt erklärt sind, zu prüfen, und die Auszüge demnächst dem Landrat zukommen zu lassen. Letzterer hat seine Prüfung vornehmlich darauf zu richten, ob die Ortspolizei-Behörde schnell und hinreichend, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorstrafen, gestraft hat, und die Auszüge alsdann an den Schulvorstand (die Schuldeputation) zur Aufbewahrung bei den Schulakten zu senden.

§ 8. Die nach dieser Verordnung den Ortschaftschulinspektoren obliegenden Amtshandlungen werden für diejenigen Schulen, welche von Rektoren geleitet werden, von den Rektoren als Vertretern der Ortschaftschulinspektoren wahrgenommen.

Doch kann der Ortschaftschulinspektor verlangen, daß die Rektoren der ihm unterstellten Schulen die Ver säumnis-Auszüge durch seine Hand einreichen.

Unberührt durch diese Verordnung bleiben die Obliegenheiten, welche den Hauptlehrern und den ersten Lehrern durch ihre Dienst anweisung mit bezug auf die Kontrolle des Schulbesuches zugewiesen sind. Im übrigen ist der Ortschaftschulinspektor auch ermächtigt, mit den ihm nach dieser Schulbesuchs-Ordnung obliegenden Geschäften — abgesehen von der in § 5 vorgeschriebenen Tätigkeit, welche unter allen Umständen von ihm selbst vorzunehmen ist — den Hauptlehrer, bezw. ersten Lehrer oder, wo solche nicht bestellt sind, einen sonst geeigneten Lehrer der Schule zu beauftragen.

§ 9. Die nötigen Druckformulare Muster B, C, D, E sind vom Schulvorstand auf Kosten der Schulkasse zu liefern.

§ 10. Diese Ordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 1907 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anm.: Sämtliche Formulare, einschl. des Formulars Muster A werden in der Druckerei des Amtlichen Schulblatts (Bereinsdruckerei) in Münster, Königstraße, vorrätig gehalten.

Schüler-Stammliste A
 der schulpflichtig werdenden Kinder im Schulbezirk für den Aufnahme-
 termin des (Tag, Monat, Jahr)

1.	2.				3.	4.
Saufende Nummer	Des schulpflichtigen Kindes				Der Eltern (des Stellvertreters derselben bezw. des Pfleger's) Vor- u. Zuname. Stand u. Wohnort (Straße, Haus- nummer)	Bemer- kungen
	Familien und Vorname	Geburtsort und Geburts-				
	Tag	Mo- nat	Jahr			

(Ort, Datum, Unterschrift)

Die Ortspolizeibehörde.

1. An B
 den Schulvorstand (die Schulkommission, Schuldeputation,
 den Rektor, Hauptlehrer) der Schule
 zu

Abmeldechein.

D evangelische (katholische) Schüler
 geboren am 18 zu
 Kreis Sohn (Tochter) des
 aufgenommen in eine Schule überhaupt am
 und in die hiesige stufige evangelische (katholische) Schule am
, gehört seit der
 .. ten Abteilung der ten Klasse an und ist heute behufs
 Uebertritts in die Schule zu
 entlassen worden.

(Ort und Datum)

Der Ortsschulinspektor
 (Rektor, Hauptlehrer, Lehrer)

2. An
 den Herrn Rektor (Hauptlehrer, Lehrer)
 der Schule
 in

Aufnahmebescheinigung.

aus der aus der ist am
 190 in die Schule zu Schule, zu aufgenommen worden.
 , den 190

Der Rektor Hauptlehrer D Lehrer
 Die vorstehende Aufnahmebescheinigung ist dem früheren Rektor bzw. Hauptlehrer baldigst einzureichen.
 Schüler-Berz. C
 der

Schule zu
 für das Schuljahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Kaufende Nummer	Familien- und Vorname der Kinder	Kon- fess- ion	Geburtsort und Geburts- Tag	Der Eltern (des Stellvertreters, derselben bzw. des Pflegers) Familien- und Vorname und Stand	Wohnort (Straße und Hausnummer)	Datum der Aufnahme des Kindes in eine Schule überhaupt

7.		8.		9.	10.	11.	12.							
Das Kind gehörte bisher der Schule an zu		Zeitangabe des Abgangs von der Schule		Grund des Abgangs	Be- tragen	Schul- besuch	Vieß und Leistungen in							
in die Klasse:		von der Schule					Religion	Lesen u. Schreiben	Rechnen	Gefächte	Naturkunde	Singen	Kunnen	(Handarbeit)
VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	Tag	Monat	Jahr				

Verständnisteste*)

ber
 ten
 ber
 zu
 vom
 bis
 Geführt von d
 Lehrer

D
 Klasse
 Volksschule
 190

Vermerk.

1. Die Bedeutung der in der umstehenden Liste anzuwendenden Zeichen:
 - X : bedeutet unentschuldigte Abwesenheit während der ganzen täglichen Unterrichtszeit.
 - I : bedeutet unentschuldigte Abwesenheit während der halben täglichen Unterrichtszeit.
 - $\frac{1}{3}$: u. ä. bedeutet unentschuldigte Abwesenheit während eines anderen Bruchteils der Unterrichtszeit.
 - k : bedeutet durch Krankheit entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Unterrichtszeit.
 - $k\frac{1}{2}$: u. ä. bedeutet durch Krankheit entschuldigte Abwesenheit während der halben u. ä. Unterrichtszeit.
 - d : bedeutet durch Beurlaubung entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Unterrichtszeit.
 - $d\frac{1}{2}$: u. ä. bedeutet durch Beurlaubung entschuldigte Abwesenheit während der halben u. ä. Unterrichtszeit.
 - o : bedeutet durch Unwetter oder sonstige unabwendbare Hindernisse entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Unterrichtszeit. Die Anwesenheit wird in der Tageskolonne nicht vermerkt.
2. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die etwa erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.
3. Die Eintragungen müssen sämtlich mit Tinte vorgenommen werden.
Siehe Tabellen Seite 77 und 78.

P.-B. betr. die Verhütung von Eingriffen in die Schuldisziplin vom 28. Februar 1846 (N.-Bl. S. 65 Nr. 76):

Es ist öfters vorgekommen, daß Eltern, Vormünder oder andere Angehörige von Schulkindern während des Unterrichts in das Schul-Lokal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, auch nicht selten, daß die zur Strafe in der Schule nach Beendigung des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt sind. Zur Vorbeugung solcher Eingriffe in die Schul-Disziplin verordnen wir auf den Grund an uns ergangener Ministerial-Verfügung folgendes:

1. Niemand darf ein öffentliches Schul-Lokal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers oder dessen Vorgesetzten dazu die Befugnis erhalten hat.
2. Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzübertretungen

Familien- und Vorname	Geburts-		Stand.	Wohnort
	Tag	Monat		

* Auf jeder Seite der Verfaumnisliste sind in alphabetischer Reihenfolge 30 Kinder einzutragen.

Verfaumte Tage		Bemer- kungen	Verfaumte Tage		Bemer- kungen						
vom	bis		vom	bis							
M	D	M	D	F	S	M	D	M	D	F	S

E

Schule:
 Klasse:
 Lehrer:

Verfaumnis-Auszug
 für die Zeit

vom bis zum einschl.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort der Eltern oder des Stellvertreters bezw. Pflegers	Name und Alter des Kindes	Zahl der ganz oder teilweise veräumten Tage unter Angabe des Datums	Angabe des Lehrers, an welchen der in Spalte 4 gedachten Tage das Fehlen als entschuldigend anzusehen ist, und aus welchen Gründen.	Bemerkungen des Ortsschulinspektors (Rektors), für welche Tage er die Veräumung für entschuldigend hält, und aus welchen Gründen.
1	2	3	4	5	6

Festsetzung des Ortsschulinspektors (Rektors) für welche Tage demnach das Fehlen als unentschuldigend anzusehen und deshalb zu bestrafen ist.	Vorbestrafung der Eltern pp.	Straffestsetzung der Polizeibehörde.	Angabe ob die Straffestsetzung rechtskräftig ist oder ob auf gerichtliche Entscheidung ange tragen ist und Angabe des Ausganges derselben.	Bemerkungen.
7	8	9	10	11

in eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Talern oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Haftstrafe.

3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Lokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

An m. Wegen Besuchs der Gast- und Schenkwirtschaften von Seiten der Schüler öffentlicher Lehranstalten siehe die P.-B. vom 19. Januar 1881.

Anordnung betr. Verwendung der Schulgebäude und Schulräume zu anderen als Unterrichtszwecken vom 21. Juni 1904 (N.-Bl. S. 145 Nr. 348).

Gemäß § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 - G.-S. S. 248 - ordnen wir an, daß die Verwendung oder Ueberlassung der für Elementarschulen (Volks- und mittlere Schulen) hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe usw.) durch die Gemeinden (Schulgemeinden, Schulverbände) zu andern Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts nur mit unserer Genehmigung erfolgen darf.

Die Genehmigung zur Benutzung:

1. für den kirchlichen Konfirmanden-, den Beicht- und Kommunionunterricht,
 2. für den Unterricht in den öffentlichen Fortbildungsschulen,
 3. für die öffentlichen Impfungen und deren Nachprüfungen,
 4. für Gemeinde-, Landtags- und Reichstagswahlen,
 5. für die Sitzungen der Schulvorstände und Schulrepräsentanten,
 6. für die Sitzungen der Gemeindeverwaltungsorgane
- erteilen wir hiermit allgemein.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anordnung betr. Beteiligung von Schulen oder Schulklassen an Beerdigungen vom 16. Oktober 1906 (N.-Bl. S. 328 Nr. 707).

Im Interesse der Schule ordnen wir an, daß bei der Beteiligung von Schulen oder Schulklassen an Beerdigungen das Tragen der Leichen und das Betreten des Sterbehauses durch Schulkinder seitens der Schule zu verbieten ist.

Die Teilnahme von Schulkindern an Beerdigungen von Personen, die an Diphtherie oder Scharlach verstorben sind, ist nach den Ausführungsbestimmungen zum Landesseuchengesetz polizeilich unzulässig.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

IV. Sitten-Polizei.

R.-St.-G.-B.

§ 360 Nr. 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder we groben Unfug verübt.

Art. des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 27. April 1880 § 360, Ziff. 11 des R.-St.-G.-B. enthält keineswegs eine allgemeine Straf drohung gegen jeden störenden Eingriff in die unter dem Schutze der öffentlichen Ordnung stehenden Interessen und Rechte Dritter. Eine groben Unfugs macht sich vielmehr nur derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches, im Gegensatz zu einzelnen Personen oder individuell begrenzten Personenzreisen gefährdet oder ungebührlich belästigt

R.-St.-G.-B.

§ 366 Nr. 1. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtag erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

R.-D. betr. die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn und Festtage zu bewahren. Vom 7. Februar 1837. — (G.-S. S. 19.) —

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staats ministerii vom 15. v. Mts. über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landesteilen bisher obgewaltet haben setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, da die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch bei im § 10 ihrer Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 vorgeschrieben Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen.

P.-B. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 18. November 1890 (N.-Bl. S. 285 Nr. 578)

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 7. Februar 183 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 19) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Münster, nachstehende Polizeiverordnung:

§ 13. An folgenden kirchlichen Festtagen, und zwar:
(Karfreitag)*, Heilige drei Könige, Mariä-Lichtmeß, Mariä-Verkündigung, Frohnleichnam, Peter und Paul, Aller Heiligen, Mariä-Empfängnis,

sind alle den Gottes-Dienst der einen oder andern der beiden christlichen Religions-Gesellschaften störende Handlungen untersagt.

Es dürfen daher während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen, oder auf den Straßen und Plätzen, auf welchen eine gottesdienstliche Feier stattfindet, während der Dauer derselben öffentlich bemerkbare, insbesondere aber geräuschvolle Arbeiten nicht verrichtet werden, auch sind der Marktverkehr und Hausierhandel, Schaustellungen, Musitmachen, schnelles Fahren, Schreien, Lärmen u. s. w., während dieser Zeit in der Nähe der Kirchen und gottesdienstlichen Versammlungsorte verboten.

Die übrigen für die Heilighaltung der Sonntage und gesetzlichen Feiertage gegebenen Vorschriften finden auf die bloß kirchlichen Feiertage keine Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die §§ 1—12 sind aufgehoben durch die nachstehende

Prov.-P.-B. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 24. Juli 1897. (Extra-Beilage zum Stück 35 des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdrehens, Düngersfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

*) Der Karfreitag scheidet infolge des Gesetzes über den Karfreitag jetzt hier aus.

- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),
- f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und § 3*).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder vormittags außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizei-

*) Bekanntmachung vom 9. September 1897 (A.-Bl. S. 285 Nr. 513).

behörde für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die zeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Güüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichs-Post- und Telegraphen-Verkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und der Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6.*) Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes oder des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit dieser nicht über 3½ Uhr nachmittags hinausreicht (§ 16), untersagt.

Während dieser Zeit müssen die Ladentüren eingeklinkt werden.

*) Fassung der P.-B. vom 7. Juli 1898 (N.-Bl. S. 213 Nr. 423), bezüglich der Absätze 1 und 2 der P.-B. vom 23. März 1907 (N.-Bl. S. 179 Nr. 253).

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in den §§ 42 b und 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Absatz 2 der Gewerbeordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit letzterer nicht über 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags hinausreicht, statthaft.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

Eine weitergehende Beschränkung des Betriebes der Schankwirtschaften (Restaurationen und Konditoreien) bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes bleibt ortspolizeilicher Verordnung überlassen.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit letzterer nicht über 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags hinausreicht, ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) und wo Nachmittagsgottesdienst stattfindet, erst nach Beendigung desselben, spätestens aber nach 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit dieser nicht über 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags hinausreicht, alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatrale Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Regelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe-

treibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12. *) An den Vorabenden des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, des Bußtages und des dem Andenken der Vorstorbenen gewidmeten Jahrestages sowie an diesen Tagen selbst und in der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage, am Karfreitage und an dem dem Andenken der Vorstorbenen gewidmeten Jahrestage dürfen außerdem auch theatralische Vorstellungen, sowie Schaustellungen und öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Von diesem Verbote werden ausgenommen:

1. Darbietungen geistlicher Musik,
2. theatralische Vorstellungen von Stücken ernsten Inhalts, welche von der Polizeibehörde als der Bedeutung des Tages angemessen genehmigt werden.

In den für die Aufführungen (1 und 2) benutzten Räumen darf ein Schankbetrieb nicht stattfinden.

§ 13. **) Hez- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14. ***) 1. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag und der Karfreitag.

2. Am Karfreitag ist in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit — § 105 a ff. der Reichsgewerbeordnung —) sofern und soweit sie bisher herkömmlich bestanden hat, auch ferner erlaubt. Jedoch sind auch in diesen Gemeinden öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden verboten.

Die Bezirke, in denen hiernach auch in den vorgedachten Gemeinden das Verbot des § 1 dieser Polizei-Verordnung Anwendung findet, werden mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von der

*) Fassung der P.-B. vom 8. September 1906 (A.-Bl. S. 287 Nr. 625).

***) Fassung der P.-B. vom 7. Juli 1898 (A.-Bl. S. 213 Nr. 423).

**) Fassung der P.-B. vom 17. März 1903 (A.-Bl. S. 79 Nr. 179).

Ortspolizeibehörde festgesetzt und in der für Publikationen dieser Behörd bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen der Nr. 1 dieses Paragraphen Anwendung finden, werden durch die Regierungsamtsblätter der betreffenden Bezirke bekannt gegeben.

3. Im Bezirke der Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, im Fürstentum Minden, sowie in den Kreisen Siegel und Wittgenstein, woselbst der Karfreitag nach den bestehenden Gesetzen die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat, finden die Bestimmungen der Nr. 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den in § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

Die zum Schutze dieser rein kirchlichen Feiertage bereits bestehenden Polizeiverordnungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung ist an den Orten, an welchen ein solcher stattfindet, durch die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. Diese Zeit darf nicht über 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittag hinausreichen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögenden fälle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetze und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle bisherigen polizeilichen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, insoweit sie nicht den Schutz der rein kirchlichen Feiertage (§ 15) betreffen, in der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit. Es treten demzufolge insbesondere außer Kraft die Polizeiverordnungen: für den Regierungsbezirk Münster vom 18. November 1890 (A.-Bl. Seite 285), für den Regierungs-

bezirk Minden vom 24. April 1878 (N.-Bl. Seite 81) sowie für den Regierungsbezirk Arnberg vom 2. Mai 1878 (N.-Bl. S. 125) mit Ausnahme des § 13 dieser Verordnungen.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

§. betr. den Karfreitag. Vom 2. September 1899. — (G.-S. S. 161.) —

Der Karfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages.

In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit — § 105a ff. der Reichsgewerbeordnung —) am Karfreitage nicht verboten werden; es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

§.B. vom 25. April 1882 betr. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in Steinbrüchen und Gruben, welche unterirdisch behufs Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen und nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen (N.-Bl. S. 75 Nr. 206):

Hinsichtlich der beim Betriebe gewerblicher Anlagen notwendigen Dispensation von den Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an die Polizeiverordnungen vom 29. April 1878 (N.-Bl. S. 76)*) und vom 20. Dezember 1881 (N.-Bl. S. 239)**) für den ganzen Umfang unseres Bezirks folgendes hierdurch angeordnet:

§ 1. Folgende Arbeiten dürfen auch an Sonn- und Festtagen in Steinbrüchen und Gruben, welche unterirdisch behufs der Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer unterliegen und nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, ausgeführt werden:

- a) der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;
- b) alle notwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Lage, Ladebühnen u. s. w., insofern sie an den Werktagen wegen der

*) Aufgehoben durch §.B. vom 18. November 1890 (N.-Bl. S. 285 Nr. 578).

***) Aufgehoben durch §.B. vom 26. August 1897 (N.-Bl. S. 259 Nr. 448).

- dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiter
- c) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

§ 2. In denjenigen Fällen, in welchen eine weitergehende Erlaubnis zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffend Gesuche an die Ortspolizeibehörden zu richten, welche über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis nach Anhörung des königlichen Revierbeamten, in dessen Bezirk die betreffende gewerbliche Anlage liegt zu entscheiden haben.

§ 3. Beginn und Schluß der Sonntagsarbeiten ist für die beteiligten Arbeiter seitens der Verwaltungen der im § 1 aufgeführt gewerblichen Anlagen den obwaltenden örtlichen und konfessionell Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, da jeder Arbeiter dem Gottesdienste entweder vor- oder nachmittags beiwohnen kann.

§ 4. Die nach Vorstehendem an Sonn- und Festtagen nicht gestattet Arbeiten, sowie Verstöße gegen den § 3 unterliegen der Bestimmung des § 366 sub 1 des Strafgesetzbuches.

G. betr. die Landestrauer. Vom 14. April 1903. - (G.-S. S. 115.) --

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitwet Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 U 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielfeststellungen sind 4 Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mk. bestraft.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

Prov.-P.-B. betr. das unbefugte Führen von Standarten, dienstlichen Flaggen oder Unterscheidungszeichen vom 25. Februar 1895 (A.-Bl. S. 54 Nr. 101).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 13 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom

30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph. Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gisch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Der Oberpräsident von Westfalen.

R.=Str.=G.=B.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

R.=Gew.=Ord.

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

P.=B. betr. die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten vom 22. März 1901 (N.-Bl. S. 70 Nr. 193).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster erlassen:

§ 1. Die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bedarf der vorgängigen schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Von Vereinen oder Privatgesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeiten gelten namentlich dann als öffentliche, wenn auch Nichtmitgliedern gegen Erlegung eines Eintritts- oder Tanzgeldes der Zutritt gestattet wird, oder wenn die zugelassenen Nichtmitglieder sonst in irgend einer Weise, sei es durch Zahlung freiwilliger Beiträge oder durch Kauf von Festprogrammen, Festabzeichen oder dergl., oder durch Sammlungen zur Bestreitung der Kosten der Tanzlustbarkeit beitragen, oder wenn die Gesellschaft (der Verein) eigens zu dem Zwecke, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammengetreten ist.

§ 3. Die Hergabe von Räumlichkeiten zur Abhaltung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ist deren Veranstaltung gleich zu achten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet; im Unmögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 werden sowohl die sämtlichen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft (des Vereins), wie derjenige, welcher die Räumlichkeiten hergibt, bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens werden die Polizeiverordnung vom 2. Juni 1828 (N.-Bl. S. 230 Nr. 189) und vom 21. August 1835 (N.-Bl. S. 207 Nr. 266), sowie die hierauf sich beziehenden Bekanntmachungen vom 11. März 1835 (N.-Bl. S. 74 Nr. 77), vom 22. Juni 1847 (N.-Bl. S. 232 Nr. 247) und vom 22. Dezember 1858 (N.-Bl. S. 355 Nr. 518) aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Ann. Wegen Aufführung theatralischer Vorstellungen etc. siehe I P.-B. vom 4. Juli 1891.

P.-B. betr. Nichtzulassung jugendlicher Personen an öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 25. Februar 1889 (N.-Bl. S. 35 Nr. 96):

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiemit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jugendliche Personen, und zwar männlichen Geschlechts bis zum vollendeten siebzehnten, weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre, dürfen an öffentlichen Tanzlustbarkeiten nicht teilnehmen, auch in den zum Aufenthalte für die Teilnehmer solchen Lustbarkeiten bestimmten Räumen nicht verweilen.

§ 2. Wenn der Vorschrift des § 1 zuwider jugendliche Personen der bezeichneten Art bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder in den gedachten Räumen betroffen werden, so werden dieselben, wie auch die Veranstalter der betreffenden Lustbarkeit, ingleichen der Wirt mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

P.-B. betr. die Festsetzung der Polizeistunde für Schenkenstätten und öffentliche Vergnügungsorte, sowie Verbot des Branntwein-Ausschankes und -Verkaufs vor 8 Uhr morgen vom 11. Febr. 1885 (N.-Bl. S. 32 Nr. 84):

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Die §§ 1 und 2 sind aufgehoben durch die folgende Prov.-P.-B. vom 27. Dezember 1887.

§ 3. Den Schank- und Gastwirten ist es für die Zeit vom Beginn der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens und den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus für die Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten, Branntwein oder Spiritus auszuschenken oder zu verkaufen.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die Bahnhofs-Restaurateurs gegenüber den Eisenbahnreisenden und die Gastwirte gegenüber ihren Logiergästen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Polizeistrafe von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet. Im Wiederholungsfalle hat der Zuwiderhandelnde die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Prov.-P.-B. vom 27. Dezember 1887 betr. die Festsetzung der Polizeistunde (A.-Bl. 1888 S. 3. Nr. 5):

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen, was folgt:

§ 1. Mit Bezug auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

wird hierdurch die Polizeistunde für Städte auf 11 Uhr abends, für Landgemeinden auf 10 Uhr abends festgesetzt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logiergästen.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, Ausnahmen von dieser Regel für einzelne Fälle, oder auch unter Vorbehalt des Widerspruchs, für bestimmte Wirte ein für alle Male zu gestatten.

§ 2. Polizeiverordnungen, welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit festsetzen, werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Alle entgegenstehenden orts-, kreis- und bezirkspolizeilichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Prov.-P.-B. betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 28. Juni 1901 (Extra-Beilage zu Stück Nr. 31 des A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Das Feilhalten von Schlagringen, sogen. Lotischlägern (Ochsenziemern, Papierstöcken) und sogen. Hampelmännern (Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind,) ist verboten.

§ 2. Revolver, Pistolen und ähnliche Schußwaffen sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknivee dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des Letzteren verkauft werden.

Die Verkäufer solcher Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufes, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist der Ortspolizeibehörde und dem Landrat oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 3. Waffen der im § 2 genannten Art und Patronen zu Schußwaffen dürfen an Personen unter 21 Jahren nicht verkauft werden.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder ähnliche Schußwaffen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknivee dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betr. Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5. Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stuchwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich jedesmal auf ein Jahr ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheines ist der Landrat, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung des Wohnsitzes des Nachsuchenden.

Der Waffenschein wird im Format der Jagdscheine auf starkem lauem Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheins widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausfertigt hat. Geschieht dies nicht, so kann, unbeschadet der verurteilten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt sowie die Regierungsamtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Behörde, welche ihn ausgesprochen hat.

Hat der Inhaber eines Waffenscheines seit dessen Ausstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem anderen Kreise erlangt, so kann auch von dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung dieses Kreises der Widerruf gültig ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Waffenschein an die widerrufende Behörde abzugeben.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis 8 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen.

Das Führen von Dolchmessern und Jagdknivern ist auch ohne Waffenschein den mit einem Jagdschein versehenen und zur Jagd ausgerüsteten Personen gestattet.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilhaltens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und § 345 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verwiesen.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Mit diesem Tage werden die in der Provinz Westfalen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen über den Verkauf und das Tragen von Waffen aufgehoben.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein.

Nr. —

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnsitz) wi-
hierdurch für die Dauer eines Jahres widerruflich die Erlaubn-
erteilt, innerhalb der Provinz Westfalen ein (Angabe der Waffe) m-
sich zu führen.

(Ort und Datum. Bezeichnung der Behörde.)
(Siegel und Unterschrift.)

**N. B. vom 3. Mai 1829 betr. die Abstellung der i-
einigen Theilen Westfalens gewöhnlichen Gebehochzeiten ur-
ähnlicher Festlichkeiten (N.-Bl. S. 245 Nr. 187):**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen :

Da nach den Uns erstatteten Anzeigen in mehreren Gegenden
der Provinz Westfalen die sogenannten Gebehochzeiten und ähnlich
Schmausereien und Festlichkeiten ungeachtet mehrfacher, von den früheren
Landesherrschaften dagegen erlassener Verbote, noch immer fortbestehen
solche aber wegen der mannigfachen, damit verbundenen Ungebührnisse
und wegen des verderblichen Einflusses derselben auf Wohlstand und
Sittlichkeit ferner nicht geduldet werden können, so verordnen wir an
Antrag Unseres Staats-Ministerii und nach vernommenen Gutachten
Unserer getreuen Provinzial-Stände hierdurch folgendes:

1. Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und
andern Veranlassungen gewöhnliche Schmausereien und Festlichkeiten
zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen
von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und
wieder aufgezeichnet oder vor den Gästen bekannt gemacht zu werden
pflegen, sind von der Publikation des gegenwärtigen Befehles an
überall verboten.

2. Bei Kontraventionen gegen dieses Verbot ist

- a) derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauserei
veranstaltet hat, mit fünf und zwanzig Talern,
- b) diejenige Person, welche die Gäste dazu eingeladen, mit zehn
Talern,
- c) jeder Gast, welcher sich dabei eingefunden, mit drei Talern,
- d) diejenige Person, welche sich hat gebrauchen lassen, die Geschenk
aufzuschreiben, oder zu verleihen, mit zehn Talern, endlich
- e) wenn die Schmauserei in einem Wirtshause gehalten worden ist
der Gastwirt mit fünf und zwanzig Talern

Geldstrafe, welche zur Armen-Kasse des Ortes fließt, zu belegen.

Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldstrafen unermöglicht
sind, sollen mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

3. Innerhalb seines Hauses, oder eines dazu gemieteten Lokals, kann jeder Einwohner nach seinem Belieben Verwandte und Freunde bewirten, und werden die in einigen frühern Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der einzuladenden Personen hiermit aufgehoben. Es bleiben aber auch bei diesen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäste zu Darreichung von Geschenken, nicht minder deren Aufzeichnung und Bekanntmachung bei den unter 2. festgesetzten Strafen untersagt.

4. Auch bleibt bei allen diesen nach § 3 erlaubten Feierlichkeiten jeder zeitlich mit den Gebehochzeiten verbunden gewesene Unfug als: das Schießen auf den Straßen und in den Höfen, das Niederreißen der Zäune und Hecken etc. und jede sonstige Störung der öffentlichen Ruhe verboten.

Wenn dergleichen vorfällt, so sollen Wirt, Gäste und andere Interessenten, gleich den Veranstaltern, Beförderern und Teilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmausereien, mit den unter 2. bestimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt der gesetzlichen höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen, und des Zivil-Anspruchs der Beschädigten.

5. Ob eine veranstaltete Festlichkeit nach diesen allgemeinen Bestimmungen zu den verbotenen oder erlaubten gehöre, darüber sollen die Landräte mit Vorbehalt des Rekurses oder der Berufung auf rechtliches Gehör unter Rücksicht auf die Lokal-Gebrauche erkennen und die Strafen festsetzen oder die Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Entscheidung nach diesen Grundsätzen requirieren.

6. Die Ortsvorstände, sowie die Polizeibehörden und Gendarmen, welche erfahren, daß in ihrem Bezirke eine nach obigen Grundsätzen verbotene Schmauserei gehalten werden soll, sind verbunden, bei demjenigen, welcher sie veranstalten will, deshalb Erkundigung einzuziehen und sie ihm im voraus zu verbieten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, so soll zwar zur Vermeidung von Exzessen kein Versuch gemacht werden, die Gäste zu entfernen, und das Fest zu stören, jedoch sollen die besagten Behörden und Personen sofort nachher dem Landrate zu weiterer Einleitung Anzeige erstatten. Wer die Erfüllung der ihm hierdurch aufgelegten Pflichten vernachlässigt, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn Talern zu belegen. Die unter 2. benannten Kontravenienten werden aber deshalb von der ihnen angedrohten Strafe nicht befreit.

Hienach haben alle Unsere Behörden und Untertanen sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1829.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 1. Juni 1829.

V. Tierschutz-Polizei und Halten der Hunde

R.-St.-G.-B.

§ 360 Nr. 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig M oder mit Haft wird bestraft:

wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise z boshaft quält oder roh mißhandelt.

P.-B. betr. den Transport des kleinen Schlachtvieh vom 7. September 1854 (M.-Bl. S. 231 Nr. 426):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den gesamten Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Das Treiben des kleinen Schlachtviehes durch Hunde nur gestattet, wenn letztere mit einem das Bellen und Beißen verbernden Maulkorbe versehen sind.

§ 2. Der Transport des kleinen Viehes auf Lasttieren z besondere Tragevorrichtung ist verboten.

§ 3. Auch bei dem Transporte des Viehes auf Karren Wagen muß jede unnötige qualvolle Behandlung der Tiere, wie u anderen das Herabhängen der Köpfe vermieden werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen der § 1, 2, 3 zuwiderhandt verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 M.

§ 5. Gleiche Strafe trifft den Schlächtermeister, der es versäu seine Untergebenen durch geeignete Anordnungen und gehörige Auf von Uebertretung gedachter Bestimmungen abzuhalten.

§ 6. Die früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, namentlich die Polizei-Verordnung vom 9. März 18 (M.-Bl. de 1821 S. 96), 29. April 1825 (M.-Bl. de 1825 S. 2) 4. Juni 1828 (M.-Bl. de 1828 S. 232) und vom 20. August 18 (M.-Bl. de 1832 S. 350) werden aufgehoben.

P.-B. betr. den Transport und das Verladen von Kälbern und Schafen, sowie von Federvieh vom 28. September 18 (M.-B. S. 149 Nr. 345):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Anbetracht der beim Transport z dem Verladen von Kälbern und Schafen sowie von Federvieh hä vorkommenden Tierquälerei für den Umfang des hiesigen Regierung bezirks die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Zusammenbinden der Füße der Kälber und Sch das Aufhängen des genannten Viehes mit zusammengebunden Beinen an Stangen auf Wagen oder Karren und beim Tragen, i Aufeinanderlegen dieser Tiere, sowie das Verladen mit herüt

hängenden Köpfen, das Verladen derselben in Körben; ferner das Aufhängen des Federviehes mit zusammengebundenen Beinen an Stangen, Körben oder anderen Transportgefäßen, und zwar alles sowohl während des Transportes, als während des Feilhaltens auf öffentlichen Märkten und an sonstigen Verkaufsstellen ist vom 15. Oktober dieses Jahres ab untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden, soweit nicht der § 360 unter Position 13 d. Str.-G.-B. Platz greift, in Bezug auf Kälber und Schafe mit Geldstrafe von 3 bis 10 Talern; in Bezug auf Federvieh mit Geldstrafe bis zu 10 Talern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

B. vom 3. März 1875 (N.-Bl. S. 73 Nr. 119):

Die von uns erlassene B.-V. vom 28. September 1874 (N.-Bl. S. 149), den Transport und das Verladen von Kälbern und Schafen, sowie von Federvieh betreffend, wird hierdurch vom 15. März dieses Jahres ab auch auf den Transport und das Verladen von Schweinen ausgedehnt.

B.-V. betr. das Verfahren beim Schlachten vom 7. Januar 1904 (N.-Bl. S. 48 Nr. 119).

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes was folgt:

§ 1. Die Schlachtung des Schlachtviehes hat mit Vorsicht, ohne Quälerei und auf die schnellste Weise zu geschehen. Das Schlachten sämtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehes darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Letztere ist durch Stirnschlag oder unter Anwendung von bewährten Schlachtmästen, Schußapparaten u. auszuführen.

Bei der Betäubung müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres in geeigneter Weise festhält, die andere den Schlag führt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Die Ausführung des Stirn- oder Genickschlages bei der Abschachtung darf erst erfolgen, wenn der Kopf des Tieres derartig festgelegt ist oder derartig festgehalten wird, daß ein Ausweichen des Tieres vor dem Schläge hinreichend verhindert wird. Dem Genickschlag oder Stich muß stets sofort der Stirnschlag folgen.

§ 3. Das Aufhängen (Abhäuten, Abbrühen) der geschlachteten Tiere und das Rupfen des geschlachteten Federviehes vor eingetretenem Tode darf nicht stattfinden.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehes einschließlich des Federviehes soll tunlichst in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Wo solche in geeigneter Weise nicht zur Verfügung stehen und das Schlachten im Freien geschieht, muß der Anblick des Schlachtens dem auf Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen sein.

§ 5. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind folgende Vorschriften maßgebend:

- a) Das Niederlegen der größeren Tiere muß hauptsächlich durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt werden. Diese Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile usw. müssen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausföhrung ohne Verzug geschehen kann.
- b) Während des Niederlegens muß der Kopf des Tieres gehörig unterstüßt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
- c) Beim Niederlegen des Tieres muß der Schächter bereits zugegen sein, um unmittelbar die Schächtung vorzunehmen. Letztere muß sôcher und schnell ausgeföhrt werden.
- d) Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf des Tieres festgelegt werden, damit nicht der Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Tieres am Boden aufgeschlagen und verletzt wird.
- e) Die Schächtung darf nur durch geprüfte Schächter ausgeföhrt werden.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtung vornimmt und leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Der Regierungspräsident.

Nr. 5105 I D. 10 14.

Prov.-P.-B. betr. die Benutzung der Hunde als Zugtiere vom 27. April 1889 (Extra-Beil. zum N.-Bl. vom 8. Juni 1889 Nr. 23):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise des § 137 und 139 des Landverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit, unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen was folgt:

Erlaubnischein.

1. Wer einen Hund zum Ziehen benutzt, bedarf dazu eines Erlaubnischeins, welcher bei der Polizeibehörde seines Wohnorts, unter Vorzeigung des Hundes, des Wagens und Geschirres nachzuweisen ist, und nur dann zu erteilen ist, wenn der Hund zum Ziehen des Wagens für tauglich befunden ist, und wenn Wagen und Geschirre den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Personen, die im Auslande oder in einem solchen Bezirke des Landes, in welchem eine dem Vorstehenden entsprechende polizeiliche Bestimmung nicht besteht, bedürfen, wenn sie in der Provinz Westfalen einen Hund zum Ziehen benutzen, eines bei der dortigen Polizeibehörde der hiesigen Provinz in gleicher Weise nachzuweisen und zu erteilenden Erlaubnischeins.

2. Der Erlaubnischein (§ 1) ist alljährlich im Monat Dezember, unter Vorzeigung des angeschirrten Hundes, nebst Wagen und Geschirre der dortigen Polizeibehörde zur Verlängerung vorzulegen.

Die Verlängerung ist nur unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Die Ausstellung und Verlängerung des Erlaubnischeines erfolgen kostenfrei und stempelfrei nach dem nebenstehenden Muster.

3. Der Führer des Hundefuhrwerks hat den Erlaubnischein bei sich zu führen und ihn dem kontrollierenden Polizeibeamten vorzulegen.

Nr. _____	
Erlaubnischein zum Gebrauch eines Zieh Hundes	
_____	zu _____

tig für das Jahr 18 _____	
Beschreibung des Hundes (Name, Rasse, Alter, Größe, Farbe, Abzeichen)	

Gewicht des Hundes _____	_____
Beschreibung des Wagens (zwei- oder vierrädrig) _____	_____
Gewicht des Wagens _____	_____
Nachdem der oben bezeichnete Hund zum Ziehen des oben bezeichneten Fuhrwerks („allein“ oder zusammen mit dem auf dem Erlaubnischein bezeichneten Hunde) für tauglich befunden worden, ist dem Besitzer dieser Erlaubnischein erteilt. Letzterer ist im Monat Dezember unter Vorzeigung des Hundes, Wagens und Geschirres zur Verlängerung vorzulegen.	
_____, den _____ ten _____ 18 _____	
Der Amtmann. (Bürgermeister.)	

Beschaffenheit der Hunde.

§ 4. Hunde, welche in Folge von Krankheit oder äußeren Bedingungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen, dürfen für die Dauer dieses Standes zum Ziehen nicht verwandt werden.

Während einer zweiwöchigen Dauer nach dem Werfen sind nicht säugende Hündinnen zum Ziehen nicht zu benutzen.

Beschaffenheit des Geschirrs.

§ 5. Das Geschirr der Hunde muß ein Sattelgeschirr sein, welches aus einem breiten die Brust umfassenden und der Form selbsten angepaßten, aus weichem Leder, Gurte oder aus ähnlichem Material hergestellten Streifen besteht, an dessen beiden Enden hinter den Schulterblättern die Zugriemen oder Zugstränge anschließen. Das Bruststück wird durch einen in der Gegend des untersten Halswirbels — des Widerristes — aufliegenden, 4 Zentimeter breit unterfütterten Trageriemen in seiner richtigen Lage gehalten.

Ein zu gleichem Zwecke dienender zweiter Trageriemen ist nach rückwärts so anzubringen, daß derselbe etwa auf der Mitte des Rückens des Hundes aufliegt.

Die einzelnen Teile des Geschirrs müssen, wo sie anliegen, scheuern, mit festen Luchstreifen oder ähnlichem weichen Material unterlegt sein.

Ebenso müssen die etwa zur Verbindung einzelner Teile des Geschirrs benutzten Ringe, wenn sie anliegen oder scheuern, mit einer weichen Unterlage versehen sein. Hintergeschirre, sowie Gurt- und Bauchriemen sind verboten.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§ 6. Zweirädrige Karren dürfen nur dann mit Hunden bespannt werden, wenn eine solche Einrichtung getroffen ist, daß die Hunde an die Achse angesträngt sind, die Deichsel aber mit dem Geschirr nicht in Verbindung gebracht wird.

§ 7. Die einbäumigen und die zweibäumigen Deichseln sogenannte Scheren — müssen bei vierrädrigen Wagen mit dem Achswerk des Vorderwagens derart verbunden sein, daß dieselben über die horizontale Richtung hinaus nicht nach unten beugen können.

Die an den hinteren Trageriemen des Geschirrs zur Aufnahme der Scherenbäume anzubringenden Schlaufen sind mit einer Schnallenvorrichtung zum Loschnallen zu versehen, welche bei einem 10 Minuten dauernden Anhalten zu lösen ist.

Bei mit zwei oder mehr Hunden bespannten Wagen ist die Anbringung der Zugkraft eine feststehende Hinterbrücke zu verwenden deren Endkappen mit Nesen zum Einhaken der beweglichen Ortseisen zu versehen sind.

Bei der zweibäumigen Deichsel ist das Ortscheit an einem auf oder unter dem hinteren Ende der Deichsel anzubringenden Haken zu befestigen.

§ 8. Das Gewicht eines einspännigen leeren Wagens darf 50 Kilogramm, das eines zweispännigen 70 Kilogramm nicht übersteigen. Ausnahmen kann die Ortspolizei-Behörden gestatten.

Benutzung der Hundefuhrwerke.

§ 9. Mit Ausnahme dringender Krankentransporte, darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk zum Transport von Personen, namentlich auch des Führers nicht benutzt werden.

Das Hundefuhrwerk darf nur mit denjenigen Hunden bespannt werden, für welche dasselbe zugelassen ist. Auch darf ein Wagen nicht mit weniger Hunden bespannt sein, als für den Wagen in dem Erlaubnischein bestimmt sind.

Die Last ausschließlich des Wagens darf für jeden Hund das Vierfache seines Körpergewichtes nicht übersteigen.

Die Hundefuhrwerke sind nach dem Gebrauche, namentlich bei nassem Wetter zu reinigen und insbesondere auch die alte verdorbene Schmiere von den Achschenkeln und aus den Buchsen der Narben zu entfernen, und die Räder durch Schmieren der Achschenkeln und Buchsen stets leicht gangbar zu machen.

Bei besonders schwer passierbaren Wegen hat der Führer des Hundefuhrwerks Hülfe zu leisten.

§ 10. So lange Hunde angespannt sind, müssen sie mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher mit dem Halsbande oder Geschirr nicht verbunden sein darf und so eingerichtet sein muß, daß er das Beißen verhindert und gleichzeitig das freie Atmen und Abfühlen der Zunge gestattet.

§ 11. Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine Unterlage für die Zughunde, sowie eine wollene Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen.

Sie haben die Hunde rechtzeitig mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassem Wetter, während sie länger als 10 Minuten halten, die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

§ 12. Die Führer der Hundefuhrwerke haben während der Fahrt den angespannten Hund resp. die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbande mittelst einer Schlaufe oder eines leichten Ringes zu befestigen ist. Diese Leine darf nicht mit ihrem anderen Ende am Wagen befestigt und von dem Führer dazu benutzt werden, den Hunden ziehen zu helfen. Zu letzterem Zwecke ist nötigenfalls ein besonderer Strid oder Kette zu verwenden.

Die Verbindung des Halsbandes mit dem vorderen Ende der Deichsel darf nur dazu dienen, ein zu großes Seitwärtsentfernen der

Hunde beim Ziehen zu verhindern, nicht aber zum Zurückhalten Steuern — des Wagens.

Das Halsband muß zu diesem Zwecke mit einer zweiten aufnähten Schlaufe, oder einem leichten Ringe versehen sein, weld unter dem Halße des Hundes seinen Sitz hat.

Die hierbei zur Anwendung kommenden Ketten oder Stri müssen eine solche Länge haben, daß sie dem Hund beim Hinleg nicht hinderlich sind, andernfalls sind dieselben beim Anhalten zu löh.

Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlass ohne die Hunde abzusträngen und festzulegen.

§ 13. In Städten und geschlossenen Ortschaften darf r Hundefuhrwerk nur im Schritt gefahren werden. Auch muß i Führer eines Hundefuhrwerks im Schritt fahren und auf Anru auf die Seite fahren und anhalten, wenn und solange andere Fu werke oder Zugtiere, Reiter oder Herden vorbeikommen. Auf öffe lichen Fußwegen, Banketts und Trottoirs darf überhaupt ni gefahren werden.

§ 14. Alles mit Hunden bespannte Fuhrwerk muß beim öffe lichen Gebrauch mit einer, Jedem sofort sichtbaren Tafel verseh sein, welche auf schwarzem Grunde, in lesbaren und unverwischba weißer Schrift Namen, Wohnort und Hausnummer des Besitzers angi

§ 15. Jedes während der Dunkelheit (als solche gilt die 3 eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde r Sonnenaufgang) auf öffentlichen Wegen und Straßen verkehrer Hundefuhrwerk muß mit einer hellbrennenden Laterne versehen se welche an der linken Seite so anzubringen ist, daß ihr Schein d Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

§ 16. Mit Hunden bespannte Fuhrwerke dürfen nicht an ande in der Fahrt begriffene Gefährte angehängt werden.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werd mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle n einer entsprechenden Haftstrafe geahndet, sofern nicht nach den bestehend Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuch eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 17. Den Ortspolizei-Behörden bleibt es unbenommen, weit gehende Beschränkungen zum Schutze der Ziehunde im Wege t Polizei-Verordnung anzuordnen.

§ 19. Alle mit vorstehenden Vorschriften in Widerspruch stehend Bestimmungen früherer Polizei-Verordnungen werden aufgehob
Der Oberpräsident von Westfalen.

P.-B. betr. das Halten der Hunde vom 18. Februar 1882 (A.-Bl. S. 31 Nr. 85) und vom 30. August 1882 (A.-Bl. S. 145 Nr. 376) und vom 19. Mai 1896 (A.-Bl. S. 118 Nr. 269):

Ueber das Halten der Hunde wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung der P.-B. vom 30. August 1855 (A.-Bl. S. 260) die nachstehende P.-B. für den ganzen Umfang unseres Bezirks erlassen:

§ 1. Der Besitzer eines Hundes ist ohne Rücksicht auf sein Eigentumsrecht an demselben zur Führung der Aufsicht über den Hund nach Maßgabe der unten folgenden Vorschriften verpflichtet und macht sich ebendanach für Zuwiderhandlungen und Unterlassungen strafbar.

§ 2. Jeder Hund muß allezeit mit einem, den Namen und Wohnort des Besitzers, auf einer Metallplatte eingraviert, nachweisenden Halsbande versehen sein.

Ausgenommen sind Jagdhunde während der Zeit ihrer Benutzung auf der Jagd.

§ 3. Auf dem platten Lande sowie in den Feldmarken der Städte und Wiegholde müssen die Hunde mit einem Knüttel versehen sein, welcher an dem Halse des Hundes dergestalt befestigt ist, daß er, zwischen den Vorderfüßen herabhängend, auf der Erde nachschleppt und den Hund in der freien Bewegung, insbesondere am schnellen Laufen behindert.

Was im Sinne vorstehender Bestimmung als „Feldmark“ anzusehen ist, wird von der Ortspolizei-Behörde unter Zustimmung des Landrates festgesetzt und in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie dies für örtliche Polizei-Verordnungen vorgeschrieben ist. (Fassung der P.-B. vom 19. Mai 1896 A.-Bl. S. 118 Nr. 269.)

§ 4. Ausgenommen von der Vorschrift des § 3 sind:

1. Alle Hunde, so lange sie sich eingesperrt befinden, oder an der Kette liegen, oder an der Leine geführt werden;
2. Jagdhunde während der Zeit ihrer Benutzung zur Jagd, Metzger- und Hirten-Hunde während ihrer Benutzung zum Treiben des Viehes oder bei der Herde, die Hunde der Nachtwächter während der Ausübung des Wachtdienstes und die Hunde, welche zum Ziehen von Fuhrwerk benutzt werden, so lange sie an das Fahrzeug gespannt sind;
3. Diejenigen Hunde, welche sich in Begleitung ihrer Besitzer und nicht weiter als äußersten Falles 50 Meter von diesen entfernt befinden.

Die Ausnahme gilt nicht für die zu Feld- und Forstarbeiten mitgenommenen Hunde.

§ 5. Während der Nachtzeit, d. h. in den Monaten Oktober bis März während der Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr

morgens und in den Monaten April bis September während d Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, sind diejenig Hunde, welche sich nicht in Begleitung der Besitzer oder deren Beauftragten befinden oder nicht zur Bewachung umfriedeter und abgeschlossener Hofräume, Gärten, Bleichen usw. dienen oder an der Re liegen, eingesperrt zu halten.

§ 6. Hunde, welche den obigen Bestimmungen zuwider oh das vorchriftsmäßige Halsband (§ 2) oder ohne den vorchriftsmäßigen Knüttel (§§ 3 und 4) oder zur Nachtzeit frei und aufsichtsl umherlaufend (§ 5) betroffen werden, können von den Polizei-Offiziant und anderen von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Person aufgefangen und, sofern der Besitzer sich nicht behufs Zurücknah des Hundes gegen Erlegung der Fütterungskosten, mit 30 Pfg. f jeden Tag, binnen drei Tagen meldet, getötet werden.

Den Besitzer trifft außerdem die im § 7 vorgesehene Stra § 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 2– dieser Verordnung werden für jeden Kontraventionsfall mit ein Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit n verhältnismäßiger Haft geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher es nicht verhinde daß Fußgänger oder Reiter oder Fuhrwerke von seinem Hund belästi oder verfolgt werden, oder daß durch das freie Herumstreichen desselb an den Gartenfrüchten, Saat- und Fruchtfeldern, an dem Wildstan und dergleichen Schaden gestiftet wird, soweit nicht nach Maßga des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich eine höhere Strafe eintri

VI. Die Körung der Deckhengste und Buchstiere.

G. betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provi Westfalen zur Bullenhaltung vom 25. Juli 1900 (G.-S. S. 307).

Prov.-P.-B. betr. die Körung der Zuchthengste in d Provinz Westfalen vom 30. Juli 1901 (Extra-Beilage zu Stück 38 des N.-Bl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Poliziverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 15 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vo 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provi Westfalen, unter Zustimmung des Provinzialrats, folgende Poliziverordnung erlassen:

§ 1. Alle Hengste, welche zum Belagen fremder Stuten benutzt werden sollen, mit Ausnahme

1. der Hengste des Königlichen Landgestütes;
2. der Vollbluthengste, für deren Benutzung nachweislich ein Deckgeld von mindestens 50 Mark entrichtet wird;

müssen von einer nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildeten Körkommission angeführt sein.

Die Anführung gilt für den Umfang der Provinz Westfalen. Jedoch steht den Körkommissionen die Befugnis zu, die Gültigkeit der Körung auf den Körbezirk zu beschränken.

Zum Decken dürfen nur Hengste der beiden festgelegten Zuchtrichtungen, nämlich Hengste nach Oldenburger Art und Hengste nach Belgier Art, sowie Vollbluthengste verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes angeführter Hengste ist dem Landrate des Kreises des alten und des neuen Standortes von dem Hengstebesitzer anzuzeigen.

§ 2. Jeder Landkreis und der von ihm eingeschlossene Stadtkreis bildet einen Körbezirk.

Die vorzustellenden Hengste sind unter Angabe der Rassezugehörigkeit nach vorgängiger, seitens des Landrates erlassener, öffentlicher Aufforderung bei letzterem anzumelden.

§ 3. Für die Provinz werden zwei Körkommissionen, eine für Hengste nach Oldenburger Art und eine für Hengste nach Belgier Art, gebildet.

Jede Körkommission besteht aus:

1. dem Vorsteher des Königlichen Landgestütes oder dem, für den Behinderungsfall von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
2. dem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden beamteten Tierarzt;
3. einem Mitgliede, welches von der Landwirtschaftskammer auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird;
4. einem von dem landwirtschaftlichen Kreisvereine des betreffenden Kreises auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Mitgliede;
5. einem von dem Ausschuss des Pferdezuchtverbandes für Westfalen und Lippe zu wählenden Mitgliede.

Für jedes Kommissionsmitglied ist ein Vertreter zu wählen.

Die beteiligten Landräte, sowie die Vorsitzenden der betreffenden landwirtschaftlichen Kreisvereine sind, sofern sie nicht der Kommission angehören, von dem Vorsitzenden zu den Körterminen einzuladen und haben das Recht, den Beratungen der Körkommissionen beizuwohnen.

Die Körkommissionen haben alljährlich einmal zu den festgesetzten und mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatte des betreffenden Regierungsbezirks und in den Lokalblättern (Kreisblättern) zu publizierenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

Den Geschäftsplan für die ganze Provinz stellt der Vorsteher des Königlichen Landgestüts auf und teilt denselben rechtzeitig jedem Mitgliede der Körkommission mit.

§ 4. Es dürfen nur solche Hengste angeführt werden, welche frei sind von Erbfehlern, z. B.:

1. Dummkoller,
2. Dämpfigkeit,
3. Kehlkopfpeifen,
4. Kreuzlähmung,
5. periodische Augenentzündung, sogen. Mondblindheit,
6. alle Arten Staar,
7. Spath,
8. Schale,
9. Strahlkrebs.

Das Nichtvorhandensein dieser Erbfehler haben die Besitzer der anzuführenden Hengste durch ein im Körtermin vorzuzeigendes Attest des zuständigen beamteten Tierarztes nachzuweisen.

In der Regel ist auch der Abstammungsnachweis (Deckschein) beizubringen.

Hengste unter drei Jahren sind von der Anführung ausgeschlossen.

§ 5. Die Beschlüsse der Kommissionen werden durch Stimmzettel, welche mit „ja“ oder „nein“ zu versehen sind, nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Soll die Gültigkeit der Föhrung auf den Körbezirk beschränkt werden (§ 1, Abs. 2), so ist dies im Stimmzettel zu vermerken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind sogleich bekannt zu geben.

Eine Kommission ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder oder deren Stellvertreter erschienen sind.

Gegen die Anführung von Hengsten ist keine Berufung zulässig.

Die Beschlüsse der Körkommissionen werden mit einem Verzeichnis, enthaltend das Signalement und den Namen der angeführten Hengste, Namen, Stand und Wohnort der Eigentümer derselben, sowie die Orte der Aufstellung der angeführten Hengste und die Höhe des Sprunggeldes, dem betreffenden Regierungspräsidenten eingereicht, welcher sodann den Eigentümern der angeführten Hengste eine auf ein Jahr gültige Bescheinigung erteilt.

Dieses Verzeichnis wird mit der Angabe über die Höhe des Sprunggeldes öffentlich bekannt gemacht.

§ 6. Einmal angeführte Hengste müssen mit Ausnahme derjenigen Hengste, welche Pferbezuchtvereinen oder Zuchtgenossenschaften zugehören, sofern diese Vereine und Genossenschaften von der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen *)

*) Anm. Diese Bestimmungen sind unterm 24. August 1901 erlassen. Bef. Beilage zu Stück 38 des N.-Bl.

anerkannt sind, bei jeder folgenden Jahres-Anföhrung von neuem vorgeföhrt und untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen. Nachföhrungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgeföhrte Hengste dürfen im Jahre der Abföhrung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeföhrt werden. In dem folgenden Jahre ist, namentlich wenn es sich um noch nicht gehörig entwickelte Hengste handelt, eine Wiedervorföhrung zulässig.

§ 7. Die Besitzer angeföhrter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, ein Beschälregister nach dem anliegenden Formular (Anlage A) zu föhren, in welches die gedeckten Stuten mit genauem Signalement eingetragen werden. Das Beschälregister ist den kontrollierenden Polizeibeamten jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen und am Schlusse jeder Deckperiode spästens bis zum 15. August desselben Jahres dem Kreislandrate einzureichen.

Ueber jede Deckung ist dem Stutenbesitzer nach dem anliegenden Formular (Anlage B) von dem betreffenden Hengstbesitzer ein Deckschein auszustellen.

§ 8. Für jeden, einer Rörkommission vorgeföhrten Hengst und für jeden angeföhrten Hengst werden Gebühren entrichtet, deren Sätze der Provinzialauschuß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einheitlich festsetzt und öffentlich bekannt macht. Die erhobenen Gebühren fließen zur Kasse des Provinzialverbandes, aus welchen nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vom 8. März 1901 die Kosten der Rörkommissionen bestritten werden. Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Gebührenerhebungs- und Rechnungswesens erläßt der Provinzialauschuß.

Der Gebührentarif wird tunlichst dermaßen aufgestellt, daß Ueberschüsse sich nicht ergeben. Eventuell wird der Provinzialauschuß die Gebühren für die Folge entsprechend herabsetzen.

Ueber die Verwaltung des Fonds wird dem Provinziallandtage Rechnung gelegt.

§ 9. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 10. Ein im Miteigentum stehender ungeföhrter Hengst darf nur von einem der Miteigentümer zum Decken der eigenen Stuten benutzt werden und zwar von demjenigen, welcher dem Kreislandrate die Zustimmung der übrigen Miteigentümer hierzu oder eine entsprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden in jedem einzelnen Falle mit 30 bis 60 Mark Strafe geahndet.

Wer einen nicht angeföhrten Hengst zum Decken fremder Stuten,

sei es unentgeltlich, sei es gegen Bezahlung, hergibt, verfällt für Kontraventionsfall ist eine Strafe von 30 bis 60 Mark.

Stutenbesitzer, welche ihre Tiere von einem nicht angehengte decken lassen, werden mit Geldstrafe von 3 bis 60 Mk. b

Die Besitzer angeführter Hengste, welche den Wechsel des Ortes (§ 1) anzuzeigen unterlassen, oder das Beschälregister garnicht oder nicht vorschriftsmäßig führen oder dem Landrate rechtzeitig einreichen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark b

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkü in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Polizeiverordnun treffend die Rörung der Privatbeschäler der Provinz Westfalen 27. April 1889 (Amtsbl. der Kgl. Regierungen zu Münster, W und Arnberg für 1889 Stück 22) und die Polizeiverordnung 19. Januar 1893 (Amtsbl. der Kgl. Regierungen zu M Minden und Arnberg für 1893 Stück 7) außer Kraft.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Unte

Beschäl-Register

über die im Jahre 1900 gedeckten Stuten, von dem unten bezeichneten Hengst des

zu Kreis

Beschreibung des Hengstes:

Alter:

Farbe:

Abzeichen:

Größe:

Schlag:

Angeführt:

Rörbezirk:

Laufende Nummer	Namen der Stutenbesitzer	Wohnort	Die Stute ist gedeckt		Farbe und Abstammung
			Monat	Tag	

Anlage B.

Deckschein Nr.

Mein Hengst	hat gedeckt	die Stute des
geboren	an	geboren
von		von
aus	die Stute hat	aus
Farbe	abgeschlagen	Farbe
Abzeichen:	am	Abzeichen:
Das Deckgeld mit _____ Mk. ist bezahlt.		
_____ , den _____ 19 _____		
(Name des Hengstbesizers:)		

Daß die vorbezeichnete Stute am _____ 190 _____
 in _____ Füllen geboren Farbe _____
 Abzeichen _____ bescheinigt.
 _____ , den _____ 19 _____
 Der Ortsvorstand.

Prov.-P.-B. betr. Bullenförderung für die Provinz Westfalen vom 30. Juli 1901 (Extra-Beilage zu Stück 48 des A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Körzwang.

§ 1. Zum Decken fremder Kühe oder Rinder, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur solche Bullen Verwendung finden, welche nach einer vorherigen Prüfung von der hierzu bestellten Kommission (s. § 3) für zulässig zur Zucht erklärt (angeführt) worden sind.

Auf die im Miteigentum stehenden Bullen findet diese Vorschrift gleichfalls Anwendung. Sofern ein solcher Bulle nicht angeführt worden ist, darf er nur von einem der Miteigentümer zum Decken der eigenen Kühe benutzt werden und zwar von demjenigen, welcher der Ortspolizeibehörde die Zustimmung der übrigen Miteigentümer hierzu oder eine entsprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat. Die in dem Herdbuche des von der Landwirtschaftskammer für den betreffenden Körbezirk anerkannten Zuchtvereins*) eingetragenen Tiere unterliegen der Körung innerhalb des Zuchtvereinsbezirks nicht.

*) Anmerkung. Die Bestimmungen sind erlassen am 24. August 1901. (Bei. Beilage zu Stück 48 des Amtsblattes).

Körbezirke.

§ 2. Jeder Kreis bildet in der Regel einen Körbezirk.

Insofern im Interesse der Zucht oder wegen der Größe des Kreises eine Aenderung dieser Körbezirkseinteilung erwünscht erscheint, kann dieselbe durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kreis Ausschusses und des für den betreffenden Kreis von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins verfügt werden.

Körkommissionen.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet, welche aus

1. einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. zwei Besitzern und der nach Ansicht des Kreis Ausschusses erforderlichen Anzahl von Stellvertretern

besteht.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreis Ausschusses nach Anhörung des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins durch den Regierungspräsidenten für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt.

Die Besitzer und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Landwirte oder der sonstigen geeigneten Eingewesenen des Kreises auf Vorschlag des landwirtschaftlichen Kreisvereins durch den Kreis Ausschuß gewählt. Dem Kreis Ausschuß ist die doppelte Anzahl der zu Wählenden vorzuschlagen. Damit eine möglichst große Uebereinstimmung der Zuchtbestrebungen erzielt wird, sind für die Wahl der Besitzer in erster Linie die Mitglieder der Körkommission des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins in Aussicht zu nehmen. Die Besitzer und deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet ein Besitzer und ein Stellvertreter aus; die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Besitzer und deren Stellvertreter werden durch den Landrat mittels Handschlages an Eidesstatt auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Die Zusammensetzung der Körkommission wird durch den Landrat in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Alle Beschlüsse der Körkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Berufung findet nicht statt.

Körtermine.

§ 4. Die Orte, an denen die Körtermine abgehalten werden, bestimmt der Kreis Ausschuß nach Anhörung des landwirtschaftlichen Kreisvereins und des Vorsitzenden der Körkommission.

Alljährlich haben zwei Hauptkörungen im Frühjahr und Herbst stattzufinden.

Der Kreisauschuß kann beschließen, daß nur eine Hauptföderung im Jahre stattfinden soll. Alsdann hat er den Monat zu bezeichnen, in dem die Föörtermine abzuhalten sind.

Die Termine setzt der Vorsitzende der Föorkommission fest. Vier Wochen vor der Föörung sind dieselben dem Landrate und den Kommissionsmitgliedern mitzuteilen. Ort und Zeit der Termine werden mindestens 8 Tage vor Beginn der Föörung in ortsüblicher Weise von dem Landrate bekannt gemacht.

Die anzuförenden Bullen sind zu dem Termine an dem betreffenden Orte vorzuführen. Die Bullen müssen bei der Vorführung mit Nasenring versehen sein, widrigenfalls sie von der Föörung ausgeschlossen werden können.

Außerordentliche Föörungen können auf Antrag von dem Vorsitzenden der Föorkommission angeordnet werden; doch hat der Antragsteller dann an Stelle der Föorgebühr sämtliche Kosten des Termins zu tragen. Wirken hierbei nicht alle Kommissionsmitglieder mit, so hat die erfolgte Anföörung nur bis zum nächsten Hauptföörungstermine Gültigkeit. Ein Nachlaß der Kosten einer außerordentlichen Föörung kann auf Antrag der Kommission durch den Kreisauschuß erfolgen.

Föörung. Deckbuch.

§ 5. Die Föorkommission entscheidet unter Anwendung des Punktiersystems nach dem Schema Anlage I über die Brauchbarkeit des Bullens. Die Anzahl der Punkte, welche dem Schema eingefügt werden soll, hat die Föorkommission nach Anhörung des Vorstandes des landwirtschaftlichen Kreisvereines festzusetzen. Damit eine möglichst große Uebereinstimmung der Zuchtbestrebungen erzielt wird, soll die Kommission sich bei der Föörung die Zuchtgrundsätze des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereines zur Richtschnur nehmen. Im übrigen hat sich die Kommission nach der ihr erteilten Instruktion zu richten. Auf Antrag des landwirtschaftlichen Kreisvereines kann der Kreisauschuß beschließen, daß für einen Zeitraum von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung ab die Anwendung des Punktiersystems unterbleibt. Erachtet die Kommission einen Bullen für brauchbar, so erhält der Besitzer desselben ein Deckbuch nach dem Schema Anlage II und damit zugleich die Befugnis, den angeföorten Bullen, der in dem Deckbuche nach Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung genau zu bezeichnen ist, zum Decken fremder Kühe und Kinder auf ein Jahr, d. h. bis zu dem entsprechenden Hauptföörtermine des nächsten Jahres zu benutzen. Er ist verpflichtet, in dem Deckbuche bezüglich jeder Kuh, die von seinem Bullen gedeckt worden ist, unter Benutzung des Vordruckes den Namen und Wohnort des Besitzers der Kuh und das Datum des Sprunges einzutragen. Der Kreisauschuß kann bestimmen, daß von der Ausstellung und Föührung von Deckbüchern Abstand genommen wird und

daß an Stelle der Deckbücher eine Benachrichtigung über die Anführung erteilt wird.

Noch nicht zwölf Monate alte Bullen werden von der Rörung ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Rörergebnisses.

§ 6. Das Ergebnis eines jeden Rörtermins wird von dem Vorsitzenden der Kommission innerhalb 8 Tagen dem Landrat und dem Vorstande des von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtvereins unter Benutzung des vorgedruckten Formulars nach Schema Anlage III mitgeteilt.

Der Landrat veröffentlicht das Ergebnis der Rörung in ortsüblicher Weise.

Kosten der Rörung.

§ 7. Für jeden angeführten Bullen ist bei Aushändigung des Deckbuches eine Gebühr von 3 Mk. an den Vorsitzenden der Rörkommission zu entrichten. Eine Herabsetzung der Rörgebühr kann auf Antrag des Vorstandes des landwirtschaftlichen Kreisvereins durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Für einen bereits angeführten Bullen ist bei wiederholter Vorführung nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Der Vorsitzende der Rörkommission hat die Rörgebühren unter Beifügung eines Verzeichnisses derselben an die Kreiskommunalkasse abzuführen, aus der die Kosten des Rörverfahrens bestritten werden. Eine Herabsetzung der Rörgebühr kann auf Antrag des Vorstandes des landwirtschaftlichen Kreisvereins durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen.

In den Kreisen, in denen die Kosten des Rörverfahrens etwa nicht auf die Kosten der Kreiskommunalkasse übernommen worden sind, bzw. übernommen werden, ist zur ihrer Bestreitung eine besondere unter der Aufsicht des Landrates stehende Rörungskasse zu bilden. Durch Beschluß des Kreisausschusses kann die Rörgebühr erhöht werden, falls ihr Ertrag sich zur Deckung der Kosten des Rörverfahrens als unzureichend erweisen sollte. Im entgegengesetzten Falle kann eine Herabsetzung der Rörgebühr beschlossen werden. Etwaige Ueberschüsse der Rörungskasse dürfen nur im Interesse der Hebung der Rindviehzucht verwandt werden; über die Verwendung hat der Kreisauschuß zu beschließen.

Die Gebühren des Vorsitzenden und der Beisitzer der Rörkommission werden von dem Kreisauschusse festgesetzt und sind aus der Kreis-kommunal- bzw. Rörungskasse zu entrichten.

Mindestdeckgeld.

§ 8. Der Kreisauschuß ist befugt, ein Mindestdeckgeld festzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse sind im Kreisblatte zu veröffentlichen.

**Berichterstattung und Beratung mit den
Zuchtvereinen.**

§ 9. Der Vorsitzende der Rörkommission hat nach jeder Frühjahrs- und Herbstförderung über den Ausfall der Rörung und seine Wahrnehmungen hinsichtlich der Durchführung der Rörvorschriften dem Landrate einen kurzen Bericht zu erstatten.

Strafbestimmungen.

§ 10. Wer einen nicht angeführten sprungfähigen Bullen so weiden läßt, daß er fremde Kühe oder Kinder decken kann, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wer einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremden Viehes benutzt oder benutzen läßt, sowie derjenige Bullenbesitzer, der es unterläßt, das vorgeschriebene Deckbuch ordnungsmäßig zu führen, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Bullenbesitzer, welcher den Bestimmungen des Kreisauschusses über das Mindestdeckgeld zuwider handelt.

Viehbesitzer, welche ihre Tiere von einem nicht angeführten fremden Bullen decken lassen, werden mit Geldstrafe von 3 bis 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Schlufbestimmungen.

§ 11. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden sämtliche in der Provinz Westfalen bereits bestehenden Bullenförderordnungen aufgehoben.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Anlage I. Schema zum Punktieren*).

	Kann erhalten	Hat erhalten
1. Kopf (10)		
2. Hörner (10)		
3. Hals (5)		
4. Rücken (10)		
5. Schulter und Rückenwölbung (10)		
6. Bauchpartie (5)		
7. Rippe, Kreuz und Schwanzansatz (15)		
8. Hintersehenkel (15)		
9. Vordersehenkel (10)		
10. Haut (5)		
11. Hoden (5)		
Summa	100	

* Die eingeklammerten Zahlen geben nur an, wie die Zahlen etwa zu verteilen sind.

Anlage

Bezeichnung des Stieres:

Alter:

Farbe und Abzeichen:

Abstammung:

Der Stier darf zum Decken fremden Rindviehs bis zum
Termin benutzt werden.

Der Vorsizende der Rörkommission.

Sfb. Nr.	Besitzer der Kuh		Datum des Sprunges.	
	Name.	Wohnort.	Monat.	J.

Anlage I

Auf dem in am ten 19

abgehaltenen Termin wurde folgende Stier

Laufende Nummer	1. angefört.					2. abgefört.					Bem- kung	
	Besitzer des Stieres		Des Stieres			Besitzer des Stieres		Des Stieres				
	Name	Wohn- ort	Alter	Farbe und Ab- zeichen	Abstammung	Name	Wohn- ort	Alter	Farbe und Ab- zeichen	Abstammung		

Der Vorsizende der Rörkommission.

VII. Bau-Polizei.

A. L. N. Teil I. Lit. 8:

§ 33. Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

§ 34. Soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohles erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.

§ 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf niemand, wer er auch sei, beschädigen oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis wegnehmen oder einreißen.

§ 36. Noch weniger dürfen ohne dergleichen Erlaubnis Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einbruch des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den notwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§ 65. In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen.

§ 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Grenzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde.

§ 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis notwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

R.=St.=G.=B.

§ 330. Wer bei der Leitung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 Nr. 15. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 Nr. 3. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt.

R. Gew. Ordn. *)

§ 35 Abs. 5, 6. Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verfloßen ist.

§ 35 a. Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ab-

*) An m. Fassung des Gesetzes vom 7. Januar 1907 (R. G. Bl. S. 3).

legung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reisezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklischen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmehrgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

§ 53 a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

§ 54 Abs. 2. Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53 a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Baupolizeiverordnung für Städte des Regierungsbezirks Münster vom 5. August 1905 (Bes. Beilage zu Stück 33 des N.-Bl.).

Inhaltsverzeichnis.

- § 1. Geltungsbereich.
- § 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

- § 3. Wegfall der Bauerlaubnis.
- § 4. Antrag auf Bauerlaubnis.
- § 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis.
- § 6. Aenderungen in der Person des Bauherrn oder ausführenden.
- § 7. Polizeiliche Beaufsichtigung der Bauausführung.
- § 8. Anzeigepflicht.
- § 9. Sicherungsvorkehrungen bei Bauausführungen.
- § 9a. Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.
- § 10. Baugerüste und Bauzäune.
- § 10a. Vermeidung von Belästigungen durch Staub und unreinigung der Straße.
- § 11. Rohbau-Abnahme.
- § 11a. Abnahme von Gasleitungen.
- § 11b. Elektrische Beleuchtungs-Anlagen.
- § 12. Gebrauchs-Abnahme.
- § 13. Verbindung mit der Straße, Entfernung gegenüber Straßen, Eisenbahnen usw.
- § 14. Baufuchtlinien.
- § 14a. Ueber die Baufuchtlinie vortretende Gebäudeteile.
- § 15. Einfriedigungen.
- § 16. Schaufseiten der Gebäude, Anstrich u. dergl.
- § 17. Zulässigkeit der Bebauung der Grundstücke und Hofstraßen.
- § 18. Höhe der Gebäude.
- § 19. Entfernung von Nachbargrenzen und von Gebäuden demselben Grundstücke.
- § 20. Standfestigkeit und Baustoffe.
- § 21. Massive Umfassungswände.
- § 22. Brandmauern.
- § 23. Fachwerkbauten.
- § 24. Holzbauten.
- § 25. Innere Wände. Scheidewände.
- § 26. Abschluß der Umfassungswände gegen das Dach.
- § 27. Decken.
- § 28. Dächer.
- § 29. Ueber die Umfassungswände und Dächer vortretende Bauten.
- § 30. Bodenlufen.
- § 31. Treppen.
- § 31a. Lichtschächte, Lichthöfe.
- § 32. Feuerstätten.
- § 33. Rauchrohre.
- § 34. Schornsteine.
- § 35. Räucherammern.
- § 36. Kachelöfen, Öfen für Luftheizung und ähnliche Anlagen.
- § 37. Aschebehälter, Müllgruben, Ausgüsse.

- § 38. Sent- und Sammelgruben.
- § 39. Aborte und Abortgruben.
- § 40. Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben.
- § 41. Wasserbedarf.
- § 42. Brunnen.
- § 43. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude.
- § 43a. Viehställe.
- § 44. Gewerbliche Anlagen, die nicht unter § 16 der Reichs-Gewerbeordnung fallen, Lagerhäuser, Windmühlen, Theater, Versammlungsräume und dergl.
- § 45. Anwendung der Vorschriften auf vorhandene Gebäude.
- § 46. Grenzveränderungen.
- § 47. Dispense und Ausnahmen.
- § 47a. Bauarbeiterschutz.
- § 48. Strafen.
- § 49. Inkrafttreten der Vorschriften.
- § 50. Geschlossene Ortsteile.
- § 51. Wohnviertel.
- § 52. Landhausbau.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Die Vorschriften dieser Hauptpolizeiverordnung greifen Platz in den Bezirken der Städte: Ahaus, Ahlen, Bedum, Borken, Burgsteinfurt, Coesfeld, Dülmen, Gronau, Haltern, Ibbenbüren, Lengerich, Lüdinghausen, Delbe, Rheine mit Eschendorf und Schotthof, Warendorf, Werne.

2. Auf Antrag der Beteiligten können Stadtbezirksteile ländlichen Charakters aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ausgeschieden werden mit der Wirkung, daß in ihnen sodann die Vorschriften der Hauptpolizeiverordnung für das platte Land in Geltung treten.

§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

1. Zu jeder baulichen Anlage und zwar sowohl zu jeder neuen Anlage, als auch zu jeder Umänderung oder Ausbesserung einer schon bestehenden Anlage bedarf es, soweit nicht § 3 Platz greift, der zuvorigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

2. Wenn Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden sollen, die bisher diesem Zwecke nicht gebient haben, bedarf es stets der hauptpolizeilichen Erlaubnis.

3. Zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, zu welchen nach §§ 16, 24, 25, 30 der Reichs-Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, bedarf es der ortspolizeilichen Bauerlaubnis nicht.

4. Zu Bauten, welche für Rechnung des Staates oder des Reichs unter Leitung von Staats- oder Reichsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es einer förmlichen Bauerlaubnis nicht, vielmehr genügt es, daß das Bauvorhaben vor Beginn der Ausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorgelegt wird, ob und was etwa dagegen in ortspolizeilicher Beziehung zu erinnern ist.

5. Soweit es zu Bauten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes von Wasserläufen der reichspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist letztere eine Voraussetzung der Erteilung der Bauerlaubnis.

§ 3. Wegfall der Bauerlaubnis.

Für folgende Bauarbeiten bedarf es der baupolizeilichen Erlaubnis nicht:

- a) Alle nicht konstruktiven Arbeiten des inneren Ausbaus, wie Verputz, Anstrich und dergl.;
- b) Erneuerung und Ausbesserung einzelner Bauteile, sofern diese Arbeiten nur die Erhaltung der baulichen Anlagen im früheren Zustande bezwecken;
- c) Aufführung, Abtragung oder Veränderung innerer unbelasteter Wände;
- d) Anlage, Beseitigung oder Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen in Wänden, die nicht an der Straße oder die weiter als 2,50 m von der Nachbargrenze belegen sind;
- e) Herstellung feuerfesterer Dachflächen, Herstellung von Dachrinnen, Schornsteinköpfen und dergl.;
- f) Einrichtung, Beseitigung und Veränderung von Umfriedigungen, die nicht an der Straße belegen sind;
- g) Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und dergl. mit weniger als 30 qm Grundfläche, sowie von anderen dergleichen unbedeutenden Baulichkeiten ohne Feuerungsanlage in mehr als 5 m Entfernung von anderen Gebäuden, der Nachbargrenze oder der Straße;
- h) Verputz und Anstrich der Außenwände.

§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Ihm sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen nebst einer Baubeschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen sind auf festem Papier oder Pausleinwand herzustellen und mit eingezeichnetem

Maßstab zu versehen. Falls eiserne Träger und Säulen oder sonstige Eisenkonstruktionen verwendet werden sollen, ist ihre statische Berechnung, erforderlichenfalls nebst Detailzeichnungen, gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Alle Bauvorlagen, deren Hauptblätter das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, nach Haus- und Parzellennummern angeben müssen, sind vom Bauherrn und dem Bauausführenden (bezw. Bauleiter, wo ein solcher vorhanden), mit Namensunterschrift zu vollziehen.

2. Bei Neubauten sind an Zeichnungen erforderlich: Ein Lageplan im Maßstabe von 1 : 500 mit Angabe der Himmelsrichtungen, aus dem die Lage des Baugrundstücks zu den angrenzenden Straßen, benachbarten Grundstücken und Gebäuden, sowie die Bauart und Benutzung der letzteren, endlich die Ableitung der Abwässer auf dem Baugrundstücke, die Lage des Brunnens, der Abortgruben, Dungstätten und Saugbehälter zu ersehen ist. In dem Lageplan ist die Entfernung der verschiedenen baulichen Anlagen unter einander und zu den Nachbargrenzen mit Maßzahlen in Metern anzugeben. Ferner eine Bauzeichnung im Maßstabe 1 : 100 mit eingeschriebenen Maßen, die unter Darstellung der Grundrisse sämtlicher Geschosse sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten die Konstruktion und Abmessungen des Baues im ganzen, sowie in seinen Teilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft gibt.

3. Bei Umbauten und Ausbauten müssen die nach dem Ermessen der Polizeibehörde zur Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen beigelegt werden. In diesen sind die verbleibenden Bauteile schwarz oder grau, die geplanten neuen rot anzulegen, die zu entfernenden Bauteile aber rot zu durchstreichen.

4. Die Polizeibehörde ist befugt, in einzelnen besonderen Fällen, namentlich bei industriellen Bauten, weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen; insbesondere kann sie bei größeren Bauten die Erläuterung einzelner Teile der Bauzeichnungen durch Teilzeichnungen und den rechnungsmäßigen Nachweis über die Standfestigkeit des Baues und die Tragfähigkeit der Konstruktionen verlangen.

§ 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis.

1. Die Genehmigung des Antrages (§ 4) erfolgt durch Zufertigung eines die Ausführungsbedingungen feststellenden Bauscheines und Rückgabe je einer mit Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen.

2. Durch den Bauschein wird unbeschadet aller Rechte Dritter nur die polizeiliche Zulassung des Bauvorhabens ausgesprochen.

3. Falls die Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung im Bauscheine oder durch besondere schriftliche Verfügung nicht anderweitig bestimmt ist, wird die Genehmigung hinfällig durch einjährigen Nicht-

gebrauch oder wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

4. Ein auf Grund unrichtiger Vorlagen erteilter Baupasschein gilt als nicht erteilt.

§ 6. Änderungen in der Person des Bauherrn oder Bauausführenden.

Eine Uebertragung der Baugenehmigung auf einen anderen Bauherrn oder der Bauausführung auf einen anderen Bauausführenden (Bauleiter) ist zulässig. Doch ist davon der Polizeibehörde binnen einer Woche durch den Bauherrn schriftliche, von dem neuen Bauherrn bezw. Bauausführenden (Bauleiter) mitzuvollziehende Anzeige zu erstatten.

§ 7. Polizeiliche Beaufsichtigung der Bauausführung.

1. Baupasschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bei abnahmepflichtigen Bauten (siehe §§ 11, 11a und 12) bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens zur Einsichtnahme durch die Polizeibehörde auf der Baustelle bereit gehalten werden.

2. Zur Beaufsichtigung der Bauausführung ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von ihr beauftragten Personen der Zutritt zum Bau jeder Zeit zu gestatten; auch sind dabei auf Verlangen alle Teile des Baues zugänglich zu machen.

§ 8. Anzeigepflicht.

1. Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten:

- a) von dem Tage, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll;
- b) von der Vollendung des Rohbaus, wenn eine Rohbau-Abnahme (§ 11) erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist;
- c) von der Absicht, Räume oder Anlagen, für welche eine Gebrauchsabnahme (§ 12) vorgeschrieben ist, in Benutzung zu nehmen;
- d) von der Absicht, ein Gebäude ganz oder teilweise abzubrechen;
- e) bei Neubauten, sobald diese in den Kellermauern vollendet sind;
- f) bei Neuanlage, Erweiterung oder Hauptausbesserungen von Gasleitungen und elektrischen Beleuchtungsanlagen.

2. Die Anzeigepflicht liegt dem Bauherrn ob; sie wird erfüllt, auch wenn die Anzeige vom Bauunternehmer oder Bauleiter erstattet wird.

§ 9. Sicherungsvorkehrungen bei Bauausführungen.

1. Bei der Ausführung eines Baues oder Abbruchs sind von dem Bauausführenden diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen sowohl bezüglich der beim Bau beschäftigten Personen, als des Publikums auf den Straßen usw., wie zur Verhütung von Beschädigung fremden Eigentums und von Behinderung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind.

2. Insbesondere sind:

- a) im Innern von Neubauten, mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge, die Balkenlagen der Geschosse alsbald nach ihrer Verlegung sicher abzudecken, Oeffnungen für die Treppen sowie sonstige Oeffnungen, die ein Abstürzen ermöglichen, durch Ueberbedeckung oder Umfriedigung zu sichern;
- b) die Baustellen zur Verhütung von Unglücksfällen während der Dunkelheit zu beleuchten;
- c) bei Ausführung von Bauten oder Abbrucharbeiten in der Nähe vorhandener Gebäude die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung der Fundamentaushebung und der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifung oder Unterfangen der Mauern u. dergl.) zu treffen;
- d) bei der Herstellung und Ausbesserung von Dächern, Schornsteinköpfen u. dergl. geeignete Vorkehrungen zum Schutze der Vorübergehenden zu treffen.

§ 9a. Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

1. Öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Laternen, Hydranten, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen-, Fernsprech- und andere elektrische Leitungen, Kanäle, Anschlagssäulen, Bäume, ebenso Straßenschilder, Hausnummern u. dergl. müssen während eines Neubaus, Umbaus oder Abbruchs jederzeit nutzbar bleiben und gegen Beschädigungen verwahrt werden.

2. Das gleiche gilt bezüglich des Bürgersteiges und des Straßenpflasters.

§ 10. Baugerüste und Bauzäune.

Baugerüste jeder Art und Bauzäune an Straßen und öffentlichen Plätzen dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis hergestellt werden. Die Polizeibehörde kann die Herstellung von Bauzäunen und Schutzdächern anordnen.

§ 10a. Vermeidung von Belästigungen durch Staub und Verunreinigung der Straße.

1. Bei allen Bauten, besonders aber beim Abbruch von Gebäuden müssen durch reichliche Beprengung mit Wasser oder andere geeignete Vorkehrungen Belästigungen durch Staub tunlichst vermieden werden.

2. Verunreinigungen der Straße, die durch die Bauausführung oder den Abbruch oder bei Gelegenheit der Ausbesserung von Bauten hervorgerufen werden, sind alsbald zu beseitigen.

§ 11. Rohbau-Abnahme.

1. Der Rohbau ist im Sinne dieser Bestimmung vollendet, sobald der Bau in seinen Wänden, einschließlich der Schorn-

steine, Eisen- oder Gewölbekonstruktionen, sowie in den Balkenlag und dem Dachstuhl fertig gestellt ist.

2. Nach Vollendung des Rohbaus erfolgt dessen Abnahme, wenn diese von der Polizeibehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wofür es sich um Räume handelt, die zum dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Nicht mit Wänden verbundenen besondere Schornsteine können nachträglich abgenommen werden.

3. Zu dem für die Rohbauabnahme anberaumten Termine hat der Bauherr und der Bauausführende (Bauleiter) persönlich zu erscheinen oder sich angemessen vertreten zu lassen. Im Termine müssen die neu hergestellten oder veränderten Teile des Baus sicher den zugänglichen gemacht werden, daß die vorschriftsmäßige Herstellung der einzelnen Bauteile geprüft werden kann. Insbesondere müssen Balkenlagen und Verankerungen sowie Eisen- und Gewölbe-Konstruktionen soweit offen liegen, daß ihre Abmessungen und ihre Sicherheit geprüft werden können. Mit dem Verputzen darf, abgesehen von den Fällen des § 34 Ziffer 22, vor erfolgter Rohbauabnahme nicht begonnen werden.

4. Bei festgestellter vorschriftsmäßiger Ausführung wird die Abnahme des Rohbaus von der Polizeibehörde durch Vermerk auf dem Bauschein oder besonders bescheinigt.

5. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

6. Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere solche, die eine Feuerungsanlage nicht umfassen, ist die Rohbauabnahme in der Regel als entbehrlich anzusehen, was auf dem Bauschein und dessen Erteilung zugleich vermerkt wird.

7. Wegen der Schornsteine im Besonderen siehe § 34.

§ 11a. Abnahme von Gasleitungen.

Bei Ausführung neuer sowie bei Erweiterung oder Reparatur ausbesserungen bestehender Gasleitungen hat vor Herstellung der Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Röhren eine Prüfung der Leitungen auf ihre Dichtigkeit stattzufinden. Auf die Prüfung und Abnahme der Gasleitungen und das dabei zu beobachtende Verfahren finden die Vorschriften des § 11 sinngemäße Anwendung.

§ 11b. Elektrische Beleuchtungs-Anlagen.

1. Elektrische Leitungen in Gebäuden müssen isoliert und mit selbsttätigen Stromunterbrechern versehen sein, die beim Übersteigen der zulässigen Spannung in Tätigkeit treten. Leitungen für hochgespannte Ströme, d. h. für solche, deren Spannung 500 Volt überschreitet, sind für unbeteiligte Personen unzugänglich zu machen. Insbesondere gilt dies für die Transformatoren des Wechselstrom

2. Bei Anlegung elektrischer Starkstromleitungen sind die Vorschriften der Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen zu beachten.

§ 12. Gebrauchs-Abnahme.

1. Gebäude und Gebäudeteile, welche den in § 44 bezeichneten dienen sollen oder welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, desgleichen Brunnen (§ 42) und Abortanlagen (§ 39) bedürfen der Gebrauchsabnahme, d. h. sie dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor die nach Vollendung der neuen Einrichtung von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung zur Benutzung durch Erteilung des Gebrauchsabnahme-scheines ausgesprochen ist. Die Erteilung des Scheines hängt von dem Ergebnis einer Prüfung darüber ab, ob die Bauausführung durchweg menschenmäßig erfolgt ist und bei Wohnungen, ob mit Rücksicht auf den Trodenzustand der Räume Bedenken gegen deren Benutzung zu Wohnzwecken nach der Gesamtlage der Verhältnisse bestehen.

2. Auf die Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren finden die Vorschriften des § 11 sinngemäße Anwendung.

§ 13. Verbindung mit der Straße, Entfernung gegenüber Kunststraßen, Eisenbahnen usw.

1. In der Regel dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. Die Polizeibehörde kann jedoch auch die Bebauung anderer Grundstücke gestatten, wenn diese mit einer öffentlichen Straße durch einen dauernd gesicherten Zufahrtsweg von mindestens 4 m Breite in Verbindung stehen. Für Gebäude auf freiliegenden Grundstücken in den Feldmarken sind weitere Ausnahmen zulässig.

2. Sollen auf Grundstücken an öffentlichen Straßen außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude, welche ihrem Hauptzweck nach zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet werden, so müssen diese von der Straße aus entweder durch eine offene mindestens 2,50 m breite Zufahrt oder mittels einer mindestens 2,50 m breiten und 2,75 m hohen Durchfahrt zugänglich sein. Beträgt die äußerste Entfernung der Seiten- oder Hintergebäude von der Vorderfront des Vordergebäudes mehr als 50 m, so ist stets ein Zufahrtsweg (Absatz 1) anzulegen.

3. Grundstücke, welche nicht in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang stehen, gelten als selbständige, auch wenn sie demselben Eigentümer gehören.

4. Für Bauten an Chaussees und Eisenbahnen gelten die bestehenden besonderen Vorschriften, desgleichen für die Errichtung neuer Anstellungen, für die Anlage von Feuerstätten in der Nähe größerer Waldungen sowie für Bauten zu Bergwerksanlagen.

§ 14. Baufluchtlinien.

1. Wo Baufluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) bestehen, müssen alle Gebäude in der Baufluchtlinie errichtet werden. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, ein Zurücktreten hinter die Baufluchtlinie, jedoch im allgemeinen nicht unter 3 m, ausnahmsweise zu gestatten. In diesem Falle muß die der Fluchtlinie zugewandte Gebäudeseite, wenn sie nicht mindestens 15 m hinter die Fluchtlinie zurücktritt, abgesehen von kleinen Vorsprüngen und Absträgungen, ihr gleichlaufend errichtet werden.

2. Auf bisher unbebauten Grundstücken dürfen Gebäude an der Baufluchtlinie nur so errichtet werden, daß ihre Seitenwände nicht um mehr als 15 Grad von der Senkrechten zur Baufluchtlinie abweichen. Die gleiche Vorschrift greift Platz, wenn mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde ein Zurücktreten hinter die Baufluchtlinie stattfindet und dieses Zurücktreten weniger als 15 m beträgt.

3. Wo Fluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 noch nicht festgesetzt sind, dürfen der Regel nach Gebäude in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Mitte des Straßendamms und zugleich in einer Entfernung von weniger als 2 m von der Grenze des Straßendamms nicht errichtet werden, und müssen, wofern sie in einer Entfernung von weniger als 15 m von der Straßengrenze errichtet werden, eine der Mittellinie der Straße gleichlaufende Richtung erhalten.

4. An öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Stadtlage dürfen Gebäude nicht näher als 2 m vom äußeren Grabenrande und wo keine Gräben vorhanden sind, nicht näher als 4 m vom Wegesrande errichtet werden und müssen, wofern sie in einer Entfernung von weniger als 15 m vom Wegesrande errichtet werden, eine der Mittellinie des Weges gleichlaufende Richtung erhalten.

5. Soll der Bau an einer Provinzial- oder Kreisstraße erfolgen, so wird von der Ortspolizeibehörde die Anweisung der Fluchtlinie beim Landrate beantragt. Dem Antrage ist ein vom Bauherrn zu beschaffender Plan beizufügen, aus welchem die beabsichtigte Richtungslinie des Gebäudes und seine Entfernung von der Straße deutlich zu ersehen ist.

6. Ist die Unterhaltung der Straße von der Provinz auf eine andere Korporation übertragen, so weist der Landrat die Fluchtlinie an. Andernfalls erfolgt die Anweisung vom Landrate in Übereinstimmung mit dem zuständigen Baubeamten der Provinzialverwaltung, bei deren Meinungsverschiedenheit durch den Regierungspräsidenten.

§ 14a. Über die Baufluchtlinie vortretende Gebäudeteile.

1. Vorbauten dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, geschlossene Vorbauten höchstens ein Drittel der Frontlänge einnehmen.

2. Vorbauten, die mehr als 30 cm über die Frontseite der Gebäude vortreten, müssen, in der Frontseite des Gebäudes gemessen, von der Nachbargrenze das Doppelte ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1,50 m entfernt bleiben.

3. Geschlossene Vorbauten, die seitliche Öffnungen erhalten, müssen mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

4. In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Vorbauten nur in Straßen von mindestens 12 m Breite über die Frontseite der Gebäude vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und der Oberfläche des Bürgersteiges muß eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleiben.

5. Bei einer Straßenbreite von 12 m dürfen Vorbauten 75 cm über die Frontseite der Gebäude, bei breiteren Straßen entsprechend mehr bis höchstens 1,25 m vortreten. Risalite dürfen in den Bürgersteig nur in Straßen von mindestens 12 m Breite vortreten und zwar bis höchstens 30 cm.

6. Kellerhälfe dürfen bis zu 25 cm vortreten, wosern mindestens 2,25 m für den Bürgersteig freibleiben.

7. Treppenstufen dürfen nur bei einer Breite des Bürgersteigs von mindestens 2,50 m bis zu 25 cm vorspringen.

8. Nach außen aufliegende Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen und dergl. müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteigs mindestens 3 m entfernt bleiben.

§ 15. Einfriedigungen.

1. Unbebaute Grundstücke und zwischen Gebäuden befindliche Grundstücksflächen, die an der öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegen, sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde mit geeigneter Einfriedigung zu versehen. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Feldmark.

2. Wo die Baufluchtlinie mit der Straßenfluchtlinie nicht zusammenfällt, ist das zwischen beiden liegende Gelände, sofern es nicht zur Verbreiterung des Bürgersteiges freigelegt und wie dieser befestigt wird, in der Straßenfluchtlinie gitterartig einzufriedigen. Etwas über der gitterartigen Einfriedigung herlaufendes Mauerwerk darf die Höhe von 1 m nicht übersteigen.

§ 16. Schaufseiten der Gebäude, Anstrich und dergleichen.

1. Die Frontseiten der Gebäude dürfen die Straßen durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens 2 Jahre nach Abnahme des Rohbaues, je nach der Art der Bauausführung, entweder auszufugen oder zu verputzen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde anzustreichen.

2. Dasselbe gilt bezüglich der übrigen Umfassungswände, soweit sie von der Straße sichtbar sind. Ob und inwieweit hierüber hinaus und bis zu welchem Zeitpunkte eine Ausfugung oder Verputzung der sonstigen Umfassungswände stattzufinden hat, bleibt der Bestimmung der Ortspolizeibehörde überlassen.

3. Bereits bestehende Gebäude, die vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde binnen Jahresfrist nach erhaltener Aufforderung ordnungsmäßig herzustellen.

4. Zum Anstrich dürfen gesundheitschädliche oder die Augen belästigende oder das Straßenbild verunzierende Farben nicht verwendet werden.

§ 17. Zulässigkeit der Bebauung der Grundstücke und Hofraum.

1. Grundstücke unter 75 qm Größe dürfen mit Wohngebäuden überhaupt nicht besetzt werden.

2. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen nur bis zu zwei Dritteln, soweit sie als Eckgrundstücke an zwei Straßen oder einem Platze liegen, bis zu drei Vierteln ihrer Grundfläche bebaut werden, jedoch muß dabei jedes selbständige Grundstück für sich hinter den Gebäuden einen zusammenhängenden unbedeckten Hofraum von mindestens 50 qm Grundfläche bei einer geringsten Breitenabmessung von 5 m haben.

3. Grundstücke, welche bereits bebaut waren, dürfen nur bis zu drei Vierteln, soweit sie als Eckgrundstücke an zwei Straßen oder einem Platze liegen, bis zu vier Fünfteln ihrer Grundfläche bebaut werden, jedoch muß dabei jedes selbständige Grundstück für sich hinter den Gebäuden einen zusammenhängenden unbedeckten Hofraum von mindestens 50 qm Grundfläche bei einer geringsten Breitenabmessung von 5 m haben. Beim Vorhandensein eines etwaigen Vor- oder Seitenhofes kann die hinter den Gebäuden freizulassende Hoffläche entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der vorgeschriebenen Fläche, ermäßigt werden.

4. Grundstücke, welche stärker bebaut waren und einen Hofraum von weniger als 50 qm Grundfläche haben, dürfen zwar in dem bisherigen Umfange wieder bebaut werden, sofern eine zweckmäßige Bebauung anders nicht möglich ist. Doch müssen alle zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmten Räume unmittelbar nach der Straße liegen und nach ihr zu mit Fenstern versehen sein, deren lichtgebende Fläche mindestens den zwölften Teil der Fußbodenfläche beträgt.

5. Bei der Feststellung der Grundstücks- und Hofgröße bleiben Vorgärten außer Berechnung, während Luft- und Lichtschächte, sowie diejenigen Teile der Grundfläche, welche nach dem Hofe zu durch Vor-

bauten, Umgänge, Galerien oder dergl. überbaut sind, zur bebauten Fläche zählen.

§ 18. Höhe der Gebäude.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Oberfläche des vor ihnen liegenden Weges oder der Straße, bei Seiten- oder Hintergebäuden von der Oberfläche des vor ihnen liegenden Hofes ab gemessen bis zur Oberkante des Dachgesimses oder der etwa angebrachten Attika, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkte des Giebeldreiecks. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird die Gebäudehöhe nach dem Mittel bemessen.

2. Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich für Vordergebäude nach der Straßen- (Weges-) Breite. Die Straßenbreite wird durch den Abstand der beiderseitigen Baufluchtlinien und, in Ermangelung von solchen, durch die gemäß § 14 festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Hat die Straße (der Weg) vor dem zu errichtenden Gebäude eine wechselnde Breite, so ist für die Höhe des Gebäudes die mittlere Straßenbreite maßgebend. Bei Eckhäusern an Straßen von verschiedener Breite richtet sich die zulässige Höhe der in der schmaleren Straße belegenen Frontmauer bis auf 20 m Länge nach der Breite der breiteren Straße. Bei einem hinter die Baufluchtlinie oder die nach § 14 festzusetzende Baugrenze zurücktretenden Gebäude wächst die zulässige Gebäudehöhe um das Maß des Rücksprungs.

3. An Straßen (Wegen) unter 4 m Breite dürfen auf bisher unbebauten Grundstücken Gebäude überhaupt nicht errichtet werden. Im übrigen sind in den Feldmarken Gebäude nur in einer Höhe bis zum $1\frac{1}{2}$ -fachen Betrage der Wegesbreite zulässig.

4. In den geschlossenen Ortsteilen dürfen Gebäude errichtet werden an Straßen, die beiderseits zur Bebauung bestimmt sind, in Höhe der Straßenbreite; jedoch dürfen an Straßen von mehr als 10–12,50 m Breite Häuser in Höhe von 13 m mit 3 Geschossen, an Straßen von mehr als 8–10 m Breite Häuser in Höhe von 12 m mit 3 Geschossen, an Straßen von mehr als 6–8 m Breite Häuser in Höhe von 10 m mit 2 Geschossen, an Straßen von weniger als 6 m Breite Häuser bis zu 7 m Höhe mit 1 Geschos und Kniestock errichtet werden.

5. Die größte zulässige Gebäudehöhe beträgt 18 m.

6. Bei Straßen, die nur auf einer Seite bebaut werden können, werden bei Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe der Straßenbreite 5 m hinzugerechnet.

7. Bei der Berechnung der Geschoszahl gilt das Erdgeschoss als erstes Geschos. Ein ganz oder teilweise ausgebautes Dachgeschoss wird als besonderes Geschos gerechnet, wenn das Dach oder bei Mansarden-
dach die Drempelwand in steilerem Winkel als 60 Grad ansteigt.

8. Die auf Straßen bezüglichen Vorschriften finden auf Plätze
sümmgemäß Anwendung.

9. Die Dächer rechnen in die zulässige Gebäudehöhe nicht mit, sofern sie weniger als 60 Grad steil sind.

10. Wenn nicht wegen der Tiefe des Hofes eine größere Höhl zulässig ist, dürfen die Vordergebäude in der Hinterfront nicht höher errichtet werden als in der Straßenfront.

11. Bei Seiten- oder Hintergebäuden wird die zulässige Höhl nach der Breite des vor ihnen senkrecht belegenen Hofraumes gemessen.

12. Für Kirchen und öffentliche Gebäude, sowie für Gebäude, welche Zwecken der Kunst oder Wissenschaft, oder die ausschließlich landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen können Ausnahmen besonders dann zugelassen werden, wenn diese Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder Baugrenze (§ 14) zurücktreten.

§ 19. Entfernung von Nachbargrenzen und von Gebäuden auf demselben Grundstücke.

1. Die Vorschrift der §§ 139, 140 des 8. Titels I. Teils des Allgemeinen Landrechts, wonach neu zu errichtende Gebäude vor älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarteilens wenigstens anderthalb Werkstücke zurücktreten müssen, findet für das Geltungsgebiet dieser Verordnung — jedoch unbeschadet bereits erworbener Privatrechte — fernerhin keine Anwendung.

2. Gebäude müssen in ganzer Höhe entweder hart an der Grenze errichtet werden oder mindestens 2,50 m gegen die Grenze zurücktreten. Letzteres muß geschehen, wenn der Neubau, beim Vorhandensein eines Nachbargebäudes innerhalb einer Entfernung von weniger als 2,50 m von der Grenze, nicht unmittelbar neben diesem zu stehen kommt. Gebäude oder Gebäudeteile desselben Grundstücks müssen wenn sie in den einander gegenüberliegenden Wänden Öffnungen enthalten, 5 m von einander entfernt bleiben. Falls das eine der gegenüberstehenden Gebäude (Gebäudeteile) jedoch nach dieser Seite hin massiv und ohne Öffnungen gebaut ist, kann die Entfernung bis auf 2,50 m ermäßigt werden.

§ 20. Standfestigkeit und Baustoffe.

1. Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen standfest und aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen auszuführen.

2. Bei ungewöhnlichen Konstruktionen und ungewöhnlichen Baustoffen ist der Ortspolizeibehörde der Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen.

§ 21. Massive Umfassungswände.

1. Soweit die §§ 23 und 24 nicht anders bestimmen, sind die Umfassungswände der Gebäude in ganzer Höhe einschließlich der den Bodenraum abschließenden Stribelwände oder Stribeldreiecke massiv, d. h. aus gebrannten Ziegeln oder aus natürlichen

(Bruch)-Steinen oder aus einem von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als geeignet anerkannten Steinmaterial herzustellen.

2. Die Frontwände müssen im Dachgeschoß mindestens 1 Stein (25 cm) stark angelegt werden und in je zwei tieferliegenden Geschossen eine Verstärkung um mindestens einen halben Stein (13 cm) erhalten.

3. Die Giebelmauern müssen im Dachgeschoß mindestens 1 Stein stark angelegt werden. Diese Stärke kann abwärts noch für die beiden zunächst darunter belegenen Geschosse beibehalten werden, wofern die Mauern nicht durch Deckenbelastung in Anspruch genommen werden und ihre Standfestigkeit durch Quermäure, Verstärkungspfeiler oder Verankerung genügend gesichert ist, wobei die etwaigen Verstärkungspfeiler jedoch nicht den Wandbalken aufgesetzt werden dürfen, sondern auf aufsteigendem Mauerwerk ruhen müssen. Weiter abwärts sind unbelastete Giebelmauern in gleicher Weise zu verstärken wie die Frontwände. Deckentragende Giebelmauern müssen unter der obersten von ihnen unterstützten Decke bereits mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein (38 cm) stark ausgeführt werden.

4. Die Umfassungswände des Kellergeschosses sind stets um einen halben Stein gegen die des Erdgeschosses zu verstärken.

5. Bei Verwendung von natürlichen Bruchsteinen erhöhen sich die vorstehenden Wandstärken für je 25 cm um 15 cm, bei Verwendung anderen Steinmaterials nach den von der Landespolizeibehörde gegebenen Bestimmungen.

6. In geschlossenen Ortsteilen dürfen die zur Zeit noch aus Kiegelwerk und Brettern bestehenden Giebel weder ganz noch teilweise erneuert werden. Sind die unteren Teile der Umfassungswände zur Ausnahme von Giebelwänden in Mauerwerk zu schwach, so kann die Beibehaltung des Brettergiebels unter der Bedingung nachgelassen werden, daß er mit feuer sicherem Material bekleidet wird.

7. In geschlossenen Ortsteilen die Umfassungswände eines Gebäudes von außen mit Bretterverschalungen zu versehen, ist nur bei gleichzeitiger Bekleidung der letzteren mit feuer sicherem Material gestattet. Zur Zeit vorhandene unbekleidete Bretterverschalungen sind bei besonderer Feuergefahrlichkeit binnen einer, von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden, längstens 6 Monate betragenden Frist entsprechend zu bekleiden oder zu beseitigen.

§ 22. Brandmauern.

1. Brandmauern sind durchweg massive Mauern, welche mindestens 25 cm stark und ohne Deffnung durch alle Geschosse und die ganze Tiefe eines Gebäudes geführt sind und mindestens 25 cm über die Dachfläche hinausreichen. Ausparungen oder eingelegte Holzteile, durch welche diese Stärke vermindert wird, sind verboten.

2. Hart an der Grenze oder in einer geringeren Entfernung als 2,50 m von der Grenze errichtete Umfassungswände müssen als

Brandmauern errichtet werden. Für freistehende Doppelhäuser genügt jedoch eine gemeinschaftliche Brandmauer als Mittelwand.

3. Decktragende Brandmauern sind ebenso zu verstärken, wie die Frontmauern (§ 21, Abs. 2).

4. Im Innern von ausgedehnteren Gebäuden muß mindestens auf je 30 m Entfernung eine Brandmauer vorhanden sein. In diesen Brandmauern sind Öffnungen zulässig, wenn sie mit unverbrennbaren, selbsttätig zuschlagenden Türen versehen sind. Bei Wohngebäuden bedarf es solcher Türen in der Regel nur in den oberen Geschossen, im Erdgeschoße nur dann, wenn eine Gebäudeabteilung Räume enthält, die durch die Art ihrer Benutzung einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt sind.

5. Sollen Gebäude unter einem Dache außer Wohnräumen auch Räume enthalten, in denen leichtentzündliche Stoffe aufbewahrt oder feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, so müssen die Wohnräume von den übrigen Gebäudeteilen ohne Rücksicht auf die Größe des Gebäudes durch Brandmauern getrennt werden, deren etwaige Öffnungen durch unverbrennbare, selbsttätig zuschlagende Türen abzuschließen sind.

§ 23. Fachwerksbauten.

1. Oberhalb des Erdgeschosses dürfen für zwei weitere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse die Umfassungswände, jedoch mit Ausschluß der Brandmauern, in Fachwerk hergestellt werden, wenn das Fachwerk aus Eichenholz aufgeführt und $\frac{1}{2}$ Stein stark massiv hintermauert wird.

• 2. Gebäude, die in den Geschossen keine Feuerungsanlage enthalten oder die über dem Erdgeschoß höchstens ein bewohnbares Geschosß enthalten, dürfen, abgesehen von den Brandmauern, mit Umfassungswänden von Fachwerk errichtet werden, wenn das Fachwerk aus Eichenholz besteht und mit feuersicherem Material ausgemauert ist.

3. Die Dremplwände der Dachgeschosse dürfen, wenn sie 2,20 m Höhe nicht überschreiten, von Fachwerk mit Ausmauerung in feuersicherem Material hergestellt werden.

4. Fachwerksbauten in anderer Herrichtung sind nur ausnahmsweise für vorübergehende Nutzungszwecke zulässig, müssen dann aber mindestens 5 m von allen nicht durchweg massiven Baulichkeiten entfernt bleiben.

§ 24. Holzbauten.

1. Mit Umfassungswänden, die aus Holz oder aus anderem nicht feuersicherem Material bestehen, dürfen nur Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuser, Regelbahnen und ähnliche Anlagen, sowie Bauten in landwirtschaftlichen Betrieben ohne Feuerungsanlage hergestellt werden, sofern diese Anlagen die Höhe von 4 m nicht überschreiten.

2. In geschlossenen Ortsteilen müssen Bauten der in Absatz 1 bezeichneten Art von allen nicht durchweg massiven Baulichkeiten mindestens 5 m entfernt bleiben; der Ortspolizeibehörde steht es zu, bei größeren derartigen Gebäuden, insbesondere solchen zu Lagerzwecken, eine größere Entfernung, sowie sonstige Vorsichtsmaßnahmen vorzuschreiben.

§ 25. Innere Wände. Scheidewände.

1. In Gebäuden mit massiven Umfassungswänden sind außer den die notwendigen Treppen umschließenden Wänden mindestens noch alle deckentragenden Innenwände massiv herzustellen. Von zwei solchen den Deckenbalken zur Auflage dienenden Wänden, die nicht mehr als 2,50 m von einander entfernt sind, braucht nur die eine massiv hergestellt zu werden, die nicht massive bleibt dann jedoch bei Berechnung der Deckenbalkenstärke als Unterstützung der Balken außer Anschlag.

2. Deckentragende innere Mauern dürfen nicht unter ein Stein stark sein und höchstens durch drei Geschosse in gleicher Mauerstärke durchgeführt werden; weiter abwärts müssen sie in je zwei tieferen Geschossen eine Verstärkung um einen halben Stein erhalten. Werden Balken über den Mauern gestossen, so müssen letztere mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein.

3. In ausgemauertem Fachwerk oder in Füllholz hergestellte Scheidewände, die nicht auf massiven Wänden oder eisernen Trägern stehen, müssen als sich selbst tragende abgesprengte Wände hergestellt werden.

4. Hölzerne Scheidewände müssen in Räumen, in welchen sich eine Feuerungsanlage befindet, auf beiden Seiten berohrt und mit Kalkmörtel verputzt sein. Hohlräume in solchen Wänden dürfen nicht mit feuergefährlichen oder gesundheitschädlichen Stoffen ausgefüllt werden.

5. Scheidewände zur Einteilung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerke hergestellt werden.

§ 26. Abschluß der Umfassungswände gegen das Dach.

Zwischen den Oberkanten der Umfassungswände und der Unterfläche des Daches darf kein offener Raum bleiben.

§ 27. Decken.

1. Die Stoffe zur Verfüllung bei Decken und Gewölben dürfen keine gesundheitschädlichen, insbesondere keine verwesungs- oder säureförmigen Bestandteile enthalten; deshalb ist namentlich die Verwendung von Bauschutt jeder Art, Sägemehl, Hobelspanen, Rehricht, Häcksel, Gerberlohe, Waldstreu, Papierabfällen, Lumpen und dergl. verboten.

2. Holzbalkendecken sind auszustaten, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 10 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch mit Ausschluß von Lehm-

mörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Bekleidung zu versehen. Anstelle der Statung und Ausfüllung eine andere gleich wirksame Ausführung zugelassen werden.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zulässig den Anforderungen der Gesundheitspflege, Haltbarkeit und Festigkeit entsprechen wie die vorbezeichneten Holzbalkendecken.

4. Bezüglich der Grundsätze für die Zulassung, Prüfung, gemeine Genehmigung und Ueberwachung der Ausführung maßgebend sind die Anweisungen des Regierungspräsidenten.

5. An vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztafelung zulässig.

6. Ungeputzte Holzdecken können zugelassen werden:

- a) in Gebäuden ohne Feuerung;
- b) in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe des Schosses mindestens 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, L und Wartehallen, Reitbahnen, Ausstellungsgebäuden und dergleichen;
- c) in eingeschossigen Wohngebäuden für Aufbewahrungsräume Feuerungsanlagen (Küchen, Speisekammern, Vorratskammern) sowie Speichern zur Aufbewahrung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; doch müssen in diesen befindliche heizbare Räume mittels massiver Wände und feuersicherer Decken von den übrigen Räumen getrennt werden;
- d) wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

§ 28. D ä c h e r.

1. Die Dächer aller Baulichkeiten (einschließlich der § 24 behandelten) müssen mit einem gegen die Uebertragung Feuer hindurchgehenden Schutz gewährleistenden Stoffe (Stein, Mauerwerk, Leerpappe, Holzzement, Zementplatten, Ziegel, Schiefer, Glas, Filz, Asphalt usw.), gedeckt werden.

2. Öffnungen in Dächern und Dachaufbauten unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück den gleichen Vorschriften wie Öffnungen in Umfassungswänden. Diese Bestimmung findet je nach Umständen keine Anwendung.

3. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer müssen in geschlossenen Ortsteilen Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen Schnee und Eis angebracht werden.

4. In den geschlossenen Ortsteilen müssen alle Dachrinnen, Abflüsse usw. aus unverbrennlichem Material hergestellt sein; für Gebäude, welche nach der Straße geneigte Flächen haben, zu verlangen, steht der Ortspolizeibehörde zu.

5. Bei Neubauten und Neubedachungen bestehender Gebäude ist die Anwendung von Strohdächern verboten. Dieses Verbot erstreckt sich

sich jedoch nicht auf solche Gebäude in den Feldmarken, die mehr als 75 m von den Gebäuden eines anderen Eigentümers entfernt liegen.

6. Der Neubedachung gilt es gleich, wenn bei Umdeckung oder Ausbesserung eines mit Strohdocken versehenen Daches innerhalb eines Jahres mehr als ein Viertel der gesamten Dachfläche oder mehr als 10 qm in zusammenhängender Fläche mit neuer Deckung versehen wird.

7. Soweit eine Verwendung von Strohdocken hiernach zulässig ist und stattfindet, muß die Eindeckung so bewirkt werden, daß die Dachpfannen an ihrem unteren Ende wenigstens 3 cm über die Strohdocken hinausreichen und daß die letzteren auch seitlich nicht über den Rand der Dachpfannen hervorstehen, sondern vollständig von deren Rändern überdeckt werden.

8. Unterhalb und oberhalb der Glasdächer, Glasdecken, Lichtschächte, sowie der Oberlichte sind, falls nicht Drahtglas verwendet wird, entsprechende Schutzvorrichtungen, besonders gegen das Herabfallen der Scheiben anzubringen.

9. Oberlichtfenster, die nicht mindestens 30 cm über die Dachfläche hervortreten, müssen eingefriedigt werden.

10. Bei den nicht mit Pfannen gedeckten Dächern von mehr als 45° Neigung sind Leiterhaken aus verzinktem Eisen in genügender Anzahl anzubringen.

§ 29. Ueber die Umfassungswände und Dächer vortretende Bauteile.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände oder Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

2. Dachgesimse, überhängende Dächer, sowie die Stirnseiten von Dach- und Manjardenfenstern, Dachlukfen und ähnliche Anlagen dürfen jedoch aus Holz hergestellt werden.

§ 30. Bodenlukfen.

Alle Bodenlukfen müssen mit einer mindestens 6 cm hohen nicht abnehmbaren Holzleiste umgeben sein, deren äußere dem Bodenraum zugekehrte Kante sich rechtwinklig vom Bodenbelage abhebt. Außerdem müssen sie entweder mit einer die Lukfenöffnung sicher abschließenden Klappen- oder Schiebervorrichtung oder mit einer in 85 cm Höhe angebrachten Querleiste ringsum versehen sein. Klappen- und Schiebervorrichtung müssen, abgesehen von der Zeit, wo die Luke bei der Arbeit benutzt wird, stets geschlossen gehalten werden. Diese Vorschriften finden auch auf bestehende Gebäude Anwendung.

§ 31. Treppen.

1. In Wirtschaftsgebäuden, die lediglich landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann von der Herstellung von

Treppen auch dann abgesehen werden, wenn diese Gebäude oberhalb des Erdgeschosses noch nutzbare Räume, mit Ausschluß jedoch von Wohnräumen, haben.

2. Im übrigen muß jedes nicht auf ebener Erde belegene Geschoß mindestens auf einer Treppe zugänglich sein, mittelst welcher der Ausgang nach der Straße, nach einer zur Straße führenden Zu- oder Durchfahrt oder nach einem Hofe jederzeit gesichert ist. Eine solche Treppe muß von der Ausgangstüre eines jeden zu Wohnzwecken oder in anderer Weise dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienbaren Raumes (Werkstätte, Küche und dergl.) auf höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. In Gebäuden, die außer dem Erdgeschoß mehr als ein Geschoß mit derartigen Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, müssen mindestens zwei in gesonderten Treppenzimmern befindliche Treppen oder eine feuersichere Treppe vorhanden sein. Als feuersicher gilt eine Treppe, wenn der Treppenraum von massiven Wänden eingeschlossen und mit feuersicherer Decke versehen ist und die Treppe entweder aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt oder, wofern sie aus Holz hergestellt ist, von unten berohrt und verputzt ist.

3. Jede nach dieser Vorschrift notwendige Treppe muß gut und zwar der Regel nach durch unmittelbares seitliches Tageslicht beleuchtet und in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschoße führen. Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, Vorplätze, Zugänge und dergl., sowie der Zugänge zu den Treppen von außen her darf nicht geringer sein als die freie Breite der Treppenläufe. Treppenläufe, Treppenpodeste und das obere Treppenloch müssen mit Schutzeländer versehen sein.

4. Bei Treppen, die zu Wohnräumen führen, müssen die Stufen mindestens 25 cm Auftrittsbreite und höchstens 20 cm Steigung haben; bei Schwungstufen ist die Auftrittsbreite von 25 cm im Mittel der Stufenlänge erforderlich.

5. Bei umfangreicheren Gebäuden im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu machen, steht der Ortspolizei-Behörde zu.

§ 31a. Lichtschächte, Lichthöfe.

1. Lichtschächte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2,50 m haben und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen sein.

2. Bei einer Anlegung an der Nachbargrenze muß die den Lichtschacht (Lichthof) nach dem Nachbargrundstücke abschließende Wand als Brandmauer aufgeführt werden.

3. Für die Anlegung von Öffnungen in den die Lichtschächte umschließenden Wänden gelten die Vorschriften des § 19.

4. Für Lichtschächte, die einem Raum Licht lediglich durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dach-

fläche hochgeführt und mit einem unverbrennlichen Stoffe ummantelt werden, auch darf ihre Grundfläche kleiner als in Ziffer 1 bemessen werden.

5. Am untern Ende der Lichtschächte sind Vorkehrungen zu treffen, die ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Zufuhrkanäle müssen mindestens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

6. Sind die Lichtschächte oben mit einer Glasbede oder auf sonstige Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, die einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

7. Lüftungsschote müssen mit massiven Wänden umschlossen oder mit unverbrennlichem Stoffe ummantelt werden.

8. Wenn Lichtschächte oder Lüftungsschote Öffnungen innerhalb des Dachraums erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, nicht verschlossen zu haltenden Türen versehen werden.

§ 32. Feuerstätten.

1. Feuerstätten müssen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden.

2. Für ihre Anlage in Räumen, in welchen vermöge ihrer Bestimmung leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, sind von der Ortspolizei-Behörde die besonderen zum Ausschluß der Feuergefahr erforderlich scheinenden Einrichtungen vorzuschreiben; auch kann über solchen Räumen die Anlage von Wohnräumen untersagt werden, wenn nicht ausreichende Vorkehrungen gegen Feuergefahr getroffen werden oder wenn solche nach Lage der Verhältnisse sich nicht treffen lassen.

3. Im übrigen dürfen Feuerungsanlagen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, in welchen sie nicht zu feuer- oder gesundheitspolizeilichen Bedenken Anlaß geben, und welche ihrerseits gegen Gebäude und Räume, die zur Aufbewahrung leichtentzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

4. Größere Feuerungen und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze verursacht, (wie Kesselfeuerungen, Gießöfen, Darren, Schmiedefeuerungen usw.), dürfen nur unmittelbar auf massiven Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden, auch sind die im Interesse der Feuericherheit erforderlich erscheinenden weitergehenden Auflagen von der Ortspolizei-Behörde im Einzelfalle vorzuschreiben.

5. Gewöhnliche Küchenfeuerungen, Stubenöfen und alle kleineren Feuerungen dürfen zwar auf Balkenlagen stehen, doch müssen feste Feuerungsanlagen dieser Art von nicht feuericher bekleideten Fußböden über der ganzen Grundfläche und noch mindestens 5 cm darüber hinaus auch eine wenigstens 5 cm starke Massivschicht, die verkehrbaren aber nicht ein sie durchweg überragendes Blech und oberhalb dieses durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum getrennt werden.

6. Offene Feuerungen dürfen nur an massiven Mauern oder solchen massiven Mauerteilen angebaut werden, welche sich mindestens je 1 m über die Seitenbegrenzungen der Feuerstätte erstrecken und vom Fußboden bis zur Decke des die Feuerung enthaltenden Raumes reichen. Die Herdflächen offener Feuerungen sind in Nietmauer- oder Blieserwerk zu übermanteln.

7. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder Raufwerk aufgeführt oder durchweg mit solchen bekleidet werden sollen, müssen seitlich von allem freien Holzwerk mindestens 25 cm, von haltverputztem oder mit Metallbekleidung versehenem mindestens 15 cm entfernt bleiben.

8. Eisene Defen, eiserne Kochherde und dergl. sowie Feuerun- und Aschenfall-Türen müssen seitlich von allem über 25 cm hoch freiem Holzwerk mindestens 50 cm, von haltbar verputztem oder Metallbekleidung versehenem mindestens 25 cm entfernt bleiben.

9. Alle Öffnungen zu Feuerungen und zu Aschenfällen müssen durch unverbrennbare Türen dicht verschließbar sein. Falls der Fußboden vor der Feuerungsanlage nicht aus unverbrennlichem Stoff besteht, ist er dergestalt mit Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material zu bekleiden, daß die Feuerungsöffnung nach vorn mindestens 30 cm, nach den Seiten um mindestens 10 cm überragt wird. Beim Vorhandensein metallener Ofenvorätze kann von Anbringung der Schutzbekleidung abgesehen werden.

10. Wo Holz oder andere leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, müssen die Defen oder sonstigen Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material umgeben sein, welcher auf dem Boden befestigt ist, mindestens bis zur Unterkante der Feuerungstüre reicht und überall mindestens 30 cm von der Feuerungsstätte entfernt bleibt. Innerhalb des Schutzmantels muß der Boden, falls er nicht aus unverbrennlichem Stoffen besteht, ganz mit Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material bekleidet sein.

§ 33. Rauchrohre.

1. Der Rauch von geschlossenen Feuerstätten ist durch die feuerfesteste Rohre innerhalb des Geschosses seitlich in die Schornsteine zu leiten. Dagegen dürfen die Rauchrohre nicht durch Dächer und Zwischendecken oder durch das Fundament von Schornsteinen, die gemäß § 34 vorschriftsmäßig aufgestellt sind, geleitet werden.

2. Die Rauchrohre in gußeisernen Säulen, die als Träger dienen einzuleiten, ist unbedingt verboten. Etwa vorhandene dergestaltige Einrichtungen sind binnen Jahresfrist zu beseitigen.

3. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden. Die Rohre müssen von geputztem und von verblendetem Holzwerk mindestens 15 cm, von freiem Holzwerke mindestens 30

entfernt bleiben. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernung zugelassen werden. Bei der Durchführung der Rohre durch Wände und Schornsteinwangen sind massive oder eiserne Futterrohre (sogenannte Ofenrohrsteine) anzuwenden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den Heizöfen und in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen Verschlussvorrichtungen (Dienklappen, Schieber), welche die lichte Fläche des Rohres usw. um mehr als $\frac{2}{3}$ einengen, nicht angebracht werden.

5. Alle Rauchrohre müssen mit den zu ihrer Reinigung erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

§ 34. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen feuerfest hergestellt werden. Sie sind aus gebrannten Ziegelsteinen, behauenen Bruchsteinen, gebrannten Tonröhren oder aus anderen, von dem Regierungspräsidenten als stand- und feuerfest anerkannten Stoffen aufzuführen.

2. Schornsteine dürfen nur auf einem vom Erdboden an gegründeten Mauerwerk oder auf sicheren unverbrennlichen Unterstützungen ruhen.

Als solche Unterstützungen sind zulässig:

- a) Gewölbe oder eiserne, auf massiven Wänden ruhende Träger, die, wenn sie nicht ummauert sind, mit Drahtputz feuerfest umkleidet sein müssen;
- b) gewölbte Rauchfänge, die auf massiven Wänden oder auf eisernen, auf massiven Wänden aufliegenden Trägern ruhen;
- c) für nicht besteigbare Schornsteine konsolenartige Auskragungen aus Stein oder Eisen, wenn der Schornstein im Verbands mit der Mauer aufgeführt und letztere gegen Rippen gehörig verankert ist.

3. Jeder aus dem Dachfirst austretende Schornstein muß mindestens 50 cm über den Dachfirst geführt werden. Tritt er nicht am First aus der Dachfläche heraus, so ist er so hoch zu führen, daß die obere Kante der der Dachneigung zugekehrten Wange von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt bleibt, falls die obere Kante nicht schon früher 50 cm über Dachfirst liegt.

4. Schornsteine, welche mehr als 2 m über die Dachfläche emporgeführt werden sollen, sind an festem Mauerwerk oder an dem Dachstuhl zu verankern oder in den Seitenwangen entsprechend zu verankern.

5. Dachflächen, welche unter Verwendung von Strohdächern hergestellt werden, müssen auf 50 cm rings um den austretenden Schornstein herum feuersicher eingedeckt werden.

6. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur insofern zulässig, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern. Sie müssen aus unverbrennbaren Stoffen bestehen und sicher mit den Schornsteinen verbunden sein.

7. Jeder nicht besteigbare Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen Querschnitte von 13 zu mindestens 20 cm oder bei Verwendung von Formsteinen kreisrund oder oblong mit einem geringsten Querschnitt von 250 qcm in unverbputztem Zustande auszuführen.

8. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 : 47 cm lichter Weite aufweisen. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

9. Die Schornsteine müssen möglichst senkrecht aufgeführt werden. Geschleifte Schornsteine sind nur gestattet, wenn sie, soweit sich die Schleifung erstreckt, in massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger sicher unterstützt werden. Das Schleifen der Schornsteine auf Holz, sowie in einer Neigung von weniger als 60 Grad gegen die Wagerechte ist verboten. Die Biegung, die durch die Veränderung der Richtung des Schornsteins entsteht, ist durch einen Bogen von mindestens 50 cm Halbmesser (in der Mittellinie des Schornsteinrohres gemessen) abzurunden. An den Biegepunkten sind seitlich Reinigungstüren anzubringen.

10. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können. Gemauerte Schornsteine sind fest und sicher mit Wänden von mindestens 12 cm Stärke, an der Nachbargrenze oder in Brandmauern von mindestens 25 cm Stärke herzustellen. Sie müssen vollfugig gemauert, innen glatt verstrichen, außen verputzt oder sauber ausgefugt sein, doch ist die durch den freien Dachraum führende Strecke stets außen zu verputzen.

11. Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fug können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden. In diesem Falle ist jedoch an der Nachbargrenze oder bei Brandmauern eine weite Verstärkung durch Mauerwerk usw. bis zur vorgeschriebenen Stärke erforderlich.

12. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke die vorstehenden Vorschriften gelten oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

13. Freistehende, durch einzelne Stützwerke ohne Zusammenhang mit den Mauern geführte Schornsteine müssen, soweit erforderlich, fest verankert werden und dürfen nicht als Stützen verwandt werden. Soweit die Schornsteinkästen freistehen, müssen sie mit Zementmörtel gemauert werden.

14. Hölzerne Bauteile mit Ausnahme der Dielen und Fußleisten, Decken- und Dach-Schalbretter und der Dachlatten müssen von Innenseite der Schornsteine mindestens 20 cm entfernt bleiben. Zwischenraum zwischen dem Schornsteine und den hölzernen Bauteilen ist mit Lehm oder anderen unverbrennlichen Stoffen auszufüllen.

15. Werden Schornsteine durch Futterböden oder andere Gelasse führt, die zur Aufbewahrung leichtentzündlicher Gegenstände benutzt werden, so müssen die Schornsteine außen dicht verputzt und die etwa erforderlichen Reinigungsöffnungen mit doppelten schmiedeeisernen Reinigungstüren verschlossen werden.

16. Jeder Schornstein muß an seiner tiefsten Stelle seitlich eine Reinigungsöffnung haben, deren lichte Weite gleich dem Querschnitt des Schornsteins und die mit einer in eiserne Falze schlagenden eisernen Tür oder mit einem in eisernen Falzen laufenden eisernen Schieber von mindestens 2 mm Stärke oder mit einer anderen durch den Regierungspräsidenten als gleichwertig zugelassenen Abschlußvorrichtung dicht verschließbar ist.

17. Die Reinigungsöffnung ist so anzubringen, daß sie leicht zugänglich ist, und von geputztem oder sonst feuerfester ummanteltem Holzwerke mindestens 25 cm, von ungeschütztem Holzwerk mindestens 40 cm entfernt bleibt.

18. Nichtbesteigbare Schornsteine müssen außerdem mit einer ebenen gleich beschaffenen Reinigungsöffnung versehen sein. Bei flachen Dächern oder da, wo die Anbringung von Laufbrettern oberhalb der Dachfläche möglich ist, dürfen innerhalb des Dachraumes und in den zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände benutzten Gelassen Reinigungsöffnungen nicht angelegt werden. Läßt sich die obere Reinigungsöffnung nur im Dachraum anbringen, so muß sie mindestens 30 cm über dem Dachfußboden liegen.

19. In einen Schornstein von 250 qcm innerer Fläche dürfen höchstens 3 Rohre aus gewöhnlichen Zimmeröfen eingeführt werden. Für jedes weiter einzuführende Rohr ist die Weite des Schornsteins um 80 qcm zu vergrößern.

20. Schornsteine, die den Rauch aus offenen Küchenherden aufnehmen, müssen besteigbar sein.

21. Für Schornsteine, die den Rauch aus größeren Feuerungen abführen, können, der Feuergefährdung entsprechend, höhere als die vorausgeführten Anforderungen gestellt werden.

22. Soweit Schornsteine durch hölzerne Decken gehen, sind sie stets vor der Rohbauabnahme außen zu verputzen.

§ 35. Räucherkam m e r n.

1. Räucherkam m e r n müssen mit eisernen oder auf der Innenseite mit hartem Blech verkleideten Türen versehen sein.

2. Wird der Rauch in der Räucherammer selbst entwickelt, muß sie massive Umfassungswände, einen Boden von Estrich o fugendichtem Steinpflaster, sowie eine gewölbte oder anderweit fe sicher hergestellte Decke erhalten. Zwischen Feuerung und Kammer eine geeignete feuer sicherere Vorrichtung anzubringen, welche die M lichkeit der Berührung des Feuers mit den zu räuchernden Geg ständen oder abtropfendem Fett ausschließt.

3. Wird der Rauch durch Schornsteine aus tiefer gelegenen O schossen in die Räucherammer eingeführt, so müssen die inner Wandungen und die Decke der Räucherammer gut verputzt und t Boden aus Estrich oder fugendichtem Steinpflaster hergestellt sein.

§ 36. Backöfen, Ofen für Luftheizung und ähnliche Anlagen.

1. Backöfen müssen auf massivem Fundament oder Gewöl errichtet und mit feuerfestem (§ 34 Abs. 1) Schornstein versehen sei Die Seitenwände müssen massiv, die Decke aus Gewölbe hergeste werden; bei anderer Konstruktion der Decke muß nach innen e mindestens 12 mm starker Drahtputz verwendet werden. Alles Hol wert muß mindestens 50 cm von der Innenseite des Backofens en fernt bleiben.

2. Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser u ähnlichen Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundament innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbte Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus di Wärmekammern ist nur in gemauerten oder aus anderem feuer sicherer Material hergestellten Röhren gestattet, die die gleiche Entfernung vo allem Holzwerke innehalten müssen wie Schornsteine.

§ 37. Aschebehälter, Müllgruben, Ausgüsse.

1. Aschebehälter (Aschegruben), sowie alle Gruben zur An bewahrung von Hausabgängen (Müllgruben), dürfen nur im Hof angelegt werden. Sie müssen von allen zum Aufenthalte von Mensche bestimmten Räumen ausreichend entfernt und zur Vermeidung di Gesundheit schädigender Ausdünstungen hinlänglich dicht abgedeckt sein.

2. Behälter zur Aufbewahrung für Asche müssen, falls sie näher als 5 m von Gebäuden mit Fachwerksaußenwänden oder von andere nicht feuer sichereren Baulichkeiten angelegt werden, aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt und feuer sicher abgedeckt werden.

3. Ausgüsse aus Küchen oder sonstigen Räumen nach der Straß hin anzulegen ist unstatthajt. An den Nebenseiten der Gebäud müssen solche Ausgüsse, soweit sie von der Straße sichtbar sind, mi Röhren bis zum Boden versehen sein. Alle derartigen Ableitungen müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, an dem Ausgußbecken mit festen Sieben und vor dem Eintritt in die Kanäle oder Gräben zu Zurüchhaltung der Sinkstoffe mit Schlammfängen versehen sein.

§ 38. Sent- und Sammelgruben.

1. Sent- oder Sammelgruben, d. h. Gruben, welche zur Aufbewahrung und Beseitigung von Flüssigkeiten oder feuchten Abgängen irgendwelcher Art dienen, müssen in Sohle und Wänden massiv und wasserdicht angelegt, so eingerichtet, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht stattfinden kann, und je nach ihrer Zweckbestimmung durch Einfriedigung oder Abdeckung ausreichend gesichert sein.

2. Sent- und Sammelgruben müssen von allen benachbarten Brunnen mindestens 5 m, von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Eigentliche Versenkgruben, d. h. Gruben, in denen die eingeleiteten Flüssigkeiten in den durchlässigen Untergrund versickern sollen, sind für menschliche Auswurfstoffe und für Jauche und sonstige Abgänge aus Viehställen, Dungstätten und dergl. überhaupt nicht, sonst nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

4. In geschlossenen Ortsteilen dürfen eigentliche Versenkgruben nur da angelegt werden, wo ein Anschluß an vorhandene Entwässerungsleitungen nicht möglich ist.

§ 39. Aborte und Abortgruben.

1. Für jede selbständige Wohnung muß ein gehörig abgeschlossener Abort vorhanden sein. Die Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 80 cm geringster Abmessung erhalten. Sie sind möglichst so anzulegen, daß sie von der Straße nicht sichtbar sind; sie müssen mit einem unmittelbar von außen Licht und Luft zuführenden verschließbaren Fenster versehen sein. Aborte ohne Wasserspülung oder sonstige gleichwertige Vorrichtungen dürfen nicht einen in Wohn- oder Schlafräume unmittelbar führenden Zugang haben. Bei Aborten, die mit dem Innern von Wohngebäuden in unmittelbarer Verbindung stehen, und deren Abfallrohre durch mehr als ein Geschoß führen, muß auf Verlangen der Ortspolizeibehörde die Abortgrube oder das Abfallrohr dicht unter jedem Abortstrichter mit einem über Dach geführten Lüftungsröhre versehen sein.

2. Alle Abortgruben müssen außerhalb der Wohngebäudefläche und in ihrem Innern mit abgerundeten Ecken angelegt sowie sicher und geruchdicht abgedeckt sein und dürfen mit Wasserläufen nicht in Verbindung stehen. Sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von Brunnen sowohl des eigenen wie benachbarter Grundstücke und von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben und von den Umfassungsmauern der Wohngebäude durch eine mindestens 30 cm starke festgestampfte Ton- oder Lehmschicht getrennt sein. Sind die Brunnen durch eine Ton- oder Lehmschicht von mindestens 30 cm Dicke bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet oder als eiserne Röhrenbrunnen angelegt, so braucht die Entfernung nur 5 m zu betragen. Das Gleiche gilt, wenn die Abortgruben selbst am Boden und den sämtlichen Um-

fassungswänden durch eine Ton- oder Lehmicht von mindestens 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind. (im übrigen § 38).

3. Abortgruben müssen so angelegt werden, daß sie Haus nicht zugänglich sind.

4. In geschlossenen Ortsteilen dürfen Aborte und Abortfortan mit Düngerstätten nicht in Verbindung gesetzt werden.

§ 40. Düngerstätten, Dünger- und Jauchegrube:

1. Düngergruben müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von allen Brunnen mindestens 10 m entfernt sein und sind in Sohle und Umfassungswänden undurchlässig herzu und dicht zu überdecken. Offene Düngerstätten sind in geschlossenen Ortsteilen unstatthaft. Außerhalb der geschlossenen Ortsteile auch Düngerstätten zulässig, deren Sohlen und Seitenwände gepflastert sind. Sind die Brunnen in der im § 42 Abs. 1 angegebenen Weise angelegt, so braucht die Entfernung nur 5 m betragen.

2. Düngerstätten müssen von der Straßenfluchtlinie oder der Grenze eines öffentlichen Weges mindestens 4 m entfernt bleiben. Geringerer Entfernung müssen sie nach der Straße oder dem öffentlichen Wege zu mit einer mindestens 1 m hohen Mauer eingefriedigt sein.

3. Düngerstätten und Düngergruben müssen von den Umfassungswänden der zum Wohnen dienenden Gebäudeteile mindestens 2 m entfernt bleiben.

4. Für Jauchebehälter (Ahlkumpe) haben die Vorschriften § 39 Abs. 1—3 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 41. Wasserbedarf.

1. Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Leitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens oder durch Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen usw. für den Bedarf Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken nach dem Ortspolizeibehörde ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit Gebäuden zum Bewohnen oder zum dauernden Aufhalten von Menschen besetzt werden soll oder besetzt ist, eine eigene Leitung oder einen Brunnen haben, die jederzeit reichliches, und Genuß geeignetes Wasser darbieten. Ist die Herstellung eines Brunnens wegen Wassermangels der Erdschichten unausführbar, so muß ein wasserdichter Behälter von wenigstens 2 cbm Inhalt zum Auffangen des Regenwassers vorhanden sein.

2. Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise einzufriedigen.

§ 42. Brunnen.

1. Alle Brunnen müssen von Abortgruben, Düngergruben und Jauchegruben und Schindertühlen mindestens 10 m entfernt sein.

angelegt werden. Die gleiche Entfernung ist gegenüber Begräbnisplätzen einzuhalten.

2. Die Brunnenkessel müssen, soweit es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf eine Tiefe von 4 m unter Erdoberfläche undurchlässig (Zementringe in Zementmörtel versetzt, Mauerwerk in Zement und dergl.) hergestellt werden, und wosfern sie nicht übermölb't sind, mindestens 25 cm über Erdoberfläche emporragen und fest und sicher abgedeckt werden. Die den Brunnenkessel umgebende Erdoberfläche ist in 2 m Umkreise abzapflastern.

3. Sind die Brunnen als eiserne Röhrenbrunnen oder aus Zementringen in Zementmörtel versetzt angelegt oder sind ihre vorläufigsmäßig ausgeführten Umfassungswände noch durch eine mindestens 30 cm dicke Ton- oder Lehmschicht bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet, so braucht die Entfernung von Abortgruben, Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben usw. nur 5 m zu betragen.

4. Das bei der Wasserentnahme abfließende Wasser muß so abgeleitet werden, daß es nicht in den Brunnen zurückfließen kann; das Gleiche gilt von allem Tage- und Gebrauchswasser.

5. Wird das Wasser aus dem Brunnen in einer geringeren Tiefe als 8 m durch eine Pumpe entnommen, so darf diese nicht auf den Brunnenkessel gesetzt werden, wenn nicht ein sicherer Abschluß des Brunnens vorgesehen ist.

6. In geschlossenen Ortsteilen sind offene Brunnen unzulässig. Wo solche zur Zeit bestehen, sind sie binnen Jahresfrist mit einem dauerhaften, jede Verunreinigung verhindernden Verschlusse zu versehen.

7. Die Neuanlage von Zieh- und Schöpfbrunnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen nicht die mit Haspel- oder Kurbel-Vorrichtung versehenen derartigen Anlagen.

§ 43. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude.

1. Unbeschadet der Benutzung der Dach- und Kellergeschosse dürfen in einem Gebäude niemals mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse (Erdgeschoß und drei Obergeschosse) angelegt werden.

2. Gebäuderäume, deren Feuchtigkeitszustand die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden.

3. Der Fußboden von nicht unterkellerten Wohn- usw. Räumen des Erdgeschosses darf niemals weniger als 30 cm, bei abfallendem Gelände nirgends weniger als 20 cm über dem Erdboden, der Fußboden von Kellerwohnungen niemals tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche und keinesfalls weniger als 30 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

4. Die aufgehenden Mauern sind durch wagerechte Isolierschicht gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und, soweit der Fußboden tiefer als das umgebende Erdreich liegt, auch an den mit dem umgebenden Erdreiche in unmittelbare Berührung kommenden seitlichen Flächen gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen.

5. Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Gebäuden müssen durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 17 entsprechenden Hofraume oder Garten her erhalten. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind welche einen ausreichenden Luftwechsel gewährleisten.

6. Die Feuerstätten aller zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen so eingerichtet sein, daß der sich entwickelnde Rauch in Schornsteine abgeleitet wird.

7. Alle Wohnräume müssen bei Neubauten in geschlossene Ortsteilen eine lichte Höhe von mindestens 3 m, im übrigen eine solche von mindestens 2,75 m erhalten. Werden Wohnräume in den Hauptgeschossen alter Gebäude neu eingerichtet, so darf die lichte Höhe bis auf 2,50 m ermäßigt werden, wenn die bisherige Stockwerkshöhe keine größere war.

8. Bei Kellerwohnungen und Wohnungen in Dach- und Speicherräumen ist allgemein eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erforderlich.

9. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzte Gebäudeteil muß einen sicher erreichbaren Ausgang, und wosfern er nicht zu ebener Erde belegen ist, einen sicher erreichbaren Zugang zu einer Treppe nach näherer Vorschrift des § 31 haben.

§ 43a. Viehställe.

1. Außer den Schlafräumen für das Pflege- und Wartungspersonal des Viehs dürfen zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienende Räume mit Viehställen weder in unmittelbarer noch mittelbarer Verbindung stehen. Diese Räume müssen durch mindestens 25 cm starke Mauern von den angrenzenden Viehställen getrennt sein und einen um 30 cm höher liegenden Fußboden erhalten. Öffnungen in diesen Mauern sind zulässig, wosfern sie mit feuer- und rauchficheren, selbsttätig zufallenden Türen versehen sind.

2. Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen sind über Viehställen zulässig, wenn sie gegen den Stall durch gewölbte oder sonstige massive Decken abgeschlossen sind und wenn ihre Zugangsstreppe mit dem Stallraume in keiner Verbindung steht.

3. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig und mit Anlagen zur Entwässerung hergestellt werden, falls sich über ihn

räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen befinden. Von Brunnen müssen Viehställe mindestens 10 m entfernt bleiben.

4. Schweineställe müssen außerdem massive Umfassungswände von wenigstens 25 cm Stärke erhalten, die mit Zement zu verputzen sind.

§ 44. Gewerbliche Anlagen, die nicht unter § 16 der Reichs-Gewerbeordnung fallen, Lagerhäuser, Windmühlen, Theater, Versammlungsräume und dergl.

1. Für die Anlage und Einrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen und für die Anlage und Einrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume und dergl.), ist die Ortspolizeibehörde bejagt, besondere über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende Anforderungen zu stellen.

2. Für die Anlage und Einrichtung von Warenhäusern und Kaufhäusern gilt die Polizeiverordnung, betr. Gebäude, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung und zum Feilbieten einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Kaufhäuser) vom 9. Oktober 1903 (Bef. Beilage zum Amtsblatt Stück 42 und Amtsblatt S. 91 Nr. 220).

3. Windmühlen oder andere durch Wind bewegte Triebwerke dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 22,50 m von benachbarten fremden Grundstücken und von mindestens 55 m von öffentlichen Wegen errichtet werden. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden höchstens auf 2,50 m nähern.

4. Für Theater, Zirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume kommen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. November 1889 und vom 13. Oktober 1903 (Extrabeilage zum 13. April 1891

Amtsblatt Nr. 48, Amtsblatt S. 114 Nr. 203 und Amtsblatt S. 275 Nr. 610) für Anlage und Bau öffentlicher Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1897 (Extrabeilage zum Amtsblatt 1898 Stück 7), für Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1893 (Amtsbl. S. 46 Nr. 85), für Zigarren- und Tabak-Fabriken die Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juli 1893 (R. G. Bl. Seite 218),*)

*) Anm. Jetzt Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 R. G. Bl. S. 34).

für Buchdruckereien und Schriftgießereien die Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 614), für Anlage zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen die Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Mai 189 (R. G. Bl. S. 176), für die Einrichtung von Aufzügen (Fahrstühle) die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1900 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 20) zur Anwendung.

§ 45. Anwendung der Vorschriften auf vorhandene Gebäude.

1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden, soweit darin nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist, keine Anwendung, solange die Gebäude oder Anlagen nicht geändert werden.

2. Der baupolizeilichen Erlaubnis bedürftige Veränderungen und Erneuerungen an vorhandenen Gebäuden und Gebäudeteilen sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bewirken. Wo hierdurch besondere Härten herbeigeführt werden würden, ist Dispens zulässig. Der Dispens darf jedoch nicht erteilt werden, sobald solche vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile unter Veränderung ihrer bisherigen Zweckbestimmung dem dauernden Aufenthalt von Menschen (als Wohnräume) nutzbar gemacht, oder wofern sie bisher der Feuerungsanlage entbehrend, nun mit solcher versehen oder für gewerblichen Betrieb eingerichtet werden sollen.

3. Sofern besondere polizeiliche Interessen es erfordern, können bei erheblichen Um- oder Veränderungsbauten die Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auch auf die durch das Bauvorhaben nicht berührten älteren Gebäudeteile zur Anwendung gebracht werden.

§ 46. Grenzveränderungen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung, insbesondere denjenigen über zulässige Bebauung, Hofgröße, Gebäudeabstand usw. widersprechen, so sind die davon betroffenen Bauten vorschriftsmäßig abzuändern oder zu beseitigen.

§ 47. Dispense und Ausnahmen.

1. In geeigneten Fällen, wo die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung mit unverhältnismäßigen Härten verbunden wäre, von deren Einhaltung zu entbinden, steht dem Regierungspräsidenten zu (vergl. jedoch § 45 Abs. 2).

2. Zur Bewilligung der in dieser Verordnung ausdrücklich als zulässig erklärten Ausnahmen (§ 11 Abs. 6; § 13 Abs. 1; § 14 Abs. 1, 2, 3; § 17 Abs. 3, 4; § 18 Abs. 12; § 21 Abs. 6; § 23 Abs. 4; § 27 Abs. 2, 6; § 33 Abs. 3; § 38 Abs. 3; § 47 Abs. 1, 4, 5) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 47a. Bauarbeiterschutz.

1. Bei Neu- und Umbau mehrstöckiger Gebäude (d. h. solcher Gebäude, die über dem Erdgeschoß noch ein vollständiges Stockwerk haben) müssen während der Ausführung der Dachdecker- und Klempnerarbeiten unterhalb der Dachgesimse, von diesen nicht tiefer als 1 m entfernt, Gerüste von mindestens 1 m Breite angebracht werden, die in ihrer ganzen Länge mit Brettern dicht zu belegen und an der Außenseite mit einer mindestens 60 cm hohen Bretterwehr zu versehen sind. Zum Schutze der Dacharbeiter andere als die bezeichneten Vorkehrungen ausnahmsweise zuzulassen, steht der Ortspolizeibehörde zu. Es müssen in diesem Falle jedoch auf Verlangen besondere Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Vorkehrungen beigebracht und muß der Nachweis ausreichender Sicherung geführt werden.

2. In Räumen, die zum Austrocknen der Wände mit Koksöfen (Koksforben) besetzt sind, darf nicht gearbeitet werden. Die Türen derartiger Räume müssen geschlossen gehalten oder die Türöffnungen müssen durch dichte Bretterverschlüsse abgeschlossen werden. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den die Koksöfen (Koksforbe) Beaufsichtigenden gestattet.

3. Werden in der Zeit vom 1. November bis 15. März Innenarbeiten (Verputzen der Wände, Legen der Fußböden und dgl.) ausgeführt, so müssen die Räume, in denen diese Arbeiten stattfinden, durch dichte, wenn auch nur provisorische Fenster und Türen geschlossen werden.

4. Für den Aufenthalt der Arbeiter während der Arbeitspausen sind auf den Baustellen umschlossene und gedeckte Baubuden bereit zu stellen, die auch ausreichenden Schutz gegen Regen und Kälte gewähren. Bei Bauten geringeren Umfanges und wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse in anderer Weise für die Unterkunft der Arbeiter gesorgt ist, kann die Ortspolizeibehörde von Einhaltung dieser Vorschrift entbinden.

5. Während der Bauzeit bis zur Gebrauchsabnahme ist auf der Baustelle eine auf allen Seiten umschlossene Bedürfnisanstalt für die Arbeiter zu unterhalten, die nach Beendigung der Neubauarbeiten wieder zu entfernen ist. Bezüglich der Reinhaltung und Entleerung dieser Aborte greifen die allgemein geltenden Vorschriften Platz. Bei Bauten geringeren Umfanges von der Errichtung und Unterhaltung besonderer Bedürfnisanstalten zu entbinden, steht, sofern in anderer Weise ausreichender Ersatz geschaffen ist, der Ortspolizeibehörde zu.

6. Den Bauarbeitern ist auf der Baustelle oder in nächster Nähe Gelegenheit zur ausreichenden Entnahme guten Trinkwassers zu gewähren.

7. Bei Glätteis und Frostwetter sind die Gerüstbretter, Laufbohlen mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 48. Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geld bis zu 60 Mk. geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 49. Inkrafttreten der Vorschriften.

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Bezirkspolizeiverordnung vom 21. Juli 1894 (Bej. Beilage Stück 36 des Amtsblatts);
 2. Bezirkspolizeiverordnung vom 22. März 1902 (Amtsblatt S. Nr. 201);
 3. Bezirkspolizeiverordnung vom 13. November 1896 (Amtsblatt 1897 S. 17 Nr. 38);
 4. Bezirkspolizeiverordnung vom 24. März 1898 (Amtsblatt S. 101 Nr. 210);
 5. Bezirkspolizeiverordnung vom 27. Januar 1899 (Amtsblatt S. 30 Nr. 73);
 6. Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Anwendung von Strohbündeln vom 3. Mai 1870 (Amtsblatt S. 74 Nr. 150);
 7. Bezirkspolizeiverordnung, betreffend denselben Gegenstand vom 31. Oktober 1871 (Amtsblatt S. 223 Nr. 429);
 8. Bezirkspolizeiverordnung betr. denselben Gegenstand vom 3. Juni 1897 (Amtsblatt S. 90 Nr. 191);
 9. Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Sicherung der Bodenflächen vom 9. Juni 1886 (Amtsblatt S. 128 Nr. 317);
 10. Bekanntmachung, betr. eine sichernde Vorrichtung bei den Windmühlentreppen vom 28. August 1825 (Amtsblatt S. 395 Nr. 264);
 11. Bezirkspolizeiverordnung, betr. die durch Wind bewegten Werke vom 6. Februar 1862 (Amtsblatt S. 32 Nr. 66);
 12. Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Geländern an den Windmühlentreppen vom 8. März 1822 (Amtsblatt S. 90 Nr. 68);
 13. Bezirksverordnung, betr. Backöfen, vom 28. Dezember 1817 (Amtsblatt 1817 S. 3 Nr. 5);
 14. Bezirksverordnung, betr. Anlage hölzerner Giebelbächer Abfallröhren vom 14. Januar 1818 (Amtsblatt S. 35 Nr. 1);
 15. Bezirksverordnung, betr. die horizontalen Schwengeln an den Torflügeln vom 14. Mai 1827 (Amtsblatt S. Nr. 161);
 16. Bezirksverordnung, betr. Höhe der Grundmauern bei Fachwerkhäusern vom 28. April 1828 (Amtsblatt S. 166 Nr. 1);
 17. Bezirksverordnung, betr. die Fortschaffung der den Bürgerweiden beengenden Anlagen vom 9. Juli 1829 (Amtsbl. S. 350 Nr. 1);

3. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1 (Besondere Beilage zu Stück 7 des Amtsblatts) werden durch folgende Bestimmungen nicht berührt. In Zweifelsfällen greift die ergehende (strengere) Vorschrift Platz.

§ 50. Geschlossene Ortsteile.

Wo in dieser Polizeiverordnung von der geschlossenen Stadt- oder von geschlossenen Ortsteilen die Rede ist, sind darunter diejenigen Teile des Stadtbezirks zu verstehen, auf die sich der Beunungsplan erstreckt.

§ 51. Wohnviertel.

Den Ortspolizeibehörden bleibt das Recht vorbehalten, durch diese Polizeiverordnung in einzelnen Vierteln, oder in einzelnen rassen die Errichtung von Fabriken und Anlagen mit Dampfmaschinenbetrieb, sowie aller Anlagen, deren Betrieb durch Verbreitung üblicher Dünste, starken Rauches oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums beizuführen geeignet ist, zu verbieten.

§ 52. Landhausbau.

Der Ortspolizeibehörde bleibt das Recht vorbehalten, durch diese Polizeiverordnung für einzelne Stadtviertel oder einzelne rassen die landhausmäßige Bebauung einzuführen und insoweit n den Vorschriften der §§ 17, 18, 19 abweichende Vorschriften aufzuschreiben.

Der Regierungs-Präsident.

Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901. (Bes. Beilage zu Stück 35 des A.-Bl.)

Inhaltsverzeichnis.

- § 1. Geltungsbereich.
- § 2. Notwendigkeit der Bau-Erlaubnis.
- § 3. Wegfall der Bau-Erlaubnis.
- § 4. Antrag auf Bau-Erlaubnis.
- § 5. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubnis.
- § 6. Änderungen in der Person des Bauherrn oder Bauusführenden.
- § 7. Polizeiliche Beaufsichtigung der Bauausführung.
- § 8. Anzeigepflicht.
- § 9. Sicherungs-Vorkehrungen bei Bauausführungen.
- § 10. Baugerüste und Bauzäune.
- § 11. Rohbau-Abnahme.

- § 12. Gebrauchs-Abnahme.
- § 13. Verbindung mit der Straße, Entfernung gegenüber
Kunstpwegen, Eisenbahnen usw.
- § 14. Baufluchtlinien.
- § 15. Einfriedigungen.
- § 16. Schaufseiten der Gebäude, Anstrich und dergl.
- § 17. Zulässigkeit der Bebauung der Grundstücke und Hofraum.
- § 18. Höhe der Gebäude
- § 19. Entfernung von Nachbargrenzen und von Gebäuden auf
demselben Grundstücke.
- § 20. Standfestigkeit und Baustoffe.
- § 21. Massive Umfassungswände.
- § 22. Brandmauern.
- § 23. Fachwerkbauten.
- § 24. Holzbauten.
- § 25. Scheidewände.
- § 26. Abschluß der Umfassungswände gegen das Dach.
- § 27. Decken.
- § 28. Dächer.
- § 29. Ueber die Umfassungswände und Dächer vortretende Bauteile.
- § 30. Bodenlufen.
- § 31. Treppen.
- § 32. Feuerstätten.
- § 33. Rauchrohre.
- § 34. Schornsteine.
- § 35. Räucherammern.
- § 36. Backöfen.
- § 37. Aschebehälter.
- § 38. Sent- und Sammelgruben.
- § 39. Aborte und Abortgruben.
- § 40. Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben.
- § 41. Wasserbedarf.
- § 42. Brunnen.
- § 43. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte
Gebäude.
- § 44. Gewerbliche Anlagen, die nicht unter § 16 der Reichs-
Gewerbe-Ordnung fallen, Lagerhäuser, Windmühlen, Theater, Versamm-
lungsräume und dergl.
- § 45. Anwendung der Vorschriften auf vorhandene Gebäude.
- § 46. Grenzveränderungen.
- § 47. Dispense und Ausnahmen.
- § 48. Strafen.
- § 49. Inkrafttreten der Vorschriften.
- § 50. Geschlossene Ortschaften.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich.

Die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung greifen außerhalb des Geltungsbereichs der Baupolizeiverordnung für Städte überall da Platz, wo nicht durch besondere örtliche oder Kreispolizeiverordnungen das Baurecht anderweit geregelt ist.

§ 2. Notwendigkeit der Bau-Erlaubnis.

1. Zu jeder baulichen Anlage und zwar sowohl zu jeder neuen Anlage, als auch zu jeder Umänderung oder Ausbesserung einer schon bestehenden Anlage bedarf es, soweit nicht § 3 Platz greift, der zuvorigen Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde.

2. Wenn Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden sollen, die bisher diesem Zwecke nicht gedient haben, bedarf es stets der baupolizeilichen Erlaubnis.

3. Zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, zu welchen nach §§ 16, 24, 25, 30 der Reichs-Gewerbe-Ordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, bedarf es der ortspolizeilichen Bau-Erlaubnis nicht.

4. Zu Bauten, welche für Rechnung des Staates oder des Reiches unter Leitung von Staats- oder Reichsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es einer förmlichen Bau-Erlaubnis nicht, vielmehr genügt es, daß das Bau-Vorhaben vor Beginn der Ausführung der Ortspolizei-Behörde zur Erklärung darüber vorgelegt wird, ob und was etwa dagegen in ortspolizeilicher Beziehung zu erinnern ist.

5. Soweit es zu Bauten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes von Wasserläufen der reichspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist letztere eine Voraussetzung der Erteilung der Bau-Erlaubnis.

§ 3. Wegfall der Bau-Erlaubnis.

Für folgende Bauarbeiten bedarf es der baupolizeilichen Erlaubnis nicht:

- a) Alle nicht konstruktiven Arbeiten des inneren Ausbaues, wie Verputz, Anstrich und dergl.;
- b) Erneuerung und Ausbesserung einzelner Bauteile, sofern diese Arbeiten nur die Erhaltung der baulichen Anlagen im früheren Zustande bezwecken;
- c) Aufführung, Abtragung oder Veränderung innerer unbelasteter Wände;
- d) Anlage, Beseitigung oder Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen in Wänden, die nicht an der Straße oder die weiter als 2 m von der Nachbargrenze belegen sind;

- e) Herstellung feuerficherer Dachflächen, Herstellung von Dachrinnen, Schornsteinköpfen, Dachfenstern Dachlukn und dergl.;
- f) Einrichtung, Beseitigung und Veränderung von Umfriedigungen, die nicht an der Straße belegen sind;
- g) Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und dergl. mit weniger als 30 qm Grundfläche, sowie von anderen dergl. unbedeutenden Baulichkeiten in mehr als 5 m Entfernung von anderen Gebäuden, der Nachbargrenze oder der Straße;
- h) Verputz und Anstrich der Außenwände.

§ 4. Antrag auf Bau-Erlaubnis.

1. Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen. Ihm sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen nebst einer Baubeschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen sind auf festem Papier oder Pausleinwand herzustellen und mit eingezeichnetem Maßstab zu versehen. Falls eiserne Träger und Säulen oder sonstige Eisenkonstruktionen verwendet werden sollen, ist ihre statische Berechnung, erforderlichenfalls nebst Detailzeichnungen, gleichfalls in doppelter Ausfertigung, beizufügen. Alle Bauvorlagen, deren Hauptblätter das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, nach Haus- und Parzellen-Nummer angeben müssen, sind vom Bauherrn und dem Bauausführenden (bezw. Bauleiter, wo ein solcher vorhanden), mit Namensunterschrift zu vollziehen.

2. Bei Neubauten sind an Zeichnungen erforderlich: Ein Lageplan im Maßstabe von 1 : 500 mit Angabe der Himmelsrichtungen, aus dem die Lage des Baugrundstücks zu den angrenzenden Straßen, benachbarten Grundstücken und Gebäuden, sowie die Bauart und Benutzung der letzteren, endlich die Ableitung der Abwässer auf dem Baugrundstücke, die Lage des Brunnens, der Abortgruben, Dungstätten und Jauchehälter zu ersehen ist. In dem Lageplan ist die Entfernung der verschiedenen baulichen Anlagen unter einander und zu den Nachbargrenzen mit Maßzahlen in Metern anzugeben. Ferner eine Bauzeichnung im Maßstabe 1 : 100 mit eingeschriebenen Maßen, die unter Darstellung der Grundrisse sämtlicher Geschosse sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten die Konstruktion und Abmessungen des Baus im Ganzen, sowie in seinen Teilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft gibt.

3. Bei Umbauten und Ausbauten müssen die nach dem Ermessen der Polizeibehörde zur Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen beigelegt werden. In diesen sind die verbleibenden Bauteile schwarz oder grau, die geplanten neuen rot anzulegen, die zu entfernenden Bauteile aber rot zu durchstreichen.

4. Die Polizeibehörde ist befugt, in einzelnen besonderen Fällen, namentlich bei industriellen Bauten weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen; insbesondere kann sie bei größeren Bauten die Erläuterung einzelner Teile der Bauzeichnungen durch Teilzeichnungen und den rechnungsmäßigen Nachweis über die Standfestigkeit des Baus und die Tragfähigkeit der Konstruktionen verlangen.

§ 5. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubnis.

1. Die Genehmigung des Antrages (§ 4) erfolgt durch Zufertigung eines die Ausführungsbedingungen feststellenden Bauscheines und Rückgabe je einer mit Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen.

2. Durch den Bauschein wird unbeschadet aller Rechte Dritter nur die vorzeitliche Zulassung des Bauvorhabens ausgesprochen.

3. Falls die Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung im Bauscheine oder durch besondere schriftliche Verfügung nicht anderweitig bestimmt ist, wird die Genehmigung hinfällig durch einjährigen Nichtgebrauch oder wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

4. Ein auf Grund unrichtiger Vorlagen erteilter Bauschein gilt als nicht erteilt.

§ 6. Aenderungen in der Person des Bauherrn oder Bauausführenden.

Eine Uebertragung der Baugenehmigung auf einen anderen Bauherrn oder der Bauausführung auf einen anderen Bauausführenden (Bauleiter) ist zulässig. Doch ist davon der Polizeibehörde binnen einer Woche durch den Bauherrn schriftliche, von dem neuen Bauherrn bezw. Bauausführenden (Bauleiter) mit zu vollziehende Anzeige zu erstatten.

§ 7. Polizeiliche Beaufsichtigung der Bauausführung.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bei abnahmepflichtigen Bauten (siehe §§ 11 und 12) bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens zur Einsichtnahme durch die Polizeibehörde auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Zur Beaufsichtigung der Bauausführung ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von ihr beauftragten Personen der Zutritt zum Bau jeder Zeit zu gestatten; auch sind dabei auf Verlangen alle Teile des Baus zugänglich zu machen.

§ 8. Anzeigepflicht.

Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten:

- a) von dem Tage, an welchem in geschlossenen Ortschaften sowie an öffentlichen Wegen mit der Bauausführung begonnen werden soll;
- b) von der Vollendung des Rohbaus, wenn eine Rohbau-Abnahme (§ 11) erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist;

- c) von der Absicht, Räume oder Anlagen, für welche eine Gebrauchsabnahme vorgeschrieben ist, in Benutzung zu nehmen;
- d) von der Absicht, ein Gebäude ganz oder teilweise abzurechen;
- e) in Ortschaften oder Ortsteilen, für welche Baufluchtlinien festgestellt sind, bei Neubauten, sobald diese in den Kellermauern vollendet sind.

§ 9. Sicherungs-Vorkehrungen bei Bauausführungen.

Bei der Ausführung eines Baues oder Abbruches sind von dem Bauausführenden diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen sowohl bezüglich der beim Bau beschäftigten Personen, als des Publikums auf den Straßen usw., wie zur Verhütung von Beschädigung fremden Eigentums und von Behinderung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind.

Insbefondere sind:

- a) im Innern von Neubauten, mit Ausnahme der Öffnungen für die Leitergänge, die Balkenlagen der Geschosse alsbald nach ihrer Verlegung sicher abzudecken, Öffnungen für die Treppen sowie sonstige Öffnungen, die ein Abstürzen ermöglichen, durch Ueberdeckung oder Umfriedigung zu sichern;
- b) die Baustellen, soweit es von der Ortspolizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen verlangt wird, während der Dunkelheit zu beleuchten;
- c) bei Ausführung von Bauten oder Abbrucharbeiten in der Nähe vorhandener Gebäude die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung der Fundamentsaushebung und der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifung oder Unterfangen der Mauern u. dergl.) zu treffen;
- d) bei der Herstellung und Ausbesserung von Dächern, Schornsteinköpfen und dergl. geeignete Vorkehrungen zum Schutze der Vorübergehenden zu treffen.

§ 10. Baugerüste und Bauzäune.

Baugerüste jeder Art und Bauzäune, welche auf öffentliche Wege und Plätze vortreten, dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis hergestellt werden. Die Polizeibehörde kann die Herstellung von Bauzäunen und Schutzbächern anordnen.

§ 11. Rohbau-Abnahme.

1. Der Rohbau ist im Sinne dieser Bestimmung vollendet, sobald der Bau in seinen Wänden, einschließlich der Schornsteine, Eisen- oder Gewölbe-Konstruktionen, sowie in den Balkenlagen und dem Dachstuhl fertig gestellt ist.

2. Nach Vollendung des Rohbaus erfolgt dessen Abnahme, wofern diese von der Polizeibehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wofern es sich um Räume handelt, die zum dauernden

Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Nicht mit Wänden verbundene besondere Schornsteine können nachträglich abgenommen werden.

3. Zu dem für die Rohbauabnahme anberaumten Termine haben der Bauherr und der Bauausführende (Bauleiter) persönlich zu erscheinen oder sich angemessen vertreten zu lassen. Im Termine müssen die neu hergestellten oder veränderten Teile des Baus sicher derart zugänglich gemacht sein, daß die vorschriftsmäßige Herstellung der einzelnen Bauteile geprüft werden kann. Insbesondere müssen Balkenlagen und Verankerungen sowie Eisen- und Gewölbe-Konstruktionen soweit offen liegen, daß ihre Abmessungen und ihre Sicherheit geprüft werden können.

4. Bei festgestellter vorschriftsmäßiger Ausführung wird die Abnahme des Rohbaus von der Polizeibehörde durch Vermerk auf dem Bauschein oder besonders bescheinigt.

5. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

6. Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere solchen, die eine Feuerungsanlage nicht umfassen, ist die Rohbauabnahme in der Regel als entbehrlich anzusehen, was auf dem Bauscheine bei dessen Erteilung zugleich vermerkt wird.

7. Wegen der Schornsteine im Besonderen siehe § 34.

§ 12. Gebrauchs-Abnahme.

Gebäude und Gebäudeteile, welche den in § 44 bezeichneten Zwecken dienen sollen oder welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, desgleichen Brunnen (§ 42) und Abortanlagen (§ 39) bedürfen der Gebrauchsabnahme, d. h. sie dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor die nach Vollendung der inneren Einrichtung von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung zur Benutzung durch Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines ausgesprochen ist. Die Erteilung des Scheines hängt von dem Ergebnis einer Prüfung darüber ab, ob die Bauausführung durchweg konsensmäßig erfolgt ist und bei Wohnungen, ob mit Rücksicht auf den Trockenzustand der Räume Bedenken gegen deren Benutzung zu Wohnzwecken nach der Gesamtlage der Verhältnisse bestehen.

Auf die Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren finden die Vorschriften des § 11 sinngemäße Anwendung.

§ 13. Verbindung mit der Straße, Entfernung gegenüber Kunstwegen, Eisenbahnen usw.

1. In der Regel dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einen jederzeit offenen fahrbaren Weg grenzen.

2. Sollen auf einem Grundstücke außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude, welche ihrem Hauptzwecke nach zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet werden, so müssen diese von dem Wege aus entweder durch eine offene minde-

stens 2,50 m breite Zufahrt oder mittelst einer mindestens 2,50 m breiten und mindestens 2,75 m hohen Durchfahrt zugänglich sein.

3. Grundstücke, welche nicht in unmittelbarem örtlichen Zusammenhange stehen, gelten als selbständige, auch wenn sie demselben Eigentümer gehören.

4. Für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen gelten die bestehenden besonderen Vorschriften, desgleichen für die Errichtung neuer Ansiedelungen, für die Anlage von Feuerstätten in der Nähe größerer Waldungen sowie für Bauten zu Bergwerksanlagen.

§ 14. Baufluchtlinien.

1. Wo Baufluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) bestehen, muß die der Fluchtlinie zugewandte Gebäudeseite, wenn sie nicht mindestens 10 m hinter die Fluchtlinie zurücktritt, abgesehen von kleinen Vorsprüngen und Abschrägungen, ihr gleichlaufend errichtet werden.

2. Wo Fluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 noch nicht festgesetzt sind, dürfen in geschlossenen Ortschaften der Regel nach Gebäude in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Mitte der Straße oder des Weges und zugleich in einer Entfernung von weniger als 1,50 m von der Grenze der Straße oder des Weges nicht errichtet werden und müssen, wofern sie in einer Entfernung von weniger als 10 m vom Straßen- (Weges-) Rande errichtet werden, eine der Mittellinie der Straße (des Weges) gleichlaufende Richtung erhalten.

3. An öffentlichen Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Gebäude nicht näher als 1,50 m vom äußeren Grabenrande und wo keine Gräben vorhanden sind, nicht näher als 3 m vom Straßenrande errichtet werden und müssen, wofern sie in einer Entfernung von weniger als 10 m vom Straßenrande errichtet werden, eine der Mittellinie des Weges gleichlaufende Richtung erhalten.

4. Soll der Bau an einer Provinzial- oder Kreisstraße erfolgen, so wird von der Ortspolizeibehörde die Anweisung der Fluchtlinie beim Landrate beantragt. Dem Antrage ist ein vom Bauherrn zu beschaffender Plan beizufügen, aus welchem die beabsichtigte Richtungslinie des Gebäudes und seine Entfernung von der Straße deutlich zu ersehen ist.

5. Ist die Unterhaltung der Straße von der Provinz auf eine andere Korporation übertragen, so weist der Landrat die Fluchtlinie an. Andernfalls erfolgt die Anweisung vom Landrate in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Baubeamten der Provinzialverwaltung, bei deren Meinungsverschiedenheit durch den Regierungs-Präsidenten.

§ 15. Einfriedigungen.

In geschlossenen Ortschaften sind unbebaute Grundstücke und zwischen Gebäuden befindliche Grundstücksflächen, die an der öffentlichen

Straße oder an einem öffentlichen Plage liegen, auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde mit geeigneter Einfriedigung zu versehen. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

§ 16. Schaufseiten der Gebäude, Anstrich
und dergl.

In geschlossenen Ortschaften dürfen die von der Straße aus sichtbaren Schaufseiten der Gebäude die Straßen durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Rohbaus, je nach der Art der Bauausführung, entweder auszufügen oder zu verputzen.

Bereits bestehende Gebäude, welche vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Ortspolizei-Behörde binnen drei Jahren nach erhaltener Aufforderung ordnungsmäßig herzustellen.

§ 17. Zulässigkeit der Bebauung der Grundstücke
und Hofraum.

1. Grundstücke unter 75 qm Größe dürfen mit Wohngebäuden überhaupt nicht besetzt werden.

2. In geschlossenen Ortschaften dürfen Grundstücke nur bis zu drei Vierteln, soweit sie als Eckgrundstücke an zwei Straßen oder einem Plage liegen, bis zu vier Fünfteln ihrer Grundfläche bebaut werden, jedoch muß dabei jedes selbständige Grundstück für sich einen zusammenhängenden unbedeckten Hofraum von mindestens 30 qm Grundfläche bei einer geringsten Breitenabmessung von 5 m haben.

3. Grundstücke, welche bereits bebaut waren und einen Hofraum von weniger als 30 qm Grundfläche haben, dürfen in dem bisherigen Umfange wieder bebaut werden, sofern eine zweckmäßige Bebauung anders nicht möglich ist. Doch müssen, sobald der Hofraum ganz fehlt, oder unter das Maß von 10 qm heruntergeht, alle zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmten Räume unmittelbar nach der Straße liegen und nach ihr zu mit Fenstern versehen sein, deren lichtgebende Fläche mindestens den zwölften Teil der Fußbodenfläche beträgt.

4. Bei der Feststellung der Grundstücks- und Hofgröße bleiben Vorgärten außer Berechnung, während Luft- und Lichtschächte, sowie diejenigen Teile der Grundfläche, welche nach dem Hofe zu durch Vorbauten, Umgänge, Gallerien oder dergl. überbaut sind, zur bebauten Fläche zählen.

§ 18. Höhe der Gebäude.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Oberfläche des vor ihnen liegenden Weges oder der Straße, bei Seiten- oder Hintergebäuden von der Oberfläche des vor ihnen liegenden Hofes ab

gemessen bis zur Oberkante des Dachgesimses oder der etwa angebrachten Attika, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkte des Giebeldreiecks. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird die Gebäudehöhe nach dem Mittel bemessen.

2. Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich für Vordergebäude nach der Straßen- (Wege-) Breite. Die Straßenbreite wird durch den Abstand der beiderseitigen Baufluchtlinien und, in Ermangelung von solchen, durch die gemäß § 14 festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Hat die Straße (der Weg) vor dem zu errichtenden Gebäude eine wechselnde Breite, so ist für die Höhe des Gebäudes die mittlere Straßenbreite maßgebend. Bei Eckhäusern an Straßen von verschiedener Breite richtet sich die zulässige Höhe der in der schmaleren Straße belegenen Frontmauer bis auf 15 m Länge nach der Breite der breiteren Straße.

3. In geschlossenen Ortschaften sind Gebäude nur in einer Höhe bis $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Straßenbreite zulässig. Doch dürfen an Straßen unter 4 m Breite auf bisher unbebauten Grundstücken Gebäude überhaupt nicht errichtet werden. Bei einem hinter die Baufluchtlinie oder die nach § 14 festzusetzende Baugrenze zurücktretenden Gebäude wächst die zulässige Höhe um das $1\frac{1}{2}$ fache des Rücksprunges.

4. Die auf Straßen bezüglichen Vorschriften finden auf Plätze sinngemäße Anwendung.

5. Die Dächer rechnen in die zulässige Gebäudehöhe nicht mit, wosfern sie weniger als 60 Grad steil sind.

6. Bei Seiten- oder Hintergebäuden wird die zulässige Höhe nach der Breite des vor ihnen senkrecht belegenen Hofraumes gemessen.

7. Für Kirchen und öffentliche Gebäude sowie für Gebäude, welche Zwecken der Kunst oder Wissenschaft, oder die ausschließlich landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, können Ausnahmen besonders dann zugelassen werden, wenn diese Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder Baugrenze (§ 14) zurücktreten.

§ 19. Entfernung von Nachbargrenzen und von Gebäuden auf demselben Grundstücke in geschlossenen Ortschaften.

In geschlossenen Ortschaften müssen alle Gebäude entweder hart an der Grenze errichtet werden, oder sie müssen mindestens 2 m gegen die Grenze zurücktreten. Letzteres muß geschehen, wenn der Neubau, beim Vorhandensein eines Nachbargebäudes innerhalb einer Entfernung von weniger als 2 m von der Grenze, nicht unmittelbar neben diesem zu stehen kommt. Gebäude oder Gebäudeteile desselben Grundstücks müssen, wenn sie in den einander gegenüberliegenden Wänden Öffnungen enthalten, 4 m von einander entfernt bleiben. Falls das eine der gegenüberstehenden Gebäude (Gebäudeteile) jedoch nach dieser Seite

hin massiv und ohne Oeffnungen gebaut ist, kann die Entfernung bis auf 2 m ermäßigt werden.

Die Vorschrift der §§ 139, 140 des 8. Titels I. Teils des Allgemeinen Landrechts, wonach neu zu errichtende Gebäude von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars wenigstens drei Werkshuhe, und von einem unbebauten Plage des Nachbars wenigstens anderthalb Werkshuhe zurücktreten müssen, findet für das Geltungsgebiet dieser Verordnung — jedoch unbeschadet bereits erworbener Privatrechte — fernerhin keine Anwendung.

§ 20. Standfestigkeit und Baustoffe.

Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen standfester und aus guten zweckentsprechenden Baustoffen auszuführen.

Bei ungewöhnlichen Konstruktionen und ungewöhnlichen Baustoffen ist der Ortspolizei-Behörde der Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen.

§ 21. Massive Umfassungswände.

Soweit die §§ 23 und 24 nicht anders bestimmen, sind die Umfassungswände der Gebäude in ganzer Höhe einschließlich der den Bodenraum abschließenden Giebelwände oder Giebeldreiecke massiv d. h. aus gebrannten Ziegelsteinen oder aus natürlichen (Bruch-) Steinen oder aus einem von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als geeignet anerkannten Steinmaterial, und zwar bei Verwendung von Ziegelsteinen mindestens einen Stein = 25 cm stark, bei Verwendung von natürlichen (Bruch-) Steinen mindestens 40 cm stark und bei Verwendung des sonst als geeignet anerkannten Steinmaterials in der von der Landes-Polizeibehörde bestimmten Stärke herzustellen.

In geschlossenen Ortschaften dürfen die zur Zeit noch aus Kiegelwerk und Brettern bestehenden Giebel weder ganz noch teilweise erneuert werden. Sind die unteren Teile der Umfassungswände zur Aufnahme von Giebelwänden in Mauerwerk zu schwach, so kann die Verbeibehaltung des Brettergiebels unter der Bedingung nachgelassen werden, daß er mit feuer sicherem Material bekleidet wird.

In geschlossenen Ortschaften die Umfassungswände eines Gebäudes von außen mit Bretterverschalungen zu versehen, ist nur bei gleichzeitiger Bekleidung der letzteren mit feuer sicherem Material gestattet. Zur Zeit vorhandene unbekleidete Bretterverschalungen sind bei besonderer Feuergefahrlichkeit binnen drei Jahren entsprechend zu bekleiden oder zu beseitigen.

§ 22. Brandmauern.

1. Brandmauern sind durchweg massive Mauern, welche mindestens 25 cm stark und ohne Oeffnung durch alle Geschosse und die ganze Tiefe eines Gebäudes geführt sind und mindestens 25 cm über die Dachfläche hinausreichen. Ausparungen oder eingelegte Holzteile, durch welche diese Stärke vermindert wird, sind verboten. Verbindungs-

öffnungen in Brandmauern im Innern von Gebäuden sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden Türen versehen sein.

2. Hart an der Grenze errichtete Umfassungswände müssen als Brandmauern errichtet werden. Für freistehende Doppelhäuser genügt jedoch eine gemeinschaftliche Brandmauer als Mittelwand.

3. Scheunen sowie andere Gebäude, in denen leicht brennbare Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sind im Zusammenhang mit Wohngebäuden nur zulässig, wenn sie durch eine Brandmauer für sich abgetrennt sind. Diese Brandmauer darf im Erdgeschoß mit Türöffnungen versehen sein.

4. Auf die mit den Wohnräumen unter einem Dache befindlichen Scheunen- und Stallräume (sogen. Westfälisches Bauernhaus) findet die Bestimmung des Abs. 3 keine Anwendung.

§ 23. Fachwerksbauten.

Gebäude, welche entweder keine Feuerungsanlage enthalten, oder welche über dem Erdgeschoß außer dem Dachgeschoß höchstens ein bewohnbares Geschoß erhalten, oder in welchen das Fachwerk in den Umfassungswänden und in den die Balkenlage und den Dachstuhl tragenden Wänden aus Eichenholz hergestellt wird, dürfen mit Umfassungswänden von Fachwerk hergestellt werden. Die Umfassungswände müssen jedoch mit feuer sicherem Material ausgemauert werden.

Desgleichen dürfen die Drempeiwände der Dachgeschoße, wofern sie 2,20 m Höhe nicht überschreiten, von Fachwerk mit Ausmauerung in feuer sicherem Material hergestellt werden.

Fachwerksbauten in anderer Herrichtung sind nur ausnahmsweise für vorübergehende Nutzungszwecke zulässig, müssen dann aber mindestens 5 m von allen nicht durchweg massiven Baulichkeiten entfernt bleiben.

§ 24. Holzbauten.

Mit Umfassungswänden, die aus Holz oder aus anderem nicht feuer sicherem Material bestehen, dürfen nur Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuser, Kegelbahnen und ähnliche Anlagen, sowie Bauten in landwirtschaftlichen Betrieben ohne Feuerungsanlage hergestellt werden.

Auch ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften bei allen Gebäuden die Herstellung der Giebel aus Kegelwerk und Brettern zulässig.

In geschlossenen Ortschaften müssen Bauten der in Absatz 1 bezeichneten Art von allen nicht durchweg massiven Baulichkeiten mindestens 5 m entfernt bleiben und der Ortspolizeibehörde steht es zu, bei derartigen größeren Gebäuden, insbesondere solchen zu Lagerzwecken, eine größere Entfernung sowie sonstige Vorichtsmaßnahmen vorzuschreiben.

§ 25. Scheidewände.

Hölzerne Scheidewände müssen in Räumen, in welchen sich eine Feuerungsanlage befindet, auf beiden Seiten mit Kalkmörtel verputzt sein. Hohlräume in solchen Wänden dürfen nicht mit feuergefährlichen oder gesundheitschädlichen Stoffen ausgefüllt werden.

§ 26. Abschluß der Umfassungswände gegen das Dach.

In geschlossenen Ortschaften darf zwischen den Oberkanten der Umfassungswände und der Unterfläche des Daches kein offener Raum bleiben.

§ 27. Decken.

Die Stoffe zur Befüllung bei Decken und Gewölben dürfen keine gesundheitschädlichen, insbesondere keine verwesungs- oder säurefähigen Bestandteile enthalten; deshalb ist namentlich die Verwendung von Hauschutt jeder Art, Sägemehl, Hobelspähnen, Rehricht, Häcksel, Gerberlohe, Waldstreu, Papierabfällen, Lumpen und dergl. verboten.

§ 28. Dächer.

1. Die Dächer aller Baulichkeiten (einschließlich der im § 24 behandelten) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz gewährleistenden Stoffe (Stein, Metall, Leerpappe, Holzzement, Zementplatten, Ziegel, Schiefer, Glas, Dachfilz, Asphalt usw.) gedeckt werden.

2. In geschlossenen Ortschaften ist bei Neubauten, und Neubebdachungen bestehender Gebäude die Anwendung von Strohdächern verboten. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf solche zu geschlossenen Ortschaften gehörigen Gebäude, welche mehr als 75 m von den Gebäuden eines anderen Eigentümers entfernt liegen.

3. Der Neubebdachung gilt es gleich, wenn bei Umdeckung oder Ausbesserung eines mit Strohdächern versehenen Daches innerhalb eines Jahres mehr als ein Viertel der gesamten Dachfläche mit neuer Deckung versehen wird.

4. Soweit eine Verwendung von Strohdächern hiernach zulässig ist und stattfindet, muß die Eindeckung so bewirkt werden, daß die Dachpfannen an ihrem unteren Ende wenigstens 3 cm über die Strohdächern hinausreichen und daß die letzteren auch seitlich nicht über den Rand der Dachpfannen hervorstehen, sondern vollständig von deren Rändern überdeckt werden.

5. In geschlossenen Ortschaften müssen Öffnungen in den Dächern und Dachaufbauten mit Verschlüssen versehen sein, die ein sofortiges Schließen der Öffnungen ermöglichen.

6. In geschlossenen Ortschaften müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre usw. aus unverbrennlichem Material hergestellt sein; solche Rinnen usw. für Gebäude, welche nach der Straße geneigte Dachflächen haben, zu verlangen, steht der Ortspolizeibehörde zu.

§ 29. Ueber die Umfassungswände und Dächer vortretende Bauteile.

Bauteile, welche über die Umfassungswände oder Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Dachgesimse, überhängende Dächer sowie die Stirnseiten von Dach- und Mansardenfenstern, Dachluken und ähnliche Anlagen dürfen jedoch aus Holz hergestellt werden.

§ 30. Bodenluken.

Alle Bodenluken müssen mit einer mindestens 6 cm hohen nicht abnehmbaren Holzleiste umgeben sein, deren äußere dem Bodenraum zugekehrte Kante sich rechtwinkelig vom Bodenbelage abhebt. Außerdem müssen sie entweder mit einer die Lukenöffnung sicher abschließenden Klappen- oder Schiebervorrichtung oder mit einer in 85 cm Höhe angebrachten Querleiste ringsum versehen sein. Klappen- und Schiebervorrichtung müssen, abgesehen von der Zeit, wo die Luke bei der Arbeit benutzt wird, stets geschlossen gehalten werden. Diese Vorschriften finden auch auf bestehende Gebäude Anwendung.

§ 31. Treppen.

1. In Wirtschaftsgebäuden, die lediglich landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann von der Herstellung von Treppen auch dann abgesehen werden, wenn diese Gebäude oberhalb des Erdgeschosses noch nutzbare Räume haben.

2. Im übrigen muß jedes nicht auf ebener Erde belegene Geschosß mindestens auf einer Treppe zugänglich sein, mittelst welcher der Ausgang nach der Straße oder einem Hofe jederzeit gesichert ist. Eine solche Treppe muß von der Ausgangstüre eines jeden zu Wohnzwecken oder in anderer Weise dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienbaren Raumes (Werkstätte, Küche und dergl.) auf höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. In Gebäuden, die außer dem Erdgeschosß mehr als ein Stockwerk mit derartigen Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, müssen mindestens zwei in gesonderten Treppenräumen befindliche Treppen oder eine feuer sicherere Treppe vorhanden sein. Als feuer sicher gilt eine Treppe, wenn der Treppenraum von massiven Wänden eingeschlossen und mit feuer sicherer Decke versehen ist und die Treppe entweder aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt oder, wofern sie aus Holz hergestellt ist, von unten bohrt und verputzt ist.

3. Jede nach dieser Vorschrift notwendige Treppe muß gut und zwar der Regel nach durch unmittelbares seitliches Tageslicht beleuchtet und in einer freien Breite von mindestens 90 cm sicher gangbar durch alle Geschosse führen. Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, Vorplätze, Zugänge und dergl. sowie der Zugänge zu den

Treppen von außen her darf nicht geringer sein als die freie Breite der Treppenläufe. Treppenläufe, Treppenpodeste und das obere Treppenloch müssen mit Schutzgeländer versehen sein.

4. Bei umfangreicheren Gebäuden im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu machen, steht der Ortspolizeibehörde zu.

§ 32. Feuerstätten.

1. Feuerstätten müssen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt sein.

2. Für ihre Anlage in Räumen, in welchen vermöge ihrer Bestimmung leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, sind von der Ortspolizeibehörde die besonderen zum Ausschluß der Feuergefährdung erforderlich scheinenden Einrichtungen vorzuschreiben; auch kann über solchen Räumen die Anlage von Wohnräumen untersagt werden, wenn nicht ausreichendere Vorkehrungen gegen Feuergefährdung getroffen werden oder wenn solche nach Lage der Verhältnisse sich nicht treffen lassen.

3. Im übrigen dürfen Feuerungsanlagen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, in welchen sie nicht zu feuer- oder gesundheitspolizeilichen Bedenken Anlaß geben, und welche ihrerseits gegen Gebäude und Räume, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

4. Größere Feuerungen und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze verursacht (wie Kesselfeuerungen, Gießöfen, Darren, Schmiede-feuerungen usw.), dürfen nur unmittelbar auf massiven Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden, auch sind die im Interesse der Feuerficherheit erforderlich erscheinenden weitergehenden Auflagen von der Ortspolizeibehörde im Einzelfalle vorzuschreiben.

5. Gewöhnliche Küchenfeuerungen, Stubenöfen und alle kleineren Feuerungen dürfen zwar auf Balkenlagen stehen, doch müssen feste Feuerungsanlagen dieser Art von nicht feuersicher bekleideten Fußböden in der ganzen Grundfläche und noch mindestens 5 cm darüber hinaus durch eine wenigstens 5 cm starke Massivschicht, die verkehrbaren aber durch ein sie durchweg überragendes Blech und oberhalb dieses durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum getrennt werden.

6. Offene Feuerungen dürfen nur an massiven Mauern oder an solchen massiven Mauerteilen angebaut werden, welche sich mindestens noch je 1 m über die Seitenbegrenzungen der Feuerstätte erstrecken und vom Fußboden bis zur Decke des die Feuerung enthaltenden Raumes reichen. Die Herdflächen offener Feuerungen sind in Metall, Mauer- oder Pflasterwerk zu übermanteln.

7. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln aufgeführt oder durchweg mit solchen bekleidet werden sollen, müssen seitlich von allem freien Holzwerk mindestens 25 cm, von haltbar

verputzem oder mit Metallkleidung versehenem mindestens 15 cm entfernt bleiben.

8. Eisene Ofen, eiserne Kochherde und dergl. sowie Feuerungs- und Aschenfall-Lüren müssen seitlich von allem über 25 cm hohen freien Holzwerk mindestens 50 cm, von haltbar verputzem oder mit Metallkleidung versehenem mindestens 25 cm entfernt bleiben.

9. Alle Oeffnungen zu Feuerungen und zu Aschenfällern müssen durch unverbrennbare Lüren dicht verschließbar sein. Falls der Fußboden vor der Feuerungsanlage nicht aus unverbrennlichen Stoffen besteht, ist er dertart mit Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material zu bekleiden, daß die Feuerungsöffnung nach vorn um mindestens 30 cm, nach den Seiten um mindestens 10 cm überragt wird. Beim Vorhandensein metallener Ofenvorsätze kann von Anbringung der Schutzbekleidung abgesehen werden.

10. Wo Holz oder andere leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, müssen die Ofen oder sonstigen Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material umgeben sein, welcher auf dem Boden befestigt ist, mindestens bis zur Unterkante der Feuerungstüre reicht und überall mindestens 30 cm von der Feuerungsstätte entfernt bleibt. Innerhalb des Schutzmantels muß der Boden, falls er nicht aus unverbrennlichen Stoffen besteht, ganz mit Eisenblech oder anderem unverbrennlichem Material bekleidet sein.

§ 33. Rauchrohre.

1. Der Rauch von geschlossenen Feuerstätten ist durch dichte feuerfeste Rohre innerhalb des Geschosses seitlich in die Schornsteine zu leiten. Dagegen dürfen die Rauchrohre nicht durch die Dächer und Zwischendecken oder durch das Fundament von Schornsteinen, die gemäß § 34 vorschriftsmäßig aufgestellt sind, geleitet werden.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwandt werden. Die Rohre müssen von geputztem und von verblendetem Holzwerk mindestens 15 cm, von freiem Holzwerke mindestens 30 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernung zugelassen werden. Bei der Durchführung der Rohre durch Wände und Schornsteinwangen sind massive oder eiserne Futterrohre (sogenannte Ofenrohrsteine) anzuwenden.

3. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den Heizöfen und in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen Verschlussvorrichtungen (Ofenklappen, Schieber), welche die lichte Fläche des Rohres usw. um mehr als $\frac{2}{3}$ einengen, nicht angebracht werden.

4. Alle Rauchrohre müssen mit den zu ihrer Reinigung erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

§ 34. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen feuerfest hergestellt werden. Sie sind aus gebrannten Ziegelsteinen, behauenen Bruchsteinen, gebrannten Tonröhren oder aus anderen, von dem Regierungs-Präsidenten als stand- und feuerfest anerkannten Stoffen aufzuführen.

2. Schornsteine dürfen nur auf einem vom Erdboden an gegründeten Mauerwerk oder auf sicheren unverbrennlichen Unterstüzungen ruhen.

Als solche Unterstüzungen sind zulässig:

- a) Gewölbe oder eiserne, auf massiven Wänden ruhende Träger, die, wenn sie nicht ummauert sind, mit Drahtputz feuerfest umkleidet sein müssen;
- b) gewölbte Rauchfänge, die auf massiven Wänden oder auf eisernen, auf massiven Wänden aufliegenden Trägern ruhen;
- c) für nicht besteigbare Schornsteine konsolenartige Ausstragungen aus Steinen oder Eisen, wenn der Schornstein im Verbands mit der Mauer aufgeführt und letztere gegen Rippen gehörig verankert ist.

3. Jeder aus dem Dachfirst austretende Schornstein muß mindestens 50 cm über den Dachfirst geführt werden. Tritt er nicht am First aus der Dachfläche heraus, so ist er so hoch zu führen, daß die obere Kante der der Dachneigung zugekehrten Wange von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt bleibt, falls die obere Kante nicht schon früher 50 cm über Dachfirst liegt.

4. Schornsteine, welche mehr als 2 m über die Dachfläche emporgeführt werden sollen, sind an festes Mauerwerk oder an dem Dachstuhl zu verankern oder in den Seitenwangen entsprechend zu verstärken.

5. Dachflächen, welche unter Verwendung von Strohdöcken hergestellt werden, müssen auf 50 cm rings um den austretenden Schornsteinkasten herum feuersicher eingedeckt werden.

6. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur insoweit zulässig, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern. Sie müssen aus unverbrennbaren Stoffen bestehen und sicher mit dem Schornsteine verbunden sein.

7. Jeder nicht besteigbare Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen Querschnitt von 13 zu mindestens 20 cm, oder bei Verwendung von Formsteinen kreisrund oder oblong mit einem geringsten Querschnitt von 250 qcm in unverputztem Zustande auszuführen.

8. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42:47 cm lichter Weite aufweisen. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

9. Die Schornsteine müssen möglichst senkrecht aufgeführt werden. Geschleifte Schornsteine sind nur gestattet, wenn sie, soweit sich die Schleifung erstreckt, in massiven Wänden liegen oder durch gemauerte

Bögen oder eiserne Träger sicher unterstützt werden. Das Schleifen der Schornsteine auf Holz sowie in einer Neigung von weniger als 60 Grad gegen die Wagerechte ist verboten. Die Biegung, die durch die Veränderung der Richtung des Schornsteins entsteht, ist durch einen Bogen von mindestens 50 cm Halbmesser (in der Mittellinie des Schornsteinrohres gemessen) abzurunden. An den Biegepunkten sind seitlich Reinigungstüren anzubringen.

10. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können. Gemauerte Schornsteine sind fest und sicher mit Wangen von mindestens 12 cm Stärke, an der Nachbargrenze oder in Brandmauern von mindestens 25 cm Stärke herzustellen. Sie müssen vollfugig gemauert, innen glatt verstrichen, außen verputzt oder sauber ausgefugt sein, doch ist die durch den freien Dachraum führende Strecke stets außen zu verputzen.

11. Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fugen können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden. In diesem Falle ist jedoch an der Nachbargrenze oder bei Brandmauern eine weitere Verstärkung durch Mauerwerk usw. bis zur vorgeschriebenen Stärke erforderlich.

12. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke die vorstehenden Vorschriften gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

13. Freistehende, durch einzelne Stockwerke ohne Zusammenhang mit den Mauern geführte Schornsteine müssen, soweit erforderlich, fest verankert werden und dürfen nicht als Stützen verwandt werden.

14. Hölzerne Bauteile mit Ausnahme der Dielen und Fußleisten, der Decken- und Dach-Schal-Bretter und der Dachlatten müssen von der Innenseite der Schornsteine mindestens 20 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen dem Schornsteine und den hölzernen Bauteilen ist mit Lehm oder anderen unverbrennlichen Stoffen auszufüllen.

15. Werden Schornsteine durch Futterböden oder andere Gelasse geführt, die zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände benutzt werden, so müssen die Schornsteine außen dicht verputzt und die etwa erforderlichen Reinigungsöffnungen mit doppelten schmiedeeisernen Reinigungstüren verschlossen werden.

16. Jeder Schornstein muß an seiner tiefsten Stelle seitlich eine Reinigungsöffnung haben, deren lichte Weite gleich dem Querschnitt des Schornsteins und die mit einer in eiserne Falze schlagenden eisernen Tür oder mit einem in eisernen Falzen laufenden eisernen Schieber von mindestens 2 mm Stärke oder mit einer andern durch den Regierungs-Präsidenten als gleichwertig zugelassenen Abschlußvorrichtung dicht verschließbar ist.

17. Die Reinigungsöffnung ist so anzubringen, daß sie leicht zugänglich ist, und von gepuhtem oder sonst feuerficher ummanteltem Holzwerke mindestens 25 cm, von ungeschütztem Holzwerke mindestens 50 cm entfernt bleibt.

18. Nichtbesteigbare Schornsteine müssen außerdem mit einer oberen gleich beschaffenen Reinigungsöffnung versehen sein. Bei flachen Dächern oder da, wo die Anbringung von Laufbrettern oberhalb der Dachfläche möglich ist, dürfen innerhalb des Dachraumes und in den zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände benutzten Gelassen Reinigungsöffnungen nicht angelegt werden. Läßt sich die obere Reinigungsöffnung nur im Dachraum anbringen, so muß sie 60 cm über dem Dach-Fußboden liegen.

19. In einen Schornstein von 250 qcm innerer Fläche dürfen höchstens 3 Rohre aus gewöhnlichen Zimmeröfen eingeführt werden. Für jedes weiter einzuführende Rohr ist die Weite des Schornsteins um 80 qcm zu vergrößern.

20. Schornsteine, die den Rauch aus offenen Küchenherden aufnehmen, müssen besteigbar sein.

21. Für Schornsteine, die den Rauch aus größeren Feuerungen abführen, können, der Feuergefährdung entsprechend, höhere als die vorausgeführten Anforderungen gestellt werden.

22. Soweit Schornsteine durch hölzerne Decken gehen, sind sie stets vor der Rohbauabnahme außen zu verputzen.

§ 35. Räucherammern.

Räucherammern müssen mit eisernen oder auf der Innenseite mit starkem Blech verkleideten Türen versehen sein.

Wird der Rauch in der Räucherammern selbst entwickelt, so muß sie massive Umfassungswände, einen Boden von Estrich oder fugendichtem Steinpflaster, sowie eine gewölbte oder anderweit feuerficher hergestellte Decke erhalten. Zwischen Feuerung und Ammern ist eine geeignete feuerfichere Vorrichtung anzubringen, welche die Möglichkeit der Berührung des Feuers mit den zu räuchernden Gegenständen oder abtropfendem Fett ausschließt.

Wird der Rauch durch Schornsteine aus tiefer gelegenen Geschossen in die Räucherammern eingeführt, so müssen die inneren Wandungen und die Decke der Räucherammern gut verputzt und der Boden aus Estrich oder fugendichtem Steinpflaster hergestellt sein.

§ 36. Backöfen.

Backöfen müssen auf massivem Fundament oder Gewölbe errichtet und mit feuerfestem (§ 34 Abs. 1) Schornstein versehen sein. Die Seitenwände müssen massiv, die Decke aus Gewölbe hergestellt werden; bei anderer Konstruktion der Decke muß nach innen ein mindestens 12 mm starker Drahtputz verwendet werden. Alles Holzwerk muß mindestens 50 cm von der Innenseite des Backofens entfernt bleiben.

§ 37. Aschebehälter.

Behälter zur Aufbewahrung für Asche müssen, falls sie näher als 5 m von Gebäuden mit Fachwerksaußenwänden oder von anderen nicht feuer sichereren Baulichkeiten angelegt werden, aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt und feuer sicher abgedeckt werden.

In geschlossenen Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde die Anlage solcher Aschebehälter vorschreiben.

§ 38. Senk- und Sammelgruben.

1. Senk- oder Sammelgruben, d. h. Gruben, welche zur Aufbewahrung und Beseitigung von Flüssigkeiten oder feuchten Abgängen irgendwelcher Art dienen, müssen in Sohle und Wänden massiv und wasserdicht angelegt, so eingerichtet, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht stattfinden kann, und je nach ihrer Zweckbestimmung durch Einfriedigung oder Abdeckung ausreichend gesichert sein.

2. Senk- und Sammelgruben müssen von allen benachbarten Brunnen mindestens 5 m, von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Eigentliche Versenkgruben, d. h. Gruben, in denen die eingeleiteten Flüssigkeiten in den durchlässigen Untergrund versickern sollen, sind für menschliche Auswurfstoffe und für Jauche und sonstige Abgänge aus Viehställen, Dungstätten und dergl. überhaupt nicht, sonst nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

4. In geschlossenen Ortschaften dürfen eigentliche Versenkgruben nur da angelegt werden, wo ein Anschluß an vorhandene Entwässerungsleitungen nicht möglich ist.

§ 39. Aborte und Abortgruben.

1. Bei jedem Wohngebäude muß mindestens ein mit Türe verschließbarer Abort vorhanden sein. Die Aborte sind möglichst so anzulegen, daß sie von der Straße nicht sichtbar sind; sie müssen mit einem unmittelbar von außen Licht und Luft zuführenden verschließbaren Fenster versehen sein. Aborte ohne Wasserspülung oder sonstige gleichwertige Vorrichtung dürfen nicht einen in Wohn- oder Schlafräume unmittelbar führenden Zugang haben. Bei Aborten, die mit dem Innern von Wohngebäuden in unmittelbarer Verbindung stehen, und deren Abfallrohre durch mehr als ein Geschoß führen, muß auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde die Abortgrube oder das Abfallrohr dicht unter jedem Abortstrichter mit einem über Dach geführten Lüftungsröhre versehen sein.

2. Alle Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudefläche und in ihrem Innern mit abgerundeten Ecken angelegt sowie sicher und geruchdicht abgedeckt sein und dürfen mit Wasserläufen nicht in Verbindung stehen. Sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von Brunnen sowohl des eigenen wie benachbarter Grundstücke und

von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben und von den Umfassungsmauern der Wohngebäude durch eine mindestens 30 cm starke festgestampfte Ton- oder Lehmschicht getrennt sein. Sind die Brunnen durch eine Ton- oder Lehmschicht von mindestens 30 cm Dicke bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet, so braucht die Entfernung nur 5 m zu betragen. Das Gleiche gilt, wenn die Abortgruben selbst am Boden und den sämtlichen Umfassungswänden durch eine Ton- oder Lehmschicht von mindestens 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind. (Vergl. im übrigen § 38.)

3. Abortgruben müssen so angelegt werden, daß sie Haustieren nicht zugänglich sind.

4. In geschlossenen Ortschaften dürfen Aborte und Abortgruben fortan mit offenen Düngerstätten nicht in Verbindung gesetzt werden.

§ 40. Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben.

1. Düngergruben müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von allen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben und sind in Sohle und Umfassungswänden undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken. Offene Düngerstätten müssen bei gleicher Entfernung von Brunnen und gleicher Beschaffenheit der Sohle und Umfassungswände von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt bleiben. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften sind auch Düngerstätten zulässig, deren Sohlen und Seitenwände nur gepflastert sind. Sind die Brunnen in der in § 42 Abs. 3 vorgesehenen Weise angelegt, so braucht die Entfernung nur 5 m zu betragen.

2. Düngerstätten müssen von der Straßensuchtlinie oder der Begrenzlinie eines öffentlichen Weges mindestens 4 m entfernt bleiben; bei geringerer Entfernung müssen sie nach der Straße oder dem öffentlichen Wege zu mit einer mindestens 1 m hohen Mauer eingefriedigt sein.

3. Düngerstätten und Düngergruben müssen von den Umfassungswänden der zum Wohnen dienenden Gebäudeteile mindestens 2 m entfernt bleiben.

4. Für Jauchehälter (Ahlkumpe) haben die Vorschriften des § 39 Abs. 1—3 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 41. Wasserbedarf.

Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens oder durch das Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen usw. für den Bedarf an Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit Gebäuden zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen besetzt werden soll oder besetzt ist, eine eigene Wasserleitung oder einen

§ 37. Aschebehälter.

Behälter zur Aufbewahrung für Asche müssen, falls sie näher als 5 m von Gebäuden mit Fachwerksaußenwänden oder von anderen nicht feuer sichereren Baulichkeiten angelegt werden, aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt und feuer sicher abgedeckt werden.

In geschlossenen Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde die Anlage solcher Aschebehälter vorschreiben.

§ 38. Senk- und Sammelgruben.

1. Senk- oder Sammelgruben, d. h. Gruben, welche zur Aufbewahrung und Beseitigung von Flüssigkeiten oder feuchten Abgängen irgendwelcher Art dienen, müssen in Sohle und Wänden massiv und wasserdicht angelegt, so eingerichtet, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht stattfinden kann, und je nach ihrer Zweckbestimmung durch Einfriedigung oder Abdeckung ausreichend gesichert sein.

2. Senk- und Sammelgruben müssen von allen benachbarten Brunnen mindestens 5 m, von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Eigentliche Versenkgruben, d. h. Gruben, in denen die eingeleiteten Flüssigkeiten in den durchlässigen Untergrund versickern sollen, sind für menschliche Auswurfstoffe und für Sauche und sonstige Abgänge aus Viehställen, Dungstätten und dergl. überhaupt nicht, sonst nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

4. In geschlossenen Ortschaften dürfen eigentliche Versenkgruben nur da angelegt werden, wo ein Anschluß an vorhandene Entwässerungsleitungen nicht möglich ist.

§ 39. Aborte und Abortgruben.

1. Bei jedem Wohngebäude muß mindestens ein mit Türe verschließbarer Abort vorhanden sein. Die Aborte sind möglichst so anzulegen, daß sie von der Straße nicht sichtbar sind; sie müssen mit einem unmittelbar von außen Licht und Luft zuführenden verschließbaren Fenster versehen sein. Aborte ohne Wasserspülung oder sonstige gleichwertige Vorrichtung dürfen nicht einen in Wohn- oder Schlafräume unmittelbar führenden Zugang haben. Bei Aborten, die mit dem Innern von Wohngebäuden in unmittelbarer Verbindung stehen, und deren Abfallrohre durch mehr als ein Geschöß führen, muß auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde die Abortgrube oder das Abfallrohr dicht unter jedem Abortstrichter mit einem über Dach geführten Lüftungsröhre versehen sein.

2. Alle Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudefläche und in ihrem Innern mit abgerundeten Ecken angelegt sowie sicher und geruchdicht abgedeckt sein und dürfen mit Wasserläufen nicht in Verbindung stehen. Sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von Brunnen sowohl des eigenen wie benachbarter Grundstücke und von

von öffentlichen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben und von den Umfassungsmauern der Wohngebäude durch eine mindestens 30 cm starke festgestampfte Ton- oder Lehmschicht getrennt sein. Sind die Brunnen durch eine Ton- oder Lehmschicht von mindestens 30 cm Dicke bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet, so braucht die Entfernung nur 5 m zu betragen. Das Gleiche gilt, wenn die Abortgruben selbst am Boden und den sämtlichen Umfassungswänden durch eine Ton- oder Lehmschicht von mindestens 30 cm Dicke gegen das umgebende Erdreich abgedichtet sind. (Vergl. im übrigen § 38.)

3. Abortgruben müssen so angelegt werden, daß sie Haustieren nicht zugänglich sind.

4. In geschlossenen Ortschaften dürfen Aborte und Abortgruben fortan mit offenen Düngerstätten nicht in Verbindung gesetzt werden.

§ 40. Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben.

1. Düngergruben müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, von allen Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben und sind in Sohle und Umfassungswänden undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken. Offene Düngerstätten müssen bei gleicher Entfernung von Brunnen und gleicher Beschaffenheit der Sohle und Umfassungswände von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt bleiben. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften sind auch Düngerstätten zulässig, deren Sohlen und Seitenwände nur gepflastert sind. Sind die Brunnen in der in § 42 Abs. 3 vorgesehenen Weise angelegt, so braucht die Entfernung nur 5 m zu betragen.

2. Düngerstätten müssen von der Straßenfluchtlinie oder der Begrenzung eines öffentlichen Weges mindestens 4 m entfernt bleiben; bei geringerer Entfernung müssen sie nach der Straße oder dem öffentlichen Wege zu mit einer mindestens 1 m hohen Mauer eingefriedigt sein.

3. Düngerstätten und Düngergruben müssen von den Umfassungswänden der zum Wohnen dienenden Gebäudeteile mindestens 2 m entfernt bleiben.

4. Für Jauchebehälter (Ahlkumpe) haben die Vorschriften des § 39 Abs. 1—3 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 41. Wasserbedarf.

Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens oder durch das Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen usw. für den Bedarf an Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit Gebäuden zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen besetzt werden soll oder besetzt ist, eine eigene Wasserleitung oder einen

Brunnen haben, die jederzeit reichliches, auch zum Genuße geeignetes Wasser darbieten. Ist die Herstellung eines Brunnens wegen Wassermangels der Erdschichten unausführbar, so muß ein wasserdichter Behälter von wenigstens 2 cbm Inhalt zum Auffangen des Regenwassers vorhanden sein.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise einzufriedigen.

§ 42. Brunnen.

1. Alle Brunnen müssen von Abortgruben, Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben und Schinderkuhlen mindestens 10 m entfernt angelegt werden. Die gleiche Entfernung ist gegenüber Begräbnisplätzen einzuhalten.

2. Die Brunnenkessel müssen, soweit es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf eine Tiefe von 4 m unter Erdoberfläche undurchlässig (Zementringe in Zementmörtel versetzt, Mauerwerk in Zement und dergl.) hergestellt werden, mindestens 25 cm über Erdoberfläche emporragen und fest und sicher abgedeckt werden. Die den Brunnenkessel umgebende Erdoberfläche ist in 2 m Umkreis abzupflastern.

3. Sind die Brunnen als eiserne Röhrenbrunnen oder aus Zementringen in Zementmörtel versetzt angelegt oder sind ihre vorschriftsmäßig ausgeführten Umfassungswände noch durch eine mindestens 30 cm dicke Ton- oder Lehmschicht bis zu einer Tiefe von 4 m gegen das umgebende Erdreich abgedichtet, so braucht die Entfernung von Abortgruben, Düngerstätten, Dünger- und Jauchegruben usw. nur 5 m zu betragen.

4. Das bei der Wasserentnahme abfließende Wasser muß so abgeleitet werden, daß es nicht in den Brunnen zurückschießen kann; das Gleiche gilt von allem Lage- und Gebrauchswasser.

5. Wird das Wasser aus dem Brunnen in einer geringeren Tiefe als 8 m durch eine Pumpe entnommen, so darf diese nicht auf den Brunnenkessel gesetzt werden, wenn nicht ein sicherer Abschluß des Brunnens vorgesehen ist.

6. In geschlossenen Ortschaften sind offene Brunnen unzulässig. Wo solche zurzeit bestehen, sind sie binnen Jahresfrist mit einem dauerhaften, jede Verunreinigung verhindernden Verschlusse zu versehen.

7. Die Neuanlage von Zieh- und Schöpfbrunnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen nicht die mit Hapsel- oder Kurbel-Vorrichtung versehenen derartigen Anlagen.

§ 43. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude.

1. Unbeschadet der Benutzung der Dach- und Kellergeschosse dürfen in einem Gebäude niemals mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse (Erdgeschosß und drei Obergeschosse) angelegt werden.

2. Gebäuderäume, deren Feuchtigkeitszustand die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden.

3. Der Fußboden von nicht unterkellerten Wohn- usw. Räumen des Erdgeschosses darf niemals weniger als 30 cm, bei abfallendem Gelände nirgends weniger als 20 cm über dem Erdboden, der Fußboden von Kellerwohnungen niemals tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche und keines Falles weniger als 30 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

4. Die ausgehenden Mauern sind durch wagerechte Isolierschichten gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und, soweit der Fußboden tiefer als das umgebende Erdreich liegt, auch an den mit dem umgebenden Erdreiche in unmittelbare Berührung kommenden seitlichen Flächen gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen.

5. Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden müssen durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 17 entsprechenden Hofraume oder Garten her erhalten. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel gewährleisten.

6. Die Feuerstätten aller zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen so eingerichtet sein, daß der sich entwickelnde Rauch in Schornsteine abgeleitet wird.

7. Alle Wohnräume müssen bei Neubauten in geschlossenen Ortschaften eine lichte Höhe von mindestens 3 m, im übrigen eine solche von mindestens 2,75 m erhalten. Werden Wohnräume in den Hauptgeschossen alter Gebäude neu eingerichtet, so darf die lichte Höhe bis auf 2,50 m ermäßigt werden, wenn die bisherige Stockwerkshöhe keine größere war.

8. Bei Kellerwohnungen und Wohnungen in Dach- und Speicherräumen ist allgemein eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erforderlich.

9. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzte Gebäudeteil muß einen sicher erreichbaren Ausgang, und wofern er nicht zu ebener Erde belegen ist, einen sicher erreichbaren Zugang zu einer Treppe nach näherer Vorschrift des § 31 haben.

§ 44. Gewerbliche Anlagen, die nicht unter § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung fallen, Lagerhäuser, Windmühlen, Theater, Versammlungsräume und dergl.

Für die Anlage und Einrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen

und für die Anlage und Einrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume und dergl.), ist die Ortspolizei-Behörde befugt, besondere über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende Anforderungen zu stellen.

Windmühlen oder andere durch Wind bewegte Triebwerke dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 22,50 m von benachbarten fremden Grundstücken und von mindestens 55 m von öffentlichen Wegen errichtet werden. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden höchstens auf 2,50 m nähern.

Für Theater, Zirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume kommen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. November 1889
13. April 1891

(Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 48 und Amtsblatt S. 114 Nr. 203)*), für Anlage und Bau öffentlicher Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1897 (Extrabeilage zum Amtsblatt 1898 Stück 7), für Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1893 (Amtsblatt S. 46 Nr. 85), für Zigarren- und Tabakfabriken die Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 218)**), für Buchdruckereien und Schriftgießereien die Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 614), für Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen die Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 176), für die Einrichtung von Aufzügen (Fahrstühlen) die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1900 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 20) zur Anwendung.

§ 45. Anwendung der Vorschriften auf vorhandene Gebäude.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, soweit darin nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist, keine Anwendung, solange die Gebäude oder Anlagen nicht geändert werden.

Der hauptpolizeilichen Erlaubnis bedürftige Veränderungen und Erneuerungen an vorhandenen Gebäuden und Gebäudeteilen sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bewirken. Wo hierdurch besondere Härten herbeigeführt werden würden, ist Dispens zulässig. Der Dispens darf jedoch nicht erteilt werden, sobald solche vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile unter Veränderung ihrer bisherigen Zweck-

*) Anm. Ergänzt durch P.-B. vom 13. Oktober 1903 (R.-Bl. S. 275 Nr. 610).

**) Anm. Jetzt Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (R. G. Bl. S. 34).

bestimmung dem dauernden Aufenthalt von Menschen (als Wohnräume) nutzbar gemacht, oder wofern sie bisher der Feuerungsanlage entbehrend, nun mit solcher versehen werden oder für gewerblichen Betrieb eingerichtet werden sollen.

Sofern besondere polizeiliche Interessen es erfordern, können in geschlossenen Ortschaften bei erheblichen Um- oder Veränderungsbauten die Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Landrats auch auf die durch das Bauvorhaben nicht berührten älteren Gebäudeteile zur Anwendung gebracht werden.

§ 46. Grenzveränderungen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung, insbesondere denjenigen über zulässige Bebauung, Hofgröße, Gebäudeabstand u. s. w. widersprechen, so sind die davon betroffenen Bauten vorschriftsmäßig abzuändern oder zu beseitigen.

§ 47. Dispense und Ausnahmen.

In geeigneten Fällen, wo die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung mit unverhältnismäßigen Härten verbunden wäre, von deren Einhaltung zu entbinden, steht dem Landrate zu. (Vergl. jedoch § 45 Abs. 2.)

Zur Bewilligung der in dieser Verordnung ausdrücklich für zulässig erklärten Ausnahmen (§ 11 Abs. 6, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 7, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 38 Abs. 2) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 48. Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 49. Inkrafttreten der Vorschriften.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Notwendigkeit der Bauerlaubnis vom 7. Mai 1891 (Amtsblatt S. 137 Nr. 234);
2. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Anwendung von Strohdächern vom 3. Mai 1870 (Amtsblatt S. 74 No. 150);
3. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. denselben Gegenstand vom 31. Oktober 1871 (Amtsblatt S. 223 No. 429);
4. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. denselben Gegenstand vom 3. April 1897 (Amtsblatt S. 90 No. 191);

5. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Sicherung der Bodenlufen vom 9. Juni 1886 (Amtsblatt S. 128 No. 317);
 6. Bekanntmachung, betr. eine sichernde Vorrichtung bei den Bodenlufen vom 28. August 1825 (Amtsblatt S. 395 No. 264);
 7. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die durch Wind bewegten Triebwerke vom 6. Februar 1862 (Amtsblatt S. 32 No. 66);
 8. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Geländern an den Windmühlentreppen vom 8. März 1822 (Amtsblatt S. 90 No. 68);
 9. Bezirks-Verordnung, betr. Backöfen, vom 28. Dezember 1816 (Amtsblatt 1817 S. 3 No. 5);
 10. Bezirks-Verordnung, betr. Anlage hölzerner Siebeldächer und Abfallröhren vom 14. Januar 1818 (Amtsblatt S. 35 No. 40);
 11. Bezirks-Verordnung, betr. die horizontalen Schwingeln oder Leisten an Torflügeln vom 14. Mai 1827 (Amtsblatt S. 193 No. 161);
 12. Bezirks-Verordnung, betr. Höhe der Grundmauern bei Fachwerkgebäuden vom 28. April 1828 (Amtsblatt S. 166 No. 143);
 13. Bezirks-Verordnung, betr. die Fortschaffung der den Bürgersteig beengenden Anlagen vom 9. Juli 1829 (Amtsblatt S. 350 No. 248);
 14. Orts-Baupolizeiverordnung für Darfeld vom 18. November 1875;
 15. Orts-Baupolizeiverordnung für Darup vom 30. November 1875;
 16. Orts-Baupolizeiverordnung für Geisler vom 9. Oktober 1875;
 17. Orts-Baupolizeiverordnung für Holtwick vom 18. November 1875;
 18. Orts-Baupolizeiverordnung für Lette vom 30. November 1875;
 19. Orts-Baupolizeiverordnung für Osterwick vom 18. November 1875;
 20. Orts-Baupolizeiverordnung für Norup vom 30. November 1875;
 21. Orts-Baupolizeiverordnung für Nischeberg vom 10/23. Mai 1884;
 22. Orts-Baupolizeiverordnung für Emsdetten vom 8. Oktober 1884;
 23. Orts-Baupolizeiverordnung für Laer vom 23. August 1884;
 24. Orts-Baupolizeiverordnung für Wieghold Metelen vom 30. Juli 1884;
 25. Orts-Baupolizeiverordnung für Amt Neuenkirchen vom 7. Juni 1884;
 26. Orts-Baupolizeiverordnung für Kirchspiel Nordwalde vom 1. September 1884;
 27. Orts-Baupolizeiverordnung für Amt Lohtrup vom 29. August 1884;
 28. Orts-Baupolizeiverordnung für Amt Wettringen vom 9. Juni 1896;
 29. Orts-Baupolizeiverordnung für Bevergern vom 3. Februar 1900;
- ferner
- die baupolizeilichen Vorschriften der Straßenpolizeiverordnungen:
- für Billerbeck vom 1. Juni 1876;
 - für Haltern vom 3. Juni 1876;
 - für Haus Dülmen vom 15. Juli 1875.

für Telgte vom $\frac{10. \text{ August}}{5. \text{ Oktober}}$ 1882;
für Bebergern vom 23. Juni 1847;
für Cappeln vom 23. Juni 1847;
für Rottuln vom 10. Februar 1885.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1901 (Besondere Beilage zu Stück 7 des Amtsblatts) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. In Zweifelsfällen greift die weitergehende (strengere) Vorschrift Platz.

§ 50. Geschlossene Ortschaften.

Wo in dieser Verordnung von geschlossenen Ortschaften die Rede ist, sind darunter auch Ortsteile mit geschlossener Bebauung zu verstehen.
Der Regierungs-Präsident.

Anm. Zu den Baupolizeiverordnungen vom 5. August 1905 und vom 28. Juni 1901 sind besondere Ausführungsanweisungen nicht erlassen. Für die Praxis ist aber doch noch von einer gewissen Bedeutung die zu der damaligen — einzigen — Bezirks-Baupolizeiverordnung vom 23. März 1891 erlassene Ausführungsanweisung vom 26. Mai 1891. Es folgt deshalb hier der Text der letzteren im Auszuge, soweit er auch heute noch für die zur Handhabung der Baupolizei berufenen Behörden eine gewisse Richtschnur bilden kann.

Auszug aus der Ausführungsanweisung vom 26. Mai 1891 zur Bau-Polizeiverordnung vom 23. März 1891 (Beilage zu Stück 13 des Amtsblattes):

2. (Bebauungsfähige Grundstücke): Durch den § 1 sind unberührt geblieben die etwa bestehenden örtlichen Bauverbote (vergl. z. B. § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875, Gef.-S. S. 561 u. ff.), sowie diejenigen Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden auch noch von anderen Voraussetzungen abhängig machen (vergl. z. B. die §§ 13 u. ff. des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876, Gef.-S. S. 405 u. ff.).

Für die Zwecke des § 1 der Verordnung werden alle diejenigen Wege als öffentliche Straßen anzusehen sein, welche bestimmungsmäßig oder tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen. Im übrigen ist der Absatz 1 des § nicht dahin zu verstehen, als ob die Bauerlaubnis ohne weiteres zu versagen wäre, wenn das zu bebauende Grundstück weder an einer öffentlichen Straße liegt, noch mit einer solchen durch einen Zufuhrweg in Verbindung steht; vielmehr ist dann die Herstellung eines solchen Zufuhrweges derart zur Bedingung der Bauerlaubnis zu machen, daß vor erfolgter Herstellung des letzteren mit dem Bau nicht begonnen werden darf. Sollte die Zugängigkeit des Grundstückes durch Fortfall des Zufuhrweges oder dergl. später in Frage gestellt werden, so würde der § 70 der Verordnung weitere Handhaben bieten.

3. (Genehmigungspflichtige Bauten): Unter neuen baulichen Anlagen jeder Art sind auch neue Wände, Gewölbe, Decken und Eisenkonstruktionen, die Anlage von vortretenden Bauteilen, von Feuerstätten und Schornsteinen, die Aufsetzung von neuen Stockwerken, die Herstellung von Wohn- oder zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen aus und in solchen Bauten, welche diesem Zwecke bisher nicht gedient haben, und dergl. mehr zu verstehen.

Die nach den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung R. G. Bl. von 1883 S. 177 u. ff.) eine besondere Genehmigung erfordernden gewerblichen Anlagen bedürfen daneben einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung im Sinne der §§ 2 u. ff. der gegenwärtigen Verordnung nicht (siehe die Begründung zu § 17 des Entwurfes zur Gewerbeordnung von 1869 in den Reichstagsdrucksachen vom Jahre 1869 Stück 13 Seite 95 und 115). Vielmehr erfolgt die Prüfung der diese Anlagen betreffenden Gesuche auch vom bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus in dem in den §§ 18 und 24 daselbst vorgesehenen Verfahren von den durch die §§ 109 u. ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gel.-S. S. 237 u. ff.) hierzu berufenen Behörden. Dagegen haben die Polizeibehörden die in diesem Verfahren etwa zur Aeußerung an sie gelangenden Vorlagen rücksichtlich der Baupolizei an der Hand der Baupolizeiordnung und der gegenwärtigen Ausführungsanweisung und rücksichtlich der Feuer- und Gesundheitspolizei an der Hand der darüber bestehenden Vorschriften zu prüfen und der befindenden Behörde diejenigen Anforderungen zu bezeichnen, welche zu stellen sein würden, wenn die Polizeibehörde unmittelbar selber Entscheidung zu treffen hätte. Diese Anforderungen haben sich daher in baupolizeilicher Beziehung auch nicht auf die Konstruktion der Gebäude zu beschränken, sondern sämtliche Bestimmungen der Verordnung bezw. dieser Ausführungsanweisung zu berücksichtigen (vergl. auch unten zu § 65 der Verordnung). Erscheinen die Unterlagen für die Prüfung der Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 4 dieser Anweisung nicht vollständig, so ist die Vorlage an die entscheidende Behörde mit dem Ersuchen zurückzugeben, die Unterlagen zunächst durch den Antragsteller nach den (von der Polizeibehörde näher zu bezeichnenden) Richtungen vervollständigen zu lassen.

Soweit es sich um die Einrichtung von gewerblichen Anlagen handelt, welche nicht unter die §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen, ist die Polizeibehörde für die bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Prüfung und Genehmigung der betreffenden Bauten nach wie vor selbständig zuständig.

Einer Genehmigung zu an sich genehmigungspflichtigen Bauten bedarf es auch in solchen Fällen, wenn Jemand durch die Polizeibehörde vom Amtswegen zur Vornahme eines Baues, Umbaues, Abbruches und dergl. zu veranlassen ist. Die Polizeibehörde hat sich

dann also nicht auf die betreffende Aufforderung an den Baupflichtigen zu beschränken, sondern denselben zunächst zur Einreichung eines Baugesuches und der nötigen Unterlagen aufzufordern, eventuell unter Androhung der entsprechenden Zwangsmittel.

Die vergleichende Bezugnahme auf § 68 beruht auf einem Druckfehler, gemeint ist § 66.

4. (Baugesuch): Die dem Baugesuch in doppelter Ausfertigung beizufügenden Unterlagen werden der Regel nach zu bestehen haben in:

- c) einem Erläuterungsbericht. In demselben sind alle bei dem Bauvorhaben in Frage kommenden wesentlichen Verhältnisse zu erörtern, namentlich: Zweck des Baues im allgemeinen und Bestimmung seiner einzelnen Teile, Höhe des Grundwasserstandes, Beschaffenheit des Baugrundes, Art der etwa erforderlichen künstlichen Fundamentierung, Bauart und Baumaterialien, Bauausführung, schwierige oder ungewöhnliche Konstruktionen, Abführung des Lage- und Schmutzwassers, endlich Begründung der Querschnitte stark belasteter Pfeiler, Säulen, und der Profile aller bei dem Bau zu verwendenden eisernen Träger und Stützen durch statische Berechnung (siehe Anhang). Insbesondere ist auch die Zulässigkeit der Belastung des Baugrundes unter stark belasteten Bauteilen (Pfeilern, Säulen u. s. w.) durch Rechnung nachzuweisen. Ebenso ist durch Rechnung stets nachzuweisen die Größe der nach § 30 der Verordnung unbebaut zu lassenden Grundstücksflächen und -Teile. Erforderlichenfalls sind über die geplante Entwässerung des Grundstücks Nivellements beizufügen.

Bei ganz einfachen Bauten kann von der Vorlegung eines besonderen Erläuterungsberichtes abgesehen werden. Dann sind indes in dem Baugesuch die erforderlichen Angaben über die beabsichtigte Benutzung im ganzen wie im einzelnen, über die Bauart, über die hauptsächlichsten Baumaterialien u. s. w., nötigenfalls auch über den Grundwasserstand, zu machen. Auch sind stets eine Berechnung der unbebaut bleibenden Grundstücksteile und eine statische Berechnung der etwa vorkommenden Eisenkonstruktionen beizufügen; ebenso sind bei gewerblichen Anlagen stets die nach Maßgabe des nächsten Absatzes erforderlichen Angaben zu machen.

Wenn es sich um die Herstellung von Räumen für gewerbliche Betriebe handelt, gleichviel ob zu diesem Zwecke neue Gebäude errichtet, oder schon vorhandene umgebaut werden sollen, so muß der Erläuterungsbericht ferner genaue Angaben enthalten über die Art und den Umfang des Betriebes, über die Größe und die besondere Bestimmung jedes einzelnen Arbeits- und Lagerraums, über die Zugängigkeit der einzelnen Arbeitsräume und deren Versorgung mit Luft und mit Licht, über die Höchstzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und

über die aufzustellenden Maschinen. Wegen der Behandlung der nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen siehe Abs. 2 unter Nr. 3 dieser Anweisung.

5. Bauschein:

a) im allgemeinen.

Die Baugesuche sind nur auf ihre Zulässigkeit gegenüber den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu prüfen, und wenn solche Bestimmungen dem Bauvorhaben nicht entgegen stehen, ist die Bauelaubnis unbeschadet aller Rechte Dritter zu erteilen.

b) im besonderen.

Die Prüfung der Baugesuche hat sich nicht darauf zu beschränken, ob das zu errichtende Gebäude den Anforderungen der Verordnung an die Konstruktion der Gebäude entspreche, sondern muß sämtliche nach der Verordnung für das Bauvorhaben überhaupt in Frage kommenden Verhältnisse berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den sogenannten Nebenanlagen zuzuwenden.

Zu den im Bauschein festzustellenden Ausführungsbedingungen gehört jedesmal auch die Angabe, ob der Bau einer Rohbau- und einer Gebrauchsabnahme unterliegt.

Der Genehmigungsvermerk auf den Bauvorlagen muß in Datum, Journal-Nr. und Unterschrift mit dem Bauscheine übereinstimmen. Der auf die Bauvorlagen zu setzende Genehmigungsvermerk ist auch auf die in den Akten zurückbleibenden Stücke zu setzen.

6. Ueberwachung der Bauausführung: Die Ueberwachung der Bauausführung hat sich nicht auf die Rohbau- bzw. Gebrauchsabnahmen zu beschränken!

15. Höhe der Gebäude: Unter Straßen im Sinne dieses Paragraphen sind auch Plätze zu verstehen.

16. Grenzmauern: Da getrennte Grenzmauern jede für sich selbständig und ausreichend widerstandsfähig gegen Seitendruck hergestellt werden müssen, so ist hierauf namentlich bei Gemölbem, Stützmauern, Sprengwerken und dergl. zu achten. Diese dürfen also weder auf die Nachbargebäude, noch auf das Nachbargrundstück einen Seitendruck ausüben. Absteifungen gegen Nachbargebäude sind selbst bei Zustimmung des Nachbarn nur für vorübergehende Zwecke ausnahmsweise zu gestatten.

18. Brandmauern: In Brandmauern dürfen Lüftungs- und Schornsteinrohre in der Regel nicht zugelassen werden. Ausnahmen sind aber nur unter der Bedingung zu gestatten, daß diese Rohre nach außen wenigstens einen Stein (0,25 m) starke Wände erhalten.

22. Gewerbliche Betriebsstätten zc.: Nach § 120 der Gewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rück-

sicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse sind deswegen die in jedem Falle erforderlich erscheinenden besonderen Bedingungen zu stellen. Diese haben sich namentlich zu erstrecken auf die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern und dergl. Namentlich bei Neuerrichtung von Fabriken ist darauf zu sehen, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen in's Freie zu Gebote stehen, ferner daß die Fenster die erforderliche Größe und Einrichtung besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausgänge benutzt werden zu können, sowie daß Türen und Fenster nicht nach innen, sondern nach außen aufschlagen. Die Einrichtung von Tischlereien und andern gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren in Wohngebäuden wird davon abhängig zu machen sein, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen Zugang zu mindestens einer, mit der betreffenden Betriebsstätte gänzlich außer Berührung stehenden Treppe haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

25. (Grenzveränderungen): Es geschieht häufig, daß von bebauten Grundstücken hofraumpflichtige Teile veräußert werden, oder daß Bauten von vornherein darauf angelegt werden, in Teilen weiter verkauft zu werden, welche in dieser Gestalt zu ihrer Errichtung die baupolizeiliche Genehmigung nicht hätten erhalten können. Um gegenüber solchen Veränderungen den vorhandenen Gebäuden den nötigen Zutritt von Licht und Luft aus vorschriftsmäßigen Höfen zu erhalten, bezw. die Entstehung vorschriftswidriger Zustände aus solchen Veränderungen zu verhindern, dazu soll der § 70 die nötige Handhabe bieten. Soweit es sich lediglich um die Neubebauung durch Veräußerung entstandener hofraumpflichtiger Grundstücke handelt, kann dieser Zweck vielleicht auch dadurch erreicht werden, daß die Bauerlaubnis mit der Begründung versagt wird, daß das Grundstück für ein schon vorhandenes Gebäude hofraumpflichtig und daher nach öffentlichem Rechte der Bebauung entzogen sei.

26. (Ausnahmen und Dispense): Da Polizeiverordnungen in ihrer Wirksamkeit den Gesetzen gleich stehen, so binden sie, wie die Gesetze, nicht bloß die Bauunternehmer usw., sondern auch die zur Ausführung und Anwendung der Verordnungen berufenen Behörden. Den Polizeibehörden steht also ein Recht, Ausnahmen von den Vorschriften der Baupolizeiordnung zu gestatten, schlechterdings nur

insoweit zu, als ihnen dieses Recht in der Verordnung ausdrücklich eingeräumt worden ist. Von diesem Grundsatz kann auch der Fall keine Ausnahme begründen, daß etwa ein Bau im Wege der Uebertretung — d. h. ohne Bauerlaubnis oder erlaubnis- oder verordnungswidrig — hergestellt worden ist. Vielmehr ist zur Abstellung bezw. Abndung eines solchen vorschriftswidrig herbeigeführten Zustandes stets von Amtswegen vorzugehen. Wegen des Verfahrens und wegen des Umfanges der polizeilichen Befugnisse siehe die Ausführungen unter Nr. 29 dieser Anweisung.

Unter den dem Regierungspräsidenten vorbehaltenen Dispensen sind solche Ausnahmen zu verstehen, durch deren Gestattung diese Verordnung für den Einzelfall außer Anwendung gesetzt werden soll. Solche Dispense werden nur dann erteilt werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse dieselben als notwendig erscheinen lassen, wenn die strenge Durchführung der gegebenen Vorschriften zu unverhältnismäßigen Härten führen würde, und wenn überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörden haben die Dispensgesuche daher stets nach diesen Gesichtspunkten eingehend zu erörtern und bei den zur Vorlage geeigneten zugleich die näheren Bedingungen vorzuschlagen, unter denen ihres Erachtens der Dispens zu erteilen sein würde.

29. Zwangsbefugnisse: Abgesehen von solchen Fällen, in denen die Errichtung eines Gebäudes schlechterdings verboten sein sollte, kann die Polizeibehörde bei einem polizeilich unzulässigen Baue im allgemeinen nur verlangen, daß derselbe den bestehenden Bestimmungen entsprechend umgeändert werde; nur wenn diese Umänderung nicht erfolgen oder unmöglich sein sollte, kann geeigneten Falls die Beseitigung der ganzen Anlage gefordert und erzwungen werden.

Münster, den 26. Mai 1891.

Anhang zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Mai 1891
(Beilage zu Stück 13 des Amtsbl.):

Guter Baugrund darf nicht höher als mit 25 000 kg pro Quadratmeter (2,50 kg pro Quadratcentimeter) belastet werden.

Für die **Inanspruchnahme der Baumaterialien** gelten folgende Zahlen in Kilogramm pro Quadratcentimeter:

- | | |
|---|-------|
| 1. Gutes Ziegelmauerwerk aus Vollsteinen in Kalkmörtel
auf Druck | 7 kg |
| 2. Derselben in Zementmörtel auf Druck | 11 " |
| 3. Bestes Klinkermauerwerk in Zementmörtel auf Druck | 14 " |
| 4. Eichenholz auf Zug | 100 " |
| Auf Druck | 80 " |
| 5. Nadelholz auf Zug | 80 " |
| Auf Druck | 60 " |

- | | |
|--|-----------------|
| 6. Schmiedeeisen auf Zug und Druck | 750 bis 1000 kg |
| Auf Abscherung | 600 " 750 " |
| 7. Gußeisen auf Zug | 250 " |
| Auf Druck | 500 " |
| 8. Bombiertes Eisenwellblech auf Zug und Druck | 500 " |

Bemerkung zu 6.

In der Regel sind bei den statischen Berechnungen die kleineren Werte zu Grunde zu legen. Nur wenn Erschütterungen oder starke Wechsel in den Belastungen der betreffenden Bauteile nicht vorkommen, dürfen bei Verwendung bester Materialien die größeren Zahlen zur Anwendung gelangen.

Die Eigengewichte der Baumaterialien sowie der gebräuchlichsten Konstruktionen und die durch die Benutzung des Gebäudes hervorgerufenen Belastungen (Nutzlasten) sind bei statischen Berechnungen mit folgenden Zahlen in Ansatz zu bringen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erde und Lehm pro cbm | 1600 kg |
| b) Ziegelmauerwerk pro cbm | |
| aus vollen Steinen | 1600 " |
| aus porigen oder Lochsteinen | 1200 " |
| c) Mauerwerk aus Schwemmsteinen pro cbm | 900 " |
| d) Bruchsteinmauerwerk pro cbm | |
| aus Sandstein | 2400 " |
| aus Kalkstein | 2600 " |
| e) Beton pro cbm | 2000 " |
| f) Eichenholz " " | 800 " |
| g) Nadelholz " " | 650 " |
| h) Eisen " " | 7500 " |
| i) Holzbalken-Decken mit Deckenputz, Zwischendecke und Fußboden, ausschließlich der Nutzlast pro qm | 250 " |
| k) Fläche Kappengewölbe aus vollen Steinen, $\frac{1}{2}$ Ziegel stark, einschließlich Putz, Hintermauerung, Ueberfüllung und Bedielung, jedoch ohne Nutzlast, pro qm | 500 " |
| l) Desgleichen aus porigen oder Lochsteinen, $\frac{1}{2}$ Stein stark | 450 " |
| m) Desgl. aus Schwemmsteinen, $\frac{1}{2}$ Stein stark | 400 " |
| n) Dachflächen, in der Horizontal-Projektion gemessen, einschließlich Schneelast und Winddruck gemäß der Neigung pro qm bei: | |
| flachen Metalldächern (auch Glasdächern) | 125—150 " |
| Schieferdächern auf Schalung | 200—250 " |
| Ziegeldächern | 250—300 " |
| Holzzementdächern | 350 " |
| steilen Mansardendächern | 400 " |
| o) Nutzlast für Wohnräume pro qm | 200 " |

p) Nutzlast für Tanz- und Versammlungssäle
pro qm 350 „

Die Nutzlast für Werkstätten, Magazine, Speicher pp. ist in jedem Einzelfalle durch genaue Angaben und Berechnung nachzuweisen.

Abweichungen von vorstehenden Normen können, wenn sie technisch gehörig begründet sind, von der Polizeibehörde zugelassen werden.

Verf. betr. das Format der Mauerziegel vom 28. Oktober 1870 (N.-Bl. 1871 S. 140 Nr. 260):

Da die Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel im Hinblick auf die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 473) nicht ferner aufrecht erhalten bleiben können, so ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, oder aus besonderen Gründen eine Ausnahme gerechtfertigt wird, nur solche Mauersteine angekauft und verwendet werden sollen, welche in gebranntem Zustande 25 Zentimeter (Neuzoll) lang, 12 Zentimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Zentimeter dick sind. Es ist demnach auch zu allen Kostenanschlägen vom gedachten Tage ab, für Mauerziegeln das bezeichnete Format, welches übrigens von dem bisher gebräuchlichen Durchschnittsformat wenig abweicht, zu Grunde zu legen und steht zu erwarten, daß dasselbe demnächst auch bei Privatbauten in Anwendung gelangen werde.

Verf. betr. Bestimmungen für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen vom 21. Mai 1902 (N.-B. S. 158 Nr. 370).

Auf Grund der über die Stärke des Winddruckes in neuerer Zeit gemachten Beobachtungen und der Erfahrungen, welche hinsichtlich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes gesammelt worden sind, hat die Akademie des Bauwesens die in ihrem Gutachten vom 13. Juli 1889 niedergelegten Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke auf geringer Grundfläche einer erneuten Prüfung unterzogen und für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

I. Als maßgebender Winddruck — W — gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leseite ist in diesem Werte enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule aus-

geübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lotrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinkelig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu 0,67. W. F,
" achteckigen " " 0,71. W. F,
" rechteckigen " " 1. W. F.

Diese Werte des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen. Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 kg/qm nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktsachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteines nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel usw.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird, wie folgt, festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu rechnen:

- a) für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel mit dem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Kalk und 3 Raumteilen Sand bis 7 kg auf 1 qcm;
- b) für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalk-Zement-Mörtel: 12 bis 15 kg für 1 qcm.

Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen und unter Kalk-Zement-Mörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumteil Zement, 2 Raumteilen Kalk und 6 bis 8 Raumteilen Sand. Wenn die Verwendung von festeren Steinen und zementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können

auf Grund einwandsfreier Festigkeitsprüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer 10fachen Sicherheit und auf keinen Fall mit mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddrucks von 150 kg auf 1 qm zu rechnen.

- c) Falls für die Fundamente Schütt- oder Stampfbeton verwendet wird, sind

für geschütteten Beton 6 bis 8 kg } auf 1 qcm
für gestampften Beton 10 bis 15 kg }

Druckbeanspruchung zulässig.

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig.

- d) Guter Baugrund darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis zu 4 kg, auf 1 qcm beansprucht werden.

Vorstehende Grundsätze werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

P.=B. über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1901. (Bes. Weil. zu Stück 7 des A.-Bl.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wohnungen sowie einzelne Wohnräume, welche den Vorschriften der §§ 2—13 dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht zu Wohnzwecken benutzt werden.

I. Vorschriften für Wohnungen und Wohnräume in Neubauten und Umbauten.

§ 2. Wohnungen in Dach- und Speicherräumen sind nur zulässig, wenn sie mittelst Treppe zugänglich sind, vollständig verputzte oder mit ineinander gefugtem Holz verkleidete Wände und Decken, sowie eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

§ 3. Der Fußboden der Wohn- und Schlafräume muß mit guter und dauerhafter, in sich gefugter und behobelter Holzdielung oder mit anderem zweckmäßigem Belag (Estrich, Mauersteinen, Plattenbelag usw.) versehen sein und bei Holzdielung auf Lagerhölzern mindestens 0,20 m, bei massivem Belag (Plattenbelag, Linoleum auf Estrich, Stabfußboden in Asphalt über Beton usw.) mindestens 0,10 m über dem Erdboden liegen.

Die Anlage von Wohn- und Schlafräumen unmittelbar über Mist- oder Jauchegruben ist verboten.

§ 4. Jeder Wohnraum muß mit mindestens einem unmittelbar ins Freie führenden ausschließbaren Fenster von angemessener Größe versehen sein.

§ 5. Alle Schlafräume müssen mit einer von Innen verschließbaren Türe und mit mindestens einem unmittelbar ins Freie führenden ausschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer sein darf als der zwölfte Teil der Fußbodenfläche.

Führen mehrere Türen in den Schlafraum, so müssen sie sämtlich von Innen verschließbar sein.

Bei Schlafräumen in Dach- und Speicherräumen mit abgechrägten Decken darf das Mindestmaß der Fensterfläche, dem durch die Abchrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend, bis auf ein Zwanzigstel der Fußbodenfläche heruntergehen.

Die Einrichtung von wandschrankartigen Verschlägen zu Schlafzwecken (sogen. Bettkästen, Buzen, Durtichen, Dubichen) ist verboten.

Schlafräume dürfen nicht mit Aborten ohne Wasserspülung oder mit Schweine- und Ziegenställen in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Vorschriften für bereits zum dauernden Aufenthalt für Menschen benutzte Wohnungen und Wohnräume.

§ 6. Wohnungen in Dach- und Speicherräumen sind nur zulässig, wenn sie mittelst Treppe zugänglich sind und vollständig verputzte oder mit Holz dicht verkleidete Wände und Decken haben.

§ 7. Der Fußboden der Wohn- und Schlafräume muß mit guter und dauerhafter dichter Holzdielung oder mit anderem zweckmäßigem Belag (Estrich, Mauerstein-, Plattenbelag usw.) versehen sein.

Wohn- und Schlafräume über Mist- oder Jauchegruben sind nur zulässig, wenn die Fußbodendielen durch untergelegtes Pflasterwerk von der Grube getrennt ist.

Die Schlafräume dürfen nicht mit Aborten oder Schweine- und Ziegenställen in unmittelbarer offener Verbindung stehen.

III. Gemeinsame Vorschriften für I und II.

§ 8. Kellerwohnungen sind nur zulässig, wenn sie trocken und mit mindestens 1 m über den Erdboden hinaufgehenden Fenstern ausgestattet sind, deren Gesamtfläche mindestens den 15. Teil der Fußbodenfläche erreicht, sowie einen keinesfalls weniger als 0,30 m über dem bekannten höchsten Grundwasserstande liegenden undurchlässigen Fußboden und eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

§ 9. Mit dem unterliegenden Keller oder anderweitigen zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und dergl. dienenden Räumen in Verbindung stehende Luken im Fußboden der Wohn- und Schlafräume sind verboten.

Wohn- und Schlafräume über Balkentellern (sogen. Aufkammern) sind nur zulässig, wenn die Kellerdecken luftdicht hergestellt sind.

§ 10. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder genügend hohen Abschlügen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14-jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch wenigstens einen besonderen genügend hohen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§ 11. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede fe benutzende über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luft-raum und 3 qm Bodenfläche, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luft-raum und 1½ qm Bodenfläche enthalten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 12. Bei jedem Hause muß mindestens ein unmittelbar zugänglicher, mit Türe verschließbarer und mit Sichtbrille versehener, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

Ebenso muß in Städten und geschlossenen Ortschaften auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde bei jedem Hause eine verdeckte Müllgrube vorhanden sein.

§ 13. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Trink- und Gebrauchswasser muß vorgeesehen sein.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§ 14. In besonders gearteten Fällen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—13 zuzulassen, steht der Kreispolizeibehörde zu.

§ 15. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1—13 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Unermögens-falle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Im Falle eines Mietverhältnisses sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2—9, 12 und 13 stets Vermieter und Mieter strafbar.

§ 16. Die Vorschriften der Polizeiverordnungen, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen vom 12. Januar 1892 (A.-Bl. S. 21 Nr. 39) und betreffend die Aufenthalt- und Schlafräume der in den Betrieben der Industrie für Steine und Erden, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter vom 15. Mai 1899 (A.-Bl. S. 169 Nr. 393),*) sowie die Vorschriften der Baupolizei-Verordnungen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. In Zweifelsfällen greift die weitergehende (strengere) Vorschrift Platz.

§ 17. Diese Verordnung tritt hinsichtlich ihrer Vorschriften für Wohnungen und Wohnräume in Neubauten und Umbauten (§§ 2—5 und 8—16) am 1. April 1901, hinsichtlich ihrer Vorschriften für

*) A n n. Jetzt P.-B. vom 29. Februar 1904.

die bereits vorhandenen Wohnungen und Wohnräume (§§ 6—16) mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Eine Verlängerung dieser Frist für bereits vorhandene Wohnungen und Wohnräume bis längstens zum 1. April 1904 kann von der Kreispolizeibehörde in besonders gearteten Fällen nachgelassen werden.

Der Regierung-Präsident.

P.-B. betr. Gebäude, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung und zum Feilbieten einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Kaufhäuser) vom 9. Oktober 1903 und vom 26. April 1904. (Besondere Beilage zum Stück 42 des N.-Bl. und N.-Bl. S. 91 Nr. 220.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

A) Für Neubauten.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schaufenstern feuerfest abzutrennen; Oeffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuerfester zu schließen. Es können jedoch bis zum Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und des Kellergeschoßes feuerfester abgeschlossen sind.

Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Oeffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuerfestere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tünlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Keller-Abteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergeschoß darf nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Kontoren, Küchen, Werkstätten u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschlüge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgeschoß.

4. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

5. Das Dachgeschoß darf nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Kontoren u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschlüge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Verkaufsräume und Wohnungen.

6. (Aufgehoben durch P.-B. vom 26. April 1904.)

7. Werden die Untergeschosse in ganzer Ausdehnung zu Verkaufsräumen (einschließlich etwaiger Kontorräume) ausgenutzt, so sind sie durch eine feuerfeste Decke gegen darüber befindliche Wohnräume abzuschließen. Für die Wohnräume sind dann in der Regel zwei Treppen zu fordern; eine Treppe, auch wenn sie feuerfest ist, genügt nur in Ausnahmefällen. (Vgl. Nr. 17.)*

IV. Bauliche Anordnungen.

8. Eisene Konstruktionssteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger u. s. w.) sind glutfest einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

9. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichterhöfartiger Ausführung und großen Abmessungen können zugelassen werden; es sind jedoch Entlüftungs-Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

10. Größere Lagerräume müssen feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

11. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1.0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der Schaufensteröffnung 30 cm unter den Deckenabluß herabreichen.

Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

*) Fassung der P.-B. vom 26. April 1904.

12. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen tunlichst mittelst feuerficherer Lüren oder Kolläden, Asbest-Vorhängen u. s. w. in mehrere Abteilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. Zum Zwecke gleicher Sicherung sind nötigen Falles feste, unverbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungstreifen an geeigneten Stellen anzubringen.

13. Fenstervorbauten sind oben feuerficher abzudecken.

Behufs tunlichster Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse*) durch Sprossen angemessen zu teilen oder besonders zu sichern.

14. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Oeffnung von mindestens 0,6 m Breite und 1,10 m Höhe erhalten.

V. Treppen, Lüren und Vorkehrungen zur Entleerung.

15. Die notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuerfichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bzw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

16. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuerficher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoß nicht zulässig.

17. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muß sich ein feuerficherer Ausgang ins Freie anschließen.

18. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Lüren müssen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden.

*) Fassung der P.-B. vom 26. April 1904.

Ranten- und Schübriegel sind unzulässig; der Verschluss muß von innen leicht zu öffnen sein.

19. Vorhänge an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können Windfänge angebracht werden. Durch die Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Korridoren, Treppenträumen u. s. w. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

20. Die Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

21. Die Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswegen (Notausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

22. Zur Verhütung der Uebertragung des Feuers von einem Geschloß zum andern muß hinter den durchbrochenen Brüstungen der Galerien der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürfen im 1. Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden.

Falls die Öffnungen feuerficher (durch Drahtglas, Eisenblech u. s. w.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Uebertragung des Feuers ermöglicht wird.

VI. Beleuchtung

a) Durch Gas und Mineral-Öel.

23. Petroleum darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

24. Stehlampen müssen einen breiten und standhaften Fuß haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen benutzt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Plater feuerficher anzubringen.

25. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Warenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

26. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

27. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) Durch elektrische Anlagen.

28. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

29. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen, sowie in den Schautästen müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolierrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichenfalls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

30. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohleteilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

31. Im übrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Bt. die vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

32. Alle zur Entleerung bestimmten Türen und Ausgänge müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Tellerlampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Notbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

33. Schaufenster dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufensterinneren und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Teile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitung in Rohre verlegt werden.

VII. Heizung.

34. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuer sichereren Türen geschlossenen Vor-gelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

35. Eisernerne Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

36. Gasöfen bedürfen wie andere Feuerstätten der baupolizeilichen Genehmigung. Sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden. Schlauchverbindungen sind unzulässig.

37. Gaskocher, Gasplätt-Einrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werden. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Asbest umspinnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drahtverband an den Hähnen oder Stützen zu verwenden.

38. Kanäle für die Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuer sicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen deren Verührung zu schützen.

39. Die Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode einer Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist der Polizeibehörde zu einem von ihr festzusetzenden Termine zu führen.

VIII. Sicherheits-, Vösch- und Rettungsvorschriften.

40. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Korridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen, Waren und dergl. freigehalten werden; Aus schmüdungen an und auf Treppen sind nur aus feuer sicherem Material gestattet,

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen besonders leicht entzündliche Stoffe nicht ausgelegt werden.

Vor den Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

41. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf nicht geringer als 1,20 m sein.

42. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Einschränkung des Feuers an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe Schutzstreifen aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

43. Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen und dergleichen dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.

44. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

45. Leicht verbrennliche Abfälle dürfen in den Verkaufsräumen und Betriebsstätten nicht angehäuft werden.

46. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist ein Feuermelder anzulegen.

47. Es ist auf Erfordern bei ausgedehnten Anlagen eine geeignete Alarm-Vorrichtung herzustellen.

Die Angestellten müssen über das, was sie beim Erdönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

48. Es ist Vorsee zu treffen, daß eine Ueberfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

48a. Da wo weitergehende feuerpolizeiliche Schutzmaßregeln infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse notwendig sind, ist die zuständige Polizeibehörde zu den entsprechenden Anordnungen berechtigt. *)

*) P.-B. vom 26. April 1904.

B. Für bestehende Gebäude.

49. Auf bestehende Gebäude finden die voraufgehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zu 1: Es genügt eine feuer sichere Abtrennung des Kellergeschosses vom Erdgeschosß und seinen Schaufenstern.

Zu 6 und 7: (Aufgehoben durch P.-B. vom 26. April 1904.)

Zu 13 Abs. 2: Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Zu 16: Zwischentreppen können ausnahmsweise gestattet werden.

Zu 17: Unter besonderen Umständen kann diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuer sicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

Zu 18: Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten usw. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

Zu 46: Der Feuermelder ist nur auf Erfordern anzulegen. Wird die Anlegung eines Feuermelders nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

C. Ausnahmen und Dispense.

50. Zur Bewilligung der in dieser Verordnung ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Darüber hinaus kann der Regierungs-Präsident im Wege des Dispenses bei allen vorstehenden Vorschriften Befreiung von deren Einhaltung dann ausnahmsweise gewähren, wenn die Befolgung der Vorschriften zu außergewöhnlichen Härten führen würde, und die erforderliche Sicherheit für Leben und Gesundheit sich in anderer Weise ausreichend beschaffen läßt. *)

D. Strafen.

51. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

E. Inkrafttreten der Vorschriften.

52. Die Vorschriften des Abschnittes A (Nr. 1—48) treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; die Vorschriften des Abschnittes B sind bis zum 1. April 1905 durchzuführen.

Der Regierungspräsident.

*) P.-B. vom 26. April 1904.

P.-B. vom 22. November 1889 bezw. 13. April 1891 bezw. 13. Oktober 1903 betr. die **bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen** (Extrabeil. zum Amtsbl. vom 30. Nov. 1889 Stück 48 bezw. A.-Bl. S. 114 Nr. 203 bezw. A.-Bl. S. 275 Nr. 610).

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster nachstehende Polizeiverordnung:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-, Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 Meter betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 Meter ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eck-

grundstück liegt ober, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 Meter breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Ausführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 Meter Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 Meter lichter Breite und 3,5 Meter lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 Meter bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 Meter beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 Meter betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 Meter beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem, unverbrennlichem Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sichern Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schal Bretter, Latten und dergleichen) ist durch Verohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstüzung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 Centimeter hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 Centimeter über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtneze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorfäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag

ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Spülräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenträume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenträumen stehen.

Alle Korridore und Treppenträume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 Centimetern haben; ihre Steigung darf höchstens 18 Centimeter betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 Centimeter Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 Meter über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorsehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als

50 Quadratmeter beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnentellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zusallenden, unverschießbaren Türen versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3—4 Meter über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 Meter über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 Zentimeter und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 Zentimeter betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen ist für

das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 Meter für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 Zentimeter breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 Zentimeter verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappstühle nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 Meter betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 Meter für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 Meter über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 Meter Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 Meter für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 Meter; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 Meter für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, sie sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 Meter lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 17. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenhodeste, Klure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridor-erweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 Meter höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 Zentimeter über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauertraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 Millimeter starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 Kilogramm auf 1 Quadratmeter Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschuß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 Meter lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 Meter Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 Quadratmeter, so muß für 50 Quadratmeter Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 Zentimeter und die Breite der Treppen um je 20 Zentimeter vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 Meter Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 Zentimeter lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles

Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Verjag- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Öl-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 Zentimeter nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Rachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschensalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschuß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 Meter höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschuß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenträume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbarer Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthast, welche mit der Bühne, mit den Bühnentellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuerichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pstopfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 Meter Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuermehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Öffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses

sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 Meter betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten

Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Überall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung noch oben gemessen mindestens 1 Meter und in seitlicher Richtung mindestens 60 Zentimeter betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 Meter über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Föhne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerraum sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gasstromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1 Meter für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 Meter betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 Meter für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 Meter.

Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 Meter für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 Meter. Bei

mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 Meter für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinn- gemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkus-Anlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 Meter von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarlichen Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 Meter für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 Meter im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Maffmabau und Konftruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Walfendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum find hölzerne Unterflütungen zulässig.

Die Dachkonftruktionen dürfen fichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her ficheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Anflchtfläcßen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterflütung der Sigreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Tierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requifiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Türen in diesen Wänden find feuer- und rauchficher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sigreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requifiten und Futterbeständen nur dann benützt werden, wenn fie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchfichereren Türen versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude find Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller- oder im Erdgefchoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß fie durch massive Wände ohne Oeffnung und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumllichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sige müssen mindestens 50 Zentimeter breit sein und die Abstände der Sigreihen wenigstens 80 Zentimeter betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwifchengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, fo muß der Abstand der Sigreihen auf 1 Meter vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sige in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwifchengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Türen im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Tür nicht unter 90 Zentimeter sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 Meter breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von

1 Meter für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 Meter für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,

1 Meter für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§ 54. In bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Einrichtung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Notbeleuchtung mittels Kerzen oder Del-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrissplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 Meter von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 Meter betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Tür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 Meter entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte

Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksteinstrukturen sind zulässig, falls die Gesache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenträumen liegen und lehtere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 Meter über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 Zentimeter und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 Zentimeter betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 Zentimeter ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 Zentimeter betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Türen, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 Quadratmeter Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 Quadratmeter Grundfläche der Galerien 3 Personen ge-

rechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 Quadratmeter Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Türen ist nach dem Verhältnis von

- 1 Meter für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,
- 1 Meter für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,
- 1 Meter für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Türen erhalten.

Ausgangs-Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Türen sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 Meter breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 Meter breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen,

daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 Meter für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,50 Meter breit sein, und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 Quadratmeter Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 Meter ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 Zentimeter derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß

der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Verfassstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Vertiefung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraum nach dem Verhältnis von 1 Meter für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Verwendung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II.*) Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuer sichereren Material her-

* Anm. Die §§ 79—82 entsprechen den abändernden Bestimmungen der P.-B. vom 13. April 1891 (A.-Bl. S. 114 Nr. 203).

gestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schußvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebetore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20 Absatz 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei dekorierten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuerfester Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuerfeste, weder mit Türen noch sonstigen Öffnungen versehene Verschlüsse abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschlüsse unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenträume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
5. Über der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuerfeste Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.
7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen in's Freie müssen durch Richtungs Pfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenträumen nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als tunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre

Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, da sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, da jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kante und Schübriegel sind ausgeschloffen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 Zentimeter und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 Zentimeter, bei selbsttätig ausschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 Zentimeter gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einer Seiten- oder Zwischengänge darf im Parkett und ersten Range 12 in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit wesentlichen Änderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 Zentimeter, bei Klappsitzen von 70 Zentimeter übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einer Gänge zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.
10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 Meter lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 Meter für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraums belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 Meter lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge der entsprechenden Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Änderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die

dem Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 Meter für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 Meter für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden, Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.
14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheren, sowie zu besonderen szenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.
16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.
17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

- a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbsttätig zuschließenden, feuersicheren Türen, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.
- b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.
- c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 Zentimeter nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzkleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerungen und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergl. ist im Zuschauerraum sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerraum nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche übermölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhaus nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnentellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern usw. sind im Zuschauerraum und Bühnenhaus unter Anordnung

der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthast.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch Rauch und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

- b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.
- c) Die Verwendung von unterwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unterwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

- d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.
- e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 Meter Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungswand, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

- f) Das Öffnen und Schließen des Schutzbühnenvorhanges oder der Schiebetore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzbühnenvorhang oder die Schiebetore zu schließen und nachts geschlossen zu halten.
- g) Genügend große und deutliche Grundrisspläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 Zentimeter und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 Zentimeter gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im übrigen müssen in bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Änderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 Zentimeter übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

- In bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Türen innerhalb des Zuschauerraums gelten die Vorschriften des § 52 — und in bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraums belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.
3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Anbringung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7 sinngemäße Anwendung.
 4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.
In bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.
 5. Für den Betrieb gilt Folgendes:
 - a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden.

- b) Inbezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 Zentimeter und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 Zentimeter betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 Zentimeter übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind inbezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 Zentimeter Abstand derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. Inbezug auf die Anzahl und Breite der Türen müssen die Vorschriften des § 69 — und inbezug auf das Aufschlagen der Türen, sowie auf die Türverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 Meter für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 Meter für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen inbezug auf die Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:
 - für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst durch das Verhältnis von 1 Meter für 100 Personen,
 - für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 Meter für 150 Personen,
 - für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen,
 - und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 Meter für 300 Personen.
6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebener Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:
 - für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst das Verhältnis von 1 Meter für 120 Personen,
 - für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 Meter für 200 Personen,
 - für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 Meter für 250 Personen,
 - und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 Meter für 300 Personen.
7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in bezug genommenen § 41, wonach:
 - die Flammen mit Glöcken oder Schalen versehen sein müssen,
 - zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet

werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Licht und Luft erhalten sollen, Ausnahmen gestatten werden.

C. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungsförper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Zirkus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige

Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Darüber hinaus kann in Fällen, in denen die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung mit unverhältnismäßigen Härten verbunden wäre, für hinreichende Feuericherheit aber in anderer Weise Gewähr geboten wird, von der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften nur im Wege des Dispenses entbunden werden. Zur Erteilung des Dispenses ist der Regierungspräsident, fortan auch im Falle des § 40, zuständig. (Fassung der P.-V. vom 13. Oktober 1903 (A.-Bl. S. 275 Nr. 610).

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Prov.-P.-V. *) über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Krankens-, Entbindungs- und Irren-Anstalten vom 31. Dezember 1897. (Bes. Weil. zu Stück 9 des A.-Bl. vom 1898.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

*) Durch Entscheidung vom 27. Mai 1899 hat das Oberverwaltungsgericht dieser Prov.-P.-V. die Wirksamkeit gegenüber den der Konzessionspflicht unterliegenden Privatanstalten (R.-Gew.-Ordn. § 30; Zustand.-Gef. § 115) abgesprochen. Die Prov.-P.-V. gilt demnach heute nur für die Konzessionsfreien, d. h. für alle öffentlichen Anstalten, die den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden usw.) errichtet werden.

Hinsichtlich der der Konzessionspflicht unterliegenden Privatanstalten ist unterm 26. Oktober 1900 vom Regierungs-Präsidenten eine Anordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die an die baulichen und technischen Einrichtungen dieser Anstalten zu stellen sind gemäß § 115 Abs. 3 Zuständigkeits-Gesetz erlassen. Diese Anordnung deckt sich inhaltlich mit der Prov.-P.-V.

(G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:

als große Anstalten mit mehr als 150 Betten,

mittlere mit 150 bis 50 Betten,

kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art (vgl. § 26), gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§ 1. 1. Die Krankenanstalt muß tunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen, soweit sie Krankenzimmer mit Fenstern nach anderen Gebäuden hin enthalten, von diesen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben. Bei der Neuanlage von Krankengebäuden darf der Abstand zwischen den Frontwänden der letzteren nicht unter 20 m bemessen werden.

3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen ungebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonssystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an rings umbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie bei einer Breite von mindestens 2,50 m in großen und mittleren, 1,80 m in kleinen Anstalten, reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 3. 1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite haben, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. 1. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Für Irren-Anstalten ist in den Abteilungen für körperlich rüstige Kranke eine Steigung der Treppenstufen bis zu 18 cm zulässig. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2. Die Fußböden derjenigen Krankenzimmer, für welche besondere hygienische Forderungen in Frage kommen (vgl. § 3 Abs. 4), sind tunlichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche des Krankenzimmers betragen.

§ 6. 1. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 30 cbm bei 7,50 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern. Für Kinder unter 14 Jahren genügt ein Luftraum von je 24 cbm. Wegen Ausnahmen vgl. § 28 Abs. 2.

2. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

In kleinen und mittleren Anstalten können abgeschlossene, helle und lüftbare Korridore von mindestens 2,50 m Breite als Lageräume gelten.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irren-Anstalten (einschließlich Anstalten für Idioten und Epileptische) gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Abs. 1 und § 7 folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Lageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Lageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Lagerräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche auf den Kopf der die Lageräume anhaltend benutzenden Kranken vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Lagerräumen 3 qm Grundfläche. Wegen Ausnahmen vgl. § 28 Abs. 2.
3. Anstalten, welche keine Lageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 25 cbm Luftraum darbieten.
4. Bettlagerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfes an Lagerräumen in Wegfall kommen können) sind im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren.
Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen,
 - a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
 - b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Lagerräumenvorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlagerigen in den Lagerräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Die Erholungsplätze (Wandelgänge) müssen mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten; in denselben ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Während der Heizperiode muß allen Krankenzimmern frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden, bei Zentralheizungen in vorgewärmtem Zustande. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden. Als Mindestmaß der Lüfterncuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§ 10. Der obere Teil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen muß leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Aufrenewerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhizung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwicklung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12. 1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2. Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3. Abtrittsgruben sind nur für kleine Anstalten in einem Abstände von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Tones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden.

4. Trockene Abfälle und Kehrriecht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. 1. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell und lüftbar sein muß. Der Vorraum zum Abort kann durch eine Doppeltür hergestellt werden.

2. In Anstalten mit Zentralheizung müssen die Abtrittsräume heizbar sein.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. 1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19. 1. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete, von Kranken- und Wirtschaftsräumen vollständig getrennte Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. 1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

3. Leichenhaus und Desinfektionseinrichtung dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende massive, undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 23. 1. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken, vorzusehen.

2. In Irrenanstalten muß mindestens ein geeignetes Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. 1. Auf bestehende Anstalten erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht; sie sollen auch bei einem Umbau

oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Teile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Teilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

2. Auf Pflege- und Sickenhäuser finden die Vorschriften der Polizeiverordnung nur für diejenigen Räume Anwendung, welche zur Aufnahme von Kranken dienen.

§ 27. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 28. 1. Von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 bis 5, § 2, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 5, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 1, § 20, § 21 Absatz 2, § 23, § 24 kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Erscheint nach Lage des Einzelfalles eine Herabminderung des im § 6 Absatz 1 sowie im § 8 Absatz 2 für die Schlafzimmer und Lageräume der Kranken- bzw. Irrenanstalten vorgeschriebenen Luftraumes geboten, so ist hierzu die Erlaubnis des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern einzuholen.

§ 29. 1. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

2. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Der Oberpräsident von Westfalen.

P.-B. betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 4. Febr. 1893 (A.-Bl. S. 46 Nr. 85):

Auf Grund des § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Münster folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten.

Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 Zentimeter starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von 5 Metern.

Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die mehr als 7 Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuer sichereren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuer sichereren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocke eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 25 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 Meter beträgt, für die im ersten Absatz bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 Zentimeter starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen.

Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 Metern von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 38 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vergleiche § 2 Absatz 2.)

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuergefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Erteilung der Dispense beschließt der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks-Ausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungs-Präsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefährdung getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1875 (Amtsblatt 57 und 58), betreffend die Abwendung der Feuergefährdung bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

G. betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904. (G.-S. S. 227.)

Artikel I. Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — G.-S. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisauschuß, in Stadtkeisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baulaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im

Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13 b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (G.-S. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungs-Präsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorogenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzung- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe gelegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

- a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,
- b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlussfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlussfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozialitäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlussfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer

Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheides die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesem steht außer dem Falle des § 13 b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreis Ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksauschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

In soweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Be-

schwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitsseilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Verjagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Verjagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.-S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Verjagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers verjagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II. Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III. Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisauschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksauschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisauschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlass des Bescheides ist der Kreisauschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 verjagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisauschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksauschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisauschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Vergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV. Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anweisung vom 28. Dezember 1904 zur Ausführung des Gesetzes betr. die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (Min.-Bl. d. inn. Verm. 1905 S. 2).

G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561):

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und

Baufuchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde festzusetzen.

Die Orts-Polizei-Behörde kann die Festsetzung von Fuchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfuchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfuchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fuchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und in wiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fuchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuerficherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fuchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Orts-Polizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Verjagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Verjagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisauschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Orts-Polizei-Behörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Orts-Polizei-Behörde verlangte Festsetzung (§ 1 alinea 2) ablehnt.*)

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chaussees, Eisen-

*) Anm. Bgl. Zustand.-Ges. § 146 Abs. 2.

bahnen oder Bahnhöfe, so hat die Orts-Polizei-Behörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde, bezüglich des Kreis Ausschusses (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreis Ausschuß zu beschließen.*) Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreis Ausschuß.*)

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlichlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus verfaßt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung

*) Ann. Vgl. Zuständ.-Ges. § 146 Abs. 2.

des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen*) die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigentümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

*) § 51 B.-V.-G.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern*) — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze oder einem anderen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche,**) zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

(§ 16, 17 und 18 aufgehoben.)

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876. (A.-Bl. S. 151 Nr. 320).

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines

*) Vgl. den Min.-Erl. vom 6. Juni 1888. (M.-Bl. d. i. B. S. 125.)

**) Vgl. R. U. G. § 10.

zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und so weit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situations-Pläne und zwar

- a) Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßenteilen sich handelt,
- b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt,
- c) Uebersichtspläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:

- a) Längen-Profile,
- b) Quer-Profile,
- c) Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

- A. den gegenwärtigen Zustand,
 - B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,
- klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten insolgedessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab bis 1 : 2500 angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede

Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen etc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kultur-Grenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längenmaßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendamms zu legenden und in Stationen von je 100 m Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 m Entfernung einzuteilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situations-Plänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege usw. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerierung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu

bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netztes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Kurven in Höhenabständen von je 1 m bis 5 m mittels schwarz punktierter Linien und beige-schriebener Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Vermittlung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachteiligender Bodenschichten, die Türschwelle der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen usw., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuer-sicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwick-

lung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m,

b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m,

c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m,
anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bzw. von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situations-Pläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberroten Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektierten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefäll-Richtung mittels blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentliche Plätze blaßrot, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längen-Profilen werden die projektierten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenebefestigung mit zinnoberroten Linien ausgezogen, und die Aufträge blaßrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge ꝛ. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Wrehpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungs-Punkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Wrehpunkte des Gefalles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältniszahl des

Gefälles in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die geographische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsort und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projektes die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben u. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßen-Verzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
- b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht- bezw. den Straßen-Fluchtlinien,
- c) die Gefäll-Verhältnisse und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichnis enthalten:

- a) den Namen, Wohnort u. des beteiligten Eigentümers,
- b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
- c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
- d) deren Benutzungsort,

- e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
- f) die Größe der Restgrundstücke,
- g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in altemäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m zu geben, und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

- a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendamms nicht verbunden ist.
- b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuericherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen.
- c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Vorbringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßstabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VIII. Ueberwachungsbedürftige Anlagen.

Ö. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Vom 8. Juli 1905. (G.-S. S. 317.)

§ 1. Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. Aufzüge, 2. Kraftfahrzeuge, 3. Dampffässer, 4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, 5. Mineralwasserapparate, 6. Äthylenanlagen, 7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebes geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2. Ueber Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen, sowie über die bei Prüfung dieser Anlagen anzuwendenden Grundsätze erläßt der zuständige Minister allgemeine Anweisungen.

§ 3. Mitglieder von Vereinen zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Ueberwachungsverein nicht angehören.

§ 4. Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5. Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) unterliegen.

§ 7. Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Prov.-P.-B. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Februar 1900. (Extra-Beilage zu Stück 20 des A.-Bl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Westfalen mit Zustimmung des Provinzialrates die folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Titel I. Geltungsbereich der Polizei-Verordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Verfertigungsvorrichtungen in Theatern.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen;
2. Lastenaufzüge.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Sichthöfen angelegt werden und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt werden.

Als unverbrennliche Wände gelten bis auf weiteres nur Mauer- oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden;
2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuerficheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;
3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuerficheren

Abchluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;

4. kleine Aufzüge (siehe § 26);
5. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zweck der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungs-Einrichtungen und dergl. sind, sofern der Querschnitt der Öffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Sichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrchächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Sichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Sichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, welche den Fahrchacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen die Sichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschosß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossener Fahrchächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten. Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb besetzte Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein, daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hineinbeugen, noch durch ungeschützte Förderöffnungen in den Fahrchacht hineinstürzen können.

II. Türen zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn heraus schlagen.

III. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vergl. § 2 Ziffer 1) benutzt werden darf, muß entweder eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Senkbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit

zeit niedergehen läßt, besitzén und muß so eingerichtet sein, daß eine im Voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senkbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

III. Die Fang- oder Bremsenrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie erstere einzufriedigen (vergl. § 3 IV und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform berartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten und dergl. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Borräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Teile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerksteile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlusstüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbs in voller Geschosshöhe durchgeführt völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahr-

korb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Tür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangstür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahinter steht und zur Ruhe gebracht ist; der Fahrkorb darf daher nicht in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangstüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangstüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangstüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Öffnen durch besondere Verschlussriegel oder dergl. in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Tür steht, und wenn die Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbes muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziffer II und III vorgesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbsttätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Tätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit der Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Tätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegespannung zusammenzusetzen, welche letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil (d. h. das schlaffe Durchhängen der Fahrkorbförderseile) versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrkorbes hörbaren Signaleinrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzu-

bringenden deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangstür zum Fahrtschacht und im Innern des Fahrkorbs ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogramm, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 Kilogramm anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11—18 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachttür und der Verschuß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Türen in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden, und dürfen sich von außen nur mittels besonderen Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15, Absatz III und IV, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- und Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschuß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrtschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester, nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht wird, daß Menschen nicht in den Fahrtschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrtschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welche letztere am Berührungspunkte von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogramm und das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot betreffend das Hineinlehnen in den Fahrkorb anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Titel III nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel IV diejenigen der §§ 23 und 25 Anwendung.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bzw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bzw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen, der Führungs- und Triebwerksteile muß vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, welcher entsprechende Einrichtungen besitzen muß.

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Türen des Fahrkorbes geschlossen sind. Türen von Fahrkorben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle angelangt, und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit

den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein, und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personensahrfstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen seitens derjenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen. Solche Fahrstühle sind indeffen, abgesehen von den durch die zuständigen Sachverständigen (§ 31) vorzunehmenden regelmäßigen Untersuchungen, der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen Fahrstuhlfabrikanten in mindestens jährlichen Fristen zu unterstellen.

§ 30. I. Die Fahrgewindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastensahrfstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Sentbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Titel VI. Abnahme und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen.

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden

Fahrkorb zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzuges einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhäften.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhl-papiere der Orts-polizei-behörde zur Kenntnis zu übersenden, welche, wenn auch die bau-polizei-liche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhl-papiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahme-Bescheinigung des maschinellen Teils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzuges, der Befähigungsnachweis für den Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizei-Verordnung beige-fügten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhl-papiere sind von dem Inhaber des Aufzuges zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichts-beamten und Sach-verständigen bereit zu halten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen hat der Inhaber des Aufzuges nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sach-verständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Orts-polizei-behörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Orts-polizei-behörde die sofortige Einstellung des Betriebes

zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von dem Regierungspräsidenten gegebenen näheren Anweisung als solche zu bezeichnenden Personen.

Titel VII. Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 unter gleichzeitiger Aufhebung aller etwa früher erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen und aller etwa entgegenstehender Bestimmungen von Baupolizei-Verordnungen in Kraft.

II. Bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzte Aufzüge sind den Vorschriften der §§ 3—5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Aenderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften a. a. O. entsprechend abgeändert werden.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personensfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastensfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Ueberwachung standen und sich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastensfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahme-Bescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichenfalls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder teilweise abzusehen.

Titel VIII. Strafen.

§ 35. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

1,50 Mark
Stempel
aufzuleben
und zu
kassieren.

Bescheinigung über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzuges (Fahrstuhles),
(Abnahme-Prüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von
bestimmte-Aufzug des zu,
welcher im Jahre von der Firma zu,
erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ver-
sehen ist, wurde heute gemäß § der Polizei-Verordnung vom
..... über die Einrichtung und den Betrieb von Auf-
zügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung)
hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unter-
zeichneten Sachverständigen geprüften und be-
scheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unter-
lagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der
maschinellen Einrichtung der Polizei-Verordnung vom
entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Ab-
nahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

....., den 1

Der Sachverständige:

Vorbemerkung: In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu
durchstreichen.

Beschreibung einer Aufzugesanlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort),
beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Auf-
zuges auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll zur Beförderung von
Personen,
Lasten mit Personenbegleitung,
Lasten
dienen und besitzt eine Tragfähigkeit von

..... kg oder Personen (einschließlich des Führers).

Der Schnittquerschnitt des Aufzuges ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ gleich 0,7 qm.

Der Betrieb des Aufzuges erfolgt

durch Hand,

unmittelbar — mittelbar hydraulisch,

durch eine Windvorrichtung, welche unmittelbar — mittelbar von einer

angetrieben wird, (oder in welcher anderer Weise):

Hinsichtlich der Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen werden nachstehende Angaben gemacht:

1. Der Fahrstuhl.

Der Aufzug ist — im Freien — an der Außenfront — in einem von massiven Wänden umgebenen Treppenhause — Lichthofe — im Innern eines Gebäudes (zur Verbindung getrennter Geschosse, zweier Geschosse, übereinanderliegender Galerien, mehrerer Keller-geschosse) angelegt.

Die Fahrbahn ist — in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive Wände (durch dichte Wände aus unverbrennlichem Material, durch Drahtgewebe von cm Maschenweite) — in Geschos durch eine Umwehrung aus nicht brennbarem Material (Drahtgeflecht von cm Maschenweite, Wellblech) bis auf m Höhe vom Fußboden, im übrigen durch — Türen — feuer sichere Türen — (sonstige Abschlußvorrichtungen)

..... von der Umgebung abgeschlossen.

2. Fangvorrichtung (Senkbremse).

Der Aufzug ist mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung versehen, welche — beim Bruch — bei der Verlängerung — des — eines der — Tragorgan in Tätigkeit tritt.

Der Aufzug ist — außerdem — mit einer zuverlässigen Senk-bremse versehen, welche unmittelbar am Fahrkorb angebracht ist.

Eine Fangvorrichtung oder Senkbremse ist an dem Aufzuge nicht angebracht, da derselbe — unmittelbar durch unterstützt wird — nicht betreten werden kann.

3. Seile, Ketten und dergl.

Der Fahrkorb wird unmittelbar durch unterstützt. Die Verbindung zwischen dem Stempel und der Platt-

form erfolgt derartig, daß letztere durch Gegengewicht nicht abgehoben werden kann.

Der Fahrkorb hängt an (Zahl) Seile, Kette, Gurt, welche durch (Art der Verbindung) mit dem Fahrkorb verbunden sind.

Der rechnerische Nachweis der erforderlichen Sicherheit der Tragorgane wird durch Nachstehendes erbracht:

4. Türen und Türverschlüsse.

Die Türen bezw. deren Verschlüsse entsprechen den Bestimmungen des § 13 I/II — § 13 I/III — § 21 II — § 21 III.

5. Steuerung.

Die Steuerung liegt innerhalb — außerhalb — des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen — selbsttätig — durch eine Hubbegrenzung — durch eine — durch zwei voneinander unabhängige — Vorrichtungen zum Stillstand gebracht wird.

6. Der Fahrkorb.

(Für Personenaufzüge.) Der Fahrkorb ist auf Seiten und oben von geschlossenen Wänden — durch Drahtgitter von cm Maschenweite — umgeben und besitzt (Zahl) — keine besondere — Zugangstür. Die Schachtwände sind auf der Zugangsseite glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt.

(Für Lastenaufzüge.) Das Herausfallen des Ladeguts aus dem Fahrkorb wird dadurch verhindert, daß

7. Gegengewichte.

Der Fahrkorb besitzt (Zahl) — keine Gegengewicht D selbe liegt — innerhalb — außerhalb — des Fahrschachtes.

D selbe geführt. Das Verlassen der Führung wird am oberen Ende dadurch verhindert, daß

am unteren Ende dadurch verhindert, daß

Die Einfriedigung des Gegengewicht erfolgt durch die Umwehrung des Fahrschachtes (oder in welcher anderen Weise)

8. Sonstige Sicherungen.

Der Aufzug ist mit — einer Signalvorrichtung vom Fahrkorb aus — außerhalb des Fahrkorbs — mit einer Vorrichtung, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert — mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil — mit einer Zeigervorrichtung — versehen.

Andere vorstehend nicht aufgeführte Sicherungen:

.....

.....

.....

9. Geschwindigkeit des Fahrkorbes.

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtungen eine höchste Geschwindigkeit von m in der Sekunde erreichen, und wird dieselbe durch folgende Einrichtung gewährleistet

.....

.....

10. Fahrstuhl Schild.

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schild versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

.....

.....

11. Bedienung und Aufsicht des Fahrstuhls

(nur für Personen- oder Lastenaufzüge mit Personenbegleitung auszufüllen).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird — einem — (Zahl) besonderen Führer übertragen, — erfolgt von bestimmten, nicht wechselnden Personen des Betriebes — des Hausstandes — unter verantwortlicher Aufsicht

.....

....., den , den

Der Besitzer des Aufzuges. Der Verfertiger des Aufzuges.
(Unterschriften):

Verfähigungs nachweis.

Am heutigen Tage ist der geboren am 1 zu gemäß § der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen

worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des zu mit der Fabriknummer zu führen.

Es wird dem demgemäß hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen, sobald er die im § der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

....., den 1.....
Der Sachverständige.

Bescheinigung über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich — Nichts — Folgendes zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu Ausstellungen Veranlassung gegeben:

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzuges war im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

....., den 1.....
Der Sachverständige:

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den 1.....
Der Sachverständige:

Bef. betr. Sachverständige zur technischen Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen), Prüfung von Aufzugsführern usw. vom 28. Oktober 1901 (A.-Bl. S. 306, Nr. 686).

I. Als Sachverständige zur technischen Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen) und zur Ausstellung der Bescheinigung über den Befund

der Prüfung, sowie zur Prüfung von Aufzugsführern und zur Prüfung des Befähigungsnachweises (§ 33 der Polizei-Verordnung 20. Februar 1900 — Sonder-Beilage zu Stück 20 des Amtsbl. sind meinerseits durch Verfügung vom 15. Mai 1900 bestimmt demgemäß von den Ortspolizeibehörden nur zu bezeichnen und lassen alle diejenigen, welche die zweite Prüfung für das höhere Fach, Bergfach oder Maschinenbau fach mit Erfolg bestanden haben

II. Die Entschädigungen, welche diesen Sachverständigen für von ihnen bewirkten Untersuchungen, Prüfungen usw. zustehen, sind hiermit wie folgt festgesetzt:

Art der Arbeit.	Lastenaufzüge ohne Personenbegleitung mit Förderchalengröße			Personenaufzüge einschließlich derjenigen
	bis 0,7 qm	von 0,7 qm bis 1,5 qm	über 1,5 qm	
I. Prüfung der Zeichnungen, Beschreibung und Berechnungen mit Abnahme — Untersuchung nebst Ausstellung der Abnahme-Bescheinigung	10	15	20	2
II. Prüfung des Aufzugsführers und Ausstellung des Befähigungsnachweises	—	—	—	—
III. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen und Ausstellung der Bescheinigung darüber . .	5	7,50	10	1
IV. Außerordentliche Untersuchung (Nachrevision) und Ausstellung der Bescheinigung darüber . .	3	5	7,50	1
V. Für die Ausführung von Untersuchungen an jedem weiteren Aufzuge der gleichen Bauart in demselben Betriebe am gleichen Tage				

die Hälfte der unter I, und IV verzeichneten Gebühren.

* Neben den hier Genannten sind durch Bef. des Regierungspresidenten vom 15. August 1902 (A.-Bl. S. 23 Nr. 554) auch die Ob-

Außer diesen Gebühren haben die Sachverständigen Anspruch auf Erstattung der verauslagten baren Fuhrkosten.

Der Regierungs-Präsident.

Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 7. September 1906 (Extra-Beil. z. Stüd 38 d. A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den nicht an Bahngeleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen, Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Bereich der Provinz Westfalen was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten fünggemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsficher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr, sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

genieure sowie die mit allen Befugnissen versehenen Ingenieure des Hannoverschen Vereins zur Ueberwachung der Dampfkessel, Abteilung Osna-brück, und durch Bef. des Reg.-Präsidenten vom 9. Juli 1903 (A.-Bl. S. 201 Nr. 440) die Ober-Ingenieure sowie die mit allen Befugnissen versehenen Ingenieure des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins zu Dortmund als Sach-verständige anerkannt.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu schädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei von einander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen.
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges angibt.

b) Inbetriebnahme.

§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,

5. die Anzahl der Pferdekkräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7, sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt.

Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster (vergl. Anhang) einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 (vergl. Anhang). Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen

Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit ein Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der r gelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeil Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) zuzuteile Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbereichs) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeug außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftfahrzeug kann die Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) aus besonderen, aus Bauart des Fahrzeug sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißer schwarz gerandeten Grunde auf die Wandung des Fahrzeug ober eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schraubnieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich Randes 115 mm (Muster 3) (vergl. Anhang).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeug mittels Schraubnieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißer schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich Randes 260 mm (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) (vergl. Anhang) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch die Wandung des Fahrzeug aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarer

Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde (vergl. § 4 Satz 1) auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11. Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusehen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen.

Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde (§ 4 Abs. 1) mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustande ist und daß seine maschinellen sowie die in § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist. Auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr

stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegestrecke von höchstens 5 m, zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nähen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch anruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Suppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Suppensignale, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergl. rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Verhältnisse nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Zeichenbegängen oder dergl.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergl. hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krasträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es

erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässig Fahrzeuggeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zweck kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentral-Behörde oder bei von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungs-Behörde, welche in einzelnen Fällen die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23. Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhafte gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenz-Bezirk.

§ 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht. Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekraft, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.
- b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich rundes Kennzeichen (Muster 6) (vergl. Anhang) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) (vergl. Anhang) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzoll-

ämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt
für Kraftwagen 6 Mk.
für Kraftträder 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf 10 Mk.,
für Kraftträder auf 5 Mk.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittlung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

- c) Die durch § 14 Absatz 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften

der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Unterfagung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde (§ 4 Satz 1) kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen, (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde (§ 4 Satz 1) von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,
- b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäftsbetriebes versehen sind. In soweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie inbessm mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Kraftträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Provinzialpolizeiverordnung vom 10. Juli 1901, abgeändert unterm 28. Januar 1902, außer Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Bezeichnung der Polizeibehörde: Muster 1.

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Genehmigungen	Erkennungsnummer	Tag der Zuteilung der Nummer	Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	Eigengewicht des Fahrzeugs	Anzahl d. Pferdekräfte	Bestimmung des Fahrzeugs	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Tag der Prüfung	Kaufende Nr.

Auf Leinwandpapier.

Muster 2.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs. Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekkräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der
Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen
worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der
§§ _____ der Polizeiverwaltung, betreffend den Verkehr mit
Kraftfahrzeugen, entspricht.

_____ ten _____ 190 .

(L. S.)

Liste Nr. _____

Auf Steinwandpapier.

Muster 7.

(Vorderseite).

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekkräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen).	

(Rückseite).

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen
und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

_____ , den _____ ten _____ 190 .

(L. S.)

Liste Nr. _____

Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 7. September 1906.

Zur Einleitung.

Im Sinne der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind zu verstehen unter

- a) Landeszentralbehörde: die preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern,
- b) Landespolizeibehörde: Der zuständige Regierungspräsident,
- c) Polizeibehörde: Die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers des Kraftfahrzeugs.

Zu § 1. Unter „polizeilichen Vorschriften“ sind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, sondern auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4. Die Anmeldungen von Kraftfahrzeugen bei der Polizeibehörde hat auf Formularen nach anliegendem Muster (Anlage A) zu erfolgen.

Die Zulassung von Gutachten der in anderen preussischen Provinzen oder anderen Bundesstaaten anerkannten Sachverständigen ist unbedenklich, wenn gegen die Sachkenntnis der Sachverständigen und gegen die Echtheit der Bescheinigungen Bedenken nicht vorliegen, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, ist Sache der verantwortlichen Ortspolizeibehörde.

Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der Firmen zuständigen Polizeibehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der Polizeiverordnung zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von der Polizeibehörde für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß die Firmen beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nummehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständige Polizeibehörde erstatten.

Zu § 5. Die Ueberweisung der Erkennungsnummern an die Polizeibehörden erfolgt durch die zuständige Landespolizeibehörde.

Bei der Ueberweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß den Erläuterungen zu § 4 ist die in § 5 der Polizeiverordnung vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Ebenso hat die Polizeibehörde in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk einzutragen, wenn auf Grund der § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung erteilt ist.

Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften

des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer der Polizeibehörde seine Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zuge teilte Erkennungsnummer darf in solchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in demselben Polizeibezirke haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu § 7. Den Polizeibeamten wird zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden.

Zu § 8. Bevor die Polizeibehörde die Kennzeichen mit der Dienststempel versehen, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 7, 9, 10 entspricht. Zu diesem Zwecke ist vor Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitze der Polizeibehörde anzusetzen.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuständige Militärbehörde geprüft. Eine besondere Prüfung dieser Fahrzeuge seitens der Polizeibehörde ist daher nicht erforderlich. Die Polizeibehörde hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweisen und die daraufhin gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen.

Für die Abstempelung der Kennzeichen sind zweckmäßig Schablone zu verwenden.

Zu § 9. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdbode entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Polizeibehörden haben daher darauf zu halten, daß dort wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Zu § 10. Um den Vorschriften der § 7 Abs. 3, § 10 zu genügen, werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden.

Neben der Transparentlaterne kann von der Polizeibehörde in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelassen werden. In der Regel wird in solchen Fällen darauf zu halten sein, daß eine elektrische Lampe verwendet wird, die in der Form eines Scheinwerfer das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Bei dieser Art der Beleuchtung des Nummerzeichens ist unbedingt darauf zu achten, daß die Lichtquelle ausreichend stark ist und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner haben die Polizeibeamten darauf hinzuwirken, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge stets ausreichend hell brennen.

Grundsätzlich ist es erwünscht, daß auch bei Kraftträdern eine Beleuchtung des Kennzeichens stattfindet. Die Polizeibehörden dürfen daher von einer Beleuchtung des Kennzeichens nur dann absehen, wenn nach der Bauart des Krafttrades der Führer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet würde.

Zu § 11. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Ersatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Polizeibehörden haben daher darauf Bedacht zu nehmen, alle Anträge der in Betracht kommenden Art schleunigst zu erledigen und den Antragstellern unnötige Weitläufigkeiten zu ersparen.

Zu § 13. Das hier vorgeschriebene Verfahren hat nur bei denjenigen Fahrzeugen Platz zu greifen, die ein Kennzeichen bisher nicht führen. Insbesondere werden hierbei neue, zum Verlaufe gestellte oder zur Besichtigung und Erprobung vorgeführte Wagen in Betracht kommen.

Die Art der Kennzeichnung ist gegebenenfalls zwischen der Polizeibehörde, welche die Veranstaltung der Ausstellung genehmigt, und der gemäß § 4 für die Zuteilung der Kennzeichen zuständigen Behörde zu vereinbaren.

Zu § 14. Die Vorschriften der §§ 14 bis 19 finden nicht allein auf berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeure), sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 hat die Polizeibehörde einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen.

Zu § 21. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zugelassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung im Sinne des § 21 der Polizeiverordnung darf daher nur angeordnet werden, wenn dann hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um schmale und unübersichtliche Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen. Die Stelle für die Anbringung hierauf bezüglicher Tafeln ist so auszuwählen, daß ein in schneller Fahrt herankommendes Kraftfahrzeug rechtzeitig gewarnt wird, um durch Ermäßigung der Geschwindigkeit jede Gefahr zu vermeiden.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der gesperrten Wegestrecken durch Tafeln ist besonderer Wert zu legen. Es empfiehlt sich,

für diesen Zweck möglichst gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, haben die Polizeibehörden von den von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobilverbande, Berlin, Leipziger-Platz Nr. 16, ungesäumt Nachricht zu geben. Desgleichen sind die schon jetzt bestehenden Wegesperrungen in derselben Form zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Soweit die Bauart bestimmter Wege oder die Bauart der Wege einer bestimmten Gegend die Verwendung solcher Kraftfahrzeuge, insbesondere Lastwagen, nicht gestattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zusammengerechnet) oder Bauart die Fahrbahn besonders angreifen, können Fahrzeuge dieser Art aus wegepolizeilichen Gründen von der Benutzung dieser Wege ausgeschlossen oder in deren Benutzung beschränkt werden.

Zu § 22. Wie aus dem Wortlaute der Vorschrift hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, dienen diese hauptsächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebssicherheit der Maschinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr ist hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranstaltung der besonderen Genehmigung der Zentralinstanz. Für die Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen hauptsächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr führt, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Auch hier hat die Behörde zu prüfen, ob die Veranstaltung aus polizeilichen Gründen zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen ist. Die Genehmigung im Sinne der Vorschrift des Abs. 2 ist bei dem Landrat zu beantragen, wenn die Veranstaltung sich auf einen Kreis erstreckt, bei dem Regierungspräsidenten, wenn mehrere Kreise in Anspruch genommen werden, bei dem Oberpräsidenten, wenn das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke berührt wird, und endlich bei der Zentralinstanz, wenn sich die Fahrt auf mehrere Provinzen ausdehnt.

Zu § 24. Zur Erlangung des Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamte vorzuführen.

Das Grenzzollamt prüft die im § 24 der Polizeiverordnung unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Findet sich nichts zu erinnern, so gibt die Amtsstelle das Kennzeichen zugleich mit der Bescheinigung über die

Zuteilung und einem Exemplar der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

Die Gebühr fließt dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet das Kennzeichen zugeteilt ist. Sie dient zur Deckung der sämtlichen, den Bundesstaaten durch die Kennzeichnung der außerdeutschen Kraftfahrzeuge erwachsenden Kosten.

Aus der Gebühr ist den mit der Zuteilung der Kennzeichen beauftragten Beamten für jedes ausgegebene Kennzeichen eine Vergütung von 50 Pfg., und wenn ihre Tätigkeit außerhalb der ordentlichen Geschäftszeit in Anspruch genommen wurde, eine solche von 1 Mark zu zahlen.

Ueber die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Amtsstellen ein Buch nach beifolgendem Muster. (Vgl. Anlage B Seite 285.)

Zu § 26. Die Untersuchung der Fahrzeuge (vergl. auch § 4) hat am Sitze der Polizeibehörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörde wird dafür zu sorgen haben, daß unrichtige Kennzeichen und Bescheinigungen nicht weiter geführt werden.

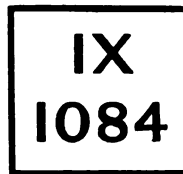
Münster, den 16. September 1906.

Der Oberpräsident.

Muster 3.



Muster 4.



Muster 5.



Muster 6.



Anlage A.

....., den ten
 (Wohnung) Nr.

1.	Name, Stand u. Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, welche das Fahrzeug hergest. hat.	
3.	Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
4.	Die Betriebsart.	
5.	Die Anzahl der Pferdekraft.	
6.	Das Eigengew. des Fahrzeugs.	
7.	Das Höchstgew. d. Ladung. (Nur b. Lastkraftwag.)	

D
 ich hiermit an, daß ich nebenstehend beschriebene Fahrzeug in Betrieb n will. Das Gutachten amtlich anerkannten S tändigen, welches die R keit der Angaben unter 7 sowie ferner bestätigt das Fahrzeug den polizei stellenden Anforderungen spricht, liegt bei. [oder: Bescheinigung, welche die tigkeit der Angaben unter sowie ferner bestätigt, d dem vorzuführenen Fa entprechende, fabrikmäß fertigte Wagengattung de zeilichen Anforderungen spricht, liegt bei.]

Ich beantrage, die nungsnummer für das zeug anzugeben, einen A für seine Vorführung Abstempelung der Kenn anzusehen, es demnächst Verkehr auf öffentlichen und Plätzen zuzulassen u hierüber auszufertigend scheinung an mich händigen.

An
 d
 zu

(Name)
 (Stand)

Bezeichnung der Amtsstelle:

Anlage B.

Nachweisung der eingegangenen außerdeutschen Kraftfahrzeuge.

Kaufende Nr. Tag der Übergabe des Geneigens	Name, Stand und Wohnort des Ein- bringers	Firma, die das Fahr- zeug hergestellt hat	Art und Bestimmung des Fahrzeugs	Betriebsart.	Zahl d. Pferdekkräfte	Eigenenicht des Fahrzeugs	Nöchtengewicht der Ladung. Nur bei Lastkraftwagen	Nummer des erteilten Geneigens	Vorausichtige Tonnr des Plattenhalts im In- land u. vorausichtige Ausgangsstelle.	Tag der Rückkunft des Geneigens	Ausgangssamt	Seite und Nummer des Gebührenbuchs	Bemerkungen

Prov.-P.-B. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern vom 10. Februar 1899 (Bef. Beil. zu Stück 11 des Amtsbl.).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen bezüglich der Einrichtung und des Betriebes von Dampfessern die nachstehende Polizeiverordnung:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampfesser im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschädigung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder in ihren den Beschädigungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampf-erzeugers (Dampfessel).
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampfesser unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampfesse

- herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampftraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
 6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890*) genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfesseln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampfesßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbeordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schliche eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Haken-schrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind befestigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrern.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

*) Min.-Bl. f. d. i. B. 1890 S. 227.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfpaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist, als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Herstellers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einer Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster (Anlage 1) und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffäß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammenlegung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffäß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Preßung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikshildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampfpaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfpaßes zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuhängen und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigung von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampfpaßer.

§ 13. Dampfpaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung), sowie die mit der Wartung der Dampfpaßer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampfpaßer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampfpaßer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampfpaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfpaßer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampfpaßer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfpaßern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampf-erzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstofflöcher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Röcher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten, geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des innern Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck (Anlage 2) zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampfmaschinenbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampfmaschinenbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — her nach jeder Entfernung des innern Schutzmantels oder n Teiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme brük oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den n des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie aus- t, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

h diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Unter- nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptaus- kann jedoch an die Stelle einer in demselben Staatsjahre egelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der : nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampf- der seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stell- (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem an neu berechnet werden.

. Von jeder Explosion eines Dampfasses ist dem für den ständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung alle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich } zu machen.

Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampfasses Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß in plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und des Dampfasses stattfindet.

. In jedem Raume, in dem Dampfässer aufgestellt sind, ientvorschrift für Dampfasswärter nach dem dieser Polizeiz- g beigelegten Muster (Anlage 3) anzubringen. Die mit ung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, vorschriften genau zu befolgen.

l. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

l. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, re auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von ern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt nd bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

. Dampfässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über er bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilber icht fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren istempeln sind.

bereits in Betrieb befindliche Dampfässer, die der Ueber- nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, : Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe An- daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb

einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampfziffern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenfalls genügt es, wenn der Prüfungstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampfziffer selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampfziffer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden nach Maßgabe der von mir festgesetzten, nachstehend veröffentlichten Gebührenordnung (Anlage 4) erhoben.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampfzifferbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfziffern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Anlage 1.

Beschreibung

zur Anlegung Dampfziffer

..... mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Stand, Wohnort)

beabsichtigt Dampfziffer, welche bestimmungsgemäß zu verwenden werden

..... soll, auf dem Grundstücke

der Gemeinde (Stadt) Kreis

..... aufzustellen, über welche nachstehende Angaben gemacht werden:

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck der Dampfziffer
Atmosphären Ueberdruck.

Fassungsraum de Dampffasse Liter.
D Dampffäß w rd geheizt durch

Festgesetzter höchster Betriebsdruck de Dampferzeuger ,
welche den Dampf zur Heizung de Dampffasse
liefer Atmosphären Ueberdruck.

2. Zum Ab sperren de Dampffasse von der Dampfleitung ist

.....
vorhanden.

Richte Weite dieser Dampfzuleitung mm
Um die Einwirkung des Feuers auf d Dampffäß
zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß

3. Sicherheits-Ventile:

Zahl derselben

Richte Weite derselben

Belastungsart derselben

Stelle derselben

4. Manometer (Thermometer):

Zahl derselben

Stelle derselben

5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung
geheizt werden

6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de Dampffasse
vorhanden ist, besteht aus

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung
eingeschaltet.

8. An de Dampffasse sind:

a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit Atmosphären
Ueberdruck,

b) der Fassungsraum mit Litern,

c) die Firma
in als Verfertiger,

d) die Zahl als laufende Anfertigungs-Nummer,

e) das Jahr als Zeit der Herstellung,

durch ein Schild (Fabrik Schild), welches mit Nieten am Dampf-
faß befestigt ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers

d Dampffäß mit

..... ausgerüstet.

10. Material des Dampffäß (Art, Güte, Dicke):

.....

11. Zusammenfügung des Dampffäß (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:

.....

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):

.....

.....

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung des Dampffäßes:

.....

14. Besondere Bemerkungen:

.....

.....

....., den 18....., den 18.....

..... Unternehmer.

Der Verfertiger der Beschreibung

.....

.....

.....

.....

Gepprüft, den 18.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Anm.: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichzeitig gebauter und betriebener Dampffäß ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffäßes, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen. Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Anlage 2.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampfpaß Nr.
der Firma
in einer
unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

....., den 18.....
Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage 3.

Dienstvorschriften für Dampfpaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampfpaße beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampfpaße sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben. Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampfpaßes.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfpaßes zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampfpaße nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampfpaße.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind. Die Dichtung der Verschlusöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlusöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen. Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlussteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffass vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlussschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer u.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffass oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffass-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffass-Wärter hat sich, bevor er die Verschlussschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffass mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung vom 10. Februar 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffass und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffass-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.
(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser

Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Anlage 4.

**Gebührenordnung zu der Polizeiverordnung,
betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern
vom 10. Februar 1899.**

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampfmaß. M	III. Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage unterzogene Dampfmaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeindefort oder Ortsbezirke betriebenen Betriebe desselben Besitzers. M
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampfessern.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe .	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung .	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . .	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	10	10
2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.		
3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.		

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffäßbesizers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzte Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besizers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa bereitete (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffäßbesizer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

P.-B. betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 30. August 1905 (Bes. Weil. zum St. 38 des N.-Bl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1901 (G.-S. S. 317) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes verordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlenäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stidorydul, Äthylen, Grubengas Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stidstoff und Luft in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase, bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigt und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißstahl, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlringfluß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Äthylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen“ bezeichnete eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittlung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweiß- eisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formfluß- eisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Haupt- gruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforder- lichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Ranten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Ranten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biege- probe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreiß- en einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite

Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 3- bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung, oder Schweißeisen welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersfaser bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Längsfaser bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werks-Ingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungs-Präsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $\frac{1}{5}$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $\frac{1}{5}$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher für eine Temperatur von 40° C bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure . . .	190	Atmosph.	Ueberdruck
" schwefelige Säure . . .	12	"	"
flüssiges Stickschwefel . . .	180	"	"
" Ammoniak . . .	30	"	"
" Chlor . . .	22	"	"
" Chlorkohlenoxyd . . .	30	"	"

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schwefelige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutze der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißstahl, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen;
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich;
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des

Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Verührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art,

abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllung-(Arbeits-)Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter. Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechslungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewinde-Durchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen. Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter. Die zulässige Höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Öffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Auffangung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die auffaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase. Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C erreichte Höchst-
druck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablassventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Acetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ u. s. w. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter. Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Öfen u. s. w.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von

Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Lächer oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter. Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlenäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen. Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Er bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen. Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und

6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Er-
laß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben
unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die
Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem
Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Be-
stimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der
§§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren. (Nachstehend!) Für die vorgeschriebenen
Prüfungen können die Sachverständigen-Gebühren nach Maßgabe der
anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des
Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebühren-
ordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. Strafbestimmungen. Uebertretungen dieser Ver-
ordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder
im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung. Durch gegen-
wärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über
den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht
auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben, insbesondere die Polizeiver-
ordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger
Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 26. März 1895 (Amtsblatt
Seite 91 Nr. 155).

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.
Der Regierungspräsident.

**Gebührenordnung zur Polizeiverordnung, betr. den Verkehr
mit verflüssigten und verdichteten Gasen.**

A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	Gebühren- satz Mark
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Er- mittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der
Behälter und erforderlichenfalls der Ermittlung der zu-
läufigen Füllung:

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Be- hältern, für das Stück mehr	0,25

d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr	Mark 0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittlung der zulässigen Fällung:

1. Von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probefrüchten erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Der Regierungs-Präsident.

V.-V. betr. die Bierdruckvorrichtungen vom 26. März 1895 (A.-Bl. S. 92 Nr. 156).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Münster Folgendes verordnet.

I. Vorrichtungen unter Anwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel.

§ 1.*) Bei sämtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druckvorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens zehn Millimeter haben und dürfen nur aus einem nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druck-Vorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn oder aus in der inneren Fläche stark verzinnem Kupfer hergestellt sein.

Eine Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das von dem Spund-auffaß bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinnem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Reines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuk, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrierte atmosphärische Luft benutzt werden. Zur Regulierung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indikator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist und welcher nicht mehr als ein und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

§ 3. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrierapparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salizylwatte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4. Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten und nötigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Delfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß

*) Anmerkung. In der Fassung der P.-B. vom 5. Januar 1896 (A.-Bl. S. 10 Nr. 27).

zur Verhinderung des Eintritts von Bierseim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 5. Die Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Ausnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren und die dazu gehörigen sonstigen Behälter sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Überall, wo der Bieraussehanf nicht mittels Zapfhahns unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, muß die Reinigung dieser Röhren allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenräumen von höchstens drei Wochen mittelst Durchleitens von gespanntem heißem Dampf, oder mittelst schwacher Natrium- oder Soda-Lauge unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser erfolgen, und jedesmal solange fortgesetzt werden, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint. Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Zur Ermöglichung jederzeitiger polizeilicher Kontrolle über den sauberen Zustand der Bierleitungsröhren ist in diesen entweder

- a) eine mindestens 30 cm lange Glasröhre einzuschalten bzw. ein mit farblosem Glas bedecktes, mindestens 10 cm langes Schauloch so anzubringen, daß die gegenüberliegende innere Rohrwandung eingesehen werden kann, oder
- b) an bequem zugänglicher Stelle ein sogenannter Kontrollhahn einzulöten, welcher so eingerichtet sein muß, daß die Zinnrohrleitung geradlinig ohne Unterbrechung durch die Vorrichtung geht und eine Untersuchung des inneren Zustandes der Leitungsröhren möglich ist. Der Kontrollhahn ist mit Vorrichtungen zur Anbringung einer Plombe zu versehen, welche unbefugter Weise nicht entfernt werden darf.
- c) Die Kontrollvorrichtungen (a und b) brauchen dann nicht anbracht zu werden, wenn die Leitungsröhren derartig eingerichtet sind, daß sie in ihrer gesamten Länge von der Zapfstelle bis zum Faß oder nach Loschrauben einzelner Teile mit einer Bürste oder einem gleichartigen Werkzeuge in einem Zuge durchfahren und gespült werden können.

Die Reinigung der Bierleitungsröhren und der dazu gehörigen sonstigen Behälter darf ferner unter Beobachtung eines anderen Verfahrens und unter Anbringung anderer, als der vorstehend unter a, b und c bezeichneten Apparate dann geschehen, wenn dieses Verfahren und diese Apparate von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten etwa als tauglich anerkannt und die Anerkennung im Amtsblatte veröffentlicht ist.

§ 6. Daß die Bierdruck-Vorrichtungen in einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Zustande erhalten werden, daß stets die erforderliche Reinlichkeit derselben vorhanden ist, und daß die in § 5 vorgeschriebenen Reinigungen rechtzeitig vorgenommen werden, unterliegt der Kontrolle der Polizei-Behörde.

Die Inhaber der Bierdruck-Vorrichtungen haben über die vorgeschriebenen Reinigungen ein Buch zu führen, in welches die letzteren sofort nach ihrer Ausführung mit Tag und Stunde zu vermerken sind. Dieses Buch ist den Polizei-Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Den Angaben dieses Buches gegenüber gelten die nach mündlicher Angabe geschehenen Reinigungen als nicht ausgeführt.

§ 7. In größeren geschlossenen Orten kann die Ortspolizeibehörde allgemein vorschreiben, daß die Reinigung nur mittels solcher Vorrichtungen ausgeführt werden darf, welche sie als geeignet bezeichnet. Sie macht in diesem Falle zugleich den betreffenden Unternehmer für die Reinigung namhaft.

§ 8. Der Unternehmer, welcher im Falle des § 7 die Reinigung von Bierdruck-Vorrichtungen übernimmt, hat für rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu sorgen und über die ausgeführten Reinigungen gesondert und für eine jede Schankstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen. Den kontrollierenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen erteilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 5 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruck-Vorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu erteilen.

Der Inhaber der Bierdruck-Vorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbe-Betriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den kontrollierenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Biersaug-Apparate.

§ 9. Biersaug-Apparate, wie solche zum Verzapfen des sogen. Altbieres vielfach verwendet werden, sind fernerhin nur gestattet, wenn bezüglich der zur Leitung des Bieres verwendeten Röhren und ihrer Reinigung den Vorschriften der §§ 1, 5 und 6 genügt wird.

III. Faßpumpen.

§ 10. Der Gebrauch von Faßpumpen, mittelst welcher, besonders in kleineren Wirtschaften, das Bier ohne Rohrleitung unmittelbar aus dem Faße verzapft wird, ist zulässig, wenn der Stoßer und die anderen Röhre von reinem, höchstens ein Prozent Blei führendem Zinn oder von verzinnem Messing hergestellt sind, und wenn die zur Erzeugung des Druckes erforderliche Luft nicht geschlossenen Räumen, sondern aus dem Freien, und zwar von einem Orte, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt, entnommen wird. Vor jedesmaligem Gebrauch des Apparates sind Stoßer und Röhren

einer gründlichen Reinigung nach Art der im § 5 vorgeschriebenen zu unterziehen.

IV. Vorrichtungen unter Anwendung flüssiger Kohlen- säure als Druckmittel.

§ 11. Bierdruck-Vorrichtungen, bei welchen Kohlen-
säure als Druckmittel dient, dürfen nur nach erteilter besonderer Erlaubnis der
Ortspolizeibehörde in Benutzung genommen werden.

Diese stellt darüber einen Erlaubnisschein aus, welcher am Orte
der Bierdruck-Vorrichtung aufzubewahren und auf amtliches Verlangen
vorzulegen ist.

§ 12. Die Erlaubnis ist vom Vorhandensein folgender Ein-
richtungen abhängig:

- a) Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen
Kohlen-
säure (Kohlen-
säureflaschen und Windkessel) sowie die
Druckreduktions-
Apparate müssen mit der Firma des Fabrikanten,
einer laufenden Nummer und die angeführten Behälter außerdem
mit der Atmosphärenzahl bezeichnet sein, bis zu welcher sie
Widerstand zu leisten haben. Die Kohlen-
säureflaschen müssen
überdies gemäß den Vorschriften der Polizeiverordnung vom
heutigen Tage, betreffend den Transport und die Aufstellung
der mit flüssiger Kohlen-
säure gefüllten Flaschen,*) einen in dauer-
hafter Weise, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten, deutlich
lesbaren Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Be-
hälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzklappe, die zulässige
Füllung in kg und den Tag der letzten Druckprobe angibt.
Dieser Vermerk muß durch Einschlagen eines amtlichen Stempels
beglaubigt sein.
- b) Die Behälter zur Aufnahme der gasförmigen Kohlen-
säure
(Windkessel) und die Druck-
reduktions-
apparate müssen mit
Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Letzteres ist so
einzustellen, daß die gasförmige Kohlen-
säure durch dasselbe ab-
bläst, sobald der Druck im Windkessel bezw. Druckreduktions-
apparat den in dem polizeilichen Erlaubnisschein (§ 11) anzu-
gebenden und auf dem Manometer zu kennzeichnenden Maximal-
Druck übersteigt. Absperrvorrichtungen zwischen dem Manometer
und dem Windkessel bezw. Druckreduktionsapparat sind unzu-
lässig. Zwischen dem Sicherheitsventil und dem Windkessel
bezw. Druckreduktionsapparat ist eine Absperrung nur dann
zulässig, wenn die letzteren Apparate mit dem Einstrombahn
derartig verbunden sind, daß sie niemals früher als dieser ge-
schlossen werden können. Das Sicherheitsventil ist unter Ver-

*) Anm. Vgl. jetzt P.-B. vom 30. August 1905. (Bef. Beilage zu
Stück 38 des Amtsbl.)

schluß zu halten. Der Windkessel muß nahe am Boden eine Reinigungsöffnung von mindestens 10 cm Durchmesser haben. Ist der Kopf des Windkessels zum Abschrauben eingerichtet, so darf die Reinigungsöffnung in Wegfall kommen.

§ 13. Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruck-Vorrichtungen müssen:

- a) Die Behälter für die flüssige Kohlenensäure (Kohlenensäureflaschen) gemäß der Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlenensäure gefüllten Flaschen,*) einem Ueberdruck von 250 Atm. unterworfen worden sein;
- b) die Behälter für die gasförmige Kohlenensäure (Windkessel) einem Prüfungsdruck, welcher dem doppelten Betriebsdruck entspricht, unterworfen werden;
beugleichen sind Sicherheitsventil und Manometer zu prüfen;
- c) die Druckreduktionsapparate darauf geprüft werden, ob der selbsttätige Mechanismus und das Manometer ordnungsmäßig funktionieren und das Sicherheitsventil eine ausreichende Ausflußöffnung hat, um eine unzulässige Drucksteigerung auszuschließen.

§ 14. Die Prüfungen (§ 13) sind bei den Behältern für die flüssige Kohlenensäure (Kohlenensäureflaschen) alle drei Jahre, bei den Behältern für die gasförmige Kohlenensäure (Windkessel) alle vier Jahre und bei Druckreduktionsapparaten alle zwei Jahre zu wiederholen.

§ 15. Die Prüfungen (§ 13 und 14) dürfen nur von mit Kesselprüfungen betrauten Beamten oder von sachverständigen Privatpersonen ausgeführt werden, welche hierzu von einem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizei-Präsidenten) als befähigt anerkannt worden sind.

§ 16. Ueber den Befund der Prüfungen der Behälter für die gasförmige Kohlenensäure (Windkessel) und der Druckreduktionsapparate ist von dem Sachverständigen (§ 15) eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche stets bei dem Bierdruckapparate zur Einsichtnahme der Polizeibehörde aufzubewahren ist.

§ 17. Wegen der Reinigung der Bierleitungsröhren gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 8.

V. Für alle Arten von Druckvorrichtungen geltende Vorschriften.

§ 18. Der Gebrauch von Bierspritzen (Spritzkrähne, Spritzhähne), welche dem Bier in den Trinkgefäßen Luft zuführen sollen, ist gänzlich verboten.

§ 19. Mit Geldstrafe bis 60 Mk. und im Unermögensfalle entsprechender Haftstrafe wird bestraft:

*) N. n. Vergl. jetzt P.-B. v. 30. August 1905.

1. wer zum Bierauschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck-, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung als Inhaber oder dessen Stellvertreter benutzt oder anderen die Benutzung gestattet,
 2. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
- § 20. Die Polizeiverordnungen betreffend die Bierdruckvorrichtungen vom 11. Oktober 1884 (N.-Bl. S. 195) und vom 18. April 1891 (N.-Bl. S. 155 Nr. 255) werden aufgehoben.
- Der Regierungs-Präsident.

P.-B. betr. die Herstellung künstlicher Mineralwässer, Brauselimonade und dergl., sowie den Verkehr mit diesen Fabrikaten vom 11. Februar 1897 (N.-Bl. S. 36 Nr. 91).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Räume, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade und dergl. dargestellt wird, müssen ihrem Zwecke angemessen gut gelüftet, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Alle Gefäße, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, emailliertem Eisen oder anderem widerstandsfähigem Material herzustellen. Gefäße aus Kupfer oder kupferhaltigen Legierungen müssen, soweit sie mit kohlenensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, stark verzinkt sein.

Der bei der Arbeit anzuwendende höchste zulässige Druck ist auf den vorhandenen Gefäßen (Apparaten) in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellte Gefäße (Apparate), seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, müssen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung, eine Fabriknummer und den höchsten Betriebsdruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen.

Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparierten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparierenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§ 3. Die Milchgefäße müssen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung der Beschaffenheit der Verzinnung der Innenwände und des Rührers möglich ist.

§ 4. Das Milchgefäß, das Expansionsgefäß, sowie bei Verwendung von Selbstentwicklern das Entwicklungsgefäß müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und einer Vorrichtung zur Anbringung

des amtlichen Kontrollmanometers versehen sein. Auf dem Manometer ist der höchste zulässige Betriebsdruck durch eine Marke zu bezeichnen.

Die von dem Sachverständigen bei Prüfung des Apparats (§ 8) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden.

Die Sicherheitsventile dürfen auch nicht durch Festkeilen oder in anderer Weise ungangbar gemacht werden.

§ 5. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure muß zwischen Kohlensäureflasche und Mischgefäß entweder ein Druckreduzierventil anerkannt guter Konstruktion oder ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Inhalt eingeschaltet werden.

Ist zwischen Kohlensäureflasche und Mischgefäß ein Druckreduzierventil eingeschaltet, so bedarf das Mischgefäß eines Sicherheitsventils nicht.

§ 6. Die Verzinnungen sowie die Verbindungsstücke der Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 §§ 1—3 entsprechen.

§ 7. Werden zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel oder Salzsäure benutzt, so müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von welchen die eine verdünnte Sodaaflösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt dieser Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 8. *) Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Orte seiner Aufstellung zum ersten Male in Betrieb gesetzt wird, muß er von einem Sachverständigen einer Prüfung auf seine Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des $1\frac{1}{2}$ -fachen Betriebsdruckes, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden.

Diese Prüfung, über welche eine Bescheinigung auszustellen ist, wird alle vier Jahre wiederholt. Der jeweilige Besitzer des Apparates ist für Einhaltung dieser Frist verantwortlich.

Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die königlichen Bauinspektoren, die königlichen Gewerbeinspektoren, die entsprechend vorgebildeten Beamten der Berufsgenossenschaft und die im Dienste der staatlich anerkannten Dampfkessel-Überwachungsvereine stehenden und zur Vornahme amtlicher Dampfkessel-Druckproben zugelassenen Ingenieure.

§ 9. Zur Herstellung des Mineralwassers, der Brauselimonade usw. darf an Orten mit öffentlichen Wasserleitungen nur Leitungswasser, an anderen Orten nur Wasser aus Brunnen oder Quellen benutzt werden, welche vor jeder Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als geeignet befunden ist.

*) In der Fassung der P.-V. vom 24. März 1903 (A.-Bl. S. 81 Nr. 183).

Anderweitig entnommenes Wasser darf nur benutzt werden, nachdem es destilliert ist.

Die chemische und bakteriologische Untersuchung des benutzten Brunnen- und Quellwassers ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Ueber das Ergebnis ist eine Bescheinigung auszustellen. Der Unternehmer ist für Einhaltung dieser Frist verantwortlich.

§ 10. Alle bei der Bereitung von Mineralwasser, Brauselimonade usw. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten.

Die zu verwendenden Fruchtsäfte und Fruchtessenzen müssen aus natürlichen Früchten gewonnen und frei sein von chemischen Zusätzen oder Farbstoffen, welche gesundheitschädlich sind.

§ 11. Mineralwasser dürfen nur in vollständig reingehaltenen Flaschen zum Versand gebracht werden.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 6, 11 finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefäße und die mit ihnen zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen das kohlenstoffhaltige Wasser zum Ausschank außerhalb der Bereitungsstelle gelangt.

§ 13. Beim Flaschenfüllen und -Drahten sind den Arbeitern Schutzhörbe oder Schutzhirne, ferner Schutzbrillen, sowie am Handgelenke eng anliegende Leder- oder Gummimanschetten und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiter haben sich bei der Arbeit des Flaschenfüllens und -Drahtens dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 14. Die Beamten der Polizei, sowie die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind befugt, in die Räume, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade und dergl. zum Verkaufen hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Betriebszeit jeder Zeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der entnommenen Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 15. Die Unternehmer von Betrieben, in welchen künstliches Mineralwasser, Brauselimonade usw. zum Verkaufe hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde, sowie den Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Wässer, über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe, sowie nötigenfalls auch über die letzteren Herkunft zu erteilen.

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887

(R.-G.-Bl. S. 273), des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1880 (R.-G.-Bl. S. 13), des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277), des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 § 10 (R.-G.-Bl. S. 145) oder des § 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

Ebenso wird derjenige bestraft, welcher den Vorschriften des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, oder wer die in Gemäßheit des § 15 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Diejenigen Mineralwasser-Apparate, welche noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind binnen 6 Monaten zu prüfen.

Für die bereits geprüften kommen die im § 8 letzter Absatz festgesetzten Termine zur Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

P.-B. betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie die Lagerung von Karbid vom 8. Juni 1906. (Bef. Beilage zum Stück 25 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehendes verordnet:

§ 1. Wer Äthylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizei-Behörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Äthylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Äthylengas-Entwicklungsapparate dürfen nicht im

Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufliegende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Äthylen zum offenen Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in Doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Äthylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Röhre zu geschehen. Die Entlüftungsröhre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt

ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Äthylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Calciumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Äthylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötlungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum

nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterseite bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzbach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Äzetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizei-Behörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Äzetylen zu Behrzweden herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Abs. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Äzetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Äzetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch

von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Azetylenentwicklungs-Apparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Orts-Polizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizei-Behörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht, und Abschrift davon der Ortspolizei-Behörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Äthylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.
(nachstehend)

§ 27. Von Äthylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie die Lagerung von Karbid, insbesondere die Polizeiverordnung vom 29. August 1905 (Bej. Beilage zum Stück 35 des Amtsbl.) aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Äthylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen.			
	M	M	M	M
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mk., mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchst- satz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bezw. der Ueberwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt 0,09 Mk.

für 1 km Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km 0,60 Mk.

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Äthylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie die Lagerung von Karbid.

Zu § 1. Bei feststehend betriebenen Äthylen-Entwicklungs-Apparaten, d. h. solchen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

In der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Karbid, womit der Entwickler beschriftet werden darf.

Die Ortspolizei-Behörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Absatz 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benutzung bei der Abnahme zu übersenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Äthylenanlage erstattet, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2. Das Verbot der Aufstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“, schließt die Anwesenheit

ständigen Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig, ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung“ sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Acetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der „Brandmauern“ sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Baupolizei-Verordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken“ sind nur Holzdecken zulässig; gefederte oder zwischen Balken eingeschobene Brettlagen sind nicht zuzulassen. Die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate“ gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Anschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende“ Acetylen-Entwicklungs-Apparate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3. Der Vorschrift, daß die Apparatenräume „frosthfrei“ sein sollen, wird nicht etwa dadurch (ausschließlich) genügt, daß die Apparate frostsicher eingehüllt werden.

Als „geräumig“ gelten die Räume, wenn die Aufstellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugänglichkeit von allen Seiten bewahrt ist.

Zu § 4. Bei der Beleuchtung der Acetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tief gelegenen Apparatenräumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsröhren austretende Acetylen-Luftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ausmündungsstelle des Entlüftungsröhres muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 m über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparaterumes liegen.

Zu § 6. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparaterumes ein Entlüftungsröhr aufzusetzen ist, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes angewendet werden.

Zu § 7. Bei Apparaten, deren System vom deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparate-Typ ist geprüft vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung Nr.“ bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorge-

nommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzu sehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verordnung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausgeführt worden ist. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, zuverlässigen Herstellern von Äzetylenapparaten ihres Bezirks widerruflich zu gestatten, die Dichtigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber unter Beziehung auf eine solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Abnahme die Nietnähte, Schweißstellen, Falz oder Lötinähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Äzetylen gas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifenwasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum Ableuchten der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9. Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Äzetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind (vergl. § 7 dieser Anweisung), bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 gegebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden. Eine genügende Lüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Betrieben unzulässig ist, im Entwickler einen höheren Ueberdruck als eine halbe Atmosphäre zu halten, ist es in solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Äzetylen gas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10. Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitungen bedarf es nicht, wenn die installierende Firma unter Verantwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung ausgeführt werden, so genügt es, frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 angegebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Haupthahn befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11. Gaszuleitungs- und Abzugsrohre, in denen sich ein Wasserfack bilden kann, sollen am tiefsten Punkt eine Entwässerungs-Vorrichtung haben.

Zu § 13. Da den Karbidrückständen unter Umständen noch unzerlegtes Karbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Äthylenluftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Verschllossene Gruben sollen ein Entlüftungsröhr erhalten. Das Einbringen von Karbidrückständen in öffentliche Kanalisation ist nicht zu gestatten.

Zu § 20. Als „bewegliche“ Apparate im Sinne der Ausnahmebestimmungen gelten nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung, für Löt- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad- und Automobilverkehrs wird Karbid vielfach in kleinen Packungen von 1, 5, 10 kg, namentlich in Fahrradgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt, die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise zu genehmigen, größere Mengen als 10 kg, und zwar je nach Bedarf bis zu 30 kg, ohne die Beschränkung des § 14 zu lagern. Bei der Aufbewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und von Karbid, das aus geöffneten Gefäßen verwo-gen wird, sind jedoch mindestens die Anforderungen des § 14 zu erfüllen.

Zu § 23. Welche Bescheinigungen über System- und Dichtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt“ werden dürfen, ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser Anweisung.

Die Ortspolizei-Behörden haben die in ihrem Bezirk betriebenen Äthylenanlagen, die nach dem ersten Absatz des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und das Verzeichnis den zuständigen Dampffessel-Überwachungsvereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Äthylenanlagen zur Beleuchtung von Ortschaften oder größeren Häuserblocks wird vielfach der deutsche Äthylenverein vertragsmäßig zu einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbetriebsetzung herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des deutschen Äthylenvereins bei der Abnahme vorgelegt werden, wonach die Anlage den Anforderungen der §§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind, ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7 und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Äthylenanlagen auf Befreiung von der Abnahmeuntersuchung sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu übersenden. Wird dem Antrage statt-

gegeben, so ist der zuständige Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu benachrichtigen.

Müssen Azetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Abnahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Dichtigkeit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die Abnahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob die Aufstellung des Apparates der Polizeiverordnung entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24. Die Sachverständigen haben der Ortspolizei-Behörde bei der Uebersendung der Abschrift der Abnahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Ausführung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese Anw. Abs. 3 und § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempelpflichtig.

Die Ueberwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Azetylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Normal-Flammzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mängelstände in Anlagen haben sie der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Azetylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgesucht wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Azetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkessel-Ueberwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Orts-

polizei-Behörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungs-Nachweisungen zu geben.

Zu § 26. Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Ueberweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfkeffel-Ueberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27. Die Anzeigen über Azetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

P. B. betr. Sicherheits-Vorschriften für Reinigungs-Anstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden vom 19. November 1903 (Bes. Beil. zu Stüd. 48 des Amtsbl.).

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 120 e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung, nach Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, Nachstehendes verordnet:

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

§ 1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

§ 2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

§ 3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergl. nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Ueberglocke und Drahtschutz und mit außen befindlichen Ausschaltern, erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, die von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

§ 4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Öffnungen mit Sicherheitsverchlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 17. März 1903 (Extra-Beilage zum Amtsblatt, Stück 15). Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

§ 5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

§ 6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein, elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

§ 7. Zum Auffaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

§ 8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

§ 9. In die Mätrräume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

§ 10. Abgänge des Betriebes dürfen nur nach vollständigem Belüftigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

§ 11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

§ 12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammfichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften der §§ 2 bis 12 noch folgende besondere Vorschriften:

§ 13. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe

von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungs-Präsident gestatten.

§ 14. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

- a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuerichere Decke haben.
- b) Die Wände müssen aus feuericherem Material bestehen.
- c) Die Fußböden müssen feuericher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.
- d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgeaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.
- e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit fest schließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.
- f) Die Räume müssen zur ebenen Erde liegen.

§ 15. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuericher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

§ 16. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

§ 17. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raums liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsflappen durch Öffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlenäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

§ 18. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

§ 19. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt

oder durch Abseifen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

§ 20. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

§ 21. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, das den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

§ 22. Arbeitstische, auf denen die Stoffe mit den in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus denen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

§ 23. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

§ 24. Der Dampfdestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Ueberdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsröhres die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

C. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die dem Benzin ähnliche Reinigungsmittel verwenden.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 1 bis 24 finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Anwendung der Vorschriften auf bestehende Anlagen.

§ 26. Für bestehende Anlagen kann der Regierungs-Präsident im Wege des Dispenses vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E. Bekanntgeben der Vorschriften und Inkrafttreten der Verordnung.

§ 27. Die für jede Anstalt maßgebenden Bestimmungen dieser Verordnung sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

§ 28. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

F. Strafbestimmungen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.
Der Regierungs-Präsident.

IX. Gesundheits-Polizei.

R.-St.-G.-B.:

§ 324. Wer vorzüglich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschwiegenheit dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306–308, 311–313, 315, 321–324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321–324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

R.-G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. (R. G. Bl. S. 306.)

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechelt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabsolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittlung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittlungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenoöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs be-

gründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte betroffener Anordnungen Folge zu leisten.*) Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterworfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.**)

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

*) § 8 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, (G.-S. S. 172):

Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

**) Eine allgemeine Pflicht, sich zur ärztlichen Untersuchung auf etwaige ansteckende Krankheiten zu stellen, kann dem Publikum außerhalb des § 12 durch Polizeiverordnung nicht auferlegt werden. Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete dürfen nicht mit Gesunden zusammen und nicht an öffentlichen Orten zur ärztlichen Untersuchung bestellt werden. Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts 25, C 30.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterfunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtigter Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das beruismäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,

4. die in der Schifffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln beruht es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, in soweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Ausfaß, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 15 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion werden vom Bundesrat erlassen.*)

*) Vgl. Ver. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 21. Februar 1904 (R. G. Bl.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§. 67). Diese Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1904 betreffen Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Auszages (Septra); hinsichtlich der Cholera sind sie abgeändert durch Bef. vom 5. April 1907. (R. G. Bl. S. 91).

Ferner Bef. betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten vom 11. April 1907 (R. G. Bl. S. 95). Diese Desinfektionsanweisungen bei Pest, Auszage, Cholera, Fleckfieber und Pocken treten anstelle derjenigen der Bef. vom 6. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 849) und vom 21. Febr. 1904. (R. G. Bl. S. 87).

Ferner vgl. die Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 12. Sept. 1904. Vorausgegangen war schon die Bef. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 6. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 849). (Bestimmungen betr. Bekämpfung der Pest und zwar a) allgemeine, b) Desinfektionsanweisung, c) Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregeren, d) Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten (Behandlung der Eisenbahn-Personen und Schlafwagen, Verhaltensmaßregeln für das Eisenbahn-Personal bei pestverdächtigen Erkrankungen)).

Ferner Bef. betr. die Behandlung der Ratten als Verbreiter des Pestgifts vom 14. Februar 1901. (R. G. Bl. S. 44 Nr. 123):

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 4. Februar d. Js. Nr. 13942 M (vgl. auch den Min.-Erl. vom 23. April 1901 — M 10943 — (Min. Bl. der Medizinal-Angelegenheiten 1901 S. 94) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten vom 30. Juni 1900 und mit Rücksicht auf die Gefahr, die auch die Ratten als Verbreiter des Pestgiftes bedeuten, folgendes angeordnet:

- 1 Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind in Preußen das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die hygienischen Institute der Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg und das hygienische Institut in Polen. Verdächtige Rattenleichen sind in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz an das betreffende Provinzial-Institut, in der Provinz Westpreußen im Regierungsbezirk Danzig nach Königsberg und im Regierungsbezirk Marienwerder nach Posen, in der Provinz Westfalen nach Marburg, im Regierungsbezirk Sigmaringen gleichfalls nach Marburg zu senden. Die bakteriologische Untersuchung in den genannten Instituten erfolgt kostenfrei.
- 2 Die Ratten sind, jede besonders, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken zu legen und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier zu überbinden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: Tag, Ort, und nähere Umstände des Fundes der Rattenleiche. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergl. so fest zu legen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
 2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,
 3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,
- verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden. *)

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Auslande oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichs-

Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als „bringendes Paket“ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung oder Versendung der Ratten jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

3. Zum Anfassen verdächtiger Rattenleichen sind Feuerzangen, Aneis- oder Spiritusflamme zu desinfizieren sind, oder mit Karbolsäurelösung angefeuchtete Lappen, welche demnächst verbrannt werden, zu empfehlen. Die Desinfektion des Places, auf welchem die Rattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgießen von Kaltmilch, in Speichern und dergl. durch Aufschauern des Bodens mit Karbolsäurelösung.
4. Die Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer ist besonders wichtig in den Hafenorten und auf den aus dem Auslande kommenden Seeschiffen. Da durch pesttrante Ratten auch der Staub in den Schiffsräumen infiziert wird, so ist anzuordnen, daß auf Seeschiffen, welche nach ihrer Herkunft pestverdächtig sind, der Schiffslehricht regelmäßig verbrannt werde.

Bezüglich der durch die Bekämpfung der Rattenplage etwa erwachsenden Kosten bemerke ich allgemein, daß dieselben, soweit sie nicht von dem betreffenden Interessenten zu tragen sind, als ortspolizeiliche anzusehen sind. Münster, den 14. Februar 1901.

Der Regierungs-Präsident.

*) Bef. betr. die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr vom 4. Juli 1900. (R. G. Bl. S. 555).

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 24, 25 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 beschlossen, daß für den Fall einer Cholera- oder Pestgefahr hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus dem Auslande nachstehende Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen

kanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen. *)

Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hader und Lumpen jeder Art ist verboten.

2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

*) Vgl. Bef. betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger vom 4. Mai 1904. (R. G. Bl. S. 159.)

Dazu Min.-Bef. vom 6. August 1904 (R.-Bl. S. 220 Nr. 478).

Zur Ausführung der von dem Bundesrate am 28. April d. Js. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 312) beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai d. Js. im Reichsgesetzblatt Seite 159 und im Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Seite 220 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, bestimmen wir folgendes:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist bei den Erregern der Cholera der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei den Erregern des Rotes der genannte Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anträge auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2 bis 4 der Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 5 ist der Regierungs-Präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident in Berlin, Berlin, den 6. August 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgefordert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;

2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer **Hinderung** oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte **zugezogen** werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags **ge**hen die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, **die**jenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz **oder** in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten **Aerzten** übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und **Drückungsmaßregeln** liegt den Landesregierungen und deren Organen ob. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der **ent-**stehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen **Er-**mittlungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf **Antrag** die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten **und** überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 ange-

ordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einjargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlicher Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunal Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf der zur kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transport befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzt Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässiger Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniß zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhalten den Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung diese

Gefetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gebient haben, vor Ausführung der polizeilich

angeordneten Desinfektion benützt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund d § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert; Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle der § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwider handelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird, wer nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnung oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis zuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

G. betr. die **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** vom 28. August 1905. (G.-S. S. 373.)

Erster Abschnitt. Anzeigepflicht. § 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie*) (Rachenbräune), — Genickstarre,*) übertragbarer, — Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), — Körnerkrankheit*) (Granulose, Trachom), — Rückfallfieber (Febris recurrens), — Ruhr,*) übertragbarer (Dysenterie), — Scharlach,*) (Scharlachfieber), — Typhus*) (Unterleibstyphus), — Milzbrand,*) — Ross,*) — Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, — Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, — Erikinose*)

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten

*) Anm. Zu den bezeichneten 9 Krankheiten sind Anweisungen des Ministers ergangen vom 10. August 1906.

ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt. Ermittlung der Krankheit. § 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an Kindbettfieber, — Typhus (Unterleibstypheus), sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an

Genickstarre, übertragbarer, — Rückfallfieber, — Ruhr, übertragbarer, — Milzbrand, — Rog, — Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, — Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, — Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittlung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritte des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzte Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzte der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rogverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind.

§ 7. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt. Schutzmaßregeln. § 8. Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im

Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweitige Tätigkeit (Hebamme oder Wochenbettpflegerin) untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
5. Lungen- und Kehlkopftuberkulose: Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 5), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Ueberwachung der Schifffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen u. s. w. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerkmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);
10. Typhus (Unterleibstypus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerkmäßig

Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbefuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserwerkzeugen u. s. w. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

11. Milzbrand: Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
12. Rog: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Rindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rog (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachts wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10. Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, werden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie

auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt. Verfahren und Behörden. § 12. Die in dem Reichsgesetze betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beamtete Aerzte im Sinne des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistentenärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt. Entschädigungen. § 14. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15. Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtswegs innerhalb einer Frist von einem Monate nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Ober-Präsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17. Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18. Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19. Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20. In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21. Für jeden Kreis sollen von dem Kreisauschuß, in Städten von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Einwohnern des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Uebernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23. Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24. Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt. Kosten. § 25. Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das Gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Abs. 4).

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Fest-

stellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgelehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgeforderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetz und nach dem gegenwärtigen Gesetz aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechtes.

§ 27. Uebersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Veranlagungsolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteln vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zu Grunde zu legenden Veranlagungsolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarfe hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksauschuß, in zweiter das Obergerverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden.

Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesizers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Ausbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mithieranuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreis- auschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetz- lichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksauschusses.

§ 29. Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Abs. 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Ge- meinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30. Die Anordnung zur Beschaffung der im § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Be- schwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreis- auschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksauschuß und mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande in weiterer Instanz an den Provinzialrat statt. Wird die Be- schwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Aus- führung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses, steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teilzunehmen hat, steht die Beschwerde beziehungsweise Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31. Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so trägt, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Anordnung auf- recht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.

§ 32. Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunal-
aufsichtsbehörde nach Anhörung der Kommunalbehörde die Anordnung
zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 einge-
leitet oder zum Abschlusse gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat,
sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung
der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, die-
jenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen
zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Siebenter Abschnitt. Strafvorschriften. § 34. Mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk.
wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund
der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion
polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten
Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst
in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige
bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie,
Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopfstuberkulose,
Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Pock-
kitten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Be-
handlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt,
an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den
von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Be-
stimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur
Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 be-
zeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich
angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung
überläßt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird
bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund
des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium
erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt.
Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl
nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht
worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Abf. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf-
geführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beam-

- teten Ärzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder offensichtlich unrichtige Angaben macht;
 4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. Aerzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen. § 37. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.

Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3*) des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes

*) Dieser lautet: In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs*) sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie.

§ 38. Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt**) des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Allg. Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906 zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Bef. Weil. zum Stück 43 des Amtsbl.)

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) ergangenen Bestimmungen vom 7. Oktober 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 389) haben durch die inzwischen erlassenen Anweisungen zur Bekämpfung der Diphtherie (Rachenbräune), übertragbaren Genickstarre, des Kindbettfiebers, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), des Scharlachs (Scharlachfieber), des Typhus, des Milzbrandes und des Kokes an mehreren Stellen eine Abänderung und Ergänzung erfahren. Zur Erleichterung des praktischen Gebrauchs habe ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe den Ausführungserlaß vom 7. Oktober 1905 nachstehend in einer neuen, die Abänderungen und Ergänzungen berücksichtigenden Fassung folgen.

*) Dieser lautet: Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrigen Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vakzinieren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nötigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen.

**) Das ist nach der Verordnung v. 10. Oktober 1905 (G.-S. S. 387) bet. 20. Oktober 1905.

Zu § 1. Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2. Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3. Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preussischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlegestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Ueberwachungsstellen zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffsahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Ueberwachungsstelle zu richten.

Zu § 4. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstfiegers oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Aerzte oder ärztliches Hilspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind Kartenbriefe zu benutzen, welche außerdem seitens einer zuständigen Behörde mit dem Aversionierungsvermerk versehen sind (vergl. auch Min.-Erlaß vom 2. Februar 1906, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 82).

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Aerzte und das ärztliche Hilspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerk versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigelegten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung gebracht, und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehrt wird. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Ratschläge an Aerzte für die Bekämpfung der übertragbaren Genickstarre, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr, des Typhus und des Milzbrands, sowie zur Verteilung an die Bevölkerung geeignete gemeinverständliche Belehrungen über die Diphtherie, die übertragbare Genickstarre, die Körnerkrankheit, die übertragbare Ruhr, den Scharlach, den Typhus, den Milzbrand und den Rogz werden in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und können behufs Verteilung zu Zeiten einer Epidemie erbeten werden.

Die zur Verteilung an die Hebammen und Standesbeamten bestimmte gemeinverständliche Belehrung „Wie schützt sich die Wöchnerin vor dem Kindbettfieber“ kann durch Vermittelung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Zu §§ 5, 7 und 11. Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6. 1. Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Uebersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2. Der beamtete Arzt hat in jedem ersten Falle einer der in dem § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachts-

fällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und bei Typhus, Milzbrand und Roß in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Roß hat der beamtete Arzt die Ermittlungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

3. Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Roß- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

4. In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittlungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn die Entfernungen, in welchen neue Krankheitsfälle sich ereignen, von den alten Fällen so groß oder die örtlichen Bedingungen ihrer Entstehung so verschieden sind, daß die Sachlage nicht viel anders ist, als wenn die Krankheit in zwei verschiedenen, einander naheliegenden Ortschaften ausbricht. Es empfiehlt sich, daß in solchen Ortschaften die Polizeibehörde im Einbernehmen mit dem beamteten Arzt im voraus allgemein Bezirke räumlich abgrenzt, in deren jedem der erste Seuchensfall von ihnen jedesmal behandelt werden soll, wie der erste Fall in der ganzen Ortschaft.

5. Mit der Ermittlung und Feststellung des ersten Falles von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach in einer Ortschaft, sofern er nicht von einem Arzt angezeigt ist, hat die Polizeibehörde, sobald ihr die Anzeige zugegangen oder der Ausbruch der Krankheit auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist, unter Uebersendung der

Anzeige einen Arzt zu beauftragen; sie soll dazu in der Regel behufs Kostenersparnis den nächsterreichbaren Arzt wählen. Ist die Anzeige seitens eines Arztes erfolgt, so hat die Polizeibehörde diesen um die erforderlichen Auskünfte zu ersuchen.

6. Der Regierungspräsident kann, wenn nach den Verhältnissen angezeigt, Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Es empfiehlt sich, bei jedem einzelnen Krankheits- oder Todesfall an Kindbettfieber oder Kindbettfieberverdacht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittlungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

7. Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder bei Kindbettfieber, Roß, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Bei Milzbrand und Roß ist darauf zu achten, daß die gesundheitspolizeilichen Maßregeln mit den veterinärpolizeilichen stets im Einklang stehen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

9. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Roß, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeignetenfalls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

10. Die Kreisärzte haben dem Regierungspräsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren

Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten Wochennachweisungen über die im Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Art nach anliegender Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und dem Minister der Medizinalangelegenheiten direkt und spätestens am Donnerstag jeder Woche einzureichen. Je eine Abschrift dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten gleichzeitig dem Oberpräsidenten, dem Generalkommando und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übersenden.

11. Für die bakteriologische Feststellung der übertragbaren Krankheiten und die im Verlauf der Krankheitsfälle erforderlichen weiteren bakteriologischen Untersuchungen sind von den Regierungspräsidenten aus der Zahl der unten aufgeführten Untersuchungsanstalten im voraus bestimmte Stellen zu bezeichnen. An diese ist das Untersuchungsmaterial unter tunlichster Beschleunigung zu senden.

Die endgültige Feststellung des Typhus in einer Ortschaft kann auch durch besondere Sachverständige erfolgen, welche vom Minister der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsendet werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist seitens der Untersuchungsstelle unverzüglich dem Einsender der Untersuchungsobjekte, bei positiven Ausfall der Untersuchung auch dem beamteten Arzt, mitzuteilen. Hierbei ist dem beamteten Arzt zugleich die Wohnung des Kranken sowie der Name und die Wohnung des einsendenden Arztes zu benennen.

Die bakteriologischen Untersuchungen können in folgenden Untersuchungsanstalten geschehen:

1. dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin N. 39, Nordufer Föhrerstraße;
2. den bakteriologischen Untersuchungsstellen bei den Königlichen Regierungen (zur Zeit bestehen solche in Düsseldorf, Gumbinnen, Hannover, Koblenz, Köslin, Magdeburg, Marienwerber, Münster, Potsdam, Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Trier und Wiesbaden);
3. den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg;
4. dem Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg i. H.;
5. den hygienischen Instituten in Beuthen O.-S. und Posen;
6. dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
7. der bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Saarbrücken;
8. den städtischen bakteriologischen Instituten in Charlottenburg, Köln, Danzig, Dortmund und Stettin;
9. dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen

10. bei Typhus außerdem in denjenigen Untersuchungsanstalten, welche etwa für die Typhusbekämpfung besonders eingerichtet sind oder werden.

Die Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den beamteten sowie den praktischen Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken) bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden. Abbrüche der betreffenden Anweisungen zur Entnahme und Entsendung der Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beizugeben.

12. Die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilom. von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit in dem betreffenden Orte sowie jeden in zivilärztlicher Behandlung befindlichen Fall von Kindbettfieber, welcher in militärischen Dienstgebäuden untergebrachte Personen betrifft, der Militär- oder Marinebehörde mitzuteilen.

Ueber den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Jeder Mitteilung sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, sowie auch über die Arbeitsstätte des Erkrankten beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilom. gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Als Garnisonorte gelten alle die Orte, in welchen Truppenteile oder zum Bereiche der Heeres- oder Marineverwaltung gehörende sonstige Behörden (Bezirkskommandos, Kadetten- und andere Erziehungsanstalten, Genesungsheime u. dergl.) dauernd untergebracht sind.

Andererseits werden die zuständigen Militär- und Marinebehörden von allen in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen und Todesfällen an einer anzeigepflichtigen Krankheit alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Ortspolizeibehörde machen. Jeder Mitteilung werden Angaben über das Militärgelände oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, beigelegt werden.

(Vergl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 R.-G.-Bl. S. 257, Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1902, Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1903 S. 75.)

Zu § 7. Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Be-

stimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittlung und Feststellung der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8. 1. Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Es ist von Wichtigkeit, daß die Ärzte diese Gesichtspunkte bereits bei den Vorschlägen berücksichtigen, welche sie den Polizeibehörden machen. Soweit bei Milzbrand und Rost veterinärpolizeiliche Interessen berührt werden, hat der beamtete Arzt sich mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nicht zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird, oder vermeidbare Kosten entstehen.

2. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben:
bezüglich der kranken Personen:

nach erfolgter Genesung, nach Ueberführung in das Krankenhaus oder nach dem Ableben des Kranken, in allen Fällen jedoch nur, nachdem die vorchriftsmäßige Schlußdesinfektion stattgefunden hat;

bezüglich der krankheitsverdächtigen Personen:

bei Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus und Rost, wenn sich der Verdacht als begründet nicht herausgestellt hat; bei Typhus ist dies erst dann anzunehmen, wenn eine mindestens zweimalige bakteriologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

3. Im einzelnen gilt hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln folgendes:

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rost, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Per-

ionen, welche von einem tollen oder tollmutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt. Sie beträgt bei Tollwut längstens ein Jahr.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

Anscheinend gesunde Personen, welche in ihren Ausleerungen die Erreger von Diphtherie, übertragbarer Genickstarre, Ruhr oder Typhus ausscheiden („Bazillenträger“), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

II. Die Regierungspräsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirks oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:

- a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
- b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unter-
kunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
- c) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Roß, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet.

Die Absonderung ist womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich, ist durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen u. s. w. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unter-
kunftsraum angeordnet werden.

Geht die Krankheit einer wegen Ruhr oder Typhus abgesonderten Person in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen

Untersuchungen als frei von Ruhr- bezw. Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bazillenträger zu behandeln.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgefordert werden können, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen und dgl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Soll dennoch ein Kranker oder Krankheitsverdächtiger ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von der Polizeibehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat die Polizeibehörde den Transport dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Zugführer und dem Schaffner des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Das betreffende Wagenabteil und der Abort sind alsbald vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Beförderung der Kranken geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Kranken seitens der Ortspolizeibehörde ein Schein über die Ausführung des Transports auszuhändigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einem Ausweis über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes).

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein bares Ueberkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften genau zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und öffentlichen Lokalen tunlichst zu vermeiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu sagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Diphtherie, Scharlach oder Typhus befallen sind, können hinsichtlich gewerbsmäßiger Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderliche Regeln angeordnet, auch können Gegenstände der Bezeichnung vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen, Molkereien, Milch- und Speisewirtschaften, Eß- und Delikateswarenhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Lumpenhandlungen bei Diphtherie und Scharlach, die drei erstgenannten Betriebe auch bei Typhus, Abdeckereien, Bürsten- und Pinselherbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung großer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlass derartigen Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Cholera vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist, Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des

gesehen). Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Von jeder Fernhaltung einer Person von dem Schul- und Unterrichtsbesuche hat die Polizeibehörde dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. Anwendung.

Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person an einer der vorbezeichneten Krankheiten erkrankt ist, so wird die Schulbehörde die unverzüglich zu schließen haben, falls der Kranke nicht wirksam abgefordert werden kann.

Kommt eine solche Krankheit in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterrichtsraum überzuführen. Bei Diphtherie, übertragbarer Genickstarre und Scharlach ist darauf hinzuwirken, daß diejenigen Zöglinge, welche mit Erkrankten in Berührung gewesen sind, täglich mehrmals Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen. Auch ist denjenigen Zöglingen, welche mit Diphtheriekranken in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte des Gegenstandes zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzte Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und (außer bei Körnerkrankheit) dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,

die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,

der Harn bei Typhus,

die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rog.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung über die Ausführung der Desinfektion am Krankenbett peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde und der beamteten Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Pock gestorben sind, können besondere Vorichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Lächer, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Ueberführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehaufe oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Befolgung der Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Das Betreten des Sterbehauses, die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

Zu § 9. 1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken geschehen, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung weiter der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus überzuführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 12. 1. Die Ermittlung der Krankheit und die Ausführung

der nach Maßgabe dieser Anweisung zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, in soweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

2. Für den Eisenbahnverkehr sowie für Schiffsahrtbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den Eisenbahnbehörden ob.

Zu § 13 Abs. 2. Sollen an Stelle der beamteten Aerzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Aerzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Aerzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14—20. Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von amtswegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Ausfuß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgeforderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rogz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer, oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit dem Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vergl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes), oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

- a) die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;
- b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben mit dem Krankheitsstoffe behaftet, oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zumiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rogz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn

der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von Seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zurzeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25. 1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, § 18 des Reichsgesetzes und § 6 Abs. 1—3, § 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

2. Ärzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Forderungsnachweise mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung des Forderungsnachweises durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Nachweisung gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizei-Behörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Ist der Vorschrift zu § 6 unter Nr. 5 zuwider von der Ortspolizei-Behörde nicht der nächsterreichbare Arzt zugezogen worden, und sind hierdurch Mehrkosten entstanden, so hat der Regierungspräsident zu prüfen, ob diese Abweichung gerechtfertigt erscheint. Ist dies nicht der Fall, so ist der Ortspolizei-Behörde nur derjenige Betrag zu erstatten, welcher im Falle der Zuziehung des nächsterreichbaren Arztes entstanden sein würde.

Zu § 27. I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;

2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche anderen Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuerjoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschläffen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2 ist durch die betreffenden Rechnungsbeläge, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeinde-Haushaltsetat bezw. Schul-Haushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutbesizers für Volksschule, Armen- und Wegewesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen- (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 — G.-S. S. 130—), Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1 sind durch die Rechnungsbeläge, die Angaben zu 2 und 3 durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5 durch die Einnahmebeläge zu begründen, die sonstigen Angaben sind von

dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreis Ausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Abs. 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29. Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßnahmen erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie

nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände in diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Ausjaß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach und Typhus verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30. Die Kommunalauufsichtsbehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Ärzten, Pflegepersonal, Arznei-, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene durch freiwillige Beschaffung seitens der Kommunalverbände, namentlich der Kreise, sicherlich gestellt wird.

In größeren Ortschaften ist auf die Errichtung von öffentlichen Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken, sofern solche Anstalten nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31. Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalauufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint, oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalauufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32. Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessener befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbar dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 15. September 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.

Anlage 1.

Anzeige eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. — 2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rogg. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstypheus).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Ort der Erkrankung:

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):
des Erkrankten

Familienname:

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden? . . .

Name und Wohnung des behandelnden Arztes:

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): . .
., den ten 19

(Unterschrift.)

Anlage 2.

Liste der Fälle von

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Des Erkrankten					Tag			Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Bemerkungen (ob, wann u. woher zugehört; bakteriologisch festgestellt, wann u. von wem; Injektion durch Milch, Wasser und bergl. mehr).	
		Familiename	Geschlecht		Alter	Stand o. Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag der Anzeige			Tag des Todes
			männlich	weiblich								

Anlage 5.

Desinfektionsanweisung. *)

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 ccm Kresolseifenlösung (Liquor Cresolisaponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder 1/2 Liter Kresolwasser (Aqua cresolica d. A. B. f. d. D. R.) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 ccm verdünnte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquifactum d. A. B. f. d. D. R.) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung (1/10 prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati d. A. B. f. d. D. R.) entweder eine Pastille zu 1 Gramm oder zwei zu je 1/2 Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kaltes) gleichmäßig besprennt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

*) Diese Desinfektionsanweisung ist dazu bestimmt, als Grundlage für die Ausführung der Desinfektionen im allgemeinen zu dienen. Die spezielle Handhabung des Desinfektionswesens ist bei den einzelnen Krankheiten verschieden und ergibt sich aus den Desinfektionsanweisungen, welche den Sonderanweisungen für die Bekämpfung dieser Krankheiten beigegeben sind.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er z. B. in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Litern Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (*Calcaria chlorata* des A. B. f. d. D. K.), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35 prozentiger wässriger Lösung, (*Formaldehydum solutum* des A. B. f. d. D. K.) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren, Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst, (*Paraformaldehyd*), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

- a) entweder in Dampfform; zu diesem Zweck wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt;
- b) oder in wässriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Gramm der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Ueberhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwidelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Koffflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend möglich, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen zugebedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse, sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Aufenthaltsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend während der ganzen Dauer der Krankheit (Desinfektion am Krankenbett) stattfinden.

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich vom Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 9, 14 bis 18, 24 angeführten Gegenstände in Betracht.

Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

1. Ausscheidungen des Kranken:

a) Zungen- und Kehlkopfauswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser werden in Speigefäßen aufgefangen, welche bis zur Hälfte gefüllt werden:

α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße dann mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit strömendem Wasserdampf behandelt werden;

auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material (z. B. Sägespänen) auffangen und mit diesem verbrennen;

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn werden in Nachtgeschirren, Steckbecken u. dgl. aufgefangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung aufzufüllen sind. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Mund- und Geschwürsausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mulläppchen u. dgl. aufzufangen, welche sofort verbrannt oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße gelegt werden, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind. Sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen u. dgl.) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen u. dgl. sind nach Ziffer 1 c zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist soviel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch soviel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Abflußröhren empfiehlt es sich hier, eine durch Absezen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Waschbeden, Spudgefäße, Nachtgeschirre, Steckbeden, Badewannen u. dgl. sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen.

6. Ez- und Trinkgeschirre, Lee- und Eßlöffel u. dgl. sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1 prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Wert sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocken.

8. Bücher (auch Alken, Bilderbogen u. dgl.) sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Wasserdampf, trockener Hitze oder Formaldehyd zu desinfizieren.

9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Lächer, waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matrazen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischbeden u. dgl. sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehyd zu desinfizieren. Das gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu befördernden Gegenstände sind in Lächer, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kästen oder Wagen zu befördern. Ein Aus-

Klopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben.

Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.

12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe u. dgl.) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1 prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa 5 Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zweck muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereit stehen.

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in einprozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.

16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung, zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.

18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt gebrauchte Lappen, einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen u. dgl.) sind zu verbrennen.

19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull, oder anderen auffaugenden Stoffen bedeckt sind.

20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtige Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten o-

Reichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl., ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf mindestens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodensflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehm Schlag u. dgl. reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließender Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehyds; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen u. dgl. sorgfältig zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnungen der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für 1 Kubikmeter Lustraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehyd oder 15 ccm Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des A. B. f. d. D. K.) und gleichzeitig etwa 30 ccm Wasser verdampft werden. Die Desinfektion der desinfizierten Räume darf frühestens nach 4 Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach 7 Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittelst Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährtem Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittelst Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände u. s. w. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände

werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die in verdünntem Kreosolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung anzuwenden. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser in Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Samt, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 m Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mit Lappen, die mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch übergießen. Das Ausleeren der Gruben ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln u. dergl. ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versehen und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel und dergl. sind nach dem Entleeren innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kreosolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

25. Düngerstätten, Kinnsteine und Kanäle sind in reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren. Das gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

26. Krankenwagen, Krankentragen und dergl. Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw., sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Rissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünnter

Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgeschauert.

Andere Personalfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

27. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen der Ziffern 20, 21 und 26, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

28. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

29. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren, doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung: 1. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 29 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

2. Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzt Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. (Vgl. auch die Vorschrift zu § 8 XI. Abs. 3.)

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion von Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen der längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in folgender Weise zu geschehen.

Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach 3 Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgeschauert werden.

Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen.

b) Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch

sind 2 Liter zu je 100 Litern des Wassers zuzusetzen; es ist ein mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnis von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Wiegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

In diejenigen Teile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasse vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kresolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewater erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschmutzt sind, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

Bef. betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 22. Juli 1902. (R. G. Bl. S. 257.)

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) hat der Bundesrat nachstehendes bestimmt:

A. Mitteilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet:

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Aussatz und an Unterleibstypbus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopsgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

- b) jeden ersten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der unter b aufgeführten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

B. Mitteilungen der Militärbehörden an die Polizeibehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Unterleibstypheus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenicistarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;
- b) jede Erkrankung und jeden Todesfall an Auszug, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie jedes Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten ist, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter 2b bezeichneten Krankheiten ist das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Verf. betr. Bestellung der Grenzzollbeamten zu Hilfsbeamten der Polizei behufs Ueberwachung der holländischen Grenze gegen Einschleppung der Cholera vom 20. August 1894 (N.-Bl. S. 158 Nr. 414).

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884 (N.-Bl. von 1885 S. 91 Nr. 223):

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:

- a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;
- b) Unterleibstypus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hause, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiedezulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom

Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus*) darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insbesondere sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus*) zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung an-

*) Anm. Jetzt Kreisarzt.

ordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus *) zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

P.-B. betr. Verbot des Mitführens von Eßwaren u. dergl. durch Lumpensammler vom 23. Oktober 1893 (A.-Bl. S. 250 Nr. 598):

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster, wie folgt:

§ 1. Umherziehende Lumpensammler und diejenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaren, — mit Ausnahme solcher, deren Außenteile nicht gegessen werden, — oder andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, nicht mit sich führen.

§ 2. Den vorbenannten Gewerbetreibenden ist untersagt, Nasch- und Eßwaren, mit Ausnahme solcher, deren Außenteile nicht gegessen werden, — oder andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, — mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in eben denselben Räumen aufzubewahren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

P.-B. über die Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1901 (Bef. Beilage zu Stück 7 des Amtsblatts) ist in Abschnitt VII abgedruckt.

*) Ann. Jetzt Kreisarzt.

P.-B. betr. das Kost- und Quartiergängerwesen vom 12. Januar 1892 (A.-Bl. S. 21 Nr. 39):

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses hier selbst für den Umfang des Regierungsbezirkes Münster folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder teilweise benutzte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Hausangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Hausangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine Tür verbunden sein.
- b) Jeder Schlafraum muß gebielt, mit einer Tür verschließbar und mit mindestens einem, in der Außenwand des Hauses befindlichen, zum Öffnen eingerichteten Fenster versehen sein; auch darf derselbe mit einem Abtritt weder in offener, noch in verschließbarer Verbindung stehen.
- Keller- und Bodenräume dürfen nur, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen des zuständigen Medizinalbeamten für geeignet befunden sind, als Schlafräume benutzt werden.
- c) Der Schlafraum muß für jede der denselben gleichzeitig benutzenden Personen mindestens 10 cbm Lustraum enthalten.
- d) Der Schlafraum muß eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben; doch findet diese Vorschrift auf solche Gebäude, welche vor dem 1. Oktober 1884 errichtet sind, erst dann Anwendung, wenn an diesen Gebäuden Um- oder Ausbauten vorgenommen werden.
- e) und f) (vom Kammergericht für rechtsungültig erklärt).

§ 2. Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechtes aufnehmen. Dieselben Räume dürfen an Personen verschiedenen Geschlechtes als Schlafstellen überhaupt nicht überlassen werden.

Zulässig ist die Aufnahme von Eheleuten und deren noch nicht 10 Jahre alten Kindern in demselben Raume, jedoch nur dann, wenn dieser von den Schlafstellen anderer Kost- und Quartiergänger vollkommen getrennt ist.

Der Quartiergeber hat darauf zu achten, daß die Kost- und Quartiergänger keine anderen, als die für sie bestimmten Schlafräume benutzen.

§ 3. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Reinigung des Quartiers zu sorgen, mindestens alle 6 Wochen das Bettstroh und die Bettwäsche zu erneuern und vierteljährlich die Bettdecken reinigen zu lassen. Nicht tapezierte Räume müssen jährlich mindestens einmal getüncht werden.

Ist ein Fall von ansteckender Krankheit vorgekommen, so müssen nach Entfernung des Kranken aus dem Quartier dieses und ebenso alle für den Kranken benutzten Gerätschaften den bestehenden Vorschriften gemäß unter Aufsicht der Polizeibehörde desinfiziert werden.

§ 4. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen Anzeige machen.

Eine Vermehrung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken,

a) vom Kammergericht für rechtsungültig erklärt.)

b) wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person über 10 Jahren mindestens 10 cbm und für Kinder unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Lustraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Kost- oder Quartiergänger aufnehmen oder behalten.

§ 6. Der Ortspolizeibehörde und deren Organen steht das Recht zu, die Quartiere und Mieträume jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) zu betreten und zu revidieren.

Dem Quartiergeber liegt gemäß § 1 der für den Umfang des Regierungsbezirks erlassenen Polizeiverordnung vom 28. März 1884 (A.-Bl. für 1884 S. 60)* die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige vom Ausbruch ansteckender Krankheiten ob.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe von 5 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1892 in Kraft. Von diesem Tage an tritt die Polizeiverordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 22. Juli 1884 außer Kraft.

Desgleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkt alle denselben Gegenstand regelnden ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

*) Anm. Jetzt greifen die Vorschriften des §§ 1 ff. des R.-G. vom 30. Juni 1900 sowie des §§ 1 ff. des G. vom 28. August 1905 Platz.

P.-B. betr. die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter in Massenquartieren vom 29. Februar 1904 (Besondere Beilage zum Stück Nr. 9 des Amtsblatts.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird, nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Münster folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer in den Betrieben der Industrie für Steine und Erden, insbesondere in Ziegeleien, Steinbrüchen, Kalkwerken, Zementfabriken, sowie bei Bauten von längerer als zweimonatiger Dauer beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen in einer Anzahl von mindestens 6 (sechs) Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern (Arbeiterinnen) bestimmt sind (Massenquartiere, Arbeiterkasernen, Schlafhäuser), Unterkunft gewährt, muß den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

§ 2. Die Unterkunftsräume müssen den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein gesundes, ausreichendes Schutz gegen alle Witterungseinflüsse bietendes Unterkommen sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit gewähren. Für Arbeiter (Arbeiterinnen), die nur in der Zeit von Mitte März bis Mitte Oktober beschäftigt werden, sowie für sämtliche Bauarbeiter, genügen, soweit baupolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus gehobelten Brettern festgefügt hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 3. Die Fußböden der Aufenthalts- und Schlafräume müssen mindestens 0,25 m über dem sie umgebenden Erdboden liegen, gut und dauerhaft gebielt oder mit einem anderweitigen zweckmäßigen Belage (z. B. mit einem glatten, leicht abwaschbaren Ueberzuge aus Zement, Asphalt oder dergl.) versehen sein. Auch ist Ziegelsteinpflaster außer bei Schlafräumen zulässig, wosfern die Steine in Zement verlegt und die Fugen mit Zement glatt verputzt sind.

Jeder Raum muß mit einer verschließbaren Tür und mit mindestens einem beweglichen, gut schließenden, unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer sein darf, als der zwölfte Teil der Fußbodenfläche. Die Türen der Schlafräume müssen durch Schloß oder Riegel von innen verschließbar sein. Die Haustür und bei Neubauten auch die Türen der zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen.

Ein Raum von mehr als 30 qm Grundfläche muß mindestens zwei zum Öffnen eingerichtete Fenster haben.

Die Höhe der Räume muß mindestens 2,50 m betragen; bei hölzernen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Dienen sie zugleich zum Aufenthalte über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten, so erhöhen sich die Maße auf mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Hälfte der angelegten Maße in Ansatz zu bringen.

Dachräume dürfen als Schlafräume nur benutzt werden, wenn sie vollständig verputzt oder mit gehobeltem Holz bekleidete Wände und Decken haben und mittelst Treppe zugänglich sind.

§ 4. Schlafräume, in denen weibliche Personen untergebracht sind, dürfen mit Schlafräumen für Männer nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, auch müssen die beiderseitigen Zugänge zu den Schlafräumen getrennt liegen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Unterbringung von Ehemann und Ehefrau, sowie die Unterbringung eines Ehepaares zusammen mit seinen unter 14 Jahren alten Kindern in demselben Schlafräum.

§ 5. Das Schlafen unmittelbar auf den Ofen oder den Feuergasleitungen ist untersagt, und zwar auch für die Brenner. Zum Aufenthalt für die Brenner und Arbeiter bestimmte Räume, die im Ofengebäude selbst eingerichtet werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden und müssen so angelegt sein, daß sie vor Hitze und ausströmenden Gasen geschützt und von dem Ofen mindestens 2 m entfernt sind.

§ 6. Alljährlich, und zwar spätestens bis zum 15. März, sind die Decken und Wände aller Unterkunftsräume, die in Benutzung genommen werden sollen, frisch zu weißeln und zu streichen.

§ 7. Die Aufenthaltsräume sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzplätzen, sowie in der kalten Jahreszeit mit angemessener Heizung versehen.

Jedem Schlafgast über 14 Jahre ist eine besondere, vom Fußboden durch eine mindestens 0,30 m hohe Luftschicht getrennte und von einer Langseite zugängliche saubere, aus Eisen oder gehobeltem Holz angefertigte Bettstelle, sowie ein Kleiderriegel und ein verschließbares Geleß zur Verfügung zu stellen.

Die Bettstelle muß wenigstens mit einem Strohsack, einem Strohkopfkissen, einem Bettuch, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Decken oder einem Oberbett versehen werden.

Jedem neu eintretenden Schlafgast ist eine mit frisch gereinigtem Inhalt versehene Lagerstätte zu geben.

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist in oder dicht bei den Schlaf-

räumen Gelegenheit zum Waschen zu geben, auch muß jedem Schlafgast ein Handtuch zu besonderem Gebrauch verabfolgt werden.

§ 8. Der Inhalt der Strohsäcke und -Kissen ist mindestens alle 6 Wochen zu erneuern, auch sind in diesen Zwischenräumen reine Betttücher aufzulegen. Die Säcke und Kissen selbst, sowie die Decken sind mindestens alle 2 Monate zu reinigen. (Vergl. § 9.)

Gesundes Trinktwater muß in den Aufenthaltsräumen selbst oder in deren unmittelbaren Nähe zur Verfügung stehen.

Die Aufenthalts- und Schlafräume sind täglich gehörig zu reinigen und zu lüften. Die Reinigung muß spätestens eine Stunde nach Schluß der Mittagsmahlzeit beendet sein.

Das Kochen, sowie das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in den Schlafräumen ist untersagt; wohl aber hat der Unternehmer (Arbeitgeber) in den Aufenthaltsräumen oder in einer besonderen Küche eine ausreichende Kochgelegenheit zu gewähren, sowie für ausreichende Beleuchtung der Räume und deren Zugänge zu sorgen.

§ 9. An der Tür eines jeden Schlafrumes muß ein Zettel oder eine Tafel angebracht sein, worauf die Abmessung des Raumes und dessen Lustinhalt, sowie die Zahl der Personen, deren Unterbringung darin zulässig ist (§ 3), zu verzeichnen ist. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Polizeibehörde zu bescheinigen. Außerdem ist auf diesem Zettel oder dieser Tafel der Tag der jedesmaligen letzten Reinigung der Decken, Betttücher und Bezüge, sowie der Erneuerung des Inhalts der Säcke und Kissen zu vermerken.

§ 10. Erkrankte Arbeiter (Arbeiterinnen), die entweder länger als 48 Stunden tatsächlich bettlägerig krank sind oder, wenn ein Arzt zugezogen wird, nach dessen Angabe voraussichtlich länger als 48 Stunden bettlägerig krank sein werden, sind in einem Krankenhause oder in anderer Weise angemessen unterzubringen. Diese Verpflichtung fällt fort, wenn in dem Betriebe ein lediglich diesem Zwecke dienender Krankenraum von solcher Größe vorhanden ist, daß auf jedes darin aufgestellte Bett 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum entfallen.

§ 11. In angemessener, mindestens aber in 10 Meter Entfernung von den Unterkunftsräumen und von etwa vorhandenen Brunnen ist eine ordnungsmäßige Abortanlage herzustellen, welche stets rein zu halten ist. Für je 15 Arbeiter (10 Arbeiterinnen) ist ein besonderer Abortstuh anzubringen. Die einzelnen Abortstühle sind durch fugendichte Verschlüsse oder Zwischenwände von einander zu trennen und mit einer von innen verschließbaren Türe zu versehen. Außer dem Abort, und mindestens durch Zwischenwand davon getrennt, ist für Arbeiter ein Pissoirraum herzustellen, dessen Bodenfläche wasserdichten Belag haben muß, und dessen Seitenwände bis auf 1,50 Meter Höhe wasserdicht verputzt oder verkleidet sein müssen. Der Eingang zum Pissoirraum ist mindestens durch eine feststehende Schamwand zu verdecken. Werden Arbeiter und Arbeiterinnen in

demselben Betriebe beschäftigt, so sind für die verschiedenen Geschlechter getrennte Abortanlagen herzustellen. Die Aborte müssen mit Kübeln, die mindestens einmal wöchentlich geleert und mit Wasser gereinigt werden, oder mit wasserdicht gemauerten und bedeckt zu haltenden Gruben versehen sein, deren Inhalt nach Bedarf abzufahren ist.

Asche und Wirtschaftsabfälle sind in einer besonderen, verdeckten Grube zu sammeln und nach Bedarf abzufahren.

Aborte und Abfallgruben sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu desinfizieren.

§ 12. Wo die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu ungewöhnlichen Härten führen würde, kann der Regierungs-Präsident, wenn in anderer Weise den Interessen der Gesundheit und Sittlichkeit ausreichend Rechnung getragen ist, von der Befolgung der Vorschriften entbinden.

§ 13. Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist sowohl der Betriebsunternehmer (Arbeitgeber) wie der mit der Unterbringung der Arbeiter betraute Betriebsleiter verantwortlich.

§ 14. Ein Abdruck dieser Verordnung muß in jedem Aufenthaltsraume aufgehängt werden.

§ 15. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1901 (Amts-Bl., besondere Beilage zu Stück 7) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. In Zweifelsfällen greift die weitergehende (strengere) Vorschrift Platz.

§ 16. Wer in anderen, als den in § 1 näher bezeichneten gewerblichen Betrieben, in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Bergbau beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen in einer Anzahl von mindestens 6 Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern (Arbeiterinnen) bestimmt sind (Massenquartiere, Arbeiterkasernen, Schlafhäuser), Unterkunft gewährt, muß den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 entsprechen, sobald eine von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Regierungs-Präsidenten erlassene Anordnung ihm dieses aufgibt.

§ 17. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nach den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 Mk. geahndet.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1899 (Amtsblatt Seite 169 Nr. 393) außer Kraft.

Der Regierungspräsident.

**Prov.-P.-B. betr. das Halten von Ziehkindern vom
7. Januar 1897 (A.-Bl. S. 29 Nr. 69).**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde — d. h. nicht eigene — Kinder, die noch nicht oder aus irgend welchem Grunde überhaupt nicht schulpflichtig sind, in Kost und Pflege nehmen wollen, haben hierzu vorher wegen jedes einzelnen Kindes die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nachzusehen.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

1. den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt des Kindes,
2. die Namen und den Wohnort der Eltern (bei unehelichen Kindern den Namen und Wohnort der Mutter),
3. den Namen und Wohnort des etwa bestellten Vormundes,
4. den Zeitpunkt, wann die Aufnahme des Kindes erfolgen soll.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

§ 3. Die Erlaubnis ist stets widerruflich; sie wird nur Personen weiblichen Geschlechtes, und zwar nur solchen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine derartige Pflege zu übernehmen.

§ 4. Von jedem Wohnungswechsel ist seitens der Pflegerin mindestens zwei Wochen zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Wird ein Wohnungswechsel mit kürzerer Frist notwendig, so hat die Anzeige binnen 24 Stunden nach Eintritt dieser Notwendigkeit zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde prüft, ob die Fortdauer der Erlaubnis auch für die neue Wohnung angezeigt erscheint.

§ 5. Bis zur Aufnahme der Kinder in die öffentliche Schule — bei Kindern, welche aus irgendwelchen Gründen vom Schulbesuche befreit sind, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre — hat die Pflegerin den Beamten der Ortspolizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf alle die Ziehkinder betreffenden Fragen Auskunft zu geben und auf Erfordern auch die Kinder vorzuzeigen.

§ 6. Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Pflegerin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt oder wenn sonstige für das Pflegekind nachteilige Umstände sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben.

Bei Zurücknahme der Erlaubnis ist zugleich der Zeitpunkt zu

bestimmen, bis zu welchem das Kind von der Pflegerin entlassen werden muß.

§ 7. Sobald das Pflegeverhältnis durch den Tod des Kindes oder aus einem anderen Grunde aufhört, hat die Pflegerin hiervon innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Fortdauer derselben die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis von den Pflegerinnen binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung einzuholen ist.

§ 9. Auf Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Aufnahme und Pflege von noch nicht schulpflichtigen Kindern befassen (Waisenhäuser, Kinderpflegehäuser pp.), erstrecken sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Sie finden ferner keine Anwendung auf Kinder, welche von öffentlichen Armenverwaltungen untergebracht und beaufsichtigt werden. Hinsichtlich solcher Kinder genügt eine seitens der Armenverwaltung zu bewirkende Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes der Pflegeeltern.

§ 10. Alle widersprechenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen für den Kreis Minden vom 10. September 1888, den Kreis Höxter vom 21. September 1888, den Kreis Paderborn vom 13. Oktober 1888, den Landkreis Bielefeld vom 16. November 1888, den Kreis Halle vom 28. Dezember 1894, den Stadtbezirk Münster vom 24. August 1891 und die Kolonie Werse-Delstrup vom 28. August 1895 werden hiermit aufgehoben.

Die in anderweitigen Vorschriften begründete allgemeine Verpflichtung zur polizeilichen An- und Abmeldung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

R.-G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 bezw. vom 29. Juni 1887. (R. G. Bl. S. 145 bezw. R. G. Bl. S. 276).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes. *)

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten

*) R. G. betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 277).

werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungs-Gegenständen, Spielwaren, Tapeten, Ez-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind; *)

*) Vgl. R. G. vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 273) und vom 5. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 277.)

5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. *)

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden. **)

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

*) Vgl. B. vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40).

**) Vgl. B. betr. Verbot des gewerbmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, v. 1. Februar 1891 (R. G. Bl. S. 11); bezüglich Verfälschung von Muskatnüssen vgl. Min.-Erl. vom 9. April 1900.

2. wer vorsätzlich Bekleidungs-Gegenstände, Spielwaren, Tapete, Tsch-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre, wenn ab der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12—14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12—14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auch die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

*) Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen

*) Absatz 4 ist durch Gef. v. 29. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 276) eingeschalt.

der in § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Klasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

R.-G. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 277).

R.-G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 bezw. 22. März 1888 (R. G. Bl. S. 273 bezw. R. G. Bl. S. 114).

Prov.-P.-B. über die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen vom 16. Dezember 1897 (N.-Bl. 1898 S. 13 Nr. 15).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, welche Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden. Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

R.-G. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897. (R. G. Bl. S. 475).

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstpeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstpeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinetäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unversälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinetäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinetäse“, „Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Zentimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinetäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinetäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarinetäse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinetäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würsselform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarinetäse“ eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinetäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinetäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinetäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinetäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht. *)

§ 7. Wer Margarine, Margarinetäse oder Kunstspeisefett gewerbmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

*) Anm. Vergl. nachfolgende Bekanntmachung.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegende Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tage anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erforderlichkeit Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten. *)

*) Bef. betr. den Fett- u. Wassergehalt der Butter. Vom 1. März 1902 (R. G. Bl. S. 64).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 hat der Bundesrat beschlossen:

Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett, oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, ab dem 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,*)
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (R. G. Bl. S. 145), — erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuße für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebsrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;

*) Anm. Vergl. nachfolgende Bekanntmachung.

2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderlichen Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu 3 Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verlossen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in den Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4. treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 375) außer Kraft.

Verf. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 4. Juli 1897. (R. G. Bl. S. 591.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit des § 12 Nr. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatz-

menge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinetäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamöl und 99,5 Raumteilen Baumwollsamendöl oder Erdnußöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer prozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Delschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Magarine, Margarinetäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Zentimeter ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegen-

überliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine“ in zwei, das „Margarinekäse“ in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

MARGARINE

MARGARINEKÄSE

KUNST-SPEISEFETT

Bezüglich des Verkehrs mit Milch enthalten Bestimmungen die Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900 — M. f. L. I A. 1281. —

P.-B. betr. das Verbot des Vermahlens, Aufbewahrens, Verbackens und Verkaufs des mit Mutterkorn vermischten Getreides und des daraus gewonnenen Mehles vom 29. Oktober 1856 (N.-Bl. S. 291 Nr. 437):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Münster hierdurch angeordnet:

§ 1. Müller, welche mit sogenanntem Mutterkorn vermisches Getreide zum Vermahlen annehmen, oder im Betriebslokale der Mühle aufbewahren, oder auf ihrer Mühle vermahlen, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr.

§ 2. Gleiche Strafe trifft:

- a) die Bäder, welche Mehl, worin augenscheinlich Mutterkorn enthalten, verbacken, oder unter den zum Verbacken bestimmten Mehlvorräten aufbewahren;
- b) alle diejenigen, welche mit Mutterkorn gemischtes Getreide verkaufen oder zum Verkauf ausstellen.

R.-G. betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 175). Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1901 (R. G. Bl. S. 257).*)

P.-B. betr. die Herstellung künstlicher Mineralwässer, Brauselimonade und dergl., sowie den Verkehr mit diesen Fabrikaten vom 11. Februar 1897 (A.-Bl. S. 36 Nr. 91) ist in Abschnitt VIII abgedruckt.

R.-G. betr. Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 253).

R.-G. betr. Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 217).

§ 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Unbhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

P.-B. betr. die Aufbewahrung von Knochen vom 4. Juni 1841 (A.-Bl. S. 197 Nr. 227):

Bei dem sich immer mehr verbreitenden Handel mit Tierknochen finden wir uns veranlaßt, über die Aufbewahrung solcher zum Handel bestimmter Tierknochen folgendes zu verordnen:

1. Den Ankäufern von Knochen wird untersagt, andere als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen zu kaufen.
2. Den Sammlern und Ankäufern ist nicht gestattet, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen und deren Genehmigung dazu einzuholen.
3. Die Polizeibehörde muß erforderlichenfalls unter Zuziehung des Kreisphysikus**) darauf sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb

*) Anm. Dazu Bef. vom 18. März 1902 (A.-Bl. S. 83 Nr. 216).

**) Anm. Jetzt Kreisarzt.

bewohnter Gegenden liegen, trocken und dem Luftzuge ausgefegt sind.

Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, diese Aufbewahrungsorte revidieren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 1 genügt werde.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit 5 Sgr. bis 3 Tlr. Geldbuße oder verhältnismäßiger Haft belegt.

P.-B. betr. das Reinhalten der Höfe, Spiel- und Turnplätze der Schulen vom 8. August 1878 (N.-Bl. S. 150 Nr. 324):

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unserer Verwaltungsbzirks, was folgt:

§ 1. Das Befahren der Schulhöfe, Schul-, Spiel- und Turnplätze, das Viehtreiben über dieselben, das Ablagern von Holz, Schutt, Dünger oder von anderen Gegenständen auf denselben, sowie die Verunreinigung der fraglichen Höfe und Plätze ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

P.-B. betr. die Entleerung und Desodoration der Abortorte und Pissoirs bei öffentlichen und Privatanstalten und bei den dem Verkehr des Publikums eingeräumten öffentlichen und Privatgebäuden und Etablissements, sowie bei größeren Fabriken vom 8. Januar 1881 (N.-Bl. S. 14 Nr. 49):

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unserer Verwaltungsbzirks, was folgt:

§ 1. Die Abtritte und Pissoirs bei öffentlichen und Privatanstalten, (z. B. öffentliche und Privatschulen, Lehranstalten, Seminare, Armenanstalten, Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalten) und bei den dem Verkehr des Publikums eingeräumten öffentlichen (z. B. Bahnhofsgebäuden) und Privatgebäuden (z. B. Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, Kaffees) ferner Abtritte und Pissoirs bei Fabrik-Etablissements, in welchen 20 und mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden, sowie endlich diejenigen Abtritte und Pissoirs, welche in größeren Ortschaften zur Benutzung seitens des Publikums aus Gemeindemitteln angelegt sind und unterhalten werden, müssen vom 1. März d. J. an in den, in den folgenden Paragraphen, angegebenen Zeitabschnitten entleert und desodoriert werden.

§ 2. Die Entleerung der Abortorte betr.

1. Die Entleerung der Abortorte muß

a) in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September wenigstens monatlich;

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Juni (des folgenden Jahres) wenigstens alle 8 Wochen und zwar in den Stunden von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens vorgenommen werden.

Desodoration der Aborte.

2. Die Desodoration der Aborte hat in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September alle Woche wenigstens einmal, in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Mai (des folgenden Jahres) wenigstens alle 14 Tage zu erfolgen.

§ 3. Desodoration der Pissoirs.

Die Pissoirs sind in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September wöchentlich dreimal, in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Mai wöchentlich einmal mit Wasser auszuspülen und zu desodorieren.

§ 4. Desodorationsmittel.

Als Desodorationsmittel ist ein Gemisch von 3 Teilen Gips und nem Teile gepulverten Eisenvitriol zu verwenden. 2 Pfund dieser Mischung reichen zur Desodoration von 50 Kubikfuß Rotmasse für ne Woche aus.

§ 5. Strafe für Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser B. werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Bei Anstalten trifft die Strafe die Vorsteher.

§ 6. Die bei gemeingefährlichen Krankheiten geltenden Vorschriften der Desinfektion werden durch die Vorschriften dieser B.-B. nicht berührt.

R.-St.-G.-B.

§ 367 Nr. 7: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Schwären, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Schwären erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R. G. B. S. 31).

G. betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191).

Impf-Regulativ für den Regierungsbezirk Münster vom 23. April 1875 (A.-Bl. S. 115 Nr. 226).

Verf. betr. Abänderung der Formulare zum Impfgesetz vom 11. November 1878 (A.-Bl. S. 263 Nr. 688).

Min.-Erl. vom 28. Februar 1900, betr. **Sicherung Impfgeschäftes** — **N. d. G.-N. M.** 13827 — (enthält Abänderungen der Formulare). **Vfg. des Reg.-Präsidenten** 11. April 1900 — I 782 D. —

N.-St.-G.-B.

§ 367 Nr. 2: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig **M** oder mit Haft wird bestraft:

wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Erdigungen entgegenhandelt.

Verf. betr. das Beerdigen Verstorbener vom 12. Septem 1827 (**N.-Bl. S.** 307 Nr. 266):

Mit Bezug auf die Verordnung vom 7. März 1822 (**AmI S.** 101) wird infolge ministerieller Bestimmung hiermit nachträglich festgesetzt, daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher die **S** torbenen nicht früher, als nach Ablauf von 72 Stunden nach **A** bleben beerdigt werden dürfen, der Regel nach verbleiben m **d** aß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein sol **s**ogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien u. s. w., auch in **F**ällen nachgegeben werden kann, wenn

- a) entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes antrage,
- b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Beigeordnete mit zwei erfahrenen Männern, mit Rückblick auf die in dem Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorichts-Maßregeln (zugleichweise durch das Amtsblatt vom Jahre 1822 Seite 31 bekannt gemacht) die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Verf. betr. das Beerdigen der Verstorbenen vom 5. Okt 1831 (**N.-Bl. S.** 388 Nr. 352):

In Bezug auf unsere **Verf.** vom 12. September 1827 (**N.-Bl. S.** 307), wonach das Begraben der Verstorbenen nur auf ärztliche Atteste vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben geschehen darf, bestimmen wir, daß diese Atteste jedesmal der Orts-Polizei-Behörde vorgelegt und von dieser visiert werden müssen, ehe das Beerdigen stattfinden kann; denn es gehört dieser wichtige Gegenstand zur besonderen polizeilichen Fürsorge der Orts-Behörde, welche die strenge Befolgung verantwortlich bleibt.

B. über die Behandlung der Leichen vor der Beerdigung und die Kennzeichen des wahren Todes *ic.* vom 2. November 1837 (A.-Bl. S. 334 Nr. 331):

Um der Gefahr, im Zustande des Scheintodes begraben zu werden, vorzubeugen, verordnen wir Nachstehendes in Betreff der Behandlung der Leichen, und fügen zugleich das Nötige über die Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes bei.

Was zunächst die Verhaltungs-Regel bei Verstorbenen betrifft, so darf

1. In keinem Falle dem Sterbenden das Kopfkissen weggezogen werden, noch weniger dürfen demselben nach dem letzten Athemzuge der Mund zugebunden, das Gesicht mit dicken Tüchern bedeckt, und Brust und Unterleib mit schweren Sachen, zinnernen Schüsseln oder wohl gar Steinen beschwert werden.
2. Die anscheinende Leiche darf niemals sogleich aus dem Bette und auf Stroh gelegt werden, sondern sie muß so lange im ersteren mit etwas erhöhtem Kopfe verbleiben, bis sie erstarrt und kalt geworden ist. Bei Verunglückten, etwa Ertrunkenen, vom Blitze Betroffenen, Erfrorenen *ic.* müssen zuvor alle Mittel zur Wiederbelebung eine geraume Zeit hindurch und von Sachkundigen angewandt werden.
3. Leichenöffnungen dürfen niemals früher als volle 24 Stunden nach dem Absterben stattfinden. Sollte sich der Arzt nach Ablauf dieses Zeitraums von der Gewißheit des Todes nicht vollständig und so überzeugt halten, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche dartun zu können überzeugt ist, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.
4. Nach Erstarrung der Leiche, und wenn sie erkaltet ist, darf sie zwar aus dem Bette genommen und aufs Stroh gelegt, doch muß auch dann noch die Vorsicht genommen werden, daß der Kopf eine erhöhte Lage erhält und etwas auf die eine oder andere Seite geneigt wird.
5. Wenn die Leiche später in den Sarg gelegt wird, so darf dieser nicht sogleich zugenagelt werden, sondern es muß solches erst unmittelbar vor der Beerdigung geschehen.
6. Die Beerdigung der Leichen darf nach polizeilichen Vorschriften erst nach Ablauf voller 3 Tage, oder 72 Stunden nach dem Ableben geschehen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und überhaupt nur dann stattfinden, wenn ein approbierter Arzt oder Wundarzt einen nach Inhalt der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1831 von der Orts-Polizei-Behörde zu visirenden Schein ausgestellt hat, daß solche alle

Spuren des wirklichen Todes und der davon abhängigen Verwesung deutlich zeigt, und daher unbedenklich beerdigt werden kann. Bei gänzlicher Ermangelung des approbierten Arztes oder Wundarztes muß der Bürgermeister unter Zuziehung zweier verständiger Männer, unter Berücksichtigung der angegebenen Merkmale des wirklichen Todes die Leiche besichtigen und in Folge dieser Besichtigung den wirklich eingetretenen Tod bescheinigen. Dieser Schein ist dem betreffenden Pfarrer mitzuteilen, und ohne denselben darf in den gedachten Fällen die Beerdigung nicht erfolgen. Pfarrer und Totengräber, wie die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verantwortlich, wenn letzterer vor Ablauf des vollen dritten Tages ohne einen dergleichen Schein beerdigt worden. Sollten nach Ablauf von 72 Stunden nach dem Absterben noch keine deutlichen Zeichen der angefangenen Verwesung eingetreten sein, so muß bis zu deren Anfang die Beerdigung verschoben werden.

Damit jedoch die Kennzeichen des wirklichen Todes allgemein bekannt werden, machen wir Nachstehendes zur Erkennung derselben, und zur Vermeidung des Lebendig-Begrabens in einem scheinbaren Zustande hiermit bekannt:

Gewöhnlich werden als Zeichen des eingetretenen Todes angeführt:

- a) Das Aufhören des Blutumlaufs, der Bewegung des Herzens und der Schlagadern; allein diese Merkmale sind nur sehr unsicher, indem sie bei jeder stärkeren Ohnmacht gleichfalls eintreten können, auch die Blutbewegung so unmerklich fortbauern kann, daß Puls und Herzschlag nicht fühlbar sind. Eine Regel bei Untersuchung des Pulses in dergleichen zweifelhaften Fällen ist übrigens, sich nicht mit der gewöhnlichen Stelle am Handgelenke zu begnügen, sondern auch die Schlagadern an den Schläfen, am Halse und an den Schenkeln zu berücksichtigen. Will man den Herzschlag genau untersuchen, so neige man den Körper nach vorne und links, denn in der gewöhnlichen Rückenlage sinkt das Herz zu weit nach hinten, und man fühlt an der Brust keine Bewegung desselben. Auch ist unter so zweifelhaften Umständen empfohlen, ein Band nicht zu fest um den Arm oberhalb des Ellenbogens zu legen; denn ist noch einige Blutbewegung vorhanden, so werden unterhalb der Stelle die Blutadern anschwellen, und der Vorderarm soll sogar röter werden.
- b) Das aufgehobene Atemholen ist eine Folge des eben erwähnten Zustandes, denn wo der Kreislauf des Bluts unterdrückt ist, muß es das Atemholen gleichfalls sein. Allein schon die ältesten Aerzte haben die Trüglichkeit dieses Zeichens erkannt; denn bei hysterischen Ohnmachten ist das Atmen oft so gänzlich

unterdrückt, daß eine vor die Nase gelegte Flaumfeder im Geringsten nicht bewegt wird, die Flamme eines vor Mund und Nase gehaltenen Lichtes nicht den kleinsten Luftzug andeutet, auch ein auf die Brust gestelltes Glas voll Wasser nicht die geringste Welle, welche doch durch die leiseste Bewegung der Brust veranlaßt werden würde, bemerken läßt, und dennoch sind Personen, mit welchen man alle diese Versuche angestellt hatte, ins Leben zurückgekommen. Das Vorhalten eines Spiegels, um zu sehen, ob die Fläche desselben anlaufe oder nicht, und daraus auf das Bestehen des Athemholens oder das Gegentheil zu schließen, ist gleichfalls ein trügliches Hülfsmittel, denn es können, auch im Zustande des vollendeten Todes, Dünste aus dem Munde dringen, welche die kältere Fläche des Spiegels anlaufen lassen, während derselbe Spiegel, wenn er nicht kalt genug ist, bei dem wirklichen Athemholen nicht anlaufen kann.

- c) Nicht minder trüglich ist auch das Aufhören der Körperwärme. Die tierische Wärme ist das Erzeugnis des Blutkreislaufes und Athemholens, da jedoch beide Tätigkeiten, wie oben gezeigt, aufgehoben sein können, ohne daß wirklicher Tod eingetreten ist: so folgt von selbst, daß es die Wärme gleichfalls sein kann. Ueberdies bleiben selbst wirklich Tote oft noch lange Zeit warm, besonders die Leichen derer, welche am Schlagfluß oder an der Lungenschwindsucht gestorben, oder vom Blitze getroffen sind, während bei dem Scheintode Erfrorener, Ertrunkener, Starrsüchtiger und Hysterischer die Oberfläche des Körpers eine wahre Mamorkälte annimmt.
- d) Starrheit und Unbiegsamkeit der Glieder. Die sogenannte Totenstarre tritt zwar bei allen Leichen, in der Regel etwa 12 Stunden nach dem wirklichen Tode, und am frühesten in solchen Teilen, welche mit starken Muskeln versehen sind, ein, vorzugsweise am Oberschenkel, und gleichzeitig am Nacken und Unterkiefer, später an den oberen Gliedmaßen und den Unterschenkeln, am spätesten an den äußeren Teilen in den Handgelenken und den Gelenken des Plattfußes, ebenso an den Bauchmuskeln, und in der nämlichen Ordnung läßt sie wieder nach. Es ist dies freilich eine Erscheinung, welche bei allen Leichen im geringeren oder stärkeren Grade wahrzunehmen ist, aber abgerechnet, daß eine ähnliche Unbiegsamkeit der Gelenke auch in Krankheiten, namentlich dem Starrkrampfe vorkommt, solche überdies gewöhnliches Symptom mancher Gattungen des Scheintodes, namentlich der Erfrorenen und Ertrunkenen ist, die wirkliche Leichenstarre auch bei vielen, namentlich solchen, welche an faulichten Krankheiten gestorben oder vom Blitze tödlich getroffen sind, nur sehr schwach und von kurzer Dauer ist und kaum bemerklich wird: so ist sie als

Zeichen des wirklich eingetretenen Todes sowohl für sich, als in Verbindung mit den zuvor genannten Merkmalen nicht durchaus untrüglich.

- e) Der Reichenstarre gerade entgegengesetzt ist das vermeintliche Zeichen des Todes, welches man im Nachlaß der Muskelkraft, und namentlich in dem Herabsinken der unteren Kinnlade und der Erschlaffung mehrerer Schließmuskeln zu finden meint; allein an und für sich hat solches wenig Wert, und kann auch eben so gut durch krankhafte Ursachen bedingt sein, als bei wirklich Toten fehlen.
- f) Das Matt- und Trübwerden der durchsichtigen Hornhaut des Augapfels ist zwar von sehr berühmten Aerzten für ein untrügliches Kennzeichen des wahren Todes angegeben, allein es gibt auch Krankheiten des Augapfels, als Flecken der Hornhaut und dergleichen, wobei diese Zeichen vor dem Tode schon vorhanden sein und den Ungeübten täuschen können. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Krankheiten, nach welchen die Augen der Leichen, selbst bei deutlich eingetretenen Zeichen der begonnenen Entmischung der Säfte noch einen lebhaften Glanz behalten.
- g) Der Mangel des Gefühls und der Unempfindlichkeit gegen selbst starke Reize sind ebenfalls als Zeichen des wirklichen Todes von nur geringem Gewichte, indem sie beständige Zeichen vieler Krankheiten, namentlich des Schlagflusses, der Fallsucht und anderer sind.

Es können hiernach die angeführten Merkmale, weber einzeln noch zusammengenommen, eine entschiedene Gewißheit des eingetretenen Todes an die Hand geben, und es bleibt nur der Eintritt der allgemeinen Verwesung und das allmähliche Fortschreiten derselben als das einzige Zeichen des gänzlich erloschenen Lebens und der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung des Körpers übrig. Aber auch hier darf man sich nicht täuschen lassen, nicht etwa von der Fäulnis einzelner Teile auf die des ganzen Körpers schließen, nicht bloß von dem oberflächlichen Eindrücke, welchen dieselbe auf Gesicht und Geruch hervorbringen mag, eine solche voraussetzen, vielmehr die Kennzeichen der allgemeinen Entmischung der Säfte, wie sie nacheinander eintreten, sorgfältig erwägen.

Zuerst erscheint wohl in allen Fällen eines natürlichen Todes in den letzten Stunden oder Augenblicken des Lebens, und hiernächst nach dem wirklichen Verschwinden eine dreimalige Veränderung der Haut und Gesichtsfarbe. Bis zum letzten Atemzuge ist sie bläulich, blaurot, violett oder schwärzlich. Nach demselben wird sie in kurzer Zeit fast zitronengelb, und erhält erst dann nach einer halben oder ganzen Stunde oder vielleicht noch später die gewöhnliche erdfahle

Leichenfarbe. In allen Fällen eines natürlichen Todes, nach heftigen Krankheiten deutlicher und schneller aufeinander folgend, als nach langwierigen, am deutlichsten bei plötzlich tödlichen Fällen, z. B. Schlagflüssen, an Männern deutlicher als an Weibern, gleich deutlich in allen Altern ist diese dreimalige Veränderung der Hautfarbe wahrzunehmen, und sie ist das erste Zeichen der begonnenen Entmischung der Blutmasse. Zunächst erscheinen in Folge derselben und dem gänzlichen Aufhören der Gefäßtätigkeit die sogenannten Lotenflecke, welche sich besonders da, wo der Körper aufliegt, als rufsfarbige rote Flecken zu erkennen geben. In Ermangelung aller Lebensfülle (turgor vitalis) auf der Oberfläche des Körpers wird derselbe an Stellen, auf welchen er liegt, durch seine eigene Schwere plattgedrückt, und dergleichen Stellen erheben sich nicht wieder, wenn sie auch von dem Drucke, welchen die Schwere der Leiche auf ihr Entstehen ausgeübt hat, befreit werden. Der Körper nimmt eine teigige Beschaffenheit an, der Unterleib läuft von den sich darin bildenden Gasarten auf, später vermindert sich der Umfang desselben wieder, und es zeigen sich zuerst an den Seiten desselben grünliche Flecken, die sich bald über die ganze Oberfläche verbreiten, und alsdann eine dunklere Farbe annehmen. Derselbe Vorgang wiederholt sich zunächst an den Geschlechtsteilen. Bei dem Fortschreiten der Fäulnis entwickelt sich ein eigentümlicher, schwer zu beschreibender stechender Geruch, aus Mund und Nase fließt eine aashaft riechende jauchige Flüssigkeit, und das Oberhäutchen löst sich ab. Noch kann zu den durch die allgemeine Fäulnis bewirkten Zeichen auch das Sinken der Hornhaut und das Weichwerden des Augapfels gerechnet werden. Nur wenn diese Merkmale, in Verbindung mit den unter a—g angeführten unsicheren und zweifelhaften Zeichen wahrgenommen sind, kann und darf man sich von dem Tode eines Menschen sicher überzeugt halten, und seine irdischen Reste ohne Besorgnis eines etwa noch vorhandenen nur scheinbaren Zustandes der Erde übergeben.*)

Anm. In Bef. Beilage zu Stüd 2 des Amtsbl. von 1905 ist abgedruckt das Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen.

R. L. N.: § 463 I. II. Tit. 11:

In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

R. R. O. betr. die Ausstellung von Leichenpässen vom 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73):

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf den Grund des § 463

*) Anm. Ministerialelaß v. 4. September 1847 betr. Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung Scheinotter.

Lit. 11, L. II A. U.-R. von dem Obergerichte der Provinz erteilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizei-Behörde, nach vorgängiger medizinal-polizeilicher Untersuchung, ausgearbeitet werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzial-Bezirke geführt, so ist die, den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der anderen von der Erteilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizei-Behörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G.-S. bekannt machen zu lassen.

B. betr. die Ausstellung von Leichenpässen vom 4. Febr. 1858 (A.-Bl. S. 51 Nr. 69):

Auf den Grund der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchster erteilten Genehmigung sind die Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks und für die Stadt Münster der Bürgermeister hiesiger Stadt zur Ausstellung der Leichenpässe von uns ermächtigt und beauftragt worden, wozu diese Behörden sich der von uns vollzogenen Mandats zu bedienen haben.

Die Gesuche um Ausstellung von Leichenpässen sind daher künftig nicht mehr unmittelbar bei uns, sondern bei dem betreffenden Landrate und beziehungsweise bei dem Bürgermeister hiesiger Stadt anzubringen.

In Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitäts-polizeiliche Interesse sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend.

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransporte muß ein Totenschein, welcher von dem Arzte

*) **A n m. S.** die folgenden Bekanntmachungen.

1. **Bek.** vom 8. Oktober 1858 (A.-Bl. S. 223 Nr. 596): Auf Grund des Erlasses der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 23. September d. J. wird die St. 9 Nr. 69 im Amtsblatt vom Jahre 1858 veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Regierung hier selbst vom 4. Februar 1858, betreffend die Ausstellung von Leichenpässen dahin abgeändert, daß die Erteilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen ist von der Vorlegung eines von einem beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Auch kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

2. **Bek.** vom 8. November 1859 (A.-Bl. S. 237 Nr. 627): In den Amtsblatt-Bekanntmachungen für das Jahr 1858 St. 18 S. 93 und St. 4 S. 223 ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt d. h. ein Kreisphysikus die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueber-

des Gestorbenen unter genauer Angabe des Namens und Standes des Toten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitäts-polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2. Der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus*) bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1) zu Bedenken Anlaß geben.
3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber, kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus*) besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.
4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichteten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transporte selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Plage im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde.

Hinsichtlich des Leichentransportes auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 36 Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen zc. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.**)

5. Bei dem Transporte von Leichen in und durch das Ausland ist nach den wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staats-Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe getroffenen Vereinbarungen zu verfahren, wegen deren die mit

zeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Diese Bestimmung haben die Herren Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Oktober d. Jz. dahin erweitert, daß auch den Chirurgen der Militär-Bazarette hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugnis zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht wie den Kreisphysikern.

*) An m. Jetzt Kreisarzt.

**) An m. Vergl. nachfolgende Bekanntmachung.

der Ausstellung der Leichenpässe beauftragten Behörden von und mit Anweisung versehen worden sind.

6. In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

Verf. vom 18. April 1888 nebst den Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen und die Änderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 14. Dezember 1887 (N.-Bl. S. 93 Nr. 262):

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 17. Dezember 1887 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. desselben Monats, betreffend die Änderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands bringe ich zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. April d. J. Nr. d. J. II. 3182 nachstehend die sofort in Anzutretenden weiteren Bestimmungen über die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, in dem § 34 Nr. 8 der oben gedachten, hierunter ebenfalls abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, welcher für den Transport von Leichen nach Universitätsanstalten gewisse Erleichterungen gewährt durch diese Bestimmungen nicht berührt wird.

Der Regierungs-Präsident.

Bestimmungen

über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hier befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hierzu nach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden etc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht. (Verf. vom 20. Sept. 1889. Centraltbl. S. 889.)*

*) Anm. Im Reg.-Bez. Münster sind zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt: Die Sandräte, die Polizeiverwaltungen zu Münster, Beckinghausen (Stadt), Bocholt, Ibbenbüren, Vengerich, Rheine (Stat. Kelgte.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, **über** welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterbe-Register;
- b) eine von dem Kreisphysikus*) ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.
Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus*) vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache, anzuhören;
- c) ein Ausweis für die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R. G. B. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R. G. B. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung**) reichlich besprenngt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus*) eine Behandlung der Leiche mit säulnismwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

*) An m. Jetzt Kreisarzt.

**) An m. Ein Teil so genannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbonicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zugelassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Ueber Beförderung von Leichen auf der Eisenbahn
bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Okt. 1899.
(R. G. Bl. S. 557) folgendes:

§ 42. Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach (anliegendem) Formular (Anlage A) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. (Das sind nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 20. Sept. u. 29. Nov. 1888, S. Bl. f. d. D. R. 889, 952, die Regierungs-Präsidenten, die Landräte, die städtischen bezw. ländlichen Polizeiverwaltungen.) Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung zc.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumgeschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Not umgeladen

werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche tunlichst auf ein abwärts im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

7. Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten usw. an öffentliche höhere Beherausstalten überfandt werden, bedarf es einer Begleitung (und nach Abschnitt C Teil II des Eisenbahn-Personen- und Gepäcktariifs auch eines Leichenpaffes) nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in dem Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergl.) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergl.) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpaffes abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43 (3): Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigelegt wird.

Anlage A.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche d am ten 19
zu Ort an Todesursache verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und
Namen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn
von über nach zur Bestattung gebracht
werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche
(Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden ist, werden
sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt
werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter-
gehen zu lassen.

....., den ten 19

(L. S.)

(Unterschrift.)

Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. (N.-Bl. 1907 S. 19 Nr. 35.)

§ 1. 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichszanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verfloßen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Aeußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Ort, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2. 1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungs-

ortes hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallfarg eingeschlossen und dieser von einem festgefügt Holzfarge bergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallfarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzfarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhaltes ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einprägung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Kohlsäure (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen. Auch ist der Boden des inneren (Metallfarges) mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3. 1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als 3 Tage, so darf von der Einprägung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4. Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Leichenpaß.

Muster.

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege.)

Die Ueberführung der nach Vorschrift eingefargten Leiche d.....
am 190..... zu an (Todesursache)
verstorbenen jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen,
bei Kindern Stand der Eltern) von nach auf
dem Seewege wird hierdurch genehmigt
..... den 19.....

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

Vorschriften für die Anlage von Begräbnisplätzen vom 31. Mai 1892 (Bes. Weil. zum Amtsbl. Nr. 23):

Die Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich in den Verhandlungen vom 29. Oktober bis 1. November 1890 mit der Erörterung der Frage befaßt, in wie weit und unter welchen Umständen nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erfahrung die Lage und die Benutzung öffentlicher Begräbnisplätze der menschlichen Gesundheit gefährlich werden können, und ist dabei zu folgenden Beschlüssen gelangt:

Es können aus Begräbnisplätzen Gefahren oder Nachteile für die Gesundheit oder Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens der Menschen entstehen, und zwar:

1. aus der Beschaffenheit der Begräbnisplätze, nämlich aus der Lage in Verbindung mit ungünstiger Bodenbeschaffenheit oder mit ungünstigen Grundwasserverhältnissen.
 - a) Die Bodenbeschaffenheit ist ungünstig, wenn:
 - aa) der Boden in der Zersetzungszone nicht lufthaltig und trocken ist;
 - bb) die über der Zersetzungszone gelegene Erdschicht zu wenig mächtig ist oder zu weite Lufträume enthält;
 - cc) die unter der Zersetzungszone gelegene Erdschicht die Leichenzersetzungserzeugnisse vom Grundwasser zurückzuhalten unvermögend ist.
 - b) Die Grundwasserverhältnisse sind ungünstig, wenn:
 - aa) das Grundwasser ständig oder zeitweise in der Zersetzungszone, vornehmlich an der Leiche, steht;
 - bb) wenn solches Grundwasser eine Wasserentnahmestelle erreichen kann, ohne auf dem Wege durch den Boden von seinen schädlichen Bestandteilen befreit zu werden.
 - c) Vermöge der Lage können die ungünstigen Verhältnisse zu a und b zur schädlichen Wirkung gelangen, wenn menschliche Aufenthaltsräume in großer Nähe des Platzes liegen oder das Grundwasser desselben in Verbindung mit dem Wasser in Brunnen oder an anderen Wasserentnahmestellen steht.
2. aus der Benutzung der Begräbnisplätze, nämlich:
 - a) bei einer nicht angemessen tiefen Anlage der Gräber.
 - aa) Die Tiefe ist zu gering, wenn sie den Austritt von Fäulnisgeruch an die Erdoberfläche auch bei gehöriger Zufüllung des Grabes gestattet.

Zu geringe Tiefe läßt sich durch höhere übergreifende Behügelung ausgleichen.
 - bb) Die Tiefe ist zu groß, wenn die Verwesungszone auch nur zeitweilig und teilweise Grundwasser enthält;

- b) bei zu geringer Bemessung der Fläche des Einzelgrabes. Dieselbe ist zu gering, wenn die zwischen den Gräbern zu belassenden Erdwände nicht mächtig genug sind, um die nach den Seiten dringenden Leichenzerfallsprodukte aufzunehmen;
 - c) bei Einführung einer zu großen Menge von Leichenmaterial in das einzelne Grab. Jedes Grab soll nur soviel davon erhalten, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht;
 - d) bei Wiederbenutzung schon belegter Stellen zum Begraben neuer Leichen vor Beendigung der Verwesung der alten;
 - e) bei zu früher Öffnung eines Grabes. Dieselbe ist eine vorzeitige, so lange das Fäulnisstadium noch nicht völlig abgelaufen ist;
 - f) bei der Benutzung geschlossener Begräbnisplätze zu irgend welchen anderen Zwecken, insofern mit derselben die zu e angeführte Öffnung eines oder mehrerer Gräber verbunden ist;
 - g) bei der Aufbewahrung von Leichen in Gräften oder Hallen, wenn Fäulnisgestank oder irrespirable Fäulnisgase in starker Konzentration in die unmittelbare Nähe von Menschen gelangen, oder Leichenzerfallsprodukte anderer schädlicher Art durch Insekten oder sonstwie zu Menschen oder auf Nahrungsmittel verschleppt werden.
3. Derart, daß von Leichen ausgehende
- a) üble Gerüche Menschen belästigen, ihnen den Genuß reiner Luft verkümmern, empfindlicheren Personen auch Nachteile für die Gesundheit bringen;
 - b) irrespirable Gase, insbesondere Kohlensäure, die Gesundheit von Menschen schwer beschädigen und selbst den Tod derselben herbeiführen;
 - c) in Gebrauchswasser geratene Zerfallsprodukte in Menschen Ekel vielleicht auch Krankheiten erzeugen;
 - d) durch Insekten oder durch das Grundwasser fortgeführte Keime von Infektionskrankheiten zur Entwicklung der letzteren führen.

Die zu a, c und d angeführten Möglichkeiten bestehen nur während des Fäulnisstadiums.

Allen Möglichkeiten ist nur eine sehr geringe Bedeutung beizumessen, wenn die Leichen einzeln begraben, eine größere, wenn dieselben in Hallen oder Gräften beigelegt oder in Massen zusammen beerdigt sind."

Zur Abwendung der hiernach zu befürchtenden Gefahren und Nachteile wird deshalb bei der Anlage von Begräbnisplätzen in Zukunft insbesondere Folgendes zu berücksichtigen sein:

- a) Inbezug auf die Lage der Begräbnisplätze:

Als Begräbnisplatz soll ein Grundstück gewählt werden, das möglichst außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, ohne

daß, insbesondere bei günstigen Grundwasserverhältnissen eine sehr erhebliche Entfernung von den letzten bewohnten Häusern zu bringen wäre. Eine Entfernung von 35 m von dem nächsten Wohnhause würde unter obiger Bestimmung im gesundheitlichen Interesse genügen, zumal Bäume oder Mauern den Kirchhof begrenzen und den Abzug nach bewohnten Gegenden hin erschweren.

Immerhin aber wird sich meistens aus anderen ästhetischen und wirtschaftlichen — Gründen eine größere Entfernung der Begräbnisplätze empfehlen, zumal wenn die Ausdehnung der betreffenden Ortschaft nach der Friedhofseite erwartet werden kann.

Die Lage ist — zur Begünstigung des Pflanzens — möglichst sonnig zu wählen unter Ausschluß steiler sowie solcher Gebiete, die Überschwemmungen ausgesetzt sind. Ganz besonders aber ist die Nähe von Wasserentnahmestellen — Brunnen, Teichen, fließenden Gewässern — zu vermeiden, umso mehr wenn befürchtet werden muß, daß ein Abfluß Grundwassers von dem in Frage stehenden Platz auf jene Stellen hin stattfindet.

Kesselbrunnen sind in dieser Beziehung mehr geeignet als Röhrenbrunnen, weil bei ersteren ein seitliches Eindringen von Unreinigkeiten befürchtet werden kann.

Endlich muß ein Begräbnisplatz durch gute und — das Tragen der Leichen tunlichst zu vermeiden — mit fahrbaren Wegen zugänglich sein; er soll, wenn mehrere Gemeinden daran beteiligt sind, wenn zugänglich, in der Nähe gewählt werden, um das Passieren anderer Orte durch die Leichenzüge tunlichst zu vermeiden.

b) Inbezug auf die Bodenbeschaffenheit.

Der geeignetste Boden für Begräbnisplätze ist trockener Sand oder nicht zu grobkörniger Geröll. Feuchter, quillender Boden ist zu vermeiden bzw. ganz zu vermeiden, wenn die Särge ins Grundwasser zu stehen kommen. Ebenso ist ein rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden tunlichst von der Benutzung auszuschließen.

Eine durchlässige Schicht von 0,5—0,9 Meter — je nach der geringeren oder größeren Porosität des Bodens — soll auch noch unter der Grabesohle liegen.

Ist ein an sich schon genügend trockener Platz nicht zu finden, so ist erforderlichen Falls durch Einlage von Röhren oder Anlage von Gräbern in Höhe der unteren Ebene der Verwesungszone Wasserabzug zu schaffen, der besten wieder zur Bewässerung anderer Grundstücke verwendet nicht anderweitigen Wasserläufen zugeführt wird — o

ist eine künstliche Erhöhung des Platzes vorzunehmen, die jedoch in einiger Zeit ergänzt werden muß, da der aufgetragene Boden allmählich in sich zusammensinkt.

c) Inbezug auf die Art der Benutzung der Begräbnisplätze.

Begräbnisplätze sind zunächst in geeigneter Weise — durch Mauern, Hecken oder Baumpflanzungen — gegen ihre Umgebung abzuschließen, sodann, soweit dies erforderlich ist, zu ebnen und zur Abführung der Tagewässer mit dauernd gut zu erhaltenden Abzugsrinnen zu versehen.

Das ganze Terrain ist in Felder einzuteilen, die durch genügend breite Wege zugänglich gemacht werden müssen.

Die Benutzung der einzelnen Felder und auf diesen wieder der einzelnen Gräbstellen hat in bestimmter Reihenfolge zu geschehen, weshalb jede Grabstelle in dauerhafter Weise mit einer Nummer zu versehen ist.

Nach diesen Nummern ist gleichzeitig ein Register anzulegen, aus dem Name und Lebensalter des Verstorbene(n), Tag des Todes und der Beerdigung zu ersehen sein müssen.

Auf das Grab eines Erwachsenen ist im Durchschnitt, unter Berücksichtigung des auf Wege und Zwischenräume verloren gehenden Terrains $2\frac{1}{2}$ □ Meter Grundfläche zu rechnen.

Die Tiefe der Gräber muß sich nach der Bodenbeschaffenheit richten.

Bei mittlerer Porosität des Bodens (Sand, feiner Sand) genügt eine Tiefe des Grabes bis zum Sargdeckel von 0,9 Meter, wenn noch ein Hügel über dem Grabe gewölbt wird. Wenn dagegen porenarme Böden (fetter Lehm, Ton etc.) die Deckschicht bilden, so muß die Tiefe größer sein und ist besonders auf eine Auflockerung des Bodens vor der Zuschüttung zu achten, damit nicht zwischen den einzelnen Schollen zu große Lufträume verbleiben.

Für Kindergräber haben bezüglich der Stärke der Deckschicht dieselben Grundsätze zu gelten.

Zwischen den Einzelgräbern muß eine durchschnittlich 0,3 Meter starke Erdwand stehen bleiben, die seitliche Abgrenzung eines Grabes gegen das andere lediglich durch eine Bretterwand ist verboten. Die Anlage von Grüften ist tunlichst einzuschränken. Wo solche beliebt werden, müssen sie allseitig, auch nach oben hin, durch Mauerwerk dicht abgeschlossen und mit Einrichtungen zur Lüfterneuerung versehen sein.

Wann eine schon einmal benutzte Grabstelle von neuem zu Beerdigungszwecken benutzt werden kann (Begräbnisfolge), bestimmt sich nach der Verschiedenheit des Bodens und ist

den Grabhügeln, die Abmessungen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, über die Errichtung und Benutzung von Gräben und einer Leichenhalle und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen — mit Angabe der Größen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die endgültig Festsetzung der Begräbnisfolge ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

Die Begräbnisordnung ist für konfessionelle Begräbnisplätze von dem Presbyterium bezw. Kirchenvorständen, für kommunal von dem Gemeinde-Vorstand zu entwerfen.

Soweit daneben noch ein Gebühren-Tarif aufgestellt werden soll, ist dieses bei der zuständigen Behörde besonders zur Vorlage zu bringen.

Die Verordnung der vormaligen Königl. Regierung, Abteilung des Innern vom 3. August 1818 — (Amtsblatt S. 261) die Bestimmungen vom 15. August 1880 I. U. P. M. 12834 sowie die ergänzenden Vorschriften vom 25. Mai 1887 (Amtsblatt S. 156) werden hierdurch aufgehoben.

Vgl. auch Min.-Erl. betr. die amtsärztliche Begutachtung von Grundstücken zur Anlage von Begräbnisplätzen vom 18. Oktober 1892 und Min.-Erl. betr. Kosten für die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Begräbnisplätze durch die Kreisärzte vom 22. Oktober 1891.

Für das Hebammenwesen ist maßgebend in erster Linie das **Hebammen-Lehrbuch**, (Ausgabe 1905) herausgegeben in Auftrage des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten, darin besonders die

Dienstanzweisung für die Hebammen im Königreich Preußen.

Vgl. außerdem

Dienstanzweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901. Abschrift XV Hebammenwesen.

Allgemeine Verfügung und Instruktion betr. das Hebammenwesen vom 6. August 1883 (Bef. des Ober-Präsidenten vom 20. August 1883) (N.-Bl. S. 165 Nr. 360):

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtsärztlichen Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preussischen Staates nur den Hebammen zu welche ein Prüfungszeugnis einer preussischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preussischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweitigen gleichwertigen Bildungs-

anges, sowie des Besizes der zur Aufnahme in eine Preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.*)"

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungs-Behörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), hinsichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-)physikus**) auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizei-Behörde darzutun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)physikus**) vorzulegen: ein Geburtschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig und älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in der Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besiz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittlung der provincial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungs-Behörde durch den Landrat (Amthauptmann, Oberamtmann), desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugnis vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus**) (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizei-Verordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der

*) Anm.: Bef. v. 15. Oktober 1895 (A.-Bl. S. 241 Nr. 455.)

**) Anm. Jezt Kreisarzt.

- erforderlichen Instrumente und Geräte und Tagebuch persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten
 3. ein Tagebuch zu führen;
 4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltender Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
 5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)physikus*) anzuzeigen
 6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)physikus*) beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bzw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungs-Behörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizei-Verordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungs-Behörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzustellen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt tunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfnis nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bzw. der gleichartigen Verbände, befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urteil des Kreisphysikus*) abhängige jährliche Remuneration
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagelöhler und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

*) An m. Jetzt Kreisarzt.

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Bilanz nicht wieder vorchriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Verteilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Befoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungs-Behörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände. (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223, § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunal-Aufsichts-Behörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungs-Behörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Instruktion

zur Ausführung der Verfügung vom 6. August 1883, betreffend die Stellung der Hebammen im preussischen Staate.

An sämtliche königliche Ober-Präsidenten.

1. Dispensation von der Vorschrift des § 3 Nr. 2, betr. die Aufnahme der Personen, die bereits außerehelich geboren haben, und des § 3 Abs. 7, betr. das zur Aufnahme erforderliche Alter, sowie die Entscheidung über die von § 2 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen ist bis auf weiteres von mir einzuholen.*)

2. Soweit die neuen Vorschriften mit den Bestimmungen der für die Hebammenlehranstalten erlassenen Reglements im Widerspruch stehen, sind die letzteren darnach zu ändern.

Die jetzige Dauer des Lehrkursus erscheint zu kurz und ist auf seine Ausdehnung bis zu neun Monaten Bedacht zu nehmen.

Ob diese Maßregel durch Zusammenlegung bezw. sonstige Kombination der jetzigen Lehrkurse oder durch Erweiterung der Anstalt und Vermehrung der Lehrkräfte durchzuführen ist, kann nur nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beurteilt werden.

Es sind demgemäß Verhandlungen mit den ständischen Verwaltungs-Behörden einzuleiten und seiner Zeit nach dem Ergebnis derselben Vorschläge zu einer anderweiten Organisation zu machen.

*) jetzt Oberpräsident. Vgl. Bef. v. 15. Oktober 1895. (A.-Bl. S. 241 Nr. 455.)

3. Bei der Vorprüfung der Hebammenschülerinnen ist mehr als her auf ihre allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung sowie auf geistige Befähigung, dem Unterricht in der Anstalt im Anschluß an neue Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht zu nehmen.

4. Die Nachprüfungen sind am Amtssitz des Kreisphysikus*) abzul. die Vorname außerhalb derselben unterliegt der Genehmigung der gesetzten Bezirksverwaltungs-Beörden.

Zu den Nachprüfungen sind die Direktoren bzw. Lehrer der Hebanlehranstalten einzuladen. Es ist nicht erforderlich, daß dieselben Prüfung beizohnen. Der Zweck ist vielmehr, ihnen Gelegenheit i ständiger Verbindung mit den von ihnen ausgebildeten Hebammen zu und andererseits ihre besondere sachliche und unterrichtliche Befähigung die Fortbildung derselben zu verwerthen.

5. Die Erfüllung der den Hebammen im sanitäts-polizeiliche tereffe durch § 5 auferlegten Verpflichtungen ist durch besondere P Verordnungen sicher zu stellen. Ob in einzelnen Fällen ein weitergel Einschreiten geboten erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen un besondern Umständen zu ermesen. Die hierdurch entstehenden Kosten (schädigung z.) sind als Lasten der ortspolizeilichen Verwaltung anzul.

6. Von der Einrichtung der Hebammenbezirke kann wie bishe nahmstweise abgesehen werden, sofern dem Bedürfnis in anderer We nügt ist.

7. Die Bestimmungen über die Dienstbezüge der Bezirks-Heba — § 8 Nr. 1 bis 6 der Verfügung — sind erforderlichen Falls zu weise durchzuführen und finden auch Anwendung auf die bereits stellten Hebammen. In der Uebergangszeit ist hierbei mit Schonun verfahren, andererseits einer engherzigen Anschauung der Gemeinde zirkle und Kreise mit Ernst entgegen zu treten.

Die Verpflichtungen der Bezirke modifizieren sich, soweit das E nis durch Leistungen der Provinzial- und Kreis-Verbände bereits weitig befriedigt ist.

Aus dem abschriftlich beiliegenden Statut des Kreises Uedermü- Pommeren nebst zugehörigen Bedingungen ist zu entnehmen, wie Kreis zweckmäßig die ganze Angelegenheit statutarisch geordnet hat, den Kreisverbänden eine ähnliche Regelung mit den sich aus den Vorschriften ergebenden Änderungen zur Erwägung zu geben.

Im übrigen regeln sich die Verpflichtungen der Kreise im Gel bereiche des Gesetzes vom 28. Mai 1875 nach den Vorschriften des § 3 d.

8. Ob die nicht gewerbsmäßige Ausübung geburts-hilflicher Ed durch Frauen — den Fall der Not ausgenommen — zu verbieten nach den örtlichen Verhältnissen zu ermesen und eventuell durch bef Polizei-Verordnung zu bestimmen.

9. Die Verteilung der hiernach dem Kreis-Physikus*) obliegende schäfte zwischen dem Stadt-Physikus und den Bezirks-Physikern in regelt sich nach den besondern diesbezüglichen Bestimmungen.

Berlin, den 6. August 1888.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten

Statutarische Anordnung für den Kreis Uedermü n l

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom 13. De. 1872 wird zur Regelung des Hebammenwesens im Kreise Uedermü n nachfolgende statutarische Anordnung erlassen:

§ 1. Für den ganzen Umfang des Uedermü n der Kreises werb Hebammenbezirke neu gebildet, wobei als leitender Grundsatz gilt, l

*) Jetzt Kreisarzt.

den Städten und bei dichter Landbevölkerung für je ungefähr 2000 Seelen eine Hebamme anzusehen ist, und daß keine Ortschaft weiter als 7 Kilometer von dem Wohnorte der nächsten Bezirkshebamme entfernt sein soll.

§ 2. Die Anstellung der Bezirkshebammen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande erfolgt durch den Kreis.

§ 3. Die Bezirkshebammen sind verpflichtet, innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern von ihrem Wohnort nach Maßgabe der §§ 4—6 der Instruktion (§. 302 und 303 des Hebammenlehrbuchs) zu jeder Kreisenden zu kommen, zu welcher sie gerufen werden.

§ 4. Wird die Hebamme zu einer Kreisenden gerufen, welche nicht in Wohnort der Hebamme sich befindet, so hat dieselbe Anspruch auf freie Hin- und Rückfahrt, gleichwohl aber die Verpflichtung, sich sofort auf den Weg zu begeben, auch wenn ein Wagen nicht gleich zur Stelle sein sollte.

Ist die Wohnung der Kreisenden 2 Kilometer oder mehr von dem Wohnorte der Bezirkshebamme entfernt, so ist letztere berechtigt, für jedes Kilometer des von ihr zu Fuß zurückgelegten Weges 20 Pfennig zu liquidieren, wobei angefangene Kilometer voll zu berechnen sind.

§ 5. Die Frage, ob die Gemeinden oder Gutsbezirke für unverbindende Personen Hebammen- oder Arztfahrten zu leisten, sowie ob und in welchen Fällen die Ortsarmenverbände die Gebühren der Hebammen und Ärzte zu zahlen haben, ist nach den für Armenpflege und Armenpolizei maßgebenden Grundsätzen zu beantworten.

§ 6. Die Instrumentenapparate, die Instrumententasche, das Lehrbuch für die Bezirkshebammen und der Hebammenkalender werden auf Kosten des Kreises beschafft und unterhalten.

§ 7. Der Kreistag regelt die Bedingungen, unter welchen die Annahme der Bezirkshebammen erfolgt.

§ 8. Die in Folge Ausführung dieses Statuts erwachsenden Kosten werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, aus der Kreis-Kommunallasse bestritten.

Wollzogen laut Kreistagsprotokoll, d. d. Ueckermünde, den 23. Juni 1879.

(Unterschriften.)

Bedingungen,

unter denen die Anstellung der Bezirkshebammen im Kreise Ueckermünde erfolgt.

§ 1. Die tritt am ten 18 . . als Bezirks-Hebamme in Dienst und gelten für das beiderseitige Verhältnis folgende Bestimmungen.

§ 2. Die hat ihren Wohnsitz in zu nehmen und darf denselben ohne Genehmigung des Kreis Ausschusses nicht verändern.

§ 3. Wird die Hebamme zu einer Kreisenden gerufen, welche nicht im Wohnort der Hebamme sich befindet, so hat dieselbe Anspruch auf freie Hin- und Rückfahrt, gleichwohl aber die Verpflichtung, sich sofort auf den Weg zu begeben, auch wenn ein Wagen nicht gleich zur Stelle sein sollte.

Ist die Wohnung der Kreisenden 2 Kilometer oder mehr von dem Wohnorte der Bezirkshebamme entfernt, so ist letztere berechtigt, für jedes Kilometer des von ihr zu Fuß zurückgelegten Weges 20 Pfennig zu liquidieren, wobei angefangene Kilometer voll zu berechnen sind.

§ 4. Die hat, mangels einer Vereinbarung, Anspruch auf tagemäßige Gebühren, welche für Arme mit dem niedrigsten Sage seitens des Ortsarmen-Verbandes zu entrichten sind.

§ 5. Die ist verpflichtet, den Instrumentenapparat nebst Tasche und das Lehrbuch, welche ihr kostenfrei überwiesen werden, dauernd in gutem Zustande zu erhalten

Neubeschaffungen von Inventarierstücken finden nur ausnahmsweise und auch dann nur statt, wenn der Verbrauch der alten im natürlichen Verlauf der Benutzung geschehen ist.

§ 6. Die ist verpflichtet, sich auf Verlangen an dem ihr zu bestimmenden Ort und zu der zu bestimmenden Zeit unter Vorlegung des Instrumentariums, des vorgeschriebenen Lehrbuchs und der nach den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften über die von ihr gehobenen Geburten zu führenden Lagebücher einer Nachprüfung vor dem Kreisphysikus,*¹⁾ welchem der Kreiswundarzt substituiert werden kann, zu unterwerfen.

§ 7. Die erhält jährlich postnumerando ein Gehalt von mindestens 30 (Dreißig) Mark, welches alle 5 Jahre um 10 (Zehn) Mark steigt, und im Höchststen 100 (Hundert) Mark beträgt.

In solchen städtischen Bezirken, in denen die Gebühren der Hebammen eine bedeutende Höhe erreichen, kann das Gehalt ermäßigt bezw. die Zahlung desselben ganz eingestellt werden.

Der wird bei guter Führung nach dreißigjähriger Dienstzeit im Kreise oder bei eintretender Dienstunfähigkeit eine jährliche Unterstützung in Aussicht gestellt.

§ 8. Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr, von dem im § 1 bezeichneten Anstellungstermin ab gerechnet. Das Dienstverhältnis verlängert sich aber stillschweigend um je ein Jahr, wenn nicht von einer Seite bis zum ersten des laufenden Dienstjahres eine Kündigung stattgefunden hat.

§ 9. Das Dienstverhältnis ist von selbst gelöst, wenn die ohne Genehmigung des Kreis-Ausschusses ihren Wohnort verändert. Sie geht dadurch nicht nur des Gehalts des laufenden Jahres verlustig, sondern hat außerdem das für das Vorjahr bezogene Gehalt als Konventionalstrafe zu zahlen.

§ 10. Der Kreis-Ausschuß ist zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt, wenn die ohne triftigen Grund zur Nachprüfung nicht erscheint, den Instrumentenapparat und das Lehrbuch nicht in gutem Zustande erhält, die vorgeschriebenen Lagebücher nicht führt, sich als untauglich erweist oder zu begründeten Beschwerden bei Ausübung ihres Berufes Veranlassung gibt. Die geht in diesem Falle des Gehalts des laufenden Jahres verlustig.

§ 11. Durch Verlegung des Wohnsitzes mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses wird das Dienstverhältnis nicht unterbrochen.

Wollzogen laut Kreistagsprotokoll d. d. Uefermünde, den 23. Juni 1879.

(Unterschriften.)

Münster, den 20. August 1883.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Anweisung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 Heft 3:

„Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber)“.

Gebühren-Ordnung für Hebammen vom 13. September 1901 (N.-Bl. S. 269 Nr. 594).

*) Jetzt Kreisarzt.

Ordnung für staatlich geprüfte Wochenbettpflegerinnen
vom 28. Februar 1904 (N.-Bl. Bef. Beil. zum Stück 10 des
Amtsblatts).

§ 1. Als „staatlich geprüfte Wochenbettpflegerinnen“ dürfen sich nur Personen bezeichnen, welche ein Prüfungszeugnis von einer Preussischen Behörde besitzen.

§ 2. Zur Prüfung werden nur unbescholtene und nicht über 45 Jahre alte Personen zugelassen, welche nach dem Zeugnis des für ihren Wohnort zuständigen Kreisarztes für den Beruf der Wochenbettpflegerinnen fähig und geeignet sind.

Dem Kreisarzte sind daher vorzulegen:

1. der Geburtschein,
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Ortspolizeibehörde,
3. ein Zeugnis über die erfolgte Wiederimpfung. Dies kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die von diesem vollzogene Wiederimpfung ersetzt werden.

Das auf Grund dieser Zeugnisse, der Vorprüfung und der körperlichen Untersuchung ausgestellte Fähigkeitszeugnis des Kreisarztes wird nach dem in Anlage 1 beigefügten Formular ausgestellt.

§ 3. Die für fähig befundenen Personen haben einen mindestens sechswöchigen Kursus in einer vom Staate als geeignet bezeichneten Entbindungsanstalt zurückzulegen.

§ 4. Nach Ablauf dieses Kursus haben sie sich einer Prüfung durch eine Kommission zu unterziehen, und erhalten ein Prüfungszeugnis. (Anlage 2.) Die Prüfungskommission besteht aus einem Regierungs- und Medizinalrat als Vorsitzenden, einem Kreisarzt und dem Kursusleiter als Mitgliedern.

§ 5. Die staatlich geprüften Wochenbettpflegerinnen haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Kreisarzte persönlich unter Vorlage eines Zeugnisses bezw. einer beglaubigten Abschrift desselben zu melden und stehen dauernd unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreisarztes.

§ 6. Sie haben sich in ihrer Berufstätigkeit nach dem amtlichen Lehrbuche und dessen Ergänzungen zu richten.

§ 7. Über ihre Tätigkeit haben sie ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen, das auf Verlangen dem für Wohnort und Tätigkeit zuständigen Kreisarzte, dem Arzte, endlich der Hebamme, welche die Geburt geleitet hat, vorzulegen ist.

§ 8. Die Wochenbettpflegerinnen dürfen in der Regel nicht mehr als eine Wöchnerin zugleich pflegen. Die Übernahme von bis zu 2 weiteren Pflegestellen ist ihnen nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisarztes gestattet, wenn die betreffenden

Wöchnerinnen gesund sind und auch in ihrem Hausstande keine ansteckenden Krankheiten herrschen.

§ 9. Die Temperatur der Wöchnerin ist während der ersten zwölf Tage nach der Geburt täglich morgens und abends zu messen. Steigt diese zweimal über 38° C, so ist auf sofortige Hinzuziehung eines Arztes zu dringen.

Wird dieser Anregung nicht sofort Folge geleistet, so ist unverzüglich die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme und der Kreisarzt zu benachrichtigen.

§ 10. Die Vorschriften über das Verhalten der Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers gelten auch für die geprüften Wochenbettpflegerinnen.

§ 11. Mit den Anordnungen der Hebamme darf die Wochenbettpflegerin sich nicht in Widerspruch setzen. Glaubt sie, daß diese Anordnungen eine Gefahr für die Wöchnerin und das Kind in sich bergen, so hat sie auf die Hinzuziehung eines Arztes zu dringen oder den Kreisarzt zu befragen, deren Entscheidungen für sie maßgebend sind.

§ 12. Die Wochenbettpflegerinnen haben sich nach der von mir erlassenen Gebührenordnung zu richten.

§ 13. Die Wochenbettpflegerinnen haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung durch den Kreisarzt zu unterziehen und bei ungenügendem Ausfall derselben einen abermaligen Kursus an einer preussischen Entbindungsanstalt durchzumachen.

§ 14. Staatlich geprüften Wochenbettpflegerinnen, welche die Eigenschaften nicht mehr besitzen, welche bei Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt wurden, oder welche sich als dauernd unzuverlässig erwiesen haben, kann durch landespolizeiliche Verfügung das Prüfungszeugnis entzogen werden.

Der Regierungspräsident.

Der Königl. Kreisarzt.

Anlage 1.

Stempel.

Fähigkeitszeugnis zur Erlernung der Wochenbettpflege

Ausgestellt auf Ersuchen der

I. Personalien:

Vor- und Zuname.
Familienstand.
Ehefrau, Witwe, ledig.
Geburtsort und Jahr.
Geburtsort und Kreis.

Stand der Antragstellerin
bezw. des Ehemannes.
Wohnort des Ehemannes.
Konfession.

II. Qualifikation:

- | | |
|---|--|
| 1. intellektuelle: Bef.
Lesen.
Schreiben.
Rechnen.
Auffassung.
Bedä́chnis. | 3. k rperliche
Sinnesorgane:
H ren, Sehen, F hlen.
Gliederma en:
H nde, Fortbewegung.
Schwangerschaft.
Chron. ansteckende Leiden.
Dues, Tuberkulose, Deyra.
Ekelerregende Entstellungen.
Wiederimpfung.
It. Impfschein d. d. . . . |
|---|--|
2. moralische:
cf. F hrungsattest.

III. Urteil:

Die . . . ist hiernach . . . geeignet, nicht geeignet zur Erlernung der Wochenbettspflege.

N. N. den

Der K nigliche Kreisarzt.

(L. S.) Dr.

Anlage 2.

Pr fungszeugnis.

Nachdem die pp. vor der unterzeichneten Pr fungskommission die Pr fung in der Wochenbettspflege bestanden hat, wird ihr hiermit das Recht erteilt, sich als „staatlich gepr fzte Wochenbettpflegerin“ zu bezeichnen.

Waderborn, den

Die Pr fungskommission f r Wochenbettpflegerinnen.

Anlage 3.

Tagebuch.

1. Laufende Nummer
2. Name, Vorname, Alter der W chnerin.
3. Tag der Geburt Arzt Hebamme*)).
4. Beginn und Ende der Pflege.
5. Temperaturen der W chnerinnen bis zum 12. Tage nach der Geburt morgens und abends.
6. Bemerkungen  ber Krankheiten der W chnerin.
7. Bemerkungen  ber Krankheiten des Kindes.
8. Sonstige Bemerkungen.

*) Von dem Arzte bezw. der Hebamme auszuf llen.

Gebührenordnung für Wochenbettpflegerinnen.

1. Die Bezahlung der Wochenbettpflegerinnen bleibt der besonderen Vereinbarung überlassen.

2. Wo eine solche nicht getroffen ist, hat die Wochenbettpflegerin vom Tage des Dienst Eintritts neben der Reisevergütung und außer freier Wohnung und Beköstigung eine Bezahlung von 1 bis 2 Mark für den Tag zu beanspruchen.

3. In diese Bezahlung sind die im amtlichen Lehrbuch vorgesehenen und mit der Pflege verbundenen Hülfeleistungen einbegriffen.

4. Für eine besonders verlangte Nachtwache hat die Wochenbettpflegerin eine weitere Entschädigung von 1 bis 2 Mark zu beanspruchen.

5. In streitigen Fällen ist bei Festsetzung der Gebühren auf die Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungspräsident.

R.-G. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902. (R. G. Bl. S. 125.)

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Zentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

Bekanntmachung betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 215).

P.-B. betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbes vom 31. Dezember 1905 (A.-Bl. 1906 S. 32 Nr. 86).

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Personen, welche an übertragbaren Krankheiten, insbesondere an Ausschlägen oder eiternden Wunden der Hände, eiternden Geschwüren des Gesichtes, Haarkrankheiten, tuberkulösen Fisteln oder anderen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen während der Dauer der ansteckenden Natur solcher Krankheiten nicht mit der Ausübung des Gewerbes beschäftigt werden.

Die im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen müssen stets sauber gekleidet sein und reine Hände, insbesondere auch reine Fingernägel haben.

Zu diesem Zwecke ist für eine ausreichende Waschgelegenheit in dem Geschäftslokale selbst, (falls möglich, Wasserleitung) zu sorgen.

§ 2. Personen, die an übertragbaren Krankheiten, insbesondere des Haarbodens oder der zu rasierenden Stellen leiden, dürfen in öffentlichen Geschäftsräumen nicht bedient werden.

§ 3. Die Geschäftsräume, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, müssen stets sauber und ihr Fußboden frei von Haaren gehalten sein, insbesondere muß der Fußboden täglich mindestens einmal naß aufgenommen werden.

Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen während der Dauer der übertragbaren Natur der Krankheit sich nicht in diesen Räumen aufhalten.

In jedem Geschäftsraum ist mindestens ein Spucknapf aufzustellen, der mit täglich mindestens einmal zu erneuerndem reinem Wasser gefüllt werden muß.

§ 4. Messer und Scheren, die zur Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, müssen vor jedesmaligem Gebrauche in Seifenspiritus eingetaucht oder darin aufbewahrt werden,

Die Käämme, Bürsten und Pinsel, welche zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienen, sind mindestens zweimal wöchentlich einer gründlichen Reinigung in warmer 2% Sodalösung oder in Sublimatlösung (1—2000) zu unterziehen und, soweit sie nicht zum täglichen Geschäftsbetriebe gebraucht werden, in geschlossenen Kästen staubfrei aufzubewahren.

§ 5. Die Anwendung von Kopfwalzen ist verboten.

§ 6. Die Kopfhalter sind bei jedesmaligem Gebrauche mit reinem, nur einmal zu benutzendem Papier zu überbedecken.

§ 7. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe pp. müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzstellen sein.

§ 8. Zum Abwaschen ist reines Wasser, zum Abtrocknen sind reine Tücher zu verwenden, die nach jedesmaligem Gebrauche auszuwaschen sind.

Die Benutzung von Schwämmen ist untersagt.

Puder ist nur mittels Puderbläser aufzutragen.

§ 9. Becken, in denen Seife geschäumt wird, sind nach jedesmaligem Gebrauche mit kaltem Wasser zu reinigen.

§ 10. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist in jedem Geschäftslokale der Barbier-, Haarschneider- oder Friseur- so auszuhängen, daß jeder Kunde bequem Einsicht in die Bestimmungen nehmen kann.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung durch Personen, die das Frisier-, Barbier- und Haarschneidgewerbe betreiben oder darin beschäftigt sind, werden, soweit nicht nach Maßgabe anderer Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. In den Fällen des § 2, § 3 Absatz 2*) sind auch die sonstigen Zuwiderhandlungen strafbar.

Der Regierungspräsident.

Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 (Bes. Weil. zu Stück 17 des Amtsbl.).

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugnis (§ 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Unter-

*) Vgl. Berichtigung vom 25. Febr. 1906 (A.-Bl. S. 48 Nr. 184).

sichung (vergl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen anderseits. Das Zeugnis muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugnis eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitrifft.

Dem Zeugnis ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (B. G. B. § 6)*) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen**). Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergl. § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugnis darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugnis ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

- a) ein Uebergabeschein, und
- b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigelegt wird,
- c) eine ärztliche Mitteilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

*) Abgedruckt als Anhang.

***) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äußere Unruhe oder Gewalttätigkeit des Kranken vorliegen.

Außerdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Notwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes, ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Uebergabescheines (§ 6a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung pp. (§ 6d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahme-Zeugnisses oder der in dem § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen 3 Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem ersten Staatsanwälte desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwälte desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten*) (§ 1906 B. G. B.) oder eines unter Pflégenschaft stehenden (§ 1910 B. G. B.)* Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mitteilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimatstaate anzugeben.

*) Als Anhang abgedruckt.

II. Entlassung und Weurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662—663 C. P. D.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 672 C. P. D.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 ff. C. P. D.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwälte mitzuteilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mitteilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Tatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mitteilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt:

- a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
- b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der erteilte Urlaub um mehr als 1 Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesamtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7 9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Krank entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu erteilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisärzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Äußerung versehen, durch Vermittelung des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu erteilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich

1. eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende a) Verständnis für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist.
2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1 b) vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
2. andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß § 7—9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Bureau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Tätigkeit an einer größeren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Teil als Volontär — sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Tätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abteilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. — Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskrante oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident ev. nach Anhörung der Besuchs-Kommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienst-anweisung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abf. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchs-Kommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geistesranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geistesranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nötige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für notwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolierung eines Kranken — abgesehen von Notsfällen, in denen jedoch die als baldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolierung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genejung oder Entlassung pp. beziehen (vgl. auch §§ 6c, 12, 13, 18 Abs. 2 und 21 Ziff. 1, 2 und 3).

6. Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Verteilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, Räume, Gärten usw., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienststanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen

ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung usw. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Äußerung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben,

3. Es muß ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide pp. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisärzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiterreicht. Das dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22. 1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

- a) einer ärztlichen Bescheinigung, welche angibt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder notwendig ist. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate vom Tage der letzten Untersuchung;
- b) des Antrags des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie in § 17 Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12. Anzeige der Entlassung ist, wie in § 18 Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Teilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwachzuständen

Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7. In jeder Anstalt muß die ärztliche Tätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchskommission.

Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Nr. 2 die Anstellung und die Diensttätigkeit des Arztes unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung usw. zu genehmigen.

Die in § 20 in bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Verteilung des Personals usw. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzumutbares Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhilfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20, 1 Abs. 3 zu verfahren.

8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Äußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.

9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

10. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermutet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter.
2. Durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Erteilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden (D) Schemas zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntniß des Regierungspräsidenten zu bringen.

2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittels Postbehändigungscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reich approbierten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen, als unter denen des § 16 Abs. 1 erteilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits tätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziffer 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

Der Justiz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reißen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Einteilung einzutragen:

- a) Fortlaufende Nummer.
- b) Vor- und Zuname des Kranken.
- c) Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
- d) Jahr und Tag der Geburt.
- e) Religion.
- f) Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
- g) Tag der Aufnahme.
- h) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
- i) Bezeichnung der Form der Krankheit.
- k) Datum der Entmündigung (Altenzeichen).
- l) Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Altenzeichen).
- m) Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
- n) Bemerkungen.

B.

Die Zugangliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Privatanstalt
für
in

Sauf. Nr.	Namen	Namen der übrigen Ärzte innerh. außerh. der Anstalt wohnhaft	Zahl der vorhandenen Plätze für		Krankenbestand	
			M.	Fr.	M.	Fr.
	des Leitenden Arztes		1. Klasse		1. Klasse	
			2. "		2. "	
			3. "		3. "	
			4. "		4. "	
			Sa.		Sa.	
			Seit			
			1. Juli 19		Dabon werden verpflegt	
	des Unternehmers (Eigentümers)		1. Jan.		a. auf eigene Kosten oder der Familie	
			vermehrt		b. auf Kosten von Kommunalverbänden zc.	
		Seit	1. Klasse um		c. auf Kosten von Kommunen zc.	
		1. Juli	2. " "		d. außerdem:	
		1. Januar	3. " "		Das 18. Lebensjahr haben nicht vollendet	männl. wö Personel
		19	4. " "		in 1. Klasse	
	des Vorstehers	eingetretene Veränderungen	Sa.		" 2. "	
			vermindert		" 3. "	
			1. Klasse um		" 4. "	
			2. " "		Sa.	
			3. " "		Entmündigt M. Fr	
			4. " "		find	
			Sa.		in 1. Klasse	
					" 2. "	
					" 3. "	
					" 4. "	
					Sa.	
					Freiwillig eingetreten sind	
					Ausländer	
					1. Klasse	
					2. "	
					3. "	
					4. "	
					Sa.	
	Bemerkungen					

Bericht vom 1. Januar 19
1. Juli

C.

Zugang seit <u>1. Juli</u> 19 <u>1. Januar</u>		Abgang seit <u>1. Juli</u> 19 <u>1. Januar</u>		Zahl des Personals		Bemerkungen
Mr.	Jr.	Mr.	Jr.	Mr.	Jr.	
1. Klasse		1. Klasse		1. Pflegeper- sonal, davon Ordensan- gehörige, Di- akone zc.		
2. "		2. "		seit <u>1. Juli</u> 19		
3. "		3. "		<u>1. Jan.</u>		
4. "		4. "		mehr		
Sa.		Sa.		weniger		
Davon sind		Davon sind				
1. erstmalig aufge- nommen in die Anstalt		1. entlassen		geheilt oder ge- bessert	un- geheilt	
a) freiwillig ein- getreten		a) in d. Häus- lichkeit		Mr.	Jr.	
b) aus der Fami- lie zc.		a) selbstän- dig oder in die ei- gene Fa- milie		Mr.	Jr.	
c) aus öffentlichen Anstalten für Str., Epil., Id. und zwar:		β) in d. Pfle- ge zu fremden Familien				2. außerdem
d) aus Privatan- stalten für Str., Epil., Id. . . .		b) in eine an- dere Anstalt für Str., Epil., Id.				a) Bureau
e) außerdem		a) öffentl. β) private				b) Dienst- zc. Per- sonal
N wiederholt auf- genommen in die Anstalt		c) in andere Kranken- zc. Anstalten				seit <u>1. Juli</u> 19
a) freiwillig einge- treten		d) anderweit				<u>1. Jan.</u>
b) aus der Fami- lie zc.		e) entwichen				mehr
c) aus öffentlichen Anstalten für Str., Epil., Id., und zwar:		Sa.				a) Bureau
d) aus Privatan- stalten für Str., Epil., Id. . . .						b) Dienst- zc. Per- sonal
e) außerdem		2. gestorben				weniger
		darunter				a) Bureau
		a) Selbstmord				b) Dienst- zc. Per- sonal
		b) Tuberkulose				

Schem a

für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten
durch den Kreisarzt.

I. Räume der Anstalt.
Lage, baulicher Zustand, etwaige
Veränderungen.
Väftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolierräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke
mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforde-
rungen bezüglich der Größe ge-
nügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobilien).
Abschlüsse. (Sicherungen der
Türen, Fenster, Defen pp.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des
Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirtschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken: (..... M.
..... Fr.)

Bettlägerige Kranke.
Beschäftigte Kranke, in welcher
Art (Handwerk, Garten- und
Feldearbeit, Hausarbeit).

Nicht reinliche Kranke. Vor-
kehrungen für dieselben.
Zurzeit etwa isolierte Kranke
und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen
bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektions-
krankheiten Leidende, Unter-
bringung derselben.

Freiwillige Pensionäre M.
..... Fr.

Ernährungszustand der Kranken
(Verpflegung, Speisezetteln).

Reinlichkeit des Körpers.

Etwaige Verletzungen, Entstehung
derselben.

Kleidung.

Erkrankungsfälle, die zu beson-
deren Bemerkungen Anlaß geben.

Zurzeit etwa angewandte mecha-
nische Beschränkungen mit
Besprechung dieser Fälle.

Etwaige Beschwerden der Kranken.

Geistliche Versorgung.

Unterhaltung und Geselligkeit.

Außerdem sind in der Anstalt
als Kranke befindlich nicht
Geisteskranke: M.
Fr.

Wie getrennt?

Besondere Vorkommnisse seit der
letzten Besichtigung.

Unglücksfälle.

Selbstmord.

Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Arztliches — namentlich anzu-
führen —.

Wirtschaftspersonal (Zahl und Art).	Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag.
Warte- und Pflegepersonal (so weit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).	Aufnahme-Zeugnis.
	Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen.
	Nachweis über Entmündigung,
	" " Vormund,
	" " Pfleger,
	" " etwaige Beurteilung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
	Bücher für Isolierungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A cingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).

Anhang.

B. G. B.

§ 6. Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

§ 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§ 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, Blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflerschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Zu Seite 393.

Der Herr Medizinalminister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern die „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli

1884" (N.-Bl. 1888 S. 39) außer Kraft gesetzt und dafür die nachstehende „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907" erlassen.

Die neue Anweisung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 27. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907
(Bef. Beilage zu Stück 33 des N.-Bl.).

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Ausfall (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Reuchhusten (Stichhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rost, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen

erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Roß, Rückfallfieber, oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Abs. 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Abs. 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

- a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt, bezw. desinfiziert werden;
- b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche

in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9. Schüler, welche an Rörnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Husteln, Auswurf u. s. w. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Roß, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Roß, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgeondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patro-

nat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einlässigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und

Desinfektion der Schule oder Schulkasse, sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

X. Veterinär-Polizei.

R.-St.-G.-B.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

R.-G. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163).

Bel. des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 betr. Ausführung des vorstehenden G. (Centr.-Bl. für das deutsche Reich S. 200 ff.).

Erl. des Min. der öffentl. Arbeiten betr. die Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 (Eis.-Verordnungs-Blatt S. 470 ff.).

R.-G. betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409).

Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318).

Bel. der Königl. Regierung betr. das Inkrafttreten desselben vom 29. März 1881 nebst Instruktion zur Ausführung desselben vom 24. Februar 1881 (M.-Bl. S. 55 bis 80 Nr. 168).

A. Verkehrsbeschränkungen im Inlande.

Bef. betr. die Tilgung der Schafräude vom 26. Februar 1883 (A.-Bl. S. 38—42 Nr. 106).

P.-B. betr. die Wander Schäferherden vom 15. Juni 1888 (A.-Bl. S. 131 Nr. 367) und vom 3. Januar 1900 (A.-Bl. S. 9 Nr. 23):

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1886 (A.-Bl. S. 215) für den Umfang des Regierungs-Bezirks Münster mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes:

§ 1. Die Anzahl der Schafe, welche zu einer Wanderherde vereinigt werden, darf 200 in der Regel nicht übersteigen. Eine größere Anzahl bis höchstens 500 ist zulässig, wenn sich bei der Herde mindestens zwei Schäfer befinden.

Als Wanderherde gilt jede Schäferherde, welche zum Zwecke des Weidengangs von Ort zu Ort getrieben wird und dabei die Grenze des Amts- oder Stadtbezirks ihres gewöhnlichen Standorts überschreitet. Dagegen werden als Wanderherden nicht angesehen namentlich solche Schäferherden, welche

1. infolge oder zum Zweck eines Besitzwechsels von ihrem bisherigen nach dem zukünftigen Standorte oder nach einem Markt-, Absatz- oder Verladeorte
 2. von einem Viehmarke direkt nach ihrem zukünftigen Standorte oder nach einem Verladeorte oder auch nach einem anderen Viehmarke bezw. zum Zwecke des Verkaufs nach einem Absatzorte
- getrieben werden, vorausgesetzt, daß der Marsch nicht länger als zwei Wochen dauert, es sei denn, daß der Führer der Herde durch unabwendbare Umstände verhindert ist, innerhalb dieser Frist den Bestimmungs-ort zu erreichen.

§ 2. Die Führer der Schäferherden, welche nach § 1 nicht als Wanderherden gelten — mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche die Grenze des Amts- oder Stadtbezirks ihres gewöhnlichen Standorts, sowie die Grenzen der an jenen Bezirk unmittelbar anstoßenden Guts- oder Gemeindebezirke nicht überschreiten, — sind gehalten, während des Marsches als Legitimation eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers des letzten Standorts (Markttorts) oder, wenn dieser außerhalb der Provinz Westfalen gelegen ist und sie von außerhalb eine entsprechende Bescheinigung nicht schon haben, des beim Ueberschreiten der Provinzialgrenze nächstbelegenen Orts bei sich zu führen. Diese Bescheinigung muß enthalten:

die Bezeichnung des Ausgangs- und des Bestimmungsorts, die Stückzahl der Herde, die Bezeichnung der Stücke, den Vor- und Zunamen des Führers, das Lebensalter und den Wohnort desselben, den Namen und Wohnort des Eigentümers, den Vermerk des Endtermins der Gültigkeit. Für diese Bescheinigung ist das nachfolgende Formular (Schema C) zu benutzen.

§ 3. Wenn eine Wanderherde die Wanderung antreten soll, so hat der Schäfer oder Schafbesitzer dies dem Kreislandrat anzuzeigen, welcher die Herde durch den zuständigen beamteten Tierarzt untersuchen läßt. Der Tierarzt hat, falls die Herde frei von Räude, Pocken, Maul- oder Klauenseuche befunden wird, einen Gesundheitschein nach nachstehendem Formular (Schema B) auszustellen.*)

Auf Grund dieses Gesundheitscheines hat der Schäfer von der Orts-Polizeibehörde des Bezirks, wo die Wanderung beginnt, die Ausstellung einer Wanderurkunde nach nachstehendem Formular (Schema A) zu beantragen,

welche den Namen und Wohnort des Eigentümers der Herde und denjenigen des Führers, das Lebensalter des letzteren, die Zahl und Bezeichnung der Schafe, den Ort des Ausgangs, den Weg und das Ziel der Wanderung sowie die Dauer der Gültigkeit der Urkunde

nachzuweisen hat.

Die Stelle des Gesundheitscheines vertritt, sofern auf amtliche Anordnung eine Untersuchung der Herde innerhalb der letzten zwei Wochen stattgefunden hat, der darüber abgegebene Befund des beamteten Tierarztes.

Ergibt sich dagegen, daß seuchentranke Schafe in der Herde vorgefunden sind, so hat der Tierarzt deren sofortige Absonderung vorläufig anzuordnen und sogleich Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche gemäß §§ 14 folg. und 52 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen hat. Wenn auch nur ein Schaf in der Herde räudekrank befunden wird, ist dieselbe als verseucht anzusehen und darf für sie eine Wanderurkunde nicht ausgestellt werden.

Ohne Wanderurkunde darf die Wanderung nicht stattfinden. Ist unterwegs eine Abweichung von dem in der Urkunde angegebenen Wege geboten, so hat der Schäfer zuvor bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthalts die Verichtigung der Wanderurkunde zu erwirken.

§ 4. Jede während der Wanderung vorkommende Veränderung in dem Bestande der Wanderherde, mit Ausschluß des Zugangs an Lämmern während der Lampperiode, ist binnen drei Tagen nach Eintritt derselben der nächstgelegenen Orts-Polizeibehörde unter Vorlegung der Wanderurkunde anzuzeigen. Die Orts-Polizeibehörde hat jeden Abgang auf

* In der Fassung der P.-B. vom 3. Januar 1900. /

der Urkunde einfach zu vermerken, den Zugang jedoch erst dann, wenn ihr ein von einem approbierten Tierarzt ausgestellter Gesundheitschein vorgezeigt wird. Dieser Schein muß vom Schäfer spätestens binnen 5 Tagen nach dem Zugange beschafft werden.

§ 5. Eine von einer nichtpreussischen Polizeibehörde ausgestellte Wanderurkunde wird für das Wandern mit einer Schafherde im hiesigen Regierungsbezirk nicht als gültig angesehen; vielmehr hat der Führer einer ohne Wanderurkunde einer preussischen Polizeibehörde in den Regierungsbezirk einziehenden Wanderherde bei der nächstgelegenen Orts-Polizeibehörde die Ausstellung der im § 3 vorgeschriebenen Wanderurkunde zu erwirken.

§ 6. Der Führer einer Wanderschafherde ist verbunden, die Wanderurkunde allen Beamten der Landes- und Ortspolizei einschließlich der Feld- und Waldhüter und der Nachtwächter, sowie den beamteten Tierärzten, wenn sie sich als solche legitimieren, auf Verlangen vorzuzeigen. Dasselbe gilt bezüglich der im § 2 angeordneten Bescheinigung.

Ein Schäfer, welcher ohne gültige Wanderurkunde betroffen wird, kann von der Polizeibehörde angehalten werden, die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall oder an einem sonstigen abgeforderten Standort zu halten, bis er die Urkunde beigebracht hat.

§ 7. Der Gesundheitschein behält nur 5 Monate, vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

Hat bei Ablauf dieser Frist die Herde ihren Heimatsort noch nicht wieder erreicht, so muß sie durch den beamteten Tierarzt des Bezirks, in welchem sie sich gerade befindet, alsbald von neuem untersucht werden. Von dem Tierarzt ist dann gegebenenfalls in der Wanderurkunde zu bescheinigen, daß die Herde untersucht und, wenn sie frei von Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche ist, daß sie gesund befunden ist. Sonst verliert ohne diese Bescheinigung auch die Wanderurkunde ihre Gültigkeit. *)

Werden seuchenfranke Schafe in einer Heerde vorgefunden, so hat der untersuchende Tierarzt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Der Führer einer Schafherde, welcher dieselbe zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, treiben will, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Orts-Polizeibehörde, durch deren Gebiet die nächtliche Wanderung mindestens fünf Kilometer weit gehen soll, schriftlich oder durch einen Boten vorher anzuzeigen.

§ 9. Jeder, welcher eine Wanderherde länger als 24 Stunden auf seinem Besitztum verweilen läßt, ist verpflichtet, seiner Orts-Polizeibehörde binnen 48 Stunden hiervon Anzeige zu machen.

§ 10. Nachdem eine Wanderherde ihre Wanderung beendet hat, ist der Führer und der Eigentümer verpflichtet, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche eine Untersuchung der Herde durch den beamteten Tierarzt anzuordnen hat.

*) Anm. In der Fassung der P.-V. v. 3. Januar 1900.

§ 11. Zuwiderhandlungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Schema A.

Wanderurkunde Nr.

Der Inhaber dieser Urkunde (Vor- und Zuname) alt
Jahre, wohnhaft zu ist mit der dem (Name und Wohnort
des Besitzers der Herde) in gehörigen, aus
Stück Schafen nämlich bestehenden Herde von (Ort
der Ausfahrt) auf der Wanderung über (Orte,
welche auf der Wanderung berührt werden) nach (Ort der
Bestimmung) begriffen.

Nach dem angehefteten, vom Tierarzt N. N. zu N.
ausgestellten Gesundheitscheine vom (Datum) Nr.
ist die Herde am (Datum) untersucht und gesund befunden.
., den . . . ten 18 . . .

(Amt)

(Gemeindefiegel)

Unterschrift.

Gültig bis zum . . . ten 18 . . .

Schema B.

Gesundheitschein Nr.

Die Schafherde des (Name) aus, (Ortschaft)
Amt bestehend aus (50 zweijährigen und 30 einjährigen Hammeln,
ferner 80 Mutterchafen und 20 Hammel-Lämmern) gezeichnet (mit
einem grauen Punkte an der linken Rippenseite) ist heute durch mich
untersucht und frei von Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche be-
funden.

(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der Kreis-Tierarzt.

Schema C.

Bescheinigung Nr.

Der Inhaber dieser Bescheinigung (Vor- und Zuname) alt
. Jahre, wohnhaft zu, ist mit einer aus Stück
Schafen, nämlich (40 einjährigen Hammeln und 50 Mutterchafen)
bestehenden, dem zu gehörigen Herde von (Ausgangsort)
nach (Ort der Bestimmung) auf dem Marsche begriffen. Die Herde
wird nach Angabe des Führers in Folge Ankaufs (zum Zwecke des
Verkaufs) (zum Zwecke der Verladung) nach gebracht und
darf nur zu diesem Zwecke, nicht zum Zwecke des Weibegangs, getrieben
werden.

., den . . . ten 18 . . .

(Gemeindefiegel)

Der Gemeindevorsteher
Unterschrift.

Nach Ablauf zweier Tage, vom Tage der Ausstellung, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Weist der Inhaber nach, daß er durch unabwendbare Umstände verhindert ist, innerhalb jener Frist den Bestimmungsort mit der Herde zu erreichen, so kann der Gemeindevorsteher des Ortes, wo sich die Herde zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeit dieser Bescheinigung befindet, die Gültigkeit noch eine Woche verlängern. Der Prolongationsvermerk ist solchenfalls hierauf zu setzen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Kosten der in den §§ 3 und 10 vorgeschriebenen Untersuchungen entsprechend den Bestimmungen im § 23 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), von der Staatskasse zu tragen sind, während die Kosten der tierärztlichen Untersuchung gemäß §§ 4 und 7 den Viehbesitzern zur Last fallen.

Münster, den 15. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

L. A. betr. die Beaufsichtigung der außerhalb der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Schlachthäuser zusammengebrachten Viehbestände durch die beamteten Tierärzte vom 9. Mai 1896 (A.-Bl. S. 127 Nr. 286).

1. Auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 410) und des § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bestimme ich hiermit in Erweiterung meiner Anordnungen vom 13. September 1881 Nr. 16284 I. P. und vom 15. August 1892 Nr. 4817 I b. für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, daß bis auf weiteres auch die Ställe der Viehhändler durch den zuständigen beamteten Tierarzt beaufsichtigt werden.

Es unterliegen demgemäß der Beaufsichtigung durch den zuständigen beamteten Tierarzt außer den Vieh- und Pferdemärkten, sowie den öffentlichen Schlachthäusern nunmehr:

- a) die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände,
- b) die öffentlichen Tierschauen,
- c) die auf obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen,
- d) die Ställe von Viehhändlern.

2. Diese Beaufsichtigung hat sich auf die Untersuchung der zusammengebrachten bezw. untergebrachten Viehbestände auf ansteckende Krankheiten zu erstrecken.

3. Unter Viehbeständen im Sinne dieser Anordnung sind Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe von jeder Anzahl und von jedem Alter zu verstehen.

4. Die Kosten dieser Beaufsichtigungen fallen nach § 24 des oben genannten Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115) in den Fällen 1 a. bis c. den Unternehmern, im Falle 1 d. den Viehhändlern zur Last, werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir festgesetzt und können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
Der Regierungs-Präsident.

**P.-B. betr. die Einrichtung der Ställe der Viehhändler
und der regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe**
vom 20. Mai 1901 (A.-Bl. S. 143 Nr. 340).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Ställe der Viehhändler und die regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe sind folgenden Vorschriften unterworfen. Darüber, welche Gastställe als regelmäßig für Handelsvieh benutzte anzusehen sind, entscheidet auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde der Landrat. In Stadtkreisen entscheidet die Polizeibehörde.

§ 2. Es müssen zum Öffnen eingerichtete, nach außen führende Fenster mit Glasscheiben so angebracht sein, daß die Ställe genügendes Licht haben und gelüftet werden können.

§ 3. Der Fußboden soll aus Cementbeton hergestellt werden, sodaß keine Flüssigkeit in den Erdboden dringen kann. An Stelle von Cement kann auch Asphalt genommen werden. Der Fußboden muß im Gefälle liegen und Abzugskanäle haben, durch die die Jauche ober- oder unterirdisch nach außen abgeführt wird.

§ 4. Die Wände müssen mit Kalk oder Cement glatt verputzt sein.

§ 5. Die Krippen müssen aus Eisen, Stein, glasierten Thonröhren oder Cement, die Rausen, soweit solche vorhanden sind, aus Eisen hergestellt sein.

§ 6. Der Fußboden ist entweder unbedeckt zu lassen, oder mit einer trockenen Spreu zu bedecken. Die Anlegung von Jauchegruben in den Ställen ist unstatthaft. Der Mist muß täglich entfernt werden.

§ 7. Die Wände, soweit sie nicht mit Cement verputzt oder mit Delanstrich versehen sind, müssen jährlich mindestens zweimal geweißt, die mit Delanstrich versehenen oder mit Cement verputzten Wände, sowie die Krippen, Rausen und Fußböden mit Lauge (2 kg. Waschsoda auf 100 Liter Wasser) oder mit frisch bereiteter Kalkmilch abgewaschen werden.

Nach Bedürfnis, namentlich in Zeiten der Seuchengefahr, ist von der Ortspolizeibehörde eine häufigere Reinigung zu fordern.

§ 8. Binnen einer Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung der königlichen Regierung, müssen sämtliche Viehhändlerställe und die in Frage kommenden Gastställe den vorstehenden Bestimmungen (§ 1—7) gemäß eingerichtet sein. Soweit dies wegen örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ausführbar sein sollte, kann von dem Regierungs-Präsidenten je nach Lage des einzelnen Falles eine entsprechend längere Frist bewilligt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

R. N. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. April 1899. (N.-Bl. S. 150 Nr. 342).

Auf Grund der Nr. II. 4 Absatz 3 der durch den Herrn Reichs-Fanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesratsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1886 S. 200) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Erlasses des Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 (C. B. Bl. 1886 S. 470) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf weiteres das folgende angeordnet:

§ 1. Die in den Fällen einer wirklichen Infektion der Vieh-Eisenbahnwagen durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion vorgeschriebene verschärfte Desinfektion der Wagen unter Verwendung von fünfprozentiger Karbolsäure ist fernerhin auch bei allen aus verseuchten Gegenden kommenden Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen anzuwenden. Als verseucht in diesem Sinne gelten sämtliche Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 24. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Die verschärfte Desinfektionspflicht wird für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II, 5, 6 und 7 der Bundesratsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß bei festen Rampen pp. mit durchlassendem Boden die verschärfte Des-

infektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

Der Regierungs-Präsident.

L. A. betr. die Vernichtung des Zentrifugenschlammes im Milchwirtschaftsbetriebe vom 5. Februar 1898 (N.-Bl. S. 36 Nr. 89).

Zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 und zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgendes an:

§ 1. In sämtlichen Molkereien mit Zentrifugenbetrieb (und zwar sowohl in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien als auch in allen anderen Molkereien mit Zentrifugenbetrieb) ist der beim Betriebe in den Zentrifugen zurückbleibende Zentrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten. Die Vernichtung hat sofort nach Beendigung des Betriebes zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Zusammenstellung der für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wichtigsten Maßregeln. (Im Ministerium für Landwirtschaft pp. zusammengestellt. Min.-Erl. v. 13. November 1906 I Ge 10707).

I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Ort. Zu diesem gehörige Vorwerke oder mit ihm im Gemenge liegende Ortschaften oder sehr nahe liegende, besonders stark gefährdete Orte sind in den Sperrbezirk einzu beziehen.

Bei großen Orten kann der Sperrbezirk unter Umständen auf Ortsteile beschränkt werden.

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in den verseuchten Gehöften unterliegen der Stallsperrre. Dieselbe Maßregel ist in der Regel für sämtliche Wiederkäuer und Schweine der verseuchten Ortschaft anzuordnen und aufrecht zu erhalten, bis die Seuche abgeheilt oder die erkrankten Tiere getötet und die Desinfektion ausgeführt ist.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde sind festzulegen.
5. Durch Stationierung von mindestens einem Gendarm in den verseuchten Orten ist für die genaue Beachtung der angeordneten Schutzmaßregeln zu sorgen; nötigenfalls sind mehr als 1 Gendarm hierfür zu verwenden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte zu untersagen.
8. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist zu untersagen.
9. Das Verladen von Vieh auf der Bahnstation der verseuchten Orte ist zu untersagen. Eine Ausnahme kann geeignetenfalls bei größeren Städten gemacht werden. Gegebenenfalls ist eine Kontrolle und Beschränkung des Viehverkehrs auf Wasserstraßen einzuführen.
10. Die Einfuhr von Klauenvieh in Sperrgebiete ist verboten.
11. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten.
12. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk ist ein größeres Beobachtungsgebiet zu legen, für das folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Viehmärkte im Beobachtungsgebiete (nötigenfalls auch in einem darüber hinausgehenden weiteren Bezirke) können verboten werden.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist verboten.
3. Der Durchtrieb von Klauenvieh kann verboten werden.
4. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.
5. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.
6. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine $\frac{1}{4}$ -stündige Erhitzung auf 90° C gleich zu rechnen.

L.-A. betr. die Bekämpfung von Schweinefeuchen vom 20. August 1903. (Besondere Beil. zu Stück 35 des Amtsbl.)

Da in dem Regierungsbezirke Münster und in den benachbarten Bezirken die Schweinefeuche, die Schweinepest und der Rotlauf der Schweine herrschen und die Gefahr der weiteren Verbreitung dieser Krankheiten besteht, wird auf Grund der §§ 17, 18—22 und 26—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 6. August 1896 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht bei Schweinekrankheiten vom 8. September 1898 mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres Folgendes angeordnet.

§§ 1—5 sind aufgehoben.

Handel im Umherziehen mit Schweinen.

§ 6. Die Führer der zum Handel im Umherziehen bestimmten Schweine haben ein Kontrollbuch nach dem im Anhang A abgedruckten Muster zu führen, in dem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl, der Ursprungsort und der Vorbesitzer der Schweine angegeben ist. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Führer der Transporte müssen das Kontrollbuch stets bei sich haben und es den beamteten Tierärzten, den Beamten der Polizeibehörde und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzeigen. Eine Veräußerung von Schweinen darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörigen Schweine von einem beamteten Tierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Der beamtete Tierarzt hat den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuches einzutragen. Diese Bescheinigung gilt drei Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens 3 Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist. Die Kosten der Untersuchungen fallen den Händlern zur Last.

Die Kontrollbücher sind mindestens 1 Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Verendet ein Schwein in einem zum Handel im Umherziehen bestimmten Bestande, so ist stets Verdacht einer Seuche anzunehmen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt auf Staatskosten zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache festgestellt und die Polizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Wegen über die Grenzen der Feldmark des Heimatsortes hinaus ist verboten. Ausgenommen sind einzelne Tiere, die zu Zuchtzwecken über die Grenzen der Feldmark getrieben werden.

§ 8. Die gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzten Fuhrwerke und Käfige sind möglichst nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransports, mindestens aber an jedem Benutzungstage einmal, gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen. Das auf dem Fuhrwerk etwa befindliche Stroh ist unschädlich zu vernichten.

§ 9. Wird eine der im § 1 bezeichneten Seuchen oder der Verdacht einer derselben bei Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine verboten und die Absperrung derselben anzuordnen, sofern sie nicht der Besitzer schlachten läßt.

Verendet ein Schwein während der Absperrung, so ist behufs Feststellung der Todesursache durch den beamteten Tierarzt unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in welchem sie den Verlauf der Seuche abwarten oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die Tiere zu Wagen transportiert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes vor der Ankunft des Transportes in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen, an einer der im § 1 bezeichneten Seuchen erkrankten oder einer dieser Seuchen verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst oder, wenn sich in der betreffenden Ortschaft ein öffentliches Schlachthaus befindet, auch in diesem geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist.

Der Transport solcher Schweine vom Seuchengehöfte nach dem öffentlichen Schlachthause muß zu Wagen erfolgen.

Die benutzten Wagen sind nach beendeter Ausladung der Schweine sofort gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalösung zu waschen.

Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist wenn möglich zu verbrennen, sonst unschädlich zu beseitigen.

Die Behandlung des Fleisches und der Abfälle der geschlachteten Tiere richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-B. S. 547) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 11. Die Kadaver der an einer der im § 1 bezeichneten Seuchen gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trodene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in 5% Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 12. Die durch seuchekranke und der Seuche verdächtige Schweine infizierten Stallungen und die vor den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Verührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften), müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrat-Instruktion vom 27. Juni 1895 und Anhang B.)

Beim Ausbruche des Rotlaufes sind die Desinfektionsvorschriften sogleich mit den Sperrmaßregeln dem Besitzer mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion nicht vor Ablauf einer seit dem letzten Krankheitsfalle verfloffenen achttägigen Zeitdauer zu beginnen hat.

Die Anordnung der Desinfektion bei der Schweineseuche und der Schweinepest hat durch den benannten Tierarzt bei Feststellung der Endschacht der Seuche zu geschehen.

Der Desinfektion hat die Beseitigung des infizierten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle aus den Stallungen usw. und dem Gehöfte voranzugehen. Der Dünger ist entweder auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder zu vergraben. Die Fortschaffung des Düngers auf Wegen, die von Schweinen betreten werden, darf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis unter solchen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden, daß eine Verunreinigung der Wege durch Düngerteile nicht erfolgen kann.

Nach Abnahme der Desinfektion durch den beamteten Tierarzt hat die Polizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben. Vorher darf das infizierte Gehöft und der infizierte Stall durch neuzugeführte Schweine nicht besetzt werden.

§ 13. Die im § 1 bezeichneten Schweinepeuchen gelten als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben und zwar:

1. Der Rotlauf,

wenn unter den Schweinen des gesperrten Gehöftes oder Transportes (§ 11) die seuchekranken und seucheverdächtigen Tiere sämtlich gefallen oder getötet (geschlachtet) oder ausgeführt oder genesen sind und wenn nach der Ermittlung des beamteten Tierarztes unter den noch vorhandenen ansteckungsverdächtigen Schweinen des betreffenden Gehöftes oder Transportes innerhalb 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall kein neuer Seuchen- oder Verdachtsfall vorgekommen und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

2. Die Schweinepeuche (Schweinepest),

wenn sämtliche seuchekranken, seucheverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Schweine des gesperrten Gehöftes, Ortes beziehungsweise Ortsteiles oder Transportes (§ 11) gefallen oder getötet (geschlachtet) oder ausgeführt sind, oder wenn die erkrankten und der Seuche verdächtigen Schweine beseitigt und nach der Ermittlung des beamteten Tierarztes unter den der Ansteckung verdächtigen Schweinen, während einer Zeit von mindestens 4 Wochen nach der Beseitigung des letzten Seuchenfalles kein neuer Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall vorgekommen und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt ist.

§ 14. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes beziehungsweise im Artikel 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 und § 148 zu 7a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

§ 16. Die Aufhebung dieser Anordnung, welche mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 25. November 1895 (N.-Bl. vom 30. November 1899, Stück 48) wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

Kontrollbuch. **Anhang A.**

Name und Wohnort } des Eigentümers der Schweine
 } des Transportführers:

Des Zuges			Ursprungs- ort und Name des Vorbesizers	Des Abganges				Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl			
1	2	3	4	5	6	durch Verkauf u. dergl.	durch Tob	9	10

Anhang B.

**Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der An-
 steckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweine-
 seuchen.**

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind
 anzuwenden:

1. Sodalauge. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens ein Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser.
2. Lösung von Kaliseife. Drei Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Wassers gelöst.
3. Kalkmilch. Ein Raumteil frisch gelöschter Ätzkalk wird mit zwei Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.
4. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.
5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches) wird in achtzehn Teilen Wasser gelöst.
6. Steinkohlen- oder Holzteer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

1. Kot, Blut und Abfälle seuchekrankter, verdächtiger oder an einer der im § 1 der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorg-

fällig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper (§ 11 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchefranker oder seuchenverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungstoffes der von seuchefranken oder seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverschläge u. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchseuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Rot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchseuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingebracht ist, nach erfolgter Reinigung und Ubertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflurinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Behrwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhast sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dünner Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Teer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammeufers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers

ausgeschlossen, wie z. B. bei feststehenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseisenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

- f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseisenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.
- g) Gegenstände von Leinen, Wolle zc. sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen, das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

A. Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs vom 6. März 1907. (Besondere Beilage zum Stück 12 des Amtsblatts.)

Zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409), des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) und 18. Juni 1894 (G. S. S. 115), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweine-seuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R. G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche des Rotlaufs, zu dem auch die sog. Backsteinblattern (Nesselfieber) gehören, unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die frankten und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen

Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Orts-Polizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Rotlaufes, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Rotlaufes Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1, Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufes bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Fälle von Rotlauf vor, so trifft die Ortspolizeibehörde sofort selbständig die erforderlichen Anordnungen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Die Ortspolizeibehörde hat hiervon den beamteten Tierarzt unter Angabe des Inhalts der Anordnungen sowie der Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen, Mastschweine) des gesamten Bestandes und der erkrankten, gefallenen oder getöteten Tiere in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise kann die Ortspolizeibehörde, falls die in einer Ortschaft amtstierärztlich festgestellte Rotlaufseuche bereits erloschen ist (§ 8), beim Wiederauftreten von Rotlauf in derselben Ortschaft von der nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes absehen und selbständig alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn zwischen der amtstierärztlichen Feststellung des früheren Seuchensalles und dem Neuausbruch der Seuche kein längerer Zeitraum als 4 Wochen liegt.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufes festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches

für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen, dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Rotlauf“ leicht sichtbar angebracht werden.

2. Für die rotlaufkranken und rotlaufverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen Schweine, nämlich diejenigen, die sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder innerhalb der letzten fünf Tage befunden haben oder sonst innerhalb dieser Frist mit solchen Schweinen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftesperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

3. Die der Rotlaufansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachttstätte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachtthause geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Bewachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Es ist anzuordnen, daß kein der Stallsperrre oder der Gehöftsperrre unterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Desinfektionsabnahme oder bei der Benachrichtigung von dem Erlöschen der Seuche (§ 9) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts des Rotlaufs verhängt sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder den verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöfts durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

§ 5. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Rotlaufs bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie alle schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperrre untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Be-

stimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Kotlauf gefallenene Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sand zu bestreuen oder mit Leer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.)

Die Desinfektionsvorschriften sind dem Besitzer sogleich mit den Sperrmaßregeln durch den beamteten Tierarzt, sofern dieser zugezogen wird, sonst durch die Polizeibehörde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, sofort, andernfalls frühestens fünf Tage nach der Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalls zu beginnen hat, dann aber ohne Verzug auszuführen ist.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu übersichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbst-erhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Der Rotlauf gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet, oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn mindestens fünf Tage verfloßen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

§ 9. Die Abnahme der Desinfektion erfolgt durch die Orts-Polizeibehörde. Jedoch ist der beamtete Tierarzt zur Desinfektionsabnahme hinzuzuziehen, wenn es sich um Händler- oder Gaststallungen oder um solche Bestände handelt, aus denen regelmäßig Schweine zur Zucht abgegeben werden.

Nach Abnahme der Desinfektion hat die Ortspolizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben und davon den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon bei der Desinfektionsabnahme (Abs. 1) geschehen ist.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 Strafgesetzbuches, sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. August 1903 wird bis auf die §§ 6 ff aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeinsäßliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Wesen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im feuchten Erdboden, in Jaucherinnen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitsercheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurot erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Nesselfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in rundlichen oder eckigen, beetartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blauroten Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Getröslymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hauptpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

B. Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepeste vom 6. März 1907. (Bes. Beil. zu Stück 12 des A.-Bl.)

Zur Bekämpfung der Schweinepeste wird auf Grund des Gesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehpesten vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894, S. 409), des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) und 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepeste und den Rotlauf der Schweine vom 9. September 1898 (R. G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepeste unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Peste in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen, sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche befallen oder wegen Verdachts der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 30. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115), vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtsärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruche der Schweineseuche oder dem Seuchenverdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweineseuche Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweineseuche festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der § 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokolllarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweineseuche oder der Seuchenverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob,

Dann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweineseuche sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweineseuche“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Verührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftsperrre zu verhängen.

Der Weibegang ansteckungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Verührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftsperrre zu unterwerfen.

4. Die an Schweineseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts, oder wenn am Seuchenorte kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heissem Sodalauge zu waschen.
- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen, sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes eine Bescheinigung über die Schlachtung zu reichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausführung der Schweine aus dem Seuchengehöft gelten nicht für stehungsverdächtige fette Schweine. Die Ortspolizeibehörde kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine die Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperrunterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Ausstellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdacht der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde die Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken und verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhänd-

Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweineseuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen oder Viehmärkte in dem Seuchengebiete und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahen werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche“ leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweineseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinefleuche gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösen der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Leer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von schweinefleuchkranken oder der Fleuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Zummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttroe und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter) müssen nach dem Aufhören der Fleuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten). Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle vorauszugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung), oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinefleuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder fleuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Bornaahme der Desinfektion an.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den Beamten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens 14 Tage nach Feststellung der Seuchenfreiheit. Vätertenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweineseuche verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweineseuche in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweineseuche oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. März 1907 Anwendung zu finden.

§ 12. Diese Anweisung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. August 1903 wird bis auf die §§ 6 ff. aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeinfaßliche Belehrung über die Schweinepeuche.

Wesen.

Die Schweinepeuche ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Brusteingeweide (Lungen, Brustfell, Herzbeutel) auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren mit der Ausatemungsluft und mit den beim Husten entleerten Auswurfstoffen ausgeschieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Ansteckung durch Schweinepeuche ausgesetzt gewesen sind, erkranken nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Erkrankungsercheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit bei der Schweinepeuche ist in den einzelnen Fällen verschieden, beträgt aber durchschnittlich etwa zehn Tage. Nach dieser Zeit zeigen sich bei den erkrankten Tieren Husten, und je nach der Art des Verlaufes der Peuche weitere krankhafte Erscheinungen. Die Peuche kann rasch und bösartig (akut) oder langsam, schleichend und mild (chronisch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Husten beschleunigtes und schmerzhaftes Atmen und als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Freßlust, Fieber und große Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Tiere mit dem Hinterteil hin und her schwanken und der Gang taumelnd wird. Die an akuter Schweinepeuche erkrankten Schweine können schon nach wenigen Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Wochen zugrunde gehen. Bei der akuten Form der Schweinepeuche erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim chronischen Verlauf der Schweinepeuche tritt eine Beschleunigung der Atmung häufig erst hervor, wenn die Tiere umhertreiben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Säuger). Die chronisch erkrankten Tiere lassen außer Husten und Atembeschwerden nach Umhertreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens, Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausschlag der Haut erkennen. Die an chronischer Schweinepeuche erkrankten Tiere können nach wochenlangem Kranksein zugrunde gehen oder genesen und mastfähig werden. Die Verluste an Ferkeln bei chronischer Schweinepeuche sind häufig nur gering, können aber auch bis zu 50 und 75 % betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweinefeuchekranken Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Brustkorb nicht zusammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweinefeuche sind in der Regel größere Abschnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Brustfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen. Außerdem sind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umständen auch an Milz und Lymphdrüsen zugegen. Bei der chronischen Form der Schweinefeuche beschränkt sich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chronischer Schweinefeuche behafteten Tiere während der eigentlichen Krankheit einen schlechten Ernährungszustand.

Vermischung der Schweinefeuche mit der Schweinepest und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweinefeuche kann dadurch abgeändert werden, daß die Tiere neben der Schweinefeuche gleichzeitig von anderen Erkrankungen, insbesondere von der Schweinepest, befallen werden. Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung, ihr hauptsächlichstes Zeichen ist ein heftiger Durchfall. Bei Vermischung der Schweinefeuche mit Schweinepest tritt mithin zu den geschilderten Symptomen der Schweinefeuche bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- und Grimmdarms hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms weist bei Schweinepestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankauf erkrankt oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinefeuche vor. Von dem Schweinefeuchenverband ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Schweinefeuche.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinefeuche in einen Bestand ist der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unver-

dächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stalle unter Beobachtung zu stellen, ehe die Tiere zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinefeuche, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, besonders der Zuchttiere, ist zu empfehlen.

Technischer Leitfaden betr. Schweinefeuche.

I. Allgemeines.

Formen und Erreger der Schweinefeuche.

a) Formen.

Die Schweinefeuche ist eine selbständige Seuche, die in Form einer Blutvergiftung (septikämische Form) oder als Entzündung der Brustorgane (pektorale Form) auftreten kann und mit erheblichen allgemeinen Störungen einhergeht. Die septikämische Form ist selten. Die jetzt gewöhnliche Form ist die pektorale. Bei dieser besteht in der Regel eine Entzündung der Lungen. Außer den Lungen können auch das Brustfell und der Herzbeutel, gewöhnlich gleichzeitig mit den Lungen, in Ausnahmefällen aber auch allein, entzündlich verändert sein.

b) Erreger.

Als Ursache der Schweinefeuche gilt der *Bacillus suissepticus*. Dieser Bazillus wird in den veränderten Organen der an Schweinefeuche erkrankten Schweine gefunden, und durch seine Einverleibung kann bei gesunden Schweinen die gleiche Krankheit hervorgerufen werden, wie sie bei natürlicher Ansteckung entsteht.

Die Tierärzte Grips und Glage haben die ursächliche Bedeutung des *Bacillus suissepticus* für die Schweinefeuche bestritten und behauptet, ein anderer Mikroorganismus, der *Bacillus pyogenes*, sei der Erreger der Seuche. Diese Behauptung findet aber in den von Grips und Glage angestellten und veröffentlichten Versuchen selbst keine Stütze; denn die Genannten haben durch die Einverleibung des *Bacillus pyogenes* bei gesunden Schweinen nicht die der Schweinefeuche eigentümlichen Veränderungen, sondern lediglich Abszesse, eitrige Blutvergiftung und Darmkatarrhe erzeugen können. Auch bei der experimentellen Nachprüfung der Annahme von Grips und Glage durch andere Forscher hat sich gezeigt, daß der *Bacillus pyogenes* wohl Abszesse — lokale und metastatische —, nicht dagegen eine der

Schweinefeuche ähnliche Krankheit hervorzubringen vermag. Der *Bacillus pyogenes* ist ein weitverbreiteter Eitererreger des Schweines. Er kann, wie die gleichfalls Eiter erzeugenden Streptokokken und Staphylokokken als zufälliger, sekundärer Befund in den entzündeten Lungen schweinefeuchekrankter Schweine angetroffen werden. Seine Beziehung zur Schweinefeuche beschränkt sich darauf, daß er gleich den Eiter erzeugenden Streptokokken und Staphylokokken entzündete Lungenteile zur eitrigen Einschmelzung bringen und auf diese Weise eine Folgekrankheit der Schweinefeuche (Lungenabszesse) erzeugen kann.

II. Erscheinungen der Schweinefeuche bei lebenden Tieren.

a) Bei der septikämischen Form.

Die Erscheinungen der Schweinefeuche bei den lebenden Tieren sind verschieden je nach der Form der Erkrankung.

Die septikämische Form, die jetzt nur selten und fast nur bei sehr edlen und empfindlichen Tieren beobachtet wird, verläuft immer sehr schnell und unter schwerer Störung des Allgemeinbefindens. Die davon befallenen Tiere haben hohes Fieber (41,5 bis 42,3° C.) und zeigen hochgradige Benommenheit, taumelnden Gang, keuchendes Atmen, mitunter auch Blutungen aus den Luftwegen, blaurote Verfärbung des Rüssels und zuweilen auch Rötung und Schwellung der Haut unter dem Halse oder in der unteren Bauchgegend oder blaurote Flecke in der Haut.

Nach kurzer Krankheitsdauer verfallen die Tiere in einen schlafähnlichen Zustand, in dem sie verenden. Der Tod tritt in 24 bis 48 Stunden nach Beginn der Krankheit ein, und die Kadaver sind meistens über den ganzen Körper blaurot verfärbt.

b) Bei der pectoralen Form.

Die pectorale Form der Schweinefeuche ist die bei weitem häufigste, jetzt gewöhnliche Form der Seuche. Sie nimmt einen sehr verschiedenen Verlauf und wird nach diesem als akute oder chronische Schweinefeuche bezeichnet. Sowohl bei der akuten als auch bei der chronischen Form sind als krankhafte Erscheinungen Husten und erschwerte Atmung zugegen. Beim akuten (schnellen) Verlauf tritt die Atembeschwerde schon im Stande der Ruhe auffällig hervor. Die an akuter Schweinefeuche erkrankten Tiere atmen schnell und unter starker Mitbewegung der Flanken. Beim chronischen (schleichenden) Verlauf dagegen kann die Erschwerung der Atmung im Stande der Ruhe unauffällig sein und erst nach Beunruhigung der Tiere durch Umhertreiben in Erscheinung treten.

Beim akuten Verlauf der Schweinefeuche besteht außer dem Husten und der erschwerten Atmung wie bei dem septikämischen Verlauf stets eine erhebliche Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch Fieber, Teilnahmslosigkeit, verringerten Appetit, große Mattigkeit und

Schwäche kennzeichnet. Wenn in einem Bestande die akute Form der Schweinepeuche herrscht, erkranken sowohl ältere als auch jüngere Tiere, und die Erkrankung führt in einem hohen Prozentsatz der Fälle (bis zu 75 %) im Verlaufe von wenigen Tagen oder ein bis zwei Wochen zum Tode.

Beim chronischen Verlauf der Schweinepeuche wird als auffällige Krankheitserscheinung Husten beobachtet. In einem Teile der Fälle führt auch die chronische Schweinepeuche zu erheblicher Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch einen verringerten Appetit, oft auch einen ungewöhnlichen (perversen) Appetit, einen schleimigen Katarth der Lidbindehäute, einen grinbartigen Ausschlag der Haut, Abmagerung oder durch eine mangelhafte Entwicklung bei den erkrankten Tieren ausdrückt. Es kann aber bei dem chronischen Verlauf eine deutlich sichtbare Störung des Allgemeinbefindens zeitweise auch fehlen.

III. Erscheinungen an toten Tieren.

Auch bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweinepeuchekranken Schweinen sind die Veränderungen nach der Form der Erkrankung, an der die Tiere gelitten haben, verschieden.

a) Bei der septikämischen Form.

Bei der septikämischen Form sind ganze Lappen der Lunge nicht zusammengefallen (groß), rot, durchscheinend und Sitz von Blutungen. Die erkrankten Teile sind berber und die Lungenbläschen mit Flüssigkeit gefüllt. Ueber die Schnittflächen fließt schaumige Flüssigkeit. Kehlkopf und Luftröhre enthalten gleichfalls schaumige Flüssigkeit. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist geröthet und mit Blutungen durchsetzt. Die Falten am Eingange in den Kehlkopf haben ein dunkelrotes, gallertiges Aussehen. Auch an anderen Stellen, z. B. an der Haut, zeigen sich (punktförmige) Blutungen. Daneben bestehen erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen. Die Milz und die Lymphdrüsen sind geschwollen. Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch sind auffallend trübe.

b) Bei der pektoralen Form.

Bei der pektoralen Form der Schweinepeuche sind mehr oder weniger große Teile der Lunge Sitz einer Entzündung. Gleichzeitig sind die Luftröhrenäste und die zwischen den Lungenläppchen gelegenen Gewebzüge miterkrankt. Erreicht die Lungenentzündung die Oberfläche, so ist sie von einer fibrinösen oder serös-fibrinösen Brustfellentzündung, häufig auch von einer gleichartigen Herzbeutelentzündung begleitet. Die Brustfell- und die Herzbeutelentzündung können auch ohne Lungenentzündung zugegen sein. Niemals fehlt eine Schwellung der an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen (Bronchialdrüsen).

1. Bei der akuten pectoralen Form.

Bei der akuten Schweinepneumonie besteht der Inhalt der Lungenbläschen an den erkrankten Teilen vorzugsweise aus Fibrin, weniger aus Zellen. Es sind umfangreiche Teile der Lappen betroffen, die im Beginne des Prozesses nicht zusammengefallen (groß), sehr rot und feucht sind. Im weiteren Verlauf der Krankheit nimmt der Umfang der kranken Teile noch mehr zu, auch werden die Teile gleichzeitig dunkelrot und derb. In diesem Stadium ist die Durchschnittsfläche stark gekörnt. Inmitten der dunkelroten Stellen können sich noch später trübe, gelbliche, etwas trockene Abschnitte zeigen, in denen das Lungengewebe abgestorben ist. Die Luftröhre und ihre Äste sind mit blutiger, feinschaumiger Flüssigkeit erfüllt. Die an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen erreichen oft eine beträchtliche Größe und zeigen auf dem Durchschnitt ein feuchtes, ziemlich gleichmäßiges, rötlich-gelbliches Gewebe. Gleichzeitig zeigen sich erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen (parenchymatöse Trübung).

2. Bei der chronischen pectoralen Form.

Die chronische Schweinepneumonie ist gewöhnlich beschränkt, auf einzelne Teile der Lunge, namentlich die vorderen Lungenlappen. Zumeilen ist eine Anzahl kleinerer Abschnitte eines oder mehrerer Lungenlappen ergriffen. Der Inhalt der Lungenbläschen besteht vorzugsweise aus Zellen, nicht selten findet sich in ihnen aber auch Fibrin. Die betroffenen Lungenteile sind im Beginne des Prozesses rot und feucht, aber weder so rot noch so feucht und ausgedehnt wie bei der akuten Form. Die Teile bleiben auch kleiner und werden etwas trockener und graurot. Wenn bei chronischer Schweinepneumonie das Allgemeinbefinden erheblich gestört war, so zeigen die Tierkörper die Kennzeichen der Abmagerung, insbesondere eine schlechte Entwicklung des Unterhautfettgewebes.

Als Folgeerscheinung der pectoralen Form der Schweinepneumonie können narbige Einziehungen, Verkäufungen und Abszesse in den Lungen, ferner Verwachsungen des Lungenfells mit dem Rippenfell und der Blätter des Herzbeutels vorhanden sein.

IV. Bakteriologischer Nachweis der Schweinepneumonie.

Der *Bacillus suisepitoticus* hat ovale bis stabchenförmige Gestalt, ist unbeweglich, nach Gram nicht färbbar, verflüssigt Gelatine und Blutserum nicht, bildet in Zuckerbouillon kein Gas, läßt Milch und Kackmusmolke unverändert, produziert dagegen Indol und ist für Mäuse, Meerſchweinchen und Kaninchen pathogen.

Zum Nachweis des *Bacillus suisepitoticus* reicht im allgemeinen die Untersuchung eines gefärbten Ausstrichpräparates nicht aus. Hierzu sind die Kultur und die Tierimpfung erforderlich. Abgesehen

von den Funden bei der septikämischen Form und beim akuten Verlauf der Schweineseuche läßt sich die sichere Bestimmung des Bacillus suisepiticus in der Regel nur im bakteriologischen Laboratorium ausführen. Sie ist indessen für die veterinärpolizeiliche Praxis nicht unbedingt erforderlich, da die Schweineseuche schon durch ihre Ansteckungsfähigkeit sowie durch die Art und den Sitz der Veränderungen in den Brustorganen von ähnlichen Krankheiten unterschieden werden kann.

Bei der septikämischen und akuten pectoralen Form gelingt es leicht, den Bacillus suisepiticus in den erkrankten Teilen nachzuweisen.

Dies gilt für die chronische Form neuerdings nicht mehr in gleicher Weise. Bei chronisch kranken Schweinen und bei Verwendung der üblichen Menge des Ausgangsmaterials gelingt es in einem Drittel der Fälle nicht mehr, die Erreger der Schweineseuche aus den erkrankten Organen zu isolieren. In den Fällen, in denen es gelingt, sind die isolierten Erreger oft so wenig virulent, daß sie nur in ungewöhnlich großen Mengen Versuchstiere zu töten vermögen. In diesen Fällen besteht als alleiniges Krankheitsmerkmal häufig nur Husten, dagegen keine Störung des Allgemeinbefindens.

V. Veterinärpolizeilich zu bekämpfende Formen der Schweineseuche.

Die Fälle von krankhafter Veränderung der Brustorgane, in denen die Erreger der Schweineseuche nicht mehr nachgewiesen werden können, oder in denen die Erreger nicht mehr virulent sind, können für die Verbreitung der Seuche nicht mehr von Bedeutung sein.

Ferner kann der Husten bei Tieren oft bis an das Lebensende bestehen bleiben, obwohl nur noch — veterinärpolizeilich völlig belanglose — Ueberbleibsel der Seuche vorhanden sind. Daraus folgt, daß das Bestehen von Husten allein für den Nachweis der Schweineseuche oder für die Annahme des Verdachts der Seuche nicht ausreicht.

Endlich ist bekannt, daß sich geringgradige, mit einer Störung des Allgemeinbefindens nicht verbundene, entzündliche Veränderungen an der Lunge, besonders an den Spitzen der vorderen Lungenlappen nicht selten in Beständen finden, in denen Verluste von Schweinen oder ein über das in der Schweinehaltung gewöhnliche Maß hinausgehendes Kümmeren einzelner Tiere nicht beobachtet werden.

Daher können die veterinärpolizeilichen Maßregeln auf die Fälle von Schweineseuche beschränkt bleiben, in denen die Seuche als ansteckende verlustbringende Krankheit auftritt.

Als Schweineseuche im veterinärpolizeilichen Sinne ist daher die vorstehend beschriebene, ansteckende, in der Regel in der Form einer Entzündung der Brustorgane verlaufende Krankheit der Schweine nur anzusehen, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens einhergeht.

Solche Störungen treten in die Erscheinung

- a) bei lebenden Tieren:
in Fieber, Störung der Futteraufnahme, Mattigkeit oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung;
- b) bei toten Tieren:
in trüber Schwellung oder fettiger Metamorphose der Leber, des Herzmuskels, der Nieren, unter Umständen Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz, auch Gelbfärbung sämtlicher Gewebe oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung.

Wenn bei einem geschlachteten Schweine nur der chronischen Schweine-seuche ähnliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der vorgedachten Art ermittelt werden, so ist dieser Befund nicht zum Ausgangspunkt von veterinärpolizeilichen Maßregeln zu machen.

VI. Differentialdiagnose.

Mit der Schweineseuche können Erkrankungen der Schweine verwechselt werden, die wie die Schweineseuche mit Veränderungen der Brustorgane einhergehen. Es sind dies die durch den *Strongylus paradoxus* bedingte Lungenwurmkrankheit, die Lungentuberkulose, die durch Ansaugung von Fremdkörpern in die Luftwege hervorgerufene Lungenentzündung und die im Anschluß an Wundinfektionen vorkommenden metastatischen Entzündungen der Lunge und des Brustfells.

Alle diese Erkrankungen können bei den lebenden Tieren Krankheitserscheinungen hervorrufen, die mit denen der Schweineseuche Ähnlichkeit haben. Die angeführten Krankheiten können auch mit Ausnahme der durch Ansaugung von Fremdkörpern bedingten Lungenentzündung gehäuft auftreten und dadurch den Eindruck einer ansteckenden, von Tier zu Tier übertragbaren Krankheit machen, weil die Krankheitskeime häufig zu gleicher Zeit bei einer größeren Zahl von Schweinen schädlich werden. So können die Lungenwurmbrot auf der Weide, die Tuberkelbazillen mit dem Milchfutter und die Wundinfektionserreger nach Operationen, wie nach der Kastration, von dem größeren Teil eines Bestandes gleichzeitig aufgenommen werden.

Sämtliche hier in Frage kommenden Krankheiten lassen sich durch die Untersuchung getöteter Tiere von der Schweineseuche unterscheiden.

a) Lungenwurmkrankheit.

Bei der Lungenwurmkrankheit findet man in den Verzweigungen der Lufttröhre, namentlich an der Lungenbasis, den *Strongylus paradoxus* in großer Zahl. Die Würmer bilden oft förmliche Knäuel, die nach Eröffnung der Lufttröhrenäste leicht feststellbar sind. Die von den Würmern befallenen Lufttröhrenäste sind zum Teil erweitert; ihre Schleimhaut ist geschwollen und mit Schleim bedeckt. Außerdem können kleinere umschriebene Teile des Lungengewebes im Bereiche der von den Lungenwürmern befallenen Lufttröhrenäste entzündet sein. Die

vorderen Lungenabschnitte sind bei der Lungentuberkulose von Veränderungen gewöhnlich frei.

Die vorwiegende Erkrankung der Luftröhrenverzweigungen und der Nachweis der tierischen Schmarotzer sichern die Diagnose der Lungentuberkulose.

b) Lungentuberkulose.

Bei der Lungentuberkulose des Schweines finden sich Knötchen und Knoten im Gewebe der Lungen. Die Knoten und Knötchen können in sämtlichen Teilen der Lunge zugegen sein. Sie sind zuerst grau, durchscheinend, werden später in der Mitte und schließlich vollkommen gelb und trübe; in den verkästen Herden können sich Kalksalze ablagern. Die gleichen Knötchen und Knoten werden in den Bronchialdrüsen angetroffen. In den veränderten Teilen sind Tuberkelbazillen nachzuweisen. Die Lungentuberkulose ist mithin durch das Auftreten von Knötchen und Knoten, im Lungengewebe und in den Bronchialdrüsen sowie durch den Befund von Tuberkelbazillen von der Schweinefeuche zu unterscheiden.

c) Lungenentzündung infolge Aufsaugung von Fremdkörpern.

Infolge Aufsaugung von Fremdkörpern entstandene Lungenentzündungen bei Schweinen sind in der Regel einseitig und führen zum brandigen Zerfall der entzündeten Teile. In den entzündeten Herden sind zahlreiche Bakterien der verschiedensten Art, insbesondere Streptokokken, Staphylokokken und Kolibakterien nachzuweisen.

Die durch Aufnahme von Fremdkörpern verursachte Lungenentzündung ist durch das meist einseitige Auftreten, durch die Neigung zum brandigen Zerfall und dadurch von der Schweinefeuche unterscheidbar, daß sie nicht ansteckend ist, sondern nur gelegentlich bei einem Tier eines Bestandes auftritt.

d) Lungenentzündungen im Anschluß an Wundinfektionen.

Im Anschluß an Wundinfektionen, insbesondere nach Kastrations- und Bißwunden, können sich durch Verschleppung der Infektionserreger auf dem Wege der Blutbahn (metastatisch) Lungenentzündungen und Brustfellentzündungen entwickeln. Hierbei treten im Lungengewebe kugelige oder keilförmige Herde auf, die sich fest anfühlen, zuerst rot sind, dann grau oder graugelb werden. Die Herde können erweichen und von einer bindegewebigen Kapsel umgeben werden. Die über den veränderten Teilen gelegenen Brustfellabschnitte können die Merkmale der fibrinösen Entzündung zeigen. Außerdem wird im Anschluß an Wundinfektionen auch eine diffuse fibrinöse Entzündung des Brustfells beobachtet.

Bei der bakteriologischen Untersuchung findet man in den durch Metastasen entstandenen Lungen- und Brustfellentzündungen gewöhnlich Streptokokken oder Staphylokokken oder den Bacillus pyogenes, ausnahmsweise auch das Bacterium coli commune. Diese Bakterien sind in den durch Metastasen hervorgerufenen Entzündungsherden in großer Zahl, häufig wie in Reinkultur, anzutreffen.

Die metastatischen Lungenentzündungen sind, wie schon erwähnt, nicht von einem Tier auf das andere übertragbar. Sie treten gewöhnlich vereinzelt in einem Bestand auf und werden nur gelegentlich gehäuft beobachtet, wenn durch eine Operation, wie die Kastration, bei einer größeren Zahl von Tieren eine Eingangspforte für die Wundinfektionserreger geschaffen wird.

Die metastatischen Lungen- und Brustfellentzündungen des Schweines sind mithin durch die Form und Verteilung der Entzündungsherde, durch den bakteriologischen Befund und durch den nicht ansteckenden Charakter festzustellen.

e) Atelektatische Herde.

Gelegentlich haben auch luftleere Stellen (atelektatische Herde) in den Lungen gefallener oder geschlachteter Schweine zur Verwechslung mit Schweinepneumonie geführt. Die atelektatischen Herde sind auch fest, ähnlich wie entzündete Teile der Lunge, aber blaurot oder braunrot und eingesunken. Die zu den atelektatischen Herden führenden Luftröhrenäste sind mit Absonderungsprodukten der Schleimhaut verstopft. Ferner sind bei dem Vorhandensein atelektatischer Stellen in der Lunge die Bronchialdrüsen nicht angeschwollen. Bei genauerer Untersuchung ist mithin die Lungenatelektase unschwer als solche zu erkennen. Hierzu kommt, daß bei der Lungenatelektase erhebliche allgemeine Veränderungen fehlen.

Die Schweinepneumonie unterscheidet sich von sämtlichen genannten Lungenkrankheiten an den lebenden Tieren durch ihre Ansteckungsfähigkeit, an getöteten oder gefallenen durch die Art und den Sitz der anatomischen Veränderungen in den Lungen, ferner durch den bakteriologischen Befund.

C. Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. März 1907 (Bes. Beil. zu Stück 12 des A.-Bl.).

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, Seite 409), des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128)/18. Juni 1894 (G.-S. S. 115), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepneumonie, die

Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen, sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die franken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Latbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der franken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre in § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle

des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepest oder der Pestverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtfauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist gleichfalls die Stallsperrung zu verhängen.

Ueber das Seuchengehöft ist die Gehöftsperrung zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

4. Schweinepestkranke oder der Seuche verdächtige Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Die Ausführung solcher Tiere vom Seuchengehöfte ist nicht zu gestatten.

Ansteckungsverdächtige Schweine (Ziffer 3 Abs. 2) dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die Schlachtung solcher Schweine darf außer auf dem Seuchengehöfte selbst auch in einer gewerblichen Schlachtplätze des Seuchenortes oder in dem am Seuchenort befindlichen öffentlichen Schlachthause oder mangels eines solchen in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperr unterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Schweinepest verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde

vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach den Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht, und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden

können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepest gefallenene Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in 5 prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von Schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Schuhzeug der Wärter u. s. w.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verweichten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung), oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschieben. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbst-erhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinepest gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet, geschlachtet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn vier Wochen verfloßen

sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, getötet, geschlachtet oder genesen ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem mit der Desinfektion zu beginnen ist.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens vier Wochen nach Feststellung der Seuchenfreiheit (§ 8). Bei dieser Gelegenheit hat der beamtete Tierarzt den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung führten, durch Schweinepest nicht verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßnahmen aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepest in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßnahmen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. August 1903 wird bis auf die §§ 6 ff. aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeinsafliche Belehrung über die Schweinepest.

Wesen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offensichtliche Erscheinungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere vertriehen sich in der Streu und bewegen sich nach Austreiben träge und teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Akut erkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern stark ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarmes (Hülftdarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knopfartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammensfällt. Die im Darmgekröse liegenden Lymphdrüsen (Gekrösdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verkalkung wird in den veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet.

Vermischung der Schweinepest mit der Schweineseuche.

Tiere, die an Schweinepest erkrankt sind, können gleichzeitig von Schweineseuche befallen werden und dann außer den Krankheitsmerkmalen der Schweinepest auch diejenigen der Schweineseuche zeigen. In solchen Fällen treten zu den angeführten Symptomen der Schweinepest noch Husten und Atembeschwerde bei den lebenden Tieren und eine Entzündung der Lungen bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Tieren hinzu. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer oder kleinerer Abschnitte keine hellrote Farbe, wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie die Leber. Außerdem können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der Schweinepest und Schweineseuche bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zukauf von Schweinen mit größter Vor-

sicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Sta unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bud zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter voneinander getrennt sind. Sind die Ferkel nach zehn Tagen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedingt zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Um auch der Gefahr der Einschleppung der Schweinepest zu begegnen, ist die Beobachtung auf die Dauer von vier Wochen auszu dehnen.

Da die Schweinepest auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände (Stallgeräte, Futter- und Streumaterialien sowie Dünger) verschleppt werden kann, ist die Verührung mit nicht nachweislich unverdächtigen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Futterstoffen, Streu und Dünger aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweinepest und Schweinepocken.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. SodaLösung. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm käuflicher Waschsoda in 50 Liter heißem Wasser.

2. Lösung der Kaliseife. 3 Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in 100 Teilen heißem Wasser gelöst.

3. Kalkmilch. 1 Raumteil frisch gelöschter Kalk wird in 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. Frischer, starkriechender Chlorkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. 5%ige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquesfactum des Arzneibuches) wird in 19 Teilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holzteer.

7. 3%ige Kresolschwefelsäurelösung.

Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresol crud. des Arzneibuches für das Deutsche Reich) mit 1 Raumteil

roher Schwefelsäure (Acid. sulfuricum crud. d. A. B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt.

Von diesem Gemisch werden frühestens 24 Stunden nach seiner Zubereitung 30 Gramm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt. Die Kresolschwefelsäurelösung ist innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu verwenden.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. Kot, Blut, Magen-Darminhalt und Abfälle feuchter oder verdächtiger Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter feuchter oder feuchterverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungstoffes der von feuchter oder feuchterverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverschläge usw. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen ausgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Übertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflurinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf die Wände mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder Soda gereinigt und mit Chlorkalkmilch, Teer oder Kresolschwefelsäurelösung angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist sie durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

- d) Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung oder Leer zu bestreichen.

- e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei feststehenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer 2 prozentiger Sodalösung oder mit 3 prozentiger Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.
- f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit Karbolsäurelösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Leer zu bestreichen.

3. Kleider und Schuhe der Personen, denen die Wartung und Pflege der kranken und verdächtigen Tiere übertragen war, sind nach dem Erlöschen der Seuche zu desinfizieren. Die Kleider sind eine Stunde lang in Wasser oder Seifenwasser zu kochen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Lummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Lummelplätzen fernzuhalten.

L. A. betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera vom 24. Juni 1898 (N.-Bl. S. 201 Nr. 389).*)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf weiteres folgendes an:

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidewecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben pp. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Roth und Streu verhindert.

*) U n m. Es steht nur noch der § 5 in Kraft.

Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgesflügel sorgfältig zu reinigen.
Der Regierungs-Präsident.

L. A. betr. die Geflügelcholera und die Hühnerpest vom 13. Januar 1904 (Bes. Beil. zu Stück 3 des A.-Bl.).

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergleiche § 9 Absatz 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlic Eruthühner, Pflauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Aetz-) Kalk durch Begraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}m$ starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergleiche § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergleiche jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des frankten von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abge sonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote

von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futtermittelreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Stellvertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird.
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futtermitteln zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transportes anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde

die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Trinkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Aeg-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind, oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, vereindet, getötet oder geschlachtet ist und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Diese Anordnung tritt am 1. Februar d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung vom 24. Juni 1898 (Amtsblatt de 1898 S. 201 ff). bis auf § 5 außer Wirksamkeit. Unberührt bleibt meine Anordnung vom 2. August 1901 (Amtsblatt de 1901 S. 217 ff).

Wegen Beaufsichtigung von Geflügelausstellungen vergleiche meine Anordnung vom heutigen Tage.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchen-Gesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Der Regierungs-Präsident.

R. N. betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen vom 13. Januar 1904. (Bef. Beil. zu Stück 3 des N.-Bl.)

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel, (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Briestaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschrift werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit

Die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des be-
amtenen Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraus-
setzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Be-
obachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben,
wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind
oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das
Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in
allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der versuchten Käfige,
Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tier-
arztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften aus-
genommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage
des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung
sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen
unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung
dieser Seuchen (vergleiche meine Anordnung vom heutigen Tage) zu
treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorge-
sehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amt-
särztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungs-
raum) abzuweichen.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar d. Js. in
Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verliert meine Anordnung vom
6. August 1901 (Amtsblatt d. 1901 S. 232 ff.) ihre Wirksamkeit.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anord-
nung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches
sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird
erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Ge-
flügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht
mehr besteht.

Der Regierungs-Präsident.

**Gemeinsafliche Belehrung über die Kennzeichen, den Ver-
lauf und die Ursachen der Hühnerpest vom 13. Januar 1904.**
(Bef. Weil. zu Stück 3 des A.-Bl.)

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich
im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in
Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien
in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich,
daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera“ be-
kannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten
übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen,
in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens

ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70° C. zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlassucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässrige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlassucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1 bis 3 tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund

gestorbenes Gewebe — Netrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Plute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darstellen kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Kultur nachweisbaren Ansteckungstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungstoffes mit der Geflügelcholera wesentlich übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

Der Regierungs-Präsident.

B. Maßnahmen gegen das Ausland.

P.=V. betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches vom 2. März 1898. (N.-Bl. S. 60 Nr. 144.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksschiffes hier selbst für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden anzuzeigen.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§ 1) ohne vorgeschriebene Bezeichnung oder unter einer falschen Deklaration geht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mark bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

1. Gegen Oesterreich-Ungarn.

Richtseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. (N. G. Bl. 1906 S. 287.)

Artikel 1. Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des

Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragsschließenden Teile nach den Gebieten des andern kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2. Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfendung die Pinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenauschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte

Neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse bemerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenz Zollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirktes jenes vertragsschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staats-tierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragsschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragsschließenden Teiles (Artikel 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 6. Die vertragsschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einzuziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragsschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Preussische Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1907.
(Landw. Min. Bl. S. 176 ff.)

Min. A. betr. die Verbote der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn, vom 20. Februar 1906. (A. Bl. S. 58 Nr. 149.)

Die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn werden hiermit vom 1. März d. J. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn insoweit aufgehoben, als die Einfuhr von oesterreich-ungarischen Schafen zur alsbaldigen Abschachtung unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn geöffneten Schlachthäuser zugelassen wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Gegen Frankreich.

Bef. betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Frankreich, vom 8. Februar 1894.
(Extrabl. zu Nr. 6 des A.-Bl.)

Da nach zuverlässigen Nachrichten in Frankreich unter den Wiederkäuern und Schweinen die Maul- und Klauenseuche weit verbreitet ist, und bereits vielfache Einschleppungen dieser Seuche durch Viehtransporte stattgefunden haben, so verordne ich im Interesse der Abwehr der Seucheneinschleppung auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Münster was folgt:

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen französischen Ursprungs über die deutsch-holländische Grenze ist bis auf weiteres untersagt.

Der Eintritt der Grenzsperrung wird auf den Beginn des auf den Publikationstag dieser Bekanntmachung folgenden dritten Tages festgesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

3. Gegen Belgien und die Niederlande.

Bef. betr. die tierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäufer und Schweine an der Landesgrenze, vom 10. April 1893.
(Extrabeil. zu Stück 14 des A.-Bl.)

Mit Rücksicht auf die zeitige weite Verbreitung von Viehseuchen im Auslande verordne ich auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung

von Viehseuchen und des § 3 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 betr. die Ausführung dieses Reichsgesetzes, unter Aufhebung meiner früheren entgegenstehenden Verordnungen folgendes:

- 1) Von heute ab sind alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, vor dem Ueberschreiten der Landesgrenze durch den zuständigen beamteten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.
- 2) Die Untersuchungen der in bezw. durch den Kreis Borken einzuführenden Tiere werden von dem Königl. Kreistierarzt Steinbach zu Borken, die der in bezw. durch den Kreis Mhaus einzuführenden Tiere von dem Königl. Kreistierarzt Fürstena zu Mhaus, welche durch die Einführer von dem Eintreffen des Viehes an der Untersuchungsstelle bis 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages zu benachrichtigen sind, vorgenommen und finden für die mit der Eisenbahn über die Zollämter zu Bocholt und Borken zu befördernden Tiere am Bahnhofe zu Winterswyck, für die über das Zollamt Gronau zu befördernden Tiere am Bahnhof zu Enschede, für die auf dem Landwege einzuführenden Tiere an den betr. Grenzstellen statt.
3. Zur Deckung der Ausgaben, welche der Staatskasse durch die tierärztliche Untersuchung erwachsen, haben die Einführer der Tiere an die Zollstellen Vergütungen nach folgenden Sätzen zu entrichten:

für Pferde	3,00	Mk.	für jedes Stück,
für Kühe, Stiere und Ochsen	1,50	"	" " " "
für Jungvieh	1,00	"	" " " "
für Kälber und Schweine . .	0,20	"	" " " "
für Schafe	0,10	"	" " " "
für Lämmer und Spanfertel	0,05	"	" " " "

4. (aufgehoben.)

Verf. betr. Abänderung der vorbezeichneten Bekanntmachung, vom 4. September 1893 (A.-Bl. S. 209 Nr. 492) und vom 18. Juli 1896 (A.-Bl. S. 183 Nr. 387).

In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Bekanntmachung vom 10. April 1893, betr. die tierärztliche Untersuchung aller zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine (Extra-Blatt zu Stück 14 des Amtsblatts vom 10. April 1893) verordne ich auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes:

§ 1.*) Die tierärztliche Untersuchung der aus Holland in den Regierungsbezirk Münster zur Einfuhr gelangenden Pferde an der Landes-

*) Die 3 ersten Absätze sind in der Fassung der B. vom 18. Juli 1896 (A.-Bl. S. 183 Nr. 387) abgedruckt.

grenze wird bei Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, erlassen, wenn der Führer durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Heimatsortes nachweist, daß die genau zu beschreibenden Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken gehalten werden, und daß in dem Standorte der Pferde, sowie in einem Umkreise von 15 km ansteckende Krankheiten der Pferde weder herrschen noch innerhalb der letzten 6 Monate geherrscht haben.

Diese Bescheinigungen müssen nach Ablauf von 6 Wochen erneuert werden.

Bescheinigungen der zuständigen holländischen Tierärzte sind nicht mehr erforderlich.

Die gebachten Bescheinigungen müssen auf Verlangen jederzeit den Polizei- und Grenzaufsichts-Beamten vorgezeigt werden.

Pferde, welche ihren heimischen Standort auf preußischem Gebiete haben, sind von der jedesmaligen tierärztlichen Untersuchung an der Landesgrenze befreit, wenn der Führer derselben sich darüber ausweist, daß dem Besitzer der Pferde seitens der diesseitigen zuständigen Ortspolizeibehörde der Verkehr seiner Pferde mit dem benachbarten Auslande gestattet ist.

§ 2. Die jedesmalige tierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze wird für Rindvieh, welches zu Weidezwecken pp. im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreitet, erlassen, wenn dem Besitzer desselben unter den Bedingungen der Bekanntmachung vom 28. Februar 1884 (Amtsblatt S. 39), der Weide- oder Spannverkehr mit Rindvieh auf preußischem Gebiete gestattet ist oder die Tiere ihren heimischen Standort auf diesseitigem Gebiete haben.

§ 3. Die Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 65 Nr. 1 bezw. § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden.

Verf. betr. die tierärztliche Untersuchung der über die holländische Grenze zur Einführung gelangenden Pferde, vom 3. September 1897 (A.-Bl. S. 268 Nr. 471).

In der Abänderung meiner Bekanntmachung vom 1. Juni 1896 (A.-Bl. S. 133/134) und unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 10. April 1893 (A.-Bl. vom 10. April 1893 Extra-Blatt zu St. 14) bestimme ich hierdurch bis auf weiteres:

Die tierärztliche Untersuchung der über die holländische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde findet vom 1. Oktober 1897 ab regelmäßig nur an den nachstehend bezeichneten Orten und zu den dortselbst

Bestimmten Zeiten gegen Entrichtung der in der Bekanntmachung vom 10. April 1893 angegebenen Gebühren an die betreffende Zollstelle statt und zwar:

- in Borken (Bahnhof) Dienstag, Donnerstag und Freitag von Nachmittags 12¹/₂ Uhr ab;
- in Bocholt (Bahnhof) Mittwoch von 12—1 Uhr nachmittags;
- in Hemden Mittwoch von 2¹/₂—4 Uhr nachmittags;
- in Kotten Samstag von 8—10 Uhr vormittags;
- in Oldenkott Samstag von 1—3 Uhr nachmittags;
- in Glanerbrück Freitag von 2—4 Uhr nachmittags;
- in Gronau (Bahnhof) Freitag von 5—7 Uhr nachmittags.

Die Untersuchung erfolgt in Borken, Bocholt und Hemden durch den Kreisierarzt zu Borken, in Kotten, Oldenkott, Gronau und Glanerbrück durch den Kreisierarzt zu Haus.

Der Kreisierarzt wird jedoch für die vorzunehmende Untersuchung nur dann anwesend sein, wenn er durch die Einführer von dem Eintreffen der Pferde an der Untersuchungsstelle bis 8 Uhr abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages bestimmt benachrichtigt wird.

Nur in einzelnen als besonders dringend anzuerkennenden Fällen kann eine Untersuchung einzuführender Pferde auch an anderen als den bezeichneten Untersuchungstagen durch den zuständigen Kreisierarzt stattfinden, wenn die Dienstgeschäfte desselben seine Inanspruchnahme für den gedachten Zweck gestatten und die Einführer sich verpflichten, außer den in der Bekanntmachung vom 10. April 1893 angegebenen Untersuchungsgebühren die gesetzlichen Reisekosten und Tagelöhner des Kreisierarztes, welche ebenfalls an die Zollstellen zu entrichten sind, zu erstatten. Der Regierungs-Präsident.

Verf. betr. die Abfertigungszeiten für Verzollung der Pferde, vom 8. Mai 1906 (A.-Bl. S. 132 Nr. 331).

Mit Beziehung auf Ziffer 1 der „Allgemeinen Bestimmungen, betr. das Verfahren bei der Verzollung von Pferden“ (Teil III 7 der Anleitung für die Zollabfertigung) werden die regelmäßigen Abfertigungszeiten für die Verzollung über die holländische Grenze eingeführter Pferde wie folgt festgesetzt:

Nebenzollamt Gronau	Dienstag	} 4—6 nachm.
	Freitag	
Glanerbrücke	Freitag	2—3 ¹ / ₂ „
	Kotten	Sonnabend 11—12 vorm.
Alstätte	Mittwoch	3—4 nachm.
Borken	Dienstag	} April bis Sept. 3—6 nachm.
	Donnerstag	
	Freitag	
Hemden	Mittwoch	2—4 nachm.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Verl. über die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden vom 30. März 1907 (A.-Bl. S. 211 Nr. 314).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Wiederkäufer und Schweine, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und des Rotlaufs, Krankheiten, die in Belgien und den Niederlanden in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das preußische Staatsgebiet bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen aus Belgien und den Niederlanden ist verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Milch und Rahm, von frischen und frisch gefalzenen Häuten und Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäufer, von frischen Klauen der Schweine, von tierischem Dünger sowie von unbearbeiteter oder keiner Fabrikwäsche unterworfenen Wolle, von eben solchen Haaren und Borsten aus Belgien und den Niederlanden ist verboten.

Die Einfuhr überseeischer roher Wolle, die die vorgenannten Länder nur im Wege des unmittelbaren Durchgangsverkehrs berührt, bleibt gestattet.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke erlassenen Verbote der Einfuhr der in den §§ 1, 2, aufgeführten Tiere, tierischen Rohstoffe und tierischen Erzeugnisse aus Belgien und den Niederlanden treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke angeordneten Verbote der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien, sowie ferner die bestehenden Vorschriften über die Regelung des Weidewerkehrs und des kleinen Grenzverkehrs in den an der belgischen und niederländischen Grenze liegenden preußischen Grenzgebieten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt sind, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches sowie des § 66 Nr. 1 und des § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Durch die vorstehende Bekanntmachung sind meine Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1892 (besondere Beilage zum Stück 50 des Amtsblatts), vom 16. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 363) und

vom 26. Juni 1894 (Bes. Beilage zum Stück 25 des Amtsblatts).
und meine landespolizeiliche Anordnung
vom 19. November 1895 (Amtsblatt S. 259)
außer Kraft gesetzt.

Münster, den 17. April 1907. Der Regierungs-Präsident.

**Bef. betr. Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch
aus Belgien, vom 7. Juli 1899 (Bes. Beil. zu Stück 28 des
Amtsbl.)**

Nachdem die Königlich belgische Regierung die Einfuhr amerika-
nischen Rindviehs nach bestimmten belgischen Häfen zum Zwecke der
sofortigen Abschachtung gestattet hat, wird hiermit auf Grund des
§ 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894
und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ge-
nehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien auf dem Wege
der Durchfuhr über die Landesgrenze mit Holland vom 15. Juli ds.
J. ab verboten.

Der Regierungs-Präsident.

**L. N. betr. die Führung von Kontrollbüchern für Weide-
vieh in den Kreisen Ahaus und Borken, vom 19. Januar
1907 (Bes. Beil. zu Stück 5 des A.-Bl.)**

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23.
Juni 1880, 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung
der Viehseuchen, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des preussischen
Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird, nachdem in den Nieder-
landen die Maul- und Klauenseuche in einem für den inländischen
Viehbestand bedrohlichen Umfange festgestellt ist, mit Genehmigung des
Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch
für die innerhalb des Grenzbezirkes des Hauptzollamtes zu Breden
(siehe Bekanntmachung des Provinzialsteuere direktors zu Münster vom
19. Oktober 1895 Nr. 45 des Amtsblattes, Besondere Beilage) gelegenen
Teile der Kreise Borken und Ahaus folgendes bis auf weiteres angeordnet:

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh oder Schweinen hat ein Kon-
trollbuch nach dem anliegenden Muster und der demselben beigefügten
Anweisung zu führen, aus welchem sein augenblicklicher Viehbestand
jederzeit ersichtlich ist.

Als Belege sind mit dem Buche die nach den zollgesetzlichen
Vorschriften erforderlichen Transportausweise aufzubewahren und den
revidierenden Beamten (§ 5) auf Verlangen vorzuzeigen und auszu-
händigen.

Auf die Viehhändler, welche das Seitens der Zollbehörde vorge-
schriebene Kontrollbuch führen, findet vorstehende Bestimmung keine
Anwendung.

§ 2. Sofern Rindvieh auf die Weide geht, gleichviel ob es
dauernd oder nur tagsüber auf der Weide belassen wird, sind die vor-

geschriebenen Eintragungen im Viehkontrollbuch nach Maßgabe der Ziffer 7 der Anweisung zur Führung desselben zu machen. Im übrigen bleiben selbstverständlich für das Weidevieh die Bestimmungen der zollamtlichen Bekanntmachungen vom 13. April 1888 und 10. Mai 1889 (Amtsblatt Stück 17 für 1888 und Stück 20 für 1889) in ihrer Geltung unberührt.

§ 3. Kann ein Viehbesitzer das Kontrollbuch nicht selbst führen, so hat er seinen Besitz an Rindvieh und Schweinen bei dem zuständigen Gemeindevorsteher anzumelden. Dabei hat er die zur Ausfüllung der Formulare nötigen Angaben genau und vollständig zu machen. Dergleichen hat er alle Veränderungen, welche später einzutragen sind, dem zuständigen Gemeindevorsteher sofort zu melden und hierbei das Kontrollbuch, dessen Aufbewahrung ihm obliegt, jedesmal vorzulegen.

Zuständig ist der Gemeindevorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Stallungen für das anzumeldende Vieh befinden.

§ 4. Die Kontrollbücher sind vor ihrem Gebrauche dem zuständigen (§ 3) Amtmann (Bürgermeister) zur Abstempelung vorzulegen.

Ehe ein Buch vollständig gefüllt ist, ist rechtzeitig ein neues bei dem zuständigen Amtmann (Bürgermeister) anzufordern. In das neue Buch ist der vorhandene Viehbestand aus dem alten Buche gewissenhaft zu übertragen. Das alte Buch ist neben dem neuen aufzubewahren, bis ein zur Revision befugter Beamter (§ 5) die Nichtigkeit der Uebertragung in dem neuen Buche vermerkt hat. Hierauf ist das alte Kontrollbuch bei dem zuständigen Amtmann (Bürgermeister) abzugeben.*)

§ 5. Den Gendarmen, den Polizeibeamten, den beamteten Tierärzten und den Vorgesetzten dieser Beamten, sowie den im Geltungsbereiche dieser Anordnung angestellten Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, welche hiermit zu Hilfsbeamten der Polizei bestellt werden, sind auf Verlangen die Kontrollbücher, sowie die zugehörigen Beläge zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlichen Revision die Viehbestände zugänglich zu machen.

§ 6. Alle Weiden sind am Eingange mit dem Namen des Besitzers oder Pächters deutlich sichtbar zu bezeichnen.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 66 Nr. 1 und 2 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder falls durch die Zuwiderhandlung gleichzeitig eine zollgesetzliche Vorschrift verletzt ist, nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 eine höhere Strafe einzutreten hat.

§ 8. Meine landespolizeiliche Anordnung vom 11. Mai 1900 (Bes. Beil. zu Stück 23 des Amts-Blattes) wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

*) Anm. In der Fassung vom 12. Juli 1907 (A.-Bl. S. 331 Nr. 555.)

Anweisung zur Führung des Kontrollbuches.

Titelblatt.

1. Auf dem Titelblatt ist der Name des Viehbefizers, sowie der Ort (nebst Gemeinde, Amt, Kreis), wo sich der Viehbestand befindet, einzutragen. Wohnt der Viehbefizer an einem anderen Orte, so ist letzterer in Klammern hinter dem Namen zu nennen, und überdies der Vertreter des Befizers an dem Orte, wo das Vieh steht, anzugeben. Hat ein Befizer verschiedene Viehbestände auf verschiedenen Höfen pp., so ist für jeden Bestand ein besonderes Buch zu führen.

2. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist es dem Amt vorzulegen, welches die vorgedruckte Bescheinigung über die Blätterzahl usw. ausfüllt und unterstempelt und die Schnur ansiegelt. Nicht gestempelte Kontrollbücher sind ungültig.

Rindviehkontrolle.

3. Jedes einzelne Stück Rindvieh ist unter laufender Nummer besonders einzutragen.

4. Beim Inkrafttreten der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Januar 1907 sind die in den bisher geführten Kontrollbüchern eingetragenen Stücke Vieh einzeln und mit den in den einzelnen Spalten enthaltenen Vermerken zu übertragen.

5. Später ist jedes Tier, welches hinzukommt, sofort einzutragen und der Tag des Zuganges in Spalte 5 zu vermerken. Zugleich ist in Spalte 5 der Name und Wohnort des Vorbesizers, von dem das Tier erworben ist, einzutragen. Ist das Tier auf dem Markte erworben, so genügt Angabe des letzteren. Bei selbstgezogenen Tieren ist „hier geboren“ einzutragen.

6. Sobald ein Stück aus dem Bestand entfernt wird, ist dieser Abgang sofort zu buchen, indem bei dem betreffenden Stück in Spalte 6 das Datum, der Name und Wohnort des Empfängers des Tieres eingetragen wird. Ist das Tier auf dem Markte veräußert, so genügt Angabe des letzteren. Erfolgt der Abgang durch Krepieren oder Schlachten, so ist dies zu vermerken.

7. Wird Rindvieh dauernd oder auch nur tagsüber auf die Weide getrieben, so ist dies in den Spalten 7 und 8 zu vermerken. In Spalte 9 ist der Termin anzugeben, mit welchem das dauernd zur Weide getriebene Vieh zum Stalle zurückgebracht wird. Jede Aenderung in dem Bestande des Weideviehs sowie jeder Wechsel der Weideplätze ist sofort, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Spalte 10, einzutragen.

Kontrolle der Schweine.

8. Die Kontrolle der Schweine findet nur nach Zahl, Alter und Geschlecht statt.

9. Beim Inkrafttreten der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Januar 1907 sind die in den bisher geführten Kontrollbüchern

Eingetragenen Schweine mit den in den einzelnen Spalten enthaltenen Bemerkungen zu übertragen.

10. Später ist jede Veränderung sofort wenn sie eintritt, zu buchen. Für Ausfüllung der Spalten 14 und 15 findet dabei das oben unter N. 5 betreffend die Spalte 5 Gesagte entsprechende Anwendung; ebenso für Ausfüllung der Spalten 20 und 21 das oben unter 6 Gesagte.

Allgemeines.

11. Alle Eintragungen müssen ordnungsmäßig so auf einander folgen, daß keine unnützen Lücken verbleiben.

12. Aenderungen und Rasuren des einmal Geschriebenen sind verboten. Etwasige Schreibfehler müssen in der Weise verbessert werden, daß das Fehlerhafte durchstrichen und die Verbesserung darüber geschrieben wird. Das Durchstrichene muß lesbar bleiben.

13. Bei Revisionen müssen solche Verbesserungen den Beamten gegenüber begründet werden. Der revidierende Beamte ist berechtigt, in der Bemerkungsspalte A 10 und B 22 — Bemerkungen über das Ergebnis der Revision einzutragen.

14. Eintragungen, welche bereits einmal einer Revision unterlegen haben, dürfen in keiner Weise, auch nicht durch Durchstreichung mehr verändert werden.

15. In der Zeit vom 1. bis 15. April jedes Jahres muß das Kontrollbuch abgeschlossen werden, wobei dann der vorhandene Viehbestand auf der folgenden freien Seite von neuem einzutragen ist.

16. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung der in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften gemäß § 7 der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Januar 1907 strafbar ist.

4. Gegen Dänemark, Schweden und Norwegen.

Bef. über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen vom 15. Dezember 1906 (N.-Bl. S. 380 Nr. 815).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (N. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318), wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, Krankheiten, die in Dänemark, Schweden und Norwegen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem 20. Dezember 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die von den einzelnen Regierungspräsidenten über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und den §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894.

Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

5. Gegen Amerika.

U. B. betr. Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs vom 3. September 1891 (R. G. Bl. S. 385.)

§ 1. Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (R. G. Bl. S. 31) tritt für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

Bef. betr. Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika vom 29. Oktober 1894 (Bef. Weil. zu Stück 43 des Amtsbl.)

Nachdem in Hamburg an dort gelandetem Rindvieh aus Amerika Fälle von Texasfieber festgestellt worden sind, wird hierdurch auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika über die Landesgrenze mit Belgien und Holland mit der Maßgabe verboten, daß Vieh-Sendungen, welche bis einschließlich den 28. d. Mts. von Amerika abgegangen sind, noch unter der Bedingung sofortiger Abschachtung eingelassen werden dürfen.

Der Regierungs-Präsident.

6. Gegen Rußland und die Hinterländer von Oesterreich.

Bef. betr. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich vom 29. September 1885 (U.-Bl. S. 189 Nr. 437).

Nachdem zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. d. M. Nr. I 13957 seit der am 1. d. Mts. erfolgten Wiederöffnung der Landesgrenzen für die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn in verschiedenen aus Rußland und Rumänien eingegangenen Schweinetransporten wiederholt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und da außerdem diese Seuche in den genannten Ländern, sowie auf der Balkan-Halbinsel und in Italien gegenwärtig in größerer Verbreitung auftritt, so wird hierdurch unter Abänderung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. August d. J., A.-B. S. 165, auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers für den Regierungsbezirk Münster Nachstehendes verordnet.

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn, auch über die Grenzen des Königreichs der Niederlande ist vom Beginn des 15. Oktober d. J. ab wieder verboten, die Einfuhr derselben aus Oesterreich-Ungarn dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab nur gegen Vorlegung eines den Ursprung der Tiere aus diesem Staate bezeugenden amtlichen Attestes weiter gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, bezw. mit Geldstrafe nicht unter 50—150 Mark oder mit Haft nicht unter 3 Wochen bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Daneben ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen.

Der Regierungs-Vize-Präsident.

Verf. betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland,
vom 21. Februar 1906 (A.-Bl. S. 65 Nr. 167).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und

Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen mit dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre eingehenden sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Insoweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen, dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1904.

Der Königlich preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Gegen Rumänien, Serbien und Bulgarien im Besonderen.

Verf. über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 24. Februar 1906 (R.-Bl. S. 75 Nr. 182).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894, S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.-Z. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit

den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggonen ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in fest geschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von den einzelnen Regierungs-Präsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anm. Nach P.-B. vom 9. März 1904 des Berliner Polizei-Präsidenten wird von dem Erfordernis der Beibringung von Urspungszeugnissen für die dem städtischen Viehhofe zugeführten Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber abgesehen. Bef. vom 18. März 1904 (A.-Bl. S. 63 Nr. 156).

XI. Schlachtvieh- und Fleischschau.

R.-G. betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547).

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notzuschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notzuschachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Fleischschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes

wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuße für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genuße für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insofern eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genuße für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartige Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die

Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszubehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökefleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zu Stande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einführung einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter sowie diejenigen Zoll-

und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.*)

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genuße für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

*) Anm. Vgl. R. N. vom 2. Mai 1903.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Vandesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen,

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehes und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat,

3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum

Genüsse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beaufsichtigten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollauschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt und auf Grund des § 17 zum Genuße für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;

2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;

3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;

4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, ingleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Verf. betr. gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (R. G. Bl. S. 48).

Auf Grund der Bestimmungen im § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenen Zubereitungen Anwendung:

- Borsäure und deren Salze,
- Formaldehyd,
- Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Carbonate,
- Schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschweflige Säure Salze,
- Fluorwasserstoff und dessen Salze,
- Salizylsäure und deren Verbindungen,
- Chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Würstehüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.

Verf. betr. das Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 10. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 242).

Auf Grund der Bestimmungen im § 1, Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 15, § 18 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) hat der Bundesrat nachstehendes beschlossen:

1. Der amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) unterliegen auch Esel, Maultiere und Maul-

esfel. Die Bestimmungen im § 18 des Gesetzes finden auch auf Esel, Maultiere und Maulesel Anwendung.

2. Bei der Einfuhr frischen Fleisches müssen außer den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein:

bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, der Kopf oder der Unterkiefer mit den Raummuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist;

bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf; Gehirn und Augen dürfen fehlen;

bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut; bei letzterer genügt die Verbindung an einer Stelle.

3. Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen. (Bef. v. 14. Juni 1906, R. G. Bl. S. 737.)

4. Die Einfuhr von Hundefleisch sowie von zubereitetem Fleische, das von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt, ist verboten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900. *)

(Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A., C. und D. zu dem Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetze, vom 27. März 1903. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 116.)

- A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.
- B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.
- C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.
- D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
- E. Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer.

*) Anm. Es werden nur die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte hier abgedruckt.

- Anlage a. Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
Anlage b. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen
Anlage c. Anweisung für die Probeentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.
Anlage d. Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

§. betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschgesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) und vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257).

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatzes 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 3. (Betr. Hohenzollernsche Lande.)

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5. *) Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben

U n m. *) Vgl. Vfg. vom 24. September 1904.

ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.-S. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefassten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen. *)

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden.

*) Abs. 2 beruht auf G. vom 23. September 1904.

Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich belegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewichte verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreis-ausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechend Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren

zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtthiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachtthiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Verreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu den beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

Ausführungsbestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 56).*) ()**

I. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Bildung der Beschaubezirke und Bestellung der Beschauer.

§ 1. Die Bildung der Beschaubezirke (§ 5 R. G., § 3 B. V. A.) erfolgt in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den selbstständigen Orten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte.

*) Ann. Nur im Auszuge abgedruckt.

***) Bezeichnung der einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften durch Abkürzungen:

1. **R.-G.:** Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547);
2. **A.-G.:** Preussisches Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229);
3. **B. B. A. B. D. E.:** Die einzelnen Ausführungsvorschriften des Bundesrats, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes, vom 30. März 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich S. 115) veröffentlicht worden sind:
 - A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande;
 - B. Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer;
 - D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
 - E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer;
4. **B. B. D. a. b.:** Die Anlagen a und b zu dem Abschnitte D der unter Nr. 3 bezeichneten Ausführungsvorschriften des Bundesrats:
 - a) Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
 - b) Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.
5. **B. B. F.:** Die Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902 (zugleich mit der Bekanntmachung zu 3 ebendort veröffentlicht):
 - F. Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch;
6. **G. D.:** Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238);
7. **J. Z. D.:** Fleischschau-Zollordnung vom 29. Januar 1903, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 32).

Die Landespolizeibehörde ist befugt, Beschaubezirke zu bilden, die über den Zuständigkeitsbereich einer der vorgenannten Behörden hinausgehen.

§ 2. Jedem Beschaubezirk ist ein Name beizulegen, der sich, sofern der Beschaubezirk mit einem Ortspolizei- oder sonstigen politischen Bezirke zusammenfällt, nach dem Namen dieses Bezirkes, anderenfalls nach dem Namen des zu dem Beschaubezirke gehörigen Hauptortes zu richten hat. Zerfällt eine Ortschaft usw. in mehrere Beschaubezirke, so erhält jeder Bezirk außer dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer.

§ 3. Die Bestellung der Beschauer und ihrer Stellvertreter (§ 5 R. G., § 3 B. B. A.) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Abs. 2 Satz 2 R. G., für die Schlachtvieh- und Fleischschau in öffentlichen Schlachthäusern durch die Gemeindebehörden, abgesehen hiervon in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, desgleichen in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte und allgemein in den von der Landespolizeibehörde gebildeten Bezirken durch die letztere.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, die Bestellung und die Entlassung der Beschauer von ihrer Genehmigung abhängig zu machen oder sich ein Einspruchsrecht gegen die Bestellung und Entlassung vorzubehalten und das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht, sowie die ihr nach Abs. 1 obliegende Bestellung der Beschauer auch nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 4. Der Beschauer hat in dem Beschaubezirke, für den er bestellt ist, zu wohnen. Ausnahmen können, sofern besondere Gründe vorliegen, durch die für die Bestellung zuständigen Behörden zugelassen werden.

Als Stellvertreter können auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden (vergl. § 3 Abs. 5 B. B. A.).

§ 5. Die Beschauer und deren Stellvertreter sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Bei Beschauern und Stellvertretern, die schon anderweitig verpflichtet sind, genügt der Hinweis auf den früher abgelegten Diensteid; die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

§ 6. Die Bildung der Beschaubezirke sowie die Bestellung der Beschauer und der Stellvertreter der letzteren erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, können jedoch auch gegen Kündigung oder für längere Dauer bestellt werden.

Bei der Bestellung ist auf den Vorbehalt der Widerruflichkeit oder die sonstigen Bestimmungsbedingungen, bei den tierärztlichen Beschauern und deren Stellvertretern auch darauf besonders hinzuweisen, ob sie für die Schlachtvieh- und Fleischschau überhaupt oder nur für

die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau oder für bestimmte Fälle (§ 7) bestellt sind.

§ 7. Es ist zulässig, approbierte Tierärzte zu Stellvertretern der Beschauer für bestimmte Fälle zu bestellen, beispielsweise für die Untersuchung solcher Tiere, zu deren Behandlung sie zugezogen werden. Das gleiche gilt für beamtete Tierärzte in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden.

§ 8. Die Namen und die Zusammensetzung der Beschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Schaubezirk bestellten Beschauer und ihrer Stellvertreter sowie der Umfang der jedem Beschauer und Stellvertreter zugewiesenen Befugnisse sind durch das Kreisblatt oder das zu ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Das gleiche gilt für jede Veränderung in den nach Abs. 1 bekannt zu machenden Verhältnissen.

§ 9. Die nach § 8 zu veröffentlichenden Nachrichten sind dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Tierarzte zum Zwecke der von diesem über die Beschauer zu führenden Kontrolle (vergl. §§ 75 bis 78) mitzuteilen. Insofern andere Tierärzte mit der Kontrolle beauftragt sind (§ 75 Abs. 2 und 3), sind die Mitteilungen diesen zu machen.

Befähigkeit zur Ausübung der Beschau.

§ 10. Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, dürfen, wenn die Landespolizeibehörde auf Grund des § 6 Abs. 1 A. G. ausnahmsweise die Genehmigung dazu erteilt hat, daß ihnen in Schlachthausgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthaus übertragen wird, diejenigen Untersuchungen von frischem, nicht im Schlachthaus ausgeschlachteten Fleische nicht vornehmen, die auf Grund des § 20 Abs. 2 R. G., des § 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) und vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273), des § 5 Abs. 1 und des § 21 A. G. stattfinden. Derartige Nachuntersuchungen bereits anderweit untersuchten frischen Fleisches dürfen vielmehr nur durch Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, ausgeführt werden.

§ 12. Die Prüfungskommission (§ 2 B. V. B.) ist in der Regel aus 3 Mitgliedern zusammenzusetzen und zwar aus

1. dem Departementstierarzt als Vorsitzenden,
2. einem bei der Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthaus amtlich tätigen Tierarzte,
3. einem weiteren geeigneten approbierten Tierarzt, als welcher in erster Linie ein Kreis-(Bezirks-)Tierarzt in Betracht kommt.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

§ 13*). Die Bildung der Prüfungskommissionen ist Sache der Landespolizeibehörden. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens eine Kommission einzusetzen. Auch wenn mehrere Kommissionen gebildet werden, ist der Departementstierarzt regelmäßig für alle zum Vorsitzenden zu bestellen.

§ 14. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung der Behörden, denen am Wohnsitz des Prüflings die Bestellung der Beschauer obliegt, an den Vorsitzenden der für den betreffenden Bezirk zuständigen Prüfungskommission zu richten. Diese Behörden haben sich bei Weitergabe der Gesuche an den Vorsitzenden darüber zu äußern, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun (§ 3 Abs. 3 B. V. B.).

Die Beschwerde über die Verfassung der Zulassung zur Prüfung (§ 3 Abs. 4 B. V. B.) geht an die Landespolizeibehörde.

§ 15. Der Altersnachweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 B. V. B.) kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Zeugnisse, als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere usw.) geführt werden.

An Stelle der Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthofe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 B. V. B.) genügt auch ein Zeugnis des Leiters des Unterrichts darüber, daß der Gesuchsteller zur Zeit an einem Unterrichtskursus in einem öffentlichen Schlachthofe teilnimmt. In diesem Falle darf die Zulassung zur Prüfung jedoch nur vorläufig unter der Bedingung erfolgen, daß bis zum Beginne der Prüfung die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die vollendete Ausbildung beigebracht wird.

Unter „amtlichem Führungszeugnis“ im Sinne des § 4 B. V. B. ist eine polizeiliche Bescheinigung zu verstehen.

§ 17. Die Nachprüfung (§ 9 und § 10 Abs. 3 B. V. B.) ist vor dem Kreis-(Bezirks-)Tierarzte des Bezirkes abzulegen, in dem der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen beamteten Tierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuweisen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist (§ 9 Abs. 2 B. V. B.) und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Abs. 3 B. V. B. wieder gewonnen werden kann. Gegen die Verfassung der Zulassung ist die Beschwerde bei der Landespolizeibehörde zulässig.

Die Nachprüfung soll spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung oder nach der die Zulassung aussprechenden Entscheidung

*) Anm. Vgl. Bekanntmachung vom 4. März 1903 (N.-Bl. S. 62 Nr. 149).

in der Beschwerdeinstanz abgehalten werden. Sie soll, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthoforte stattfinden.

Sofern nach § 9 Abs. 3 V. V. B. die Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 V. V. B. abgelegt werden muß, bedarf es außer der Vorlegung des früheren Befähigungsnachweises nur der Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses (§ 4 V. V. B.).

§ 18. Als „staatlich geordnete Prüfung“ im Sinne des § 10 Abs. 2 V. V. B. ist jede auf Grund von Polizeiverordnungen oder Verfügungen oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach Maßgabe des Schlachthausgesetzes eingerichtete Prüfung von Fleischbeschauern (nicht Trichinen- und Finnenbeschauern) und als „öffentliche Fleischschau“ jede Beschau anzusehen, die auf gleicher Grundlage beruht.

§ 19. Die Prüfungsgebühren betragen für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 2 und § 9 Abs. 3 V. V. B.) 10 Mark, für die Nachprüfung (§ 9 V. V. B.) und für die Uebergangsprüfung (§ 10 Abs. 2 V. V. B.) je 6 Mark. Sofern eine größere Zahl von Prüflingen gleichzeitig geprüft wird, kann die Gebühr für die letzteren beiden Prüfungen von der Landespolizeibehörde bis auf 3 Mark herabgesetzt werden.

Die Gebühren sind in voller Höhe zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungskommission oder der einzelnen Prüfenden einschließlich der Deckung der sächlichen Kosten und etwaiger Reisekosten zu verwenden.

Unter die Mitglieder einer Prüfungskommission sind die Gebühren nach Abzug der sächlichen und der etwaigen Reisekosten in der Weise zu verteilen, daß bei drei Mitgliedern der Vorsitzende $\frac{1}{10}$, die beiden anderen Mitglieder je $\frac{3}{10}$, bei zwei Mitgliedern der Vorsitzende $\frac{3}{5}$, das zweite Mitglied $\frac{2}{5}$ des Restes erhalten. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auch eine andere Verteilung eintreten zu lassen.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt vor dem Beginne der Prüfung durch die Prüfungsstelle, bei Prüfungskommissionen durch den Vorsitzenden, der auch die Verteilung vornimmt.

Für die Berechnung der Reisekosten (Abs. 3) sind zum Zwecke der Verteilung der Prüfungsgebühren die Grundsätze des Gesetzes, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) und zwar bei den Kreis-(Bezirks-)Tierärzten und den nicht beamteten Tierärzten die Sätze für die im Art. 1 § 1 unter V. a. a. O. bezeichneten Beamten anzuwenden. Tagegelber sind jedoch nicht zu berechnen.

Sollte hiernach für die Prüfungstätigkeit selbst eine ausreichende Vergütung nicht verbleiben, so ist die Landespolizeibehörde befugt, die

Prüfungsgebühren angemessen, jedoch nicht über das anderthalbfache der gewöhnlichen Sätze zu erhöhen.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

§ 20. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau (§ 1 B. V. A.) hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung eines Formulars nach Anlage 2 empfohlen.

Im Falle des § 5 Nr. 1 B. V. A. ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten, sie kann ferner bei dem nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt befindlichen Beschauer unterbleiben und an den zuständigen tierärztlichen Beschauer unmittelbar gerichtet werden, wenn der Anmeldspflichtige erkennt, daß das Schlachtvieh mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (§ 5 Nr. 2 und § 11 B. V. A.), oder wenn der letztgenannte Beschauer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt (vergl. § 7).

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 R. G. und § 6 Abs. 1 B. V. A. vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vergl. § 11 Abs. 1, 3 und 4 B. V. A.), diese Bedingung nicht erfüllt wird.

§ 21. Die Anmeldung zur Schlachtviehschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischschau, wenn bei ersterer oder bei der Fleischschau der Zeitpunkt der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Anderenfalls und in den Fällen, in denen nach § 2 B. V. A. Anmeldung zur Schlachtviehschau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischschau unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 20 Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

Ausführung der Beschau.

(Rechtliche Vorschriften über die Beschau; Beschränkung der Beschauzeit.)

§ 23. Der Beschauer hat den in ordnungsmäßiger Weise an ihn gerichteten Anforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in bezug auf den Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. In der Regel sind die Untersuchungen nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vorzunehmen, wobei die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von

abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März außer Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies ausnahmsweise nicht angängig ist, muß für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Kerzen-, Del-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist hierfür, abgesehen von Notfällen, nicht als geeignet zu erachten (vergl. § 4 B. V. D. a.).

§ 24. Die Beschaupzeit kann von der Ortspolizeibehörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden (§ 4 Abs. 2 B. V. A.). Bei Festsetzung der Beschaupzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können, wenn anders im Hinblick auf den Umfang der Beschaubezirke und die Zahl der vorhandenen Beschauer eine geordnete Schlachtvieh- und Fleischschau nicht ermöglicht werden kann, von der Ortspolizeibehörde und zwar in den Städten über 10 000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde, im übrigen nur mit Genehmigung des Landrats, bestimmte Schlachttage festgesetzt werden, außerhalb deren die Beschauer — abgesehen von Notschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

§ 25. Ist ein Beschauer verhindert, die Schlachtvieh- und Fleischschau auszuüben, so hat er, sofern nicht nach § 5 B. V. A. zu verfahren ist, unverzüglich den ihm zugehenden Auftrag an seinen Stellvertreter weiter zu geben.

§ 26. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung der etwa zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (§ 7 Abs. 1 R. G., § 13 B. V. A.) hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnischeines zu erfolgen, zu dessen Ausfertigung der erste Teil des als Anlage 2 zu § 47 Abs. 6 B. V. A. vorgeschriebenen Musters einer Bescheinigung über die Untersuchung (vergl. Anm. 2 dazu) dienen kann.

Eine mündliche Genehmigung ist zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtviehschau oder im öffentlichen Schlachthof erfolgt. Ob nach Maßgabe des § 13 B. V. A. in öffentlichen Schlachthöfen eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehschau unterbleiben darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung (§ 7 Abs. 1 R. G.) ist, abgesehen von den Vorschriften in § 11 Abs. 1, 3. u. 4 sowie in § 15 B. V. A., namentlich zulässig, um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke kann beispielsweise angeordnet werden, daß das Tier nur in bestimmten Räumlich-

zeiten (Seuchenschlachthäusern usw.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

§ 27. Von der Verfassung der Schlachterlaubnis (§ 9 B. B. A.) hat der Beschauer unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 B. B. A., sofern der Besitzer nicht auf die Verwendung des Schlachtieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet (§ 12 B. B. A.), und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3 B. B. A. Die Ortspolizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amtswegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt.

Die in § 11 Abs. 2 und 3 B. B. A. vorgeschriebenen Mitteilungen des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den tierärztlichen Beschauer können mündlich oder schriftlich, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde geschehen.

§ 28. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer bei der Fleischbeschau erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§ 21 Abs. 3 B. B. A.), hat er die Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, daß die Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers erfolgt. Das Ergebnis der Fleischbeschau ist dem tierärztlichen Beschauer mündlich oder schriftlich von dem ersten Beschauer, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen.

§ 29. Die nach § 17 Abs. 2 B. B. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Als solche Ausnahmen kommen beispielsweise in Betracht: die vollständige Loslösung der Haut von dem Tierkörper, ferner die Trennung von Kopf und Untersfüßen bei Kälbern, sofern in beiden Fällen die Vorschrift des § 17 Abs. 3 B. B. A. beobachtet wird.

§ 30. Die in § 24 B. B. A. nur für Verdachtsfälle angeordnete Untersuchung von Rinderlebern auf das Vorhandensein von Leberegeln hat regelmäßig stattzufinden. Die Landespolizeibehörde kann diese Untersuchung auf Verdachtsfälle beschränken.

§ 31. Von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen (§ 27 B. B. A.) kann auf Antrag des Besitzers ausnahmsweise, z. B. bei Schau- und Ausstellungstieren, abgesehen werden, sofern durch genaue sonstige Untersuchung, nötigenfalls durch Einschnitte in Zunge und Raummuskeln, sowie durch Anlegung zahlreicher Schnitte durch das Herz, das Nichtvorhandensein von Finnen ausreichend sichergestellt ist.

Verfahren nach der Untersuchung.

(Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.)

§ 32. Der Beschauer hat bei der nach § 41 Abs. 1 B. B. A. der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme be-

anstandeten Fleisches außer der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 41 Abs. 2 B. V. A. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

§ 33. Die Vorschrift des § 41 B. V. A. findet auch auf das als genußtauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der Polizeibehörde über die weitere Behandlung des minderwertigen Fleisches nach den §§ 7 bis 12 U. G. sowie den darauf bezüglichen Vorschriften in diesen Ausführungsbestimmungen zu treffen ist.

Als minderwertiges Fleisch ist bis auf weiteres nur solches anzusehen, das mit den in § 40 B. V. A. bezeichneten Mängeln behaftet ist.

§ 34. Die Landespolizeibehörden haben, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, in denen keine Freibänke eingerichtet sind, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches die Beschränkungen der in § 11 Abs. 2 und 3 U. G. gedachten Art anzuordnen (vergl. § 7 Abs. 2 U. G.).

Im übrigen sind derartige Anordnungen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der Absatzfähigkeit des Fleisches zu treffen.

§ 35. Nähere Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung von Freibänken (§§ 8 bis 12. U. G.) und deren Betrieb werden vorbehalten.

In den Gemeindebeschlüssen über den Betrieb von Freibänken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch, das nicht im Freibankbezirk ausgeschlachtet oder untersucht ist, auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

Wo für kleinere Gemeinden, in denen die selbständige Einrichtung einer Freibank nicht zweckmäßig erscheint, das Bedürfnis eines besseren Absatzes von minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch besteht, ist auf die Angliederung solcher Gemeinden an benachbarte, insbesondere größere Gemeinden zum Zwecke der Freibankeinrichtung nach § 8 Abs. 2 U. G. Bedacht zu nehmen.

Die Landespolizeibehörden haben über etwaige auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung bei ihnen eingehende Anträge unter sorgfamer Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände Entscheidung zu treffen.

§ 36. Das in § 42 Abs. 1. B. V. A. vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt“ sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut be-

freiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des § 42 B. V. A. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

Die in § 42 Abs. 1 B. V. A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassene Ausnahme von der Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, wo ein praktisches Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die endgültige Kennzeichnung des Fleisches und die Verichtigung der Kennzeichen im Falle des § 42 Abs. 2 und 4 B. V. A. erfolgt durch denjenigen Sachverständigen, dessen Gutachten für die endgültige Entscheidung maßgebend ist, oder, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde), durch den Beschauer, der die erste Beschau vorgenommen hat.

§ 37. Die Anbringung weiterer als der im § 44 Abs. 1 B. V. A. vorgesehenen Stempelabdrücke (vergl. § 44 Abs. 2 B. V. A.) darf in der Regel nur im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau erfolgen. Ausnahmsweise ist die Abstempelung von Fleischstücken auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorchriftsmäßig untersuchten Tier außer Zweifel steht.

Für die nachträgliche Stempelung des Fleisches hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 38. Im übrigen gelten für die Kennzeichnung des Fleisches die dafür bereits erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen.

§ 39. Die in § 45 Abs. 3 B. V. A. zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die in Abs. 1 und 2 a. a. O. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 a. a. O. gegebenen Vorschrift unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Begraben nach Anlegung von tiefen Einschnitten und Uebergießung des Fleisches mit Petroleum oder mit Jauche in Betracht.

Die Verwendung von untauglichem Fleisch im Falle des § 9 Abs. 3 R. G. (vergl. auch § 10 Abs. 3 R. G.) zu anderen Zwecken als zum Genuß für Menschen ist — abgesehen von der nach § 45 Abs. 1 B. V. A. zugelassenen technischen Verwertung der von solchem Fleisch gewonnenen Erzeugnisse — für Fleisch, das mit tierischen Schmarotzern oder Infektionserregern behaftet ist, ausgeschlossen.

Im übrigen ist eine derartige Verwendung, z. B. als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere usw. oder zu technischen Zwecken, wie zur Herstellung von Schmierfetten, Seife, Lichten, Leim, Fleisch und Knochenpulver u. dergl., nur zulässig, wenn die Unbrauch-

barmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder durch die in § 45 Abs. 2 B. B. A. bezeichnete, vor dem Vergraben anzuwendende Behandlung sichergestellt, oder wenn das Fleisch, sofern es als Tierfutter verwendet werden soll, durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt worden ist. In allen Fällen dieses Ablasses ist ferner das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und auf der Oberfläche sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu stempeln. Die Stempelung und die sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

II. Trichinenschau.

Allgemeines.

§ 41. Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung von Trichinenschauern, die Anmeldung zur Trichinenschau, die allgemeinen Pflichten der Trichinenschauer, die Obliegenheiten der Polizeibehörden und die Zuständigkeit der Behörden bei der Trichinenschau finden die entsprechenden gesetzlichen und Ausführungsvorschriften für die Fleischschau mit nachstehenden Maßgaben sinngemäße Anwendung.

§ 42. Die Trichinenschaubezirke sind den Fleischschaubezirken tunlichst anzugliedern. Es können jedoch für die Trichinenschau innerhalb der letzteren Bezirke besondere Schaubezirke gebildet werden. Dies empfiehlt sich namentlich dort, wo bei Hauschlachtungen von Schweinen nur die Trichinenschau, nicht jedoch die Schlachtvieh- und Fleischschau vorgeschrieben ist.

Erwerb der Befähigung für die Trichinenschau.

§ 43. Zu Trichinenschauern sind entweder die Fleischschauer, sofern sie zugleich die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen, oder andere Personen zu bestellen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Personen, die nach den „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer“ (B. B. E.) zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, sind auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch befähigt.

Im übrigen gelten für den Nachweis genügender Kenntnisse zu letzterem Zwecke die vorbezeichneten Prüfungsvorschriften mit folgenden Maßgaben.

Ausführung der Trichinenschau.

§ 53. Für die den Trichinenschauern obliegenden Untersuchungen von inländischen Schlachtieren oder Wildschweinen gilt die vom Bundesrat erlassene Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch

(B. B. D. b.), soweit sich ihre Bestimmungen auf die Untersuchung von ganzen Tierkörpern beziehen, mit folgenden Maßgaben.

§ 54. Entdeckt ein Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Untersuchung bleibt dem für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Fällen der Unzuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzte vorbehalten, der abgesehen von der Trichinenschau für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes hat nach Maßgabe des § 28 und unter weiterer Beachtung der Vorschriften in § 7 B. B. D. b. zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

§ 55. Die Vorschrift in § 8 B. B. D. b. über die Untersuchung auf Finnen gilt für solche Fälle, in denen die auf Trichinen zu untersuchenden Tiere auch der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, eine solche Beschau aber noch nicht stattgefunden hat und der Trichinenschauer nicht zugleich als Fleischbeschauer amtlich tätig ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Fleischbeschauer mündlich oder schriftlich nur dann mitzuteilen, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Finnen oder der Verdacht auf Finnen festgestellt ist.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Finnen steht nur dem tierärztlichen Beschauer zu und zwar entweder demjenigen, der abgesehen von der Trichinenschau zum Beschauer für die gesamte Fleischbeschau oder demjenigen, der zum Beschauer für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau bestellt ist. In letzterem Falle hat demnach die Zuziehung des nichttierärztlichen Fleischbeschauers zu unterbleiben. Die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach den für die Fleischbeschau maßgebenden Vorschriften.

Für öffentliche Schlachthöfe können von der Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Fennenschau getroffen werden.

Inwieweit die Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Finnen in den Fällen vorzunehmen haben, in denen zwar eine Trichinenschau, aber nicht eine allgemeine Fleischbeschau vorgeschrieben ist, richtet sich nach den für die Trichinenschau maßgebenden Polizeiverordnungen (§ 13 U. G.).

§ 56. Die in § 9 B. B. D. b. zugelassene Höchstzahl der an einem Tage von einem Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine kann für Beschaubezirke von größerer Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bis zur Zahl von 10 Schweinen herabgesetzt werden. Die gleiche Befugnis steht den Landräten und der Landespolizeibehörde zu.

§ 57. Von den Trichinenschauern sind Tagebücher nach Anlage 6 und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

Für Orte, wo mehrere Trichinenschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen und Beschauämtern), kann von den Behörden, denen die Bestellung der Trichinenschauer obliegt, die gemeinsame Führung der Tagebücher zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen in § 40 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossen drei Jahre lang aufzubewahren.

Im übrigen wird der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

§ 58. Für die Untersuchung des aus einem anderen deutschen Bundesstaat oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen in den Fällen des §§ 2 und 3 A. G. sind die Trichinenschauer derjenigen Schaubezirke zuständig, in denen das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Auf diese Untersuchung finden die vorstehenden Vorschriften und, insoweit es sich nicht um die Untersuchung ganzer Schweine handelt, auch die auf die Untersuchung einzelner Stücke zubereiteten Fleisches (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) bezüglichen Vorschriften in B. V. D. b. sinngemäße Anwendung.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die nach § 57 zu führenden Tagebücher einzutragen. Die Eintragungen können in einem besonderen Abschnitte des Tagebuches bewirkt werden.

§ 59. Die Landespolizeibehörden sind befugt, die für die Trichinenschau bestehenden bisherigen Vorschriften mit den durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum A. G. etwa bedingten Aenderungen bis zum 31. Dezember 1903 aufrecht zu erhalten, insbesondere die Weiterführung der bisherigen Tagebücher zu gestatten.

III. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau.

Festsetzung und Einziehung von Gebühren.

§ 60. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere, ferner der Kosten der durch Beschlüsse von Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es nach § 5, § 14 Abs. 1, § 21 Satz 2 A. G. bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen haben die Landespolizeibehörden die für die Belohnung der Beschauer und die sonstigen Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, sowie für die Bemessung und Erhebung von Gebühren zur Deckung dieser Kosten maßgebenden Anordnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 U. G. zu treffen, insbesondere die Gebührentarife festzusetzen.

Als Anhaltspunkte für diese Regelung sollen folgende Bestimmungen gelten.

§ 61. Die Belohnung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer kann sowohl durch Bewilligung fester Gehälter als auch durch Gewährung von Vergütungen für die einzelnen Leistungen erfolgen. Neben den Gehältern oder den Einzelvergütungen können erforderlichenfalls auch Wegegelber und ähnliche Entschädigungen in Form von Pauschalsätzen oder nach bestimmten, nach der Entfernung oder der Art der Beförderungsmittel zu bemessenden Einzelsätzen zugebilligt werden. Wo solche besonderen Entschädigungen nicht gewährt werden, ist durch Erhöhung der für die eigentlichen Arbeitsleistungen der Beschauer angemessenen Vergütungen auf eine ausreichende Abgeltung der den Beschauern durch Zurücklegung weiterer Wege entstehenden Auslagen und auf eine Entschädigung für den dadurch bedingten Zeitverlust Bedacht zu nehmen.

Die Gewährung durchschnittlich erhöhter Beschauvergütungen unter Ausschluß von Wegegebühren usw. wird sich, wenigstens soweit es sich nicht um die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau) handelt, zur Vereinfachung des Kostenwesens überall da empfehlen, wo bei nicht allzu erheblicher Ausdehnung der Beschaubezirke die Zurücklegung ungewöhnlich weiter Entfernungen für die Beschauer nicht in Frage kommt. Auf die Ermöglichung einer solchen Regelung ist durch sachgemäße Abgrenzung der Beschaubezirke tunlichst hinzuwirken.

Dagegen wird regelmäßig die Zubilligung besonderer Wegevergütungen für die Ergänzungsbeschau im Hinblick darauf nötig sein, daß die einem tierärztlichen Beschauer zugewiesenen Bezirke meist einen großen Umfang haben werden. Desgleichen wird es sich kaum vermeiden lassen, in Stellvertretungsfällen Wegevergütungen zu gewähren, sofern die Stellvertreter nicht in dem betreffenden Beschaubezirk ihren Wohnsitz haben (vergl. jedoch § 65 Abs. 2 unter III a. G.).

Die für Einzelleistungen festzusetzenden Vergütungssätze werden je nach der Gattung der untersuchten Tiere verschieden zu bemessen sein, und zwar werden für Pferde und Rinder die höchsten, für Schweine und Kälber mittlere, für sonstiges Kleinvieh die niedrigsten Sätze zu bestimmen sein.

Die Belohnungen der Beschauer werden im allgemeinen in gleicher Höhe für die den Tierärzten nicht vorbehaltene (ordentliche) Beschau

zu bemessen sein, gleichgültig, ob Tierärzte oder andere Personen zu Beschauern bestellt sind. Eine durchschnittliche Erhöhung der Einzelvergütungen, die den als ordentliche Beschauer bestellten Tierärzten zu gewähren sind, wird nur mit Rücksicht darauf in Frage kommen können, daß diese Tierärzte auch die Ergänzungsbeschau vornehmen und daß dadurch die Zuziehung von Tierärzten neben anderen zu Beschauern bestellten Personen erspart wird.

Dagegen werden grundsätzlich besondere höhere Vergütungen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau in solchen Bezirken vorgeesehen werden müssen, in denen für die ordentliche Beschau nichttierärztliche Beschauer bestellt sind.

§ 62. Die Gebühren, die nach § 14 Abs. 2 A. G. von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches erhoben werden können, sind zur Deckung der gesamten Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches bestimmt. Sie sind also, insoweit nicht seitens der Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung auf volle Deckung verzichtet wird, so zu bemessen, daß dadurch auch die den Beschauern etwa zu zahlenden Wegevergütungen und ferner die Kosten der Ergänzungsbeschau gedeckt werden. Andererseits dürfen die Gebühren für die Verbände, denen die Kosten der Beschau zur Last fallen und infolgedessen auch mittelbar oder unmittelbar die Gebühren zufließen, keine Einnahmequellen werden. Es ist daher, sobald erkannt wird, daß die Gebühren diesen Grundsätzen zuwider zu hoch bemessen sind, eine entsprechende Ermäßigung erforderlich. Um diese, andererseits aber auch eine etwa erforderliche Erhöhung der Gebühren rechtzeitig zu ermöglichen, sind daher die Gebührentarife entweder nur auf kürzere Frist oder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs festzusetzen. Um das Ziel einer vollständigen und gerade ausreichenden Deckung der Kosten zu erreichen, wäre es in Bezirken, in denen die Beschauer keine festen Gehälter beziehen, am richtigsten, von jedem Tierbesitzer diejenigen Beträge als Gebühren zu erheben, die durch die im Einzelfalle vorgenommene Beschau entstehen, also auch die jedesmaligen Wegevergütungen und etwaigen Kosten einer tierärztlichen Ergänzungsbeschau. Eine solche Regelung ist jedoch, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, tunlichst zu vermeiden, weil sie häufig zu einer unverschuldeten und darum ungerechtfertigten Belastung von Besitzern führen kann, die entfernt von dem Beschauer wohnen, oder deren Tiere wegen eines die Zuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers ausschließenden Mangels beanstandet werden.

Es ist daher im allgemeinen bei der Festsetzung der Gebührentarife davon auszugehen, daß jeder Tierbesitzer, gleichgültig ob bei der Untersuchung seines Schlachttieres besondere Nebenkosten entstehen oder nicht, eine einheitliche, nur nach den Tiergattungen abgestufte Gebühr zu entrichten hat, wobei allerdings die Trichinenschau besonders zu

berücksichtigen sein wird. Ausnahmen werden nur bei Schlachtungen von Einhufern zu machen sein, weil bei diesen allgemein die kostspieligere tierärztliche Beschau vorgeschrieben ist. Ferner bleibt dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen, für Fälle, in denen eine Ergänzungsbeschau erforderlich wird, die Gebühr, wenn auch nicht auf den vollen Betrag der wirklich entstehenden Kosten, so doch über die für gewöhnliche Fälle festgesetzte Gebühr hinaus angemessen zu erhöhen, um einer sonst vielleicht zu befürchtenden übermäßigen Inanspruchnahme der Ergänzungsbeschau vorzubeugen (vergl. § 30 Nr. 2 B. B. A.).

§ 63. Die Einziehung der Gebühren und deren Verwendung zur Belohnung der Beschauer kann entweder in der Weise geschehen, daß die Ortspolizeibehörden die Gebühren unter Vermittelung öffentlicher Kassen einziehen und die Beschauer aus diesen ihre Vergütungen erhalten, oder in der Weise, daß die Gebührenerhebung den Beschauern selbst überlassen wird.

Eine einheitliche Regelung der Art der Gebühreneinziehung für das ganze Staatsgebiet erscheint untunlich. Die Erhebung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder öffentlicher Kassen wird sich in mehreren westlichen und mittleren Provinzen allgemein, ferner auch in Bezirken, in denen auf dem platten Lande die Einziehung durch die Beschauer gewählt wird, für größere, besonders städtische Gemeinden empfehlen. Diese Erhebungsform bietet namentlich den großen praktischen Vorteil, daß die Höhe der Gebühren ohne weiteres unabhängig von den wirklich im Einzelfall entstehenden Kosten bemessen werden kann, und daß für die Art der Besoldung der Beschauer gleichfalls völlig freie Hand bleibt. Wie die Einziehung der Gebühren von den Tierbesitzern zu den Polizeikassen im einzelnen zu geschehen hat, muß besonders geregelt werden. Es kann entweder der Weg der Einziehung in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund der vom Beschauer nach dem Lagebuche zu liefernden Nachweisungen gewählt, oder es können auch vorweg von den Polizeikassen Quittungen über die Zahlung der verschiedenen für die Beschau in Betracht kommenden Gebührenbeträge — gegebenenfalls in Form von Beschaumarken — ausgegeben werden, die dem Beschauer vor Ausführung der Beschau ausgehändigt und von diesem an die Polizeikasse zurückgeliefert werden müßten. Der Verkauf solcher Quittungen oder Marken kann in größeren Polizeibezirken dadurch erleichtert werden, daß er den Ortsvorstehern oder Steuererhebern usw. übertragen wird.

Für die Besorgung der Kassengeschäfte wird von den Gebühreneinnahmen ein angemessener Anteil beansprucht werden können. Die Höhe der Gebühren wird also unter Berücksichtigung auch dieser Ausgaben festzusetzen sein.

§ 64. Die unmittelbare Erhebung der Gebühren durch die Beschauer wird in den ländlichen Bezirken der östlichen und einiger westlichen Provinzen am Platze sein. Sie wird in den-

jenigen Fällen keine praktischen Schwierigkeiten bieten, in denen den Beschauern die volle von ihnen einzuziehende Gebühr überlassen werden kann, also dann, wenn besondere Wegevergütungen usw. nicht zu entrichten oder solche ausnahmsweise von den Tierbesitzern in der wirklich entstehenden Höhe zu tragen sind, und wenn ferner für die besonderen Kosten der Ergänzungsbeschau seitens der Träger der Kostenlast auf eine Deckung verzichtet wird, z. B. die Gemeinden oder größere kommunale Verbände (Kreise usw.) diese Kosten übernehmen wollen. Das gleiche gilt für solche Bezirke, in denen neben den ein für allemal an die Beschauer zu leistenden Einzelvergütungen besondere Kosten nicht entstehen, z. B. dort, wo die gesamte Beschau approbierten Tierärzten übertragen ist und Wegevergütungen im Einzelfalle nicht gezahlt werden.

Werden jedoch nach den in § 62 entwickelten Grundsätzen von den Tierbesitzern gleichmäßige Gebühren erhoben, die auch zur Deckung von Wegevergütungen oder der Kosten der Ergänzungsbeschau dienen sollen, so müssen die Beschauer einen entsprechenden Teil der durch sie einzuziehenden Gebühren an die Polizeikassen zur Ansammlung eines Fonds abführen, aus dem jene besonderen Ausgaben zu bestreiten sind.

Die Abrechnung mit den Polizeikassen wird in bestimmten Zwischenräumen, etwa allmonatlich, auf Grund der Eintragungen in den Lagebüchern zu erfolgen haben. Zu dem Zweck empfiehlt es sich, den Formularen für die Lagebücher (Anlage 1 zu B. B. A.) zwei besondere Spalten mit der Ueberschrift „Gebühreneinnahme“ und „Gebührenabzug“ hinzuzufügen. Diese Spalten sind für jede Seite der Lagebücher und für die zur Abrechnung bestimmten Zeitabschnitte aufzurechnen. Die Ortspolizeibehörden werden bei der Abrechnung die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen haben.

Ergibt sich, daß die an die Polizeikassen abzuführenden Beträge zur Deckung der besonderen Kosten nicht ausreichen oder sie übersteigen, so wird nötigenfalls auf eine anderweite Bemessung der Gebührensätze Bedacht zu nehmen sein. Etwaige Ausfälle haben die Träger der Polizeikostenlast zu decken, wohingegen ihnen auch etwaige Ueberschüsse zufließen. Es erscheint zulässig, solche Ueberschüsse zu einem Fonds anzusammeln, aus dem etwaige künftige Ausfälle oder die besonderen Ausgaben für Fleischbeschauzwecke gedeckt werden können. Die Verwendung dieser Fonds für die gedachten Zwecke ist sicher zu stellen; auch ist dafür zu sorgen, daß die Fonds eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Die Einziehung der Gebühren wird in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer und zwar vor dem Beginne der Beschau zu erfolgen haben. Über die Zahlung der Gebühren ist dem Tierbesitzer von dem Beschauer Quittung zu leisten. Es wird zweckmäßig sein, die Herstellung von Quittungsformularen für die einzelnen in Betracht kommenden Gebührensätze zu veranlassen. Zur besseren Kon-

trolle wird die Einführung von numerierten Blockquittungsbüchern in Erwägung zu nehmen sein, aus denen nach Abtrennung der Quittungen deren Zahl und die Höhe der darnach eingezogenen Beträge ersichtlich bleiben. Diese Quittungsbücher würden bei der Abrechnung von den Ortspolizeibehörden nachzuprüfen sein.

(Zu § 65 vgl. Fleischschau-Gebühren-Ordnung vom 17. Juli 1904.)

IV. Zuständigkeit der Behörden.

Regelung des Beschwerdeverfahrens.

§ 66. Die in dem R. G. und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Landesregierungen überwiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im A. G. und in diesen Ausführungsbestimmungen ein anderes bestimmt ist, von der Landespolizeibehörde wahrgenommen, können von ihr jedoch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Zu den nach § 3 R. G. zulässigen Anordnungen bedarf es der Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 67. Die nach dem R. G. und § 17 Abs. 1 A. G. den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse können von der Landespolizeibehörde anderen Behörden oder Beamten übertragen werden (§ 17 Abs. 2 A. G.).

Als solche kommen namentlich die Gemeindevorsteher, soweit diese nicht selbst Ortspolizeibehörden sind, ferner in größeren Gemeinden untere Beamte der Ortspolizeibehörden (Polizeikommissare usw.) und für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen oder Fleischämtern auch Schlachthofbeamte und die bei der Fleischschau amtlich tätigen Personen in Betracht.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden bei der Behandlung von beanstandetem Fleisch eignen sich zur Übertragung an andere Behörden oder Beamte insbesondere diejenigen, die sich auf die polizeiliche Mitwirkung nach der Beanstandung einzelner Organe oder Fleischteile oder kleinerer Tiere beziehen.

Es erscheint ferner zulässig, den Fleischschauern selbst die polizeilichen Befugnisse insoweit zu übertragen, als es sich nur um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

Mit den nach § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 R. G. (vergl. auch § 7 Abs. 2 A. G.) den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnissen dürfen untere Behörden oder Beamte nicht betraut werden. Die Landespolizeibehörden können diese Befugnisse sich selbst vorbehalten oder, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, den Landräten übertragen.

§ 68. Gegen die Entscheidungen des Fleischschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist (Verfugung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorichtsmaß-

regeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, daß er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachtieres nicht zuständig sei, und daß die Zuziehung eines tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Beschauers findet die Beschwerde an diejenige Behörde statt, die auf die Beschwerde über die an die Entscheidung des Beschauers sich anschließende polizeiliche Verfügung (vgl. § 69) zu entscheiden hat.

Ist an einem Schlachthof oder an einem Schauamte mit mehreren Beschauern ein tierärztlicher Beschauer mit der Dienstaufsicht über die anderen Beschauer betraut, so kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmt werden, daß zunächst, vorbehaltlich des Beschwerderechtes, der dienstaufsichtführende Beschauer die angefochtene Entscheidung des Beschauers nachprüft und darüber entscheidet.

Die auf die Beschwerde in den Fällen dieses Paragraphen ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 69. Über die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des R. G., des U. G. und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, (§ 18 Abs. 1 U. G.), entscheiden, insoweit diese Verfügungen von den Ortspolizeibehörden getroffen sind, diejenigen Behörden, die nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind. Für die Städte in der Provinz Hannover sind die §§ 27 und 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die genannte Provinz vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) maßgebend.

Für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen anderer Behörden oder Beamten, denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach § 17 Abs. 2 U. G. und § 67 übertragen sind, hat die Landespolizeibehörde die zur Entscheidung zuständigen Behörden zu bezeichnen. Sind untere Behörden oder Beamte mit den Befugnissen der Polizeibehörde betraut, so kann der Ortspolizeibehörde die Entscheidung über die Beschwerde übertragen werden.

§ 70. Die Beschwerden (§§ 68, 69) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung (vgl. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unberzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzugeben.

Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 71. Die zur Entscheidung über die Beschwerden (§§ 68, 69) zuständigen Behörden haben, sofern die Entscheidung oder das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirkes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht als Tierarzt approbierter Beschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreis- (Bezirks-) Tierarztes oder des Departementstierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht-beamteter approbierter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departementstierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein beamteter Tierarzt mitgewirkt hat.

Hat der Departementstierarzt das Gutachten erster Instanz abgegeben, so ist der Departementstierarzt eines benachbarten Bezirkes zuzuziehen.

§ 72. Die in § 71 genannten Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens im Falle der Nr. 1 diejenigen Vergütungen usw. zu beanspruchen, die ihnen für die den Tierärzten vorbehaltenen Beschau zustehen (vgl. § 65 III). Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Beschauer für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Bezirke bestellt sind.

Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagelöhner nach den für die Beforgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

§ 73. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat, auch im Falle des § 68, der Beschwerdeführer zu tragen (vgl. § 18 Abs. 1 A. G.). Zur Deckung dieser Kosten kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden. Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (§ 14 Abs. 2 A. G.).

§ 74. Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nötigenfalls auch die Ortspolizeibehörde oder die mit deren Befugnissen betrauten anderen Behörden oder Beamten sofort in Kenntnis zu setzen.

V. Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§ 75. Die in § 48 B. V. A. vorgeschriebene sachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmäßig den Kreis- (Bezirks-) Tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke ob. Sie haben auf Grund der ihnen nach § 9 zugehenden Nachrichten eine Liste über die in ihrem Bezirke tätigen Beschauer zu führen, in dieser alle Veränderungen nachzutragen und bei jedem Beschauer das Datum der von ihnen

vorgenommenen Revisionen sowie die wichtigeren dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken.

Die Landespolizeibehörden können die Kontrolle hinsichtlich der nichttierärztlichen Beschauer auch nicht beamteten approbierten Tierärzten, insbesondere den für die Ergänzungsbeschau bestellten Beschauern übertragen.

Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer liegt regelmäßig dem Departementstierarzt ob. Sie kann von der Landespolizeibehörde auch den Kreis- (Bezirks-) Tierärzten übertragen werden, soweit diese nicht selbst als Beschauer bestellt sind.

Anlage 2.

Eingegangen den 19
Uhr. (Vom Beschauer auszufüllen.)

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Unterzeichneter beabsichtigt, nachbenannte Stück Vieh zu schlachten, und meldet hiermit zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau an:

Art und Geschlecht des Schlachtviehs	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Demerkungen (beabsichtigte Zeit der Schlachtung)

....., den 19

Unterschrift.

Anlage 6.

Staat
Provinz
Kreis
Schaubezirk

Jahr 19

Tagebuch für Trichinenschauer.

Geführt von

zu
(Name und Wohnort des Trichinenschauers.)

Angefangen am
Geschlossen am

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung (Schwein, Wildschwein etc., Sinken, Fleisch, Speckstück etc.)	Name und Wohnort des Besitzers	Zeit der Anmel- dung Unter- suchung				Ergebnis der Untersuchung (trichinenfrei oder dem tierärztlichen Beschauer wegen Trichinenverdacht überwiesen)	Bemerkungen (Trichinenverdacht bestätigt oder nicht bestätigt. Finnenverdacht dem tierärztlichen Beschauer mitgeteilt etc.)
			Anmel- dung		Unter- suchung			
			Tag	Stunde	Tag	Stunde		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ausführungsbestimmungen betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 21. April 1903.
(Minbl. für die inn. Verw. S. 129.)

Bestellung des Beschaupersonales.

§ 1. Die Bestellung des Beschaupersonales bei den Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (§ 11 Abs. 1 und 3 B. V. D.) erfolgt durch die Landespolizeibehörde.

Die Bestellung der zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau bestimmten Beschauer kann von der Landespolizeibehörde nachgeordneten Behörden übertragen werden.

Die Bestellung der tierärztlichen Beschauer bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die Bestellung der chemischen Sachverständigen der Genehmigung desselben Ministers und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Die Genehmigung der letztgenannten beiden Minister ist auch erforderlich, wenn mit der Vorprüfung der Fette nicht der Chemiker oder der tierärztliche Beschauer, sondern andere Personen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden sollen (§ 11 Abs. 3 B. V. D.).

§ 2. Die Bestellung der zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau bestimmten Beschauer erfolgt unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, die Bestellung der tierärztlichen Beschauer und der chemischen Sachverständigen entweder unter demselben Vorbehalt oder für die Dauer von höchstens einem Jahr oder gegen Kündigung. Die Kündigungsfrist soll in der Regel ein halbes Jahr nicht überschreiten.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind für tierärztliche Beschauer und chemische Sachverständige mit Genehmigung

der nach § 1 Abs. 3 für die Genehmigung der Bestellung zuständigen Minister zulässig.

§ 3. Die Beschauer und die sonstigen Sachverständigen sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. In soweit sie bereits anderweit verpflichtet sind, genügt ein Hinweis auf den früher abgelegten Diensteid. Die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

Befähigung zur Vornahme der Untersuchungen (Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer).

§ 4. Zu tierärztlichen Beschauern sind tunlichst approbierte Tierärzte zu bestellen, die in der Fleischschau bereits praktisch tätig gewesen sind oder eine besondere Ausbildung in diesem Fache genossen haben, namentlich solche, die den Nachweis einer erfolgreichen Beschäftigung in einem öffentlichen Schlachthaus oder bei einem Fleischschauamt erbringen oder eine erfolgreiche Ausbildung bei einem hygienischen oder ähnlichen Institut einer tierärztlichen Hochschule oder einer gleichstehenden Anstalt nachweisen können.

§ 5. Für die chemischen Untersuchungen sind als Sachverständige regelmäßig geprüfte Nahrungsmittelchemiker und nur, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, andere in der Nahrungsmittelchemie hinreichend erfahrene Sachverständige zu bestellen.

§ 6. Die tierärztliche Amtsstelle, vor der die für Trichinenschauer vorgeschriebene Prüfung abzulegen ist (§ 2 B. V. E.), ist von der Landespolizeibehörde zu bestimmen.

In der Regel ist der Departementstierarzt oder ein anderer beamteter Tierarzt mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen. Die Prüfung kann auch einer Kommission, der jedoch nur approbierte Tierärzte, darunter mindestens ein beamteter, und nicht mehr als 3 Mitglieder angehören dürfen, übertragen werden.

Auf das Verfahren vor solchen Kommissionen finden die für die Prüfung der Fleischschau gegebenenen Vorschriften (B. V. B. und Ausführungsbestimmungen dazu) sinngemäße Anwendung.

§ 7. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung (§ 3 B. V. E.) ist an die Landespolizeibehörde zu richten. Von dieser ist über die Zulassung zu entscheiden und der Zugelassene der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen. Gegen die Versagung der Zulassung findet die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

Die Landespolizeibehörde kann als Zulassungsstelle eine nachgeordnete Behörde bestimmen. In diesem Falle geht die Beschwerde an die Landespolizeibehörde.

§ 8. Die Landespolizeibehörden haben innerhalb ihrer Bezirke diejenigen mit einer Zoll- oder Steuerstelle verbundenen Untersuchungs-

stellen zu bestimmen, bei denen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 die Ausbildung in der Trichinen- und Finnnenschau erfolgen darf. Es sind nur solche Untersuchungsstellen auszuwählen, bei denen größere Mengen frischen und zubereiteten Schweinefleisches untersucht werden. Falls die Untersuchung solchen Fleisches an einzelnen Stellen nur zeitweise in stärkerem Umfange stattfindet (z. B. in den Wintermonaten), kann die Landespolizeibehörde anordnen, daß die Ausbildung dort nur während bestimmter Zeiten stattfinden darf.

Die Landespolizeibehörden können anordnen, daß der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 B. V. E. vorgeschriebene Unterricht in der Trichinen- und Finnnenschau nur an bestimmten öffentlichen Schlachthöfen und nur von bestimmten, die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierärzten erteilt werden darf.

§ 9. Die Nachprüfungen (§ 9 B. V. E.) sind entweder von dem Departementstierarzt oder einem von der Landespolizeibehörde hiermit beauftragten anderen beamteten Tierärzte vorzunehmen.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen beamteten Tierärzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Gegen die Verfassung der Zulassung findet Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

§ 10. Unter einer „öffentlichen Fleischschau für eingeführtes Fleisch“ im Sinne des § 11 Abs. 2 B. V. E. ist jede auf Grund von Polizeiverordnungen oder -verfügungen oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach Maßgabe des Schlachthausgesetzes eingerichtete Beschau sowohl des aus dem Auslande stammenden als auch des nach Schlachthaus- oder sonstigen Gemeinden eingeführten inländischen Fleisches zu verstehen.

Der Antrag auf Erteilung des Ausweises als Trichinenschauer nach § 11 Abs. 2 B. V. E. ist an die Landespolizeibehörde oder an eine von dieser zu bestimmende nachgeordnete Behörde zu richten. Auf die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages finden die Bestimmungen in § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 11. Von der Bestellung zu Trichinenschauern sind außer den in § 12 B. V. E. bezeichneten auch die weiteren in § 11 B. V. B. erwähnten Personen ausgeschlossen.

§ 12. Die nach § 3 B. V. D. b. für die Probenentnahme zu verpflichtenden Personen müssen die Befähigung zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur ärztlichen Sachverständigen bei der Finnnenschau nach B. V. E. besitzen.

Beschränkung der Untersuchung auf bestimmte Tage.

§ 13. Die nach Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu B. V. F. bei einzelnen der in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen zulässige Beschränkung der Einfuhr von Fleisch auf bestimmte Tage (vgl. auch § 8 Abs. 2 F. Z. D.) erfolgt durch die Landespolizeibe-

hörde nach Benehmen mit der Zolldirektivbehörde und bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister. In gleicher Weise kann die Untersuchung von Fleisch in dem in § 15 Abs. 2 F. Z. D. angegebenen Umfange bei einzelnen Stellen auf bestimmte Tage beschränkt werden.

Behandlung des Fleisches nach der Untersuchung.

§ 14. Das in § 24 Abs. 1 B. V. D. vorgeschriebene, leicht wieder entfernbare Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „vorläufig beschlagnahmt“ sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und je nach der Art des beanstandeten Fleisches durch Auflegen oder in sonstiger geeigneter Weise, bei zubereitetem Fette nur an den Behältern, zu befestigen sind.

§ 15. Die Beschaustelle hat bei der nach § 24 B. V. D. an die Polizeibehörde zu richtenden Mitteilung von der vorläufigen Beschlagnahme bei unschädlich zu beseitigendem Fleisch auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art dieser Beseitigung (vgl. § 28 B. V. D.) zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 24 Abs. 2 und 3 B. V. D. obliegenden weiteren Veranlassung diese Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16. Die Entscheidung darüber, ob zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgewiesenes Fleisch nach § 22 B. V. D. oder Fleisch, das zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, ohne vorherige Untersuchung nach § 29 B. V. D. zur Einfuhr zuzulassen ist, steht der Ortspolizeibehörde zu (vergl. § 21 F. Z. D.).

Sofern die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikmäßigen Behandlung lediglich durch geeignete Kontrollmaßregeln sichergestellt werden soll, ist jedoch die Genehmigung der Landespolizeibehörde erforderlich. Diese Genehmigung kann für bestimmte zuverlässige Fabrikationsstätten unter Bezeichnung der Kontrollmaßregeln allgemein erteilt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Minister einzuholen.

Zuständigkeit der Behörden. Regelung des Beschwerdeverfahrens.

§ 17. Die nach dem R. G. und § 17 Abs. 1 U. G. den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse können bei den Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch von der Landespolizeibehörde anderen Behörden oder Beamten (z. B. Beamten der Ortspolizeibehörden, wie Polizeikommissaren u. s. w., ausnahmsweise auch den zu Beschauern bestellten approbierten Tierärzten) übertragen werden (§ 17 Abs. 2 U. G.).

Die Übertragung der ortspolizeilichen Befugnisse an den tierärztlichen Beschauer ist ferner allgemein insoweit zulässig, als es sich nur

um die unschädliche Beseitigung einzelner veränderter Teile von Tierkörpern oder Fleischstücken (vergl. § 18 Abs. 1 unter I C a, b, c, f und § 19 Abs. 1 unter I d B. B. D.) handelt und der Verfügungsberechtigte mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

§ 18. Ueber die nach § 30 B. B. D. zulässige Beschwerde (vgl. auch § 18 A. G.) entscheiden, soweit die angefochtene Verfügung von der Ortspolizeibehörde getroffen ist, diejenigen Behörden, die nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195) zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind. Für die Städte der Provinz Hannover sind § 27 und § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die genannte Provinz vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) maßgebend.

Insoweit die ortspolizeilichen Befugnisse nach § 17 anderen Behörden oder Beamten übertragen sind, hat die Landespolizeibehörde die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörden zu bezeichnen.

Die nach Abs. 1 und 2 zur Entscheidung über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen berufenen Behörden haben auch über Beschwerden zu entscheiden, die sich gegen die von der betreffenden Verkaufsstelle vorgenommenen Beanstandungen richten.

§ 19. Sind an einer Verkaufsstelle mehrere tierärztliche Beschauer tätig, von denen einem die Dienstaufsicht über die anderen oder die Leitung der Verkaufsstelle übertragen ist, so kann die Landespolizeibehörde anordnen, daß der dienstaufsichtsführende oder leitende Tierarzt die von den anderen Tierärzten vorgenommenen Beanstandungen zu prüfen und, vorbehaltlich des Beschwerderechtes, darüber zu entscheiden hat, ob die Beanstandung aufrecht zu erhalten ist.

§ 20. Richtet sich die Beschwerde (§ 18) gegen das technische Gutachten eines tierärztlichen Beschauers, so hat die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde das Gutachten des Departementstierarztes und, falls dieser selbst bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, das Gutachten des Departementstierarztes eines benachbarten Bezirkes einzuholen. Insoweit das Gutachten des tierärztlichen Beschauers bei der Vorprüfung von Fetten erstattet ist, kann im Beschwerdeverfahren ein chemischer Sachverständiger zugezogen werden. Ob dies zu geschehen hat, und welche Sachverständigen in diesem Falle, sowie im Falle einer Beschwerde gegen das technische Gutachten eines Chemikers oder einer anderen, mit der Vorprüfung von Fetten betrauten Person (§ 11 Abs. 3 B. B. D.) anzuhören sind, hat die Landespolizeibehörde für jede Verkaufsstelle zu bestimmen.

§ 21. Die nach § 20 im Beschwerdeverfahren zugezogenen tierärztlichen Sachverständigen erhalten Gebühren, Tagegelber und Reisekosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen.

Die Vergütungen für die zu gleichem Zwecke zugezogenen chemischen Sachverständigen sind nach den für die Gebühren dieser Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten maßgebenden Grundsätzen zu bemessen.

Die Festsetzung der nach § 30 Abs. 1 B. V. D. dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten (vgl. auch § 18 Abs. 1 A. G. und § 9 G. D.) erfolgt durch die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde. Die Kosten sind so zu bemessen, daß die im Beschwerdeverfahren wirklich entstehenden Kosten und Auslagen (Vergütungen der Sachverständigen, Schreibgebühren, Portokosten u. s. w.) gedeckt werden. Gegen die Festsetzung der Kosten findet Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt und, falls letztere die Kosten festgesetzt hat, an die zuständigen Minister. Zur Deckung der Kosten kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden.

§ 22. Die Bestimmungen in § 30 B. V. D. und in den §§ 17 bis 21 finden auch auf die in § 16 erwähnten ortspolizeilichen Entscheidungen Anwendung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

R. A. betr. die Befreiung des im kleinen Grenzverkehr eingehenden Fleisches von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Fleischbeschaugesetzes, vom 2. Mai 1903 (A.-Bl. S. 135 No. 309).

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 ordne ich mit Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Münster an, daß bis auf Weiteres auf die über die Landesgrenze der Provinz Westfalen für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingehenden, auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g. I. des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zollfrei bleibenden einzelnen Stücke ausgeschlachteten frischen oder zubereiteten Fleisches die Bestimmungen des § 12 des Fleischbeschaugesetzes keine Anwendung finden, und daß die zollfrei bleibenden Stücke auch nicht der in § 13 a. a. O. vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung (auch nicht der Trichinenschau) unterliegen.

Der Regierungs-Präsident.

Fleischschau = Gebühren = Ordnung vom 17. Juli 1904 (A.-Bl. S. 163 Nr. 386).

An Stelle des Schlachtvieh- und Fleischschau = Gebührentarifs vom 1. April 1903 (Amtsblatt für 1903 Nr. 213 S. 95 ff.) tritt

mit dem 1. August d. J. die folgende jederzeit widerrufliche Fleisch-
beschaugebührenordnung:

I. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

1. an Untersuchungsgebühren:

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . 2,— Mk.
- b) für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau) . . 1,20 Mk.
- c) für ein Schwein (ausschließlich Trichinenschau) . . 0,60 Mk.
- d) für ein Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) . . 0,40 Mk.

2. an Wegegebühren:

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . 0,50 Mk.
- b) für ein Schwein oder Stück Kleinvieh 0,25 Mk.

3. an Zuschlagsgebühren:

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . 0,50 Mk.
- b) für ein Schwein oder Stück Kleinvieh 0,10 Mk.

Diese Gebühren sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn
entweder nur die Schlachtviehbeschau oder nur die Fleischbeschau statt-
findet.

Wegegebühren (I, 2) sind nur dann zu entrichten, wenn der Be-
schauer bis zu dem Orte seiner Tätigkeit eine Wegestrecke von mehr
als 2 km, gerechnet von der Grenze der geschlossenen Ortschaft, in
welcher ihm sein dienstlicher Wohnsitz angewiesen ist, zurückzulegen hatte.

Die Zuschlagsgebühren (I, 3) fließen in die Polizeikassen und
sind nur in den Gemeinden zu entrichten, in welchen die Gebühren-
einzahlung durch Vermittelung einer öffentlichen Kasse erfolgt. Ferner
sind diese Gebühren nicht zu erheben, wenn die Gemeinden beschließen,
einen etwaigen aus Anlaß der Fleischbeschau sich ergebenden Fehlbetrag
auf den Gemeindefhaushalt zu übernehmen. Dieser Beschluß bedarf
meiner Genehmigung. (Vergl. auch unten VII.)

II. Die Untersuchungsgebühren (I, 1) betragen in den nach der
Städteordnung verwalteten Städten, sowie den Gemeinden, welche in
geschlossener Ortschaft mindestens 2500 Einwohner zählen:

- a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . 1,50 Mk.
- b) für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau) . . 1,— Mk.
- c) für ein Schwein (ausschließlich Trichinenschau) . . 0,50 Mk.
- d) für ein Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) . . 0,40 Mk.

III. Für den Fall, daß der Beschauer auf Rechnung eines Tier-
besitzers die Fleischbeschau bei mehreren Tieren hintereinander an
einem Tage vornimmt, ist die Untersuchungsgebühr (I 1 und II)
nur für die beiden ersten Tiere voll zu entrichten. Vom dritten Tiere
ab bis zum fünfzehnten beträgt sie die Hälfte und vom sechzehnten
Tiere ab ein Drittel der vollen Gebühr.

An der Ermäßigung nimmt der auf die Trichinenschau entfallende Anteil der Untersuchungsgebühr (bei I b 0,60 Mk., bei II b 0,50 Mk.) nicht teil.

Erstreckt sich die Beschau auf Tiere verschiedener Gattung, so ist für die Berechnung der Gesamtuntersuchungsgebühr die oben (unter I, 1 und II) festgesetzte Reihenfolge maßgebend, so daß also die Vollgebühr in erster Linie beim Rindvieh zu entrichten ist.

Kommen bei Sammelschlachtungen (III) Wegegebühren zur Hebung, so sind diese beim Rindvieh nur zweimal, bei anderem Schlachtvieh nur bis zu viermal zu entrichten, so daß der Beschauer von einem Tierbesitzer nie mehr als 1 Mk. für seinen Weg erhält.

IV. Die Trichinenschaugebühren betragen:

- a) für einen ganzen Tierkörper 0,70 Mk.
- b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück 0,50 Mk.
- c) für ein Stück Speck 0,35 Mk.

V. Für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau sind zu zahlen:

1. an Untersuchungsgebühren:

- a) für ein Pferd oder einen sonstigen Einhufer 3,50 Mk.
- b) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) 3.— Mk.
- c) für ein Schwein oder Kalb 2.— Mk.
- d) für ein sonstiges Stück Kleinvieh 1,50 Mk.

2. an Wegegebühren [vorausgesetzt, daß der Weg lediglich zum Zweck der Beschau zurückgelegt wird und nicht länger als 2 km (I Abs. 3) ist], 0,40 Mk. für 1 km Landweg und 0,07 Mk. für 1 km Eisenbahn (ohne Zu- und Abgangsgebühren und ohne Abrundung auf 8 km bei Landwegen).

Der zum Fleischbeschauer bestellte Tierarzt erhält in seinem Schaubezirk die für die Ergänzungsbeschau festgesetzten Sätze (V, 1 und 2) nur bei Schlachtungen von Einhufern. Bei allen anderen Schlachtungen sind für ihn die unter I bis IV bestimmten Gebührensätze maßgebend.

Die Kosten der Ergänzungsbeschau haben die Gemeinden aus den angesammelten Zuschlagsgebühren (I, 3) zu bestreiten; ausnahmsweise sind sie von dem Tierbesitzer zu tragen: 1. bei Schlachtungen von Einhufern, 2. wenn sie dadurch entstanden sind, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung beim Fleischbeschauer unterlassen wurde, und 3. wenn die Schau von dem zur Behandlung eines kranken Tieres zugezogenen Tierarzte vorgenommen wurde. Im letzteren Falle ist die Wegevergütung Sache der freien Vereinbarung zwischen Tierbesitzer und Tierarzt.

VI. Aus den nach I 3 angesammelten Zuschlagsgebühren (Ergänzungsfonds) erhalten ferner die Stellvertreter ordentlicher Fleischbeschauer, falls sie ihren Wohnsitz in einem benachbarten Schaubezirk haben, Wegevergütungen in Höhe von 0,10 Mk. für 1 km Landweg

und 0,07 Mk. für 1 km Eisenbahn (ohne Zu- und Abgangsgebühren und ohne Abrundung auf 8 km), die Wegevergütung fällt fort, wenn der zurückgelegte einfache Weg weniger als 2 km beträgt. (Siehe I Abs. 3.)

VII. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Zuschlagsgebühren (I, 3), je nachdem der Ergänzungsfonds einen Fehlbetrag oder einen erheblichen Ueberschuß aufweist, wird meinerseits im einzelnen Falle vorgenommen werden.

In den Schaubezirken Ahaus, Ahlen, Beckum, Sendenhorst Stadt, Delde Stadt, Dorfen, Dülmen Stadt, Haltern Stadt, Werne Stadt, Greven, Dorsten, Herten, Buer, Horst, Gladbeck, Bottrop, Osterfeld, Borghorst, Emsdetten, Mettingen I, Westercappeln I, Vengerich und Harjewinkel werden die Zuschlagsgebühren bis auf weiteres nicht gehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Verf. betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, vom 24. September 1904 (M. Bl. f. d. i. B. S. 254).

Am 1. Oktober d. Js. tritt § 5 Abs. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefassten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheits-schädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, und Nr. I 4 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung, betr. Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind in § 44 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die

Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. I 4 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 (M.-Bl. f. d. i. B. 1903 S. 49) folgendes an:

- 1) Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschaubezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903. (M.-Bl. d. i. B. 1903 S. 56.)

Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. I 4 Abs. 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Abs. 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

- 2) Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

- 3) Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

XII. Berg- und Salinen-Polizei.

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) bezw. vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131) unter Berücksichtigung der Gesetze vom 7. Juli 1902 (G. S. S. 255) und vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 307).

§ 72. Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in 2 Exemplaren durch einen konzessionierten Marktscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Die Einsicht des bei der Bergbehörde befindlichen Exemplars steht demjenigen zu, welcher einen Schadenersatzanspruch (§§ 148, 149) erheben will, wenn er einen solchen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksbesitzer soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.*)

§ 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,**) den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

*) Abs. 4 ist eingefügt durch G. vom 7. Juli 1902 (G. S. S. 255).

**) Art. IV G. vom 24. Juni 1892.

§ 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.

Die Verkündung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirktes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirats nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.*)

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Unf. V. G. vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) Anwendung.**)

§ 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

*) Eingefügt durch Art. IV G. vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 307).

***) Art. VI 2 G. vom 24. Juni 1892. Anstelle des § 79 ist § 113 Abs. 1 Str. u. V. G. vom 30. Juni u. 5. Juli 1900 getreten. Zur Gültigkeit der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Polizeiverordnungen gehört zwar die zuvorige Anhörung der Sektionsvorstände, doch braucht diese nicht in den Verordnungen erwähnt werden.

§ 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

B.-P.-B. betr. die **Bewetterung der Steinkohlenwerke und die Sicherung derselben gegen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen** vom 12. Dezember 1900 (Bes. Beil. zu Stüd 3 des Amtsbl. von 1901).

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts, verordnet, was folgt:*)

I. Wetterversorgung.

§ 1. Alle zur Gewinnung, Förderung und Fahrung bestimmten Grubenbaue sind so zu bewettern, daß Ansammlungen schädlicher Gase jeder Art und zu hohe Wärme tunlichst vermieden werden.

§ 2. 1. Die dem ganzen Bergwerke sowie den einzelnen Bauabteilungen zuzuführenden Wettermengen sind so hoch bemessen, daß auf jeden unterirdisch beschäftigten Arbeiter mindestens 3 cbm in der Minute entfallen. Bei Berechnung dieser Wettermengen ist die größte Belegschicht einer Schicht zu Grunde zu legen. Für einzelne Bauabteilungen kann der Bergrevierbeamte eine Ermäßigung der zuzuführenden Wettermengen pro Arbeiter und Minute auf 2 cbm gestatten.

2. Genügt diese Wettermenge nicht, um den Kohlenwasserstoffgehalt des aus einer Bauabteilung ausziehenden Teilstromes dauernd unter 1% zu erhalten, so ist sie entsprechend zu erhöhen oder der Betrieb entsprechend einzuschränken.

§ 3. Die nach § 2 zur Bewetterung einer Bauabteilung in der am stärksten belegten Schicht erforderliche Wettermenge darf in den schwächer belegten Schichten nicht zu Gunsten anderer Bauabteilungen verkürzt werden.

§ 4. 1. Die Erzeugung des Gesamtwetterzuges hat durch Ventilatoren zu erfolgen.

2. Die Ventilatoren müssen mit selbstregistrierenden Kontrollapparaten versehen sein, welche die erzeugte Depression fortlaufend

*) Anm. Einleitung in der Fassung der B.-P.-B. vom 27. Sept. 1901 (A. Bl. S. 288 Nr. 627.)

genau und zuverlässig angeben. Die Diagramme sind wenigstens 3 Monate lang aufzubewahren.

§ 5. Die ausschließliche Benutzung des natürlichen Wetterzuges sowie die Benutzung von Wetterröfen oder Schornsteinen zur Grubenventilation ist, abgesehen von Stollenbetrieben, nur ausnahmsweise und nur vorübergehend oder zur Aushilfe zulässig. Jeder derartige Fall bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§ 6. Ein und derselbe Schacht darf, abgesehen von der Zeit des Ablaufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten, nicht zum Ein- und Ausziehen der Wetter benutzt werden.

§ 7. 1. Der Querschnitt der Wetterwege für Hauptströme darf nicht unter 4 qm, für Teilströme nicht unter 2 qm herabgehen. Der Querschnitt der Wetterdurchhiebe zwischen den einzelnen Abbaustrecken muß mindestens 1 qm betragen.

2. Eine Wettergeschwindigkeit von 6 m in der Sekunde darf nur in den Wetterschächten, Wetterkanälen, sowie in denjenigen Hauptquerschlägen und Hauptwetterstrecken des Ausziehstromes überschritten werden, welche zur regelmäßigen Förderung oder Ein- und Ausfahrt der Belegschaft nicht dienen.

§ 8. Wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwicklung schädlicher Gase in bedenklicher Weise verschlechtert oder tritt eine erhebliche Störung in der Wetterversorgung ein, so sind die Arbeiter unverzüglich aus den betroffenen Bauen, nach Lage des Falles auch aus den benachbarten Bauen oder aus der ganzen Grube zu entfernen. Die Wiederbelegung darf erst auf ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers erfolgen, nachdem die Sicherheit der Betriebe durch vorgängige Untersuchung festgestellt ist.

§ 9. Die Betriebsführer von Gruben, welche mit einander in Wetterverbindung stehen, haben sich von solchen Veränderungen in den Wetterverhältnissen der einen Grube, welche für die Wetterversorgung der anderen von Einfluß sein können, unverzüglich Nachricht zu geben. Werden derartige Veränderungen beabsichtigt, so hat die Mitteilung rechtzeitig im voraus zu erfolgen.

§ 10. 1. Zur Kontrolle der Wetterversorgung sind:

- a) in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen (§ 11) zweckmäßige Stationen zur Vornahme von Messungen der Wettergeschwindigkeit einzurichten;
- b) die Menge der Wetter an diesen Stationen in den durch den Revierbeamten bestimmten Zeitabschnitten, wenigstens aber alle 14 Tage einmal durch Messung zu ermitteln;
- c) der ausziehende Gesamtstrom und die von dem Bergrevierbeamten bestimmten abziehenden Teilströme vierteljährlich einmal auf ihren Gehalt an Kohlenwasserstoffen und Kohlenäure analysieren zu lassen;

- d, die nach Vorstehendem anzustellenden Ermittlungen nach näher durch den Revierbeamten ergehender Vorschrift in ein Wetterbuch einzutragen.
2. Der Revierbeamte ist befugt, zu jeder Zeit und an jeder Stelle Wetterproben zu entnehmen und auf Kosten des Bergwerksbesitzers analysieren zu lassen.

II. Wetterführung.

§ 11. 1. Die Bewetterung einer jeden Grube ist so einzurichten, daß möglichst viele selbständige Abteilungen mit gesonderten Wetterströmen geschaffen werden; diese sind derartig von einander zu trennen, daß das Ueberströmen von Wettern aus einer Abteilung in die andere ausgeschlossen ist. (Wetterabteilungen.)

2. In einer und derselben Wetterabteilung dürfen, sofern nicht der Revierbeamte in Einzelfällen und ausnahmsweise beschränkende oder erweiternde Bestimmungen getroffen hat, nicht mehr als 20 Abbaue oder Strecken gleichzeitig im Betriebe stehen und nicht mehr als 60 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden. Hierbei gelten Abbaue und Strecken im Flöz, die nur in einer Schicht belegt sind, als in jeder Schicht belegt und die zu beiden Seiten eines zweiflügeligen Berges umgehenden Baue als zu einer und derselben Abteilung gehörig.

§ 12. 1. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß der Wetterstrom nirgends abwärts geführt wird.

Ausgenommen hiervon ist:

- a) die Einführung des Wetterstromes in Unterwerksbaue von weniger als 15 m flacher Tiefe und in abfallende Aus- und Vorrichtungsbetriebe;
- b) die Zurückführung des Wetterstromes aus aufsteigenden Aus- und Vorrichtungsbetrieben, aus Wetterdurchhieben und aus den im Rückbau stehenden Grundstreckenpfeilern über Bau- und Wettersohlen.

2. Die Abwärtsführung eines geschlossenen, nicht weiter zu benutzenden Wetterstromes ist ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig, wenn die Abzugstrecke von den übrigen Grubenräumen sicher isoliert ist, sodaß Kurzschluß nicht zu befürchten ist.

3. Die Führung der Wetter zu belegten Bauern durch den alten Mann, sowie ihre Abführung von belegten Bauern ausschließlich durch den alten Mann ohne Erhaltung einer Wetterabzugstrecke ist untersagt.

4. Die Bewetterung eines Abbaustoßes der Diffusion zu überlassen, ist verboten.

§ 13. Wetterströme, welche bei Aufschließung unverritzter Flözteile durch Sohlenstrecken, Teilsohlenstrecken, Aufhauen oder Abhauen nebst etwaigen Begleitstrecken benutzt worden sind, dürfen Abbauen oder Abbaustrecken nicht zugeführt werden. Ausnahmen unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§ 14. Bevor in einer Bauabteilung der Durchschlag mit der oberen Sohle erreicht und die Abführung des Wetterstromes dahin gesichert ist, dürfen in ihr weder Abbaustrecken aufgeföhren noch Abbau geführt werden.

§ 15. 1. Bei Herstellung von Schächten, Querschlägen, Ueberhauen, Abhauen, Wetterdurchhieben und Strecken aller Art sind durch besondere Vorkehrungen 2 Wetterwege von genügendem freien Querschnitt zu schaffen und stets bis in solcher Nähe des Arbeitsstoßes nachzuführen, daß dessen Bewetterung nicht der Diffusion überlassen bleibt.

2. Wetterscheider aus Segeltuch und ähnlichen Stoffen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Revierbeamten nur bis auf 50 m Länge Verwendung finden.

3. Wetterdurchhiebe dürfen auch unter Benutzung vorher durchgebrachter Bohrlöcher mit ausreichendem Querschnitt aufgehauen werden, sofern durch besondere Einrichtungen Vorsorge getroffen ist, daß die Bohrlöcher sich nicht verstopfen.

§ 16. 1. Können Betriebspunkte nicht wirksam oder nicht ohne Nachteil für die übrige Wetterführung unter Anwendung der in § 15 angegebenen Mittel bewettert werden, so muß ihre Versorgung mit frischen Wetter durch zweckentsprechende Einschaltung besonderer Ventilatoren oder Strahlapparate (Sonderbewetterung) erfolgen. Die angewandten Ventilationsmittel müssen, abgesehen von den zur Instandhaltung erforderlichen Stillständen, fortbauern und zwar auch während der Zeit, in der die betreffenden Betriebspunkte nicht belegt sind, im Betriebe erhalten werden und so leistungsfähig sein, daß Ansammlungen von Grubengas mit Sicherheit verhütet werden.

2. Einen Betriebspunkt lediglich durch ausblasende Druckluft zu bewettern, ist verboten.

§ 17. 1. Triebwerke zur Sonderbewetterung müssen frei im frischen Wetterstrom an einem von dem Abteilungsleiter an Ort und Stelle bezeichneten Punkte aufgestellt werden und so eingerichtet sein, daß die zur Bewetterung des Ortes bereits benutzten Wetter sich nicht mit dem frischen Strome vermischen und dem Orte nochmals zufließen können.

2. Wirken die Triebwerke saugend, so müssen sie eine dichte Ausblaseleitung haben, welche verhindert, daß die angesaugten Gase mit der Lampe eines Bedienungsmannes in Berührung kommen.

§ 18. 1. Die Benutzung von Handventilatoren unterliegt den Bestimmungen der §§ 16 und 17 und ist nur für Entfernungen bis zu höchstens 20 m zwischen Ortsstoß und Ventilator zulässig.

2. Zum Drehen derselben dürfen nur kräftige und zuverlässige, an dem Gebirge der Kameradschaft in keiner Weise beteiligte Arbeiter Verwendung finden. Diese sind beim Schichtwechsel vor der Arbeit abzulösen.

§ 19. Das gleichzeitige Auffahren eines streichenden oder schwebenden Betriebes und eines zugehörigen Durchhiebs ist verboten, sofern nicht entweder mindestens einer der beiden Betriebe in Sonderbewetterung steht oder der Durchhieb unter Benutzung eines Bohrloches von ausreichendem Querschnitt aufgebrochen wird.

§ 20. Der Betrieb von Untermwerksbauen von mehr als 15 m flacher Tiefe ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten und nur unter der Bedingung zulässig, daß

1. zwei von einander getrennte, von allen Arbeitspunkten zugängliche Auswege vorhanden sind;
2. die Abwärtsführung der frischen Wetter durch einen besonderen, von den übrigen Bauen zuverlässig isolierten Wetterweg erfolgt, so daß Kurzschluß zwischen Einziehstrom und Ausziehstrom nicht eintreten kann;
3. die Begrenzung der Baue nach Streichen und Fallen des Flözes durch Präzisionsmessung festgestellt und auf den Grubenrissen verzeichnet wird;
4. die beim Abbau gebildeten Hohlräume durch Bergeverfaß tunlichst vollständig ausgefüllt werden.

§ 21. 1. Wettertüren müssen so eingerichtet sein, daß sie sich von selbst schließen. Das Festlegen geöffneter Türen ist verboten. Außer Gebrauch gesetzte Türen sind auszuhängen.

2. Der Ersatz der Wettertüren durch Wettertücher ist nur dort zulässig, wo der Gebirgsdruck das Aufstellen von Wettertüren untunlich macht. In diesem Falle sind mindestens 2 Wettertücher in solcher Entfernung von einander aufzuhängen, daß bei der Förderung stets ein Tuch geschlossen ist.

§ 22. 1. Wo lebhafter Verkehr durch eine Wettertür stattfindet, unter allen Umständen bei Pferdeförderung oder wo zu erwarten ist, daß durch ein zeitweiliges Offenstehen einer Tür die unausgesetzte Zuführung ausreichender Wettermengen zu Aus- und Vorrichtungsbetrieben oder zu mehreren Abbaubetrieben beeinträchtigt wird, müssen 2 oder mehr Wettertüren in einer solchen Entfernung von einander aufgestellt werden, daß eine von ihnen stets zuverlässig geschlossen ist. Nötigenfalls ist zu diesem Zwecke ein besonderer Türhüter anzustellen.

2. Die Anbringung von Wettertüren oder von Wettertüchern in Bremsbergen ist verboten; der Abschluß der Bremsberge hat der Regel nach am Fuße derselben und zwar durch Mauerwerk oder andere zuverlässige Vorrichtungen zu erfolgen.

§ 23. Ist ein ausziehender Hauptstrom mit seinem Einziehstrom durch Strecken derartig verbunden, daß durch Kurzschluß zwischen beiden Strömen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, so sind derartige Verbindungen, sofern sie aus Betriebsrücksichten noch offen bleiben müssen und daher nicht ab-

gedämmt werden können, durch wenigstens zwei in Mauerung gesetzte eiserne Lüren abzusperrern.

§ 24. 1. Gestundete Grubenbaue müssen durch feste Verschlüsse abgesperrt werden. Das unbefugte Betreten derartiger Baue ist verboten.

2. Das Austreten schädlicher Gase aus abgebauten oder gestundeten Bauabteilungen in die im Betrieb stehenden Grubenräume ist durch Abschließung oder durch Bewetterung jener Bauabteilungen zu verhüten.

§ 25. Alle Wetterstrecken und Wetterüberhauen, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise luftdicht abgesperrt werden, und zwar die letzteren an der unteren Oeffnung.

§ 26. 1. Den Arbeitern ist es untersagt, ohne Auftrag der Aufsichtspersonen Veränderungen in den zur Regelung des Wetterzuges bestehenden Einrichtungen vorzunehmen und die zur Absperrung gestundeter sowie zur Kennzeichnung gefährdeter Baue dienenden Vorrichtungen eigenmächtig zu beseitigen.

2. Sie haben Beschädigungen der Wettertüren, Wetterseider, Wetterlütten oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Wetterverjorgung, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, den zunächst zu erreichenden Aufsichtspersonen sofort anzuzeigen.

§ 27. Nicht länger als 3 Stunden vor Anfahrtszeit der Arbeiter sind alle Betriebspunkte, sofern dieselben in der unmittelbar vorhergehenden Schicht nicht belegt waren, durch besondere Wettermänner auf das Vorhandensein schädlicher Gase mit der Sicherheitslampe zu untersuchen. Die gleiche Untersuchung haben die Ortsältesten sowohl vor Beginn als auch nach Unterbrechungen der Arbeit vor deren Wiederaufnahme an ihren Arbeitsorten vorzunehmen.

§ 28. 1. Die Wettermänner haben diejenigen Betriebspunkte, an denen bei dieser Untersuchung Ansammlungen schädlicher Gase beobachtet sind, in sämtlichen Zugängen durch Lattenkreuze zu kennzeichnen, das Ergebnis ihrer Untersuchung in ein besonderes Buch einzutragen und dem Abteilungssteiger über Lage vor Einfahrt der Belegschaft zu melden.

2. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß die von den Wettermännern zu befahrenden Bezirke nicht zu groß sind, um in der durch § 27 vorgeschriebenen Zeit untersucht werden zu können.

§ 29. 1. Durch Lattenkreuze bezeichnete Betriebspunkte dürfen von den Arbeitern nicht betreten werden.

2. Sofern Arbeiter eine Ansammlung schädlicher Gase vor ihrem Arbeitsorte oder in der Nähe derselben beobachten, müssen sie die Arbeit sofort einstellen, das Ort in sämtlichen Zugängen durch Lattenkreuze kennzeichnen und dem Abteilungssteiger oder dessen Stellvertreter Meldung machen.

§ 30. 1. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, falls Ansammlungen schädlicher Gase, sei es durch Meldung (§§ 28, 29), sei es durch eigene Wahrnehmung, zu ihrer Kenntnis gelangen, ungehäumt die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr und zur Herstellung einer genügenden Wetterversorgung zu treffen. Dem Betriebsführer ist von dem Geschehenen Meldung zu machen.

2. Die getroffenen Anordnungen hat der Betriebsführer jedesmal zu prüfen und entweder ausdrücklich zu bestätigen oder abzuändern.

3. Sind die Ansammlungen von so erheblicher Art, daß sie nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Wetterabteilungen (§ 11) beseitigt werden können, so sind die nach Absatz 1 erforderlichen Anordnungen durch den Betriebsführer unmittelbar zu treffen.

§ 31. Die Betriebspunkte, an denen ein Auftreten schädlicher Gase beobachtet ist, haben die Abteilungssteiger täglich in ein besonderes Wetterbuch einzutragen und zugleich in diesem zu vermerken, ob und auf welche Weise ihrerseits den Vorschriften des § 30 entsprochen ist.

§ 32. Für jede selbständige Betriebsanlage ist:

1. zur Ueberwachung der gesamten Wetterverhältnisse ein besonderer Wettersteiger anzustellen, dessen Obliegenheiten und Befugnisse gegenüber dem Betriebsführer einerseits, den Abteilungssteigern andererseits durch eine dem Revierbeamten zur Einsicht vorzulegende Dienstanweisung zu regeln sind;
2. ein besonderer Wetterriß anzulegen und fortlaufend nachzutragen, welcher eine Uebersicht über die Wetterströme im Ganzen und deren Verteilung in die einzelnen Bauabteilungen gibt. In dem Wetterriß sind die Meßstationen sowie die zur Verteilung und Absperrung der Wetterströme dienenden Einrichtungen besonders ersichtlich zu machen.

III. Unschädlichmachung des Kohlenstaubes.

§ 33. 1. In allen Gruben sind Spritzwasserleitungen herzustellen und dauernd in brauchbarem Zustande zu erhalten, durch welche alle zur Kohलगewinnung, Förderung, Fahrweg oder Wetterführung dienenden Baue den in §§ 34 und 35 getroffenen Anordnungen gemäß, zur Verhütung der Kohlenstaubgefahr befeuchtet werden können.

2. Von der Herstellung und dauernden Erhaltung solcher Spritzwasserleitungen für die ganze Grube oder für einzelne Teile derselben darf auf Antrag abgesehen werden, wenn und so lange die Grubenbaue feucht oder frei von Kohlenstaub sind, oder wenn ganz besondere Umstände betriebstechnischer Art eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheidet, sofern es sich um Fettkohlenflöze (Leitflöz Laura bis Leitflöz Sonnenschein) handelt, das Oberbergamt, in allen übrigen Fällen der Revierbeamte, unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§ 34. 1. In allen Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbau-Betrieben, für welche gemäß § 33 die Herstellung von Spritzwasserleitungen vorgeschrieben ist, müssen die Firste, die Stöße und die herein gewonnenen Kohlen zur Vermeidung einer Ablagerung von trockenem Kohlenstaub in diesen Betrieben selbst und in deren Nähe nach Bedürfnis in ausreichendem Maße befeuchtet werden.

2. Die zur Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Strecken, einschließlich der Bremsberge, sind nach Bedürfnis in dem Maße zu befeuchten, daß Ablagerungen von Kohlenstaub in ihnen unschädlich gemacht werden.

3. Von der Befeuchtung kann in einzelnen Betrieben mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts dann abgesehen werden, wenn voraussichtlich durch die Befeuchtung das Nebengestein derartig gelockert wird, daß dadurch die Gefahr von Unfällen durch Stein- und Kohlenfall erheblich vermehrt wird.

§ 35. 1. Für die Befeuchtung der Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbau-Betriebe (§ 34 Abs. 1) bis auf 20 m Entfernung vom Arbeitsstoß sind die Ortsältesten verantwortlich.

2. Die Befeuchtung der Förder-, Fahr- und Wetterstrecken, einschließlich der Bremsberge (§ 34 Absatz 2) ist durch in genügender Zahl besonders dafür anzustellende und verantwortliche Personen zu bewirken, die vor ihrer Anstellung von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter mit einer ihre Obliegenheiten genau vorschreibenden schriftlichen Anweisung zu versehen sind.

3. Die Namen dieser Personen und die ihnen erteilten Anweisungen sind in das Rechenbuch einzutragen.

§ 36. 1. Die zur Befeuchtung verpflichteten Personen haben dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter unverzüglich Meldung zu machen, wenn sie durch Mängel oder Schäden der Spritzwasserleitung oder deren Zubehör verhindert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2. Die genannten Beamten haben bei ihren Befahrungen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die mit der Befeuchtung beauftragten Personen ihren Verpflichtungen nachkommen, sowie daß Mängel und Schäden der Befeuchtungseinrichtungen alsbald beseitigt werden, oder, sofern dies nicht möglich ist, die Arbeiten an den betroffenen Betriebspunkten einzustellen.

3. Außer diesen Beamten bleibt der Betriebsführer für die Herstellung und Instandhaltung sowie die zweckentsprechende Anwendung der Befeuchtungseinrichtungen verantwortlich.

IV. Schießarbeit.

§ 37. 1. Die Schießarbeit ist an allen denjenigen Betriebspunkten verboten, an welchen eine Ansammlung von Grubengas bei sorgfältiger Beobachtung mit der Sicherheitslampe sich bemerkbar

macht. Dieses Verbot erstreckt sich zugleich auf diejenigen Betriebspunkte der betreffenden Wetterabteilung (§ 11), welche in demselben Teilströme liegen.

2. Der Abteilungssteiger hat dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Schießarbeit betrauten Personen unverzüglich von diesem Verbot in Kenntnis gesetzt werden und daß jegliches Schießgerät sofort aus den in Absatz 1 bezeichneten Betriebspunkten entfernt wird.

3. Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis nachhaltige Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen sind und der Abteilungssteiger festgestellt hat, daß die bezüglichlichen Grubenräume in dem vorbezeichneten Umfange frei von Grubengas sind.

§ 38. Die Verwendung von Schwarzpulver und Schwarzpulver ähnlichen Sprengstoffen zur Schießarbeit ist untersagt; die Schießarbeit in der Kohle, beim Nachreißen des Nebengesteins und bei Durchörterung von Flözstörungen nur mit Sicherheits Sprengstoffen und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß kein Kohlenstaub vorhanden, oder der vorhandene Staub — auch in den von der allgemeinen Veriefelungspflicht befreiten Grubenräumen — durch ausgiebige Befeuchtung auf wenigstens 20 m Entfernung vom Schießpunkte unschädlich gemacht ist. Bei Durchörterung von Flözstörungen und in besonders nassen Betrieben kann der Revierbeamte in einzelnen Fällen die Verwendung anderer Sprengmittel mit Ausnahme des Schwarzpulvers genehmigen.

§ 39. 1. Die Schießarbeit darf nur durch besonders hierzu angestellte Schießmeister ausgeübt werden. Als Schießmeister für Gesteinsarbeiten und für einzelne sehr abgelegene Flözbetriebe können auch die Ortsältesten bestellt werden, jedoch ist für jeden einzelnen Betriebspunkt, wo dieses geschehen soll, die Genehmigung des Revierbeamten erforderlich.

2. Schießmeister dürfen Sicherheits Sprengstoffe und andere Sprengstoffe nicht zugleich mit sich führen.

§ 40. 1. Das Wegtun der Schüsse in der Kohle und den hiermit unmittelbar zusammenhängenden Gesteinsarbeiten (Nachreißen des Nebengesteins, Durchörterung von Störungen) darf nur mittelst elektrischer Zündung oder mit bewährten Sicherheitszündern bewirkt werden. Das gleichzeitige Besetzen sowie Wegtun von mehr als einem Schusse ist nur bei Anwendung der elektrischen Zündung gestattet.

2. Der Schießmeister ist verpflichtet, vor Wegtun eines jeden Schusses durch sorgfältige Untersuchung festzustellen, daß innerhalb einer Entfernung von 20 m von dem Schußpunkte Ansammlungen von Grubengas oder von Kohlenstaub nicht vorhanden sind.

V. Beleuchtung.

§ 41. (Vgl. die folgende B.=P.=B. vom 7. Februar 1906.)

§ 42. 1. Die Sicherheitslampe muß folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, welche eine vollkommen dichte Verbindung der einzelnen Teile unter einander dauernd gewährleisten;
- b) der Glaszylinder muß aus gut ausgeglühtem Glase bestehen, die Schnittflächen müssen rechtwinklig zur Achse genau abgeschliffen sein;
- c) das Netz des Drahtkorbes muß mindestens 144 gleich große Öffnungen auf einem Quadratcentimeter besitzen, die Drahtstärke des Netzes darf nicht weniger als 0,3 und nicht mehr als 0,4 mm betragen;
- d) die Lampe muß mit innerer Zündvorrichtung versehen sein, welche derartig beschaffen ist, daß der Drahtkorb gegen ein Durchschlagen der Flamme bei Wiederanzündung der erloschenen Lampe genügende Sicherheit bietet;
- e) die Lampe muß mit einem zuverlässigen Verschuß, der zur Öffnung eines Magneten bedarf, oder mit einem sonstigen von dem Revierbeamten als gleichwertig anerkannten Verschuß versehen sein;
- f) die Luftzuführung darf nur dann von unten erfolgen, wenn die Zuführungsöffnungen derart geschützt sind, daß ein Durchschlagen der Flamme unmöglich ist.

2. Lampen, welche Abweichungen gegen vorstehende Bedingungen zeigen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bergrevierbeamten benutzt werden.

§ 43. 1. Die Sicherheitslampen sind von der Grubenverwaltung anzuschaffen, aufzubewahren und in Stand zu halten.

2. Die Zahl der auf jeder selbständigen Schachtanlage vorhandenen Lampen muß die Zahl der gesamten unterirdischen Belegschaft derselben um wenigstens 10% übersteigen. Jede Lampe muß mit einer auf den Namen des Arbeiters eingeschriebenen Nummer versehen sein.

3. Die Lampen sind den Arbeitern bei der Anfahrt in gereinigtem, unbeschädigtem und wohlverschlossenem Zustande zu übergeben und vor der Uebergabe durch Ausblasen mit Druckluft auf Dichtigkeit der unteren Lampenteile zu untersuchen.

§ 44. 1. Für die Ausgabe, den Rückempfang und die hierbei auszuübende Prüfung der Sicherheitslampen sind besondere zuverlässige Personen zu bestellen, welche dafür verantwortlich sind, daß nur untadelhafte Lampen ausgegeben werden und welche jede zu ihrer Kenntnis gelangte Öffnung oder Beschädigung der Lampen dem Betriebsführer anzuzeigen haben.

2. Die Lampenausgabe ist so einzurichten, daß festgestellt werden kann, von welchem Lampenwärter die Lampe dem Arbeiter verabreicht und zurückgenommen ist.

3. Der Betriebsführer ist verpflichtet, sämtliche Lampen vierteljährlich einmal einer genauen Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Revision ist spätestens am nächstfolgenden Tage in ein hierzu bestimmtes Buch einzutragen unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Lampen, welche als schadhast von der einstweiligen Benutzung ausgeschlossen sind.

§ 45. 1. Die Anfahrt mit unverschlossener oder nicht von der Grubenverwaltung gestellter Lampe, das Öffnen oder Beschädigen der Lampe und das Mitführen von Werkzeugen, welche zum Öffnen oder Schließen derselben dienen sollen,

das Mitführen von Zündhölzern oder sonstigen Feuerzeugen, außer Stahl, Stein und Schwamm, die Entzündung von brennbaren Gegenständen an dem Drahtkorbe der Lampe,

das Wiederanzünden erloschener Lampen mittelst der Zündvorrichtung an Orten, von denen nicht sicher ist, daß sie frei von Grubengas sind,

das Aufstellen oder Aufhängen von Lampen vor den Mündungen von Wetterlütten, sowie überhaupt jede mißbräuchliche Benutzung der Lampen ist verboten.

2. Die Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Lampen vor der Anfahrt auf die Unversehrtheit des Drahtkorbes und des Glaszylinders sowie auf ihren Verschluss zu prüfen und mangelhafte Lampen sofort zurückzugeben.

§ 46. 1. Die Arbeiter sind verpflichtet, Lampen, welche während der Schicht eine Beschädigung erleiden, sofort gegen Ersatzlampen umzutauschen. Die Benutzung unverschlossener oder beschädigter Lampen in der Grube ist verboten.

2. Ersatzlampen sind in ausreichender Zahl an geeigneten Punkten in jeder Steigerabteilung vorrätig zu halten.

§ 47. Die Abteilungssteiger sind verpflichtet, diejenigen Arbeiter, welche mit der Behandlung der Sicherheitslampen in Gasgemischen nicht vertraut sind, über die mit unvorsichtiger Bewegung der Lampe besonders beim Abprobieren der Wetter verbundenen Gefahren zu unterweisen.

VI. Sonstige Sicherheitsmaßnahmen.

§ 48. Die Herstellung und der Betrieb von Feuerungsanlagen jeder Art sowie von elektrischen Anlagen in der Grube ist nur mit Genehmigung des Oberbergamtes zulässig.

§ 49. Das Tabakrauchen, das Mitführen und der Genuß geistiger Getränke in der Grube sind verboten.

§ 50. 1. Auf allen Gruben sind:

1. am Fuße jedes Bremsberges dessen Nummer sowie die Bezeichnung (Nummer) der Bausohle;

2. auf jeder Bausohle an den Schnittpunkten der Hauptstrecken die Bezeichnung dieser Strecken, sowie die Bezeichnung (Nummer) der Bausohle anzubringen und
3. an den unter Ziffer 2 bezeichneten Punkten durch Pfeile die Richtungen nach dem gewöhnlichen Ausfahrtschachte und nach vorhandenen Notausgängen unter Beifügung der Bezeichnung bekannt zu machen.

2. Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind in helleuchtender leicht lesbarer Schrift herzustellen und dauernd in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 51. In allen Wetterquerschlägen und Wetterstrecken sind, so lange dieselben zur Wetterführung benutzt werden, behufs rechtzeitiger Ausführung von Reparaturen Schienenwege zu erhalten.

§ 52. Der Betriebsführer ist verpflichtet, jede Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosion, es mögen durch sie Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 53. Unter Grubengas im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gasgemische zu verstehen, welche an der Benzinsicherheitslampe erkennbar sind, unter schädlichen Gasen außer dem Grubengas alle zur Atmung nicht geeigneten Gasgemische.

§ 54. Für die Erfüllung der in dieser Polizeiverordnung einzelnen Aufsichtspersonen (Betriebsführer, Abteilungssteiger) auferlegten Pflichten sind für den Fall der Behinderung derselben diejenigen Aufsichtspersonen verantwortlich, welche als deren Vertreter bestellt und als solche von der Bergbehörde anerkannt sind.

§ 55. 1. Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen sämtliche Steinkohlenbergwerke des Bezirks, sofern nicht Ausnahmen für ganze Gruben oder Teile derselben besonders zugelassen werden.

2. Ausnahmen und deren Bedingungen bleiben der Beschlußfassung des Oberbergamts vorbehalten, soweit nicht die Revierbeamten nach den vorstehenden Bestimmungen hierfür zuständig sind.

§ 56. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 57. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bergpolizeiverordnung vom 12. Oktober 1887/4. Juli 1888, betr. die Wetterversorgung, Wetterführung, Schießarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerken, die Ausnahmen von dieser letzteren Verordnung, die gemäß § 14 der-

selben erlassenen bergpolizeilichen Anordnungen und die Bergpolizeiverordnung vom 12. Juli 1898, betr. die Befuchung des Kohlenstaubes in Schlagwettergruben, aufgehoben.

Königliches Oberbergamt.

Nachtrag vom 7. Februar 1906 (A.-Bl. S. 36 Nr. 100) zur V.-V.-B. vom 12. Dezember 1900, betr. die Bewetterung der Steinkohlenbergwerke und die Sicherung derselben gegen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft als Nachtrag zur Bergpolizeiverordnung vom 12. Dezember 1900 für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

I. Mit Wirkung vom 1. Mai 1906 wird der § 41 der Bergpolizeiverordnung vom 12. Dezember 1900 aufgehoben und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Anwendung offenen Lichts ist in allen Grubenräumen mit Ausnahme der Füllörter von zu Tage gehenden Einziehschächten und der in unmittelbarer Nähe dieser Füllörter gelegenen Maschinenräume, insofern vorgenannte Füllörter und Maschinenräume nur in Gestein, Mauerung oder Eisenausbau stehen und keine brennbaren Stoffe, auch nicht vorübergehend, offen darin gelagert werden, verboten. In vorgenannten Räumen ist offenes Licht nur in Stand- oder Hängelampen und auch nur dann zulässig, wenn diese Lampen mit einem gegen Zertrümmerung geschützten Glasgehäuse umgeben sind und als Leuchtstoff Petroleum, Spiritus oder andere leicht vergasbare Flüssigkeiten nicht benutzt werden, es sei denn, daß diese Flüssigkeiten durch geeignete Stoffe vollständig aufgesaugt sind.

2. Die Benutzung tragbarer elektrischer Lampen, welche im luftleeren Raume brennen, ist in den zu Tage gehenden Einziehschächten, den zu diesen gehörigen Füllörtern und den in unmittelbarer Nähe der letzteren gelegenen Maschinenräumen gestattet. Im übrigen dürfen solche elektrische Lampen, abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Rettung verunglückter Personen oder um die Abwendung von Gefahren handelt, nur mit Genehmigung des Oberbergamts benutzt werden.

3. Außer den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen dürfen nur Sicherheitslampen verwendet werden.

II. Ausnahmen von diesen Vorschriften bleiben der Beschlussfassung des Oberbergamts vorbehalten.

Mit dem unter I bezeichneten Zeitpunkte werden alle zur Zeit geltenden Ausnahmen von der Vorschrift des bisherigen § 41 a. a. O. aufgehoben.

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unermögensfalle mit Haft bestraft.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. über Betriebsanlagen auf Bergwerken vom 28. März 1902 (Bes. Beilage zum Stück 15 des Amtsbl.)

Inhalt.

Abchnitt	I, Tagesanlagen	§§	1—9.
"	II, Grubenbaue	"	10—16.
"	III, Förderung	"	17—46.
"	IV, Fahrung	"	47—99.
	(Seilfahrt	"	48—79).
"	V, Dampfkessel und Maschinen	"	100—109.
"	VI, Grubenbrand	"	110—115.
"	VII, Verwendung von Benzin	"	116—125.
"	VIII, Verschiedenes	"	126—127.
"	IX, Schlußbestimmungen	"	128—131.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

I. Tagesanlagen.

§ 1. 1. Alle Tagesanlagen eines Bergwerks einschließlich der zugehörigen Bechenplätze sind gegen die Nachbargrundstücke deutlich (durch Mauern, Gräben, Bretterzäune, Drahtzäune) abzugrenzen.

2. Das Betreten dieser Anlagen ist Unbefugten verboten.

3. Dieses Verbot ist an jedem Eingang auf Warnungstafeln unter Hinweis auf diese Bergpolizeiverordnung ersichtlich zu machen.

4. Trunkene Personen dürfen zu den Betriebsanlagen nicht zugelassen werden.

§ 2. Das Betreten der Betriebsräume eines Bergwerks, in denen sich maschinelle Vorrichtungen oder Dampfkessel befinden, sowie der Füll- und Reinigungsräume der Sicherheitslampen ist außer den hierzu befugten und dienstlich daselbst beschäftigten Personen nur denjenigen gestattet, welche vom Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten die Erlaubnis dazu erhalten haben.

§ 3. Das Betreten und Ueberschreiten der Eisenbahngleise im Bechenbahnhof ist nur den Beamten und Aufsehern, sowie den dort

beschäftigten Arbeitern gestattet. Alle übrigen Personen dürfen die Gleise des Zechenbahnhofes nur auf den hierzu bestimmten Uebergängen kreuzen.

§ 4. Jugendliche Arbeiter dürfen beim Rangieren der Eisenbahnwagen nicht verwandt werden.

§ 5. 1. Sammelbehälter, welche nicht mindestens 1 m über dem Erdboden hervorragen, sowie sonstige gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagesanlagen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen.

2. Die Beseitigung von Stauungen in den Kohlenvorratstürmen darf nur unter Aufsicht eines Beamten erfolgen.

§ 6. 1. Das unbefugte Betreten der Berge- und Aschenhalden der Bergwerke ist verboten.

2. Brennende Halden und gefahrdrohende Tagebrüche müssen durch eine mindestens 1 m hohe, dauerhafte Einfriedigung abgesperrt werden.

3. Das Verbot des Betretens der Berge- und Aschenhalden, sowie der abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 7. 1. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen Asche und Schlacken in heißem Zustande nur auf besondere Aschenhalden abgestürzt werden.

2. Von der Entstehung eines Haldenbrandes ist dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

§ 8. 1. Bei allen Bergwerken und deren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Nebenbetrieben sind Klärteiche, Entsäuerungsanlagen, Sand- und Schlammfänge in dem zur Verhütung gemeinschädlicher Einwirkungen durch das abfließende Wasser erforderlichen Umfange anzulegen.

2. Ungenügend gereinigtes Wasser dürfen in die freie Flut nicht abgelassen werden.

§ 9. 1. Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie mit Niederschlägen gänzlich gefüllt sind, ausgeschlagen werden.

2. Die Sand- und Schlammhalden sind gegen Fortführen ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser mittelst geeigneter Vorrichtungen (Lehm- oder Rasenbedeckung, Anpflanzungen, feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk usw.) zu sichern. Sie müssen so weit von Wasserläufen entfernt gehalten werden, daß eine Abspülung auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

II. Grubenbaue.

§ 10. 1. Das Befahren der Grubenbaue ist Unbefugten nur mit Genehmigung des Bergwerksbesitzers oder dessen Beauftragten und nur in zuverlässiger Begleitung gestattet.

2. Trunkene oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftete Personen, welche infolge dieses Zustandes sich und Andere ge-

fährden können, dürfen zu den Grubenbauen weder zugelassen noch in denselben gebudelt werden.

§ 11. Alle neu oder weiter abzuteufende Schächte, letztere für den neu niederzubringenden Teil, müssen durch einen geeigneten Ausbau (Mauerung, Betonierung, Lübbings oder dergl.) gegen Hereinbrechen der Stöße gesichert werden. Holz darf zum Ausbau der Schachtstöße nur provisorisch verwandt werden. Auf blinde Schächte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12. Sämtliche dem Betriebe dienende Grubenbaue und Vorrichtung (Zimmerung, Fahrten, Bühnen, Förderbahnen, Tragewerke, Bremswerke, Maschinen usw.) müssen dauernd in sicherem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 13. Bohrlöcher, welche durch jüngere Gebirgsschichten in das Steinkohlengebirge oder in eine Steinsalzlagerstätte vom Bergwerksbesitzer oder Schürfer niedergebracht sind, müssen von diesem vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie Wasser in das Steinkohlengebirge oder Steinsalzlager nicht eindringen können. Die erfolgte Abdichtung ist dem Revierbeamten anzuzeigen.

§ 14. 1. Bei den unter jüngeren Gebirgsschichten bauenden Gruben muß unter der Auflagerungsfläche der ersteren ein Sicherheitspfeiler von mindestens 20 m seigerer Mächtigkeit unverrückt stehen bleiben. Derselbe darf nur durch niederzubringende Schächte und Bohrlöcher durchörtert werden.

2. Auf jeder Seite der Markscheiden von Steinkohlenbergwerken müssen in den Tiefbauen Sicherheitspfeiler von mindestens 20 m Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, stehen bleiben.

§ 15. 1. Sind in der Nähe von Grubenbauen Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuten, so muß der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs in geeigneter Weise vorgebeugt werden.

2. Geschieht dies durch Vorbohren, so müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche namentlich die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

3. In jedem Falle muß für einen gesicherten Fluchtweg Sorge getragen und darauf Bedacht genommen werden, daß die in anderen Grubenräumen beschäftigten Arbeiter durch einen etwaigen Durchbruch nicht gefährdet werden.

§ 16. In jeder Schicht müssen alle belegten Arbeitspunkte in der Regel mindestens einmal von dem Abteilungssteiger oder dessen Stellvertreter befahren werden. Sind vereinzelt liegende Arbeitspunkte in einer Schicht nur mit einem Mann belegt, so müssen diese Betriebspunkte in einer solchen Schicht mindestens zweimal durch einen Aufsichtsbeamten befahren werden.

III. Förderung.

§ 17. 1. Laufbrücken zur Förderung über Tage sind in ihrer ganzen Breite mit festem Bodenbelag und bei einer Höhe von 2 m und darüber an beiden Seiten mit festem Geländer zu versehen.

2. Förder- und Verkehrswege über Tage müssen bei mangelnder Tageshelle während des Betriebes genügend erleuchtet werden.

§ 18. 1. Bei Handförderung unter Tage muß das Licht des Schleppers entgegenkommenden Personen stets sichtbar sein.

2. In Strecken mit mehr als 3° Neigung müssen die Förderwagen in zuverlässiger Weise gebremst werden und mehrere von einem Schlepper gleichzeitig bewegte Wagen gekuppelt sein.

§ 19. In niedrigen Förderstrecken hat die Förderung mittelst sogenannter Schlepptaken zu geschehen, sofern ohne diese für den Schlepper die Gefahr der Handquetschung besteht.

§ 20. 1. Wird mit Pferden gefördert, so darf nur im Schritt gefahren werden. Der Pferdetreiber muß mit brennender Lampe neben oder vor seinem Pferde gehen. Ist der erste Wagen eines Zuges leer, so darf ihn der Pferdetreiber unter der Bedingung zum Fahren benutzen, daß er das Pferd am Zügel leitet und daß sein Licht entgegenkommenden Personen sichtbar bleibt. Unter den gleichen Bedingungen kann die Benutzung eines beladenen Wagens zum Fahren — sei es mit oder ohne besondere Sitzvorrichtung — seitens des Betriebsführers gestattet werden, sofern die Pferdestrecke überall eine solche Höhe besitzt, daß, auch wenn der Pferdetreiber aufrecht sitzt, eine Gefährdung desselben durch den Streckenausbau oder durch Verengungen des Streckenquerschnitts als ausgeschlossen erscheint.

2. Der letzte Wagen eines jeden Pferdezeuges muß mit einer hellleuchtenden Lampe mit rotem Glaszylinder versehen sein.

§ 21. 1. Das Pferd darf erst nach Kuppelung sämtlicher Wagen vor den Zug gespannt werden.

2. Der Schwengel zur Befestigung der Zugstränge ist so anzubringen, daß er während der Fahrt nicht auf der Streckensohle schleifen kann.

§ 22. Volle Förderwagen, welche entgleist sind, dürfen von einer einzelnen Person nur unter Anwendung eines Hebebaumes wieder in das Geleise gehoben werden. Hebeebäume sind an geeigneten Stellen vorrätig zu halten oder in jedem Pferdezuge mitzuführen.

§ 23. In Strecken, in welchen maschinelle Förderung stattfindet, sind Signallvorrichtungen anzubringen, mit denen von jedem beliebigen Punkte dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§ 24. Alle Schächte, seigeren Bremschächte und Aufzüge über und unter Tage müssen bis zur Höhe von 2 m über der Sohle des Anschlages derart verschlossen sein, daß niemand den Kopf in das Fördertrumm hineinstecken oder in den abgesperrten Raum gelangen

kann, ohne den Verschuß zu öffnen. An Schachtfüllrörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen gesicherten Fahrweg zu verbinden.

§ 25. 1. Jedes einzelne Fördertrumm der Fördereschächte muß an jedem Anschlagspunkt mit einer Gittertür versehen sein, die sich jedoch nicht in Angeln drehen darf.

2. An jedem Anschlagspunkt der seigeren Bremseschächte und Aufzüge über und unter Tage sind außer der im Absatz 1 genannten Gittertür oder in Verbindung mit einer Verschluss tür Vorrichtungen anzubringen, welche das Einschieben der Fördergefäße in den Schacht oder den Aufzug und den Absturz der Arbeiter bei Abwesenheit des Fördergestelles verhindern. Diese Vorrichtungen müssen entweder völlig selbsttätig oder doch so beschaffen sein, daß der Schlepper gezwungen ist, sich ihrer zu bedienen, um seine Arbeit verrichten zu können.

3. Soweit die örtlichen Verhältnisse in einzelnen Fällen die Anbringung der im Absatz 2 angegebenen Vorrichtungen nicht gestatten, können von dem Revierbeamten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 26. 1. Alle Zugänge zu Bremsbergen, Abhauen und Kollöchern müssen mit Verschlüssen versehen sein, welche so eingerichtet sind, daß Fördergefäße ohne Deffnen des Verschlusses nicht durchgeschoben werden können.

2. An den Anschlagspunkten von Bremsbergen und Abhauen mit mehr als 30° Einfallen sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit denselben Vorrichtungen anzubringen, welche das Einschieben der Fördergefäße in den Bremsberg oder das Abhauen und den Absturz der Arbeiter bei Abwesenheit des Fördergestells verhindern. Diese Vorrichtungen müssen entweder völlig selbsttätig oder doch so beschaffen sein, daß der Schlepper gezwungen ist, sich ihrer zu bedienen, um seine Arbeit verrichten zu können.

3. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 25, Abs. 3 zulässig.

§ 27. Unbefugten ist das Deffnen oder Beseitigen der Verschlüsse (§§ 24—26) untersagt. Diejenigen Personen, welche sie zum Zwecke des Betriebes geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, sie nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in vorschriftsmäßiger Weise wieder zu schließen oder herzustellen.

§ 28. Strecken oder andere Räume, in welche Bremsberge, Förderabhauen oder Kollöcher einmünden, sind durch Umbruchörter oder andere geeignete Vorrichtungen (Schutzstempel, Verschlüsse) dagegen zu sichern, daß in ihnen befindliche Menschen durch abgehende Wagen, Gegengewichte oder sonstige herabfallende Gegenstände gefährdet werden.

§ 29. 1. An den Hängebänken und Füllrörtern der Schächte, sowie an den obersten und untersten Anschlagspunkten der seigeren Bremseschächte und Aufzüge über und unter Tage müssen, sofern die im § 25, Abs. 2 erwähnten Vorrichtungen nicht vorhanden sind, während des Betriebes zuverlässige und erfahrene Personen als An-

läger und Abnehmer oder Bremser angestellt werden, welche ihren Arbeitspunkt am Schacht nicht verlassen dürfen.

2. In Bremsbergen und Abhauen, in denen das Bremswerk oder Haspel nicht durch die Kameradschaften selbst bedient wird, müssen die Bedienung des Bremswerkes oder des Haspels zuverlässige Personen angestellt werden, die sich nicht außer Hörweite der Signale vom Arbeitspunkt entfernen dürfen.

3. Den Anordnungen der im Absatz 1 und 2 genannten Personen beim Betriebe der Fördereinrichtungen Folge zu leisten.

§ 30. Die Füllörter der FörderSchächte, sowie die Anschlagshaken derjenigen feigeren oder tonnlägigen Schächte und derjenigen Bremsberge, welche lediglich zum Transport von einer Sohle zur anderen dienen, sind während des Betriebes durch besondere Lampen zu beleuchten. Diese Lampen müssen derartig angebracht werden, daß durch sie ein Brand nicht entstehen kann. Dasselbe gilt für die eingebänke der Schächte und die Anschlagspunkte der Aufzüge überhaupt, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

§ 31. 1. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell oder Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

2. Alle Fördergestelle sind derart mit einem Boden zu versehen, daß niemand beim Betreten derselben hindurchstürzen kann.

§ 32. Wird das Fördergefäß unmittelbar am Seile befestigt, muß die Befestigung erfolgen, bevor der Wagen ins Geleise gerückt wird. Wird das Gegengewicht durch den leeren Wagen gebildet, so darf der volle Wagen erst eingerückt werden, nachdem der leere Wagen geschlagen ist.

§ 33. 1. Das Wiedereinrichten eines entgleisten Fördergestells, des Gegengewichts, eine Veränderung der Belastung des Seiles, ein Kürzen oder Längen des Seils darf erst erfolgen, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht zuverlässig festgestellt sind.

2. Das Betreten des Fördergestelles ist in jedem Falle erst dann gestattet, wenn das Signal „Halt“ dem Bremser gegeben und von ihm beantwortet ist.

§ 34. Die Bremswerke müssen fest verlagert und durch eine wirksame, sicherwirkende Bremsvorrichtung fest geschlossen sein, so lange nicht durch Lüften des Bremshebels in Betrieb gesetzt werden.

§ 35. 1. Vor dem Bremsberg muß ein hinreichend starker Verankerung angebracht sein, der ein Uebertreiben des Fördergestells, Wagens oder Gegengewichts verhindert.

2. Der Stand des Bremfers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß er seine Arbeit ohne Gefahr und in bequemer Stellung verrichten und während des Treibens nicht vom Seil erfaßt werden kann.

3. Vorstehende Bestimmungen finden auf die sog. Bremsräder oder Pfeilerbremsen, welche bei Herstellung ansteigender Betriebe zum Abbremsen des Hauptwerks dienen, keine Anwendung.

4. In Bremsbergen, in denen die Hauer oder Schlepper selbst das Fördergefäß abbremsen, müssen die Bremswerke von jedem Anschlagspunkt aus leicht gehandhabt werden können: hierbei darf der Arbeiter nicht genötigt sein, in den Bremsberg zu treten.

§ 36. Der Aufenthalt auf den Anschlagsbühnen in oder unter den Bremsbergen und Förderabhauen während des Treibens ist verboten.

§ 37. 1. In Bremsbergen mit mehr als 20° Einfallen ist es verboten, den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen. Ohne ausdrückliche Anordnung eines zuständigen Betriebsbeamten darf die Hebelbelastung nicht geändert werden.

2. Die Bremser müssen sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung in betriebsfähigerem Zustand ist. Die Förderung darf erst beginnen, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 38. Handhaspel müssen mit einer zuverlässigen Bremse und Sperrklinke versehen sein. Wird ein Handhaspel abwechselnd in verschiedener Richtung zum Heben der Last benutzt, so muß für beide Drehungsvorrichtungen ein Sperrrad mit Sperrklinke vorhanden sein.

§ 39. 1. In allen Schächten, feigeren Bremschächten und Aufzügen über und unter Tage, welche zur Förderung benutzt werden, müssen besondere Signalvorrichtungen angebracht sein, welche geeignet sind, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten und der Hängebank oder dem Bremser deutliche Signale zu wechseln. Solche Signalvorrichtungen müssen auch zwischen Hängebank und Fördermaschinenraum vorhanden sein.

2. Sind in einem Schachte mehrere Förderungen in Betrieb, so muß für jede eine besondere Signalvorrichtung vorhanden sein. Die Signale der einen Vorrichtung müssen von denen der anderen deutlich zu unterscheiden sein.

3. Dem Maschinenwärter dürfen in der Regel die Signale nur von dem Abnehmer auf der Hängebank oder, wenn von einer zur anderen Soole gefördert werden soll, nur von dem auf der oberen Sohle angestellten Abnehmer gegeben werden. Nur bei Arbeiten im Schacht können die Signale auf Anordnung des Betriebsführers von den Schachthauern unmittelbar dem Maschinenwärter gegeben werden.

4. Maschinenwärter und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal hierzu erhalten haben.

§ 40. In Bremsbergen und Förderabhauen sind ebenfalls zuverlässige besondere Signalvorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, von den einzelnen Anschlagspunkten nach dem Stande des Bremfers

und von hier nach dem untersten Anschlagspunkt deutliche Signale zu geben.

§ 41. Als Signale für „Auf“ ist ein Zeichen, für „Halt“ sind zwei, für „Hängen“ drei deutlich und gleichmäßig von einander getrennte Zeichen zu geben. Diese Signale dürfen nur mit den in den §§ 39 und 40 vorgeschriebenen Signalvorrichtungen gegeben werden.

§ 42. Tafeln, auf welchen die Bedeutung der im § 41 genannten und sonstigen vom Betriebsführer festzustellenden Signale erklärt ist, sind in den Maschinenräumen der Fördermaschinen, an den Hängebänken und Anschlagspunkten der Schächte, seigeren Bremschächten und Aufzügen über und unter Tage, sowie an dem Standort des Bremmers und am untersten Anschlagspunkt jedes Bremsberges dauernd in deutlich lesbarem Zustande zu unterhalten.

§ 43. Bei Hauptförderschächten sind zwischen dem Stand des Fördermaschinenwärters und der Hängebant, sowie zwischen Hängebant und Füllrötern, Sprachrohre oder Fernsprecher einzurichten, insoweit der Revierbeamte nicht Ausnahmen genehmigt hat.

§ 44. 1. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, seigeren Bremschächten und Aufzügen niedergelegt oder geduldet werden, daß sie nicht hinabfallen können.

2. Der Ausbau der Schächte, seigeren Bremschächte und Aufzüge ist nach Bedürfnis, mindestens aber monatlich einmal von den etwa auf ihm liegenden Gezähstücken, Steinen und dergl., welche durch Hinabfallen Personen gefährden können, zu befreien.

§ 45. Beim Schachtabteufen sind Vorrichtungen zur Führung des Fördergefäßes anzubringen, sofern nicht ein Hängenbleiben desselben ausgeschlossen ist.

2. Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden. Materialien oder Gezähe, welche über den Rand herausragen, müssen derart befestigt werden, daß sie weder herausfallen noch untergreifen können.

§ 46. 1. Jedes beim Schachtabteufen zur Förderung benutzte Seil muß mindestens 6-fache Sicherheit im Verhältnis zur Meißelastung bei der Bergförderung dauernd gewähren.

2. Bei jedem dieser Seile muß mindestens alle drei Monate das an dem Fördergefäß befindliche Seilende auf mindestens 3 m Länge über dem Einbände abgehauen und das Seil neu eingebunden werden.

IV. Führung.

§ 47. Jedes in Betrieb befindliche Bergwerk muß mit mindestens zwei von einander getrennten, fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächten, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein, welche von allen Betriebspunkten des Grubengebäudes zu jeder Zeit erreichbar sind. Diese Ausgänge müssen in ihrer ganzen Erstreckung mindestens 30 m

von einander entfernt sein und dürfen nicht in ein und demselben Gebäude zu Tage ausgehen.

§ 48. 1. Die Benutzung des Schachtförderseiles zur Seilfahrt für die Belegschaft ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts gestattet.

2. Auf Bergwerke, für welche die Genehmigung erteilt ist, finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 79 Anwendung, soweit sie nicht von dem Oberbergamte in der Genehmigungsurkunde außer Kraft gesetzt sind.

3. Anträge auf Genehmigung der Seilfahrt sind bei dem Revierbeamten nach Maßgabe der von dem Oberbergamte hierfür getroffenen Bestimmungen einzureichen.

§ 49. 1. Die Seilfahrt darf nur zwischen den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Solen und der Hängebank stattfinden und ist erst gestattet, wenn der Revierbeamte die Übereinstimmung der für die Seilfahrt getroffenen Einrichtungen mit den der Genehmigungsurkunde angehefteten Zeichnungen und Beschreibungen festgestellt, sowie die der Genehmigungsurkunde anzuhängende Betriebserslaubnis schriftlich erteilt hat.

2. Der Revierbeamte ist befugt, die Betriebserslaubnis zurückzuziehen, sobald sich die zur Seilfahrt dienenden Einrichtungen nicht in betriebsfähigem Zustand befinden.

§ 50. 1. Die Seilfahrt ist bei Beginn und Schluß der regelmäßigen Schicht und zwar auch, wenn Uberschichten verfahren werden, für diejenigen Arbeiter, welche an den Uberschichten nicht teilnehmen, in Betrieb zu setzen.

2. Denjenigen Arbeitern, welche wegen zu hoher Temperatur oder aus anderen Gründen in kürzeren als den regelmäßigen Schichten beschäftigt werden, ist Gelegenheit zu geben, nach Beendigung ihrer Schicht ohne ungebührliche Verzögerung mittelst der Seilfahrt zu Tage zu gelangen.

§ 51. Während der regelmäßigen Seilfahrt darf in anstoßenden Trümmen desselben Schachtes Produktenförderung nicht stattfinden.

§ 52. 1. Für jede Seilfahrt ist ein besonderes Seilfahrtbuch anzulegen, welchem die Genehmigungsurkunde anzuhängen ist.

2. Das Seilfahrtbuch bildet einen Teil des nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes zu haltenden Zechenbuches. Die Anlegung des Seilfahrtbuches ist im Zechenbuche zu vermerken.

3. In das Seilfahrtbuch sind alle die Seilfahrt betreffenden, wesentlichen Bemerkte einzutragen, als: die Namen und Wohnorte der Verfertiger der benutzten Seile, die Zeitpunkte der Anlieferung, Auflegung, der Erneuerung der Einbände, der Prüfungen und der Ablegung der einzelnen Seile, die Ergebnisse der Prüfungen der Seile und Fangvorrichtungen, die Melde- und Ausführungs-Signale, die Namen der mit den Prüfungen der Seilfahrteinrichtungen verantwortlich beauftragten Personen, die Namen der für die Hängebank und die einzelnen Solen bestellten Anschläger (Signalgeber) usw.

Die Eintragungen in das Seilfahrtbuch sind von den im § 77 eten verantwortlichen Personen zu unterzeichnen. Alle Ein- en müssen sofort zur Kenntnis des verantwortlichen Betriebs- gebracht werden.

53. 1. Alle zur Seilfahrt dienenden Einrichtungen sind dauernd ebzicherem Zustande zu erhalten.

Die Schachttrumme und die Schachtleitungen, die Befestigung ile an den Seiltrommeln und Förderschalen, die Bremsvor- en, die Befestigung der Seiltrommeln auf den Achsen, die iben mit ihren Achsen und Fanglagern, die Förderschalen, die rrichtungen, die Aufsaßvorrichtungen, etwa vorhandene Unter- wie die Sicherheitsapparate gegen Uebertreiben müssen täglich g geprüft werden. Bei Beginn jeder Schicht und bei jedem echsel muß zwischen denjenigen Schachtpunkten, zwischen denen rt stattfinden soll, in jedem Schachttrumm mit voller Pro- laftung zur Probe auf- und abgetrieben werden, bei diesen eiben sind auch die Vorrichtungen zur Erkennung des Standes :derschalen in den Schachttrumm, sowie die Seile zu prüfen. sich bei den Prüfungen Mängel oder Schäden, so darf die rt nicht eher beginnen, als bis dieselben beseitigt sind.

Die Maschinenwärter dürfen die Seilfahrt nicht eher in Gang ls bis ihnen von den mit der Prüfung betrauten Personen tteilung gemacht worden ist, daß alle Einrichtungen in Ord- ien.

Der Maschinenwärter ist verpflichtet, von jedem Fehler oder i, den er an der Fördermaschine oder der Dampfleitung be- dem verantwortlichen Betriebsbeamten sofort Anzeige zu erstatten.

hat dann zu entscheiden, ob die Maschine vor Beseitigung ngel noch bei der Seilfahrt benutzt werden darf.

Ueber alle an den zur Seilfahrt dienenden Einrichtungen ent- Schäden und deren Abstellung ist von dem für den Seilfahrt- verantwortlichen Beamten ein Vermerk in das Seilfahrtbuch gen. Der Vermerk muß außer dem Zeitpunkt der Entdeckung adens noch angeben, wann und wie seine Abstellung erfolgt wie lange die Seilfahrt geruht hat.

Jeder Unfall bei der Seilfahrt, durch welchen Personen ge- er schwer oder leicht verletzt worden sind oder bei dem Menschen- i Gefahr geschwebt haben, sowie alle außergewöhnlichen Vor- sse bei der Produktenförderung oder wesentliche Veränderungen Schacht- und Fördereinrichtungen, welche die Sicherheit bei lsfahrt zu beeinträchtigen vermögen, sind sofort dem Revier- anzuzeigen.

54. Jedes Förderseil muß mindestens eine 6-fache Sicherheit hält- nis zur Meistbelastung bei der Produktenförderung dauernd n.

2. Geflüchte Seile dürfen zur Seilfahrt nicht benutzt werden.

3. Die Benutzung umgelegter Rundseile bei der Seilfahrt ist untersagt.

4. Umgelegte Flachseile und solche Flachseile, bei denen die Nähten erneuert worden sind, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Revierbeamten zur Seilfahrt benutzt werden. Im Falle der Umlegung dürfen Flachseile nur dann zur Seilfahrt dienen, wenn sie vor der Umlegung nicht länger als drei Monate gebraucht worden sind.

§ 55. Vor der Benutzung zur Seilfahrt muß jedes Förderseil:

1. Biegeungs- und Zerreißungs-Versuchen unterworfen werden, welche in der in der Genehmigungsurkunde angegebenen Weise ausgeführt werden müssen;
2. mindestens 3 Stunden hindurch mit der gewöhnlichen Förderlast gebraucht und fehlerfrei befunden sein. Dasselbe gilt, wenn eine Erneuerung des Seileinbandes oder des Zwischengeschirrs stattgefunden hat.

§ 56. 1. Bei jedem Förderseil muß mindestens alle drei Monate das an der Förderseile befindliche Seilende auf mindestens 3 m Länge über dem Einbande abgehauen und das Seil neu eingebunden werden.

2. Das oberste Meter dieser Seilenden ist ebenfalls, wie im § 55¹ vorgeschrieben, und zwar spätestens drei Tage nach dem Abhauen, auf die Biegebarkeit seiner Drähte und auf seine Tragfähigkeit zu prüfen.

3. Der Revierbeamte ist befugt, das Abhauen der Seilenden und deren Prüfung in geringerer als dreimonatlicher Frist anzuordnen, wenn besonders ungünstige Einflüsse die Haltbarkeit des Seiles beeinträchtigen.

4. Wann und wo die Prüfung stattfinden soll, ist dem Revierbeamten mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 57. 1. Auf Koepe-Förderungen findet der § 56 keine Anwendung.

2. Bei diesen darf kein Förderseil länger als zwei Jahre zur Seilfahrt benutzt werden.

3. Eine längere Benutzung ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts gestattet.

§ 58. 1. Es muß stets ein neues, für die Seilfahrt taugliches Reservefeil auf der Schachtanlage vorrätig gehalten und so aufbewahrt werden, daß es vor Witterungs- und anderen schädlichen Einflüssen geschützt ist.

2. Falls ein Unterseil vorhanden ist, gilt vorstehende Bestimmung auch für dieses.

§ 59. Vor dem Auflegen eines neuen Seiles sind die Seilscheiben genau zu untersuchen. Die Stärke der Seilnutwandungen ist in zuverlässiger Weise (durch Anbohren usw.) festzustellen, ebenso ist die Form des freien Seilnutquerschnittes zu ermitteln. Die in der

Seilnut etwa entstandenen scharfen Kanten sind zu entfernen. Das Ergebnis der Untersuchung ist nebst einer Skizze des Seilnutquerschnitts in das Seilsfahrbuch einzutragen.

§ 60. 1. Alle Verbindungsstücke zwischen Seil und Fördererschale müssen im Verhältnis zur Meißtbelastung bei der Produktförderung mindestens 10-fache Sicherheit besitzen und mindestens alle zwei Jahre durch neue ersetzt werden.

2. Dasselbe hat mit den Federn der Fangvorrichtung und zwar mit den Spiralfedern mindestens alle sechs Monate, mit den Blattfedern mindestens alle zwölf Monate zu geschehen.

3. Der Zeitpunkt jeder gemäß Absatz 1 und 2 vorgenommenen Auswechslung ist im Seilsfahrbuch zu vermerken.

4. Ketten und Ringe müssen so konstruiert sein, daß sie niemals klinken können.

§ 61. Die Füllörter und bei mangelnder Tageshelle die Hängebänke müssen durch besondere Lampen hell erleuchtet sein.

§ 62. 1. Es darf nie gleichzeitig von oder nach verschiedenen Solen Seilsfahrt stattfinden.

2. Während der Seilsfahrt müssen auf der Hängebant und den Füllörtern Anschläger anwesend sein.

3. Anschläger und technische Werksbeamte dürfen die Seilsfahrt auch ohne Anwesenheit eines Anschlägers am Füllorte benutzen.

§ 63. 1. Die Anschläger haben die Ordnung bei dem Betreten und Verlassen der Fördererschalen aufrecht zu halten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen, den vorschriftsmäßigen Verschluß der Fördererschalen zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

2. Die Fahrenden müssen die Anordnungen dieser Personen unweigerlich befolgen.

§ 64. Die Zahl der gleichzeitig auf einer Fördererschale oder deren einzelnen Abteilungen fahrenden Personen darf die in der Genehmigungsurkunde angegebene nicht übersteigen.

§ 65. 1. Das Mitführen brennenden offenen Geleuchtetes seitens der Mannschaften ist während der Seilsfahrt nicht gestattet. Die Fördererschalen müssen durch eine oder mehrere geschlossene Lampen (Sicherheitslampen oder Laternen) beleuchtet werden.

2. Die Fahrenden müssen sich auf der Fördererschale ruhig verhalten, dürfen die einmal eingenommenen Plätze nicht verlassen und schwere Gegenstände, namentlich Gezähstücke, nicht mit sich führen.

§ 66. Das Fahren auf einer in jeder Abteilung beladenen Fördererschale ist verboten. Das Fahren auf einer teilweise beladenen oder einer unverschlossenen Fördererschale ist nur dem Aufsichtspersonale und den mit Ausbesserungsarbeiten oder Besichtigen des Schachtes Beauftragten gestattet.

§ 67. Für die Benutzung des Schachtförderseils zum Fahren beim Abteufen von Schächten treten an Stelle der §§ 61, 63, 65, 66 die folgenden §§ 68—71.

§ 68. Die Schachtsole und bei mangelnder Tageshelle die Hängebänke müssen durch besondere Lampen hell erleuchtet sein.

§ 69. 1. Abnehmer und Anschläger haben die Ordnung bei dem Betreten und Verlassen der Förderkübel aufrecht zu halten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen und die erforderlichen Signale zu geben.

2. Die Fahrenden müssen die Anordnungen dieser Personen unweigerlich befolgen.

§ 70. Es ist verboten, in einem beladenen Kübel oder auf dem Rande eines Kübels stehend, ein- oder auszufahren.

§ 71. Ohne Licht zu fahren ist verboten. Nehmen die Fahrenden Sprengmittel mit, so muß die Beleuchtung durch geschlossene Sicherheitslampen oder Laternen geschehen.

§ 72. 1. Es dürfen nur solche Maschinenwärter bei der Seilfahrt tätig sein, welche von dem Revierbeamten als dazu befähigt anerkannt und für die gewissenhafte Befolgung der sie betreffenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung durch schriftliche in das Seilfahrtbuch einzutragende Verhandlung verantwortlich gemacht worden sind.

2. Während der Seilfahrt beim Schichtwechsel müssen stets zwei Maschinenwärter im Fördermaschinenraum anwesend sein. Die Schicht desjenigen, welcher die Maschine führt, darf erst mit der Seilfahrt beginnen.

§ 73. Als verantwortliche Anschläger dürfen nur zuverlässige und erfahrene Personen, welche mindestens 21 Jahre alt sind und mindestens 2 Jahre in Bergwerken gearbeitet haben, bestellt werden.

§ 74. Auf der Hängebank muß sich ein Anschläger befinden, solange Leute in der Grube oder im Schachte sind, wenn nicht eine anderweitige Verständigung zwischen der Grube und über Tage gesichert ist.

§ 75. Die Fördergeschwindigkeit bei der Seilfahrt darf zu keinem Zeitpunkt die in der Genehmigungs-Urkunde angegebene Höchstgeschwindigkeit übersteigen.

§ 76. Die bei der Seilfahrt anzuwendenden Signale sind, wie folgt, zu ordnen:

1. Für den Anfang und den Schluß der allgemeinen Seilfahrt, sowie für jede während der Schicht selbst vorkommende Ein- oder Ausfahrt von Personen sind für jede Sole besondere, von den übrigen Signalen leicht zu unterscheidende Melde-signale zu bestimmen, durch welche der Maschinenwärter verpflichtet wird, mit der ermöglichten Geschwindigkeit und der für die Seilfahrt erforderlichen größeren Vorsicht zu fördern.

2. Für die einzelnen Aufzüge der Seilfahrt sind besondere Ausführungssignale zu bestimmen.
3. Für den Fall, daß der Fahrende selbst das Ausführungssignal geben will, ist ein besonderes Meldefignal zu bestimmen. Ist dieses gegeben worden, so darf der Maschinenwärter die Maschine erst in Gang setzen, nachdem er 30 Sekunden nach dem darauf folgenden Empfange des Ausführungssignales gewartet hat.
4. Wird bei der Seilfahrt an mehreren Abteilungen einer Förderschale gleichzeitig auf- oder abgestiegen, so ist ein Anschläger für eine bestimmte Abteilung zu bestellen, welcher allein befugt ist, die Ausführungssignale zum Beginne der Aufzüge dem Maschinenwärter zu geben. Dieser Anschläger darf die Ausführungssignale jedoch erst dann abgeben, wenn er von den Anschlägern der anderen Abteilungen benachrichtigt worden ist, daß dort alles fertig sei. Die Benachrichtigung muß durch Zeichen erfolgen, welche vom Hauptsignal leicht zu unterscheiden sind und vom Betriebsführer angeordnet werden müssen. Der Standort der vorbezeichneten Anschläger muß sich auf der Seite der Förderschale befinden, auf welcher die Mannschaften aufsteigen.
5. Der Maschinenwärter darf die Signale nur von dem Anschläger der Schachthängebank oder, wenn von einer zur anderen Sole gefahren wird, nur von dem auf der oberen dieser beiden Solen angestellten Anschläger erhalten.

§ 77. Der Betriebsführer hat alle bei der Seilfahrt tätigen und für die Erfüllung der bergpolizeilichen Vorschriften verantwortlichen Personen mit den Bestimmungen für die Seilfahrt bekannt zu machen und mit schriftlichen Dienstanweisungen zu versehen. Die Namen dieser verantwortlichen Personen, sowie die Dienstanweisungen sind in das Seilfahrtbuch sofort einzutragen.

§ 78. Der Betriebsführer hat

1. die Namen der Anschläger, welche zur Seilfahrt bestellt und für deren ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich sind;
2. die Zeiten, in welchen regelmäßig Seilfahrt stattfindet;
3. die bei der Seilfahrt anzuwendenden Signale;
4. die Zahl derjenigen Personen, welche gleichzeitig auf einer Förderschale und auf den verschiedenen Abteilungen derselben fahren dürfen;

durch Aushängetafeln mit großer, deutlicher Schrift an der Schachthängebank und den Füllrörtern, sowie in der Zeichenstube der Belegschaft bekannt zu machen.

§ 79. 1. Der Revierbeamte ist befugt, Aenderungen in der Konstruktion der Förderseile — insofern hierbei keine Aenderung der Seiltrommeln eintritt — zu genehmigen. Diese Genehmigung muß schriftlich erteilt werden, die Angabe der Aenderungen enthalten und in das Seilfahrtbuch eingetragen werden.

2. Zu anderen wesentlichen Veränderungen der Seilfahreinrichtungen ist die Genehmigung des Oberbergamts vorher einzuholen.

3. Tritt die Notwendigkeit einer Abänderung der Seilfahreinrichtungen plötzlich ein, so ist der Revierbeamte befugt, solche ausnahmsweise auf die Dauer von längstens 14 Tagen zu genehmigen. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden, die Angabe der Änderungen enthalten und in das Seilfahrtbuch eingetragen werden.

4. Muß bei dem Probetrieb neuer Seile wegen Unbrauchbarkeit der aufliegenden Seile oder wegen sonstiger Mängel der Einrichtungen die Seilfahrt ruhen, so ist dieses der Belegschaft sofort durch Aushang bekannt zu machen und, daß dies geschehen, in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 80. 1. In Fördereschächten, für welche die Genehmigung zur Seilfahrt (§ 48) nicht erteilt ist, ist die Benutzung des Seils zum Fahren nur den Grubenbeamten und den von diesen mit Befichtigung oder Ausbesserung der Schächte beauftragten Personen gestattet.

2. Bei unbefugter oder vorschriftswidriger Benutzung des Seils zum Fahren ist der Anschläger (Signalgeber) mit verantwortlich, wenn er die Benutzung geduldet hat.

3. In den Füllrörtern und auf den Hängebänken aller mit maschineller Förderungseinrichtung versehenen Schächte und Gesenke, für welche die Seilfahrt nicht genehmigt ist, muß das Verbot der Benutzung des Seiles zum Fahren auf Tafeln in deutlicher Schrift ersichtlich gemacht werden.

§ 81. Alle zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen von der tiefsten Sole bis zu Lage mit Fahrten versehen sein. Sofern in einem Schachte zwei Seilfahreinrichtungen vorhanden sind, braucht nur derjenige Teil des Schachtes, welcher nicht mit jeder der beiden Einrichtungen unmittelbar zu erreichen ist, mit Fahrten versehen zu sein. Die Arbeiter dürfen nur in den zur Fahrung ausdrücklich bestimmten Schächten fahren. Letztere sind der Belegschaft durch dauernden Aushang bekannt zu machen.

§ 82. 1. Fahrtrümme, welche der regelmäßigen Fahrung dienen, sind nach den Förderabteilungen hin dicht und nach den übrigen Abteilungen hin derart verschlagen zu halten, daß niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurchstecken kann.

2. In den Verschlägen angebrachte Klappen müssen während der Förderung stets fest geschlossen sein.

§ 83. In den Fahrtrümmen der Schächte mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 8 m Ruhebahnen angebracht sein.

2. Sind die Schächte mehr als 10 m tief, so dürfen die Fahrten höchstens 80° Neigung haben. Die Fahrlöcher müssen in solchen Fällen von den Fahrten gedeckt sein, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung hiervon notwendig machen.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 unterliegen der Genehmigung des Revierbeamten.

§ 84. 1. Die Fahrten müssen über jede Ruhebühne und Hängebalken entweder mindestens 1 m hervorragen oder es müssen entsprechende Handgriffe angebracht sein; jede einzelne Fahrt ist fest einzubauen.

2. Die Sprossen hölzerner Fahrten mit mehr als 70° Neigung müssen eingezapft sein.

§ 85. Das Fahren in Holzschuhen, sowie das Mitführen von Gezähe auf den Fahrten ist verboten. Letzteres ist nur den mit Ausbesserungsarbeiten in dem betreffenden Fahrschacht beauftragten Personen gestattet.

§ 86. Die Benutzung schwebender Bühnen darf nur nach Maßgabe der vom Revierbeamten einzuholenden schriftlichen Genehmigung erfolgen.

§ 87. Ueberhauen und Abhauen von mehr als 20° Einfallen, sowie die oberen Öffnungen der Fahrtrümme sind derart zu sichern, daß niemand hineinfallen kann.

§ 88. Alle zur Förderung dienenden Bremsberge, Abhauen und Kolllöcher müssen mit besonderen, gut fahrbaren Fahrüberhauen oder sicher abgeschlagenen Fahrabteilungen versehen sein, so daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, die Förderabteilungen zu betreten, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

§ 89. 1. Das Betreten der Kolllöcher und der in ihnen befindlichen Kohlen, Erze oder Berge ist verboten.

2. Das Betreten der Förderabteilungen in Bremsbergen und Abhauen ist nur in nachstehenden Fällen und erst nach vorheriger Verständigung der Beteiligten über Stillsetzung der Förderung gestattet:

- a) zur Untersuchung der Zimmerung, zur Ausführung von Ausbesserungsarbeiten, zur Beseitigung etwaiger Betriebshindernisse und zum Zweck der Verieselung;
- b) zum Ansehen neuer Orter und zur Befahrung derselben, so lange sie nicht durch ein Fahrüberhauen zu erreichen sind;
- c) zum Anschlagen der Fördergefäße an das Seil, soweit dies nicht ohne Betreten der Förderabteilungen möglich ist;
- d) zur Beförderung von Verletzten.

§ 90. Auf Bremsberge und Abhauen, deren Einfallen 20° nicht übersteigt, finden die Vorschriften der §§ 88 und 89, Absatz 2, keine Anwendung, wenn der Revierbeamte die Benutzung der Förderabteilungen zum Fahren ausdrücklich genehmigt hat. In diesem Falle treten an die Stelle dieser Vorschrift die der folgenden §§ 91–96, soweit nicht von dem Revierbeamten in der Genehmigungsurkunde Ausnahmen zugelassen sind.

§ 91.*) Während der Förderschicht muß sowohl ein Abnehmer am Fuße des Bremsberges als auch ein Bremser an der Brems-

*) Zu vergleichen § 90.

Vorrichtung ununterbrochen anwesend sein, falls es sich nicht nur um einen Ortsbetrieb handelt und nicht von der Ortsbelegschaft selbst abgebremst wird.

§ 92.*) Als Abnehmer und Bremsler dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche über 21 Jahre alt oder mindestens 2 Jahre in einem Bergwerk beschäftigt gewesen sind. Diese Personen sind vor ihrem Dienstantritt von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter mit ihren dienstlichen Obliegenheiten und insbesondere mit den Bestimmungen der §§ 94 und 95 dieser Bergpolizeiverordnung bekannt zu machen. Ein Vermerk hierüber ist in das Rechenbuch einzutragen. Die Namen der Abnehmer und Bremsler sind auf einer Tafel am Fuße des Bremsberges aufzuschreiben und dadurch den übrigen Arbeitern bekannt zu geben.

§ 93.*) 1. Die im Bremsberge angebrachte Signallvorrichtung muß so beschaffen sein, daß Abnehmer und Bremsler sich gegenseitig damit Signale geben können und daß diese Signale an allen Anschlagpunkten des Bremsberges vernehmbar sind.

2. Die Signale sind von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter zu bestimmen und auf Tafeln sowohl am Fuße des Bremsberges als auch am Standorte des Bremsers ersichtlich zu machen.

§ 94.*) 1. In jeder Förderschicht sind Beginn und Schluß der Förderung von dem Abnehmer durch das vorgeschriebene Signal anzukündigen. Dieses Signal ist von dem Bremsler an den Abnehmer zurückzugeben. Das Signal „Beginn der Förderung“ darf bei Anfang der Schicht erst gegeben werden, nachdem der Abnehmer den Bremsberg durchfahren und dabei festgestellt hat, daß keine Menschen darin sind.

2. Sobald das Signal „Beginn der Förderung“ gegeben ist, ist die Befahrung des Bremsberges nicht mehr gestattet, und zwar so lange nicht, bis das Signal „Schluß der Förderung“ gegeben ist.

§ 95.*) Die Arbeiter dürfen der Regel nach den Bremsberg nur vor Beginn und nach Schluß der Förderschicht befahren. Falls der Bremsberg ausnahmsweise während der Förderschicht befahren werden muß, hat der Fahrende den Abnehmer oder Bremsler von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen und zu warten, bis dieser das Betreten des Bremsberges gestattet. Der Abnehmer oder Bremsler hat alsdann das Signal „Schluß der Förderung“ zu geben oder zurückzugeben und dadurch zu bekunden, daß er das Betreten des Bremsberges gestattet. So lange sich Menschen im Bremsberge befinden, muß die Förderung ruhen und jede Bewegung von Förderwagen an den Anschlagpunkten unterbleiben. Sie darf erst wieder beginnen, nachdem Abnehmer und Bremsler das Signal „Beginn der Förderung“ gegeben und zurückgegeben haben. Der Fahrende hat den Abnehmer

*) Zu vergleichen § 90.

oder Bremser davon in Kenntnis zu setzen, daß er den Bremsberg verlassen hat.

§ 96. *) Der Bremsberg ist ununterbrochen in einem sicheren und fahrbaren Zustande zu erhalten.

§ 97. 1. Es ist den Arbeitern verboten, Fördergestelle, Gegengewichte oder Förderwagen zum Fahren in Bremschächten, Bremsbergen, Abhauen und Aufzügen über und unter Tage zu benutzen.

2. Ausnahmen von diesem Verbot finden nur statt, wenn es zum Transport schwerverletzter Personen notwendig wird.

3. Für Uebertretung dieses Verbotes ist der Bremser, Maschinenwärter und Anschläger (Abnehmer) mit verantwortlich, wenn er die Benutzung geduldet hat.

4. Aufsichtsbeamten ist das Fahren nur dann gestattet, wenn es zu Zwecken der Revision erforderlich ist.

§ 98. Ist in eingleisigen Pferde-Förderstrecken nicht so viel Platz vorhanden, daß die fahrenden Personen den Zügen ausweichen können, so müssen in Abständen von höchstens 60 m Nischen hergestellt sein.

§ 99. 1. In sölhigen Strecken mit maschineller Förderung, welche während der Förderung zur Fahrung benutzt werden sollen, muß neben oder zwischen den Förderwagen ein mindestens 80 cm breiter, gut fahrbarer Raum vorhanden sein; die Fördergeschwindigkeit darf 60 m in der Minute nicht übersteigen.

2. Ausnahmen können vom Revierbeamten genehmigt werden.

V. Dampfkessel und Maschinen.

§ 100. An jedem Eingange eines Maschinenraumes über und unter Tage, sowie eines Kesselhauses ist das Verbot des Betretens durch Unbefugte auf einer Warnungstafel ersichtlich zu machen.

§ 101. Bei jeder Dampfkesselanlage sind die vom Oberbergamt erlassenen „Dienstvorschriften für Kesselwärter“ an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 102. Alle Maschinenräume unter und über Tage müssen während des Betriebes ausreichend erleuchtet sein.

§ 103. Die sich bewegenden Maschinenteile müssen zum Schutz der in ihrer Nähe beschäftigten oder verkehrenden Personen mit zweckentsprechenden Vorrichtungen (Umfriedigung, Umhüllung, Deckel u. s. w.) versehen sein.

§ 104. Alle in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Arbeiter müssen enganliegende Kleidung tragen.

§ 105. Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges

*) Zu vergleichen § 90.

derselben ist verboten. Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Betriebes ist nur dann gestattet, wenn dabei Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefährdung des Arbeiters ausschließen. Die hiernach während des Ganges nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch den Maschinenwärter oder andere hiermit beauftragte, zuverlässige Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

§ 106. 1. Elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen sind vor der Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

2. Zur dauernden Erhaltung des betriebsfähigeren Zustandes der Gestänge, der Leitungen, der Sicherheitsvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten muß eine Ueberwachung in der Weise stattfinden, daß jährlich mindestens einmal eine eingehende Revision aller Teile und außerdem vierteljährlich mindestens einmal eine Begehung sämtlicher Freileitungen durch einen Sachverständigen stattfindet.

3. Der Befund der Prüfungen ist von dem Betriebsführer in das Rechenbuch einzutragen und dem Revierbeamten mitzuteilen.

§ 107. 1. Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und nur unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

2. Während des Betriebes der Dynamomaschine dürfen Arbeiten an den Leitungen und Isolatoren nicht ausgeführt werden.

§ 108. 1. An jeder Fördermaschine muß angebracht sein:

- a) auf der Seiltrommel eine zuverlässige Bremsvorrichtung, welche vom Stande des Maschinenwärters aus jederzeit und sicher in und außer Wirksamkeit gesetzt werden kann,
- b) ein Leuchtanzeiger, welcher den Stand des Fördergefäßes oder des Fördergestelles im Schacht jederzeit deutlich ersehen läßt.

2. An den Fördermaschinen über Tage, sowie an denjenigen unter Tage, welche zur Förderung zwischen verschiedenen Sohlen dienen, ist außerdem noch eine helltönende Klingel (Schelle) anzubringen, welche die Annäherung der Fördergefäße und Förderstahlen an die Hängebank mindestens zwei Umgänge der Seiltrommel vor Beendigung des Treibens anzeigt.

§ 109. Die zum Aufwinden und Herablassen schwererer Stücke benutzten Kabel müssen mit einer zuverlässigen Bremse, 2 Sperrklinken und doppeltem Eingriff (2 Rädern und 2 Getrieben für dasselbe Borgelege) versehen sein.

VI. Grubenbrand.

§ 110. Alle einziehenden Schächte müssen an den Hängebänken mit eisernen Klappen, Deckeln oder dergl. versehen sein, die beim Ausbruche eines Brandes über Tage leicht geschlossen werden können und einen hinreichenden dichten Abschluß gewähren, um die Fort-

pflanzung des Feuers, sowie das Einziehen der Brandgase in den Schacht zu verhindern.

§ 111. Um bei Ausbruch eines Brandes in einziehenden Schächten letztere gegen die Grubenbaue abzuschließen zu können, sind in der Nähe der Füllörter an den erforderlichen Stellen entweder Türen aus feuerficherem Material anzubringen, die bei Ausbruch eines Brandes dicht geschlossen werden können, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, um in möglichst kurzer Zeit den Schacht durch Branddämme abzuschließen. Die nötigen Baumaterialien sind zu diesem Zweck ständig in ausreichender Menge in der Nähe der Füllörter vorrätig zu halten.

§ 112. An den Hängebänken und denjenigen Füllörtern einziehenden Schächte, an denen eine Brandgefahr nicht durch natürliche Feuchtigkeit ausgeschlossen ist, müssen Hydranten vorhanden sein, die jederzeit betriebsfähig sind.

§ 113. Maschinenräume unter Tage, in denen sich durch Dampf oder Elektrizität betriebene Maschinen befinden, sind aus feuerficherem Material herzustellen. Schmier- und Putzmaterialien, Werkzeuge, Gezähe u. dergl. dürfen in diesen Maschinenräumen nur in Behältern (Schränken, Kisten) aus Eisenblech oder gemauerten Nischen mit eisernen Türen aufbewahrt werden. Verbrauchte Putzwolle ist regelmäßig zu entfernen.

§ 114. Pferdeställe unter Tage dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Ihre Beleuchtung darf nur durch elektrisches Glühlicht oder Sicherheitslampen erfolgen.

§ 115. 1. Jeder Arbeiter, der den Ausbruch eines Brandes bemerkt, ist verpflichtet, einem Aufsichtsbeamten unverzüglich Anzeige zu machen.

2. Aus den durch den Brand gefährdeten Betrieben sind die Arbeiter sofort zu entfernen.

VII. Verwendung von Benzin.

§ 116. Für die Anlegung der Benzinlagerräume gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen der Landespolizeibehörde.

§ 117. Die Niederlegung von Benzin in die Lagerräume und die Entnahme dieses Brennstoffes aus ihnen darf nur durch den Betriebsführer oder durch solche Personen erfolgen, die von diesem ausdrücklich dazu beauftragt sind. Die Namen dieser Personen müssen in das Rechenbuch eingetragen werden.

§ 118. Das Reinigen und Füllen der Lampen darf nicht in demselben Raume geschehen. Die Füll- und Reinigungsräume müssen aus massivem Mauerwerke oder aus sonstigem feuerficherem Material hergestellt und von den Lagerräumen, sowie von denjenigen Räumen, in denen die Lampen an die Arbeiter abgegeben werden, getrennt sein.

2. Die Füll- und Reinigungsräume müssen mindestens 10 Meter von dem Schachtgebäude und anderen mit diesen zusammenhängenden Gebäuden entfernt sein.

§ 119. 1. Die Füll- und Reinigungsräume müssen mit ausreichender Lüftungsvorrichtung versehen sein. In diesen Räumen dürfen sich keine durch Feuer geheizte Öfen befinden.

2. Zur Beleuchtung dieser Räume dürfen nur verschlossene Sicherheitslampen oder elektrisches Glühlicht verwendet werden.

§ 120. Die Entnahme von Benzin aus den Lagerräumen und die Ueberführung in die Füll- und Reinigungsräume darf nur bei Tageslicht geschehen, wenn nicht diese Ueberführung durch eine die Räume mit einander verbindende Rohrleitung unmittelbar bewirkt wird.

§ 121. 1. In den Füll- und Reinigungsräumen darf das Benzin nur in metallenen, vollkommen dichten und gut verschlossenen Gefäßen vorrätig gehalten werden, die nicht mehr als 25 Liter fassen. Diese Füllgefäße müssen so eingerichtet sein, daß ein Verlust von Benzin bei der Lampenfüllung nicht stattfindet.

2. Falls diese Füllgefäße mit dem im Lagerraum befindlichen Benzinbehälter durch eine Rohrleitung verbunden sind, müssen in dieser zwei Ventile, das eine im Lagerraume, das andere im Füllraume, angebracht sein. Beide Ventile sind nach jebeimaliger Füllung des Füllgefäßes wieder zu schließen.

§ 122. Die Arbeitstische in den Füll- und Reinigungsräumen sind so aufzustellen, daß die Arbeiter beim Eintreten einer Gefahr sofort und ohne besondere Hindernisse ins Freie gelangen können. Die Türen dieser Räume müssen nach außen aufschlagen.

§ 123. 1. Personen, welche die Lagerräume oder Füll- und Reinigungsräume betreten, dürfen weder rauchen noch offenes Licht oder Zündhölzer bei sich führen.

2. Das zum Reinigen der Lampen dienende Material, wie Putzwanne, Putzlappen u. dergl. ist bis zur Entfernung aus den Füll- und Reinigungsräumen in eisernen Kisten mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

§ 124. 1. Das Herausnehmen, Reinigen, Instandbringen und Einsetzen der Zündvorrichtung der Lampen darf nicht an demselben Tische vorgenommen werden, an welchem die Lampentöpfe gefüllt und geschlossen werden. Die Arbeiten an der Zündvorrichtung dürfen nicht von derselben Person ausgeführt werden, welche die Lampentöpfe zu füllen und zu schließen hat.

2. Gebrauchte Zündstreifen müssen in mit Wasser gefüllte Behälter geworfen werden.

§ 125. Die Füll- und Reinigungsräume müssen stets sauber gehalten werden.

VIII. Verschiedenes.

§ 126. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche, insbesondere die zur Förderung, Fahrung, Wetterführung, Beleuchtung und Wasserhaltung getroffenen Einrichtungen beschädigen, unbefugter Weise abändern, beseitigen oder unbrauchbar machen.

§ 127. Von dem Betriebsführer eines jeden Bergwerks sind Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, daß nach Eintritt eines größeren Grubenunglücks Namen und Zahl der ausgefahrenen und der noch in der Grube befindlichen Personen möglichst schnell ermittelt werden kann.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 128. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung für ganze Gruben oder Teile derselben und deren Bedingungen bleiben der Beschlußfassung des Oberbergamtes vorbehalten, soweit nicht die Revierbeamten nach den vorstehenden Bestimmungen hierfür zuständig sind.

§ 129. 1. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

2. Der gleichen Bestrafung unterliegen Zuwiderhandlungen gegen etwaige in den Genehmigungsurkunden für Seilfahrt (§ 48), zur Benutzung schwebender Bühnen (§ 86) und zum Befahren der Bremsberge (§ 90) enthaltene besondere Bestimmungen.

§ 130. Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Bergpolizeiverordnung vom 6. Oktober 1887/1. Juli 1888, betreffend den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Kollöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinenteile, bei Pumpen und Dampfsefeln beschäftigten Personen, sowie die auf Grund der §§ 8 und 21 dieser Bergpolizeiverordnung erlassenen Bergpolizeiordnungen und bergpolizeilichen Anordnungen;
2. die Bergpolizeiverordnung vom 10. Februar 1877, Aufbereitungsanstalten betreffend;
3. die Bergpolizeiverordnung vom 17. Februar 1877, Sicherheitspfeiler betreffend;
4. die Bergpolizeiverordnung vom 16. September 1892, betreffend die Abgrenzung, das Betreten und den Schutz der Bergwerksanlagen;

5. die bergpolizeilichen Anordnungen, betreffend die Verwendung von Benzin zur Beleuchtung auf Steinkohlenbergwerken.

§ 131. Für die Ausführung der Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung kann das Oberbergamt auf Antrag der Bergwerksbesitzer angemessene Fristen bewilligen.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. betr. Maßregeln zum Schutze der Gesundheit der Bergleute sowie zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen vom 12. März 1900 (A.-Bl. S. 93 Nr. 233).

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet, was folgt:*)

I. Mannschafstauen.

§ 1. Auf jeder Schachtanlage eines Bergwerkes, wo Bergleute regelmäßig ein- und ausfahren, muß ein der Stärke der Belegschaft entsprechend großer Raum vorhanden sein, in dem die Arbeiter sich umkleiden und sich aufhalten können. Der Raum muß reinlich, gut gelüftet und der Witterung entsprechend geheizt sein.

II. Bäder.

§ 2. 1. Auf jeder Schachtanlage eines Steinkohlenbergwerkes, wo Bergleute regelmäßig ein- und ausfahren, muß eine der Stärke der Belegschaft entsprechende Brause-Bäder-Anlage vorhanden sein und dauernd in gutem, sauberem Zustande erhalten werden. Die Anlage muß so eingerichtet sein, daß die Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennt von den übrigen baden und sich aus- und ankleiden können.

2. Wasser, die dem Schachtsumpfe entnommen sind, dürfen zur Speisung der Bäder nicht verwendet werden.

3. Es bleibt dem Oberbergamte vorbehalten, diese Verpflichtungen aus besonderen Gründen auf einzelne Bergwerke anderer Art auszu dehnen.

§ 3. Gemeinschaftliche Bade-Bassins sind verboten.

III. Abort-Anlagen.

§ 4. Auf jedem Bergwerke ist unter und über Tage für die zweckmäßige Aufstellung einer dem Bedürfnisse genügenden Anzahl von Aborten Sorge zu tragen. Unter Tage sind insbesondere Aborte herzustellen:

*) Ann. Einleitung in der Fassung der B. P. B. von 27. September 1901 (A.-Bl. S. 294 Nr. 645).

- a) bei allen Schachtfüllörtern;
- b) in den Hauptförderstrecken bei denjenigen Punkten, wo die Zusammenstellung der Züge stattfindet;
- c) in jeder Bau-Abteilung an einer geeigneten Stelle;
- d) außerdem an solchen Punkten, wo nach der Bestimmung des Bergrevierbeamten die Einrichtung von Aborten notwendig ist.

§ 5. Sämtliche Aborte unter Tage müssen so eingerichtet sein, daß die zur Aufnahme des Kotes dienenden Gefäße undurchlässig, mit Deckel versehen und transportabel sind. Die Entleerung dieser Gefäße darf nur über Tage und nur in besonders dazu hergerichtete undurchlässige Gruben erfolgen.

§ 6. 1. Die Aborte sind dauernd in einem sauberen, gebrauchsfähigen, sowie unter Benutzung geeigneter Zusätze in möglichst geschloßem Zustande zu halten.

2. Beim Auftreten von Krankheiten, welche durch die menschlichen Ausscheidungen verbreitet werden können, sind auf Anordnung des Revierbeamten die Kotgefäße mit Desinfektionsmitteln zu versehen und die Abortsitze beim Auswechseln dieser Gefäße unter Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel zu reinigen.

§ 7. Die Entleerung des Kotes an anderen Stellen, als auf den Aborten, ist verboten.

§ 8. Die Berunreinigung der Aborte ist verboten.

§ 9. In allen zur Förderung und Fahrung dienenden Querschlägen und Strecken ist für ausreichenden Wasser-Abzug zu sorgen, um Schlamm-Ansammlungen nach Möglichkeit zu verhüten.

IV. Beschäftigung in hohen Temperaturen.

§ 10. Beim unterirdischen Grubenbetriebe einschließlich der Maschinenräume dürfen Arbeiter in einer Temperatur von 29° Celsius oder mehr nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

V. Vorkehrungen, betreffend die erste Hülfeleistung bei Unfällen.

§ 11. Für jede selbständige Schachtanlage müssen mindestens zwei in der ersten Behandlung von Unfallverletzten gründlich vorgebildete Personen vorhanden sein, von denen stets eine auf der Schachtanlage anwesend oder doch leicht erreichbar sein muß.

§ 12. Auf jeder selbständigen Schachtanlage muß über Tage ein zur Aufnahme und ersten Behandlung von Verletzten und Erkrankten geeignetes Zimmer vorhanden sein, das zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf.

§ 13. Das im § 12 bezeichnete Zimmer muß verschlossen gehalten werden; es muß heiz- und ventilierbar, sowie jederzeit hell erleuchtbar, mit einer Wasch-Einrichtung, einer Zuleitung von warmem und kaltem Wasser und mit einem breiten Eingange versehen sein.

2. Außerdem muß das Zimmer enthalten:

1. einen geeigneten Verbandstisch oder Stuhl,
2. einen der Regel nach verschlossen zu haltenden Schrank mit den notwendigen Verbands-Utenfilien und Verbands-Stoffen.

3. Als solche sind vorrätig zu halten:

- a) eine genügende Anzahl von Gummibinden zur elastischen Abschnürung von Gliedern,
- b) eine genügende Anzahl von Lagerungsschienen für die unteren Extremitäten,
- c) die nötigsten Instrumente, wie Scheren, Messer und Pinzetten,
- d) Schmierseife und Bürste.
- e) die notwendigsten Desinfektions- und Verband-Mittel.

§ 14. Der Schlüssel zu dem im § 12 bezeichneten Zimmer ist einer zuverlässigen, stets leicht erreichbaren Person zu übergeben, die gleichzeitig für die dauernde sorgfältigste Reinigung des Zimmers Sorge zu tragen hat.

§ 15. Auf jeder selbständigen Schachtanlage muß mindestens ein Kranken-Transportwagen vorhanden sein.

§ 16. An geeigneten Stellen in der Grube sind Tragbahren zur Beförderung Verletzter und Erkrankter aufzubewahren. Auf je 100 in der Hauptförderschicht beschäftigte Personen muß mindestens eine Tragbahre vorhanden sein.

VI. Ausnahmen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 3, 10—16 bedürfen der Genehmigung des Oberbergamtes, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Genehmigung des Bergrevierbeamten.

VII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizei-Verordnung werden gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892) mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 19. Die Bergpolizei-Verordnung vom 2. April 1892, betreffend den Schutz der Bergarbeiter gegen Witterungseinflüsse, sowie der § 41 der Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887/4. Juli 1888, betreffend die Wetterversorgung pp., werden aufgehoben.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 treten nach Ablauf eines Jahres, die übrigen nach Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. betr. die Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen vom 28. Mai 1894 (A.-Bl. S. 118 Nr. 299).

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund verordnet, was folgt:*)

§ 1. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre noch niemals in der Grube beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden.

§ 2. Zur selbständigen Ausführung von Hauerarbeiten dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbständigen Hauers beschäftigt gewesen sind. Wird die Lehrzeit durch Ableistung der Militär-Dienstpflicht unterbrochen, so darf die Militärzeit bis zu einem Jahre auf die dreijährige Lehrzeit, — jedoch mit Ausschluß des für die Erlernung der Hauerarbeiten bestimmten Jahres — angerechnet werden.

§ 3. Werden vor einer und derselben Arbeit bei der Aus- und Vorrichtung, dem Abbau und dem Grubenausbau mehrere Arbeiter beschäftigt, so muß in jeder Schicht mindestens einer von ihnen (der „Ortsälteste“), gemäß § 2 dieser Verordnung zur selbständigen Ausführung von Hauerarbeiten befähigt sein.

§ 4. Die nach § 93 des Allgemeinen Berggesetzes zu führende Arbeiterliste bezw. die bei derselben aufzubewahrenden Zeugnisse und Arbeitsbücher (§§ 84 und 85 b ebendasselbst) müssen erkennen lassen, daß den Anforderungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung genügt ist.

§ 5. Der § 35 der Bergpolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1887 / 1. Juli 1888, betreffend den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Kollöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinenteile, bei Pumpen und Dampfkeffeln beschäftigten Personen wird aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Polizei-Verordnung werden auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Königliches Oberbergamt.

*) Anm. Einleitung in der Fassung der B.-P.-B. vom 27. September 1901 (A.-Bl. S. 294 Nr. 643).

B.-P.-B. betr. Maßregeln gegen die Darmkrankheit der Bergleute vom 13. Juli 1903 (Bes. Beilage zum Stüd 29 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 197 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes, soweit er die Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf, sowie von dem Regierungsbezirk Münster die Kreise Heddinghausen und Sidinghausen umfaßt, verordnet, was folgt:

I. Feststellung des Umfanges der Krankheit.

§ 1. Der Besitzer eines jeden im Betriebe befindlichen Steinkohlenbergwerks hat alsbald auf seine Kosten durch einen geeigneten dem Königlichen Oberbergamte unverzüglich zu benennenden Arzt mindestens 20 Prozent der unterirdischen Belegschaft einer jeden selbständigen Schachtanlage (einschließlich der Betriebsbeamten) mittelst des Mikrostops auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm (*Ankylostomum duodenale*) zuverlässig (vergl. § 7) untersuchen zu lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung binnen längstens zwei Monaten, von dem Geltungsbeginn dieser Verordnung an gerechnet, dem Königlichen Oberbergamte, durchlaufend bei dem zuständigen Bergrevierbeamten unter Benutzung des dieser Verordnung beigefügten Formulars anzuzeigen.

Ob und inwieweit die im Absatz 1 vorgesehene Untersuchung auf einer Zeche etwa wiederholt oder auf andere Teile der Belegschaft ausgedehnt werden soll, bestimmt das Königliche Oberbergamt.

§ 2. Die nach § 1 zu untersuchenden Belegschaftsmitglieder sind von dem Bergwerksbesitzer unter Zuziehung des ebenda bezeichneten Arztes auszumustern. Dabei sind besonders die in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigten Belegschaftsmitglieder heranzuziehen. Unter den zur Untersuchung Bestimmten müssen alle unterirdisch beschäftigten Arbeiterklassen, also Kohlenhauer, Gesteins-hauer, Reparaturhauer, Schlepper, Schießmeister, Förderaufseher, Wetter-männer, Sprizmeister, Schlosser (Rohrleger), Pferdetreiber, Gruben-maurer, Anschläger und Bremser, sowie die Beamten vertreten sein, und zwar in demselben Verhältnis von mindestens rund 20 Untersuchten auf je 100 Angehörige der einzelnen Beschäftigungsarten.

II. Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Krankheit.

§ 3. Der Werksbesitzer darf einen Arbeiter oder Beamten, der von Inkrafttreten dieser Verordnung an auf einem Steinkohlenbergwerk angelegt wird, zur Arbeit unter Tage nicht eher zulassen, als bis auf Grund einer zuverlässigen, nicht länger als zwei Wochen

zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in dessen Stuhlgange Wurmeier nicht vorhanden sind.

§ 4. Der Werksbesitzer ist verpflichtet, jeden nach Maßgabe des § 3 untersuchten Arbeiter oder Beamten, sofern derselbe weiterhin unter Tage beschäftigt werden soll, in der sechsten Woche seit dem Abschluß der ersten mikroskopischen Kotuntersuchung einer erneuten solchen Untersuchung unterziehen zu lassen, die sich aber auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken darf.

Diese Untersuchung muß durch einen der vom Oberbergamt hierzu ermächtigten Ärzte (§ 7) erfolgen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Die Arbeiter und Beamten der Steinkohlenbergwerke sind verpflichtet, sich den zur sachgemäßen Durchführung der mikroskopischen Untersuchung vom Arzt für erforderlich erklärten Maßregeln zu unterwerfen.

§ 6. Ein Belegschaftsmitglied, welches durch die mikroskopische Untersuchung als mit dem Wurm behaftet festgestellt worden ist, darf zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer zuverlässigen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in seinem Stuhlgang Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind.

Soweit die Zahl der auf diese Weise zu gleicher Zeit von der Beschäftigung unter Tage ausgeschlossenen Arbeiter einer selbständigen Schachtanlage fünfzehn Prozent der ganzen unterirdischen Belegschaft dieser Schachtanlage übersteigt, greift das Verbot des Absatzes 1 nicht Platz.

§ 7. Die Namen und Wohnungen derjenigen Ärzte, welche zur Ausstellung der in dieser Verordnung verlangten schriftlichen Bescheinigungen seitens des Oberbergamts ermächtigt werden, sind durch Aushang auf jeder selbständigen Schachtanlage bekannt zu machen.

Als zuverlässig im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Untersuchung anzusehen, welche die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen des untersuchten Arbeiters oder Beamten umfaßt hat.

§ 8. Die in den §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung verlangten ärztlichen Bescheinigungen, welche das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen erkennen lassen müssen, sind als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren.

§ 9. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung, insbesondere auch gegen eine gemäß § 1 Absatz 2 getroffene Bestimmung des Oberbergamtes, und gegen die bei einer Ausnahmegewährung

etwa gesetzten besonderen Bedingungen werden gemäß § 208 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Königliches Oberbergamt.

V.-P.-B. betr. die Beschäftigung fremdsprachiger Arbeiter beim Bergwerksbetriebe im Oberbergamtsbezirke Dortmund vom 25. Januar 1899 (A.-Bl. S. 32 Nr. 83.)

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt: *)

§ 1. Fremdsprachige Arbeiter dürfen beim Betrieb von Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Brikettfabriken nur beschäftigt werden, wenn sie genügend deutsch verstehen, um mündliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen.

§ 2. Als Aufseher, Maschinenführer, Pumpen- und Kesselwärter, Schießmeister, Wettermänner, Ortsälteste (Drittelführer), Schachtreparaturhauer, Anschläger, Abnehmer und Bremsen an Schächten, Bremsenschächten und Bremsbergen, als Zugführer, Bahnwärter, Weichensteller und Rangierer bei Eisenbahnen über Tage dürfen fremdsprachige Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie deutsch sprechen und in Schrift und Druck lesen können.

§ 3. Ueber alle auf einem Bergwerke und dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Brikettfabriken beschäftigten fremdsprachigen Arbeiter ist eine Liste zu führen, welche für jeden dieser Arbeiter jederzeit erkennen lassen muß, daß er den für seine Beschäftigung vorgesehenen Bedingungen (§ 1 oder § 2) genügt.

Die hierzu notwendigen Feststellungen und Eintragungen hat der Betriebsführer oder sein Stellvertreter zu machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden gemäß § 208 des genannten Gesetzes mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Fremdsprachige Arbeiter, die schon am Tage der Bekanntmachung auf Bergwerken des Oberbergamtsbezirks Dortmund beschäftigt sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 erst nach Ablauf von 6 Monaten.

*) Anm. Einleitung in der Fassung der V.-P.-B. vom 27. September 1901 (A.-Bl. S. 294 Nr. 644).

Es bleibt dem Oberbergamt vorbehalten, in Einzelfällen die
ist für die Durchführung des § 2 auf Antrag des Bergwerks-
igers bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten zu verlängern.
Königliches Oberbergamt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird insbesondere noch folgendes
nerkt:

Zu § 1. Anstalten zur Vereitung von Koks sind als Aufbereitungs-
stalten im Sinne dieser Verordnung nicht anzusehen und werden
n den Bestimmungen der letzteren nicht betroffen.

Zu § 2. Als Anschläger, Abnehmer und Bremsler sind nur die-
igen Arbeiter anzusehen, deren hauptsächlich Tätigkeit im Anschlagen,
nehmen und Abbremsen der Fördergefäße besteht, und nicht auch
ner und Schlepper, welche diese Verrichtung nur nebenbei aus-
üben haben.

Zu § 3. Ob die Eintragungen über fremdsprachige Arbeiter in
: allgemeine Belegschaftsliste oder in eine besondere Liste gemacht
rden, ist den Betriebsführern der einzelnen Bergwerke freigestellt.

**B.-P.-V. über den Verkehr mit Sprengstoffen beim
Bergwerksbetriebe im Oberbergamtsbezirke Dortmund vom
12. Januar 1895 (A.-Bl. S. 36 Nr. 69) bezw. vom 5. Aug.
1897 (A.-Bl. S. 260 Nr. 452).**

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24.
mi 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird
ch Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufs-
rossenschaft für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen
berbergamts verordnet, was folgt: *)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Sprengstoffe im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung
d alle im § 2 der von dem Minister des Innern in Gemeinschaft
t dem Minister für Handel und Gewerbe unter dem 19. Oktober
93 erlassenen Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen,
geführten Stoffe anzusehen, insbesondere:

Sprengpulver und Sprengsalpeter;
Guhrdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonit und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Koburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

*) Anm. Einleitung in der Fassung der B.-P.-V. vom 27. September
01 (A.-Bl. S. 293 Nr. 642).

§ 2. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerks erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten für Rechnung des ersteren gestattet.

Die im § 2, Ziffer 2 bis 6 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 bezeichneten Sprengstoffe dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde erteilten Erlaubnissscheines von den Fabrikanten oder von polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch § 6 und § 24 der genannten Polizeiverordnung vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

§ 3. Zur Annahme der Sprengstoffvorräte, zur Herausgabe derselben an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe, sowie zur etwa erforderlichen Umarbeitung von Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Beamten und Aufseher berechtigt, welche von ersterem dazu besonders beauftragt sind. Ihre Namen sind durch Eintragung in das Rechenbuch und dauernden Aushang bekannt zu machen.

§ 4. Zur Hilfeleistung bei dem Transporte, der Aufbewahrung, Herausgabe und Umarbeitung von Sprengstoffen und zu Arbeiten innerhalb der Aufbewahrungsräume dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Bei diesen Arbeiten ist die Benutzung von Feuerzeug und offenem Licht, sowie das Tabakrauchen untersagt.

§ 5. Zum Besitze von Sprengstoffen, mit Ausnahme von Pulver und Sprengsalpeter, sind nur solche Arbeiter berechtigt, welche mit der Ausübung der Schießarbeit beauftragt sind (§ 17).

§ 6. Andere als die von der Verwaltung eines Bergwerks gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, auf dieses Bergwerk mitzubringen oder die gelieferten Stoffe von demselben wegzubringen, ist verboten.

§ 7. Werden auf einem Bergwerke außer Sprengpulver und Sprengsalpeter andere Sprengstoffe verwendet, so ist für die letzteren ein besonderes täglich nachzutragendes Buch zu führen, welches außer dem Nachweise der Einnahme enthalten muß:

- a) die Namen der die Herausgabe und Wiedereinnahme bewirkenden Personen,
- b) die Namen der Empfänger,
- c) den Tag der Herausgabe und Wiedereinnahme,
- d) die Menge der herausgegebenen und wiedereinnahmten Sprengpatronen, Sprengkapseln und Zündhütchen,
- e) Jahreszahl und Nummer der herausgegebenen Patronen (nötigenfalls von der Verpackung zu entnehmen).

Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 8. Die auf einem Bergwerke angelieferten Sprengstoffe müssen unverzüglich in einem dazu geeigneten Aufbewahrungsraume untergebracht werden.

Aufbewahrungsräume — Magazine — für Sprengstoffe können auf Bergwerken sowohl über als unter Tage angelegt werden. Die über Tage angelegten Aufbewahrungsräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter stehen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde, alle übrigen Aufbewahrungsräume stehen unter alleiniger Aufsicht der Bergbehörde.

§ 9. Vor Benutzung eines Aufbewahrungsraumes für Sprengstoffe muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Der bezügliche Antrag ist unter Beifügung einer Zeichnung und Beschreibung an die Bergbehörde zu richten.

§ 10. Für die Einrichtung der Aufbewahrungsräume über Tage sind die von den Landespolizeibehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend, sofern nicht in dem Genehmigungsbescheide der Bergbehörde besondere Vorschriften gemacht werden.

§ 11. Für die Hauptmagazine (§ 21) unter Tage wird Folgendes vorgeschrieben:

- a) sie müssen von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 Meter, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 Meter entfernt sein;
- b) sie müssen mit zwei Zugängen versehen sein, wenn die Ver-
ausgabe der Sprengstoffe an mehr als eine Person erfolgt;
- c) an der Außenseite der Aufbewahrungsräume sind in leicht er-
fennbarer Weise die Worte:

Warnung! Sprengstoffe!

anzubringen;

- d) die Aufbewahrungsräume sind so zu verschließen, daß sie gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert sind;
- e) die Menge der in ein und demselben Raume aufzubewahrenden Sprengstoffe bestimmt der Bergrevierbeamte;
- f) Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in besonderen, von den Aufbewahrungsräumen für die übrigen Sprengstoffe durch Verschlüsse getrennten, mit einer deutlichen Aufschrift versehenen Räumen aufbewahrt werden;
- g) daselbe gilt von sprengkräftigen Zündungen. Diese müssen außerdem noch in einem verschließbaren Behälter untergebracht werden;
- h) die Aufbewahrungsräume für Sprengölpräparate sind so einzurichten, daß die Temperatur in denselben nicht unter $+ 8^{\circ}$ C. und nicht über $+ 50^{\circ}$ C. beträgt;

- i) die Aufbewahrungsräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter müssen zwei von einander gesonderte, verschließbare Abteilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorraum — zur Verausgabung, die andere daranstoßende, nur von dem Vorraume zugängliche Abteilung dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräte dient. Nur der Vorraum darf mit Licht und zwar mit Sicherheitslampen oder Laternen, deren Glas durch ein starkes Messinggitter gegen Zerschlagen gesichert ist, betreten werden. Die Erleuchtung des Vorraums durch außerhalb desselben angebrachte Laternen ist gleichfalls gestattet, nur müssen letztere gegen Beschädigung von außen gesichert sein. Die Aufbewahrungsräume dürfen Licht nur durch die geöffnete Tür des Vorraumes empfangen. Personen, welche diese Räume betreten, dürfen dies entweder nur barfuß oder unter Benutzung von Filzschuhen tun, welche über die gewöhnliche Fußbekleidung zu ziehen sind. Die Türschwelle sind vor Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Haardecken zu belegen.

Die Bergbehörde ist befugt, im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu erlassen.

§ 12. Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen außer von dem Betriebsführer und dem Abteilungssteiger nur von den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen betreten werden.

§ 13. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen derartigen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint (was sich bei Sprengölpräparaten durch stechenden Geruch, Entwicklung rotbrauner Dämpfe, Ausscheiden fester Stoffe oder Abtropfen von Sprengöl zu erkennen gibt), so dürfen sie nicht an die Arbeiter verausgabt werden, sondern es ist unverzüglich dem Betriebsführer Meldung zu machen, welcher das Erforderliche zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen hat.

§ 14. Wenn zum Zwecke der sofortigen Verausgabung an die Arbeiter sprengölhaltige, gefrorene Patronen aufgetaut werden müssen, so darf dies nur in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen, in welchen die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten, geschehen.

Transport der Sprengstoffe.

§ 15. Für den Transport der Sprengstoffe nach den Bergwerken gelten die bezüglichlichen Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 und die besonderen Vorschriften der Landespolizeibehörde.

§ 16. Beim Transporte der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Der Transport der Sprengstoffvorräte hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu

erfolgen. Sprengstoffe enthaltende Kisten müssen in einem zweiten, mit Sägespänen oder Haardecken ausgefüllerten Holzkasten eingeschlossen, transportiert und eingehängt werden.

Auf Pulver und Sprengsalpeter findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Sprengstoffvorräte dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Gerätschaften transportiert werden; die mit dem Transporte beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!“ die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transporte unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Die Förderung der Sprengstoffvorräte im Schachte darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens der Belegschaft und nur nach vorheriger Benachrichtigung der Maschinenwärter und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit größerer Geschwindigkeit, als solche bei der Seilfahrt (Personenförderung) gestattet ist, fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen. Die Anschläger am Füllorte müssen die Behälter, in denen sich die Sprengstoffvorräte befinden, von der Förderseilbahn vorsichtig abziehen und dieselben nur von den dazu bestimmten Personen in Empfang nehmen lassen.

Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 17. Die Verausgabung der Sprengstoffe auf den Bergwerken darf nur durch die im § 3 bezeichneten Personen und nur an die Ortsältesten (Drittelführer, Kameradschaftsführer), oder da, wo mit der Ausübung der Schießarbeit besondere Leute — Schießmeister — betraut sind, an diese erfolgen. In letzterem Falle übernehmen die Schießmeister alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche in den folgenden Paragraphen den Ortsältesten auferlegt werden, sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich erwähnt sind.

Zu Schießmeistern dürfen nur mit der Schießarbeit vertraute, zuverlässige Personen bestellt werden, welche dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen sind; ihre Namen sind in das Rechenbuch einzutragen und der Belegschaft bekannt zu machen. Außerdem sind sie von dem Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstanzweisung zu versehen, welche der Genehmigung des Revierbeamten unterliegt.

Die Schießmeister und diejenigen Ortsältesten, welche andere Sprengstoffe als Pulver empfangen, müssen dem Verausgabenden persönlich bekannt sein.

§ 18. Beim Öffnen von Kisten oder Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen eiserne Gerätschaften nicht benutzt werden.

Die Verausgabung von Sprengpulver und Sprengsalpeter darf nur im Vorräume des Aufbewahrungsraumes erfolgen. Die Sprengstoffe dürfen den Arbeitern nur in tabelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

Die Verausgabung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

§ 19. Die größte, an einen Ortsältesten zu verabfolgende Menge beträgt bei Pulver und Sprengsalpeter 6 kg, bei den übrigen Sprengstoffen 3 kg, einschließlich der von der vorgehenden Schicht zurückgelieferten Menge.

Schießmeister, welche für mehrere Betriebspunkte angestellt sind, dürfen bis zu 10 kg eines Sprengstoffes erhalten.

Beim Betriebe maschineller Sprengarbeiten oder in anderen besonderen Bedarfsfällen kann der Bergrevierbeamte die Verausgabung größerer Mengen gestatten.

§ 20. Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von dem Ortsältesten selbst mitgeführt werden und zwar in einem verschließbaren Behälter, welcher zur Vermeidung von Verwechslungen mit einer Nummer versehen sein und von der Zechenverwaltung gestellt werden muß.

Pulver und Sprengsalpeter dürfen nur in metallenen Büchsen und nicht mit anderen Sprengstoffen und Zündmitteln in demselben Behälter, Sprengkapseln dürfen nicht lose mitgeführt werden.

§ 21. Die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme des Pulvers, des Sprengsalpeters und der Zündhalme, müssen nach beendigter Schicht in das Hauptmagazin oder in einen dazu besonders bestimmten Aufbewahrungsraum, welcher nur den Bestimmungen des § 11 unter a, c, d und h unterliegt, zurückgebracht werden und zwar in den im § 20 Absatz 1 erwähnten Behältern; desgleichen sind sämtliche leere Behälter zurückzuliefern.

Die Annahme und Aufbewahrung der zurückgebrachten Sprengstoffe ist nicht als eine Wiedervereinnahmung im Sinne des § 7 anzusehen, sofern die Sprengstoffe in dem Behälter verbleiben, um mit diesem demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Im Falle, daß letzteres innerhalb drei Tagen nicht geschieht, sind die Sprengstoffe nachträglich wieder zu vereinnahmen und gemäß § 7 zu buchen.

§ 22. Erfolgt die Ablösung unmittelbar vor Ort, so darf der Ortsälteste die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben. In allen sonstigen Fällen ist es verboten, Sprengstoffe, außer Pulver und Sprengsalpeter, an andere Arbeiter abzugeben, oder solche von anderen anzunehmen.

Verwendung der Sprengstoffe.

§ 23. Die Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln an der Verbrauchsstätte darf nur in einer von der Grubenvverwaltung zu stellenden, festen, mit sicherem Schlosse versehenen Kiste (sog. Schieß-

kiste) erfolgen, welche nach Anweisung des Abteilungssteigers an einer geeigneten Stelle in angemessener Entfernung von dem Arbeitsorte aufzustellen ist.

Auf Betriebe, für welche Schießmeister gemäß § 19, Absatz 2, angestellt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 24. Die Schießkiste muß, so lange sich in derselben Sprengstoffe oder Zündmittel befinden, sorgfältig verschlossen gehalten werden und der Schlüssel in sicherem Verwahr des Ortsältesten bleiben; leere Schießkisten sind unverschlossen zu lassen, damit die Revision (§ 25) jederzeit erfolgen kann.

§ 25. Die Abteilungssteiger haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und gemäß § 24 verschlossen gehalten werden. Sie haben dieselben zu diesem Zwecke bei ihren Befahrungen regelmäßig innerlich und äußerlich zu untersuchen.

Die Abteilungssteiger oder deren Stellvertreter haben sich mindestens einmal in jeder Woche davon zu überzeugen, daß die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht keine Sprengstoffe enthalten.

§ 26. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nicht mit den übrigen Sprengstoffen oder mit Zündmitteln zusammen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden, Zündhütchen nur dann, wenn für dieselben eine besondere Abteilung vorgeesehen ist.

§ 27. Das Laden und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die Ortsältesten erfolgen; das Befegen darf ebenfalls nur durch die Ortsältesten oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen.

Auf Schüsse, welche mit Sprengpulver oder Sprengsalpeter geladen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Bei den genannten Arbeiten, sowie beim Anfertigen von Patronen ist das Tabakrauchen verboten.

§ 28. Bei der Schießarbeit dürfen die Sprengstoffe nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Sprengpulver-Patronen darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff verwendet werden.

§ 29. Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§ 30. Die Anfertigung von Zündhalmen in der Grube ist untersagt.

§ 31. Zum Befegen der Sprengschüsse ist nur Letten, sandfreier Lehm oder Wasser zu benutzen. Bei der Verwendung von Sprengpulver und Sprengsalpeter können außerdem milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, benutzt werden.

Das Befegen mit Kohle ist verboten.

Die Abteilungssteiger haben dafür zu sorgen, daß den Arbeitern stets geeignetes Befegmaterial zur Verfügung steht.

Schießmeister, Ortsälteste und sonstige zum Wegtun von Sprengschüssen befugte Personen haben dafür zu sorgen, daß die Sprengladung mit regelrechtem Besatz versehen wird.

Das Anzünden von Schüssen, deren Ladung nicht mit Besatz versehen ist, und das Anzünden loser Sprengpatronen, die nicht in einem Bohrloch eingeschlossen sind, ist in Steintohlengruben verboten.*)

§ 32. Beim Laden und Besetzen der Sprengschüsse ist die Benutzung eiserner Räumnadeln und Stampfer untersagt.

Bei Verwendung von Sprengölpräparaten und komprimierter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur vermitteltst eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 33. Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntnis zu geben und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben zu warten.

Bei gleichzeitigem Wegtun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

§ 34. Der Abteilungssteiger hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind. Erforderlichen Falls sind besondere Schießhörtchen oder Schießtüren und beim Abteufen von Schächten sichere Bühnen herzustellen.

§ 35. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit sprengölhaltigen Stoffen geladenen Bohrlöchern ist das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen verboten.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagten Bohrlöcher angelegten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 36. Ein Abdruck dieser Bergpolizei-Verordnung, in welchem die §§ 5, 6, 12, 16 bis 24, 26 bis 33, 35 und 37 durch Fettdruck hervorgehoben sind, nebst einem die §§ 8 und 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 enthaltenden Anhang ist in Anschlagform in der Kaue dauernd auszuhängen.

Bei der Annahme von Arbeitern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist Vorsee zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung bekannt gemacht werden.

*) Anm. Absatz 4 und 5 sind Zusätze der B.-P.-B. vom 5. August 1897 (A.-Bl. S. 260 Nr. 452).

§ 37. Uebertretungen dieser Bergpolizei-Verordnung werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 38. Diese Bergpolizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1895 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Bergpolizei-Verordnung vom 12. Juli 1883 über die Behandlung von Sprengstoffen und über die Schießarbeit beim Bergwerksbetriebe, sowie der Nachtrag zu derselben vom 5. Oktober 1885 aufgehoben.

Königliches Oberbergamt.

Zweiter Nachtrag von 29. Oktober 1905 (A.-Bl. S. 294 Nr. 668) zur **B.-P.-V.** über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 12. Januar 1895.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion 2 der Knappschafts-berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts hierdurch verordnet, was folgt:

In allen Fällen, wo in der Bergpolizei-Verordnung vom 12. Januar 1895 auf die Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 Bezug genommen wird, finden nach Aufhebung der Letzteren die Vorschriften der von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern erlassenen Polizei-Verordnung vom 14. September 1905 entsprechende Anwendung.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-V. über Anschaffung und Verwendung von Sicherheitsprengstoffen vom 17. Mai 1897 (A.-Bl. S. 173 Nr. 309).

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für diejenigen Bergwerke, auf welchen das Schießen mit Sprengpulver ganz oder teilweise bergpolizeilich verboten ist, verordnet, was folgt:*)

§ 1. Sprengstoffe, die als Sicherheitsprengstoffe inbezug auf Schlagwetter- oder Kohlenstaub-Entzündung angesehen und beim Bergwerksbetriebe verwendet werden sollen, dürfen von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten nur unter der Bedingung angeschafft werden, daß sie von dem Fabrikanten auf einem die Sprengstoff-

*) Anm. Einleitung in der Fassung der B.-P.-V. vom 27. Sept. 1901 (A.-Bl. S. 294 Nr. 646).

lieferung begleitenden Schein durch die nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind:

- a) Name des Sprengstoffes mit dem Zusatz „Sicherheits Sprengstoff“;
- b) Jahreszahl und Nummer der gelieferten Kiste, in der der Sprengstoff verpackt ist;
- c) Zusammensetzung des Sprengstoffes in Prozenten, wobei dessen Bestandteile bis auf 0,5% genau anzugeben sind;
- d) Name der Fabrik und der für die Betriebsleitung der Fabrik verantwortlichen Person.

§ 2. Die Bergbehörde ist befugt, auf Kosten des Bergwerksbesitzers durch chemische Analyse ermitteln zu lassen, ob die Zusammensetzung des auf dem Bergwerk vorhandenen Sicherheits Sprengstoffes von dem Fabrikanten richtig angegeben ist.

§ 3. Falls sich aus den Angaben des Fabrikanten ergibt, daß die Zusammensetzung eines Sicherheits Sprengstoffes geändert ist, oder falls ein neuer, bis dahin noch nicht erprobter Sicherheits Sprengstoff angeschafft wird, hat der Betriebsführer des Bergwerks dies der Bergbehörde anzuzeigen und nach deren Anweisung die Sicherheit dieser Sprengstoffe in einer Versuchsstrecke erproben zu lassen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn die Kontrollanalyse ergeben hat, daß die Zusammensetzung eines Sicherheits Sprengstoffes von den Angaben des Fabrikanten abweicht.

§ 4. Uebertretungen dieser Bergpolizeiverordnung werden gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 300 Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. betr. die Grubenanschlußbahnen vom 22. Juli 1902
(Bes. Veil. zu Stück 34 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131) sowie des § 51 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für die Zechenanschlußbahnen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts Dortmund, insofern für einzelne der Bahnen nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde oder ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Grenze der Zechenanschlußbahn.

Der Punkt der Zechenanschlußbahn, von welchem an dieselbe unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde steht, muß durch eine Tafel bezeichnet werden, welche die Inschrift trägt:

Grenze der Zechenanschlußbahn.

§ 2. Betriebseröffnung.

Der Betrieb auf der Anschlußbahn darf nicht eröffnet werden, bevor nicht die Abnahmeprüfung durch die beteiligten Behörden erfolgt, und die Betriebserlaubnis von der Bergbehörde erteilt worden ist.

§ 3. Aenderung der Anlagen.

Aenderungen der Anschlußbahn dürfen nur nach Genehmigung durch die beteiligten Behörden auf Grund eines Betriebsplanes (§ 67 des Allgemeinen Berggesetzes) vorgenommen werden.

§ 4. Befähigungsnachweis.

(1.) Die Angestellten des Anschlußinhabers

1. Stationsvorsteher (Aufseher),
2. Bahnmeister,
3. Lokomotivführer,
4. Heizer,
5. Zugführer,
6. Bremser,
7. Bahnwärter,
8. Weichensteller,
9. Rangierer und
10. Telegraphisten

müssen unbescholtenen Rufes sein, sowie Deutsch lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

(2.) Die zu 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Angestellten müssen mindestens 21 Jahre alt und mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

(3.) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen müssen dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten namhaft gemacht werden, und nach dessen Anweisung entweder ihm oder der Eisenbahnbehörde ihre Befähigung nachweisen.

§ 5. Betriebsvorschriften.

Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn teilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Hauptbahn geführt, so gelten für die Angestellten des Anschlußinhabers, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe der Anschlußbahn beschäftigt sind, die für die Durchführung des Betriebes auf der Anschlußbahn jeweilig von der Eisenbahnbehörde zu erlassenden Dienstvorschriften. Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, diese Dienstvorschriften jedem seiner Angestellten gegen Empfangsbcheinigung zu behändigen.

§ 6. Trifft § 5 nicht zu, so sind den Stationsvorstehern (Aufsehern), Bahnmeistern usw. (s. § 4) von dem Betriebsunternehmer der Anschlußbahn über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Dienstanweisungen gegen

Empfangsbefcheinigung zu erteilen, welche der Genehmigung des Bergrevierbeamten bedürfen.

§ 7. Das Zugpersonal eines Zuges darf während der Fahrt nur einer Person untergeordnet sein.

§ 8. Telegraphenanlagen.

1. Zeichenanschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung nicht vom Ausgangs- und Endpunkte übersehen werden kann, müssen zwischen der Anschluß- und der Zeichenstation mit einer telegraphischen Verbindung oder mit einem Fernsprecher versehen sein.

2. Ausnahmen von dieser Vorschrift können gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse dieses zulässig erscheinen lassen.

§ 9. Führung der Lokomotive.

Jede Lokomotive muß, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, mit 2 Personen und zwar einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, daß sie dieselbe erforderlichen Falles zum Stillstand bringen können. Dem Lokomotivpersonale dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es an der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§ 10. Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 15 Kilometer in der Stunde (250 m in der Minute) festgesetzt, sofern nicht eine andere Fahrgeschwindigkeit gestattet wird.

§ 11. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 12. Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf Anlage A daselbst dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schienen Rücksicht zu nehmen.

2. Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, wird in jedem Einzelfalle bestimmt.

3. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

4. Abweichungen von diesen unter Absatz 1 und 3 getroffenen Bestimmungen und Vorschriften können bei den bereits vorhandenen Grubenbahnen fernerhin beibehalten werden.

§ 13. Einfriedigungen der Bahn.

1. Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2. In angemessener Entfernung vor verkehrreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

3. Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§ 14. Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als $6,66\text{‰}$ (1 : 150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 Meter ausdehnen.

3. Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus

auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgehoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem andern Gleise gehindert wird.

§ 15. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§ 10) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 16. Einrichtung der Lokomotiven.

1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;
- b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;
- c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimetern gestatten;
- d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- e) mit einer Dampfpeife.

§ 17. Läutevorrichtungen der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§ 18. Bahnräumer. Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 19. Bremsen der Lokomotive und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 20. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragsfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 21. Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 22. Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§ 23. Untersuchung der Wagen.

1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 24. Stärke der Züge.

Die Zugstärke beträgt bis zu 120 Wagenachsen. Ausnahmen hiervon können gestattet werden, falls besondere Verhältnisse dieses zulässig erscheinen lassen.

§ 25. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen		von 100 Wagenachsen sind mit Bremsen zu versehen
von ... ‰	vom Verhältnis	
0	1 : ∞	6
2,5	1 : 400	6
5,0	1 : 200	6
7,5	1 : 133	8
10,0	1 : 100	10
12,5	1 : 80	13
15,0	1 : 66	15
17,5	1 : 57	18
20,0	1 : 50	20
22,5	1 : 44	22
25,0	1 : 40	25
30,0	1 : 33	30
35,0	1 : 28	34
40,0	1 : 25	39

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

- a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
- b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 Metern oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 Metern, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längsschnitts, welche bei 1000

Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

- c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.
- d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.
- e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§ 26. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach § 24 erforderlichen Bremsen bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5‰ (1:200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 Metern oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, die bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5‰ (1:200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

§ 27. Langsamfahren.

1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

§ 28. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

§ 29. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 30. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 31. Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Öffnen der Zylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§ 17).

§ 32. Streckensignale.

1. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können: der Zug soll langsam fahren und der Zug soll halten.

2. Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§ 33. Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

§ 34. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§ 35. Signale des Zugpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§ 36. Signalordnung.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

§ 37. Sicherheitsmaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

1. Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive von dem Läutepfahl an bis nach Erreichung des Wegeüberganges in Tätigkeit zu erhalten.

2. Außerdem ist die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

3. Wird ein Zug geschoben, so muß der vorderste Wagen mit einem Angestellten oder Arbeiter besetzt sein, welchem die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen obliegt und welcher zur Nachtzeit eine brennende Laterne zu führen hat.

§ 38. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte der königlichen Bergrevierbeamten außer den im Betriebsdienst Angestellten der Zeche und den auf der Bahn beschäftigten Arbeitern nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den diensttuenden Bergpolizeibeamten und Betriebsbeamten der anschließenden Hauptbahn, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen-Dienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen deutschen Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise zu vermeiden.

2. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszuweisen.

3. Das Publikum darf die Bahn soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

4. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Wege dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 39. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten oder die Bahn schnell räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 40. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 41. Bahnbeschädigung.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf die Bahnflächen oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§ 42. Bestrafung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 43. 1. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. An demselben Tage erlischt die Gültigkeit der früher erlassenen Polizeiverordnungen für die einzelnen Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Oberbergamts Dortmund.

2. In Kraft bleiben jedoch die für einzelne Grubenbahnen zur Regelung des Personenverkehrs erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften.

Königliches Oberbergamt.

B.-V.-V. zum Schutze des Dortmund-Ems-Kanals gegen Einwirkung des Bergbaues vom 24. Januar 1901 (A.-Bl. S. 25 Nr. 69).

Auf Grund des § 4, Abj. 2 sowie der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Unter den Bauwerken bei Dlfen zur Führung des Kanals über die Lippe und zur Hebung der Kanal-Speisewasser, unter dem Schiffshebewerk bei Henrichenburg sowie in der Umgebung der vorgenannten Anlagen bis zu 600 Meter Entfernung von den äußeren Begrenzungslinien sind bergmännische Arbeiten jeder Art, einschließlich Schürfarbeiten untersagt, sofern sie nicht von dem unterzeichneten Oberbergamt besonders genehmigt sind.

§ 2. Im übrigen darf unter dem Kanal und bis zu einer Entfernung von je 300 Meter von der Kanalmittellinie nur Abbau mit vollständigem Bergeversatz geführt werden. Milderungen oder Verschärfungen dieser Bestimmungen in besonderen Fällen bleiben dem Beschlusse des Oberbergamts vorbehalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß des § 208 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Schiffshebewerks bei Henrichsburg vom 3. Juni 1898 aufgehoben.
Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. betr. Nachtragung der Grubenbilder vom 31. Juli 1868 (N.-Bl. S. 188 Nr. 339):

Auf Grund des § 197 und im Anschluß an § 72 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsdistrikts was folgt:

§ 1. Die regelmässige Nachtragung der Grubenbilder muß, soweit nicht durch besondere Anordnungen ein anderes bestimmt ist,

1. bei den in Betrieb stehenden Steinkohlen- und Kobleneisenstein-Bergwerken mindestens vierteljährlich,
2. bei den in Betrieb stehenden sonstigen Bergwerken mindestens halbjährlich stattfinden und stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten, sowie über die ganze im Bereiche des Baufeldes gelegene Tagesituation ausgedehnt werden.

§ 2. Unverzüglich und unabhängig von den im § 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen

1. alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens der derzeitigen Besitzer), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, Chauffeen, Kommunal- und andere größere Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind,
2. alle Gegenstände der Tagesituation, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen getroffen sind,
3. alle Aufschlüsse, durch welche eine Veränderung des Mergelsicherheitspfeilers bedingt wird, sowie alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wetterern u. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände zu besorgen ist,

4. alle Marktscheiden, sowie alle durch Polizei-Verordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmte Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen

auf das Grubenbild und zwar, so weit dies thunlich, auf die sämtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§ 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der Grubenbilder erfolgen.

Ebenso müssen alle unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Riß gebracht sein, auch für den Fall, daß der Abbau nicht am Ende der Vorrichtungstrecken angefangen werden sollte.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes bestraft.

Königliches Oberbergamt.

B.-P.-B. betr. die Erhaltung der Sicherheitspfeiler durch Ausführung von Präzisions-Messungen vom 27. Dezember 1884 (N.-Bl. 1885 S. 8 Nr. 20):

Auf Grund der §§ 72 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. S. 705) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die in dessen Verwaltungsbezirk betriebenen Bergwerke, behufs richtiger Orientierung der Grubenbilder gegen die Tages-Oberfläche und, um die Erhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler sicher zu stellen, was folgt:

§ 1. Sämtliche Schächte und sonstige Tages-Deffnungen der im Betriebe befindlichen Bergwerke, diejenigen Marktscheiden, welchen sich die unterirdischen Betriebe bis auf eine Entfernung von 50 m genähert haben, und alle Tages-Gegenstände, für welche Sicherheitspfeiler bestimmt worden, sind durch eine, nach der besten Methode auszuführende Präzisions-Messung (Theodolitmessung mit der durch die Sache im einzelnen Falle gebotenen kunstgerechten Ausgleichung der Beobachtungsfehler) an das Dreiecksnetz des Königlichen Generalstabes der Armee anzuschließen.

Die durch Präzisions-Messung bestimmten Tages-Gegenstände und Sicherheitspfeiler sind auf dem Grubenbilde besonders kenntlich zu machen.

§ 2. Sobald sich die Grubenbaue in söhlicher Projektion mehr als 400 m vom Schachte entfernt haben, ist die Lage derselben, wie sie auf Grund der periodischen Nachtragungen auf dem Grubenbilde verzeichnet ist, durch eine gleiche Präzisions-Messung im Anschluß an die Tages-situation zu kontrolliren, und daß dies geschehen, unter Angabe der bestimmten, durch besondere Zeichen zu markierenden Endpunkte, sowie der Zeit, durch den betreffenden Marktscheider auf dem Grubenbilde zu vermerken.

§ 3. Diese Präzisions-Messung ist auf allen denjenigen Bau-
sohlen auszuführen, auf welchen Betrieb stattfindet, und nach allen
denjenigen Richtungen, in welchen die Baue in söhlicher Projektion die
§ 2 bezeichnete Entfernung vom Schachte überschritten haben.

Auf Bausohlen, welche lediglich der Wetterführung wegen oder
aus sonstigen Gründen offen erhalten werden, findet die Vorschrift
keine Anwendung.

§ 4. Bei weiterer Ausdehnung der Grubenbaue ist die in § 2
vorgeschriebene Präzisions-Messung bis zum Endpunkte derselben fort-
zusetzen, sobald letztere wiederum in söhlicher Projektion 400 m von
dem letzten Festpunkte entfernt liegt.

§ 5. Ebenso ist die Präzisions-Messung vom letzten sicheren
Festpunkte, oder erforderlichenfalls auch vom Schachte aus zu wieder-
holen, wenn sich Sohlenstrecken oder Querschläge den vor-
geschriebenen Sicherheitspfeilern in söhlicher Projektion bis auf 50 m Ent-
fernung nähern, und die richtige Lage der betreffenden Baue nicht
anderweit durch Schlußmessung kontrolliert ist.

§ 6. Der verantwortliche Betriebsführer ist verpflichtet, für die
unveränderte Erhaltung der durch Präzisions-Messung bestimmten
Festpunkte, sowie der dieselben bezeichnenden Marken und Mark-
scheiderzeichen nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 7. Alle Abbau-Strecken, Bremsberge und Ueberhauen, welche
sich der Grenze eines Sicherheitspfeilers in söhlicher Projektion bis
auf 20 m genähert haben, sind vor ihrer weiteren Erlängung bezüglich
vor Beginn des Abbaues durch eine besondere Theodolit- oder
Kompazmessung von dem letzten, durch Präzisions-Messung bestimmten
Festpunkte aus zu kontrollieren. Daß dies geschehen, ist durch den
betreffenden Markscheider auf dem Grubenbilde zu vermerken.

§ 8. Das unterzeichnete Oberbergamt behält sich vor, für die
zur Zeit in Betrieb stehenden Zechen auf gehörig begründete Anträge
im einzelnen Falle zur Ausführung der durch diese Verordnung vor-
geschriebenen Präzisions-Messungen angemessene Fristen zu bewilligen.

§ 9. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, abgesehen
von der etwa anzuordnenden Einstellung der betreffenden Bau-
Abteilungen, nach § 207 des Allgemeinen Berg-Gesetzes mit Geldbuße
bis zu Hundert und fünfzig Mark bestraft, sofern nicht nach den
Bestimmungen der Straf-Gesetze eine höhere Strafe eintritt.

§ 10. Der § 6 der Berg-Polizei-Verordnung vom 17. Februar
1877, betreffend die Sicherheitspfeiler, wird hierdurch aufgehoben.

Königliches Oberbergamt.

**Prov.-P.-B. betr. den verbotswidrigen Aufenthalt von
Personen in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerks
vom 27 April 1891 (Ertrabl. zu Stück 17 des N.-Bl.).**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 137,

139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Vorbehalt der späteren Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1. Wer sich unbefugt in der Nähe einer Betriebsstätte eines Bergwerkes oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte aufhält und der Aufforderung des Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Def. vom 8. Juni 1891 (A.-Bl. S. 190 Nr. 302):

Der von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten für den Umfang der Provinz erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. April d. J. (Stück 17. Extrablatt), betreffend den verbotswidrigen Aufenthalt von Personen in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerkes, hat der Provinzial-Rat der Provinz Westfalen durch Beschluß vom 6. Juni d. J. gemäß § 139 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195) die Zustimmung erteilt.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Def. betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen vom 24. März 1903 (R. G. Bl. S. 61).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen,

erlassen:

I. In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens dreizehn Stunden dauern.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechung der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigungen und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genaue anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Auszuge für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeits-

unterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absätze von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 24. März 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

R.-P.-V. für die Salinen vom 14. März 1882 (N.-Bl. S. 73 Nr. 202):

I. Soolhebung und Soolleitung.

§ 1. Alle Oeffnungen und Zugänge zu den Soolschächten und den Soolbohrlochschächten sind derartig abzusperrern, daß Niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst bei denselben Schaden erleiden kann.

In den Schächten müssen die Fahrten hinlänglich stark und dauerhaft befestigt sein. An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens ein Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 2. Vor Ausführung von Arbeiten in den Soolschächten sind diese von einem Aufsichtsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein böser Wetter mit brennendem Licht zu untersuchen.

Das Befahren dieser Schächte vor der Untersuchung ist den Arbeitern verboten.

Zeigen sich böse Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung stattfinden.

§ 3. Das Befahren der Soolschächte ohne Grubenlicht ist verboten.

§ 4. Die Stockwerke der Kunsttürme, sowie der zur Soolförderung eingerichteten Bohrtürme sind mit festem Bohlenbelag abzudecken und die Treppenaufgänge mit festem Geländer zu versehen.

§ 5. Das unbefugte Drehen an den Hähnen und Ventilen der Soolleitungen, das Besteigen der nach unterirdischen Leitungen führenden Schächte, sowie das Herausnehmen der Luftstöcke auf Sool-Bohrleitungen ist verboten.

II. Gradierung und Soolbehälter.

§ 6. Die Türen zu den Aufgängen der Gradierhäuser sind unter Verschluss zu halten. Die Aufgänge sind mit festem Geländer zu versehen und da, wo sie an gehendem Zeug vorbeiführen, mit Brettern zu verschlagen.

§ 7. Die Dachflächen der Gradierhäuser sind seitlich mit einem festen Geländer zu versehen. Das Betreten der über den Sammelbehältern unter den Gradierwerken befindlichen Schutzdächer ist verboten.

§ 8. Die Zugänge zu den Soolbehältern sind verschlossen zu halten.

Die über offene Soolbehälter von mehr als zwei Meter Tiefe führenden Stege müssen aus starken Bohlen gefertigt und mit festem Geländer versehen sein.

III. Siedung.

§ 9. Bei Arbeiten in der Dunkelheit hat jeder Arbeiter eine Lampe mit sich zu führen und brennend zu erhalten.

Während der Arbeit in den Siede-, Trocken- und Magazinräumen dürfen die Lampen nur an den dazu von den Aufsichtsbeamten bestimmten Stellen aufgehängt werden.

§ 10. Das unbefugte Besteigen der Brodenfangsbeläge und der Pfannemäntel während des Betriebes der Pfanne ist verboten.

§ 11. Müssen auf den Brodenfangsbelägen oder den Pfannemänteln Arbeiten ausgeführt werden, z. B. Verladen und Transport des ausgekrühten Salzes, so sind Arbeitsbühnen herzurichten, auf denen die Arbeiter stehen können.

§ 12. Der betreffende Aufsichtsbeamte hat im Falle des § 11 nach dem jedesmaligen Schöpfen der Siedepfanne die gesamte Pfannenüberbedeckung auf ihre Sicherheit zu untersuchen und etwaige Mängel beseitigen zu lassen.

Der Betrieb darf erst nach Beendigung dieser Reparaturarbeiten wieder aufgenommen werden.

§ 13. Das Betreten des Raumes zwischen Brandmauer und Siedepfanne während des Betriebes der letzteren ist verboten.

§ 14. Die Behälter für Mutterlauge sind derartig bedeckt zu halten, daß Niemand in dieselben hineinstürzen kann.

§ 15. Während des Ausräumens der Aschenfälle darf das Nachfüllen und Nachschieben der Kohlen auf dem Kofst nur nach vorheriger Verständigung mit den im Aschenfall beschäftigten Arbeitern erfolgen.

§ 16. Das unbefugte Betreten derjenigen Plätze, auf denen die glühende Asche aus den Betriebsgebäuden ausgestürzt wird, ist verboten.

IV. Förderung.

§ 17. Allen Gaspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen

und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

§ 18. Aufzüge sind mit einem selbsttätigen Verschuß, z. B. mit einem Fallgitter zu versehen.

§ 19. Das Treten unter die Fördergeschächte (Aufzüge) und das Durchschreiten derselben ist verboten.

Die An- und Abschlagspunkte der Aufzüge sind beim Betriebe in der Dunkelheit durch dauernd angebrachte Lampen zu beleuchten.

§ 20. Die in den Salzmagazinen befindlichen Oeffnungen zum Herablassen von Säcken auf Schuren oder zum Herabstürzen von Salz sind nach Beendigung der Arbeit so zu verdecken, daß Niemand durch sie hinabstürzen kann.

§ 21. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von drei Meter und darüber an beiden Seiten mit festen Geländern zu versehen.

§ 22. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können.

§ 23. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 24. Das Uebersteigen von Lokomotiv- oder anderen Förderbahnen ist nur an den dazu besonders hergerichteten und als solche kenntlich gemachten Uebergängen gestattet.

§ 25. Die Maschinen und die gehenden Gezeuge sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit Schutzvorrichtungen derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht eintreten kann.

§ 26. Alle Räume, in welchen sich Maschinen oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Teile als solche leicht erkennbar sind.

§ 27. In den mechanischen Darr-Apparaten, sowie in Walz- und Quetschwerken dürfen Handarbeiten nur beim Stillstande derselben vorgenommen werden.

§ 28. Beim Gange der Windkunst ist das Passieren und das Durchschreiten des Flügelkreises verboten.

Bei Stillständen der Windkünste sind die Flügel derart festzulegen, daß sie durch bewegte Luft nicht in Drehung versetzt werden können.

§ 29. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenteile führt, dürfen nur solche Kleider tragen, deren Teile sich dem Körper eng anschließen.

V. Schluß-Vestimmungen.

§ 30. Der Zutritt zu den Betriebsanstalten ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 31. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis eines Aufsichtsbeamten oder seines Stellvertreters abändern, versehen oder unbrauchbar machen.

§ 32. Jedem Salinenarbeiter ist ein Exemplar dieser Polizeiverordnung gegen Empfangsbcheinigung auszuhandigen.

§ 33. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

§ 34. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

Für die Ausführung der nach derselben zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften sind die Beamten, die zur Beaufsichtigung des betreffenden Betriebszweiges angestellt sind (Siedemeister, Grabiermeister zc.) verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

Königliches Oberbergamt.

Anm. Zur Anlegung von Rotesanstalten auf Bergwerken ist nicht mehr die bergpolizeiliche, sondern nur die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich.

XIII. Jagd-Polizei.

U. L. N. II. Tit. 16:

§ 44. Soweit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugnis, auf alle an sich erlaubten Arten das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

§ 45. Die Sez-, Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschloß legen.

§ 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Dertern, und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh,

ohne eigenes grobes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen können, gelegt werden. *)

R. Str. G. B.:

§ 367 Nr. 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt.

A. L. R. II Tit. 16.

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüttel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§ 65. Ungeknüttelte gemeine Hunde, ungleichen Raken, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen.

§ 66. Wenn Jagd- und Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getötet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst worden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefunden, und müssen dem Eigentümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§ 68. Wie die Jagdkontraventionen zu bestrafen, ist im Kriminalrechte vorgeschrieben, und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

R. Str. G. B.:

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

*) Anm. Vgl. A. L. R. I Tit. 9 §§ 152, 153.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, imgleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Anm. Wegen Jagden an Sonn- und Feiertagen siehe § 13 der Prov.-P. B. vom 24. Juli 1897 betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, oben unter Sitten-Polizei S. 85.

B. G. B.

§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbands vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 960. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Jagdordnung, vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207).*)

Erster Abschnitt.

Umfang des Jagdrechts.

§ 1.¹⁾ Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;
- b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reh- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2.²⁾ Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

Zweiter Abschnitt.

Jagdbezirke.

§ 4. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, denselben Eigentümer, beim Miteigentume denselben Miteigentümern gehörenden Grundflächen, welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungs-

*) Vorbemerkung. Die nachfolgenden Anmerkungen geben an, welchen älteren Gesetzen die Vorschriften entlehnt sind.

¹⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 1. — ²⁾ G. vom 31. Oktober 1848 §§ 1—4.

flächen, Bahnhöfe und Aehnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der Grenzweg sich aber im Eigentume des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirkes, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörfstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennt liegende Grundflächen nicht her.

Auf Eigenjagdbezirken, welche aus dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen gebildet sind, ohne dem Erfordernisse der Ziffer 2 Abs. 1 zu entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an die Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Abs. 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz

maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.¹⁾

§ 5. Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

Erklärt er für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger.

Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte.

§ 6. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbbegebrauchs-, Märkerschafts-, Interessenten- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§ 7. Alle Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können jedoch aus ihnen auch mehrere, selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 Hektar im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 Hektar stattfinden.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes oder Teile von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer anderer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirken vereinigt werden.

¹⁾ G. vom 7. August 1899.

Die Zerlegung eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirken oder aus Teilen solcher darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrags.

Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, zu mindestens 90 Prozent begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhange groß sind oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes 75 Hektar nicht mehr umfassen würden.

§ 8. Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirke nicht gehören, werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

Werden sie ganz oder größtenteils von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.

§ 9. Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirkes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zwecke sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen und der Eigentümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirkes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirkes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.

Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes — ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 10. Werden im Falle des § 8 Abs. 2 die Grundflächen von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Absatz 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 11. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von sechs Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist.

§ 12. Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.

Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der Preisermittlung sind, abgesehen vom Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, mindestens die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundflächen zu Grunde zu legen.

§ 13. Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.

Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schiffsfahrtskanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden, sofern Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit den Rücksichten der Betriebssicherheit unvereinbar ist.

Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschlusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

Spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden!

Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet.

§ 14. Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 Hektar im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahrs zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Falle erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.

Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ihres Gemeinde- (Guts-) Bezirkes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümer sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnisse des neuen räumlichen Umfanges zum bisherigen Umfange des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang des bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Zehntel übersteigt.

§ 15 (betrifft Kurhessen).

§ 16¹⁾. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

¹⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 1.

§ 17¹⁾. Ueber die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 7 Abs. 2 und 3) sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirke gehörenden Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus ihnen (§§ 7 Abs. 5, §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach den §§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 9 ob.

Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksauschuß gegen sie Einspruch erheben.

Wenn im Falle des § 7 Abs. 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschloffen werden.

§ 18. Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Abs. 1) nicht zustande kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 19. Wenn im Falle des § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreisauschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß.

§ 20.²⁾ Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

Mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei

¹⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 2. — ²⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 3.

Wochen die Beschwerde beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße statt.

§ 21.¹⁾ Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 22.²⁾ Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirk soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 23.³⁾ Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

¹⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 4. — ²⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 5.

³⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 6.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreis-
ausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuße, gegen den Pacht-
vertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der
Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten,
als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 24. ¹⁾ Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften
verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagd-
vorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Ver-
waltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreis-
ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer
eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreit-
verfahrens die Ausübung der Jagd zu unterjagen und wegen der
anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu
treffen. Gegen die Unterjagung und die Anordnungen steht dem
Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

§ 25. ²⁾ Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstigen
Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der
Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen
des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten
Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen
und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei
Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung
sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Be-
endigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage
beim Kreis- und Bezirksausschuße statt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grund-
flächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7
Abs. 5, §§ 8, 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung
nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen
Grundflächen zu verteilen ist.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige
Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder
Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Rassen- und Geschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemein-
de- und Kreis-Genossenschaft zu führen; hierfür kann eine vom Kreis-
ausschuße, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuße festzusetzende, angemessene Vergütung
gewährt werden.

¹⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 7. — ²⁾ G. vom 4. Juli 1895 § 8.

§ 26.¹⁾ Der Beschluß in den Fällen des § 17 Abs. 4, 5, §§ 18, 19, 20 Abs. 2, 4, § 21 Abs. 4, § 22 Ziffer 2, 3, 4, § 23, § 25 Abs. 7, § 52 Abs. 2 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Abs. 2 und § 19), dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

§ 27. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.²⁾

Als Jäger dürfen im Falle des § 6 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Verfassung des Jagdscheins rechtfertigen.³⁾

§ 28.⁴⁾ In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuerngewehren nicht ausgeübt werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den auspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde-(Guts-) Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Jagdscheine.

§ 29.⁵⁾ Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung

¹⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 9 mit Aenderungen.

²⁾ G. vom 7. März 1850 § 13. — ³⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 3.

⁴⁾ G. vom 31. Oktober 1848 § 5. — ⁵⁾ G. vom 31. Juli 1895 § 1.

des Jagdscheins ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Abs. 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 30. Einem Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 31. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 32. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mark, für den Tagesjagdschein von 20 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 33. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit: die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken aus-

zuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 34. Der Jagdschein muß verjagt werden:

1. Personen, von denen eine undvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 35. Der Jagdschein kann verjagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 36. Wenn Tatsachen, welche die Verjagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrags findet nicht statt.

§ 37. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein verjagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 38. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Bierter Abschnitt.

Schonvorschriften.

§ 39.¹⁾ Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
 2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch;
 3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
 4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
 5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
 6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober;
 7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August;
 8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September;
 9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
 10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November;
 11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November;
 12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September;
 13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September;
 14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
 15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
 16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
 17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
 18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni;
 19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.
- Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 40.²⁾ Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksamtsausschusses:

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die im § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der

¹⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 2. — ²⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 3.

Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,

b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,

c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt

werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 41. ¹⁾ Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen ²⁾ fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 42 ³⁾. Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbarem Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Behrzweden benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 43. ⁴⁾ Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

¹⁾ G. vom 14. Juli 1804 § 4. — ²⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 15.

³⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 5. — ⁴⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 6.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Rühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Rühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden¹⁾.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Verjendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wildbe zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Riebig- und Möweneier entsprechende Anwendung.

§ 44.²⁾ Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 45.³⁾ Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 46.⁴⁾ Die Verjendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 47.⁵⁾ Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

¹⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 6 Abj. 2. — ²⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 7.

³⁾ G. vom 14. Juli 1894 § 8. — ⁴⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 9.

⁵⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 10.

§ 48. ¹⁾ Der Bezirksauschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 49. ²⁾ Der Beschluß des Bezirksauschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

§ 50. ³⁾ Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

Fünfter Abschnitt.

Wildschadenersatz.

§ 51. ⁴⁾ Für den nach § 835 B. G. B. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen:

§ 52. ⁵⁾ Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Widererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23). Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

§ 53. ⁶⁾ Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54. ⁷⁾ Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt

¹⁾ G. von 14. Juli 1904 § 11. — ²⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 12.

³⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 14. — ⁴⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 1.

⁵⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 2. — ⁶⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 3.

⁷⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 5.

werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 55.¹⁾ Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniss erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 56.²⁾ Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 57.³⁾ Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 58.⁴⁾ Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreis Ausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 59.⁵⁾ Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis Ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse, statt.

Die Entscheidungen des Kreis Ausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 60.⁶⁾ Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Postkosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

Sechster Abschnitt.

Wildschadenverhütung.

§ 61.⁷⁾ Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder

¹⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 6. — ²⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 7.

³⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 8. — ⁴⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 9.

⁵⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 10. — ⁶⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 11.

⁷⁾ G. vom 7. März 1850 § 23.

solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Abs. 5, §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 62.¹⁾ Ist während des Kalenderjahrs wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 63.²⁾ Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 64.³⁾ Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

¹⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 12. — ²⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 13.

³⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 14.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§ 65.¹⁾ Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 66.²⁾ Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein ver sagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 67. Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören (§ 13 Abs. 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen. Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmte zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein ver sagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze³⁾ werden hierdurch nicht berührt.

§ 68.⁴⁾ Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Ver-

¹⁾ G. vom 7. März 1850 § 21. — ²⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 16.

³⁾ G. vom 30. Mai 1874 § 45.
30. März 1880

⁴⁾ G. vom 11. Juli 1891 § 17.

schwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

Siebenter Abschnitt.

Behörden.

§ 69.¹⁾ Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 70.²⁾ Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 71.³⁾ Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Achter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 72.⁴⁾ Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

§ 73.⁵⁾ Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft: wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die

¹⁾ Zuständigl.-G. vom 1. August 1883 § 103. — ²⁾ G. vom 4. Juli 1905 § 10.

³⁾ Zuständigl.-G. vom 1. August 1883 § 105. — ⁴⁾ G. vom 31. Juli 1895 § 11.

⁵⁾ G. vom 31. Juli 1895 § 12.

Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 36 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 74. ¹⁾ Die Fristen im § 34 Ziffer 3, § 35 Ziffer 1 und 2, § 73 Abf. 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verhängt, verjährt oder erlassen ist.

§ 75. ²⁾ Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt.

§ 76. ³⁾ Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild	150 Mark,
2. ein Stück Rotwild	150 "
3. ein Stück Damwild	100 "
4. einen Biber	100 "
5. ein Stück Rehwild	60 "
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30 "
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birke- oder Faselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . .	10 "
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel .	5 "
9. eine Drossel (Krammetsvogel)	2 "

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 auf 15 Mark, 5 und 6 auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 77. ⁴⁾ Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

¹⁾ G. vom 31. Juli 1895 § 13. — ²⁾ G. vom 7. März 1850 § 17 Abf. 1.
³⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 13. — ⁴⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 15.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 78.¹⁾ Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möweneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wilde (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möweneier), einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbräuche geschehen ist.

§ 79.²⁾ An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 80.³⁾ Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Vorschriften des hessischen Wildschaden-

¹⁾ G. vom 14. Juli 1904. § 16. — ²⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 17.

³⁾ G. vom 7. März 1850 § 19; G. vom 31. Juli 1895 § 14 (erweitert); G. vom 14. Juli 1904 § 18.

gesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571).

§ 82. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigischen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogeltojen sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, G.-S. S. 27).

§ 83.¹⁾ In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt.

§ 84. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirke Kassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.

Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziffer 2 genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde- (Guts-) Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Abf. 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrags.

§ 85.²⁾ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

§ 86. Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (G.-S. S. 343);
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165)
3. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307);

¹⁾ G. vom 14. Juli 1904 § 19. — ²⁾ G. vom 31. Juli 1895 § 15.

4. das Jagdscheingefetz vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 304);
5. das Gefez, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 (G.-S. S. 117);
6. das Gefez, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom August 1899 (G.-S. S. 151);
7. das Wildschongefez vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159);
8. das Jagdverwaltungsfefez vom 4. Juli 1905 (G.-S. S. 271);
- 9—20 (Aufhebung heffischer, Nassauischer u.f.w. Sondergefetze)
21. die §§ 104, 105 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gefetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts- Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Gefetzes vom 31. Oktober 1848 (G.-S. S. 343) bisher gegolten hat, und stellt somit eine Modifikation dieses Rechts dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 86 unter Ziffer 3, 4, 6—8 und 21 bezeichneten Gefetze, während dieses bei den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gefetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gefetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich neu oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3—15, 17—19, 25—27, 53, 67, 84. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Aenderung erfahren; die sonst vorgenommenen Aenderungen sind formaler Natur und zu dem Zweck vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht dort schon gegolten hat, auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogelkjoen aufrecht erhalten ist und daß nach § 81 im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gefetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des B. G. B., insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Be-

fugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86 benannten Gesetze kommen auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierten Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, so daß auch dieser in Zukunft ausschließliche Bedeutung zukommt. Der leichteren Uebersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

Erster Abschnitt.

1. Der erste Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, § 1), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist, § 2 und 3).

2. Zu § 1. § 1 entspricht wörtlich dem § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und bestimmt in Verbindung mit letzterer Gesetzesvorschrift einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind.

3. Zu § 2. § 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche nur noch rechtsgeschichtlichen Wert haben (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Jagdfolge, § 1 und § 4 Abs. 2), oder welche heute selbstverständlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder endlich, welche in der Jagdordnung selbst eine anderweite Regelung gefunden haben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848).

4. Zu § 3. § 3 regelt die Ausübung des jedem Eigentümer zustehenden Jagdrechts dahin, daß diese nur auf Jagdbezirken erfolgen darf und auf Grundflächen, welche mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung wird bei Eigenjagdbezirken „Anschluß“ und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Zulegung“ genannt, mit dem aus § 12 sich ergebenden sachlichen Unterschied.

Zweiter Abschnitt.

5. Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Jagdbezirke wie die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und enthält in ersterer Hinsicht neue, von dem bisher geltenden Recht wesentlich abweichende Bestimmungen, während er bezüglich des letzteren Gegenstandes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 wiedergibt.

6. Zu § 4, Abs. 1—3. Die Bestimmungen über die Bildung der Eigenjagdbezirke weichen vielfach von den Vorschriften des § 2 des Jagdpolizeigesetzes ab, so hinsichtlich der Arten der Eigenjagdbezirke, der Einschränkung der Flugwildjagd auf Eigenjagdbezirken unter 75 ha Umfang, des Verbots, aus gewissen schmalen Landstreifen besondere Eigenjagdbezirke zu bilden oder sie zur Herstellung des Zusammenhangs für Flächen, die sonst getrennt liegen würden, zu benutzen, sowie endlich der Regelung des Jagdrechts auf Wegen. Hierbei ist bei wichtigen Fragen der Jagdpolizeibehörde die Entscheidung überlassen (Abs. 3), die häufig schwierig sein und eine pflichtmäßige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfordern wird; es wird zu berücksichtigen sein, daß der Zweck der Bestimmungen darin besteht, die Bildung von Jagdbezirken zu verhindern, die zum ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd ungeeignet sind, ohne daß andererseits hierbei weiter gegangen werden darf, als es dieser Zweck unbedingt erfordert. Bei der in Abs. 2 getroffenen Einschränkung der Jagd auf Flugwild auf solchen eingefriedigten Grundflächen, die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: die Zulassung derartiger kleiner Eigenjagdbezirke ist nur für solche Wildarten zu rechtfertigen, die durch die Einfriedigung derartig abgesperrt werden, daß ein Herüberwechseln von Wild von und nach dem eingefriedigten Jagdbezirke nicht erfolgen kann, daß also der Abschluß von Wild in letzterem auf den Wildbestand in den benachbarten Jagdbezirken ohne Einfluß bleibt. Dieses trifft bei Flugwild nicht zu; im allgemeinen wird es daher nicht gerechtfertigt sein, den Inhabern derartiger Jagdbezirke die Jagd auf dieses Wild zu gestatten. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Flugwild in den eingefriedigten Grundflächen selbst sich ständig aufhält (z. B. wenn dort eine Fasanerie angelegt ist), wenn auf ihnen durch Flugwild aus den benachbarten Jagdbezirken Wildschaden angerichtet wird, oder wenn es sich um durchziehendes Wild handelt, welches auch in den benachbarten Jagdbezirken sich nicht dauernd aufhält (z. B. Schnepfen, Krammetsvögel usw.). Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß solche eingefriedigten Jagdbezirke als Wildfallen benutzt werden, um das Flugwild aus benachbarten Jagdbezirken durch Futter anzulocken und es dann abzuschießen. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, daß nach § 39 letzter Absatz die Schonzeiten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten gelten. Wenn es sich also um Wildgärten handelt, zu denen übrigens nicht jedes eingefriedigte Stück Land, auf dem sich Wild aufhält, sondern nur solche Gehege zu rechnen sind, die der Wildhege zu dienen bestimmt sind, wird regelmäßig zu erwägen sein, ob nicht die Genehmigung auf die Schonzeiten zu beschränken ist.

Eine neue Regelung hat im Abs. 1 Ziffer 2 die Ausübung der Jagd auf Wegen usw., die in oder an Eigenjagdbezirken liegen, er-

fahren. Es handelt sich hierbei nur um solche Wege usw., die nicht im Eigentum des Inhabers des Eigenjagdbezirks stehen, da sie anderenfalls zum Eigenjagdbezirk an sich schon gehören würden, wie im Satz 4 der Ziffer 2 bezüglich der Grenzwege, um Zweifel auszuschließen, noch besonders hervorgehoben ist. Diese Wege usw. gehören Kraft Gesetzes zum Eigenjagdbezirk, falls der Inhaber des Eigenjagdbezirks nicht auf die Zugehörigkeit verzichtet, jedoch kann der Eigentümer des Weges usw. eine Pachtentschädigung verlangen. Der Satz: „Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen“ bedeutet nicht, daß es zum Abschluß eines besonderen Aktes bedarf; er soll zum Ausdruck bringen, daß die sonst im Gesetz an den Anschluß von Flächen an Eigenjagdbezirke geknüpften Folgen auch hier zutreffen (§ 12 Abs. 2: der Anschluß erfolgt pachtweise; § 26: Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Streit über die Höhe des Pachtgelbes; § 53: Wildschadenerjag). Eine weitere Folge des gesetzlichen Anschlusses besteht darin, daß nicht der Jagdvorsteher wie sonst zur Vertretung der Grundstücke bei der Festsetzung der Pachtentschädigung befugt ist, sondern daß der Inhaber des Eigenjagdbezirks unmittelbar mit dem Eigentümer der Wege in Verbindung zu treten hat. Falls eine Einigung über die Pachtentschädigung nicht erzielt wird, entscheidet nach § 19 der Kreisauschuß, gegen dessen Entscheidung nach § 26 das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Wünscht der Inhaber des Eigenjagdbezirks den Anschluß der Wege usw. nicht, so gehören diese kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde- (Guts-) Bezirks (§ 7) oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8—10 zu verfahren.

Abs. 4 findet nur Anwendung auf solche Flächen, die teils in der Provinz Hannover, teils im Geltungsbereich der Jagdordnung liegen und entspricht dem Gesetz vom 7. August 1899 (G.-S. S. 151).

7. Zu § 5. Die in Abs. 1 vorgesehene Bildung des Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer verlangt keine nach außen erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung, sondern erfolgt allein durch den Entschluß, den Jagdbezirk zu bilden. Dagegen ist für das Verfahren nach Abs. 2 Voraussetzung, daß eine Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher ausdrücklich abgegeben wird. Durch den Relativsatz im Abs. 1 wird dem Inhaber des Eigenjagdbezirks die Befugnis beigelegt, in dem von ihm gebildeten Jagdbezirk nunmehr die Jagd auszuüben, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieses innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken geschieht; insofern entsprechen diese Worte dem zweiten Satz im Abs. 1 des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848.

8. Zu § 6. Abs. 3 entspricht dem § 19 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Eine bestimmte Form für die Vorname der Verpachtung ist nicht vorgeschrieben.

9. Zu § 7. Abs. 1 bestimmt, daß alle nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie wenigstens 75 ha im Zusammenhang umfassen, und zwar kraft Gesetzes, so daß eine besondere Bildung des Jagdbezirks durch den Jagdvorsteher nicht erforderlich ist. Zu diesem unmittelbar durch das Gesetz gebildeten Jagdbezirk gehören, wenn die Feldmark aus mehreren voneinander getrennt liegenden Teilen besteht, alle diejenigen Teile, die für sich im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen. Daß die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sein müssen, wie diejenigen, die allein zur Bildung eines Eigenjagdbezirks tauglich sind, ist nicht vorgeschrieben, es werden daher bei Berechnung der Mindestgröße auch alle übrigen Flächen mitgezählt, wie Wege, alle Wasserstücke, Eisenbahnen, Baustellen, Hofräume, Gärten, öffentliche Plätze, Friedhöfe usw., selbst wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Betracht kommen. Als Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind auch diejenigen anzusehen, die an sich zur Bildung eines Eigenjagdbezirks geeignet, aber nicht hierzu verwandt sind, entweder weil der Eigentümer auf sie verzichtet (§ 5 Abs. 2) oder weil er den Anschluß ablehnt (Wege § 4 Abs. 1 Ziffer 2).

Abs. 2 behandelt die Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke, die vom Gesetz mit besonderen Sicherungen umgeben ist. Einmal ist die Genehmigung des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses vorgeschrieben, sodann ist eine Mindestgröße von 250 ha für jeden einzelnen Jagdbezirk festgesetzt, die nur ausnahmsweise, wenn ein besonderes Interesse der Jagdgenossenschaft es verlangt, bis auf 75 ha herabgesetzt werden darf. Das Erfordernis der Mindestgröße von 250 ha ist nicht dahin zu verstehen, daß der Kreisauschuß in jedem Fall, wenn diese vorhanden ist, die Genehmigung erteilen muß, sondern auch in diesem Fall hängt es von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob er der Teilung zustimmen will oder nicht.

Abs. 5 behandelt diejenigen, von Wald umschlossenen Grundflächen der Gemeindefeldmark, welche mit dem aus der Gemeindefeldmark gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Zusammenhang stehen, während § 10 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 sich auf solche, von Wald umschlossenen Flächen bezieht, die von der Feldmark durch andere Gemeinde- (Guts-) Feldmarken oder Eigenjagdbezirke abgeschnitten werden, also Trennstücke der Gemeinde bilden. Der Waldbesitzer kann unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen die Anpachtung derjenigen Grundflächen verlangen, welche zu mindestens 90 % vom Walde begrenzt werden, während höchstens 10 % der Grenzlinie nicht den Wald berühren. Innerhalb dieser Grenzen kann er sich die anzupachtenden Grundflächen beliebig herauschneiden, ohne Rücksicht darauf,

ob die so geschaffenen Grenzen dieser Flächen mit den Katastergrenzen der einzeln beteiligten Grundstücke zusammenfallen.

10. Zu § 8—10. § 8 behandelt im Zusammenhang mit § 9 und 10 sowohl diejenigen Trennstücke der Feldmarken, die im Zusammenhang nicht 75 ha umfassen, als auch ganze Feldmarken, die diesen Umfang nicht erreichen. Es ist im § 8 bestimmt, daß diese Flächen, wenn es irgend tunlich ist, zur Bildung von Jagdbezirken, die wenigstens 75 ha umfassen, verwandt werden. Zu diesem Zwecke werden drei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zulegung zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
2. Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk,
3. Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirks, sei es, daß es sich bei letzterem auch um Flächen handelt, die für sich allein nicht zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeignet sind, sei es, daß von den zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeigneten Flächen des angrenzenden Gemeinde- (Guts-) Bezirks Teile abgetrennt werden. Zu dieser Regelung ist übrigens die Genehmigung des Kreisauschusses nicht erforderlich, da § 7, Abs. 3 diese Genehmigung nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7, Abs. 1 kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen.

Die Regelung nach 2 und 3 ist fakultativ; zu 3 nach dem Wortlaut des Gesetzes, zu 2, weil der Eigenjagdbesitzer nicht zum Anschluß gezwungen werden kann. Wenn daher nicht nach Maßgabe von 2 und 3 verfahren wird, muß die Zulegung, wenn ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke angrenzen, an einen von diesen erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen den verschiedenen Jagdvorstehern nicht zustande, so beschließt an ihrer Stelle nach § 18 der Kreisauschuß.

§ 9 trifft Bestimmung für den Fall, daß die zu 2 und 3 besprochene Regelung nicht zustande kommt und zugleich ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, an den der Zwangsanschluß erfolgen könnte, nicht angrenzt; hier ist die Zulegung zu einem getrennt liegenden Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen, nicht 75 ha im Zusammenhang großen Jagdbezirks zugelassen.

§ 10 endlich gestattet in Erweiterung der Bestimmungen des § 9 die Bildung eines besonderen nicht 75 ha umfassenden Jagdbezirks auch dann, wenn ein im Zusammenhang über 750 ha großer Wald die betreffenden Grundflächen umschließt, dessen Inhaber die Anpachtung ablehnt und die sonst in § 8 und 9 vorgesehenen Möglichkeiten nicht im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder den Inhabern der Eigenjagdbezirke durchgeführt werden (das sind: Zulegung zu einem angrenzenden oder getrennt liegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Anschluß an einen angrenzenden

oder getrennt liegenden Eigenjagdbezirk, Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Teilen einer anderen Gemeinde).

Die Besonderheit dieser Bestimmung besteht darin, daß auch dann, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk angrenzt, dieser nicht gegen einen Willen gemäß § 18 gezwungen werden soll, die Flächen sich zulegen zu lassen, sondern daß, wenn der Jagdvorsteher die Zulegung nicht wünscht und die sonstigen Möglichkeiten erschöpft sind, der besondere Jagdbezirk zugelassen ist. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung besteht darin, daß der angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht gezwungen werden soll, Grundflächen, auf denen vielleicht ein erheblicher Wildschaden zu gewärtigen ist, zu übernehmen.

11. Zu § 12. Der Unterschied in der Bestimmung des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 besteht darin, daß im Fall des Abs. 1 die zugelegten Grundflächen vollwertige Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihre Eigentümer Jagdgenossen des letzteren mit den gleichen Rechten und Pflichten der sonstigen Jagdgenossen werden, während beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk es sich nur um ein Pachtverhältnis handelt.

12. Zu § 15 (betrifft Kurheffen).

13. Zu § 16 (§ 1 Gesetz betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905).

Abf. 1. Im Abs. 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessentenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abf. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 16. Mai 1856 (G.-S. S. 406) unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrags. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Lauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner die Verwaltung durch den Gemeinderat nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane

in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nass. Verordn. vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist. Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land- (Stadt-) Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgelegte Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Recht bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§§ 8—10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (s. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewissen Umfange (§ 25 Abs. 5) dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, so daß er also wie nach dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde- (Guts-) Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat mit Ausnahme von 2 Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach § 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, so daß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.
2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10), bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16 Abs. 3). Abs. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17.

§ 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetz, die bei dessen Erlaß bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtentschädigung (Abf. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abf. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchsverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke im § 4 und 6 vorgeesehen hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Abf. 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abf. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis- (Bezirks-) Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

15. Zu § 20 (§ 3 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem schon durch das Jagdpolizeigesetz geschaffenen Recht. Sie bedeuten eine wesentliche Neuerung nur für die ehemals kurhessischen Gebietsteile, wo die Jagd allein durch Verpachtung, und zwar durch öffentlich-meistbietende, genutzt werden durfte.

Der aus dem Abf. 2 des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 fortgelassene letzte Satz findet sich im § 27 Abf. 2.

16. Zu § 21 (§ 4 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Abf. 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die frei-

händige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abf. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abf. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abf. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingerichteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. Zu § 22 (§ 5 Gesetz vom 4. Juli 1905).

§ 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beobachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von $\frac{1}{10}$ v. H. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unter-

worfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mark beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482—485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Besteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 4 der Stempeltarifstelle 48 a auch frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (s. u. 16 zu § 21 Abs. 3—5) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Besteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die Uebertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Abs. 2 B. G. B.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlass des Gesetzes vom 4. Juli 1905 gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziffer 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr gibt.

18. Zu § 23 (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Der nach Abs. 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrages richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 21 und 22 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben oder daß sie im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 23 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein.

Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters.

19. Zu § 24 (§ 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Die Entscheidung über die Nichtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nichtigen Vertrages im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nichtige Verträge wird durch die neugeschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist, wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Erträgnisse der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschließen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

20. Zu § 25. § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilsberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer denselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsbereich liegt. Auch Gemeindegewinne gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagderträge in die

Gemeindekasse gelassen und zu Gemeindezwecken verwandt worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde-(Guts-)bezirks einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschriften des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindekasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

21. Zu § 26. § 26 enthält die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit den Erweiterungen, die durch die neu hinzugekommenen Vorschriften der Jagdordnung (§ 17 Abs. 4 und 5; § 18; § 19; § 52 Abs. 2) veranlaßt sind.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in gewissen Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von seiten aller Beteiligten anfechtbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

22. Zu § 27. Abs. 1 gibt den § 13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder. Abs. 2 enthält den zweiten Satz des Abs. 2 § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, während sein übriger Inhalt neu ist.

23. Zu § 28. § 28 entspricht dem § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mit geringer Abweichung, soweit er noch gilt. Für die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Abs. 2) kommt jetzt das R. St. G. B. in Betracht (vgl. auch § 79 der Jagdordnung); im Abs. 3 ist statt „Stadtvorstand“ gesetzt: „Gemeinde-(Guts-)vorstand“, weil Festungswerke jetzt auch in Landgemeinden oder Gutsbezirken vorkommen.

24.

Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt (§§ 29—38) gibt den Inhalt der §§ 1—10 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 unverändert wieder, mit

der im § 32 der Jagdordnung vorgenommenen Aenderung des § 4 des Jagdscheingefetzes über die Höhe der Ausländerjagdscheine, sowie mit der formalen Aenderung im § 30 Ziffer 3, wo entsprechend der Fassung des sechsten Abschnitts die Erteilung der Ermächtigung zur Ausübung der Jagd nur der Jagdpolizeibehörde, nicht mehr der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die §§ 11—13 finden sich unverändert als §§ 72—74, § 14 als § 80 in erweiterter Form im achten Abschnitt, während § 15 als § 85 im neunten Abschnitt steht.

25. Zu § 29 (§ 1 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895).

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu benutzen:*)

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Namen und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgen und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907“.

Die Rückseite hat das in der Anlage II*) mitgeteilte Muster zu enthalten. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln zum Abdrucke zu bringen, wie dieses schon in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. Trier) geschieht.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunkassen zu decken, in welche nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche

*) Anm. nicht abgedruckt.

Zwecke (Vgl. M.-G. vom 14. März 1850 M.-Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mk. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Der Tag der Lösung des Jagdscheins braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrollisten.

Ueber sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des in Anlage III*) beigegebenen Musters zu führen.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1 April bis 31. März einzutragen.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 Beidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabsolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.

*) Anm. nicht abgedruckt.

Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerertrag von 150 Mk. haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabsolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 32 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 100 Mk. oder 20 Mk. erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabsolgtung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdschein mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

Sinngemäß der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder, wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung

der Jagd durch einen Erlaubnißschein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinjassen gehören, gänzlich fremd sind.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach §§ 34 und 35 die Verfassung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnorts die Erteilung eines Jagdscheines bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verfassungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnorts beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein solches Attest den Zeugnisstempel von 1,50 Mk. nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erfordert.

Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahres-Jagdscheins in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinarten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenben, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Sinftlich der Ablieferung und Verwertung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

26. Zu § 31. Die im Gebiet der Jagdordnung ausgestellten Jagdscheine gelten auch in der Provinz Hannover und den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt. Es ergibt sich das klar einmal aus dem Wortlaut des § 31 der Jagdordnung und aus dem nicht abgeänderten Wortlaut des § 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895, sowie aus dem Umstande, daß mit der Herübernahme der Bestimmungen des Jagdscheingesetzes in die Jagdordnung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, das bestehende Recht materiell zu ändern. Die formelle Aufhebung des Jagdscheingesetzes für den Geltungsbereich der Jagdordnung hat nur den Zweck, das Nebeneinanderstehen gleichlautender Gesetzesvorschriften zu verhindern; für die Führung, Ausstellung usw. der Jagdscheine gilt hier die Jagdordnung, dort das Jagdscheingesetz; die nach dem einen oder dem anderen Gesetz ausgestellten Jagdscheine gelten aber für den ganzen Umfang der Monarchie. Dieses bezieht sich auch auf die Ausländer-Jagdscheine, wenngleich für sie beide Gesetze verschiedene hohe Abgaben vorschreiben.

Vierter Abschnitt.

27. Der vierte Abschnitt (§§ 39—50) gibt unverändert die §§ 2—12 und 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wieder. § 1 letzteren Gesetzes ist § 1 der Jagdordnung, die §§ 13, 15, 16, 17, 18 sind unverändert als §§ 76, 77, 78, 79, 80 in den achten Abschnitt übernommen, während § 19, soweit er noch Bedeutung hat, sich als § 83 im neunten Abschnitt findet.

28. Zu § 40 (§ 3 Wildschongesetz).

1. Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
2. Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
3. Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.
4. Abs. 2 zu c gibt die Möglichkeit, die Schonzeit für Rehfalber zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszudehnen. Wenn es nun auch richtig ist, hiervon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Abänderung der Schonzeit ein über-

mäßiger Abschluß der Rehfälber zu erwarten ist, so hieße es doch die Absicht dieser Vorschrift verkennen, wenn ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke die Schonzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt wird. Abf. 3 des § 40 gestattet ausdrücklich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Teile des Regierungsbezirks. Da der ordnungsgemäß vorgenommene Abschluß von Rehfälbern ein vorzügliches Mittel ist, durch Beseitigung überzähliger und schwacher Stücke einen numerisch richtigen und kräftig entwickelten Bestand an Rehwild zu erzielen, würde es verfehlt sein, die Abschlußmöglichkeit dann zu beseitigen, wenn eine weidmännische Handhabung des Abschusses gewährleistet ist. Es entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesetzes, auch dann, wenn im allgemeinen im Bezirk die Verhältnisse die Verlängerung oder Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr notwendig machen, hieron für einzelne Jagdbezirke, insbesondere größere Waldkomplexe, abzusehen und es bei der Bestimmung des § 39 zu 6 zu belassen.

29. Zu § 41 (§ 4 Wildschongesetz).

Da die Drosseln (Krametsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250, III 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. Zu § 42 (§ 5 Wildschongesetz). Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Lösung eines Jagdscheins nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eierjammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe, so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier-

sammeln bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. Zu § 43 Abs. 2 (§ 6 Abs. 2 Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den preussischen Wappentafel, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“, und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die Landräte, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die

nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Geese des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboden, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.
4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6. Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preussischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 7. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizei-

beamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Ristenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers Erlaß vom 23. Dezember 1904 M. d. J. IV. b. 2531, F. M. I. 20466.

§ 8. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

32. Zu §§ 43—46 (§§ 6—9 des Wildschongesetzes).

Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmung über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die in den §§ 6—9 dieses Gesetzes — jetzt §§ 43—46 der Jagdordnung — gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 43 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezweifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Solche Polizeiverordnungen sind nunmehr fast für sämtliche Provinzen erlassen worden; es wird zunächst abzuwarten sein, ob ihre Bestimmungen sich in der Praxis bewähren oder ob eine Aenderung erforderlich ist. Wenn letzterer Fall vorliegt, ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit es bei Provinzialverordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen verbleibt und daß nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse sich herausstellen sollten, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein Mißstand ist es in einzelnen Gegenden empfunden worden, daß in den erlassenen Polizeiverordnungen die Befugnis zur Ausstellung der durch § 46 vorgeschriebenen Ursprungsscheine allgemein den Gemeindevorstehern zugestanden ist; es sind Fälle vorgekommen, wo letztere den Jagdpächtern schon von ihnen unterschriebene aber sonst unausgefüllte Blankoformulare in größerer Anzahl überlassen haben, und wo hiermit erheblicher Mißbrauch getrieben worden ist. § 46 enthält allerdings keine Bestimmung darüber, wer die Ursprungsscheine auszustellen hat. Aus Absatz 2 des § 45 ist aber zu folgern, daß es der Absicht des Gesetzes entspricht, wenn die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher der Regel nach nur dann im einzelnen Fall mit dieser Obliegenheit zu betrauen sind, wenn nach der Prüfung sich ihre Zuverlässigkeit ergibt. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins verjagten Wildes festzustellen, hat sich

bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stücks Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an ein und demselben Orte. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 45 Abs. 2 der Jagdordnung in den Verordnungen näher zu regeln ist, anderenfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtsweg für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45 Abs. 2 oder auf Grund der gemäß § 46 erlassenen Polizeiverordnungen betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlass der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerial Blatt für die innere Verwaltung S. 274).

33. Zu § 48 (§ 11 Wildschongesetz).

§ 48 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und so lange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz).

Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

35. Fünfter Abschnitt.

Der fünfte Abschnitt ist dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 entnommen und entspricht dessen §§ 1—11. Das materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens findet sich jetzt im § 835 B. G. B.; deshalb wird im § 51 hierauf verwiesen. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln nur das formelle Verfahren zur Verfolgung von Wildschadenersatzansprüchen. § 1 des Wildschadengesetzes ist durch § 51 ersetzt; § 4 des Wildschadengesetzes ist ganz fortgelassen, mit Rücksicht darauf, daß sein Inhalt durch § 254 B. G. B. aufgehoben ist, der übrigens die Jagdberechtigten in weiterem Umfang als der aufgehobene § 4 schützt, da dieser ein doloses Verhalten voraussetzte, während § 254 schon denjenigen

Beschädigten schlechter stellt, der auch nur jahrlässig gehandelt hat. Die §§ 54—60 entsprechen wörtlich den §§ 5—11 des Wildschadengesetzes.

36. Zu § 52. § 52 gibt den § 2 des Wildschadengesetzes wieder mit der Abänderung, daß die ersatzpflichtigen Grundbesitzer nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Jagdvorsteher vertreten werden und daß die Frist zur Auslegung der Verträge (Abs. 2) in Uebereinstimmung mit der Frist des § 23 auf zwei Wochen festgesetzt ist.

37. Zu § 53. § 53 entspricht dem § 3 des Wildschadengesetzes, ist aber entsprechend der anderen Behandlung der Entflaven anders gefaßt.

Sechster Abschnitt.

38. Der sechste Abschnitt gibt die §§ 21 und 23 des Jagdpolizeigesetzes, die §§ 12—14, 16 und 17 des Wildschadengesetzes wieder und enthält im § 67 neues Recht. Sofern die ersteren Gesetze vom „Landrat“ oder der „Aufsichtsbehörde“ sprechen, sind diese Bezeichnungen durch das Wort „Jagdpolizeibehörde“, die hiermit gemeint war, ersetzt worden. § 15 des Wildschadengesetzes ist durch §§ 1 und 41 Abs. 1 ersetzt.

39. Zu § 61. § 61 entspricht dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes. Die im Abs. 1 zur näheren Bezeichnung der Waldentflaven in Klammern beigelegten „§§ 8 und 10“ gehören zusammen. § 10 behandelt zwar den Fall, daß die Jagd auf Waldentflaven nicht vom Waldbesitzer übernommen ist; dieser § 10 ist aber hier angezogen, weil sonst von derartigen Waldentflaven in der Jagdordnung nicht gesprochen ist. Es sind gemeint Entflaven im Sinne des § 8 Abs. 2, die von einem im § 10 besprochenen 750 ha großen Walde umschlossen sind.

40. Zu §§ 62—66. §§ 62—64 und 66 entsprechen den §§ 12—14 und 16 des Wildschadengesetzes, § 65 dem § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

41. Zu § 67. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem § 66 nachgebildet und soll die Eigentümer und Pächter von Fischereiseen und Teichen an Stelle des ihnen entzogenen Eigenjagdrechts in die Lage bringen, sich der schädigenden Tiere zu erwehren. Abs. 3 hat den § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 im Auge, nach dem es den Fischereiberechtigten auch ohne Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde gestattet ist, die dort bezeichneten Tiere (Fischottern, Laucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeaare) ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

42. Zu § 68. § 68 gibt den § 17 des Wildschadengesetzes wieder und ist zugleich auf den Fall des § 67 ausgebehnt.

Siebenter Abschnitt.

43. Dieser Abschnitt gibt das geltende Recht wieder. § 69 entspricht dem Inhalt nach dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom

1. August 1883, ebenso § 71 dem des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, nur daß hier die Aufzählung der einzelnen Beispielsfälle, in denen das Verwaltungsgstreitverfahren zur Anwendung kommen soll, weggefallen ist. § 70 stimmt wörtlich überein mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

44. Zu § 70 (§ 10 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Der Umfang der Aufsichtsbesugnisse ist im Gesetz nicht näher umgrenzt; er folgt mithin aus dem Gesetz selbst und den übrigen hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht jagdpolizeilichen Charakters sind, beachtet werden; insbesondere liegt ihr ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke beachtet werden und die Geschäftsführung hierbei dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da die Jagdordnung in dieser Hinsicht im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen die Jagdordnung eine Rücksichtnahme auf das Interesse der Jagdgenossenschaft verlangt, wird die Jagdaufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß dieses Interesse gewahrt wird.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamten (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

Achter Abschnitt.

45. Der achte Abschnitt faßt die bisher in den verschiedenen Gesetzen (Jagdpolizeigesetz, Jagdscheingesetz und Wildschongesetz) enthaltenen Strafvorschriften zusammen und gibt sie im wesentlichen unverändert wieder. Entnommen sind: aus dem Jagdpolizeigesetz § 17 Absatz 1) der § 75; aus dem Jagdscheingesetz (§§ 11—13) die §§ 72 bis 74; aus dem Wildschongesetz (§§ 13, 15—17) die §§ 76—79. § 80 gibt den § 18 des Wildschongesetzes unverändert wieder und ersetzt in dieser Fassung zugleich den § 19 des Jagdpolizeigesetzes und den § 14 des Jagdscheingesetzes.

Neunter Abschnitt.

46. Zu § 84. Abs. 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung bleiben allgemein bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Für die später bis zum Inkrafttreten der Jagd-

ordnung geschlossenen Verträge wird unterschieden zwischen dem Regierungsbezirk Cassel und dem übrigen Geltungsbereich der Jagdordnung. Im ersteren behalten sie nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit; wenn ihre Vertragszeit noch länger läuft, enden sie doch zu diesem Zeitpunkt. Im sonstigen Geltungsbereich der Jagdordnung sind die zwischen dem 1. Mai 1907 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nur dann gültig, wenn die Jagdbezirke, die verpachtet sind, den Anforderungen der Jagdordnung entsprechend gebildet sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Jagdvorsteher verpflichtet, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge zur Bildung der Jagdbezirke zu schreiten und dann die Neuverpachtung vorzunehmen. Unter den Jagdbezirken, um die es sich im Absatz 1 handelt, sind sowohl Eigen- wie gemeinschaftliche Jagdbezirke zu verstehen, erstere aber nur dann, wenn der Jagdbezirk als solcher verpachtet ist, nicht nur der Abschluß einer gewissen Anzahl von Wild. Abs. 2 hält während der Dauer der Pachtverträge einmal diejenigen Eigenjagdbezirke aufrecht, die nicht so groß sind, wie § 4 Absatz 1 Ziffer 2 es erfordert (d. h. vornehmlich alle Jagdbezirke in Kurhessen von wenigstens 100 Kasseler Morgen, aber unter 75 ha Umfang), andererseits verbietet er, daß in dieser Zeit aus Flächen, die wohl nach der Jagdordnung, aber nicht nach dem bisherigen Recht zur Bildung eines Eigenjagdbezirks ausreichen, ein solcher gebildet wird (d. h. alle Flächen, die zwischen 75 ha und 300 preußischen Morgen im Zusammenhang umfassen).

47. Zu § 85. § 85 ist wichtig für die Ausländerjagdscheine für die die Abgabe nach der Jagdordnung erhöht ist.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

P.-B. betr. das Fangen wilder Kaninchen vom 22. September 1894 (A.-Bl. S. 186 Nr. 484)*).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 15 des Wildschaden-Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307), unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Münster nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

*) Anm. Diese P.-B. erscheint auch gegenüber der durch § 41 und § 75 der Jagdordnung geschaffenen Rechtslage als noch zu Recht bestehend; die Anwendung darf jedoch nur unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften erfolgen.

§ 1. Wilden Kaninchen mit Schlingen nachzustellen ist verboten; desgleichen mit Fangeisen, soweit diese nicht in den Röhren oder im Ausgange der Röhren gelegt werden. *)

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens (§ 15 Gesetz vom 11. Juli 1891) von wilden Kaninchen betritt, bedarf außer der schriftlichen Zustimmung des Jagdberechtigten (§ 17 Gesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) einer schriftlichen, auf bestimmte Zeit lautenden Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstücks. Der Jagdberechtigte bedarf einer solchen Erlaubnis nicht innerhalb seines Jagdberechtigungs-Bezirks.

§ 3. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis (§ 2) Gebrauch macht, hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungs-Präsident.

P.-B. betr. den Krammetsvogelfang in Dohnenstiegen vom 25. September 1901 (A.-Bl. S. 269 Nr. 593). **)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet.

§ 1. (Ersetzt durch Nr. 19 § 39 Jagdordnung.)

§ 2. Die Dohnen dürfen nur während der für den Fang freigegebenen Zeit (§ 1) fängisch gehalten werden; jedoch darf das Einbeeren bereits am letzten ***) September begonnen werden.

Nach Ablauf der Zeit (§ 1) sind die Dohnen entweder ganz abzunehmen, oder die Schlingen darin sind auszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 3. Die Verwendung sogenannter Unterschlängen, d. h. von Schlingen unterhalb des unteren Bügels ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungs-Präsident.

*) Fassung der P.-B. vom 8. Juli 1901 (A.-Bl. S. 210 Nr. 497).

**) Anm. vgl. § 41 der Jagdordnung.

***) Jetzt 20. September (§ 39 Nr. 19).

P.-B. betr. den Verkehr mit Wild vom 1. Juni 1906 (Beil. zu Stück 27 des Amtsblatts).

Auf Grund des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Folgendes Wild:

Rot- Dam- Schwarz- und Rehwild, Hasen, Fasanen, schottische Moorhühner, Auer- Birk- und Haselwild

muß, soweit in dem § 4 nicht Ausnahmen gestattet sind, mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet versendet, in Gemeinde-(Guts-) Bezirke eingebracht, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft, angekauft oder wenn sein Verkauf vermittelt wird.

§ 2. Der Ursprungsschein muß auf festem dauerhaften Papier oder auf Pappe für jedes einzelne Stück Wild ausgestellt und daran, auch bei Verpackung, äußerlich sichtbar befestigt sein. Bei zerlegtem Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild genügt eine durch Weidruck eines Dienstfieglers beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgestellten Ursprungsscheines. Bei sonstigem zerlegtem Wild ist auch die Beifügung einer solchen Abschrift nicht erforderlich.

§ 3. Der Ursprungsschein soll nach dem am Schluß abgedruckten Muster ausgestellt werden und muß enthalten:

1. die Wildgattung.
2. bei Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild das Geschlecht,
3. den Jagdbezirk und den Tag, wo das Wild erlegt oder gefunden worden ist,
4. den Namen des Jagdberechtigten,
5. die Unterschrift des Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten.
6. die Beglaubigung der Ortspolizeibehörde. Ist der Jagdberechtigte oder sein Bevollmächtigter zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt, so genügt der Weidruck dieses Siegels.

Die Ursprungsscheine sind mit Tinte auszufüllen, die Zeitangaben (Tag, Monat und Endziffer der Jahreszahl) sind mit Buchstaben zu schreiben. Aenderungen sind unzulässig.

§ 4. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

- a) für Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt oder durch Beauftragte innerhalb oder in der Nähe des Jagdbezirks nach seinem Wohnorte oder seinem Beförderungsmittel bringen läßt.

- b) für Wild, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in welchen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten. In diesen Fällen vertritt die nach § 8 Abs. 2 des Wildschongesetzes erforderliche befristete Bescheinigung die Stelle des Ursprungsscheines,
- c) für Wild, welches während der Schonzeit aus Kühlhäusern nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes) zum Vertrieb gelangt,
- d) für Wild, welches in der Provinz Westfalen aus einem anderen Bezirke des deutschen Reiches eingeführt und mit einem Ursprungsscheine versehen ist, welcher den daselbst geltenden Polizeivorschriften entspricht,
- e) für Wild, welches aus einem Bezirke des deutschen Reiches, in welchem für die Wildgattung das Erfordernis eines Ursprungsscheines nicht besteht, oder aus dem Auslande eingeführt wird.

Der Ursprung des unter Ziffer e genannten Wildes muß jedoch durch einen Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsschein oder durch eine Bescheinigung der Grenzzollbehörde nachgewiesen werden.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheines beträgt 14 Tage von dem Tage ab gerechnet, an dem das Wild erlegt oder gefunden ist. Sofern erforderlich, kann die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Gültigkeitsdauer auf 4 Wochen verlängern.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mk. oder entsprechenden Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. August 1906 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten von Westfalen vom 11. Juli 1888 und 9. Februar 1899 (Amtsblatt Münster 1888 S. 165 und 1899 S. 65, Minden 1888 S. 219 und 1899 S. 65, Arnsherg 1888 S. 272 und 1899 S. 105) aufgehoben.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Muster.

Ursprungsschein.

Jahr 190 sieben

(Gültig 14 Tage von dem hier unten angegebenen Tage, an welchem das Wild erlegt oder gefunden ist)

Wild: Rotwild (Kalb) Geschlecht: männlich

Erlegt oder gefunden am: zwanzigsten Januar.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen).

Jagdbezirk: Uffeln

Jagdberechtigter: Kolon Gomeyer

Böhlhorst, den einundzwanzigsten Januar 190 sieben

Gomeyer (Unterschrift)

Beglaubigt durch (Dienstiegel)

Gültigkeitsdauer bis zum dritten Februar 190 sieben

Verlängert am 1. Februar bis zum siebzehnten Februar 190 sieben
durch (Dienstiegel)

P.-B. vom 1. Mai 1886 betr. die Ausstellung von
Jagd-Erlaubnis-scheinen gegen Entgelt (A.-Bl. S. 106
Nr. 248).*)

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-
Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang
unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 4 des
Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850), welcher eine Acker-Ver-
pachtung der Jagd ohne Einwilligung der Gemeinde-Behörde vor-
nimmt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens zwanzig und höchstens
dreißig Mark, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit verhältnismäßiger
Haft bestraft.

§ 2. Als eine Acker-Verpachtung im Sinne des § 1 dieser Ver-
ordnung gilt auch die Ausstellung eines Jagd-Erlaubnis-scheines gegen
Entgelt.

§ 3. Haben mehrere Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks
die Acker-Verpachtung vorgenommen, so hat jeder derselben die Strafe
verwirkt.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

XIV. Wege- und Straßen-Polizei.

A. R. R. Teil I Tit. 8:

§ 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorher-
gegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für
das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder
eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit
geändert werden.

§ 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude
wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den
vorigen Stand gesetzt werden.

*) Anm. vgl. § 22 Ziffer 3 der Jagdordnung.

§ 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§ 75. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Talern verwirkt. *)

§ 76. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§ 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubnis kann, in Ansehung der nach den Nummern verteilten, oder noch zu verteilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§ 79. Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§ 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Bodentüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinausgießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubnis der Polizei-Obrigkeit, und nach den von dieser zu erteilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§ 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigentümer den sogenannten Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den § 78 bestimmten Einschränkungen nutzen.

§ 82. Nähere Bestimmungen über die §§ 78–81 berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

N. L. R. Teil II Tit. 15:

§ 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§ 27. Außer diesen Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten

*) Vgl. jetzt § 366 Nr. 8 R. Str. G. B.

beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§ 28. Begegnet sich zwei beladene oder zwei lebhige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§ 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem anderen ganz geschehen.

§ 30. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§ 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein, oder nicht.

§ 32. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§ 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§ 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller Fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

R.-St.-G.-B.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

A. B. wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westfalen vom 30. Juni 1829 (G.-S. S. 97):

§ 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zweier- oder vierrädrigen Wagen, Karren und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preussisch, beträgt.

§ 2. Den Stellmachern und Schirmmachern wird bei drei Talern Strafe unterjagt, eine Achse wider die Vorschriften des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westfalen kein Wagen, Fuhrarren oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im § 1 bestimmten Eigenschaften mangeln.

§ 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Teile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nötige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu erteilen und dabei die nötigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§ 5. Wer sich nach der im § 3 und 4 bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im § 1 bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten sowie durch die Gendarmen angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Talern für den ersten, und von zwei bis zehn Talern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-

Kasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigentümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigentümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:*)

- a) sämtliches Militärfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigentum einzelner Militärs ist;
- b) sämtliche Kutsch- und Luxuswagen;
- c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preussischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§ 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

N. B. betr. den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80):

Anm. Die §§ 1 bis 8, 14 bis 16, 18, 19 und 20 Abf. 1 sind aufgehoben bezw. ersetzt durch das folgende G. vom 20. Juni 1837.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren

*) Anm. Nach der Bef. v. 25. Oktober 1834 (A.-Bl. S. 507 Nr. 401) auch solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen und nach der Bef. v. 3. Dezember 1834 (A.-Bl. S. 534 Nr. 430) auch Droschken.

Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.¹⁾

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch unterfagt.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Taler polizeilich bestraft werden.

G. betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301):

Artikel I. An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.-S. 1839 S. 80), und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (G.-S. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radsfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000kg beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 $\frac{1}{2}$ cm	2 000 kg
6 $\frac{1}{2}$ " 10 "	2 500 "
10 " 15 "	5 000 "
15 cm und darüber	7 500 "

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7 500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4. Für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Rippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des § 2 vorgeesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7 500 kg betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

¹⁾ Anm. Nach der R. O. vom 25. August 1843 dürfen in der Zeit vom 1. November bis 1. April Hufeisen benutzt werden, deren Stollen bis zu einem Zoll über die Hufeisenfläche hervortragen.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preussischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7. Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrat ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

Artikel II. § 9. Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.-S. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 18 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.-S. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären,

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 11. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

Artikel III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Als Kunststraßen (Chaussees) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes:

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.-S. 1839 S. 80) Anwendung findet;
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichnis derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmung dieses Gesetzes Anwendung findet, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

§ 13. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 15. In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§ 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialrats (§ 8) der Oberpräsident.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Anm. Das Verzeichniß der Straßen, auf welche das G. vom 20. Juni 1887 Anwendung findet, befindet sich in der besondern Beilage zu Nr. 51 des A.-Bl. vom 17. Dezember 1887; eine Ergänzung dazu enthält das A.-Bl. 1888 S. 35 Nr. 105, A.-Bl. 1898 S. 378 Nr. 756; A.-Bl. 1902 S. 265 Nr. 646; A.-Bl. 1903 S. 218 Nr. 480.

Anm. Wegen Deklassierung von Strecken ehemaliger Sandstraßen auf Grund des A. B. R. § 4 II 15 siehe A.-Bl. 1902 S. 38 Nr. 83.

Deklaration des Finanzministers vom 16. Februar 1840 (A.-Bl. S. 93 Nr. 125):

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben, welche Fuhrwerke im Sinne der V. vom 17. März 1839 den Verkehr auf Kunststraßen betr., zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören, so finde ich es nötig, die nachfolgenden näheren Bestimmungen ergehen zu lassen.

Unter „Frachtfuhrwerk“ sind überhaupt alle zum Lastfahren dienenden Fuhrwerke zu verstehen. In betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen“ gehören, ist die Gewerbesteuerpflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhrten besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2. Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrten, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benötigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.
2. Die Fuhrwerke der Landwirte und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhrten gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirte und Ackerbürger mit ihrem Wirtschafts-Gespanne, neben dem Betriebe der Landwirtschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der V. vom 17. März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhrten muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chauffee auch unchauffierte Wege berühren, oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhrten unterliegen in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur insoweit einer Beschränkung, als solche im § 7 der B. vom 17. März v. J. ausdrücklich angeordnet ist.

Der Finanz-Minister.

Anm. Betreffs Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege siehe das Gesetz vom 12. März 1853 (S.-S. S. 87).

N. N. D. betr. den Tarif zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staatschauffeen¹⁾ vom 29. Februar 1840 (S.-S. S. 94):

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chauffeegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze: daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chauffeen fortan statt des Chauffeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chauffierten Wege, für welche infolge meiner Ordre vom 31. August 1832 die mit dem Chauffeegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizierten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chauffeegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Tarif zur Erhebung des Chauffeegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruten.

An Chauffeegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:	Sgr.	Flg.
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Rutschen, Kaleschen, Kabriolets usw., für jedes Zugtier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1. von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner, befinden, — für jedes Zugtier	1	—

¹⁾ Anm. Staatschauffeen gibt es nicht mehr, doch finden diese und die folgenden Bestimmungen im Falle Allerhöchster Genehmigung auf die Provinzial- und kommunalen Chauffeen Anwendung.

2. von unbeladenem:	Egr. Pfg.
a) Frachtwagen, für jedes Zugtier	— 8
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugtier	— 4

B. von unangespannten Tieren:

I. von jedem Pferde, Maultiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	— 4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	— 2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	— 2

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Tiere sind frei.

Befreiungen.

Chauffeegeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maultieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, oder den königlichen Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Tieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform¹⁾ geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung aufgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militärbehörde erteilte Ordre ausweisen;
3. von Fuhrwerken und Tieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarodie sich bedienen;
4. von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Fuhrwerken und Tieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

¹⁾ Vgl. dazu Bel. v. 4. Oktober 1894 (N.-Bl. S. 197 Nr. 500).

6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hilfsfuhren; von Armen- und Arrestantenuhren;
7. a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit tierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guttsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirtschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Ernte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk usw. zur Düngung;
c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guttsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirtschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirtschaft verbundenen Brau- und Brennereien, in sofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;
8. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parodie;
9. von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien ansfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In betreff der Erhebung.

1. Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke eines jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebefahres liegt dem Finanz-Ministerium ob.
Daselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebefahres für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.
Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
3. Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Tiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bepannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugtiere gezahlt werden.

4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chaussezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeld-Stelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.

5. ¹⁾
6. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Taler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chaussezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Taler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zehn Talern. (S. § 19 des R.-G. über das Postwesen vom 28. Okt. 1871.)
8. ²⁾
9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
10. Wer, um zu hemmen, das Umbrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.
11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrriecht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets³⁾ oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder

¹⁾ An m. Vgl. jetzt G. betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2 Mai 1900 (G.-S. S. 123).

²⁾ Aufgehoben durch G. vom 29. Mai 1901 (G.-S. S. 185).

³⁾ Vgl. § 30 Z. 2 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

daselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.
14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzufrängen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Reitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.
15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.
16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.
17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatz eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Taler verwirkt.
18. Wer die Chaussée, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatz eine Strafe von einem bis fünf Taler erlegen.
19. Beschädigungen der Chausséeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.
20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln usw. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80).

III. Im Allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.¹⁾
22. Widersehllichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausséeepächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

¹⁾ Anm. Jetzt § 28 R. Str. G. B.

23. Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.¹⁾
Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

U. S. betr. die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139).

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fortschaffen von Personen a) mit Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a) mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf.; 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hoffaltungen des Königl. und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung.

Wege-Polizeiverordnung vom 10. August 1906 (Bef. Beil. zu Stück 34 des A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird wegen der Unterhaltung und der Erhaltung der öffentlichen Wege, sowie wegen des Verkehrs auf ihnen, unbeschadet der für Kunststraßen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80), des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94)

¹⁾ Siehe Regulativ betr. Verfahren bei Chausseepolizei-Uebertretungen vom 7. Juli 1844 (G.-S. S. 167).

für den Umfang des Regierungsbezirks Münster mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Die auf den Wegen vorhandenen Verkehrshindernisse, wie größere Steine, Holzstücke, Knüppel usw. und die in den Wegen sichtbaren Baumwurzeln müssen beseitigt werden.

2. Die steilen und abschüssigen Stellen der Wege müssen durch entsprechenden Ab- und Auftrag mit einem Gefälle von möglichst 1 zu 30 ausgeglichen werden.

3. Zur Beförderung eines regelmäßigen Wasserabflusses müssen die Wege, soweit dies erforderlich und nach Lage und Beschaffenheit irgend zugänglich ist, gewölbt und die Erhöhungen von den Ranten schräg abgescaufelt werden.

4. Bei Schneefall müssen die Wege bis zur Fahrbarkeit, d. h. soweit es der Verkehr erfordert, schleunigst von Schnee befreit werden.*)

5. Den Wegen muß die für den Verkehr und die gute Unterhaltung erforderliche Breite gegeben werden, die in der Regel bei Fahrwegen ausschließlich der Gräben nicht unter 7,50 m und bei Fußwegen nicht unter 1,50 m betragen darf.

6. Wo die Erweiterung des Weges nicht ausführbar ist oder zu kostspielig werden würde, namentlich in Hohlwegen, müssen in absehbaren Entfernungen, möglichst dem Herabfahrenden zur rechten Hand, Ausweichen angelegt werden.

7. Die auf den Wegen befindliche Besteinung und insbesondere das Pflaster in den Dörfern und Städten muß in gutem Zustande erhalten werden.

8. Kann eine Wegestrecke oder Wegestelle nur durch Besteinung dauernd in einen polizeimäßigen, d. h. den durch die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erforderlichen Zustand versetzt werden, so muß diese erfolgen.

§ 2. 1. Die Wege müssen behufs Trockenlegung auf beiden Seiten oder, im Anschnitt liegend, auf einer Seite (bergwärts) mit Gräben versehen werden.

2. Die Abmessungen der Gräben richten sich nach der Beschaffenheit des Bodens, der Menge des abzuführenden Wassers und nach dem verfügbaren Gefälle.

3. Wo die Verhältnisse die Anlage eines Grabens nicht gestatten, sind statt der Gräben bei hauffierten und gepflasterten Wegen gepflasterte Rinnen anzulegen. Der Anlegung von Gräben und gepflasterten Rinnen bedarf es nicht, wenn der Wegkörper bei schwerem Lehmboden um wenigstens 0,50 m, bei leichtem Sandboden um wenigstens 0,30 m höher als die angrenzenden Ländereien liegt, und wo-

*) Bei Kunststraßen siehe N. R. D. vom 8. März 1832 (G. S. S. 119) und N. R. D. vom 6. Januar 1849 (G. S. S. 80).

fern die Gräben nicht zur Beschaffung der Vorflut für oberhalb belegene Wegegräben erforderlich sind.

4. Bei Wege-Einschnitten von $1\frac{1}{2}$ m über Wegekronen ab sind auf halber Höhe der äußeren Böschung Bermen (Abläse von mindestens 0,30 m bis 0,50 m Breite je nach der Bodenbeschaffenheit anzulegen.

5. Wo die Wege zwischen Anhöhen durchführen, die ein Abrutschen des Erdreichs besorgen lassen, müssen diese Anhöhen gehörig abgehöht und in geeigneter Weise, wie durch Anpflanzungen oder durch Anlegung niedriger Parallelflechtzäune gefestigt und in diesem Zustande erhalten werden.

6. Die Durchlässe in den Gräben und Wegen müssen eine solche Weite erhalten, daß sie für den Wasserabfluß genügen. Durchlässe unter 0,30 m Weite dürfen überhaupt nicht angelegt werden. Unbedeckte Ueberläufe (Mulden) quer über den Weg sind möglichst zu vermeiden.

7. Die Abfahrten von den Wegen müssen, falls sie nicht in der Wasserscheide liegen, mit genügend, mindestens aber 0,30 m weiten Durchlässen versehen werden und möglichst nicht unter 5 m breit sein.

8. Die Gräben und Durchlässe müssen gehörig geräumt und von Unkraut, Sträuchern, Steinen usw. rein gehalten werden.

§ 3. 1. Die Brücken müssen in gutem Zustande unterhalten und mit festen Geländern von mindestens 1 m Höhe versehen werden.

2. Die Auffahrten zu den Brücken müssen aus festem Material hergestellt und im Anschluß an die Brücke auf eine Länge von mindestens 1,50 m angepflastert, sowie zu beiden Seiten mit festen, mindestens 0,80 m hohen Geländern, Hecken oder mit nahe an einander stehenden Bäumen und Prellsteinen versehen werden.

3. Geländer und Prellsteine sind weiß oder schwarzweiß anzustreichen und in diesem Anstrich zu erhalten.

§ 4. 1. Pfähle, welche die Fußwege von den Fahrwegen scheiden, müssen mindestens 1,25 m hoch sein.

2. Wo die Wege an Abhängen vorbeiführen, müssen feste Geländer von mindestens 0,80 m Höhe oder dichte Anpflanzungen und Prellsteine angelegt und ordnungsmäßig unterhalten werden.

3. Pfähle, Geländer und Prellsteine sind weiß oder schwarzweiß anzustreichen und in diesem Anstrich zu erhalten.

§ 5. 1. Insofern dies zu ihrer Kennzeichnung notwendig ist, müssen die Wege mit Baumpflanzung versehen werden.

2. Die Bäume, soweit sie nicht die Stelle der Geländer vertreten, müssen in einem angemessenen Abstände und wenigstens 0,25 m von der Wegekante entfernt auf dem inneren Grabenrande gepflanzt werden, so zwar, daß die Bäume der einen Reihe der Mitte der Rücke der anderen Reihe gegenüberstehen.

3. Die Bäume müssen so hoch abgestutzt werden, daß der freie Verkehr durch Zweige nicht gehindert wird.

§ 6. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften müssen da, wo die Wege sich scheiden, Wegweiser aufgestellt werden, die in deutlicher Schrift die Richtung des Weges und die Entfernung vom nächsten Orte angeben. Die Wegweiser und deren Aufschriften sind in zweckentsprechendem Zustand zu erhalten.

§ 7. Wo eine Verdunkelung oder Verschiebung der Seitengrenzen zu befürchten ist, müssen die Wegegrenzen durch Grenzsteine bezeichnet werden.

§ 8.*) 1. Die auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Hecken und die in den Weg ragenden Zweige der dort befindlichen Bäume und Sträucher müssen soweit gekürzt und abgehauen werden, wie das Interesse des Verkehrs es erfordert.

2. Bäume und Sträucher müssen mindestens 1 m von der Grenze des Weges entfernt bleiben.

§ 9. 1. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. (G.-S. S. 561) nicht besteht, müssen Gebäude an allen öffentlichen Wegen, sobald sie in einer Entfernung von weniger als 10 m vom Wegestran'e errichtet werden, eine der Mittellinie des Weges gleichlaufende Richtung erhalten und innerhalb geschlossener Ortschaften wenigstens 1,50 m vom äußeren Grabenrande oder, wo keine Gräben vorhanden sind, wenigstens 3 m vom Wegesrande abbleiben.

2. Für Gebäude, durch die auf der angrenzenden Wegestrecke ein lebhafter Verkehr verursacht wird, wie gewerbliche Anlagen, Gast- und Schenkwirtschaften, Theater, öffentliche Versammlungsräume, Schulen, Kirchen, Arbeiterkolonien usw. kann die Wegepolizeibehörde außerhalb der geschlossenen Ortschaften je nach dem Verkehrsbedürfnisse eine größere Entfernung, jedoch nicht über 10 m vom äußeren Grabenrande, vorschreiben.

3. Wo die Einhaltung der Vorschrift des Abs. 1 zu besonderen Härten führen würde, kann die Kreispolizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen.

*) Anm. Das Wegebesserungs-Edikt vom 5. Juni 1765 (Schlüter's Provinzialrecht von Westfalen 4b. I S. 233 ff.) bestimmt unter Nr. 10 u. 11, daß „die an den Landstraßen und gemeinen Wegen befindlichen, den Gräben verschmälernden und nachteiligen Wallhecken, Frechen und Zäune, und insonderheit, wo die anliegenden Eigentümer den Weg dadurch freventlich beengt, und ihrer Gründen zugepflanzt haben, abgestochen, abgehauen und soweit es der Graben erfordert, weggeräumt und nicht minder“ —

„die daran obhandenen übrigen Wallhecken und sonstigen lebendigen Frechten alle vier Jahre von den Inhabern der Gründe unter zwei Taler Strafe so gemiß abgeführt werden, daß bei Hinterbleibung dessen die zur Besserung Pflichtigen befugt und gehalten sein sollen, die Stüffung selbstn zu verrichten und das Holz zur Ausbesserung der Wege zu gebrauchen“.

4. Unberührt bleiben die Vorschriften der Bau- oder sonstigen Polizeiverordnungen, die für die Entfernung der Gebäude von öffentlichen Wegen weitergehende Anforderungen stellen.

§ 10. 1. Viehtransporte sind möglichst gesammelt auf der Fahrbahn und von den Fußwegen und Gräben entfernt zu halten. Beim Begegnen oder Einholen durch Fuhrwerke oder Reiter ist das Vieh auf eine Seite der Straße zu treiben, wobei die Vorschriften (rechts ausweichen, links überholen) des § 13 der Fuhrwerks-Polizeiverordnung vom 12. März 1905 (Extra-Beil. zum N.-Bl.) tunklichst zu beachten sind. Beim Zusammentreffen mit geschlossenen Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Reichspostverwaltung, den im Feuerlöschdienst tätigen Fahrzeugen der Feuerwehr, den zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienenden Fahrzeugen und den Straßenbahnen haben Viehtransporte stets vollständig Raum zu geben und, falls nötig, so lange anzuhalten, bis jene vorüber sind.

2. Bei Rindviehherden ist für je 20 Stück ein Treiber erforderlich. Wo ein Bedürfnis dazu besteht, ist die Wegpolizeibehörde berechtigt, die Koppelung des Großviehs vorzuschreiben. Ueber ein Jahr alte Stiere müssen am Nasenringe geführt oder gefesselt werden. Das Anbinden der Stiere hinter dem Wagen steht der Fesselung gleich.

3. Pferde sind beim Transport stets gekoppelt zu führen. Es dürfen nicht mehr als 3 Stück neben einander gekoppelt sein.

4. Den Vorschriften der Absf. 2 und 3 sind Landwirte, die Vieh und Pferde nach und von ihren Grundstücken treiben, nicht unterworfen.

§ 11. Den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten ist Jedermann sofort Folge zu leisten verpflichtet.

§ 12. 1. In die Gräben und Seitengerinne der Chaussees und sonstigen kunstmäßig gebauten öffentlichen Wege dürfen Spülwasser, flüssige Abgänge aus Häusern und gewerblichen Anlagen sowie Unrat und Jauche aus Viehställen, Abtritten, Miststätten oder sonstigen Kloaken weder eingeführt, noch abgelassen, noch in ihnen abgelagert werden.

2. Soweit durch die geltenden Bau-Polizeiverordnungen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, dürfen jedoch innerhalb geschlossener Ortschaften und zusammenhängend gebauter Ortsteile hauswirtschaftliche Spülwässer mit behördlicher Genehmigung dann in die Seitengerinne und Gräben der Chaussees und Kunststraßen eingeleitet werden, wenn diese Seitengerinne und Gräben gepflastert sind und für eine ordnungsmäßige Abführung und Weiterleitung der Abwässer gesorgt ist.

3. Die erforderliche Genehmigung (Absf. 2) wird im Einzelfalle

durch die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen im Einverständnis mit dem Landrate, erteilt.

4. Bei zwingenden örtlichen Verhältnissen kann die Erlaubnis unter gleichen Voraussetzungen auch für die Hausgrundstücke außerhalb geschlossener Ortslagen erteilt werden.

§ 13. 1. Niemand darf öffentliche Wege oder die dazu gehörigen Anlagen als Brücken, Fahren, Baumpflanzungen, Gräben, Durchlässe, Wegweiser, Tafeln, Prellsteine, Sperrsteine, Pfähle, Merk- und Warnungszeichen, Besserungsmaterialien usw. zerstören, beschädigen, fortnehmen, in Unordnung bringen, verändern oder unkenntlich machen.¹⁾

2. Niemand darf unbefugt öffentliche Wege durch Vorrücken von Säunen, Hecken oder Bauanlagen verringern oder verengen.

§ 14. 1. Soweit sie nicht von der Wegpolizeibehörde gesperrt sind, dürfen die öffentlichen Wege von jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren, sowie zum Transport von Vieh benutzt werden.

2. Außerhalb der Fahrbahn zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben ist verboten. Die Böschungen und Seitengräben der Wege dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.²⁾

§ 15. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Fußwegen oder auf den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder auf den Fußwegen, Böschungen und in den Seitengräben laufen oder weiden lassen.³⁾ Vor Wirtshäusern, die an öffentlichen Wegen liegen, darf das Anbinden und Füttern von losen Zugtieren und Vieh geschehen, sofern dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 16. 1. Die Fahrbahn darf von einer dazu nicht berechtigten Person nicht gesperrt oder verengt werden.

2. Gegenstände jeglicher Art, abgesehen von den zum Wegebau sowie zur Anlegung und Unterhaltung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen dienenden Materialien und Gerätschaften dürfen weder auf der Fahrbahn, noch auf den Banketts, Böschungen, Gräben, Brücken niedergelegt werden. Ist dies jedoch unvermeidlich, so muß das Hindernis für die Nachtzeit durch eine brennende Laterne als solches kenntlich gemacht sein. Schutt, Scherben, Erde, Kehricht, Unkraut oder anderen Unrat auf das Wegegelande oder in die Wegegräben zu bringen ist verboten.⁴⁾

§ 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, das Hemmen mittels einer Kette,

¹⁾ An m. Siehe Nr. 18 der zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegeld-Tarif und § 30 Nr. 2, 3 d. Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

²⁾ An m. Siehe Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften und § 30 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

³⁾ An m. Siehe Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften.

⁴⁾ An m. Siehe Nr. 11 und 18 der zusätzlichen Vorschriften.

ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am hinteren Ende des Wagens ist verboten.¹⁾

§ 18. 1. Bauhölzer, Bäume und andere schwere Gegenstände dürfen auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt oder geschleift werden.

2. Pflüge, Eggen und ähnliche leichte landwirtschaftliche Geräte dürfen nicht geschleppt, sondern nur auf Schleifen fortgeschafft werden.²⁾

§ 19. 1. Die Radfelgenbeschläge müssen in neuem Zustande eine ebene Oberfläche bilden, mit ihrer ganzen Fläche den Boden berühren und so befestigt sein, daß Nägel oder Schrauben über die Oberfläche nicht hervorstehen.

2. Dasselbe gilt von den Radreifen an eisernen Rädern.³⁾

§ 20. Bei dem Befahren der öffentlichen Wege soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Pechschlag der Radfelgen in neuem Zustande eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschl. der Ladung nicht mehr als 600 kg beträgt.⁴⁾

§ 21. Die Ladungsbreite der Fuhrwerke, mit Ausnahme der Ernte- und Strohfuhrren, darf nicht mehr als 2,80 m betragen.⁵⁾

§ 22.⁶⁾ Auf chausseemäßig ausgebauten oder gepflasterten öffentlichen Wegen beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von

	zur Winterzeit	zur Sommerzeit
5—6½ cm einschl.	1750 kg	2000 kg
mehr als 6½—10 cm einschl.	2000 "	2500 "
" " 10—15 cm einschl.	3500 "	5000 "
" " 15 cm	5000 "	7500 "

§ 23.⁷⁾ Auf den mit Asche, Kleinschlag von Steinen, Ziegelfeinschrott oder sonstigem minderwertigen Wegematerial befestigten öffentlichen Wegen beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von

	zur Winterzeit	zur Sommerzeit
5—6½ cm einschl.	1000 kg	1800 kg
mehr als 6½—10 cm einschl.	1250 "	2000 "
" " 10 cm	2000 "	2500 "

¹⁾ Anm. Siehe Nr. 10 der zusätzlichen Vorschriften.

²⁾ Anm. Siehe Nr. 9 der zusätzlichen Vorschriften.

³⁾ Für Kunststraßen (§ 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887) siehe § 9 der Verordnung vom 17. März 1839.

⁴⁾ Für Kunststraßen siehe § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1887.

⁵⁾ Für Kunststraßen siehe § 10 der Verordnung vom 17. März 1839.

⁶⁾ Für Kunststraßen siehe § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887.

⁷⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 2 des Gesetzes v. 20. Juni 1887

§ 24.¹⁾ Auf sonstigen nicht befestigten öffentlichen Wegen beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von

	zur Winterzeit	zur Sommerzeit
5—6 $\frac{1}{2}$ cm einschl.	1000 kg	1500 kg
mehr als 6 $\frac{1}{2}$ —10 cm einschl.	1250 "	1800 "
" 10 cm	1800 "	2000 "

§ 25.²⁾ Für zweirädrige Fuhrwerke ist nur die Hälfte und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, nur $\frac{3}{4}$ des in § 22, 23 und 24 vorgeschriebenen höchsten Ladungsgewichts gestattet; jedoch darf das Ladungsgewicht auf den im § 22 bezeichneten Wegen bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von 15 cm und darüber zur Winterzeit bis 5000 kg, zur Sommerzeit bis 7500 kg, auf den im § 23 bezeichneten Wegen bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von 10 cm und darüber zur Winterzeit bis 2000 kg, zur Sommerzeit bis 2500 kg und auf den im § 24 bezeichneten Wegen bei einer Breite der Radfelgenbeschläge von 10 cm und darüber zur Winterzeit bis 1800 kg und zur Sommerzeit bis 2000 kg betragen.

§ 26. 1. Winterzeit im Sinne der § 22 ff. umfasst die Zeit vom 1. November bis 15. April, Sommerzeit die Zeit vom 16. April bis 31. Oktober.

2. Die Ladungsgewichte der Sommerzeit sind auch im Winter zulässig, wenn eine Frostperiode eingetreten ist, bei der die Temperatur unter -5° C sinkt.

§ 27.³⁾ Höhere Ladungsgewichte als die in §§ 22, 23, 24 und 25 angegebenen dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur mit Genehmigung und unter Innehaltung der von der Wegpolizeibehörde gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 28. Bei zwei hintereinander gebundenen, von einem Gespann gezogenen Fuhrwerken darf das auf die einzelnen Wagen oder Karren verteilte Gesamtladungsgewicht das $1\frac{1}{2}$ fache des festgesetzten Ladungsgewichts nicht übersteigen.

§ 29.⁴⁾ Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radtranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist bzw. keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 30. Die Wegpolizeibehörden sind befugt, in Landkreisen unter Zustimmung des Landrats:

- a) für einzelne Wege und Wegestrecken in besonderen Fällen widerrechtlich Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zuzulassen,

¹⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 2 des Gesetzes v. 20. Juni 1887.

²⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 4 des Gesetzes v. 20. Juni 1887.

³⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 3 des Gesetzes v. 20. Juni 1887.

⁴⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 5 des Gesetzes v. 20. Juni 1887.

b) hinsichtlich des Verkehrs auf den nicht hauffierten Wegen das höchste Ladungsgewicht (§§ 23, 24) durch Ortspolizeiverordnung niedriger festzusetzen.

§ 31.¹⁾ Die Führer der die Wege befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Wegeaufsichtspersonen, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung der Wegeaufsichtspersonen oder des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten, tunlichst in der angenommenen Fahrtrichtung belegenen Orte zu fahren, in dem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann. Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Ladungsgewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ermittlung des Gewichts entstandenen Kosten sind vorläufig von derjenigen Ortspolizeibehörde zu tragen, in deren Bezirk das Fuhrwerk angehalten worden ist. Gegen die Ortspolizeibehörde steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 32. Bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts sind die vom Provinzialrat der Provinz Westfalen durch Beschluß vom 10. Dezember 1892 für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter festgesetzten, nachstehend aufgeführten Normalgewichte vorbehaltlich des Gegenbeweises, zugrunde zu legen.

A. Normalgewicht der Wagen

einschl. aller Zubehöre, als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden usw.

a) Vierrädrige Wagen.

1.	Wagengewicht bei 5	bis 6 $\frac{1}{2}$ cm Felgenbreite	1000 kg
2.	"	" 6 $\frac{1}{2}$ " 10 " "	1500 "
3.	"	" 10 " 15 " "	2000 "
4.	"	" 15 cm und darüber "	2500 "

b) Zweirädrige Wagen.

1.	Wagengewicht bei 5	bis 6 $\frac{1}{2}$ cm Felgenbreite	650 kg
2.	"	" 6 $\frac{1}{2}$ " 10 " "	1000 "
3.	"	" 10 " 15 " "	1300 "
4.	"	" 15 cm und darüber "	1650 "

Das Normalgewicht der sog. Rippwagen wird auf $\frac{3}{4}$ des Gewichts der entsprechenden 4 rädri gen Wagen (a) festgesetzt.

¹⁾ Anm. Für Kunststraßen siehe § 7 des Gesetzes v. 20. Juni 1887.

B. Normalgewicht der Frachtgüter.

Als Maßeinheit gilt, wo keine andere Bestimmung beigelegt ist, das Kubikmeter = 1000 Liter.

a) Landwirtschaftliche Gegenstände.

			Mit Zwischenräumen
1. Kartoffeln	für 1 cbm	. . .	700 kg
2. Weizen	" 1 "	. . .	750 "
3. Roggen	" 1 "	. . .	700 "
4. Gerste	" 1 "	. . .	550 "
5. Hafer	" 1 "	. . .	400 "
4. Zuckerrüben	" 1 "	. . .	500 "

b) Brennstoffe, Holz.

			In fester Masse ohne Zwischenräume	Mit Zwischenräumen
1. Steinkohlen	für 1 cbm	—	—	900 kg
2. Rots	" 1 "	—	—	450 "
3. Eichengrubenholz, grün	" 1 "	—	—	700 "
4. " lufttrocken	" 1 "	—	—	500 "
5. Eichenbauholz	" 1 "	800 kg	—	—
6. Nadelholz, grün	" 1 "	—	—	550 "
7. " lufttrocken	" 1 "	—	—	350 "
8. " Bauholz	" 1 "	600 "	—	—

c) Baumaterialien pp.

			Mit Zwischenräumen als Bruch- oder zu Pflastersteine	zu Chauffeesteinen zerkleinert
1. Basalt	für 1 cbm		1700 kg	1600 kg
2. Grauwacke	" 1 "		1600 "	1500 "
3. Kalkstein	" 1 "		1500 "	1400 "
4. Sandstein	" 1 "		1350 "	1250 "
5. Hochofenschlacke	" 1 "		1500 "	1400 "
6. 1000 Stück Ziegelsteine,	Normal-Format		3500 kg	
7. 1000 " "	Klinker-Format		2500 "	
8. 1000 " Dachpfannen			2000 "	
9. 1 Tonne Portland-Cement			180 "	
			Mit Zwischenräumen	
10. Gebrannter Kalk	für 1 cbm		800 kg	
11. Kies oder Sand	" 1 "		1500 "	
12. Ton oder Lehm	" 1 "		1280 "	
13. Dachstiefer	" 1 "		1500 "	
14. Kantig behauene Bruchsteine zum Bauen	für 1 cbm		2200 kg	

d) Metalle.

	In fester Masse ohne Zwischenräume	Mit Zwischenräumen
1. Eisglanz u. Rotheisenstein für 1 cbm	—	2100 kg
2. Spateisenstein " 1 "	—	1800 "
3. Gerösteter Spat " 1 "	—	1500 "
4. Brauneisenstein " 1 "	—	1600 "
5. Bleierz " 1 "	—	2800 "
6. Kupfer und Zinkerze " 1 "	—	2200 "
7. Galmei " 1 "	—	1600 "
8. Roheisen " 1 "	—	3600 "
9. Schmiedeeisen " 1 " 7500 kg	7500 kg	—
10. Gußeisen " 1 " 7000 "	7000 "	—

e) Getränke.

Wein, Bier, Branntwein für 1 cbm 1000 kg

§ 33. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften der §§ 19 ff. keine Anwendung.

§ 34. 1. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Gebote und Verbote werden, soweit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

2. Strafbar aus § 10 Abs. 2 Satz 1 ist neben dem Führer auch der Eigentümer.

3. Strafbar aus § 12 ist auch, wer die nötigen Vorkehrungen zu treffen unterläßt, die zur Verhütung der verbotenen Verunreinigungen (Abs. 1) erforderlich sind, desgleichen wer die Ableitung ohne Genehmigung (Abs. 2 und 4) bewirkt.

4. Strafbar aus § 18 ist neben dem Führer auch der Eigentümer.

§ 35. 1. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten außer Kraft:

- a) Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 13. März 1867 (Amtsbl. S. 75 Nr. 163);
- b) Polizeiverordnung, betr. die Höhe der an den Chausseen befindlichen Hecken vom 8. September 1844 (Amtsbl. S. 286 Nr. 391);
- c) Polizeiverordnung, betr. Breite des Wagengeleises und Länge der Wagenachsen vom 10. Juli 1858 (Amtsbl. S. 212 Nr. 298);
- d) Polizeiverordnung, betr. die Fortschaffung von Pflügen, Eggen und ähnlichen Gegenständen auf Schleifen vom 25. Juli 1855 (Amtsbl. S. 213 Nr. 315);
- e) Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Beschädigung oder Entfernung der zur zeitweisen Verschränkung der Fahrbahn ausge-

- legten Verlegesteine und Faschinen vom 21. April 1865 (Amtsbl. S. 111 Nr. 155);
- f) Polizeiverordnung, betr. das Ausweichen der Fuhrwerke vom 6. August 1894 (Amtsbl. S. 157 Nr. 413);
 - g) Bekanntmachung, betr. das Nichtausweichen und das Nichtbeaufsichtigen der Fuhrwerke vom 29. April 1843 (Amtsbl. S. 108 Nr. 157);
 - h) Polizeiverordnung, betr. das Ausweichen der Fuhrwerke gegenüber marschierenden Militärabteilungen vom 30. September 1862 (Amtsbl. S. 152 Nr. 283);
 - i) Polizeiverordnung, betr. Verkehr des Fuhrwerks zur Nachtzeit vom 27. April 1875 (Amtsbl. S. 108 Nr. 211);
 - k) Polizeiverordnung, betr. den Fuhrwerksverkehr vom 30. Dezember 1898 (Amtsbl. 1899 S. 2 Nr. 6);
 - l) Polizeiverordnung, betr. das Fahren der Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute vom 5. Dezember 1896 (Amtsbl. S. 289 Nr. 633);
 - m) Polizeiverordnung, betr. die Kennzeichnung der Fuhrwerke vom 25. Juni 1901 (Amtsbl. S. 168 Nr. 399);
zu f bis m, soweit deren Vorschriften nicht bereits durch die Provinzial-Polizeiverordnung vom 12. März 1905 als aufgehoben anzusehen sind.
 - n) Polizeiverordnung, betr. die Verunreinigung der Seitengraben der Chausseen und Kunststraßen vom 24. September 1897 (Amtsbl. 281 Nr. 502);
 - o) Polizeiverordnung, betr. die zweimalige wöchentliche Reinigung der Straßen von Seiten der Wirte vom 25. November 1826 (Amtsbl. S. 432 Nr. 244).

Der Regierungs-Präsident.

Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 12. März 1905 (Bes. Beilage zu Stück 12 des N.-Bl.).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes verordnet:

I. Beschaffenheit und Ausrüstung der Fuhrwerke.

Bezeichnung.

§ 1. Jedes nicht vorwiegend zur Beförderung von Personen dienende Fuhrwerk ist auf der linken Seite mit dem Vor- und Zunamen (oder der Firma) und dem Wohnorte des Eigentümers (oder

dem Sitze der Firma oder der Firmenniederlassung) zu bezeichnen. Mehrere derartige Fuhrwerke desselben Eigentümers sind außerdem mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Bei Fuhrwerken, welche zu Gütern, Fabriken oder anderen größeren Besitzungen gehören, genügt statt des Namens (der Firma) und des Ortes eine jeden Zweifel ausschließende Bezeichnung der Besitzung. Weitere Ausnahmen hinsichtlich der Art der Bezeichnung kann in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörde zulassen.

Die hiernach erforderliche Bezeichnung ist in deutlicher Schrift entweder an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer haltbaren Tafel so anzubringen, daß sie beständig und leicht sichtbar ist.

Bei Fuhrwerken aus anderen Provinzen oder aus anderen Staatsgebieten ist die daselbst vorgeschriebene Bezeichnung auch für die Provinz Westfalen zulässig. Fehlt es in diesen Rechtsgebieten an einer entsprechenden Vorschrift, so ist den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen.

§ 2. Bei Fuhrwerken, die zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, ist die im § 1 vorgeschriebene Bezeichnung, auch wenn diese Fuhrwerke im übrigen zur Personenbeförderung dienen, in unverwischbarer Schrift stets auf dem Fuhrwerke selbst anzubringen, sofern dies nicht durch die Bauart des Fuhrwerkes ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des § 1 letzter Absatz findet auf Fuhrwerke dieser Art keine Anwendung.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf land- und forstwirtschaftliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Gemeinde (des Gutsbezirkes), in welchem das Fuhrwerk gehalten wird und innerhalb der Feldmark der unmittelbar angrenzenden Gemeinden (Gutsbezirke) keine Anwendung.

Schlitten.

§ 4. Das Fahren mit Schneeschlitten ohne feste Deichsel und ohne Geläute oder Schelle ist verboten.

Beschaffenheit der Zügel.

§ 5. Die Zugtiere müssen haltbare Zügel haben. Wird das Fuhrwerk vom Fahrzeuge aus geleitet, so muß die Führungsleine derart mit jedem der Zugtiere verbunden sein, daß durch Handhabung der Leine auf jedes der Zugtiere unmittelbar eingewirkt werden kann.

Aufzäumung.

§ 6. Jedes Zugpferd muß mit einem metallenen Mundstüd (Gebiß) oder einer Nasenkette (Kappzaum) gezäumt sein, welche außer zum Zwecke des Fütterns oder Tränkens nicht ausgeschlakt, ausgeknelt oder sonst außer Wirksamkeit gesetzt werden dürfen.

Bißfige Zugtiere müssen mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein.

Beleuchtung.

§ 7. Während der Dunkelheit ist jedes Fuhrwerk bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen durch mindestens eine hellbrennende, wetter- und feuersichere Laterne zu beleuchten. Die Laterne ist so anzubringen, daß ihr Schein dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

Unbespannte Fuhrwerke, die während der Dunkelheit auf öffentlichen Wegen stehen bleiben (§ 18), sind ebenfalls durch mindestens eine hellbrennende Laterne zu beleuchten, deren Licht nach allen Seiten hin sichtbar ist. Wird die Deichsel des Fuhrwerkes nicht abgenommen oder aufgeschlagen, so ist an der Deichselspitze eine zweite hellbrennende, nach allen Seiten hin leuchtende Laterne anzubringen.

Als Dunkelheit gilt die Zeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ohne Rücksicht auf etwaigen Mondschein.

Auf Fuhrwerke, welche Sprengstoffe befördern, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Benutzung der Fuhrwerke.

Person des Führers.

§ 8. Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben.

Verhalten während der Fahrt.

§ 9. Der Führer darf während der Fahrt sich nicht aus dem Bereiche der Tiere entfernen und beim Leiten der Zugtiere vom Fahrzeuge aus die Leine nicht aus der Hand lassen.

§ 10. Das Sitzen auf der Deichsel, auf der Vorderachse oder auf dem Langbaume eines in der Fahrt begriffenen Fuhrwerkes ist verboten.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 11. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Straßenverkehr stattfindet, darf nur im Schritt oder im mäßigen Trabe gefahren werden.

Wo durch Anschlagstafeln das schnelle Fahren untersagt ist, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke darf nur im Schritt gefahren werden.

Für das Befahren der Brücken verbleibt es bei den geltenden besonderen Vorschriften.

Wettfahrten.

§ 12. Das Wettfahren ist auf öffentlichen Wegen verboten.

Verhalten beim Ausweichen und Ueberholen.

§ 13. Einander begegnende Fuhrwerke haben sich nach rechts auszuweichen.

Wird ein Fuhrwerk von einem anderen überholt, so muß das vordere nach der rechten Seite hin soweit ausbiegen, daß das nachfolgende Fuhrwerk auf der linken Seite vorbeifahren kann, soweit nicht anderweit ein ausreichender Raum zum Vorbeifahren vorhanden ist.

§ 14. Geschlossenen Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Reichspostverwaltung, den im Feuerlöschdienst tätigen Fahrzeugen der Feuerwehr, den zur Sprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienenden Fahrzeugen und den Straßenbahnen ist von den Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Vertiklichkeit nicht, so haben die Fuhrwerke so lange anzuhalten, bis jene vorüber sind.

Den im Feuerlöschdienst tätigen Fahrzeugen der Feuerwehr ist auf das übliche Glockenzeichen auch von den vorbezeichneten Aufzügen, Fuhrwerken usw. in gleicher Weise Raum zu geben.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Fahrtrichtung beim Ausweichen und Ueberholen auch gegenüber den vorbezeichneten Abteilungen, Aufzügen, Fahrzeugen usw. entsprechende Anwendung, soweit der Raum es zuläßt.

§ 15. Der Fuhrwerksführer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Personen, insbesondere auch die Führer anderer Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw., soweit erforderlich, rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Annäherung seines Fuhrwerkes aufmerksam zu machen.

Will der Fuhrwerksführer anhalten, umwenden oder die bisher verfolgte Richtung plötzlich verlassen, so hat er diese Absicht einem etwaigen Hintermanne rechtzeitig durch Emporheben der Peitsche oder durch lauten Zuruf kund zu geben.

Fußgänger haben auf der Fahrbahn Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten auszuweichen.

Innerhalb der geschlossenen Ortschaften und in der unmittelbaren Nähe von fremden Zug- oder Reittieren ist das Peitschenknallen untersagt.

Koppeln der Fuhrwerke.

§ 16. Das Befahren der öffentlichen Wege mit mehr als 2 an einander gefoppelten Fuhrwerken ist verboten.

Fuhrwerke, die mit Langholz (Bäumen, Latten, Brettern usw.) von mehr als 10 m Länge beladen sind, dürfen nicht zusammengeköpelt werden.

Halten des Fuhrwerkes.

§ 17. Verläßt der Führer das Fuhrwerk, wenn er anhält, so hat er die Zugtiere je an einer Seite abzusträngen und das Fuhrwerk erforderlichen Falles festzulegen.

Unbespannte Fuhrwerke.

§ 18. Das Aufstellen unbespannter Fuhrwerke, die nicht dem Wegebau oder der Anlegung und Unterhaltung von Telegraphen- und

Fernsprechleitungen dienen, ist auf öffentlichen Wegen nur in Notfällen oder mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Dampfstraßenwalzen und ähnliche Fahrzeuge.

§ 19. Dampfstraßenwalzen und andere durch elementare Kraft bewegte Fahrzeuge müssen, soweit für dieselben in dieser Hinsicht nicht besondere Vorschriften bestehen oder erlassen werden, die Fahrt verlangsamen oder anhalten, sofern es zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere beim Vorüberkommen von Tieren, erforderlich ist.

Das Personal dieser Fahrzeuge, soweit es nicht zur Bedienung oder Ueberwachung derselben unentbehrlich ist, hat nötigen Falles die zum Vorüberführen der Tiere erforderliche Hilfe zu leisten.

Angesichts von Personen, welche mit Tieren vorüberkommen, ist die Benutzung der Dampfpeife, das Oeffnen der Cylinderhähne und das Auspuffen von Dampf untersagt.

Reiter.

§ 20. Auf das Reiten finden die §§ 11—14, 15 Abs. 1 und 19 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

§ 22. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Gleichzeitig werden die den gleichen Gegenstand behandelnden abweichenden Bestimmungen bestehender Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Westfalen aufgehoben, soweit sie nicht in dieser Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Den zum Erlaß von Polizeiverordnungen zuständigen Behörden bleibt es überlassen, weitergehende, durch örtliche oder sonstige besondere Verhältnisse bedingte Vorschriften zu erlassen. Insbesondere können hierdurch die Vorschriften dieser Verordnung auch auf nicht-öffentliche Wege, so lange auf denselben tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, ausgedehnt werden.

Auf den Verkehr mit Hundefuhrwerken, mit Fahrrädern, mit Kraftfahrzeugen, Dampfslügen oder anderen durch elementare Kraft bewegten Fahrzeugen findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung, soweit nicht in den vorstehenden Vorschriften oder in besonderen Polizeiverordnungen Abweichendes bestimmt ist.

Der Oberpräsident.

P.-B. betr. den Verkehr auf Brücken mit eisernem
Oberbau, vom 28. September 1888 (N.-Bl. S. 211 Nr. 554):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-E. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-E. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks - Ausschusses für den Umfang des Regierungs - Bezirks Münster Folgendes verordnet:

1. Alle Brücken mit eisernem Oberbau dürfen von Fuhrwerk jeder Art, welches durch Pferdekraft fortbewegt wird, sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.
2. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.
3. Alle entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Prov.-P.-B. betr. die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen und den Betrieb derselben in der Nähe von Chausseen und Wegen, vom 18. Januar 1897. (Bes. Beilage zu Stück 7 des A.-Bl.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen und chausseemäßig befestigten sowie mit einer festen Schladendecke versehenen Wegen ist nur nach vorheriger Einholung einer auf Zeit zu erteilenden Fahrerlaubnis zulässig.

§ 2. Zuständig zur Erteilung der Fahrerlaubnis ist derjenige Landrat, in dessen Kreis die Chausseen oder Wege belegen sind, auf denen die Beförderung erfolgen soll. Sind die Chausseen und Wege in mehreren Kreisen belegen, so ist von jedem der zuständigen Landräte eine Fahrerlaubnis vor dem Beginne der Beförderung einzuholen.

§ 3. Der im Besitze einer Fahrerlaubnis des zuständigen Landrats befindliche Unternehmer der Beförderung muß den sämtlichen Ortspolizeibehörden, durch deren Bezirk die Fahrt erfolgen soll, sowie dem zuständigen Chausseeaufseher die Zeit des Eintreffens in den einzelnen Ortschaften spätestens am Tage vor dem Beginne der Fahrt anzeigen.

§ 4. Der Unternehmer der Beförderung sowie der Leiter derselben ist für die Befolgung der von dem Landrate bei der Erteilung der Fahrerlaubnis gestellten besonderen Bedingungen und Anordnungen, sowie der nachstehenden Vorschriften §§ 5 bis 13 allein haftbar.

§ 5. Sollen Dampfplüge auf Chausseen gefahren werden, so sind diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven nur bei einer Stärke der augenieteten Laschen von höchstens 20 mm und in einer Anordnung zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht übersteigen und dürfen 2 hintereinander fahrende Lokomotiven nicht Spur halten. Das Anhängen von mehr als zwei Geräten oder Fahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Jedoch kann von der zur Erteilung der Genehmigung zum Befahren der Chausseen zuständigen Behörde (§ 2) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Geräten oder Wagen gegeben werden. Geräte oder Wagen, welche nicht unmittelbar zum Betriebe des Dampfpluges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 7. An den Lokomotiven und anderen zum Betriebe der Dampfplüge gehörenden Fahrzeugen ist das Gewicht, welches dieselben bei voller Ausrüstung und im unbelasteten Zustande haben, in deutlicher Schrift anzubringen.

§ 8. Hat der Dampfflugwagenzug solche Strecken zu durchfahren, welche besondere Feuergefährdung darbieten, wie dies beim Durchfahren von Nadelholzwaldungen, Dörfern mit vielen nicht feuerficheren Bedachungen usw. der Fall ist, so sind die Aschenkasten der Lokomotiven gegen das Herausfallen von Brennstoffen besonders zu sichern, auch ist das Entleeren der Kasten auf solchen Strecken verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfflugwagenzuges darf 1 km in 10 Minuten nicht übersteigen. Der Dampfflugtransport muß anderen Vorüberkommenden soviel Platz machen, als möglich ist.

§ 10. Außer den zur Bedienung des Wagenzuges selbst erforderlichen Leuten (drei bei einer Lokomotive, fünf bei zwei Lokomotiven) muß bei demselben eine Person vorhanden sein, welche in einer Entfernung von 20 m vor dem Zuge hergeht und zu Pferde oder Wagen Vorüberkommenden Beistand leistet. Folgen bei derartigen Pflügen die beiden Maschinen nicht unmittelbar aufeinander, so bedarf es für jede derselben einer vorhergehenden Person.

§ 11. Auf Verlangen des zu Pferde, zu Wagen, mit Pferden oder sonstigem Vieh Vorüberkommenden muß, abgesehen von den vor bezw. zwischen den beiden Zügen hergehenden Personen von einer anderen zu dem Personal des Dampfpluges gehörigen Person Beihülfe zum Vorüberführen der Pferde oder Vorübertreiben des Viehes geleistet werden.

§ 12. Während der Fahrt ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten, auch darf der Dampfdruck nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren, führen oder Vieh treiben, dürfen die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.

§ 13. Sobald die vorangehende Person oder ein Vorüberkommender, welcher Pferde reitet, führt, fährt oder Vieh treibt, die Hand als Haltesignal aufhebt, muß sofort gehalten werden.

§ 14. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt. Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven, wie die Wagen und der vor dem Zuge bezw. zwischen zwei Zügen gehende Mann vorn mit roten Laternen versehen sind und eine ebensolche Laterne auch am letzten Gefährt jedes Zuges hinten angebracht wird.

§ 15. Der Betrieb von Dampfpflügen ist zwar in unmittelbarer Nähe der Chausseen und öffentlichen Straßen gestattet, jedoch innerhalb einer Entfernung von 25 m von solchen nur unter den in den folgenden Paragraphen (§§ 16 und 17) angegebenen Bedingungen.

§ 16. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen behufs Hilfeleistung bei dem Vorüberführen von Pferden oder Vorbeitreiben von Vieh. Hebt dieser aufgestellte Mann oder ein Vorüberkommender, welcher Pferde reitet, führt, fährt oder Vieh treibt, die Hand auf, so ist anzuhalten.

§ 17. Die Dampfpeife darf angesichts von Pferden oder Viehtrieben, welche auf der Chaussee oder dem Wege vorüberkommen, nicht gebraucht werden.

§ 18. Für die Beachtung der Bestimmungen in §§ 15 bis 17 ist der Leiter des Dampfpflugbetriebes verantwortlich.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 20. Die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere aber die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung zu Minden vom 17. September 1886 und 13. April 1887 werden hiermit aufgehoben.

§ 21. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 2. November 1900. (Bes. Beilage zu Stück 48 des A.-Bl.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 1 und 2) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verböten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräder-Verkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grund-

stücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbige sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemm-
vorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrihtung stehende oder die Fahrrihtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahe des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Absatz 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls die Vertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk usw. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Toren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzustiegen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Königlich und prinziplichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der

öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltrup eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegpolizeibehörden werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.
Der Oberpräsident von Westfalen.

XV. Eisenbahn- und Straßenbahn-Polizei.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R. G. Bl. S. 387).¹⁾

V. Bahnpolizei.

§ 74. Eisenbahnpolizeibeamte.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1—11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten:

¹⁾ Anm. Gilt für alle Haupt- und Nebeneisenbahnen.

- (1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrollleure, die Betriebskontrollleure,
3. die Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahr-
dienstleiter,
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Kottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die Betriebswertmeister,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.) und
12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Hand-
schlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche
Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffent-
lichen Polizeibeamten.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militäri-
schen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die
Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich —
ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte
Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich
die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb
geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten
Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen
Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber
besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzu-
nehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthal-
tenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung be-
troffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht ver-
dächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen
Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat
zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese
Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht über-
steigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung
der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben,

auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78. Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnis Karte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes notwendig ist,
4. den zur Befichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnis Karte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebietes abwickelt.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79. Ueberschreiten der Bahn.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warntafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen

der sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebshindernde Handlungen vorzunehmen.

§ 81. Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfestellung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Bestrafung von Uebertretungen.

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenzügen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83. Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenzügen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Wartesaal auszuhängen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899
(R. G. Bl. S. 557).¹⁾

§ 2. Anordnungen der Bediensteten.

Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§ 3. Entscheidung der Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheiden auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 5. Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitwillig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

¹⁾ **Anm.** Gilt für alle Haupt- und Nebeneisenbahnen.

§ 16. Ein- und Aussteigen.

(1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder auf den Bahnsteigen.

(2) Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der Wagentüren verboten.

(3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§ 18. Tabakrauchen in den Wagen.

(1) In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abteilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abteilungen zweiter und, vorausgesetzt daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

(3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abteilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abteilungen nicht mit brennenden Zigarren oder Pfeifen betreten werden.

(4) Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§ 20. Ausschluß von der Fahrt.

(1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abteilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2) Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Diphtherie, Scharlach, Cholera oder Lepra leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Ruhr, Masern oder Keuchhusten leiden, in abgeschlossenen Wagenabteilungen mit getrenntem Abort zu befördern. Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus dem die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in be-

nderen Wagen und Wagenabteilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

(3) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verlegt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

(4) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 22. Verhalten während der Fahrt.

(1) Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Tür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im übrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich hier das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

§ 27. Mitnahme von Hunden.

(1) Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abteilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgeordneten Abteilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgeordneten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Verordnungschein (Hundefarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheines wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisen-

bahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4) Wer einen Hund ohne Beförderungsschein (Hundefarte) mitführt, hat die nachstehenden Beträge zu bezahlen: a) bei rechtzeitiger Meldung (vergleiche § 21 Abs. 2) den Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht über das Doppelte des letzteren, b) ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark. In anderen als den im Abs. 2 erwähnten Fällen ist der Hund außerdem aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Bestimmung unter § 21 (4) findet fittngemäße Anwendung.

(5) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe § 30 Abs. 3 und §§ 44 ff.

§ 29. Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1) Feuergesährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

(4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. Auch ist Begleitern von Gefangenentransporten die Mitführung geladener Schußwaffen unter der Voraussetzung gestattet, daß die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabteilungen erfolgt.

(5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gerichtet sein.

P.-B. betr. die nicht als Zubehör eines Bergwerks anzusehenden Privatanschlußbahnen vom 27. Dezember 1900 (Bes. Beil. zum Stück 1 des N.-Bl. von 1901).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Münster im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. D.) des Regierungsbezirks Münster, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bzw. ergänzende

Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen. *)

§ 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte außer den Bahnbeamten, Bediensteten und Arbeitern nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Befichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zumiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere

*) Anm. Eingang in der Fassung der P.-B. vom 6. August 1902 (N.-Bl. S. 226 Nr. 543).

Estrafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestrast, a deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt
§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.
Der Regierungs-Präsident.

Betriebs-Vorschrift für Privat-Anschlußbahnen.*)

Inhaltsverzeichnis.

I. Geltungsbereich der Betriebsvorschrift.

- § 1. Grenze der Privatanschlußbahn
- § 2. Aenderung der Bahnanlagen

II. Zustand der Bahn.

- § 3. Spurweite
- § 4. Längsneigung
- § 5. Krümmungen
- § 6. Spurerweiterungen
- § 7. Fahrbarer Zustand der Bahn
- § 8. Umgrenzung des lichten Raumes
- § 9. Einfriedigungen der Bahn
- § 10. Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

- § 11. Zustand der Betriebsmittel
- § 12. Einrichtung der Lokomotiven
- § 13. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender
- § 14. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger
- § 15. Bremsen der Lokomotiven und Tender
- § 16. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen
- § 17. Spurfränze
- § 18. Stärke der Radreifen
- § 19. Untersuchung der Wagen
- § 20. Bezeichnung der Wagen
- § 21. Uebergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Neben-eisenbahnen oder Kleinbahnen

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes

- § 22. Bewachung der Bahn
- § 23. Stärke der Züge
- § 24. Zahl der Bremsen eines Zuges
- § 25. Fölbung der Züge

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni, 7. Jul 18. Juli, 25. Juli, 6. August 1902 (A.-Bl. S. 226 Nr. 544). — Für al in dieser P.-B. enthaltenen Stellen mit *) gilt diese Anmerkung.

- § 26. Erleuchtung der Wagen
- § 27. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit
- § 28. Langsamfahren
- § 29. Abfahrt der Züge
- § 30. Schieben der Züge
- § 31. Zugpersonal
- § 32. Stillstehende Lokomotiven und Wagen
- § 33. Mitfahren auf der Lokomotive
- § 34. Gebrauch der Dampfpfeife
- § 35. Führung der Lokomotive
- § 36. Außergewöhnliche Maschinen

V. Signalwesen.

- § 37. Streckensignale
- § 38. Weichensignale
- § 39. Zugsignale
- § 40. Signale des Lokomotivpersonals
- § 41. Verständigung zwischen den Stationen
- § 42. Signalordnung

VI. Betriebsführung.

- § 43. Betriebsleitung und Befähigung der Bediensteten
- § 44. Dienstanweisungen
- § 45. Unfallmeldungen

VII. Allgemeines.

- § 46. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden
- § 47. Schlußbestimmungen

Betriebs-Vorschrift für Privat-Anschlußbahnen.

I. Geltungsbereich der Betriebsvorschrift.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 wird für die unter der gemeinsamen Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Münster und der zuständigen königlichen Eisenbahnbehörden stehenden Privatanschlußbahnen im Sinne des § 43 des genannten Gesetzes nachstehende Betriebsvorschrift erlassen.

§ 1. Grenze der Privatanschlußbahn.*)

Derjenige Punkt der Anschlußbahn, von welchem ab sie unter der gemeinsamen Aufsicht des Regierungs-Präsidenten und der zuständigen königlichen Eisenbahnbehörde steht, muß durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Grenze der Privatanschlußbahn“ bezeichnet werden.

§ 2. Änderungen der Bahnanlagen.

Die Anschlußbahn darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

II. Zustand der Bahn.

§ 3. Spurweite.

Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m, für Schmalspurbahnen 1,000 m, 750 oder 600 mm betragen.

Ausnahmen können von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§ 4. Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältnis von 40‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Falls stärkere Neigungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zugelassen werden, bestimmt letztere die für diese Neigungen etwa notwendigen Aenderungen und Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

§ 5. Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
" 750 mm " " " " 40 "
" 600 " " " " 25 " sein.

Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie solche Krümmungen anstandslos durchfahren können.

§ 6. Spurerweiterungen.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
" 750 mm " " " " 20 "
" 600 " " " " 18 "

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§ 7. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 27) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 8. Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Für die Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für

die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2. Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Betriebs-Vorschrift bestanden haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch ferner beibehalten werden.

3. Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmen in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörden.

4. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis 41 mm eingeschränkt werden.

5. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

6. Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§ 9. Einfriedigungen der Bahn.

Ob und an welchen Stellen ausnahmsweise Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 10. Abteilungszeichen, Neigungszeichen, Merkzeichen.

1.*) Die Bahn muß mit Abteilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig, wenn es sich um kurze Bahnen nach einem in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofes gelegenen Werk usw. handelt.

2.*) Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen. Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das im Absatz 1 Gesagte.

3. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang von den Aufsichtsbehörden besonders zu bestimmen.

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 11. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 12. Einrichtung der Lokomotiven.

1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgewindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.
- b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.
- c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.
- d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben

fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfseife und mit einer Säutevorrichtung.

§ 13. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

1.*) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. Bei Verwendung älterer Lokomotiven und Kessel kann von der Bezeichnung des Fabrikanten, der laufenden Fabriknummer und des Jahres der Anfertigung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden abgesehen werden.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im übrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Teilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchst zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden hierbei verbleiben.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Vängstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§ 14. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2.*) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind. Bei Privatanschlußbahnen, die vom Anschlußbahnhof unmittelbar in das angegliederte Werk usw. hineinführen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von Aschkästen und Funkenfängern abgesehen werden.

§ 15. Bremsen der Lokomotiven und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 16. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Güter- oder Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragsfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Beim Uebergang auf Haupt- oder Nebeneisenbahnen bezw. Kleinbahnen sind die Bestimmungen des § 21 maßgebend.

§ 17. Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 18. Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen; bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§ 19. Untersuchung der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung

hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 20. Bezeichnung der Wagen.

1.*) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) der Eigentümer;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in der Wagenliste vom Eigentümer geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
- d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
- e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
- f) der Radstand;
- g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse.
- h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung. Wenn die Wagen lediglich auf Privatanschlußbahnen verkehren und nicht auf die anschließende Eisenbahn oder Kleinbahn übergehen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von allen diesen Bezeichnungen oder einzelnen abgesehen werden.

2. Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

§ 21. Uebergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Nebeneisenbahnen oder Kleinbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Haupt- oder Nebenbahnen eingestellt, beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden. Beim Uebergang auf Züge von Kleinbahnen greifen die für solche Bahnen erlassenen Bestimmungen Platz.

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 22. Bewachung der Bahn.

1.*) Die Bahnstrecke muß mindestens jeden dritten Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Längere Untersuchungsfristen können in geeigneten Fällen, insbesondere auf kurzen Privatanschlußbahnen mit höchstens täglich zweimaliger Zustellung, durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive, an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach § 10³ etwa gekennzeichneten Stelle an, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu halten. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

3. Beim Schieben der Züge (§ 30) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachhabenden Bediensteten auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§ 23. Stärke der Züge.

Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 120 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 80, von 750 und 600 mm höchstens 60 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

§ 24. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive soviel Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrge- schwindigkeit von		Auf Neigungen		Bei einer Fahrge- schwindigkeit von	
		15				15	
von	vom	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagen- achsen zu bremsen sein:		von	vom	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagen- achsen zu bremsen sein:	
‰	Verhält- nis:			‰	Verhält- nis:		
0	1 : ∞	6		17,5	1 : 57	18	
2,5	1 : 400	6		20,0	1 : 50	20	
5,0	1 : 200	6		22,5	1 : 44	22	
7,5	1 : 133	8		25,0	1 : 40	25	
10,0	1 : 100	10		30,0	1 : 33	30	
12,5	1 : 80	13		35,0	1 : 28	34	
15,0	1 : 66	15		40,0	1 : 25	39	

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

- a) Für Neigungen, welche zwischen den im Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

- b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.
- c) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
- d) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Aufsehern, Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke muß gebremst werden können.

§ 25. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

§ 26. Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§ 27. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird im allgemeinen auf 15 km in der Stunde festgesetzt. Eine größere Fahrgeschwindigkeit kann bei vorliegendem Bedürfnisse unter angemessener Ergänzung dieser Betriebsvorschrift von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§ 28. Langsamfahren.

1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist, oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit von den Aufsichtsbehörden besonders festzusetzen.

§ 29. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Angestellten gestattet ist.

§ 30. Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachhabenden Bediensteten besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke und bei Dunkelheit eine Laterne zum Geben von Signalen bei sich zu führen hat (§ 22).

§ 31. Zugpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Angestellten (Zugführer) untergeordnet sein.

§ 32. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 33. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis eines zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 34. Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife sowie das Öffnen der Cylinderröhre ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§ 22).

§ 35. Führung der Lokomotive.

Jede Lokomotive muß mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein, wenn nicht die Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Einfachheit der Verhältnisse des Anschlusses die Besetzung nur mit einem Führer gestatten.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, um sie erforderlichen Falles zum Stillstand bringen zu

können. Dem Lokomotivpersonal dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es in der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§ 36. Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheits-Vorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im übrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit notwendig, zu ändern und zu ergänzen.

V. Signalwesen.

§ 37. Streckensignale.

1.*) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
Der Zug soll langsam fahren und der Zug soll halten.

Bei übersichtlichen Privatanschlußbahnen nach Werken usw., die in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofes liegen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von diesen Signalen abgesehen werden.

2. Bewegliche Brücken mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§ 38. Weichen signale.*)

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu § 37¹ Gesagte.

§ 39. Zug signale.*)

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu § 37¹ Gesagte.

§ 40. Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§ 41. Verständigung zwischen den Stationen.

Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Ausgangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern zur Regelung des Zugverkehrs versehen sein.

§ 42. Signalordnung.

1. Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.
2. Soweit Signale in Anwendung kommen, wird ihre Einrichtung und Handhabung von den Aufsichtsbehörden bestimmt.

VI. Betriebsführung.

§ 43. Betriebsleitung und Befähigung der Bediensteten.

1.*) Auf jeder Anschlußbahn muß einem dazu befähigten Angestellten die durch besondere Dienstanweisung zu regelnde verantwortliche Leitung des Betriebes übertragen werden (Betriebsleiter). Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auf kürzeren Privatanschlußbahnen mit einfachsten Betriebsverhältnissen, oder wenn der gesamte Betrieb durch die Verwaltung der anschließenden Eisenbahn geführt wird, zulässig. Die im Betriebsdienste der Anschlußbahn beschäftigten Angestellten (Aufseher, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Bremser, Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter) und die mit dem Telegraphendienste betrauten Angestellten müssen lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Aufseher, Zugführer und Lokomotivführer müssen außerdem mindestens 21 Jahre alt und bei Ausübung des Dienstes mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

2.*) Die Lokomotivführer müssen ferner im Schlosserhandwerk ausgebildet sein, wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer Maschinenfabrik gearbeitet und $\frac{1}{3}$ Jahr als Heizer gefahren haben. Ausnahmen sind bei einfachen und kleineren Privatanschlußbahnen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Diese Personen sind den Aufsichtsbehörden seitens des Anschlußinhabers namhaft zu machen.

4. Der Anschlußinhaber ist gehalten, im äußeren Betriebsdienste nur nach Vorstehendem befähigte Personen zu beschäftigen und auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde deren Befähigung nachzuweisen.

5. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

6. Bedienstete der Anschlußbahn, die mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gleichzeitig auf einer dem Gesetze über

de Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unterliegenden Bahnstrecke selbständig Dienstverrichtungen wahrnehmen sollen, müssen den hierfür maßgebenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 723 ff.) genügen und sich über diese Befähigung ausweisen.

§ 44. Dienstanweisungen.

1.*) Den im Betriebsdienste der Anschlußbahn Angestellten (§ 43) sind von deren Inhaber schriftliche oder gedruckte Dienstanweisungen über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis zu erteilen. Diese Dienstanweisungen sind vorher der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, welchen diese Dienstanweisungen vorgelegt werden müssen, können sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Anschlußbahn nicht für gewahrt erachten. Mit Genehmigung dieser Behörden kann von der Verteilung schriftlicher oder gedruckter Dienstanweisungen ganz abgesehen werden, wenn es sich um Privatanschlußbahnen von geringer Länge und mit einfachsten Betriebsverhältnissen handelt.

2. Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn teilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Eisenbahn oder Kleinbahn ausgeführt, so gelten für alle Angestellte, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Eisenbahn oder Kleinbahn ergangenen oder noch ergehenden Dienstanweisungen und Vorschriften, welche der Anschlußinhaber seinen Angestellten zugänglich zu machen hat.

§ 45. Unfall-Meldungen.

1. Alle beim Betriebe auf der Anschlußbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlußinhaber oder dessen Vertreter sofort — wenn zugänglich telegraphisch oder telephonisch — der Anschlußstation anzuzeigen.

2. Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Betriebe der Anschlußbahn sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen

a) entweder Menschen getötet oder lebensgefährlich verletzt werden, oder

b) der Verdacht vorliegt, daß sie — es sei von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorsätzlich herbeigeführt sind (§ 315 Reichsstrafgesetzbuch).

In allen wichtigeren Fällen dieser Art ist auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrat usw.) Anzeige zu erstatten.

3. Der Ortspolizeibehörde ist auch dann die Mitteilung zu machen, wenn ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung, zur Fürsorge für verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

VII. Allgemeines.

§ 46. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

Soweit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden hinsichtlich dieser Bestimmungen nicht schon in einzelnen Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, regelt sie sich wie folgt:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 2, 3 und 6, der §§ 9, 10 Abs. 1 u. 3, 22 Abs. 2 und 3, 26 bis 28, 34 und 45 Abs. 2 und 3 berühren die gemeinschaftliche Aufsicht des königlichen Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, die übrigen Bestimmungen dagegen die ausschließliche eisenbahntechnische Aufsicht der letzteren.

§ 47. Schlußbestimmungen.

1. Vorstehende Betriebs-Vorschrift tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Münster i. W. in Kraft.

2.*) Auf schon bestehenden Privatanschlußbahnen können weitere, in den einzelnen Paragraphen nicht schon besonders zugelassene Abweichungen von dieser Betriebsvorschrift mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden beibehalten werden.

Essen, den 11. April 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Elberfeld, den 6. Juni 1900.

Der königliche Eisenbahn-Kommissar.

Hannover, den 16. Juni 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Münster, den 7. Juli 1900.

Der königliche Eisenbahn-Kommissar.

Münster, den 7. Juli 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Münster, den 27. Dezember 1900.

Der Regierungs-Präsident.

P.-B. betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Münster vom 22. Dezember 1906 (A.-Bl. S. 392 Nr. 841).

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten königlichen Eisenbahndirektionen zu Münster und Essen wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-

waltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses zu Münster*) für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabtteilungen und Feuerlöschzüge.

§ 4. Es ist untersagt, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, unbeschadet der Befugnis der Bahnbediensteten, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, zu entfernen.

§ 5. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 6. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis**) nur auf den Uebergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug oder ein Bahnwagen nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 7. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

*) Die Zustimmung ist unterm 8. Februar 1907 erteilt. Vgl. Bef. vom 1. März 1907 (A.-Bl. S. 100 Nr. 172).

**) Im Bedürfnisfalle kann den auch zum Betreten von Eisenbahnanlagen befugten Beamten usw. (vergl. § 78 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen der widerrechtlich aufgestiegenen Personen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt ist verboten.

4. Es ist verboten, sich während der Fahrt mit dem Wagenführer zu unterhalten.

§ 9. Personen, welche wegen sichtlicher Krankheit, wegen Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 10. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Das Ausspucken in den Wagen ist verboten.

§ 11. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder welche durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;
- b) Jagdhunde, soweit nach den von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

§ 12. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 13. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 14. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 15. Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

V. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.
Der Regierungs-Präsident.

Ministerielle Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz betr. die Handhabung der Bahnpolizei vom 17. September 1902 (A.-Bl. S. 285 Nr. 697).

Auf Grund des § 55 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) bestimmen wir in Ergänzung der die Bahnpolizei betreffenden Vorschriften des Abs. 6 unter „zu § 22“ der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 folgendes:

Erstreckt sich die Bahn, für welche Bahnpolizeibeamte zu ernennen sind, über mehrere Ortspolizeibezirke, so bezeichnet, je nachdem die von der ganzen Bahnstrecke berührten Polizeibezirke innerhalb desselben Kreises — innerhalb verschiedener Kreise desselben Regierungsbezirks — innerhalb verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz — innerhalb verschiedener Provinzen belegen sind, der Landrat — der Regierungs-Präsident — der Ober-Präsident — die Zentralinstanz diejenige Ortspolizeibehörde, welche für die ganze Bahnstrecke die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. Die geschehene Bezeichnung der zuständigen Polizeibehörde ist durch das Amtsblatt der von der Bahn berührten Regierungsbezirke bekannt zu geben. Die Ernennung der Bahnpolizeibeamten bedarf vorgängiger Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

XVI. Polizei der Verhütung von Unglücksfällen und Feuer-Polizei.

A) Beide Materien Betreffendes.

R.-Str.-G.-B.:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a) wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

R.-G. betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. (R.-G.-Bl. S. 109).

Verf. betr. die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen vom 26. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 275).

1. Die Aufbewahrung von Giftwaren.

Siehe unter Gewerbe-Polizei, Verkehr mit Giften und Arzneien.

2. Die Beförderung von Giftwaren.

P.-B. betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung des Arseniks vom 20. April 1817. (A.-Bl. S. 153 Nr. 131):

In Gefolge Verfügung des hohen Polizei-Ministeriums vom 1. und 13. v. M. wird zur Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung von Arsenik (Rattenpulver und Rattenkraut) Nachstehendes verordnet:

1. Wenn dasselbe in Fässern versendet wird, so müssen dieselben stark, besonders dazu ausgewählt, die Fugen müssen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister verklebt sein.
2. Die Käufer von Arsenik, oder in deren Abwesenheit die daselbe aufladenden Schiffer und Fuhrleute müssen Atteste darüber ausstellen, daß sie dasselbe vollkommen gut verpackt empfangen haben. Der Frachtbrief muß den gefährlichen Inhalt der Fässer enthalten, und diesen muß eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik darin befindlich, gegeben werden.
3. Die Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregeln zieht für den Verkäufer eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rtl. nach sich.
4. Wenn Arsenik auf einer inländischen Hütte aufgeladen wird, so muß jedem Fasse eine eigene, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrennt, und diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt sein, welche von dem Fuhrmann unterschrieben und bei dem Bergamt aufbewahrt werden.
5. Allen Fuhrleuten, Speditours und Lagerhaltern wird zur Pflicht gemacht, wenn unterwegs oder bei der Umladung Reisen abspringen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen.

Indem diese Vorsichtsmaßregeln hierdurch zur Befolgung bekannt gemacht werden, werden die landrätl. Behörden, der Stadt-Direktor und sämtliche Bürgermeister angewiesen, auf deren Beobachtung zu halten.

Den Apothekern und Materialisten wird die im Allgem. Landrechte II. II. Tit. 20 § 695 u. f. und in dem Publikandum vom 25. März kurr. Nr. 13 des Amtsblatts unter 103. wegen der Zubereitung und des Verkaufs der Gifte vorgeschriebene Vorsicht wiederholt eingeschärft. *)

P.=B. betr. dasselbe vom 9. August 1817. (A.=Bl. S. 323 Nr. 254):

Auf den Grund der Verfügung des hohen Polizei-Ministerii vom 15. v. M. und in Bezug auf die Verordnung vom 20. April kurr. (A.=B. S. 153) wird hierdurch erklärt, daß die darin enthaltenden Bestimmungen sowohl für den inländischen als ausländischen Arsenik gelten, und festgesetzt, daß diejenigen, die mit Arsenik handeln, oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe zu verpflichten sind, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizei-Behörden zu unterwerfen, denen zur besonderen Pflicht gemacht wird, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwaigen Mängeln

*) An m. Letzter Absatz jetzt veraltet.

auf Kosten des Einbringenden oder des Eigentümers abzuheften, bis dies geschehen, aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen.

Hiernach haben sich die Personen, welche damit handeln, sowie die Fuhrleute genau zu achten, und werden zugleich sämtliche Landräte und Bürgermeister aufgefordert, darauf strenge zu halten.

Min.-B. betr. dasselbe vom 22. Juli 1823 nebst Bef. vom 31. August 1823. (N.-Bl. S. 249 Nr. 146):

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Zirkular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaßregeln hiermit bestimmt:

1. Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Ostgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Zentner Gehalt müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ Zoll, die zu zwei Zentnern mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Zentner müssen mit 8, die von 2 Zentnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2. Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufspringen.
3. Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.
4. Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1 gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern

schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5. Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhast zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Speditours oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterwegs ähnliche nötige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.
6. Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation darf, wenn es für nötig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steueramts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818 § 34 verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie in Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereinigt und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Berlin, den 22. Juli 1823.

Die Ministerien
des Handels und der Gewerbe. des Innern und der Polizei. der Finanzen.

Vorstehende Verordnung wird unter Hinweisung auf unsere frühere Verfügung vom 20. April und 9. August 1817 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei verordnet, daß die aus dem Auslande zum Ein- oder Durchgang kommenden Arsenik-Versendungen, gleichfalls in der angegebenen Art verpackt sein müssen, daher die Zollämter hierauf besonders zu sehen, und falls sie Mängel wahrnehmen, diese anzuhalten und davon dem nächsten Bürgermeister Nachricht zu geben haben, welcher dann dafür zu sorgen hat, daß das Arsenik auf Kosten des betreffenden Fuhrmanns vorschriftsmäßig verpackt und demnächst nur weiter durch das Land versandt werden darf.

Münster, den 31. August 1823.

Königliche Regierung.

Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen auf den Eisenbahnen vom 30. Januar 1870 (N.-Bl. S. 35 Nr. 67).¹⁾

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Gifstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (jetzt § 367 Nr. 5 R. Str. G. B.) Nachfolgendes angeordnet.

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) zc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereisen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe das Wort „Arsenik“ (Gift) angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze zc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Solomel, weißes und rotes Präzipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereisen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigentümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaren, Drogen zc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

¹⁾ Anm. Vgl. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1869 (R. G. Bl. S. 557), Anlage B: XXIV. XXV. XXVI. (S. 619, 620).

3. Die Aufbewahrung von Schießpulver, Feuerwerken, Sprengstoffen, anderen explodierenden oder leicht entzündlichen Stoffen.

R.-G. betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61).

B. vom 11. September 1884. — In der Fassung der Ver. vom 24. Dezember 1887 und 19. September 1894.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) wird nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besizes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter zc.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Ortschaften auszustellen. Der namentlichen Ausführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.¹⁾

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besizzeugnis für diese Stoffe haben.²⁾

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen sowie in Hohenzollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober-Präsident, für die übrigen Landesteile die Regierungen.

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die

¹⁾ B. v. 24. Dezember 1887. (Min.-Bl. f. d. inn. B. von 1888 S. 4.)

²⁾ B. v. 19. September 1894. (R.-Bl. S. 186 Nr. 481 und 1895 S. 1 Nr. 4.)

Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gefuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Verfagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu verfagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Verletzung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen missentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im § 1 Absatz 1 des Gesetzes¹⁾ gedachten Genehmigung sind.

¹⁾ Die §§ 1 u. 2 lauten:

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb u. der Besitze von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender, landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. (Vergl. die folgende Bekanntmachung.)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 u. 2, sowie in dem § 15

4. Für das nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende (hier fortgelassene) Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnischein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnischein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.

Verf. betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903. — (R. G. Bl. S. 211.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen zc. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzensaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;

3. das Sprengpulver „Petroplastit“ oder „Haloplastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;

B. die zur Entzündung von Gewehrloadungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Befizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leasinggewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (R. G. Bl. S. 78), vom 16. April 1891 (R. G. Bl. S. 105) und vom 11. August 1896 (R. G. Bl. S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

P.-B. betr. die Aufbewahrung des Maschinenauspuges in Wollspinnereien vom 24. Juni 1843 (N.-Bl. S. 214 Nr. 240):

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Auspug in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt, und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend notwendig ist, sind von dem königlichen Ministerium des Innern die nachstehenden Bestimmungen erlassen worden, welche wir hierdurch den Beteiligten zur Kenntnis bringen:

1. Die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrications-Lokalitäten von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Auspuges innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.
3. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Auspug nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Auspug als Düngungsmittel zu verwenden.
4. Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Del möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4" hoch über einander gelegt werden.
5. Wenn Maschinen-Auspug verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waren nicht ohne Vorwissen der Eigentümer derselben verpackt werden; auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Auspug befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Die Uebertretung oder Vernachlässigung vorstehender Bestimmung wird, abgesehen von der im Falle eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfundzwanzig Thln. bestraft.

P.-B. betr. dasselbe, unter **Ausdehnung auf andere Wollabgänge** vom 6. November 1862 (N.-Bl. S. 174 Nr. 311):

Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1843 (Stück 26, Seite 214 des Amtsblatts pro 1843) erlassenen Vorschriften über die Behandlung und Aufbewahrung des sog. Maschinen-Auspuzes haben sich zum Schutze gegen Feuergefährlichkeit in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenngleich in geringerm Grade feuergefährlich sind, und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird unter Aufrechthaltung unserer obigen Amtsblatt-Bekanntmachung und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 durch gegenwärtige Polizei-Verordnung bestimmt, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thln. keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuer sichereren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Prov.-P.-B. betr. den **Verkehr mit Mineralölen** vom 17. März 1903 und vom 21. Juni 1906. (Bes. Beil. zum Stück 15 des N.-Bl. von 1903 und zum Stück 28 des N.-Bl. von 1906.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie des § 120a der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird mit Zustimmung des Provinzialrats, und nachdem der Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120e der Reichs-Gewerbe-Ordnung Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang der Provinz Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtflüchtige Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den in Absf. I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, austauschbare feinmaschige Drahtneze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Absf. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuer sicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Absf. I genannten Räumen rauch- und feuer sicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Absf. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Absf. II und 13 Absf. II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde eingelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen zc.), eine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit undichtem Verschuß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuerficherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuerficher sein.

III*) Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Leberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingetragenen Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Niederlegung der Sohle oder durch eine aus feuerficherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten. Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 500 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als

*) Anm. vgl. Bef. vom 26. Januar 1907 (A.-Bl. S. 58 Nr. 99.)

50 000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50 000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50 000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersole oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgiltige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oder oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuer sicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe

belleidet, ferner mit feuerficherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtneze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfall- und Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lager- und Reparatur- und Wäpcherhaus, Wiege und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampf- und Wasserkraftanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet :

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfall- und Wiege- und Pumpenhäuser müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungswänden von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfall- und Wiege- und Pumpenhäusern befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem

bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glöden, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglöden benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Facklagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelpfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atemsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Meie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.
- b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.
- c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.
- d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.
- e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abchnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstichenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrats bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuerficher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den ört-

lichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50 000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b–h mit der Maßnahme Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann,

Abchnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Lieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuer sicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Lieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordwällen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuer sicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7 h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50 000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abchnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Ver-
ordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht
entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritladen und
dergl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuer-
sicher von einander getrennt sind, zusammengelagert, so finden, unbe-
schadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa be-
stehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht
entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraumes die für die
leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung.
Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge
der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Klein-
händler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht ent-
zündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg auf-
bewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der
Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind, im an-
deren Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssig-
keiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Ta-
feln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuer-
gefährlich“ und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und
das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt,
für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssig-
keiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen
Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in den-
jenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl.
§§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außer-
halb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch
müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5–10 m von
den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden,
welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Lösch-
gerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Menge leerer Fässer aus brennbarem Material in
anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung
der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von
mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5–10 m von
Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege
besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abchnitt V.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Kohlpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motowagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Badegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hasenpolizeilicher Natur sind, sowie die den gleichen Gegenstand betreffenden Regierungspolizeiverordnungen: für den Regierungsbezirk Münster vom 4. Juni 1883 (A.-Bl. S. 109), für den Regierungsbezirk Minden vom 26. Mai 1883 (A.-Bl. S. 97) und für den Regierungsbezirk Arnberg vom 29. Mai 1883 (A.-Bl. S. 169) außer Wirksamkeit.

Der Oberpräsident.

U. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden u. v. ordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimeter, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergesährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem in § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

Verf. betr. daselbe bezw. die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit vom 5. März 1883 (R.-Bl. S. 44 Nr. 115):

Nach der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 — R. G. Bl. S. 40 — ist mit Ausnahme des Verkaufens und Feilhaltens von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken — das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (und zwar Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten), welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergesährlich“ tragen. Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. Die demnach erforderliche Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit hat nach weiterer Bestimmung der Verordnung mittelst des Abel'schen Petroleum-Probers zu erfolgen.

Die von dem Herrn Reichskanzler wegen Handhabung des Probers unterm 26. April v. J. erlassenen näheren Vorschriften sind abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 52 unterm Amtsblatte für 1882.

Demzufolge machen wir alle diejenigen Kaufleute und Händler unseres Verwaltungsbezirks, welche Petroleum verkaufen oder feilhalten, darauf aufmerksam, daß sie sich der nach § 8 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 — R. G. Bl. S. 145 — erfolgenden Bestrafung wegen nicht vorschriftsmäßigen Verkaufens und Feilhaltens von leicht entzündbarem Petroleum durch den etwaigen Einwand nicht werden entziehen können, daß sie das nachträglich als leicht entflammbar befundene Petroleum von ihren Lieferanten ausdrücklich als dem Reichs-Test von 21° Celsius Abel-Test entsprechend gekauft hätten. Wollen die Petroleumhändler sich vor dem Vorwurfe einer, wenn auch nur fahrlässigen, aber gleichwohl strafbaren Uebertretung der Verordnung vom 24. Februar 1882 sichern, so werden sie die einlaufenden Petroleum-Sendungen wenigstens von Zeit zu Zeit durch geeignete Sachverständige daraufhin prüfen lassen müssen, ob sie der vorgeschriebenen Beschaffenheit entsprechen. Wenn selbst die Petroleum-Großhändler in den bedeutendsten Seeplätzen des Continents sich vereinigt haben, bei dem Bezuge von Petroleum aus Amerika die dortigen Verkäufer vertragsmäßig zur Lieferung nur solchen Petroleums zu verpflichten, welches unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmmung von weniger als 21° Celsius entflammbare Dämpfe nicht schon entweichen läßt, und wenn dieselben auch das importierte Petroleum bei seiner Ankunft auf dem Continente einer mindestens prozentualen Revision und Testung durch vom Handelsstande angestellte Sachverständige unterwerfen, so wird doch in diesen Fällen für die Detailhändler die Schwierigkeit eintreten, die Identität des von ihnen feilgebotenen oder verkauften Petroleums mit demjenigen nachzuweisen, über welches das Attest des Sachverständigen lautet. Den Polizei-Behörden kann aber nicht die Verpflichtung auferlegt werden, im Interesse der Händler das sämtlich in den Handel kommende Petroleum bezüglich der Zulässigkeit des Feilbietens und Verkaufens einer präventiven Revision vermittelt des Abel'schen Apparats zu unterwerfen. Vielmehr muß es den Händlern selbst überlassen bleiben, wie sie sich von der Vorschriftsmäßigkeit des von ihnen in den Handel zu bringenden Petroleums überzeugen. Die Gelegenheit, gegen eine mäßige Gebühr das von ihnen feilzubietende Petroleum auf die Entflammbarkeit prüfen zu lassen, ist den Händlern in unserem Verwaltungsbezirke dadurch geboten, daß das in hiesiger Stadt bestehende öffentliche Untersuchungsamt zur Ausführung chemischer und mikroskopischer Analysen auch mit einem Abel'schen Petroleumprober ausgerüstet ist und sich mit solchen Untersuchungen befaßt.

Zur Kontrolle des Petroleumhandels in Bezug auf die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 werden von Zeit zu Zeit seitens der Polizei-Behörde unvermutet Revisionen vorgenommen werden.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

Del. vom 2. Juli 1885 und 14. Oktober 1886 (A.-Bl. 1885 S. 141 Nr. 311; A.-Bl. 1886 S. 201, Nr. 527):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Petroleumhändler, auch wo ihnen durch Bereitstellung Abel'scher Prober die Gelegenheit geboten war, sich von der Probemäßigkeit ihres Petroleums Ueberzeugung zu verschaffen, hiervon bisher nur in ganz geringem Maße Gebrauch gemacht haben. Die betreffenden Händler, insbesondere auch Großhändler, werden daher darauf hingewiesen, daß die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum in dem Maße eingeschränkt werden kann, als sie, die Händler, dazu übergehen, ihre Petroleumvorräte von Zeit zu Zeit selbst mittelst Abel'scher Prober untersuchen zu lassen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von s. g. Testbüreaus ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie tatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren.

Wir verweisen gleichzeitig nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 5. März 1888 (A.-Bl. S. 44, S. 115) mit dem Bemerken, daß auch der Apotheker Borgstette in Ledlenburg im Besitze eines Abel'schen Petroleumprobers ist und Untersuchungen des Petroleums auf seine Entflammbarkeit vornimmt.

Münster, den 2. Juli 1885. Königl. Regierung. Abt. des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (A.-Bl. S. 57, Nr. 130) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß seitens des Hamburger Senats, Deputation für Handel und Schifffahrt, durch ein Resolutiv vom 16. Juli d. J. Bestimmung getroffen worden ist, daß die im Gebiete des dortigen Petroleumshafens lagernden Partien Petroleum auf Antrag durch das Chemische Staatslaboratorium amtlich geprüft und die vollstehigen Barrels mit dem Stempel des Hamburgischen Wappens und der Umschrift „Hamburger Petroleum-Import-Reichs-Test“ versehen werden.

Demzufolge haben die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe mittelst Erlasses vom 27. September d. J. bestimmt, daß von der polizeilichen Untersuchung der solchergestalt abgestempelten Originalgebinde, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet, in der Regel ebenfalls abgesehen werden könne.

Münster, den 14. Oktober 1886. Königl. Regierung. Abt. des Innern.

Def. vom 16. Dezember 1886, 9. August 1888, 16. Oktober 1889 und 4. Mai 1894 (A.-Bl. 1887 S. 1 Nr. 5, A.-Bl. 1888 S. 179 Nr. 462, A.-Bl. 1889 S. 217 Nr. 564, A.-Bl. 1894 S. 106 Nr. 248):

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Februar d. J. (A.-Bl. S. 57 Nr. 130) und vom 14. Oktober d. J. (A.-Bl. S. 201 Nr. 527) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe mittelst Erlasses vom 30. November 1886 bestimmt haben, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Petroleum-Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Polizeiamtes zu Lübeck versehen sind, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes obwaltet, in der Regel ebenfalls abgesehen werden kann.

Münster, den 16. Dezember 1886. Königl. Regierung. Abt. des Innern.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern haben mittelst Erlasses vom 23. Juli d. J. genehmigt, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Petroleum enthaltenden Originalgebinde der Firma Augst Sanders & Comp. zu Harburg, welche mit dem Harburger Stadtwappen und der um dasselbe angebrachten Aufschrift „Harburger Petroleum-Import. Reichstest. Polizei-Direktion Harburg“ versehen sind, in der Regel abgesehen werden kann, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes obwaltet.

Münster, den 9. August 1888. Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben mittelst Erlasses vom 30. v. Mts. genehmigt, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher, Petroleum enthaltenden, Originalgebinde der Firma Wilhelm A. Riedemann zu Geestemünde, welche mit dem Harburger Stadtwappen und der um dasselbe angebrachten Aufschrift „Harburger Petroleum-Import. Reichstest. Polizei-Direktion Harburg“ versehen sind, in

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

- a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
- b) Dynamit II und III (Kohldynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
- c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagierenden Salpeterarten),
- d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
- e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),
- f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kolloidiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;

5. Sprengstoffe, welche entweder:

- a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersehung neigen, oder
- b) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder
 - bb) piktrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder
 - dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R. G. Bl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditour, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besizes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen und Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) ver-

wendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittelst Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausführung bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wasser-gehalt dürfen auch in dichtschießende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wasser-gehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen

sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbare Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschüßpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4), 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüßpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschüßpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschosß oder mit einer Geschüßpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziff. 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuer sichereren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Aräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagentasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der

Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmbestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen überlegen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuerfester hergestellten, während des Transports unter Verschuß gehaltenen Vadräumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Ge-

Bänden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Boten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuerficheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das

Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer und dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabrikanten und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken,

welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgeforderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Min.-P.-B. betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungs-vorschrift) vom 23. Dez. 1893 (A.-Bl. 1894 S. 29 Nr. 76): *)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

P.-B. betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen) (Sprengstoff-Versendungs-vorschrift).**

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 14. September 1905 erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten

*) Vgl. P.-B. vom 22. September 1906 (A. Bl. S. 309 Nr. 665).

**) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15 enthalten).

Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammenfassung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

- a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 54,¹⁸ der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayrische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind,*) sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen, der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.
- b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen pp. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

- a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Regierungspräsident hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mitteilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

*) P.-B. vom 3. Februar 1907. (R.-Bl. S. 69 Nr. 119).

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonsältesten die Unterstützung zu gewähren.

- b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Bieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marine-Verwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

- a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.
- b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur bezw. des Garnisonsältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

- a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohböden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.
- b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haarböden oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haarböden zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

- a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschten von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungefäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (Reichsgesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

- b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen pp. beladenen Wagen ganz ausweichen.
- c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen pp. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.
- d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur bezw. dem Garnison-

ältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen pp. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen erlassene, denselben Gegenstand regelnde Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

P.-B. betr. den Transport, die Aufbewahrung*) und Verarbeitung von rohem) Petroleum vom 12. Januar 1863 (A.-Bl. S. 17 Nr. 22):**

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importierte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffiniertem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur

*) Anm. Was die Aufbewahrung anlangt, so enthält die Prov.-P.-B. vom 17. März 1903 und 21. Juni 1906, oben unter Nr. 3 nähere und abändernde Vorschriften.

**) Anm. Siehe die folgende P.-B.

Verhütung dieser Gefahr werden für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung desselben auf Grund der §§ 6—11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizei-Behörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubnis der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Plage stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7—11 (veraltet). *)

B. Auf anderen Wegen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13, 14 (veraltet).

*) Anm. Vgl. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R. G. S. 557) Anlage B XX, XXI, XXII (S. 614).

§ 15. Wer vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thln., oder verhältnismäßige Haftstrafe. Außerdem bleibt die Orts-Polizeibehörde befugt, nach § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 diejenigen Anordnungen durchzuführen, welche sie in Betreff der besonderen Stege-, Lade- und Lagerplätze, sei es ein für alle Mal, sei es im besonderen Falle, zu treffen für nötig erachtet. Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

P.-B. dasselbe betr. vom 28. August 1863 (N.-Bl. S. 133 Nr. 224):

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleums, welche zu unserer P.-B. vom 12. Januar d. J. Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beivohnt und daß gereinigtes — durch Raffinieren von den entzündlichsten Gasen befreites Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol. Indem wir demnach unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unsere P.-B. vom 12. Januar d. J. (N.-Bl. Nr. 4 S. 17) dahin abändern, daß die darin angeordneten Vorsichtsmaßregeln und Strafen sich nur auf den Transport und die Aufbewahrung und Verarbeitung des rohen Petroleums fortan zu beziehen haben, bemerken wir, daß das rohe Petroleum undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist und in Folge der Beimischung von konsistenten, bituminösen Bestandteilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat, während das raffinierte Petroleum meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig ist und als besonderes charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisierung (Schillerung) zeigt, welche namentlich bei Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund deutlich hervortritt.

5. Die Zubereitung oder Feilhaltung der Giftwaren und Arzneien.

Siehe die Bestimmungen unter Gewerbe-Polizei, Verkehr mit Giften und Arzneien.

6. Die Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver, Feuerwerken oder anderen explodierenden Stoffen.

N.-G. betr. die Anfertigung (und Verzollung) von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (N.-G.-Bl. S. 49).

Ausführungsbestimmungen dazu vom 11. Juli 1884 (Reichsanzeiger Nr. 168 vom 19. Juli 1884).

Bef. betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor vom 8. Juli 1893 (N.-G.-Bl. S. 209).

R.-G. betr. **Phosphorzündwaren** vom 10. Mai 1903
(R.-G.-Bl. S. 217) siehe S. 415.

R.-St.-G.-B.:

§ 368 Nr. 7: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

R.-St.-G.-B.:

§ 367 Nr. 8: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fuhangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fuhangeln erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

P.-B. betr. **Verbot des unerlaubten Schießens bei Festlichkeiten** vom 9. März 1854 (N.-Bl. S. 68 Nr. 147):

Um den nachteiligen und gefährlichen Folgen zu begegnen, welche aus dem undorfsichtigen Gebrauche von Schießwerkzeug bei feierlichen Gelegenheiten entstehen, ohne daß wider die Unjugstifter nach §§ 345 Nr. 6 und 347 Nr. 8 des St.-G.-B.*) mit Erfolg einzuschreiten ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850:

§ 1. Jedes Schießen aus Anlaß von Festlichkeiten und Feierlichkeiten, insbesondere bei Hochzeiten ohne Erlaubnis der Ortsbehörde ist verboten.

§ 2. Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, diese Erlaubnis — § 1 — entweder zu versagen oder dieselbe nur unter den, nach den jedesmaligen besonderen Umständen erforderlichen Einschränkungen zu erteilen.

§ 3. Diejenigen, welche ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis das Schießen unternehmen, oder die von der Orts-Polizei-Behörde bei Erteilung der Erlaubnis dazu festgesetzten Einschränkungen unbeachtet lassen, verfallen, insofern nicht zugleich schon bestehende besondere Strafverordnungen verletzt werden, in eine Polizeistrafe bis zu zehn Thalern. Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

*) Jetzt § 367 Nr. 8 bezw. 368 Nr. 7 R.-St.-G.-B.

R.-St.-G.-B.:

§ 367 Nr. 11: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bössartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

R.-St.-G.-B.:

§ 366 Nr. 5: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.

P.-B. betr. Verhütung von Unglücksfällen durch stöðiges Vieh vom 14. Oktober 1886 (N.-Bl. S. 202 Nr. 528):

Unter Aufhebung der al. 4 unserer Polizei = Verordnung vom 3. September 1821*), betreffend die Verhütung von Unglücksfällen durch stöðige Ochsen (N.-Bl. S. 267 Nr. 221), verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs = Bezirks, was folgt:

1. Auf Weiden, durch welche ein Fuß- oder Fahrweg führt, dürfen Bullen ohne Ausnahme nur dann gehalten werden, wenn sie mit Augenklappen, die das Augenlicht vollständig abschließen, versehen sind, stöðige Kühe aber nur dann, wenn sie entweder ebenfalls mit Augenklappen versehen oder in der Weise gefesselt sind, daß ein Vorderfuß mit einem Hinterfuß derselben Seite, oder aber ein Vorderfuß mit einem Horn durch ein starkes Seil verbunden ist.
2. Sollte sich herausstellen, daß diese Vorsichtsmaßregeln noch unzureichend sind, so bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, die alsbaldige Entfernung des bössartigen Tieres von der betreffenden Weide zu verlangen.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldbußen bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

*) Anm. Diese P.-B. vom 3. September 1821 ist vom Kammergericht als durch die Vorschriften des Preuß. St.-G.-B. für aufgehoben erklärt worden.

Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230):

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn M^t. oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizei-Verordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

R.-St.-G.-B.:

§ 367 Nr. 12: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig M^t. oder mit Haft wird bestraft:

wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höhen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen, oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Oberpräsdial-B. betr. die Befriedigung der Bodenluxe vom 31. Mai 1825 (N.-Bl. S. 250 Nr. 147):

In den Jahren 1819 bis 1824 haben

im Regierungsbezirk Münster	74
Minden	62
und " Arnsherg	44

also überhaupt 180

Menschen durch Herabstürzen aus den Bodenluxe einen unnatürlichen Tod gefunden; viele andere sind dadurch zu Krüppeln geworden.

Der Kreis-Wundarzt Kleybolte zu Harsewinkel hat eine zweckmäßige Vorkehrung in Vorschlag gebracht, nach welcher an den vier Ecken der Bodenluxe ebenso viele Pfosten von Eichenholz, $\frac{1}{8}$ Zoll stark und 2 $\frac{1}{2}$ Fuß hoch, in das Gehälte eingelassen, in diese drei Reihen Böcher über einander angebracht, und durch letztere hinlänglich starke Latten geschoben werden, dergestalt, daß um die Lute ein, erforderlichenfalls teilweise wegzunehmendes Geländer entsteht.

Diese Einrichtung ist nicht kostspielig, den ländlichen Geschäften nicht hinderlich und von mehreren Landwirten im Kreise Warenhof vollkommen bewährt gefunden.

Mittelft wörtlich nachfolgender Kabinettsordre:

„Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den westfälischen Provinzen durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entstanden sind, will Ich Sie auf Ihren Bericht vom 28. v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen: daß die Boden-

lufen entweder mittelst vier, in die Balken eingezapfter Pfosten und drei Reihen Querbalken, oder sonst auf eine nach Ermessen der Polizeibehörde hinreichende Weise, eingeschlossen werden.

Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbesitzer, welche dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von Fünf Thalern, oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt, oder wohl gar um das Leben gekommen sein sollte, nach den Vorschriften der Kriminalgesetze zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehles, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. April 1825.

An den Staatsminister von Schudmann.“ haben des Königs Majestät die Einschließung der Bodenlufen auf diese oder eine sonstige, nach dem Ermessen der Polizeibehörde hinreichende Weise ausdrücklich zu befehlen, auch im Unterlassungsfalle das Strafverfahren zu bestimmen geruht.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Oberpräsidial-B. betr. die Befriedigung der Bodenlufen vom 8. April 1831 (N.-Bl. S. 149 Nr. 125):

Mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 15. April 1825 haben des Königs Majestät zur Vermeidung von Unglücksfällen, die gehörige Schließung der Bodenlufen zu befehlen geruht. Diese Schließung ist in Folge meiner Bef. vom 31. Mai 1825 (N.-Bl. S. 252) zwar größtenteils erfolgt, dagegen die Reparatur der Befriedigungen der Bodenlufen oft unterlassen, hierdurch aber der frühere gefährliche Zustand wiederum häufig herbeigeführt worden.

Indem ich die obige Bef. wegen Befriedigung der Bodenlufen in Erinnerung bringe, mache ich es in Folge höheren Auftrages den Hauseigentümern zur Pflicht, ihrer Obliegenheit auch in gehöriger Unterhaltung der gedachten Befriedigungen nachzukommen.

Jede Vernachlässigung derselben wird, wenn eintretende Unglücksfälle nicht eine härtere Strafe rechtfertigen, mit einer Polizeistrafe von 20 Sgr. bis zu 2 Thrn. je nach dem bei Unterlassung der Reparatur bewiesenen Grade der Sorglosigkeit, geahndet werden.

Die Herren Landräte und Ortsbeamten haben darüber genau zu wachen, daß vorstehender Aufforderung gehörig nachgelebt und etwaige Kontraventionsfälle zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Oberpräsidial-B. dasselbe betr. vom 28. Oktober 1836 (N.-Bl. S. 285 Nr. 291):

Die allgemeine Anordnung wegen Einfriedigung der Bodenlufen hat sich als wohltätig erwiesen, indem die Unglücksfälle durch Herab-

stürzen von den Böden seitdem seltener geworden sind. Um jedoch den noch vorkommenden Unglücksfällen dieser Art möglichst weit vorzubeugen, finde ich mich in Folge Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. September d. J. Folgendes zu bestimmen veranlaßt:

1. Die Polizeibehörden haben sich nicht nur die pünktliche Ausführung der Verordnungen wegen Einfriedigung der Bodenlufen vom 31. Mai 1825 (Münst. Amtsbl. 1825 S. 250) und vom 8. April 1831 (daselbst 1831 S. 149) tätigt angelegen sein zu lassen, sondern auch durch Rat und Belehrung die möglichste Vervollkommnung der bisherigen Einfriedigungsvorrichtungen, sowie überall da, wo die Einfriedigung der Bodenlufen in noch mangelnder Bedeckung der Böden Hindernis findet, vor allem auf eine vor dem Hindurchbrechen oder Hinuntergleiten vom Boden sichernde Bedeckung hinzuwirken.
2. Unter den bisher empfohlenen und angewandten Vorrichtungen zur Einfriedigung der Bodenlufen verdient außer der bereits früher durch öffentliche Blätter (Münst. Amtsblatt 1825 S. 395) (Mind. Amtsblatt 1829 S. 206) empfohlenen Buchholz'schen Vorrichtung, welche in einem, einem Tische ähnlichen Aufsatze über der Bodenlufe besteht, noch folgende eine Empfehlung:

Wier in den Ecken der Luke einzuzapfende bis zum Dache hinanreichende Pfosten werden oben an den Dachsparren oder den zur Verbindung derselben dienenden Querhölzern befestigt. In diese Pfosten, welche immer stehen bleiben, sind von unten bis oben Böcher angebracht, durch welche Querlatten geschoben werden. — Statt der Latten können auch Stricke, welche mittelst Desen an Zapfen zu befestigen sind, quer gespannt werden. Wird nun beim Aufpacken auf den Boden das Getreide zc. auch an drei Seiten der Luke bis unmittelbar an den Rand aufgeschichtet; — denn eine Seite muß frei bleiben und ist unten mit Querlatten zu verriegeln, — so werden die Querlatten an diesen Seiten etwas oberhalb des lagernden Gegenstandes angebracht, und beim Abwerfen desselben vom Boden, nach Maßgabe wie der Haufe niedriger wird, oben abgenommen und weiter unten wieder eingeschoben, so daß auf diese Art immer eine vollständige Einschließung der Luke vorhanden ist.

Der Oberpräsident von Westfalen.

P.-B. betr. die Verhütung des Verunglückens im Wasser
vom 5. September 1817 (N.-Bl. S. 356 Nr. 292):

Bei Zusammentragung der vorgekommenen verschiedenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß mehr als die Hälfte im Wasser geschehen, und mannigfaltige Ursachen die Veranlassung dazu gegeben haben.

Um diese Art der Unglücksfälle möglichst zu verhüten, wird Nach-
ehendes zur Befolgung bekannt gemacht:

1. Der Unfug, daß Kinder und unerfahrene Personen auf Rähnen allein fahren, darf fortan nicht weiter geduldet werden.
Zu dem Ende sollen sämtliche Rähne, wenn sie nicht gebraucht, angegeschlossen und dazu die Eigentümer angehalten werden. Die Unterlassung wird mit 1 Rtlr. bestraft.
Kinder und Unmündige, welche auf Rähnen betroffen werden, sollen sofort daraus gewiesen, verwahrt, und wenn dies nicht fruchtet, zur Bestrafung den Eltern und Erziehern überliefert werden, welche dafür verantwortlich sind, daß dies nicht wieder geschieht.
2. Das Baden an unbekanntem, dazu nicht geeigneten Orten ist untersagt und darf bei willkürlicher Strafe nicht geduldet werden. Damit aber ein jeder dazu Gelegenheit findet, so muß die Orts-Polizei-Behörde sichere BADEPLÄTZE ausmitteln, und solche durch Strauchwerk und Strohwische befriedigen lassen.
6. Kinder und im Reiten unerfahrene Personen dürfen nicht allein reiten, noch viel weniger Pferde zur Schwämme oder Tränke reiten. Die Eigentümer, welche dies zulassen, verfallen in 5 Tlr. Strafe; entsteht dadurch ein Unglück, so werden sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.
Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gefährliche Stellen nicht zum Schwimmen der Pferde geeignet sind, deshalb als solche gehörig bezeichnet oder mit Warnungstafeln versehen werden müssen.
7. Bei Durchfahrten in Flüssen u. s. w., welche nur bei hohem Wasserstande gefährlich sind, müssen zu dieser Zeit Barrieren oder Verwarnungstafeln bei 5 Tlr. Strafe errichtet werden.
8. Gefährliche Stellen in Flüssen und Seen, sowie offene Brunnen (hier sogenannte Pfützen), sollen fortan mit tüchtigen, wenigstens 3 Fuß hohen Einfassungen versehen sein. Die Unterlassung wird an dem Eigentümer nach vorheriger Aufforderung mit 3 Rtlr. geahndet und die Instandsetzung auf Kosten desselben bewirkt.
9. Da häufig Betrunkene, wenn sie ohne Beistand gelassen, ins Wasser geraten und darin umkommen, so sollen künftig diejenigen Wirte und Schenker, wo die Berauschung geschieht, die Sorge und Nachhauseführung derselben übernehmen. Die Unterlassung wird mit 5 Talern geahndet. Geschieht aber durch die Sorglosigkeit ein Unglück, so sollen sie deshalb zur fiskalischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Endlich
10. bleibt es den Lokal-Polizei-Behörden überlassen, diejenigen Mittel und Anstalten zu ergreifen, welche nach dem Sinne dieser B. nötig sind, um Unglücksfälle in Beziehung auf die Lokalität zu verhüten.

P.-B. betr. dasselbe vom 23. Oktober 1827 (A.-Bl. S. 350 Nr. 314):

Die B. vom 5. September 1817 (A.-Bl. S. 357) wegen Verhütung des Verunglückens im Wasser, wird hierdurch in Erinnerung gebracht und da wahrgenommen ist, daß das Ertrinken kleiner Kinder in den bei den Wohnungen und Straßen befindlichen Wasserpfützen häufig vorkommt, dahin ausgedehnt,

daß die in der Nähe von Wohnungen und Straßen befindlichen Wasserbehälter, als Wäschen, Viehtränken, Rösste oder Rötgruben u. s. w., wenn sie nicht wenigstens 150 Fuß davon entfernt sind, an ihren steilen Ufern mit einer mindestens 2 Fuß hohen Einfriedigung umgeben sein sollen.

Die Einfriedigung selbst kann nur in einem Weidenzaun mit einer Türe aus Weiden geflochten, bestehen. Auch bleibt es einem jeden überlassen, zur Ersparung der künftigen Unterhaltung der Einfriedigung, hinter dem Weidenzaun eine lebendige Hecke anzulegen. Diese Einrichtung ist daher weder kostspielig noch zeitraubend, und muß daher überall, wo solche Wasserbehälter schädlich sein können, binnen 6 Wochen bei einer Strafe von 1 bis 3 Tlr. zur Ausführung gebracht sein.

Die Herren Landräte und Bürgermeister haben hiernach das Nötige sofort zu verfügen, und diejenigen, welche dieser Vorschrift binnen der gesetzten Zeit nicht genügt haben, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

P.-B. betr. die Einfriedigung von Brunnen vom 21. April 1837 (A.-Bl. S. 126 Nr. 137):

Bereits im § 8 unserer B. vom 5. September 1817 ist vorgeschrieben, daß gefährliche Stellen von Flüssen und Teichen, sowie offene Brunnen, hier sogenannte Pfützen, mit tüchtigen wenigstens 3 Fuß hohen Einfassungen zu versehen sind, und die Unterlassung nach vorheriger fruchtloser Aufforderung an den Eigentümer mit einer Geldstrafe von 3 Tlr. geahndet werden soll. Wir bringen diese Vorschrift, jedoch mit der Maßgabe, daß die gebotene Einfriedigung bei Flüssen und Teichen nur da erforderlich ist, wo diese sich ganz nahe an einem öffentlichen Wege befinden, in Erinnerung, und weisen zugleich die Orts-Behörden an, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, insbesondere wenn der Eigentümer die ihm zu setzende billige Frist unbenutzt hat verstreichen lassen, sofort polizeiliche Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen.

An m. Die B. vom 4. September 1846 (A.-Bl. S. 228 Nr. 288) wiederholt die vorstehenden höheren Orts genehmigten Vorschriften.

A.-Str.-G.-B.:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

R.-Str.-G.-B.:

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Prov.-B.-B. betr. die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, vom 22. Dezember 1896 (N.-Bl. 1897 Extra-Beil. zu Stück 8).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Westfalen unter Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperrn, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.

- d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbst-einlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreischtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

- e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen, ohne grobe Fahrlässigkeit nicht berührt werden kann.

Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperrern.

Die Schwungräder dieser Maschinen sind bei Einstellung des Betriebes festzulegen.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile pp.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperrern, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können, ohne die Absperrung zu durchbrechen.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen pp.) sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmierern, Anziehen

von Schrauben oder Keilen pp.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

Falls das auszudreschende Getreide durch eine Bodenlücke der Dreschmaschine zugeführt wird, ist die letztere so aufzustellen, daß die Einlegeöffnung mindestens ein Meter seitwärts von demjenigen Raume liegt, welcher sich senkrecht unter der Bodenlücke befindet.

Ausnahmsweise darf da, wo die Tenne so niedrig ist, daß zwischen dem Dreschkasten und der Balkenlage des Bodens nicht ein Raum von zwei Meter Höhe bleibt, die Einlegeöffnung sich, wenn auch nicht unter der Mitte, so doch unter dem Rande der Bodenlücke befinden.

In diesem Falle muß als weitere Schutzvorrichtung quer über die Bodenlücke ein nicht verschiebbares Brett von derselben Breite, wie die Einlegeöffnung aufgelegt werden, welches verhindert, daß ein durch die Bodenlücke stürzender Mensch in die Einlegeöffnung fallen kann.

§ 7. Rutschbahnen, mittels welcher die Zuführung des Getreides vom Boden zur Dreschmaschine stattfindet, sind so anzulegen, daß zwischen der Stelle, an welcher das Getreide auf den Dreschkasten niedersfällt, und der Einlegeöffnung ein Raum von mindestens einem Meter bleibt.

§ 8. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 9. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 10. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. § 1 d. 2. Absatz), verboten. Bei Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 11. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 12. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jeder Zeit zu ~~erstatte~~

§ 13. Auf neu aufzustellende Maschinen finden die Vorschriften des § 1b und e dieser Polizeiverordnung vom Zeitpunkte der Inbetriebsetzung an, auf bereits zum Betriebe aufgestellte Maschinen dagegen erst vom 1. Juli 1900 ab Anwendung.

§ 14. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 15. Sind bei dem Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 16. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten derselben werden die den gleichen Gegenstand behandelnden, im Bereiche der Provinz Westfalen zur Zeit bestehenden Verordnungen aufgehoben. Dies gilt namentlich:

1. von der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 24. Juni 1887 (N.-Bl. S. 172);
2. von der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden vom 28. September 1882 (N.-Bl. S. 171);
3. von der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden vom 4. Juni 1887 (N.-Bl. S. 157);
4. desgl. vom 13. Mai 1890 (N.-Bl. S. 119);
5. von der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Arnberg vom 6. Juni 1883 (N.-Bl. S. 175);
6. desgl. vom 13. Juni 1887 (N.-Bl. S. 362).

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

P.-B. betr. die Anlage und Benutzung von Steinbrüchen, Mergel-, Sandgruben vom 14. Juni 1846 (N.-Bl. S. 155 Nr. 200):

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, welche durch undvorsichtige Anlage und Benutzung von Steinbrüchen, Mergel-, Lehm-, Kies- und

Sandgruben oder ähnliche Vertiefungen entstehen, finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen hierdurch bekannt zu machen:

1. Steinbrüche, Mergel-, Lehm-, Kies- und Sandgruben oder ähnliche Anlagen dürfen nicht ohne schriftlich zu erteilende Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde angelegt werden.
2. Die Genehmigung zu dergleichen Anlagen darf nur für solche Stellen, wo dieselben ohne Gefahr für Menschen und Vieh stattfinden können, und nur unter den der Vertlichkeit nach erforderlichen, ausdrücklich vorzuschreibenden Bedingungen erteilt werden.
3. An Sandstraßen und Wegen dürfen dergleichen Anlagen, bis auf eine Entfernung von acht Schritt auf jeder Seite des Weges, nicht gestattet und wo dieselben schon bestehen, müssen sie sofort verschüttet oder mit einer sicheren Einfriedigung versehen werden.*)
4. Die Besitzer von Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, sowie die bei der Benutzung derselben beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, bei der Anwendung von Pulversprengungen durch aufgestellte Posten, oder sonst geeignete Wahrzeichen, das Publikum vor der Gefahr der Explosion in Zeiten zu warnen.
5. Bei der Benutzung der Mergel-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, oder ähnlicher Anlagen dürfen dieselben nicht ausgehöhlt, sondern es müssen, wie auch bei den unter einer Erdschicht angelegten Steinbrüchen, die überragenden und abschüssigen Erdschichten, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort so abgestochen werden, daß die Gefahr der Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen abgewendet werde.
6. Die schon vorhandenen Anlagen der bezeichneten Art, bei welchen diese Vorschriften bis jetzt nicht angewendet sind, müssen sofort in den denselben entsprechenden Zustand versetzt werden.
7. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Tlr. oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden.
8. Die Orts-Polizei-Behörden haben zur Ausführung dieser Vorschriften binnen 8 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes die in ihren Bezirken befindlichen Steinbrüche, Mergel-, Lehm-, Kies- und Sandgruben etc. etc. in Augenschein zu nehmen, und dann die vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch darauf zu halten, daß dieselben stets befolgt werden.
9. Wir dürfen gewärtigen, daß die Orts-Polizei-Behörden die sachgemäße Beobachtung dieser Vorschriften nicht verabsäumen werden,

*) Anm. zu 3. Die 8 Schritte sind vom äußeren Grabenrande zu messen.

- und bleiben die gedachten Behörden außerdem für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch die Verabstimmung der nötigen Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden sollte.
10. Die für den öffentlichen Baudienst und nach den Anordnungen der zuständigen Baubeamten in Betrieb zu setzenden oder bereits bestehenden Materialgruben bleiben von den obigen Bestimmungen insofern ausgenommen, als die Baubeamten selbst — ein jeder in seinem Geschäftskreise, — für die sorgfältige Beobachtung der obigen Vorsichtsmaßregeln und den gefahrlosen Betrieb der ihrer Aufsicht unterworfenen Materialörter verantwortlich sind, dieselben auch in Versäumnisfällen eine gleiche Bestrafung zu erwarten haben.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

P.=B. betr. das Anzünden von Feuer durch unerwachsene Personen im Felde vom 4. Dezember 1835 (A.=Bl. S. 428 Nr. 305):

In einem anderen, sowie in dem hiesigen Regierungsbezirke sind bei mehreren Gelegenheiten, wo Kinder auf offenem Felde Feuer angemacht haben, deren Kleider von den Flammen ergriffen, und die Kinder ein Opfer ihrer Unvorsichtigkeit und der mangelnden Aufsicht geworden.

Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle finden wir uns veranlaßt, das Anzünden und Unterhalten von Feuer durch unerwachsene Personen im Felde oder auf Wiesen, bei Vermeidung einer, gegen Dienstherrschaften, Eltern und Vormünder festzusetzenden Geldstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thrn. oder verhältnismäßiger Haftstrafe zu verbieten.

Alle diejenigen, denen die Aufsicht über Minderjährige obliegt, haben daher diese mit obigem Verbote bekannt zu machen, und die Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks auf dessen genaue Befolgung strenge zu achten. Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

P.=B. betr. Abschaffung von Mißbräuchen bei Richtung von Gebäuden vom 8. März 1837 (A.=Bl. S. 75 Nr. 82):

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat: so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizeiwegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle. Demgemäß wird in Folge Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 7. v. Mis. der Gebrauch des Herabwerfens von Gläsern und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten hiermit bei 1 bis 5 Th. Strafe verboten. Die Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß diesem

Verbote nicht zuwider gehandelt werde, eintretenden Falls aber Untersuchung und Bestrafung stattfinden.

N.-Str.-G.-B.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

P.-B. wegen Uebersehens über die öffentlichen Ströme und andere Gewässer vom 15 Mai 1834 (N.-Bl. S. 199 Nr. 199):

In bezug auf unsere Bekanntmachungen wegen des Uebersehens über öffentliche Ströme und andere Gewässer vom 6. Oktober 1822 (N.-Bl. S. 410), vom 11. Juni 1827 (N.-Bl. S. 222) und vom 29. März 1830 (N.-Bl. S. 186) werden die darin enthaltenen Bestimmungen unter der Aufforderung für die Bau-Inspektoren hierdurch republiciziert, jedesmal nach ihren Vereisungen über diesen Gegenstand besondere Berichte an uns zu erstatten, und, wie es sich von selbst versteht, darin alle Uebersehpunkte über Flüsse genau zu bezeichnen:

§ 1. Im allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst teilweise oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Sechschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromsahrt kundige Leute sein, und darf niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation nicht vorher genügend nachgewiesen hat.

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersehbotes muß unter der Leitung des Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf kein Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältnis der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersehungss-

böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten. Zu jeder Fährre und zu jedem Prahm gehört noch ein rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fährre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§ 4. Der Ueberfaß muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als: hoher Wasserstand, Eisgang, Windlavinen, ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Ueberfaßgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Undernfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgelegten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Ueberfaß ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Ueberfaß verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Ueberfaße sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passiert werden kann, ist der Eigentümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrüden zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde notwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst bergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenen Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal der besonderen Lokalität derselben gemäß festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne bringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fähr-

gelbes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers notwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§ 9. Wird ein Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10. Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder vom demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tariffätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst oder am Ufer an einer sichtlichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es durch die landrätliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigieren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision mit jeder Fähranstalt durch den Kreis-Baubedienten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Gesirrts gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung der Bau-Beamten zur Abhülfe vorgedener Mängel unweigerlich Folge geleistet wird. Sollte bei der folgenden Revision wider Verhoffen sich ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Bau-Beamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches uns zur etwa nötigen weiteren Beitreibung der Kosten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachlässigungen und Versäumnisse, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Bau-Beamte nur an uns zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weiteren Maßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaige

Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

§ 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste bezweckenden Vorschriften ist mit aller Strenge von den Königlichen Landräten, Bezirks-Baubeamten und Bürgermeistern zu halten und über etwaige Vernachlässigungen der getroffenen Maßregeln uns sofort Bericht zu erstatten.

Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speziellen Kontrakten und, wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizeistrafen oder in deren Ermangelung mit fünf bis zwanzig Alm. Gelbbuße nach den Grundsätzen des allgem. Landrechts Th. II Tit. 20 §§ 88 und 89 geahndet.

Vergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fahrgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontrahenten, wenn er selbst dies nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach der Vorschrift des allgem. Landrechts Th. II Tit. 20, §§ 691, 692, 776, 777, 780 und 781 in Antrag zu bringen.

Oberpräsidial-B. betr. die Holzflößerei auf der Lippe vom 7. November 1840 (N.-Bl. S. 353 Nr. 451):

Zur Verbeugung von Unglücksfällen bei dem Betriebe der Holzflößerei auf der Lippe und zur Begegnung von Beschädigungen der Schleusen und Krippwerke sollen Flöße

1. a) über 40 Fuß lang und 8 Fuß breit bis 74 Fuß Länge und 13½ Fuß Breite, mit zwei, bei schwerem Holze mit drei, des Schiffens kundigen Leuten,
 - b) bei einer Länge von 75 bis 108 Fuß, und Breite bis 19 Fuß, mit drei, bei schwerem Holze aber mit vier, des Schiffens kundigen Leuten,
 - c) bei einer Länge von 109 bis 150 Fuß, und Breite bis 26 Fuß, mit vier, bei schwerem Holze aber mit sechs, des Schiffens kundigen Leuten, und
 - d) bei einer Länge von 151 bis 200 Fuß, und Breite bis 26 Fuß, mit sechs, bei schwerem Holze aber mit acht, des Schiffens kundigen Leuten, bemannt sein.
2. Flößer, welche während der Fahrt mit einer geringeren Bemannung der Flöße betroffen werden, oder bei den Schleusen und Hebestellen ankommen, verfallen in eine Polizeistrafe von 5 Alm. und dürfen nicht ehre durchgeschleuset, resp. abgefertigt werden.

bis sie die zu 1. a. bis incl. d. vorgeschriebene Anzahl Leute gestellt und die verwirkte Strafe erlegt haben.

Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung sämtliche Polizeibehörden, und insbesondere die Lippebeamten zu wachen haben, tritt vierzehn Tage nach der Publikation in Kraft.

Oberpräsidial-B. betr. dasselbe vom 12. Juni 1841 (N.-Bl. S. 201 Nr. 232):

Zur Abstellung des bisher bei gleichzeitiger Ankunft einer zu großen Anzahl Flöße an den Hebestellen und Schleusen auf der Lippe stattgefundenen, zu Unordnungen und Unglücksfällen Anlaß gegebenen Gedränges, soll

1. jeder Flößentransport nur aus vier höchstens aus fünf einzelnen Flößen bestehen, und jeder Führer eines solchen Transports gehalten sein, nicht nur jedes einzelne Floß mit einem Anker nebst Tau, sondern auch mit einer starken Ländeleine, vor der Abfahrt, auszurüsten.
2. Bei einem solchen Transport, er mag aus der vorgedachten, oder aus einer geringeren Stückzahl Flöße bestehen, stets ein vollständig ausgerüsteter Flieger oder kleiner Kahn vorhanden sein, um bei sich ereignenden Unglücksfällen während der Reise, gleich Hilfe leisten zu können.
3. Jeder Flößentransportführer, gleich bei der Ankunft an den Hebestellen und Schleusen, dem betreffenden Beamten von der Stückzahl seines Transportes Anzeige machen, und dessen unbedingt Folge zu leistende Anweisung, wegen der Landung und Abfertigung des letzten, entgegen nehmen.

Flößentransportführer, welche dem Vorstehenden entgegen handeln, verfallen in eine Polizeistrafe von fünf Talern, und sollen nicht eher abgefertigt werden, bis sie jene Strafe erlegt haben.

Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung die Polizeibehörden und insbesondere die Lippebeamten zu wachen haben, tritt vierzehn Tage nach der Publikation in Kraft.

P.-B. betr. das Fahren und Reiten durch den Lippefluß vom 5. Juni 1851 (N.-Bl. S. 155 Nr. 205):

Zur Vermeidung von Unwegen werden mitunter Fahren und Tiere durch die Lippe geführt, was bei dem Umstande, daß die Sohle des sandigen Flußbettes durch die Strömungen des Wassers sehr leicht erhebliche Veränderungen erleidet, für die Passanten stets mit Gefahr verbunden ist. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Pol.-Verw. vom 11. März 1850 hierdurch verordnet:

1. Das Fahren und Reiten durch den Lippefluß, soweit solcher den diesseitigen Regierungsbezirk durchläuft, ist verboten.
2. Jede Zuwiderhandlung gegen dies Verbot ist mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Taler polizeilich zu ahnden.

B. Die Feuerpolizei allein betr. Bestimmungen.

R.-St.-G.-B.:

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unterwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

G. betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904. (G.-S. S. 291).

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) nicht gebunden.

Prov.-P.-B. betr. das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen vom 25. November 1907 (Bef. Beilage zu Stück 51 des N.-Bl.).

Für diejenigen Teile der Provinz Westfalen, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Gesetzes betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291) mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gesamte Feuerlöschdienst und die Tätigkeit der Brandwehr (§ 2) steht unter der Oberleitung des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters.

§ 2. In allen Gemeinden oder den von der zuständigen Behörde eingerichteten Löschbezirken, für welche nicht eine nach Ansicht der Aufsichtsbehörde dem öffentlichen Bedürfnis genügende Berufsfeuerwehr besteht, ist eine Brandwehr einzurichten, die aus den nach § 4 Dienstpflichtigen gebildet wird.

Freiwillige Feuerwehren, deren Satzungen von der Polizei-Aufsichtsbehörde genehmigt sind, oder ähnliche von der Polizei-Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte, in den Dienst der Gemeinde oder des Löschbezirks gestellte Einrichtungen (Zechen-, Fabrik- usw. Feuerwehren) können einen selbständigen Teil der Brandwehr bilden. Sofern sie nach Ansicht der Polizei-Aufsichtsbehörde dem vorhandenen Bedürfnis genügen, kann von der Errichtung einer Brandwehr ganz abgesehen, oder sie kann auf die Bildung einer Hilfsabteilung beschränkt werden.

In größeren Gemeinden kann eine Brandwehr mit mehreren selbständigen Abteilungen gebildet werden.

§ 3. Die Brandwehr steht unter der Führung des Brandmeisters, der nebst einem oder mehreren Stellvertretern von der Polizei-Aufsichtsbehörde ernannt wird.

Die Führer der einzelnen Abteilungen der Brandwehr (§ 2 Abs. 2) werden von dem Ortspolizeiverwalter ernannt. Jeder in der Brandwehr Dienstpflichtige (§ 4) muß eine ihm angetragene Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren übernehmen.

Die Führer und Mannschaften der Brandwehr haben bei der Bekämpfung eines Brandes den Anordnungen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten.

§ 4. Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde oder des Löschbezirks vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme

1. der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Gendarmen;

2. der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Ärzte, Apotheker und Schüler;

3. folgender Personen, soweit sie nicht schon unter 1 fallen:

a) bei Haupt- und Nebenbahnen:

sämtlicher Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art des Anstellungsverhältnisses, und der im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

b) bei Kleinbahnen:

der Bahnpolizeibeamten sowie der Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, der Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

c) in der allgemeinen Bauverwaltung:

der Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, der mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Bräden, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, der Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, des Aufsichtspersonals der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), der Bedienungsmannschaften der Bauhoßspritzen, sowie der mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;

d) der Kessel- und Maschinenwärter in gewerblichen Betrieben;

4. der infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrechen Untauglichen.

Weitere Befreiungen kann ausnahmsweise auf Antrag der Ortspolizeiverwalter gewähren.

Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, deren Statut von der Polizei-Aufsichtsbehörde genehmigt ist, oder einer von der Polizei-Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannten, in den Dienst der Gemeinde oder des Löschbezirks gestellten Einrichtung (§ 2 Abs. 2) genügen der Dienstpflicht in der Brandwehr durch ihre Dienstleistung in diesen Feuerlöschkörpern.

§ 5. Die der Brandwehr angehörenden Einwohner (Brandwehrmänner) haben sich bei jedem in der Gemeinde oder dem Löschbezirk ausbrechenden, durch das übliche Alarmzeichen bekannt gemachten Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung unverzüglich auf dem von dem Ortspolizeiverwalter bestimmten Versammlungsort oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, auf der Brandstelle einzufinden und bis zur

Beendigung des Löschgeschäftes den Befehlen der Führer in jeder Beziehung Folge zu leisten. Brandwehrmänner, die auf dem Versammlungsort eintreffen, nachdem die Wehr bereits zur Brandstelle abgerückt ist, haben sich sofort dorthin zu begeben und bei ihren Führern zu melden.

Daselbe gilt für die Uebungen, zu denen die Brandwehr auf Anordnung des Brandmeisters bestellt oder durch ortsübliche Bekanntmachung oder Alarmzeichen berufen wird, sowie bei auswärtigen Bränden für die zur Hilfeleistung bei solchen besonders bestimmten Abteilungen oder einzelnen Mannschaften der Brandwehr.

Dieserigen Mannschaften, welche im feuerpolizeilichen Interesse zu Dienstleistungen bei öffentlichen Versammlungen, Theater- oder Konzertaufführungen, größeren Festen und dergl. befehligt werden, haben einem solchen Befehl Folge zu leisten, sich bei der an dem betreffenden Ort die Aufsicht führenden Person zu melden und deren Anordnungen bis zur Beendigung der Dienstleistung zu befolgen.

Von dem Erscheinen in den Fällen der Absätze 1—3 befreien nur Krankheit sowie sonstige von dem Ortspolizeiverwalter als stichhaltig anerkannte Gründe; bei angelegten Uebungen auch die vorher einzuholende schriftliche Erlaubnis des Brandmeisters.

§ 6. Soweit nicht für die zu den Zwecken der Brandwehr erforderlichen Fuhrwerke nebst Bespannung anderweitig im Voraus gesorgt ist, sind die Gespannhalter der Gemeinde oder des Löschbezirks verpflichtet, bei Ankündigung eines Brandes Vorspann und Wagen sofort vollständig angeschirrt zum Spritzenhause oder zu der ihnen bezeichneten sonstigen Stelle zu senden. Die Ortspolizeibehörde setzt für jedes Jahr die Liste der Pflichtigen fest und bestimmt, in welcher Reihenfolge sie zur Gespanngestellung heranzuziehen sind. Der Brandmeister ist im Notfalle befugt, auch andere Gespanne in Anspruch zu nehmen.

Die Spanndienstpflicht gilt auch für die Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden sowie für Uebungen; jedoch ist der Zeitpunkt jeder Uebung den Pflichtigen mindestens drei Tage vorher anzufagen.

Die Gespannführer haben den Befehlen der Führer der Brandwehr Folge zu leisten.

Beamte, Geistliche, Ärzte, Tierärzte und Posthalter sind hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Pferde von der Pflicht zur Gespanngestellung befreit. Auf Militärpferde erstreckt sich die Spanndienstpflicht überhaupt nicht.

§ 7. Besitzer von Brunnen, Pumpen, Teichen und ähnlichen Wasserbehältern in der Nachbarschaft der Brandstätte haben die Entnahme des zu Löschzwecken unentbehrlichen Wassers zu gestatten.

§ 8. Inwieweit bei einem außerhalb des Brandwehrbezirkes entstehenden Brande ohne Aufforderung Löschhilfe zu leisten ist, wird durch Ortspolizeiverordnungen bestimmt.

Wird die Löschhilfe von dem Brandort aus nachgesucht, so muß sie geleistet werden. Der Brandmeister bezw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß die Löschhilfe geleistet wird. Zum Nachsuchen der Hilfe ist berechtigt der Ortspolizeiverwalter oder sein Stellvertreter, bei Gefahr im Verzuge auch der Gemeindevorsteher des Brandortes und in dessen Abwesenheit der Führer der Feuerwehr.

Die Absendung der Hilfe kann unterbleiben, wenn bringende Gefahr für den eigenen Bezirk vorhanden ist.

Die Führer des abgesandten Löschzuges haben sich am Brandort bei dem befehligenen Ortspolizeiverwalter oder Brandmeister zu melden und seine Anordnungen zu befolgen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung über Gemeinden finden auf Gutsbezirke sinngemäß Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das Feuerlöschwesen.

§ 1. Jede Brandwehr muß in der Regel aus folgenden Abteilungen bestehen:

1. der Retter- und Steigerabteilung,
2. der Abteilung zur Bedienung der Spritze,
3. der Abteilung zur Herbeischaffung des Wassers,
4. sofern Leute in genügender Anzahl vorhanden sind, einer Abteilung zur Handhabung der Ordnung.

Wo Wasserleitung mit Hochdruck und eine ausreichende Zahl von Hydranten vorhanden ist, können die zur Bedienung der Spritzen und die zur Herbeischaffung des Wassers bestimmten Mannschaften zu einer Abteilung vereinigt werden.

Freiwillige Feuerwehren bilden nur dann einen selbständigen Teil der Brandwehr, wenn ihre Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat. Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist,

- a) daß die freiwillige Feuerwehr bei Feuergefahr dem Ortspolizeiverwalter oder dessen Stellvertreter in demselben Umfange wie die Brandwehr zur Verfügung steht,
- b) daß sie nach ihrer Leistungsfähigkeit mindestens den an die Brandwehren zu stellenden Anforderungen entspricht,
- c) daß ihr erster Führer von der zuständigen Behörde bestätigt wird,
- d) daß sie die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Zechen-, Fabrik- usw. Feuerwehren können als gleichwertig nur anerkannt werden, wenn sie den unter Absatz 3 a und b aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Freiwilligen und Zechen-, Fabrik- usw. Feuerwehren, die sich nicht bewähren, oder bei denen eine der Voraussetzungen für die Genehmigung der Satzung bezw. für die Anerkennung der Gleichwertigkeit wegfällt, ist die selbständige Stellung in der Brandwehr durch besondere Verfügung der zuständigen Behörde wieder zu entziehen. Ihre Mitglieder unterliegen in diesem Falle den allgemeinen Vorschriften über die Dienstpflicht in der Brandwehr.

§ 2. Die Aufsicht über die Brandwehren des Ortspolizeibezirkes führt der Ortspolizeiverwalter. Es sind für ihn mindestens zwei Stellvertreter zu ernennen, welche möglichst in verschiedenen Teilen des Bezirkes wohnen. Sie werden auf seinen Vorschlag von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Der Ortspolizeiverwalter oder der von ihm benachrichtigte Stellvertreter hat sich bei jedem in seinem Bezirk ausbrechenden Brande unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und den Oberbefehl über sämtliche anwesenden Brandwehren zu übernehmen. Bis zu seinem oder seines Stellvertreters Eintreffen führt der Brandmeister des Ortes den Oberbefehl und trifft alle nötigen Anordnungen.

Der Ortspolizeiverwalter ist verpflichtet, nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan jährlich eine Anzahl von Brandwehren seines Bezirkes zu besichtigen und dabei je eine der vorgeschriebenen Uebungen zu leiten. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß sämtliche Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Brandwehren seines Bezirkes in gutem Zustande erhalten werden und stets zum Gebrauche bereit sind. Über die bei seinen Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen hat er jährlich dem Landrat, in Stadtkreisen dem Regierungspräsidenten, zu berichten. In dem Berichte sind alle während des abgelaufenen Jahres in dem Löschwesen seines Bezirkes eingetretenen Aenderungen (Bildung neuer Wehren, Anschaffung neuer Spritzen und dergl.) zu erwähnen.

§ 3. Die Oberaufsicht über sämtliche Brandwehren eines Landkreises führt der Landrat.

Er ist verpflichtet, jährlich mehrere Brandwehren seines Kreises zu besichtigen und für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

Ueber den Zustand des Feuerlöschwesens in seinem Kreise hat er alle drei Jahre dem Regierungspräsidenten zu einem von diesem zu bestimmenden Termin Bericht zu erstatten.

Die Brandwehren der Stadtkreise unterstehen der Oberaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 4. Die Gemeindebehörden (Gutsvorsteher) sind verpflichtet, die Ortspolizeiverwalter und Brandmeister bei diesem Dienste nach Kräften

zu unterstützen, haben dabei aber jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Brandwehren zu vermeiden.

Auf dem Lande haben die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) den Ortspolizeiverwalter von dem Ausbruch eines Brandes in ihrem Dienstbezirk sofort zu benachrichtigen.

Besondere Vorschriften zur Ausführung der Provinzial-Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen vom 25. November 1907.

§ 5. Der Brandmeister wird nebst einem oder mehreren Stellvertretern von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Ortspolizeiverwalters ernannt.

Das Amt des Brandmeisters ist in der Regel dem gemäß § 1 Abs. 3 c bestätigten Führer der freiwilligen Feuerwehr zu übertragen. Dem Brandmeister liegt unbeschadet des dem Ortspolizeiverwalter gemäß § 2 Abs. 2 zustehenden Oberbefehls der Befehl beim Brande und die Leitung der Uebungen ob. Er hat jährlich mindestens drei Uebungen der gesamten Brandwehr abzuhalten. Wenn eine von der zuständigen Behörde als ausreichend anerkannte freiwillige oder Sechen-, Fabrik usw. Feuerwehr vorhanden ist, so genügen zwei Uebungen im Jahre. Von jeder Uebung ist der Ortspolizeiverwalter rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Der Brandmeister ist dafür verantwortlich, daß die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände vollzählig vorhanden und in gutem Zustande sind. Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen hat er durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters an den Gemeindevorstand oder im Bezirke eines Löschverbandes an die Vertretung des Verbandes zu richten.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat bis zum 1. April jeden Jahres dem Brandmeister ein Verzeichnis der in der Brandwehr dienstpflichtigen Mannschaften mitzuteilen. Im Einvernehmen mit ihr verteilt der Brandmeister die Dienstpflichtigen auf die verschiedenen Abteilungen der Brandwehr und bestimmt diejenigen Mannschaften oder Abteilungen, welche für das betreffende Jahr zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden verpflichtet sind. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ortspolizeiverwalter.

Es werden nur soviel Dienstpflichtige für das einzelne Jahr in die Brandwehr eingestellt, als zur Bildung der im § 1 genannten Abteilungen erforderlich sind. Aus den nicht eingestellten wird die Brandwehr im Bedarfsfalle ergänzt.

Die Ortspolizeibehörde hat ferner bis zum 1. April jeden Jahres nach Anhörung des Brandmeisters die Reihenfolge festzusetzen, in welcher die Gespannhalter Vorspann und Wagen stellen sollen. Die Reihenfolge wird in die Fuhrrolle eingetragen und den Spannpflichtigen mitgeteilt. Wo durch Verträge oder auf andere Weise die

Stellung von Gespannen gesichert ist, kann von der Aufstellung einer Fuhrrolle abgesehen werden.

§ 7. Jede Brandwehr, einschließlich der freiwilligen und Bechen-, Fabrik- usw. Feuerwehren, welche sich gemäß § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 25. November 1907 mit Genehmigung der Polizei-Aufsichtsbehörde in den Dienst der Gemeinde bezw. des Löschbezirks gestellt haben, besitzt den Charakter einer Schutzwehr im Sinne des § 113 R.-Str.-G.-B.

Für freiwillige, sowie Bechen-, Fabrik usw. Feuerwehren erlischt dieser Charakter, wenn ihnen ihre selbständige Stellung innerhalb der Brandwehr entzogen wird.

§ 8. Wird aus mehreren Gemeinden (Gutsbezirken) ein Löschbezirk gebildet, so wird das Recht der Aufsichtsbehörden, jede einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) unmittelbar zu den im feuerpolizeilichen Interesse notwendigen Leistungen anzuhalten, hierdurch nicht berührt.

§ 9. Ueber die Frage, welche Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände nach den Verhältnissen jeder Gemeinde bezw. jedes Löschbezirks vorhanden sein müssen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Vor erheblicheren Anschaffungen an Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen sowie vor der Errichtung von Spritzenhäusern haben die Gemeinden durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters und der Aufsichtsbehörde das Gutachten der von letzterer zu bezeichnenden sachverständigen Stelle einzuholen.

An Löschgeräten müssen für jede Brandwehr außer einer Spritze mindestens vorhanden sein

2 Anstalleitern von mindestens 6—8 m Länge (je nach der örtlichen Bauweise), 2 Dachleitern, 6 Patfchen (Löschbesen), 2 Hacken, 4 Haltehacken, 2 Laternen, 2 Aexte und mehrere Nebelhörner zum Alarmieren.

An Ausrüstungsgegenständen sind für jede Brandwehr mindestens zu beschaffen:

für jeden Führer und Steiger ein Helm, für jeden Steiger außerdem ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife, für die übrigen Mannschaften Armbinden in verschiedenen Farben für die einzelnen Abteilungen.

Alle Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Gemeinden und Löschbezirke stehen ihren Brandwehren, einschließlich der in diesen selbständigen Feuerwehren, zur Benutzung.

§ 10. Zu jedem Spritzenhause müssen mindestens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen sich einer in den Händen des Bürgermeisters (Gemeinde- oder Gutsvorstehers), des Spritzenmeisters (Abs. 2) und einer anderen, in der unmittelbaren Nähe des Spritzenhauses wohnenden zuverlässigen Person befindet.

Für jede Gemeinde bezw. jeden Löschbezirk ist ein Spritzenmeister zu bestellen, dem unter der Aufsicht des Brandmeisters und nach dessen

näherer Anleitung die besondere Beaufsichtigung und ordnungsmäßige Behandlung der Lösch- und Rettungsgeräte sowie der Spritzenhäuser obliegt.

§ 11. In denjenigen Gemeinden, in denen Löschwasser nicht stets vorhanden ist, sind je nach ihrer Größe und Bauart ein oder mehrere Feuerteiche anzulegen. Sie müssen stets rein gehalten und jährlich mindestens einmal unter der Leitung des Brandmeisters auf ihre Reinheit untersucht werden.

Diejenigen Gemeinden, in welchen sich die erforderliche Anzahl von Feuerteichen nicht herstellen und auch nicht durch geeignete Brunnen Ersatz schaffen läßt, haben in anderer Weise dafür zu sorgen, daß für den ersten Angriff beim Brande Wasser vorhanden ist (gefüllte Wassermagen, Rufen und dergleichen).

§ 12. Sofern von der zuständigen Behörde eine Gemeinde, in der nicht die genügende Anzahl von Mannschaften zur Bildung einer Brandwehr vorhanden ist, mit ihren Mannschaften einer benachbarten Brandwehr angeschlossen wird, kann für die Dienstpflichtigen einer solchen Gemeinde, falls sie von dem Hauptort der Brandwehr weit entfernt liegt, durch Anordnung des Landrats die Zahl der im § 5 vorgeschriebenen gemeinsamen Uebungen herabgesetzt werden. Es ist jedoch in diesem Falle am Orte selbst eine entsprechende Anzahl von Uebungen für die betreffenden Mannschaften abzuhalten. Diese sind dabei für den Fall eines Brandes am Orte selbst zum selbständigen ersten Angriff auszubilden.

§ 13. In Gemeinden mit zerstreuter Bauart und in Gutsbezirken kann auf Anordnung des Landrats von der Einrichtung der im § 1 bezeichneten Abteilungen der Brandwehr abgesehen werden. Es sind aber 8—10 besonders geeignete Dienstpflichtige für den Dienst an der Spritze und den Leitern auszubilden und mit der Steigerausrüstung (§ 9) zu versehen. Für diese Mannschaften sind jährlich mindestens vier Uebungen abzuhalten. Die übrigen Dienstpflichtigen sind als Druckmannschaften und zur Herbeischaffung des Wassers zu verwenden. Für sie genügt die Abhaltung von zwei Uebungen jährlich.

In diesem Falle braucht für die Brandwehr nur je die Hälfte der im § 9 aufgeführten Löschgeräte beschafft zu werden. Die ebendasselbst genannten Ausrüstungsgegenstände sind, abgesehen von der Steigerausrüstung, nicht erforderlich.

§ 14. Die Vorschriften des § 13 sind auch auf sehr kleine Gemeinden anwendbar, welche zwar selbst geschlossene Bauart haben, aber in Bezirken mit überwiegend zerstreuter Bauart gelegen sind.

§ 15. In den Gutsbezirken, auf welche § 13 Anwendung findet, werden der Brandmeister und die etwa erforderlichen sonstigen Führer durch den Landrat auf Vorschlag des Gutsvorstehers und nach Anhörung des Ortspolizeiverwalters ernannt.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

**Prov.-P.-B. betr. Verhütung von Feuersgefahr vom
25. November 1907 (Bes. Beilage zu Stück 51 des N.-Bl.).**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes:

§ 1. Die Benutzung von unverwahrtem Feuer oder Licht ist in Räumen, welche zur Verarbeitung feuerfangender Gegenstände dienen, insbesondere in Werkstätten sowie auf landwirtschaftlich benutzten Höfen verboten.

§ 2. Das Rauchen ist an allen Orten untersagt, wo besondere Gefahr vorhanden ist, daß durch herabfallende Funken Feuer entstehen kann, namentlich in Räumen, welche zur Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände dienen, wie Werkstätten, Packräume, Scheunen, Ställe und Böden, sowie in der unmittelbaren Nähe von größeren Mengen Stroh, Heu, Torf und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen.

§ 3. Zum Tragen brennender Fackeln, Lampions und dergleichen bei Aufzügen, zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pechkränzen, zum Anzünden von offenen Feuern auf Straßen und Plätzen, sowie zum Schießen mit Böllern ist die polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Das Abbrennen der sogenannten Osterfeuer und dergl. ist nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden und Nadelholzwaldungen zulässig. Die Feuer dürfen bis zu ihrem völligen Erlöschen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 4. Petroleum oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten, sowie Streichhölzer und sogenannte Feueranzünder dürfen nicht an Stellen aufbewahrt werden, wo sie der Gefahr der Entzündung ausgesetzt sind.

Das Einfüllen von Petroleum und anderen zu Beleuchtungs- und Heizungs Zwecken dienenden Flüssigkeiten in brennende Lampen, Kochmaschinen und dergl. ist verboten.

§ 5. Spiritus und andere Flüssigkeiten mit mehr als 90 % Alkoholgehalt dürfen in Verkaufsräumen höchstens in Mengen von 25 Litern, in gewöhnlichen Kellern und ähnlichen Lagerräumen höchstens in Mengen von 200 Litern und, wenn die Behälter mit patentiertem Sicherheitsverschluß versehen sind, von 500 Litern aufbewahrt werden.

Größere Mengen sind in geschlossenen, mit Abzug ins Freie versehenen, kühlen, nicht heizbaren, durch Tageslicht erhellten Räumen aufzubewahren, deren Fußböden aus unverbrennbarem und undurchlässigem Material hergestellt sind. Befinden sich über den Aufbewahrungsräumen bewohnbare oder sonst dem Verkehr dienende Räume

lichkeiten, so müssen erstere mit massiven Wänden versehen und überwölbt sein oder eine sonstige unverbrennbare Decke haben. Wenn die Erhellung durch Tageslicht unmöglich ist, dürfen die Lagerräume nur mittels elektrischen Glühlichts oder durch starke, in die Mauer eingelassene Glasscheiben hindurch von außen her auf andere Weise künstlich beleuchtet werden.

§ 6. Leer, Pech, Asphalt und ähnliche Stoffe dürfen zu baulichen Zwecken nur im Freien, auf geschlossenen Feuerungen, und zwar in einer Entfernung von mindestens 3 m von brennbaren Gebäudeteilen und sonstigen brennbaren Gegenständen erwärmt werden. Bei dieser Arbeit ist für jeden Kessel, in welchem die Erwärmung geschieht, ein dichtschließender, unverbrennbarer Deckel sowie eine hinreichende Menge Sand zum Ablöschen eines etwa entstandenen Feuers bereit zu halten. Wo die Erwärmung auf der Dachschalung erfolgt, müssen die Kessel auf einer unverbrennbaren Unterlage stehen, welche ringsum 50 cm vorsteht. Die Kessel dürfen, solange Feuer darunter ist, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Das Picken von Fässern in gefährlicher Nähe von Gebäuden ist verboten.

§ 7. Zum Austrocknen oder Erwärmen von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Fußboden nicht aus unverbrennbarem Stoff besteht, dürfen Feuer von Rosts oder anderen Brennstoffen in eisernen Körben nur verwendet werden, wenn jeder Korb auf einer Unterlage von starker Sandschüttung und Ziegelsteinen oder von doppeltem mit Lehmörtel gelegten Ziegelsteinpflaster steht, und diese Unterlage den unteren Rand des Korbes nach allen Seiten um mindestens 50 cm überragt sowie mit einem mindestens 8 cm hohen Rande versehen und von allen bloßen Holzteilen $1\frac{1}{2}$ m entfernt ist.

§ 8. Bewegliche Röstöfen müssen auf feuerfesterer Unterlage und in hinreichender Entfernung von leicht entzündlichen Gegenständen aufgestellt werden. Bei starkem Winde ist ihre Benutzung in der Nähe von Gebäuden, Stroh- und Heuhaufen und dergleichen verboten. Bei Unterbrechung der Arbeit sind sie stets zu bewachen oder auszulöschen.

§ 9. Die Feuerungs- und Ascheöffnungen an Back- und Stubenöfen, Koch- und Kesselherden müssen mit dicht schließenden, unverbrennbaren Türen versehen sein.

Falls der Fußboden vor der Feuerungsanlage nicht aus unverbrennbarem Stoff besteht, ist er derart mit Eisenblech oder anderem unverbrennbarem Material zu bekleiden, daß die Feuerungsöffnung nach vorn mindestens 40 cm, nach den Seiten mindestens 10 cm überragt wird. Ofenvorsätze aus unverbrennbarem Material gelten als genügender Ersatz für die vorstehend vorgeschriebene Schutzbekleidung des Bodens.

Wo Holz oder andere leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, müssen die Ofen und sonstigen Feuerstätten mit

einem Schutzmantel aus Eisenblech oder anderem unverbrennlichen Material umgeben sein, welcher auf dem Boden befestigt ist, mindestens bis zur Unterkante der Feuerungstür reicht und überall mindestens 40 cm von der Feuerstätte entfernt bleibt. Innerhalb des Schutzmantels muß der Boden, wenn er nicht aus unverbrennbarem Material besteht, ganz mit Eisenblech oder einem anderen unverbrennbaren Stoff bekleidet sein.

Bestehen in einzelnen Teilen der Provinz weitergehende Vorschriften, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 10. Heu, Stroh und andere leicht Feuer fangende Gegenstände müssen von offenen Raminen, von Herden und eisernen Rauchröhren mindestens 2 m und von geschlossenen Feuerstätten sowie nicht einen ganzen Stein starken Schornsteinen mindestens 75 cm entfernt bleiben. Zu den Reinigungstüren der Schornsteine ist stets ein freier Zugang offenzuhalten, damit die Reinigung ungehindert vorgenommen werden kann.

Das unmittelbare Anlagern von solchen Gegenständen auch an nicht einen ganzen Stein starke Schornsteine ist gestattet, wenn

1. der Schornstein auf seiner ganzen Länge verputzt ist,
2. die Raminöffnung mit zwei in gutem Zustande befindlichen Lüren versehen ist,
3. die Gegenstände so gelagert sind, daß die Reinigungstür stets zugänglich bleibt,
4. das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch die Feuerchaukommision festgestellt wird.

Weitergehende Vorschriften der bestehenden Bauordnungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11. Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen unter oder in der unmittelbaren Nähe von nicht feuer sicheren Treppen, welche den einzigen Zugang zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen bilden, ist verboten.

Für Treppen zu Gelassen, welche in geringer Höhe liegen, und zugleich die Möglichkeit bieten, auf einem andern Wege ins Freie zu gelangen, kann von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift gestattet werden.

§ 12. Asche und angebrannte Kohlen dürfen nicht auf Böden oder in der Nähe von Holz oder andern leicht entzündlichen Gegenständen aufbewahrt, in geschlossenen Ortschaften nur in irdenen, metallenen oder sonst feuerfesten Gefäßen oder in feuerfesten Gruben gesammelt und, wenn sie nicht abgelöscht sind, nicht auf Höfe oder in Dunggruben geschüttet werden.

Für Fabriken und andere Gewerbebetriebe, welche täglich eine größere Menge Kohlen oder anderes Feuerungsmaterial verbrauchen, findet Absatz 1 keine Anwendung. Jedoch sind Vorkehrungen zu treffen, daß Asche und Schlacken in abgekühltem Zustande auf die Lagerstellen geschafft werden.

Auf Schlackenhalben der Hüttenwerke, die bestimmt sind, feuerflüssige Schlacken aufzunehmen, findet der Schlußsatz des vorstehenden Absatzes keine Anwendung, sofern ein feuersicherer Schutz durch Mauern in der Entfernung von mindestens 5 m von Wohnstätten geschaffen wird.

§ 13. Das Ausfüllen der Zwischenräume zwischen Gebäuden mit Reifig, Stroh oder ähnlichen feuerfangenden Gegenständen ist verboten.

§ 14. Ungelöschter Kalk muß, wenn er in größeren Mengen unverdeckt aufbewahrt wird, mindestens 3 m von bewohnten Holz- oder Fachwerkbauten entfernt gehalten werden.

§ 15. Schober, Mieten, Diemen von Getreide, Stroh oder Heu müssen so aufbewahrt werden, daß sie von den nächsten Gebäuden, von Nadelholzwaldungen sowie von öffentlichen und Interessentenwegen mindestens 30 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine weitere Entfernung vorzuschreiben, wenn nach der besonderen Lage des Falles erhebliche Feuergefahr vorhanden ist.

§ 16. Die zum Aufhängen von Hängelampen, Kronleuchtern und ähnlichen Beleuchtungskörpern bestimmten Haken sind sicher zu befestigen.

Die Verbindung solcher Beleuchtungskörper mit dem zum Aufhängen bestimmten Haken muß von Metall sein.

Die Beleuchtungsflammen der Hängelampen u. s. w. müssen mindestens 50 cm von Holzdecken und sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben und bei geringerer Entfernung von der Decke als 1 m nach oben hin mit Schirmen aus einem durch Hitze nicht zerförbaren Stoff versehen sein.

Auf Beleuchtungskörper mit elektrischem Glühlicht finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Soweit Bezirks- oder Ortspolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 17. Jeder Hausbesitzer muß die in seinem Hause in Gebrauch befindlichen Schornsteine, sofern nicht häufigeres Reinigen polizeilich vorgeschrieben ist, jährlich mindestens zweimal, russische Rauchröhren mindestens dreimal reinigen lassen.

§ 18. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Feuerstellen einer Gemeinde mindestens alle 2 Jahre einmal einer Besichtigung unterzogen werden.

Die Aufsichtsbehörde kann nachlassen, daß die Besichtigung in größeren Zwischenräumen stattfindet.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

**Ausführungsanweisung zu § 18 der Polizeiverordnung vom
26. November 1907 betr. Verhütung von Feuergefähr.**

- a) Jede Gemeinde (Gutsbezirk) bildet einen Schaubezirk, sofern sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in mehrere Schaubezirke eingeteilt wird.

Für jeden Schaubezirk ist ein besonderer Feuerchauauschuß zu bilden, der die Feuerstellen und Schornsteine zu besichtigen und Zustände, welche gegen die zur Verhütung von Feuergefähr erlassenen Vorschriften verstoßen, der Polizeibehörde anzuzeigen hat.

- b) Der Feuerauschuß besteht aus

1. dem Polizeiverwalter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden. Der Polizeiverwalter kann Polizeieinspektoren oder Polizeikommissare, in Landgemeinden auch die Gemeindevorsteher mit seiner Vertretung beauftragen. In Amtsbezirken hat an einem Viertel der Schaulage, und zwar in der Regel an den ersten Schautagen in jährlich wechselnden Gemeinden, der Polizeiverwalter selbst die Schau zu leiten.
2. Einem Baufachverständigen (Bautechniker, Maurer- oder Zimmermeister),
3. Dem Bezirkschornsteinfeger.

Die Mitglieder zu 2 und 3 werden von dem Gemeinde-(Guts-)vorstand im Einvernehmen mit dem Polizeiverwalter ernannt.

Dem Brandmeister ist die Teilnahme an der Schau freizustellen.

- c) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Frist, innerhalb welcher die Feuerstellen zu besichtigen sind, auf längstens 4 Jahre ausgedehnt werden.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß jährlich eine dem Zeitraum der Besichtigungsperiode entsprechende Anzahl von Feuerstellen besichtigt wird. Sie kann jedoch gestatten, daß in kleineren Gemeinden und in Gutsbezirken die Feuerchau nur einmal innerhalb der Besichtigungsperiode abgehalten und alsdann auf sämtliche Feuerstellen erstreckt wird.

- d) Die Besichtigung der Feuerstellen hat in den Monaten Oktober und November zu erfolgen. An einem Tage dürfen in Städten nicht mehr als 100, in Landgemeinden nicht mehr als 60 Feuerstellen in Augenschein genommen werden, wobei jede Familienwohnung als eine solche gilt.

- e) Ueber die Besichtigungen sind Nachweisungen nach einem von der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Formular zu führen. Diese sind von der Polizeibehörde nach Eintragung der von ihr ergriffenen Maßregeln zur Abstellung der vorgefundenen Mängel

der Aufsichtsbehörde binnen 2 Monaten nach Abschluß der Besichtigung einzureichen.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

P.=B. betr. die Versendung frischer Holzkohlen vom 29. August 1827 (A.=Bl. S. 291 Nr. 249):

Vor kurzem ist des Nachts eine Scheune eingestürzt, in welche ein mit Holzkohlen beladener Wagen am Abend vorher gebracht war, der am folgenden Tage abgefahren werden sollte. Dieser Unglücksfall veranlaßt uns zur Warnung, daß Holzkohlen aus den Meilern nicht zu früh als Ware versendet werden dürfen, weil sie sich, wie es bei dem erwähnten Fall geschah, noch nach 3 Tagen wieder entzünden. Es wird zugleich bei Strafe verboten, frische Holzkohlen auf Wagen in Scheunen oder Schuppen zur weiteren Versendung aufzubewahren, weil dadurch leicht Feuer entsteht, dessen Folgen dann für die Umwohner höchst betrübend werden können.

P.=B. betr. Betreten der Aufstellräume von Gasometern vom 23. März 1856 (A.=Bl. S. 103 Nr. 147):

Zur Vermeidung von Explosionen der Gasometer wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Pol.=Verw. vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Räume eines Gebäudes, in welchen sich ein Gasometer befindet, dürfen niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Taler.

P.=B. betr. Verbot des Steigenlassens von Ballons mit brennenden Gegenständen vom 16. November 1880 (A.=Bl. S. 215 Nr. 629):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Pol.=Verw. vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, wie folgt:

§ 1. Es ist verboten, im Freien Ballons steigen zu lassen, in oder an denen sich ein brennender Gegenstand oder eine brennende Masse (feste oder flüssige) befindet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

XVII. Fluß- und Schifffahrts-Polizei.

§. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 (G.-S. S. 41).

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§ 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorflut bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§ 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizei-Behörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizei-Behörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist, und daraus nach dem Urtheil der Polizei-Behörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorflut, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlegung von Flach- oder Hanfröten kann von der Polizei-Behörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß gibt.

§ 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in so weit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorflut notwendig ist.

Die Polizei = Behörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung ein Streit unter den Beteiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken u. s. w.

§. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905. (G.=S. S. 342.)

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Uberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Uberschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Uberschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwassersehuzes verjagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

Die Genehmigung darf auch dann nicht verjagt werden, wenn:

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;
2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere

Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Ueberschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A) von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden;

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B) der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstrich des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackung, Floßung, Pflagenhieb, Beweidung und dergleichen;

3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken;

C) auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In den Fällen A. 2 und B. 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Ueberschwemmungsgebiet mit dem Beginne des 11. Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden

sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), außer Kraft.

R.-St.-G.-B.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

U. m. Diesbezügliche Verordnungen sind auch oben unter XVI A S. 832 ff. mitgeteilt.

R.-St.-G.-B.

§ 366 a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bestraft.

A) Die Lippe.

Min. Strom- und Uferordnung für den Lippefluß vom 2. Mai 1817 (N.-Bl. S. 217 Nr. 177):

Unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Landrecht festgesetzten Rechte und Verpflichtungen des Staats und der Uferbesitzer wird zur Regulierung der bisher ganz vernachlässigten polizeilichen Aufsicht über die Lippe vorläufig folgendes verordnet:

1. Niemand darf Anlagen an seinen Ufern machen, welche den Lauf des Stromes hemmen, einschränken, verändern, den Anfluß am gewinnenden (convergen) Ufer durch Anpflanzung befördern; es sollen vielmehr solche Anlagen von den Grund-Eigentümern nach denselben zur Stelle von der Wasserbaubehörde zu erteilenden Anweisung binnen drei Monaten entfernt, späterhin auf deren Kosten dieses bewirkt werden.

2. Zur Deckung und Erhaltung der abbrechenden (concaven) Ufer ist erforderlich, daß solche durch Schlickzäune, Raufwehre, Strüben, Bloswerke, nach Anleitung der Wasserbau-Behörde, in möglichst kurzer Frist, gegen den Angriff des Stromes gesichert werden. Die Strom-Bau- und Polizeibeamten haben die Ufer-Besitzer zeitig auf die schadhafsten Stellen aufmerksam, und ihnen die Mittel zur Abwendung des Nachtheils bekannt zu machen. Würde demohnerachtet ein Ufer-Besitzer mit Vernachlässigung seines eigenen Vorteils nicht in Zeiten zur Deckung seines Eigentums die nötigen Vorkehrungen treffen, so soll er zwar, wenn keine hinterliegende Vänderei mit in Gefahr steht, dazu nicht gezwungen, sondern die ebengedachten Anlagen, insofern es das Schiffsahrts-Interesse erfordert, auf Kosten der Schiffsahrts-Kasse aus-

geführt werden, indessen ist er verpflichtet, in so weit, als dadurch die Erhaltung des Grundstücks bewirkt wird, oder die Verbesserung desselben sich tagmäßig feststellen läßt, ganz oder verhältnismäßig zu den Kosten beizutragen, er möchte denn vorziehen, das Grundstück ganz preiszugeben, in welchem Falle dasselbe der Lippe-Schiffahrts-Kasse anheim fällt.

Die Eigentümer von Schlachten sind verpflichtet, das durch den Ueberfall des Wassers oder Eises beschädigte Ufer zu decken.

3. Wenn der Aufwand für die Deckung eines Grundstücks ein Mißverhältnis zu dem Werte desselben darstellt, auch nicht bloß dem Eigentümer, sondern auch dessen Nachbarn oder einer ganzen Gegend zum Schutz gereicht, so soll der Landrat mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes ausmitteln und feststellen, wie dem Ersteren geholfen werden kann durch in solchem Falle notwendigen Beitritt der zunächst mitbeteiligten Nachbarn und hinterliegenden Grundbesitzer.

4. Von allen Arbeiten und Leistungen, welche lediglich die Schiffbarkeit der Strombahn und deren Verbesserung bezwecken, sollen die Ufer-Besitzer befreit sein, und solche aus der Lippe-Schiffahrts-Kasse allein bestritten werden, wozu namentlich die Verengung des Strombettes und Entfernung der im Strome befindlichen Hindernisse gehört.

5. Wenn ein Uferbau zwar die Sicherung der Ufer-Eigentümer, vorzugsweise jedoch den Vorteil der Schiffahrt bezweckt, so sollen jene, bei freiwilliger Vollführung des Baues, durch Beiträge aus der Schiffahrts-Kasse unterstützt und die Kosten nach Billigkeit also verteilt werden, daß die Ufer-Besitzer durch die Beilieferung und Anfuhr des Baumaterials oder eines Teiles desselben beitragen, die Bezahlung des Arbeitslohnes aber aus der Schiffahrts-Kasse erfolgt. Die Benutzung vorhandener Privatwege zur Anfuhr der Wasserbaustoffe muß unentgeltlich gestattet, wo keine Wege vorhanden, der durch die Ueberfahrt veranlaßte Schaden vergütet werden.

6. Die im Strome vorhandenen Inseln können sich die nächsten Ufer-Besitzer zueignen, indessen müssen dieselben möglichst auf einer Seite mit dem Ufer verbunden und das Entstehen und Erweitern neuer Inseln verhindert werden, in welcher letztern Hinsicht die Schiffahrts-Kasse berechtigt ist, die gegenwärtigen Grenzen der Inseln durch, auf ihre Kosten rückwärts vom Ufer gesetzte, Merkmale bestimmen zu lassen.

7. Wenn Schleusenbauten oder Durchflüsse erforderlich, und auf Kosten der Schiffahrts-Kasse ausgeführt werden, sollen die Eigentümer vollständig, nach einer unter der Leitung des Landrats zu bewirkenden Abschätzung entschädigt, auch das abgeschnittene Land, dessen Nutzung den Besitzern dadurch erschwert wird, von der Schiffahrts-Kasse nach der Lage übernommen werden, dagegen aber das alte Flußbett derselben zufallen; wo aber die Grundeigentümer selbst den Schleusenbau oder Durchfluß übernehmen wollen, soll eine angemessene Uebereinkunft

mit denselben stattfinden. Die Eigentümer von Mühlen dürfen die Anlage von Schleusen nicht erschweren, können aber verlangen, daß ihre Mühlen von der Schifffahrts-Kasse gegen Auskehrung deren erweislichen reinen Ertrages, nach Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre, übernommen werden; sie müssen auch gegen gleiche Vergütung, neben unentgeltlicher Erlaubnis zur Anlage von Windmühlen, die Abtretung solcher Mühlen sich gefallen lassen, welche die Erbauung von sonst nicht erforderlichen Schleusen notwendig machen, oder welche durch Aufstauung des Wassers die oberhalb belegenen Grundstücke sonst unabweislichem Verderben bloßstellen. Im letzteren Falle wird die Entschädigungssumme auf die dadurch gesicherten Grundstücke verteilt.

8. Abschwemmungen der Ufer in den Strom zur Gewinnung von Wiefengrund sollen, wo es ohne Nachteil geschehen kann, gestattet, nie aber ohne vorherige Erörterung der Baubehörde vorgenommen, und müssen pünktlich nach deren Bestimmungen vollzogen werden.*)

9. Die Ufer dürfen auf einer Breite von 10 Fuß vom Strome mit Bäumen nicht bepflanzt, die vorhandenen sollen binnen drei Monaten abgehauen, die schon in den Strom gestürzten Baumstämme, deren Eigentümer unbezweifelst sind, von diesen binnen gleicher Frist, sowie die aus dem Ufer hervorragenden alten Stämme, entfernt werden. Die Eigentümer der abbrüchigen Ufer sollen bei dem geringsten Abbruch auf zwei Ruten Breite alle Baumstämme abhauen, die Wurzeln jedoch allererst, wenn es die Baubehörde nötig erachtet; loses Gehölz, Stämme zc. dürfen am Ufer nicht liegen bleiben, sondern müssen wasserfrei entfernt werden. Alte Stämme und Stämme im Strom, deren Eigentümer nicht auszumitteln, werden auf Kosten der Rippe-Schifffahrts-Kasse herausgeschafft.

10. Beengungen der Strombahn, daher auch Einzäunungen behufs des Fischfanges dürfen nicht stattfinden.

11. Den Leinenpfad sollen die Uferbesitzer unweigerlich gestatten; es wird dazu in der Regel eine Breite von sechs Fuß bestimmt. Entsteht durch den Gebrauch desselben ein bestimmter erweislicher Schaden für den Grundbesitzer, so kann an den Urhebern desselben nach § 58 Titel 15 Teil II des Allgemeinen Landrechts Ersatz dafür gefordert werden. Die erforderlichen Pforten in den Grenzzäunen werden, wenn nicht durch Vergleich ein anderes bestimmt, von der Schifffahrts-Kasse unterhalten, imgleichen die Leinenpfad-Brücken über Bäche; die Bohlen und Brücken über Abzugs- und Fischerei-Gräben tragen dagegen die Eigentümer.

12. Die Leinenpfads-Pforten sollen jederzeit wieder verschlossen werden, wenn das Zugvieh dieselben passiert hat; wo dies nicht geschieht, soll der Eigentümer das Recht haben, den Steuermann des

*) Vgl. P.-B. vom 29. Januar 1895 (A.-Bl. S. 35 Nr. 65).

Schiffes in Anspruch zu nehmen, und dieser, neben der Strafe allen Schäden von entlaufenem Vieh u. s. w. ersehen.

13. Der Reinenzug soll von allen Bäumen, Strauchwerk oder sonstigen Hindernissen befreit und stets offen gehalten werden; für das Abhauen der Bäume erfolgt keine Entschädigung.

14. Ueber schläge sollen möglichst vermieden werden, Verletzungen des Reinenpfades von einem Ufer auf das andere aber nur durch die Strombefahrungs-Kommission verfügt werden.

15. Jede Vernachlässigung oder Verletzung dieser Vorschriften soll polizeilich geahndet werden.

16. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen,*) welchem die besondere Aufsicht über den Lippe-Fluß, soweit derselbe jetzt schiffbar ist und schiffbar gemacht wird, übertragen worden, wird, unter Zuziehung der für den Strom geordneten Baubeamten, auch, soweit der Strom die Regierungsbezirke von Münster, Arnberg und Cleve berührt, eines von den betreffenden Regierungen abgeordneten Mitgliedes, imgleichen eines Deputierten des Handelsstandes in Wesel, sowie der betreffenden Landräte und Bürgermeister, jeden für seinen Bereich, alle Jahre eine Strombefahrung halten.

17. Die Strombefahrung hat den Zweck, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu beobachten, die Klagen für vorgesehene Verletzungen derselben zu veranlassen, die Lichtigkeit ausgeführter Arbeiten, die Notwendigkeit neuer Anlagen, alles, was die Verbesserung der Schifffahrt erfordert und wünschen läßt, zu erörtern und zu veranlassen, den Widerstreit der Schifffahrt und der Grundeigentümer auszugleichen, und nach Anhörung der Parteien zur Stelle die Entscheidung polizeilich zu geben; es wird des Endes solche acht Tage zuvor zur öffentlichen Kenntnis gebracht, damit, wer etwas anzubringen hat, solches zur Stelle tun könne.

Ueber alles, was sich dabei zu bemerken gefunden, wird eine ausführliche Verhandlung aufgenommen, und den betreffenden Regierungen, und von diesen den Unterbehörden, soweit es jede angeht, mitgeteilt.

18. Dieser allgemeinen Strombefahrung vorgängig, soll in jedem Frühjahr, und zunächst gleich nach Publikation dieser Verordnung, von dem Wasserbau-Inspektor des Stromes eine Besichtigung abgehalten, und von diesem den Ufer-Besitzern die nötigen Anweisungen und Belehrungen, was dieselben in Beziehung auf diese Verordnung zu tun und zu lassen haben, zur Stelle erteilt werden.

19. In angemessenen Entfernungen sollen tüchtige Krübbmeister angeordnet werden, und die Ufer-Besitzer sind alsdann gehalten, diese bei den ihnen obliegenden und von ihnen überhaupt vorzunehmenden Uferarbeiten, für deren tüchtige Ausführungen selbige dagegen die Ver-

*) Vgl. die nachfolgende U. R.-D. vom 13. Juni 1895.

verantwortlichkeit tragen, jederzeit zuzuziehen. Sie werden aus der Schifffahrts-Kasse besoldet, und erhalten bei solchen Arbeiten, wobei sie selbst Hand anlegen müssen, das feststehende Tagegeld.

20. An den Brücken, Mühlen und anderen schicklichen Punkten sollen Pegel errichtet, und die Wasserhöhen nach näherer Anleitung von den Müllern, Kriibmeistern, oder anderen geeigneten Personen sorgfältig verzeichnet werden.

21. Es wird beabsichtigt, die gegenwärtig erhobenen verschiedenartigen Abgaben für Benutzung des Stromes künftig aufhören, die erweislich berechtigten Erheber nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zwanzig Jahre entschädigen, dagegen ein nach der Schiffslasten-Größe zu bestimmendes Lippe-Schifffahrts-Geld zu einer neu zu bildenden Lippe-Schifffahrts-Kasse erheben, und solches lediglich zur Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit verwenden zu lassen, worüber die nähere Bestimmung jedoch vorbehalten bleibt.

22. Diese zunächst für die schiffbare Lippe gegebenen Vorschriften sollen auch für den oberen noch nicht befahrenen Teil, so weit sie sich dazu eignen, anwendbar, die betreffenden Regierungen gehalten sein, sich sofort dessen polizeilichen Regulierung, in Uebereinstimmung mit den hier erteilten Bestimmungen, zu unterziehen, und an die Stelle der Strombefahrung eine jährliche Ufer-Revision unter Leitung des Wasser-Baurats eintreten zu lassen.

Berlin, den 2. Mai 1817.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

Vorstehende Strom- und Ufer-Ordnung für den Lippefluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, und haben sämtliche Strombau- und Polizei-Beamten, sowie die Grund-Eigentümer, die damit betroffen, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu achten.

Münster, den 12. Juni 1817.

Anm. Bezüglich der Rechte der Stromverwaltung bei schiffbaren Flüssen hinsichtlich Anlegung von Stromregulierungswerken siehe das Gesetz vom 20. August 1883 (G.-S. S. 333) betr. die Befugnisse der Strombau-Verwaltung gegenüber den Uferbesitzern bei öffentlichen Flüssen.

N. R.-D. betr. Uebergang der Bau- und Polizeiverwaltung über die Lippe auf den Regierungs-Präsidenten in Münster vom 13. Juni 1895

und

Def. betr. Uebertragung der örtlichen Bau- und Polizeiverwaltung auf der schiffbaren Lippe von Lippstadt bis Wesel an den Rgl. Wasserbau-Inspektor in Hamm vom 12. Juli 1895 (N.-Bl. S. 181 Nr. 323).

Auf den Bericht vom 2. Juni d. Js. will Ich genehmigen, daß im Falle des Bedürfnisses die bauliche Verwaltung einer mehrere Verwaltungsbezirke durchschneidenden Wasserstraße nebst den sämtlichen Strombaupolizeilichen und sonst der Bauverwaltung übertragenen obrigkeitlichen Befugnissen und Obliegenheiten von dem Minister der öffentlichen Arbeiten einer der beteiligten Provinzialbehörden auch für die außerhalb ihres Bezirks belegenen Strecken übertragen wird, sowie daß die dem Ober-Präsidenten von Westfalen übertragene Bau- und Polizeiverwaltung über die Lippe in vollem Umfange an den Regierungs-Präsidenten in Münster übergeht.

Neues-Palais, den 13. Juni 1895.

gez. Wilhelm. R.

An den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich unter Zurücknahme der Bekanntmachung vom 4. Juli 1888 — N.-Bl. St. 29 S. 159 — und mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis, daß ich — in Ausführung des Circular-Erlasses der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 12. März 1884 (M. Bl. S. 208) — dem Königl. Wasserbau-Inspektor zu Hamm die örtliche Bau- und Polizeiverwaltung auf der ganzen schiffbaren Strecke der Lippe von Bippstadt bis Wesel mit der daraus fließenden Befugnis übertragen habe, wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften Straßverfügungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65/67) bezw. der betreffenden Ausführungs-Anweisung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 8. Juni 1883 (Extrabeilage zu Stück 26 des Reg.-Amtsbl. für 1883 S. 125 ff.) zu erlassen.

Die sämtlichen Strom- und Schleusenmeister an der Lippe sind dem obigen Baubeamten auch in polizeilicher Beziehung untergeordnet.
Münster, den 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Prov. P.-B. betr. Ordnung der Flut- und Freischleusen in der Lippe vom 19. Dezember 1893 (N.-Bl. 1894 S. 17 Nr. 47 u. 48):

Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Regierungsbezirke Münster und Arnberg, was folgt:

§ 1. Die Besitzer der an der Lippe und an deren Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb Lippstadt bis unterhalb der Schleuse Vogelsang bei Olfen belegenen Triebwerke haben die von den Regierungs-Präsidenten zu Münster und Arnberg unter dem ^{24. Juni} 20. Juli 1893 gemeinschaftlich erlassene Ordnung für die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der Lippe und deren Nebenarmen auf der vorbezeichneten Strecke zu befolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen.

Ordnung

für die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der Lippe und deren Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb Lippstadt bis unterhalb der Schleuse Vogelsang bei Olfen.

Um einen möglichst ungehinderten und unschädlichen Abfluß der Lippefluten herbeizuführen, und um eine geregelte und einheitliche Handhabung aller bestehenden Flut- und Freischleusen bei Eintritt von Hochwasserfluten zu bewirken, werden unter Aushebung des Reglements für die Handhabung der Freischleusen von den Triebwerken an der Lippe auf der Strecke von Lippstadt bis Hamm bei Sommerfluten vom 4., 8. und 20. Dezember 1858 und den ergänzenden Bestimmungen vom 10. April, 26. Mai und 7. Juni 1886 (N.-Bl. 1886 St. 29) mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen von den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

A. Die Aufsicht über die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der Lippe und deren Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb Lippstadt bis unterhalb der Schleuse Vogelsang bei Olfen wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung von dem Wasserbauinspektor zu Hamm ausgeübt.

B. Für jede Stauanlage werden von dem Regierungs-Präsidenten zu Münster eine oder mehrere ortskundige Aufsichtspersonen bestellt, welche in Gemeinschaft mit dem Schleusenmeister die richtige Handhabung der Flut- und Freischleusen überwachen und für die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen sorgen.

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen hierbei auf Ansuchen die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Namen der Aufsichtspersonen werden alljährlich in den Amtsblättern der Regierung zu Arnberg und Münster bekannt gemacht werden.

C. Sobald den unter B gedachten Aufsichtspersonen die Nachrichten über eintretende Fluten nach Maßgabe der „Anweisung über die Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiet der

Sippe vom 29. Juli, 9./18. August 1893“ durch den Wasserbauinspektor zu Hamm oder in sonstiger Weise zugegangen sind, haben die Aufsichtspersonen für die Flutschleusen bei Bennighausen und Reßler sofort gemeinschaftlich mit dem betreffenden Schleusenmeister für die Oeffnung der Schleuse, sofern solches noch nicht von dem Letzteren geschehen sein sollte, Sorge zu tragen. Alle anderen Aufsichtspersonen haben durch offene schriftliche Aufforderung (siehe Anlage), welche dem Triebwerksbesitzer selbst, oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter, über dessen Person die betreffende Aufsichtsperson stets unterrichtet zu halten der Triebwerksbesitzer die Pflicht hat, zuzustellen ist, tunlichst gemeinschaftlich mit dem Schleusenmeister dafür zu sorgen, daß das Oeffnen der ihrer Aufsicht anvertrauten Freischleuse nach Maßgabe der eintretenden Flut von den obigen Personen in richtiger Weise bewirkt wird.

Die Letzteren haben dieser Aufforderung unverzüglich mit ihren Mannschaften Folge zu leisten. Sind sie darin säumig, oder verweigern sie das Oeffnen der Schleusen, so sind die Aufsichtspersonen befugt und verpflichtet, die Schützen mit Hilfe der nötigen Mannschaften, welche von ihnen ohne Weiteres anzunehmen sind, selbst zu ziehen. Daselbe gilt für den Fall, daß keine der oben genannten Personen auf der Mühle anwesend ist. Sind an einer Schleuse mehrere Personen zur örtlichen Aufsicht bestellt, so hat die in der Bekanntmachung zuerst genannte in erster Reihe die obigen Befugnisse und Pflichten zu erfüllen. Im Falle der Verhinderung der Aufsichtspersonen treten die Schleusenmeister an deren Stelle.

D. Bei Fluten in der Zeit vom 1. April bis 1. November gelten außer den oben gedachten noch folgende besondere Vorschriften:

Wenn das Eintreten der Flut bei Sippstadt gemeldet worden ist, so muß der Wasserstand der oberen Haltungen bei allen Triebwerken und Schleusen auf der ganzen Strecke von Sippstadt bis einschließlich Hamm ohne Rücksicht darauf, ob derselbe bereits das an dem Merkpfehl für den höchsten Wasserstand bestimmte Zeichen erreicht hat oder nicht, alsbald herabgesenkt werden.

Die Senkung hat stattzufinden:

- a) bei den Schleusen zu Bennighausen, Reßler und Uentrop um 25 cm,
- b) bei der Schleuse zu Heeßen um 15 cm unter der festgestellten Sommerwasserstandsmarke,
- c) bei der Schleuse zu Hamm um 15 cm unter die Sommerwasserstandsmarke, jedoch erst dann, wenn die Zeichen der Flut bei Uentrop sich zeigen; bis dahin ist zunächst die festgestellte Sommerwasserstandshöhe zu halten.

Auf den unter a, b und c vorgeschriebenen Höhen ist bei kommender Flut der Wasserstand beizubehalten. Es werden daher je nach Bedarf

immer mehr Schützen gezogen. Hiermit wird erforderlichenfalls so lange fortgefahren werden müssen, bis sämtliche Wehre frei liegen. Mit dem Wiedereinsetzen darf erst begonnen werden, wenn der Wasserstand unter die zu a, b und c bezeichneten Höhen gesunken ist.

Den Zeitpunkt, von welchem ab der gewöhnliche Sommerwasserstand im Oberwasser der Stauwerke wieder gehalten werden darf, bestimmt der Königliche Wasserbauinspektor zu Hamm. Für diese Bestimmung ist die Erwägung maßgebend, daß nach Ablauf des Ueberflutungswassers aus dem oberhalb des Stauwerks belegenen Flußteil ein vermehrter Abfluß durch eine tiefere Senkung des Stau spiegels nicht mehr herbeigeführt werden kann.

E. Durch die vorstehenden Bestimmungen sollen die Schleusenmeister bei den obigen Flutschleusen bezw. die Triebwerksbesitzer, Pächter, Bediensteten und Arbeiter bei den Freischleusen nicht daran behindert werden, auch selbständig die Flut- bezw. Freischleusen zu öffnen und sämtliche Schützen derselben zu ziehen, wenn solches zur Beseitigung einer örtlichen Gefahr ihnen erforderlich erscheint; nur haben sie dies unzugänglich den Aufsichtspersonen bezw. den Aufsichtspersonen und dem Schleusenmeister mitzuteilen.

Etwaige Beschwerden über die Aufsichtspersonen oder Schleusenmeister sind an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm zu richten, indessen soll von der Erledigung solcher das Öffnen der Schleusen nicht abhängig gemacht werden; insbesondere sind die Triebwerksbesitzer gehalten, den getroffenen örtlichen Anordnungen unweigerlich nachzukommen.

Münster, den 24. Juni 1893. Arnberg, den 20. Juli 1893.

Der Regierungspräsident.

Anlage zu der Ordnung.

Unter Bezugnahme auf die Ordnung für die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der Lippe und deren Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb Bippstadt bis unterhalb der Schleuse Bogelsang bei Dlfen vom 24. Juni 1893 werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß sich die Zeichen einer außerordentlichen Flut eingestellt haben.

Sie werden demgemäß unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 19. Dezember 1893 aufgefordert, nach Maßgabe der obigen Ordnung zu verfahren.

An den Triebwerksbesitzer

Herrn

zu

Anweisung über die Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiete der Lippe.

I. Die Meldungen sind kurz, aber unzweideutig zu erstatten. Es haben zu melden:

A) Der Pegelbeobachter zu Sande

über Hochwasserstand und Eisgang:

- a) mittelst Postkarte an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm und an den Bürgermeister in Lippstadt jeden Morgen, sobald der Wasserstand am Lippepegel zu Sande die Höhe von 2,0 m erreicht hat, und so lange, bis entweder der Wasserstand die Höhe von 3,0 m erreicht hat, (vergleiche unter b) oder wieder unter 2,0 m gefallen ist;
- b) mittelst Telegramm an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm, den Bürgermeister in Lippstadt, den Gemeindevorsteher in Benninghausen und Lippborg, sobald der Wasserstand die Höhe von 3,0 m erreicht hat und zwar sofort beim Eintritte dieser Wasserhöhe und sodann täglich vormittags 8 Uhr, so lange, bis der Wasserstand wieder unter 3,0 m gesunken ist (vergl. unter a).

B) Der Bürgermeister in Lippstadt

über Hochwasserstand und Eisgang:

- a) mittelst Postkarte an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm jeden Morgen, sobald der Wasserstand am Unterpegel zu Lippstadt die Höhe von 3,0 m erreicht hat und so lange, bis entweder der Wasserstand die Höhe von 4,0 m erreicht hat (vergl. unter b) oder wieder unter 3,0 m gefallen ist;
- b) mittelst Telegramm an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm, den Gemeindevorsteher in Benninghausen und Lippborg und den Gräflich Plettenberg'schen Rentmeister in Hovestadt, sobald der Wasserstand die Höhe von 4,0 m erreicht hat, und zwar sofort beim Eintritt dieser Wasserhöhe und sodann täglich vormittags 8 Uhr, solange, bis der Wasserstand wieder unter 4,0 m gefallen ist (vergl. unter a).

Der Gemeindevorsteher in Vestinghausen und Kirchdinker und der Bürgermeister in Soest

über außergewöhnliches Hochwasser der Ahse bezw. des Soestbaches, mittelst Telegramm an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm.

D. Der Bürgermeister in Camen

über außergewöhnliches Hochwasser des Sejekebaches, mittelst Telegramm an den Königlichen Wasserbauinspektor in Hamm und an den Bürgermeister in Lünen.

E. Der Bürgermeister in Lüdinghausen
über außergewöhnliches Hochwasser der Stever,
mittelft Telegramm an den Königlichen Wasserbauinspektor in
Hamm und an den Bürgermeister in Haltern.

F. Der Königliche Wasserbauinspektor in Hamm
über den Eintritt eines außergewöhnlichen Hochwassers im oberen
Lippeale nach Maßgabe der eingegangenen Meldungen an den
Bürgermeister dortselbst, sowie mittelft Telegramm an den
Bürgermeister in Lünen, Werne, Haltern, welcher Letztere sofort
den Amtmann des Amtes Haltern zu benachrichtigen hat, und
Dorsten, an die Gemeindevorsteher in Venninghausen, Herzfeld,
Lippborg, Uentrop, Heßen, Wethmar, Ahjen Flaesheim,
Lippramsborn und den Bürgermeister in Gartrop, an den Ge-
meindevorsteher in Crudenburg und an den Bürgermeister,
den Königlichen Landrat und den Königlichen Wasserbauinspektor
in Wesel.

Die benachrichtigten Bürgermeister und Gemeindevorsteher
haben für die sofortige Weiterbenachrichtigung der in ihrem
Bezirk wohnenden Aufsichtspersonen und Schleusenmeister (vergl.
Ordnung für die Handhabung der Freischleusen in dem Lippe-
flusse und dessen Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb
Lippstadt bis unterhalb der Schleuse Vogelsang bei Olfen vom
24. Juni 1893), sowie auch der vom Hochwasser der Lippe am
20. Juli meisten bedrohten Orte und Personen Sorge zu tragen.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers der öffent-
lichen Arbeiten vom 10. Januar 1891 III 529 ist seitens des
Königlichen Wasserbauinspektors in Hamm an denselben, sowie
an die Königlichen Ober-Präsidenten in Münster und Koblenz
über große Hochfluten und Eisgefahren des Lippeflusses (nötigen-
falls auf einer Postkarte) von je 3 zu je 3 Tagen eine Bericht-
erstattung erforderlich. Abschrift dieser Berichterstattung ist dann
unverzüglich dem Königlichen Regierungspräsidenten in Münster
einzureichen.

II. Die durch die Absendung der Telegramme und Postkarten pp.
den Beteiligten entstehenden Portokosten sind vorläufig zu verauslagen
und nachträglich nach Verlauf eines jeden Hochwassers bei dem König-
lichen Wasserbauinspektor in Hamm zur Erstattung zu beantragen und
von demselben nebst den eigenen Portoauslagen auf den Lippeaufonds
anzuweisen.

Arnsberg, den 18. August 1893.

Düsseldorf, den 9. August 1893.

Münster, den 29. Juli 1893.

B. betr. Abschwemmen und Ablarren der Lippeufer und Sandflüchen behufs Wiesenanlage vom 26. Februar 1824 (N.-Bl. S. 93 Nr. 65):*)

Das Abschwemmen der hohen Ufer und sandigen Gründe, mit-er aus stundenweiter Entfernung zur Gewinnung von Wiesen hat ch glücklichen Erfolg der Anfänger, jetzt an der Spitze sehr viel hfolger gefunden, bedarf jedoch eben dieser größeren Ausdehnung en, einer sehr strengen Aufsicht. So erfreulich auch dieser Fort-itt der Industrie ist, welche ganz unfruchtbare Sandrücken in ne Wiesenflächen umwandelt, und es mit den Schwemm-Wiesen-lagen anderer Gegenden völlig aufnimmt, so muß doch das Schiff-rtis-Interesse, welches hier das landwirtschaftliche überwiegt, dabei chert werden. Ersteres würde in große Gefahr geraten, wenn ohne weitere Rücksicht und Aufsicht so große Massen Sandes in das hsbett geschwemmt werden, an Stellen, welche bei engem Profil he nicht aufnehmen können.

Es ist nun dieserhalb bei der letzten Lippestrom-Befahrung nach auer örtlicher Untersuchung an jeder Stelle, wo das Sandflößen einigem Umfange betrieben wird, bestimmt worden, wo solches zlich unterbleiben muß, oder wo solches vorerst unter festgestellten dingungen bis auf einen gewissen Punkt noch nachgelassen werden g. Im allgemeinen aber wird dieserhalb auf den Grund der Lippe-om- und Ufer-Ordnung § 8 und des N. L. II Tit. 15 § 61, 62 ordnet:

1. Ablarrungen des Sandes hinter vorher ausgeführten mit Faschinen unterlegten dichten Flechtzäunen, sind an den Ufern der Lippe überall gestattet;
2. Abflößungen des Sandes werden nur an solchen Stellen, wo hinlängliche Gelegenheit zur Lagerung des Sandes, ohne Beschränkung oder Verflächung des Fahrwassers sich ergibt, und nach vorgängiger Ausführung tüchtiger mit Faschinen unterlegter Flechtzäune, nach spezieller Anweisung des Baubeamten, um dadurch die Verbreitung des Sandes außerhalb der angewiesenen Grenzen zu verhüten, gestattet;
3. das eine sowohl als das andere darf nur auf den Grund einer von dem betr. Ortsbürgermeister und von dem Lippebaukondukteur gemeinschaftlich erteilten schriftlichen Erlaubnis, welche die Bedingungen derselben nach örtlicher Untersuchung festsetzt, unternommen werden;
4. wer das eine oder andere ohne diese Erlaubnis unternimmt, oder die vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllt, verfällt in eine

*) Vergl. P.-B. v. 29. Januar 1895 (N.-Bl. S. 35 Nr. 65).

- Strafe von 10 Taler, welche verdoppelt wird, wenn auf erfolgtes Verbot, dennoch die Arbeit fortgesetzt werden möchte;
5. auch für die schon im Werke begriffenen, bei der letzten Strombefahrung mündlich gestatteten Abfarrungen und Fößungen muß die schriftliche Erlaubnis (3) nachträglich binnen drei Monaten nachgesucht werden, bei Vermeidung gleicher Strafe (4);
 6. die gleichen Bestimmungen gelten auch in Hinsicht des Sandflößens an allen in die Lippe einmündenden Bächen und Flüssen, insbesondere der Stever;
 7. die Krißmeister sind verpflichtet, fleißig die Lippe zu begehen und die Verletzung des Verbots dem betreffenden Bürgermeister und Kondukteur sofort anzuzeigen bei Strafe von 5 Taler, für jede Unterlassung, und Belohnung von 5 Taler für jede als begründet konstatierte Anzeige.
- Nach Vorstehendem haben alle betreffenden Teile sich künftig genau zu achten.

Min. P.-B. betr. die Entnahme von Sand und von Steinen aus dem Lippeflusse vom 28. Januar 1892 (A.-Bl. S. 45 Nr. 91):

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Aus dem Lippeflusse unterhalb seines Eintritts in den Regierungsbezirk Arnberg Sand oder Steine zu entnehmen, ist nur auf Erlaubnisschein der zuständigen Stelle und deren Anordnungen gemäß zulässig.

Es muß der Erlaubnisschein dabei stets mitgeführt und auf Erfordern jedem Beamten der Strombauverwaltung, sowie jedem Polizeibeamten, Landgendarmen und Flurhüter vorgelegt werden.

§ 2. Die Erlaubnisscheine werden nur widerruflich erteilt. Zuständig dazu ist für die untere Flußstrecke von der Abzweigung der süblichen Amflut oberhalb Pippstadt bis zur Einmündung in den Rhein der königliche Wasserbau-Inspektor zu Hamm, für die Flußstrecke weiter oberhalb der betr. königliche Kreis-Bauinspektor.

§ 3. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im § 1 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 4. Die Bekanntmachung des königl. Oberpräsidenten zu Münster vom 10. März 1835, das willkürliche Steinbrechen im Bette der Lippe betr., ist aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

B. betr. die Schonung der Lippenufer beim Heraus- und Hereinschaffen des Holzes vom 29. August 1828 (A.-Bl. S. 330 Nr. 288):

1. Die Eigentümer der Holzlagerplätze an der Lippe sind, zur Vermeidung der Beschädigung der Ufer, verpflichtet, Schiffer und Flößer anzuhalten, zur Herunterschaffung des Holzes vom Ufer in den Strom, bei jedesmaliger Einladung oder Flößung, Streichhölzer zu strecken, und zu dem Ende die Ufer, wo es notwendig ist, mit flacher Dossierung zu versehen, damit erstere überall fest aufliegen.

2. Wer diese Vorrichtung unterläßt, verfällt in eine angemessene Polizeistrafe und haftet überdies für den ganzen angerichteten Schaden.

3. Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung sämtliche Polizeibehörden und insbesondere die Lippebaubeamten zu wachen haben, tritt zwei Monate nach der Publication in Kraft.

Prov. B. betr. die Flößerei auf der Lippe vom 1. Juni 1829 (N.-Bl. S. 247 Nr. 188):

Zur Sicherung der Schleusen und Kribbwerke gegen Beschädigungen, auch zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen zu große Flöße der Passage verursachen, so oberhalb der Schleusen gespalten und unterhalb wieder zusammengeschlagen werden, dürfen

1. von Lippstadt bis einschließlich Bedinghausen die Flöße oder Koppeln nicht länger sein, als höchstens
 - a) siebenzig Fuß, wenn selbige an beiden Enden auf die ganze Breite stumpf,
 - b) vier und siebenzig Fuß aber, wenn selbige nach Gestalt der Fahrzeuge mit Spitzen gebaut sind, und die längsten Hölzer deren Mitte bilden, und
 - c) nicht breiter als höchstens dreizehn und einen halben Fuß;
2. von unterhalb Bedinghausen bis einschließlich der Vogelsanger Schleuse die Flöße oder Koppeln, nicht länger sein als
 - a) hundert und vier Fuß, wenn selbige an beiden Enden auf die ganze Breite stumpf,
 - b) hundert und acht Fuß aber, wenn selbige nach Gestalt der Fahrzeuge mit Spitzen gebaut sind und die längsten Hölzer deren Mitte bilden, und
 - c) nicht breiter als höchstens neunzehn Fuß;
3. von unterhalb Vogelsang aber bis Wesel im freien Strome, die Flöße, oder Koppeln, der Bekanntmachung vom 23. März 1819 zufolge (N.-Bl. S. 106) vorläufig noch zweihundert Fuß lang und sechs und zwanzig Fuß breit sein;
4. die Flöße, oder Koppeln, müssen so flott sein, daß selbige durchaus trockenen Fußes begangen werden können;
5. die Flößer sind gehalten, jedesmal eine Stunde vor der Abfahrt des Floßes oder Koppels, von dem Liege- oder Ankerplatze aus einen Wahrschauer abzuschicken, um die zu Berg fahrenden, oder sonst stille liegenden Schiffer und Flößer von der Ankunft des

Floßes, oder Koppels, zu benachrichtigen, damit jene Zeit haben, beizulegen und zum Vorbeifahren Platz zu machen, wozu überall die sich Begegnenden gegenseitig verpflichtet sind;

6. wer Flöße, oder Koppeln, von größeren Dimensionen baut, oder fährt, als vorstehend unter 1, 2, 3 vorgeschrieben ist, zahlt für jedes Floß, oder Koppel, eine Polizeistrafe von 5 Tal., und wird nicht eher expediert, oder durchgeschleuset, als bis die Veränderung des Floßes, oder Koppels, auf die vorschriftsmäßige Größe erfolgt ist;
7. wer demungeachtet mit einem größeren Floß, oder Koppel, als vorbemerkt, oberhalb einer Schleuse ankommen möchte, und andern Schiffern, oder Flößern, dadurch die Ein- oder Ausfahrt versperrt, hat auf den Zuruf des Schleusenwärters sogleich Platz zu machen, widrigenfalls dieses auf seine Kosten bewirkt wird, und hat außer der Strafe die Schiffer oder Flößer, für den, durch jene Sperrung verursachten Aufenthalt mit 15 Sgr. pro Tag und Mann zu entschädigen;
8. wer eine Schleuse, oder deren Teile, oder die dazu gehörigen Anlagen mit einem Fahrzeuge, oder Floß, aus Mutwillen, Unvorsichtigkeit, oder Nachlässigkeit beschädigt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Talern, und haftet überdies für den angerichteten Schaden, dessen Untersuchungs- und Herstellungskosten ihm sämtlich zur Last fallen;
9. wer das unter 5. vorgeschriebene Wahrschauern, oder, nachdem dies erfolgt, das Weilegen oder Platzmachen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Talern, und haftet überdies für alle Nachteile, welche die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zur Folge haben könnte;
10. die vorstehenden Bestimmungen treten vier Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberpräsident und Direktor der Rippeschiffahrt.

Anm. Außer den vorstehenden Vorschriften gilt für die Lippe die Oberpräf.-Verordn. vom 22. September 1817 betr. den Weinspad und die Reinigung der Ufer und des Flusses (A.-Bl. S. 365 Nr. 296) und die vom 1. Oktober 1818 bezw. 7. September 1844 betr. die Größe der Schiffe (A.-Bl. 1818 S. 321 Nr. 264 bezw. 1844 S. 283 Nr. 383).

P.-B. betr. die Schiffahrt auf der Lippe vom 21. November 1857 (A.-Bl. S. 360 Nr. 618):

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Westfalen und Direktors der Rippeschiffahrt wird hiermit, auf Grund des § 11 im Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, folgende

Polizei-Verordnung für die Schiffahrt
auf der Lippe

erlassen:

1. Den Dampfschiffen ist bis auf Widerruf das Vorkleusrecht bei allen Toppeschleusen eingeräumt und bezieht sich dasselbe auch auf die von den Dampfschiffen geschleppten Schiffe.
2. Es werden daher Segelschiffe, mit Ausnahme der in Königl. Dienste befindlichen, nicht mehr in die Schleusen eingelassen, sobald die Dampfschiffe das von der Königl. Bauinspektion vorgeschriebene Zeichen an der von letzterem ein für allemal bestimmten Stelle gegeben haben.
3. Die in der Nähe der Schleusen haltenden Segelschiffe haben so beizulegen, daß das Dampfschiff ungehindert in die Schleuse einlaufen kann.
4. Auch die Dampfschiffe haben beim Schleusen unbedingt der Anordnung des Schleusenwärters sich zu fügen.
5. Alle zu Berg fahrenden Segelschiffe weichen so viel als thunlich nach der Keinspadsseite aus, wenn ein Dampfschiff zu Berg oder zu Thal vorbeifahren will. Die Dampfschiffe halten die entgegengesetzte Seite ein und haben zu stopfen, so wie sie bemerken, daß die Segelschiffe durch Strömung oder Wind verhindert werden, die Keinspadsseite zu halten.
6. Wenn sich zwei Dampfschiffe begegnen, so müssen sie beide rechts ausbiegen.
7. Falls Segelschiffe die Segel beigeseht haben, müssen dieselben die Ausseher beim Passieren eines Dampfschiffes so weit einziehen, daß solche nicht über Bord vorstehen.
8. Dampfschiffe, welche in der Bergfahrt bei einer der drei Stromschnellen zu einer Zeit anlangen, in welcher ein Segelschiff ebenfalls in der Bergfahrt mit Hülfsgespann oder mittelst Blockschereus die Stromschnelle passiert, müssen vor der Stromschnelle stopfen und anlegen und dürfen erst dann einfahren, wenn das Segelschiff die Stromschnelle verlassen und das gewöhnliche Fahrwasser erreicht hat.

Hat aber das zu Berg fahrende Segelschiff bei dem Zusammentreffen mit dem Dampfschiffe vor der Stromschnelle die Hülfspferde noch nicht angeschirrt und den Block noch nicht geschoren, so muß es unterhalb der Stromschnelle anlegen und darf nicht eher in die Stromschnelle einfahren, bis das Dampfschiff dieselbe verlassen hat.

Befindet sich ein in der Bergfahrt begriffenes Dampf- oder Segelschiff gerade in der Stromschnelle, wo ein zu Thal fahrendes Dampf- oder Segelschiff bei der Stromschnelle anlangt, so muß das letztere Dampf- oder Segelschiff oberhalb der Stromschnelle so lange anlegen, bis das zu Berg fahrende Schiff die Stromschnelle passiert ist.

9. Fährt ein Segelschiff langsamer, als ein ihm folgendes, so ist ersteres gehalten, sowohl bei der Berg- als Thalfahrt dem Letzte-

ren auszuweichen. Den mit Vorspann auf der Talfahrt begriffenen Schiffen muß von dem unbespannten das Fahrwasser an der Leinpfadsseite frei gelassen werden.

10. In starken Strom-Krümmungen müssen die Dampfschiffe das Vorbeifahren an Schiffen und Flößen vermeiden, und damit diese zeitig Halt machen können, ihre Ankunft durch ein hörbares Signal ankündigen. Die Stellen, an denen dies geschehen muß, sollen denselben von der Bau-Verwaltung bezeichnet werden.
11. Die Dampfbote dürfen den Nachen und Flößen nur mit mäßiger Geschwindigkeit vorbeifahren, um starke Wellen zu vermeiden, die besonders den Flößen schädlich werden können. Die Flößer müssen jeder einzelnen Koppel, sofern nur eine vorhanden ist, oder dem ganzen Zuge der Koppeln und Flöße, wenn mehrere zusammen sind, einen Wahrschauer vorausschicken.
12. Wenn ein Fahrzeug angelegt hat, so darf es niemals ohne hinlängliche Beaufsichtigung bleiben.
13. Die Schiffe müssen beim Vorbeifahren der Fahren die Verührung und Beschädigung der Fahrseile vermeiden, dagegen sind die Fahrleute verpflichtet, den Schiffen nach Maßgabe ihrer Nähe an der Fahrlinie, durch Senken des Fahrtaues, durch Verzögerung des Absezens der Fahrponte vom Ufer das Vorbeifahren zu erleichtern.
14. Schiffe, welche mit Schießpulver beladen sind, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.
15. Die sämtlichen Lippeschiffe, sowie die Dampfschiffe müssen nach Maßgabe ihrer Größe und Tragfähigkeit durch eine dazu in Wesel bestellte Kommission geachtet werden, wobei das feste Gebörd bei allen Schiffen auf 8 Zoll normiert ist. Bei weniger als 8 Zoll und bis zu 3 Zoll festem Gebörde muß ein 8—9 Zoll hohes gedichtetes Aufschubrett angebracht werden. Diese Maße müssen stets frei über Wasser bleiben, auch wenn die Schiffe nicht wegen ihrer Bauart bis zu 36 oder 34 Zoll eingesenkt werden dürfen.
16. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihres Zubehörs, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen haben die Eigner, ebenso wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauch von Dampf-Apparaten genau zu beobachten.
Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit erfolgenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör zu unterwerfen und die gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen gefährlicher Beschädigungen des Fahrzeuges wä-

rend der Reise ist die Fahrt sofort einzustellen und erst nach vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

17. Die einzelnen Stämme, Balken zc. der Flöße müssen fest und dauerhaft mit einander verbunden und in der Oberfläche abgeglichen sein. Die Flöße müssen so viel Flottwerk enthalten, daß sie incl. der Besatzung mit der Oberfläche wenigstens überall, wie vorläufig zugelassen wird, anderthalb Zoll über das Wasser reichen.

Eine abändernde Bestimmung wird nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

18. Tritt ein so niedriger Wasserstand ein, daß die Flöße voraussichtlich, ohne festzufahren, die Fahrt nicht fortsetzen können, so müssen sie dieselbe so lange einstellen, bis ein günstiger Wasserstand eintritt. Die Schiffe haben ihre Ladung so einzurichten, daß ein länger dauerndes, die Fahrt für andere Fahrzeuge hinderndes Festfahren nicht stattfinden kann.

19. Jedes Schiff, sowie jedes Floß muß von einem sachkundigen Führer befehligt werden, und mit einer dem jedesmaligen Fahrwasser entsprechenden, für seine Konstruktion, Größe und Belastung genügenden Mannschaft versehen sein, sowie Holzflöße stets wenigstens mit zwei Mann besetzt sein müssen.

Während des Fahrens bei Nacht und in dichtem Nebel muß auf jedem Schiffe am Vordertheile eine Wache aufgestellt werden und bei großer Dunkelheit außerdem eine hell brennende Laterne am Vordertheile in passender Höhe aufgestellt werden. Dampfschiffe dürfen überdem nur mit halber Maschinenkraft fahren und müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel, wenn sie ein Fahrzeug vor sich bemerken, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch Glocke oder Pfeife geben.

20. Ist ein Schiff in oder neben dem Fahrwasser gesunken und dasselbe so gelagert, daß Gefahr für die zu Berg oder zu Tal fahrenden Schiffe zu besorgen ist, so muß an einer zum Landen geeigneten, oberhalb des gesunkenen Schiffes gelegenen Stelle die Mannschaft dieses den ankommenden Schiffen zurufen und sie warnen, ebenso muß der Steuermann einen Wächter unterhalb des gesunkenen Schiffes aufstellen, welche die zu Berg fahrenden Schiffe zeitig benachrichtigt.

Der Steuermann hat ferner die Verpflichtung, sofort entweder die Schleusenwärter der nächst höher und der unterhalb gelegenen Schleuse oder, wo keine Schleusen vorhanden sind, der nächsten Polizei- Behörde oberhalb und unterhalb der angegebenen Stelle von dem Umfange und den näheren Umständen desselben Nachricht zu geben.

21. Erscheint es dem Schleusenwärter nach den angezeigten Umständen nicht außer Zweifel, daß das Fahrwasser noch offen ist, und daß keine Gefahr beim Passieren der Stelle, wo das Schiff gesunken, für die Schifffahrt obwaltet, so stellt er das Schleusen ein, und beordert einen oder zwei Steuerleute der zunächst oberhalb und unterhalb liegenden Rachen, sich, ehe sie weiterfahren, davon zu überzeugen, ob die Fahrt ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Das Schleusen darf erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn die ausgesendeten Steuerleute zu Protokoll erklärt haben, daß die Fahrt nicht gehindert und ohne Gefahr für die anderen Schiffe zu passieren ist. Da wo keine Schleusen liegen, hat die nächste Polizei-Behörde diese Anordnungen zu treffen. Diese sowohl, wie der betreffende Schleusenwärter hat die Befugnis und die Pflicht, sofort den Baubeamten und dem zunächst stationierten Gensdarmen durch einen Boten von dem Vorfalle Nachricht zu geben.

Die zur Hebung der gesunkenen Schiffe erforderlichen Gerätschaften werden auf Kosten der Rippeschifffahrts-Verwaltung nicht angeschafft, vielmehr ist der Eigentümer des gesunkenen Schiffes verbunden, sie für eigene Kosten sich von Privaten zu verschaffen, wozu in Wesel, Crudenburg, Dorsten, Hamm, Rippstadt in den meisten Fällen Gelegenheit sein wird. Er ist verbunden, sie von einem der zunächst gelegenen der genannten Orte zu entnehmen und bleibt für die Kosten der Anleihe, der sofortigen Zurückgabe, sowie für jede Beschädigung verantwortlich.

Der Eigentümer des gesunkenen Schiffes ist verbunden, im Fall das Schiff die Fahrt versperrt, unverzüglich wirksame Maßregeln zur Bichtung desselben an Ort und Stelle zu treffen. Die Baubehörde hat zu ermessen, ob die Maßregeln wirksam sind, um die Eröffnung der Schifffahrt so schnell als möglich herbeizuführen. Ueberzeugt sich dieselbe, daß die Arbeiten nicht mit der erforderlichen Energie betrieben werden, so steht es ihr zu, die Hebung des gesunkenen Schiffes auf Kosten des Eigentümers selbst zu bewirken, die Arbeiten durch die tätigen Schiffsmannschaften sofort einzustellen und das weiter Nötige anzuordnen. Der Eigentümer, Steuermann u. des gesunkenen Schiffes haben sich, sobald die Baubehörde einschreitet, aller ferneren, ihnen nicht von dieser übertragenen Arbeiten und Maßregeln zu enthalten. Eine Verantwortlichkeit übernimmt die Baubehörde dem Schiffseigentümer gegenüber bei den von ihr nötig erkannten Arbeiten in keiner Hinsicht.

22. Wenn zur Erreichung des Lichtens leere Rähne und Schiffsgesäße erforderlich sind, kann die Baubehörde die nächsten geeigneten Schiffe zur Stelle requirieren und benutzen.

23. Den Schiffsinhabern, welche hierdurch berührt werden, steht eine angemessene Entschädigung zu.
24. Für die Lichtekosten wie für das Lagergeld des geborgenen Gutes, welches der Uferadjazent, neben dessen Ufer das Schiff gesunken ist, in Anspruch nimmt, desgleichen für Entschädigungen, welche beim Festfahren der Schiffe dadurch entstehen, daß zum Ein-graben von Pfählen, Aufstellung von Winden und Pumpen z., sowie durch ganze oder teilweise Ablagerung der Ladung auf das angrenzende Ufer, Beschädigungen herbeigeführt werden, haften zunächst Schiff und Ladung. — Beide können dem Eigen-tümer daher nur gegen Deponierung der aufgewendeten Lichte- resp. Entschädigungskosten herausgegeben werden.
25. Reicht der Wert des gelichteten Schiffes und die geborgene La-dung nicht hin, um die aufgewendeten Kosten zu decken, so bleibt der Regreß in das Vermögen des nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Erstattung Verpflichteten vorbe-halten.
26. Wenn die Baubehörde sich genötigt findet, das Richten eines gesunkenen Schiffes zu besorgen, so benachrichtigt dieselbe hier-von den Eigentümer mit der nächsten abgehenden Post. Des-gleichen fordert dieselbe den Eigentümer des gelichteten Schiffes sofort auf, Letzteres mit der geretteten Ladung gegen Erstattung der Lichte-Kosten binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, da anders zum Verkaufe von Schiff und Ladung geschritten werden müßte.
27. Sobald die Passage auf dem Flusse frei geworden, benachrichtigt die Behörde das Publikum hiervon.
28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr be-drohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor Allem auf Beseitigung der Gefahr oder auf Rettung der auf dem Schiff oder Floß befindlichen Personen und dann auf Vergung der Ladung die angestrengteste Tätigkeit wenden.
Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahr-zeuge aller Art sind zu schleuniger Hülfeleistung verbunden, haben sich jedoch streng nach den Befehlen und Aufforderungen dessen, dem über das verunglückte Floß oder Schiff das Kom-mando ansteht, zu richten.
29. Jede Verunreinigung des Fahrwassers durch Auswerfen von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schiff-fahrt nachteiligen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten, es müssen diese vielmehr am Ufer an dazu bestimmten Stellen ausgeworfen werden.
30. Die Ufer nebst den Werken an denselben dürfen von den Schiffen und Flößen nicht berührt oder beschädigt werden. Dampfschiffe

müssen sich in angemessener Entfernung von den Uferwerken halten, um denselben nicht zu sehr durch den Wellenschlag zu schaden.

31. Die Schiffe und Flöße müssen in der Regel nur an den ein für allemal bestimmten oder im besonderen Falle nachgelassenen Landungs- und Ladeplätzen anlanden.

Nur in Notfällen und für die Dauer der Gefahr ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch die sorgfältige und sorgsame Schonung der Uferwerke zur unbedingten Pflicht gemacht wird.

32. Die Schifffahrt ist untersagt bei einem Wasserstande, welcher die Uferwerke unter Wasser setzt, und wenn der Fluß so weit ausgetreten ist, daß der Weirpfad und die Weirpfadbrücken dadurch streckenweise überflutet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 des gegenwärtigen Regulativs sollen mit einer Geldstrafe von 1—10 Tlr. geahndet werden.

Die Eigentümer der Schiffe, welche das § 15 vorgeschriebene Geböhr nicht haben, verfallen in eine Strafe von 5—10 Tln.

Das Unterlassen der im § 20 erwähnten Meldung zieht eine Strafe von 1—10 Tln. nach sich.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften im § 21, 22 und 28 wird mit einer Geldbuße von 5—10 Tln. belegt, vorbehaltlich der im § 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs*) angedrohten höheren Strafe, ohne dadurch von dem Erfasse des Schadens befreit zu werden, welche die Nichterfüllung der Vorschrift Dritten verursacht haben möchte.

Die Nichterfüllung der in §§ 16, 17, 18 und 19 gegebenen Vorschriften zieht das Verbot des Fahrens mit sich.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 29, 30, 31 und 32 werden mit 1—10 Tln. geahndet und sind die Eigentümer der Schiffe für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Königl. Regierung Abteilung des Innern.

B. Die Ems.

Prov. P.-B. betr. die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der oberen nicht schiffbaren Ems und deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis Greven vom 30. Januar 1902 (N.-Bl. S. 43 Nr. 96).

Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)

*) Der § 340 Nr. 7 des Pr. Str.-G.-B. ist ersetzt durch § 360 Nr. 10 R.-Str.-G.-B.

und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Regierungsbezirke Münster und Minden was folgt:

§ 1. Die Besitzer der an der oberen nicht schiffbaren Ems und an deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis Greven belegenen Triebwerke haben die von den Regierungspräsidenten zu Münster und Minden unter dem 19./29. August 1901 gemeinschaftlich erlassene „Ordnung“ für die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der oberen nicht schiffbaren Ems und deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis Greven zu befolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Ordnung für die Handhabung der Flut- und Freischleusen der oberen (nicht schiffbaren) Ems und deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis Greven.

Um einen möglichst ungehinderten und unschädlichen Abfluß der Emsfluten herbeizuführen, und um eine geregelte und einheitliche Handhabung aller bestehenden Flut- und Freischleusen bei Eintritt von Hochwasserfluten zu bewirken, werden mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

A. Die Aufsicht über die Handhabung der Flut- und Freischleusen an der Ems und deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis unterhalb der Hüttinghäuser Mühle wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung von dem Meliorations-Bauamte III in Minden, auf der Strecke von unterhalb der Hüttinghäuser Mühle bis Schöneflieth bei Greven von dem Meliorations-Bauamt I in Münster ausgeübt.

B. Für jede Stauanlage werden von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten eine oder mehrere ortskundige Aufsichtspersonen bestellt, welche in Gemeinschaft mit den Triebwerksbesitzern und Schleusenwärtern die richtige Handhabung der Flut- und Freischleusen überwachen und für die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen sorgen.

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen hierbei auf Ansuchen die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Namen der Aufsichtspersonen werden alljährlich in den Amtsblättern der Regierung zu Minden und Münster bekannt gemacht werden.

C. Sobald den unter B gedachten Aufsichtspersonen die Nachrichten über eintretende Fluten nach Maßgabe der „Anweisung über die Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiete der Ems“ durch die Pegelbeobachter oder in sonstiger zuverlässiger

Weise zugegangen sind, haben die Aufsichtspersonen sofort gemeinschaftlich mit dem betreffenden Triebwerkbesitzer und Schleusenwärttern oder in dessen Abwesenheit mit seinem Vertreter, dafür zu sorgen, daß das Oeffnen der ihrer Aufsicht anvertrauten Freischleusen, sofern solches noch nicht von letzteren geschehen sein sollte, nach Maßgabe der eintretenden Flut in richtiger Weise bewirkt wird; hierbei sind spezielle seitens des zuständigen Meliorations-Bauamtes ergehende Anweisungen zu befolgen.

Die Triebwerksbesitzer pp. oder deren Stellvertreter haben der an sie ergehenden Aufforderung unverzüglich mit ihren Mannschaften Folge zu leisten. Sind sie darin säumig, oder verweigern sie das Oeffnen der Schleusen, so sind die Aufsichtspersonen befugt und verpflichtet, die Schützen mit Hilfe der nötigen Mannschaften, welche von ihnen ohne Weiteres anzunehmen sind, selbst zu ziehen. Dasselbe gilt für den Fall, daß keine der obengenannten Personen auf der Mühle anwesend ist. Sind an einer Schleuse mehrere Personen zur örtlichen Aufsicht bestellt, so hat die in der Bekanntmachung zuerst genannte in erster Reihe die obigen Befugnisse und Pflichten zu erfüllen. Der zu zweit Genannte hat sich jedoch sofort von der Anwesenheit des Erstgenannten zu überzeugen und gegebenenfalls in dessen Pflichten einzutreten.

Ueber die getroffenen Maßnahmen und die dadurch erzielten Erfolge haben die Aufsichtspersonen dem zuständigen Meliorations-Bauamte kurze Mitteilungen zu machen.

D. Bei Fluten in der Zeit vom 1. April bis 1. November gelten außer den oben gedachten noch folgende besondere Vorschriften:

Wenn das Eintreten der Flut gemeldet worden ist, so muß der Wasserstand der oberen Haltungen bei allen Triebwerken auf der ganzen Strecke von Rheda bis einschließlich Telgte ohne Rücksicht darauf, ob derselbe bereits das an dem Wertpfehl für den höchsten Wasserstand bestimmte Zeichen erreicht hat oder nicht, alsbald herabgesetzt werden.

Die Senkung hat stattzufinden:

- a) bei der Broder Mühle sofort bei den ersten Anzeichen der Flut um 25 Zentimeter unter der festgesetzten Wasserstandsmarke;
- b) bei den Mühlen zu Güttinghausen und Neumühle um 25 Zentimeter unter der festgestellten Wasserstandsmarke nach Eintreffen der Nachricht bei den ersten Anzeichen der Flut;
- c) desgleichen bei den Wehren zu Affhüppen, Warendorf und Telgte.

Auf den unter a, b und c vorgeschriebenen Höhen ist bei kom-mender Flut der Wasserstand beizubehalten. Es werden daher je nach Bedarf immer mehr Schützen gezogen. Hiermit wird erforderlichen Falls so lange fortgefahren werden müssen, bis sämtliche Wehre frei liegen. Mit dem Wiedereinsetzen der Schützen darf erst begonnen

werden, wenn der Wasserstand unter die zu a, b und c bezeichneten Höhen gesunken ist.

Den Zeitpunkt, von welchem ab der gewöhnliche Sommerwasserstand im Oberwasser der Stauwerke wieder gehalten werden darf, bestimmen die Aufsichtspersonen nach den jeweiligen Verhältnissen und unter eigenem verantwortlichen, pflichtmäßigen Ermessen. Etwaigen Anordnungen des zuständigen Meliorations-Bauamtes haben dieselben jedoch Folge zu leisten.

E. Durch die vorstehenden Bestimmungen sollen die Triebwerks-Besitzer, Pächter, Bediensteten und Arbeiter bei den Freischleusen nicht daran behindert werden, auch selbständig die Flut- bezw. Freischleusen zu öffnen und sämtliche Schützen derselben zu ziehen, wenn solches zur Beseitigung einer örtlichen Gefahr ihnen erforderlich erscheint; nur haben sie dieses unverzüglich den Aufsichtspersonen mitzuteilen. Letztere, erforderlichenfalls die vorgenannten Personen selbst, haben in diesem Falle, wenn das Hochwasser in die Zeit vom 1. April bis 1. November fällt, den nächsten Triebwerksbesitzern flussabwärts von dem erfolgten Öffnen der Freiflut auf dem schnellsten Wege, gegebenenfalls durch Telegramm sofort in Kenntnis zu setzen.

Etwaige Beschwerden über die Aufsichtspersonen sind an das zuständige Meliorations-Bauamt zu richten, indessen soll von der Erledigung solcher das Öffnen der Schleusen nicht abhängig gemacht werden; insbesondere sind die Triebwerksbesitzer gehalten, den getroffenen örtlichen Anordnungen unweigerlich nachzukommen.

Münster, den 19. August 1901. Minden, den 29. August 1901.
Der Regierungs-Präsident. Der Regierungs-Präsident.

Anweisung über Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiete der oberen (nicht schiffbaren) Ems.

I. Die Meldungen sind kurz, aber unzweideutig zu erstatten und stets mit dem Zusatz „wächst“, „steht“ oder „fällt“ zu versehen.

Alle erstmaligen Meldungen in der Zeit vom 1. April bis 1. November haben telegraphisch zu erfolgen (vergl. A. a.).

Es haben zu melden:

- A. der Pegelbeobachter zu Rheda über Hochwasserstand und Eisgang:
- a) mittelst Postkarte an das Meliorations-Bauamt I in Münster und Meliorations-Bauamt III in Minden, an sämtliche Triebwerksbesitzer, Schleusenwärter und Aufsichtspersonen unterhalb bis Harjewinkel jeden Morgen, sobald der Wasserstand am Ems-Pegel an der Eisenbahnbrücke die Höhe 1,30 m erreicht hat und so lange, bis entweder der Wasserstand die Höhe von 1,80 m erreicht hat (vergl. unter b) oder wieder unter 1,30 m gefallen ist. Fällt das Hochwasser in die Zeit vom 1. April bis 1. November, so ist

die erstmalige Meldung mittels offenen Telegramms zu senden.

- b) mittelst offenen Telegramms (vergl. a) an dieselben, unter a) genannten Stellen, sobald der Wasserstand die Höhe von 1,80 m erreicht hat und zwar sofort beim Eintritte dieser Wasserhöhe und sodann täglich vormittags 8 Uhr, so lange, bis der Wasserstand wieder unter 1,80 m gesunken ist.

B. der Amtmann in Harzewinkel über Hochwasserstand und Eisgang:

- a) mittelst Postkarte an das Meliorations-Bauamt I in Münster und an sämtliche Triebwerksbesitzer, Schleusenwärter und Aufsichtspersonen unterhalb bis Telgte, an den Bürgermeister in Warendorf und den Amtmann in Telgte jeden Morgen, sobald der Wasserstand am Ems-Pegel in Vorpelan bei Harzewinkel die Höhe 1,60 m erreicht hat und so lange, bis entweder der Wasserstand die Höhe von 2,00 m erreicht hat (vergl. unter b) oder wieder unter 1,60 m gefallen ist. Fällt das Hochwasser in die Zeit vom 1. April bis 1. November, so ist die erstmalige Meldung mittelst offenen Telegramms zu senden.

- b) mittelst offenen Telegramms (vergl. a) an dieselben, unter a) genannten Stellen, sobald der Wasserstand die Höhe von 2,00 m erreicht hat, und zwar sofort beim Eintritt dieser Wasserhöhe und sodann täglich vormittags 9 Uhr, so lange, bis der Wasserstand wieder unter 2,00 m gesunken ist.

C. das Königliche Meliorations-Bauamt I in Münster und das Königliche Meliorations-Bauamt III in Minden über den Eintritt und Verlauf eines außergewöhnlichen Hochwassers oder Eisganges im oberen Emstale nach Maßgabe der eingegangenen Meldungen an den Königlichen Ober-Präsidenten und den Chef der Dortmund-Emskanal-Verwaltung in Münster (nötigenfalls auf einer Postkarte) von je 3 zu 3 Tagen. Abschrift dieser Berichterstattung ist dann unverzüglich dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Münster bezw. Minden einzureichen.

II. Die durch die Absendung der Telegramme und Postkarten pp. den Beteiligten entstehenden Portokosten sind vorläufig zu verauslagen und nachträglich nach Verlauf eines jeden Hochwassers bei dem zuständigen Meliorations-Bauamt in Münster und Minden zur Erstattung zu beantragen und von diesen wieder bei dem Königlichen Ober-Präsidenten zu liquidieren.

Durch die vorstehenden, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen von den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten erlassenen Bestimmungen sollen die einzelnen Stellen nicht behindert werden, selbständig weitere Meldungen ergehen zu lassen, falls lokale Verhältnisse dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Etwaige Vorschläge zu Aenderungen dieser Anweisung sind bei dem zuständigen Meliorations-Bauamt anzumelden.

Münster, den 19. August 1901. Minden, den 29. August 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Der Regierungs-Präsident.

Ergänzungs-Bestimmungen

zu der Anweisung über Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiete der oberen (nicht schiffbaren) Ems vom 23. September 1903 (A.-Bl. S. 334 Nr. 729).

1. Die Wasserstandstelegramme sind mit der Aufschrift „Wobs“ zu versehen, sie werden ohne Bezeichnung des Empfängers und des Abgangsortes in einem Exemplar bei den Reichs-Telegraphenanstalten in Rheda (Bezirk Minden) und Harjewinkel aufgeliefert. Die Telegramme werden bei der Beförderung als Staatsdiensttelegramme behandelt und offen bestellt.
2. Die Telegramme werden befördert von der Telegraphenanstalt in Rheda nach:
Münster (Westf.),
Minden (Westf.),
Mariensfeld,
Herzebrock und
Clarholz.
Von der Telegraphenanstalt in Harjewinkel nach:
Münster (Westf.),
Greffen,
Warendorf,
Telgte und
Sassenberg.
3. Die aus Rheda und Harjewinkel ohne besondere Adresse eingehenden Wobs-Telegramme werden bestellt:
in Münster an das Meliorations-Bauamt I,
in Minden an das Meliorations-Bauamt III,
in Mariensfeld an den Schleusenwärter Georg Borgmann zu Brebeck Nr. 6,
in Herzebrock an den Mühlenbesitzer Franz Greweling zu Quenhorn Nr. 26,
in Clarholz an den Mühlenbesitzer Heinrich Hüttinghausen zu Heerde Nr. 48,
in Greffen an den Mühlenbesitzer Schwermann, den Kolon Freßmann und den Rötter Borgmann,
in Warendorf an den Landrat, den Bürgermeister, den Gendarm Jackisch, den Mühlenpächter Kottrop, den Vorsteher Uthel in Bohren, den Landwirt Bernard Große-Dütling (Sohn) in Bohren,
in Telgte an den Amtmann und an die Firma A. Terfloth,

in Sassenberg an den Landwirt Anton Frielmann (Sohn)
in Dackmar.

4. Sollen die Telegramme nur an einzelne Empfänger weiter befördert werden, so sind sie mit voller Adresse aufzuliefern.
5. Sofern für die Bestellung der Telegramme am Bestimmungsorte Botenlohn zu erheben ist, wird dieses stets vorausbezahlt, ohne daß es eines besonderen Vermerks auf dem Telegramme (XP) bedarf.

Münster, den 23. Sept. 1903. Minden, den 5. Okt. 1903.

Der Regierungspräsident.

Der Regierungspräsident.

P.-B. für die Ems von ihrer Quelle bis zum Wehre bei Schönfliet vom 30. Oktober 1865 (N.-Bl. S. 257 Nr. 371):

Für die Ems von ihrer Quelle bis zum Wehre bei Schönfliet, mit Ausschluß des unter der polizeilichen Kontrolle der Sozietät zur Regelung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung stehenden Teils der Ems von der Mündung des Haupt-Entwässerungskanalns bis zur Gemeindegrenze von Wiedenbrück, sowie für deren sämtliche Nebengewässer, so weit dieselben in dem Inundations- oder Staugebiete derselben gelegen sind, zu welchem letzteren auch die Hauptbinnenentwässerungsgräben des Tals gehören, werden, um die Vorflut auf jenem Flusse und diesen Nebengewässern zu sichern, und die notwendige Ordnung bei Benutzung derselben und der Instandhaltung der Ufer des Flusses herbeizuführen, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 1. Zur polizeilichen Aufsicht über die Ems und deren Zuflüsse bis Schönfliet werden für den Bezirk einer jeden Stadt und eines jeden Amtes Schau-Kommissionen gebildet. Diese Kommissionen bestehen aus dem betr. Bürgermeister oder Amtmann als ständigem Mitgliede, welcher sich durch ein Magistrats-Mitglied resp. den Gemeinde-Vorsteher vertreten lassen kann, und zwei Deputierten, welche nebst zwei Stellvertretern von den Stadtverordneten, beziehungsweise von den Amtsversammlungen auf 3 Jahre gewählt werden. Die Berrichtungen der Schau-Kommissionen sind unentgeltlich. Die Schau-Kommissionen sind den betreffenden Landräten untergeordnet, welche über die Ausführung dieser Polizei-Verordnung und insbesondere über die alljährlich stattfindenden Schauen, denen sie möglichst oft selbst beiwohnen haben, mit besonderer Sorgfalt wachen werden. Die Königlichen Regierungen behalten sich vor, den Schau-Kommissionen periodisch und nach Bedürfnis einen besonderen Techniker zuzuordnen. Namentlich wird derselbe zur Feststellung der Normalbreiten und Tiefen des Flusses, sowie zur Bestimmung derjenigen Teile seiner Zuflüsse, welche unter Aufsicht der Schau-Kommissionen stehen sollen, den Flußschau in den ersten Jahren beiwohnen und behalten sich

die Königl. Regierungen vor, die festgesetzten Normalbreiten und Tiefen, sowie diejenigen Teile der Zuflüsse, welche diesem Reglement unterliegen, besonders bekannt zu machen.

§ 2. Die Schau-Kommissionen haben die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs die zum Zwecke der Vorflut notwendige Breite und Tiefe erhalten. Sodann haben sie darauf zu halten, daß durch Instandsetzung und geeignete Befestigung der Ufer seitens der Verpflichteten dem Emsflusse ein Bette erhalten wird, welches sowohl den Bedingungen der Vorflut entspricht, als auch den zerstörenden Uferangriffen des Flusses hinreichenden Widerstand zu leisten vermag. Als Anhaltspunkte für die Schau-Kommissionen, bis zu welchen Breiten durch uferbedeckende Einbauten das Bette des Emsflusses eingeengt werden darf, dienen die zu publizierenden Abmessungen des Flußbettes. Bis diese veröffentlicht sind, entscheiden die Schau-Kommissionen nach bestem Ermessen.

§ 3. Die Räumung erfolgt jährlich einmal und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juni. Die beteiligten Landräte, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen den Termin nach Verabredung fest, und können nach Bedürfnis auch außerordentliche Räumungen anordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§ 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schau-Kommissionen für die in ihren Bezirk fallende Strecke die Flußschau vorzunehmen. Ueber den Termin dazu haben sich die betreffenden Landräte zu verständigen, und haben letztere demnächst den Schautermin für jeden Bezirk durch den Bürgermeister resp. Amtmann in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt machen zu lassen. Der Schautermin kann auch gleich bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§ 3) bekannt gemacht werden. In dem Schautermin müssen die Räumungspflichtigen persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein. Ueber den Befund sind von den Schau-Kommissionen Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmen die Schau-Kommissionen den Erschienenen eine angemessene Frist, mit der Verwarnung, daß bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt, oder nach dem Ermessen der Polizei-Behörde sofort mit der Beseitigung der annoch vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die betreffende Kommission es nicht für nötig findet, in ihrer Gesamtheit eine Nachschau

vorzunehmen, der betreffende Amtmann resp. Bürgermeister festzustellen, ob die Räumung in der festgestellten Frist ausgeführt ist, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und darnach entweder die angebrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist zu gewähren, oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindefasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeinde-Empfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gewährte anderweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen. Gält eine Kommission größere Arbeiten für erforderlich, so sind auch diese in das Protokoll aufzunehmen und ist dafür ein angemessener Beendigungstermin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schaubereitung die Anträge der Abjzenten, welche besondere Korrekptions- oder andere Bauten am Flusse vornehmen wollen, von den Schau-Kommissionen entgegengenommen und über deren Zulässigkeit entschieden. Diese Entscheidungen sind gleichfalls in das Schauprotokoll aufzunehmen.

§ 5. Die betreffenden Landräte entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schau-Kommissionen in ihrem Kreise.

§ 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Beteiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken. Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorflut notwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras, Wasserpflanzen, Rohr, Schilf und Wurzeln x. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens drei Fuß von dem oberen Uferrande, auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten und zu ebnen oder zu entfernen.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§ 8. Zur Erfüllung der im § 2 gestellten Aufgaben haben die Schau-Kommissionen, welche sich durch die Landräte in Uebereinstimmung zu setzen haben, die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Sträuchern und Bäumen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Befichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen. An der unteren Ems, von Warendorf ab, sind die auf ihren Ufern vorfindlichen Bäume, Sträucher, Baumstümpfe und Pfähle unbedingt innerhalb einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande ab, zu entfernen und haben die Schau-Kommissionen hierauf zu halten (vide Polizei-Verordnung vom 23. Juli 1857 Seite 254 des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Münster). Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nötig sind, da können die Schau-Kommissionen die Art derselben vorschreiben und unzuweckmäßige Pflanzungen beseitigen. Namentlich haben sie in den unteren Theilen der Ems dahin zu wirken, daß die auf den convexen Ufern angelegten Strauch- und Baumpflanzungen, welche vornehmlich zur Verwilderung des Flußbettes Veranlassung geben, mindestens bis zum oberen Uferrande, dessen Grenze, wenn sie zweifelhaft ist, von dem Techniker (§ 1 letztes Alinea) näher zu bestimmen ist, gänzlich beseitigt werden.

§ 9. Den Mitgliedern der Schau-Kommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern, nach Wegräumung aller Hindernisse, zu gestatten.

§ 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserpiegel liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige darnach eingerichtet werden.

§ 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt, oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, und zwar nur unter der Bedingung, daß kein fester Bauteil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§ 12. Die Anlegung von Fischhaltern, Aufstauewehren, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Schau-Kommissionen die Vorflut gehindert wird. Verboten ist es, Tierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett, sowie krepirtes Vieh oder lebende Tiere zum Erläusen hineinzuwerfen.

§ 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

§ 14. Das zum Betriebe der Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser, darf weder der Ems noch deren Zuflüssen zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Den Schau-Kommissionen steht hierüber die Entscheidung zu.

§ 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urtheile der betreffenden Schau-Kommission kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen wird bei der Konzessionserteilung jedesmal die Setzung von Merkspfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Mäler oder anderer Triebwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§ 17. Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Kommission dazu bestimmt worden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbereste in den Fluß resp. dessen Nebengewässer zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Sentgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle und Sentstoffe schütten, einschließen oder sich niederzuschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Sentgruben darf nur von 9 Uhr abends an bis 5 Uhr morgens in den Fluß abgelassen oder weggeführt werden.

§ 18. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) in die Ems und deren Nebengewässer ist untersagt und darf nur in besonderen Fällen unter den in der Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1850 (N.-Bl. der unterzeichneten Regierung S. 449) vorgeschriebenen Bedingungen, bei Vermeidung der in § 6 daselbst angedrohten Folgen ausnahmsweise von dem Kreislandrate gestattet werden. Die Strömung der Ems selbst zum Wiesenbrechen zu benutzen, ist gänzlich untersagt.*)

*) Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde regelt sich auf Grund der P.-V. vom 21. März 1866 (N.-Bl. S. 71 Nr. 122):

„Da es angemessen befunden worden ist, die Vorschriften wegen des Wiesenbrechens in der Ems und deren Nebengewässer zu vereinfachen und in unserer heutigen Polizei-Verordnung, den schiffbaren Teil der Ems betreffend, dieselbe unter Aufhebung der Verordnung

§ 19. Wasserleitungen aus der Ems und ihren Nebengewässern, insbesondere zur Wiesenbespülung, dürfen nur mittelst fester, verschließbarer Schleusen, beispielsweise Kastenschleusen, vorgenommen werden. Die Kastenschleusen sind so anzulegen, daß der Ems für die unteren Teile der nötige Wasserschlag erhalten bleibt. Bis seitens des Technikers die Normalien festgestellt sind, ordnet die Schau-Kommission die Abmessungen und Höhenlage der Wasserableitungen an. Auch die Entwässerungsgräben der unter dem mittleren Wasserstande der Ems belegenen Wiesen müssen mit Sielen versehen sein.

§ 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet. Die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§ 21. Die Landräte, die Bürgermeister, sowie die Amtmänner und Ortsvorsteher sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Flusspolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

§ 22. Die Polizei-Verordnung der unterzeichneten Regierung vom 10. Februar 1851, welche die Räumung der Ems von Rheda bis Warendorf zum Gegenstande hat, wird hierdurch aufgehoben.

P.-B. betr. den schiffbaren Teil der Ems (A.-Bl. S. 69 Nr. 121).

Nachdem unterm 30. Oktober v. J. (A.-B. S. 257) für den nicht schiffbaren Teil der Ems ein Schau-Reglement erlassen worden ist, haben wir es für nötig erachtet, die für die Benutzung und Fahrbarhaltung des schiffbaren Teiles dieses Flusses getroffenen Bestimmungen neu zusammenzufassen und teilweise abzuändern.

Es werden demnach für die Ems vom Wehre bei Schönfließ bis zur preussisch-hannöverschen Grenze und deren Nebengewässer auf dieser Strecke auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) in alle in die Ems auf der Eingangs bezeichneten Strecke

vom 30. Oktober 1850, anderweite Bestimmungen zu treffen, so wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 festgesetzt,

daß die §§ 1—4 und 14 der vorgedachten Polizei-Verordnung vom heutigen Tage auch für die im Eingange der Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1850 (A.-Bl. S. 257) bezeichneten Gewässer Gältigkeit haben, und in die Stelle der im § 18 dieser Verordnung angezogenen Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1850 treten.

Münster, den 21. März 1866.*

nach den §§ 1—4 und 14 der folgenden P.-B. vom 21. März 1866 (A.-Bl. S. 69 Nr. 121) betr. den schiffbaren Teil der Ems.

einmündenden Nebenflüsse und Abzugsgräben darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer von der Polizei-Behörde des Orts, wo die betreffende Wiesenanlage ausgeführt werden soll, nach Einholung des technischen Gutachtens des betreffenden königlichen Baubeamten erteilten schriftlichen Erlaubnis unternommen werden.

§ 2. Diese Erlaubnis ist bei der betr. Polizei-Behörde unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen und darf nur dann erteilt werden, wenn die Vertlichkeit es gestattet, und die gehörigen Vorkehrungen dahin getroffen werden, daß der aufzuschwemmende Sand sich in den vorhandenen Vertiefungen ablagert und nicht in den Fluß fortgerissen wird, sowie wenn aus dem Unternehmen für die Vorflut und die unterhalb liegenden Uferbesitzer kein Nachteil zu befürchten ist. Die etwaigen besonderen, von dem Baubeamten für nötig erachteten technischen Bedingungen der Anlage sind in der Erlaubnis besonders und genau auszudrücken.

§ 3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich bei Ausführung der Anlage der technischen Leitung und Anweisung des betr. Baubeamten und des von Letzterem etwa beauftragten Kriibbmeisters zu unterwerfen, auch die etwa nötig erachteten Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten unter der sachverständigen Leitung des Letzteren auszuführen und den Kriibbmeister für lehtgedachte Mühewaltung mit 15 Sgr. Tagegelder zu entschädigen hat. Gegen die Anordnungen der genannten Beamten ist nur der Weg der Beschwerde an die unterzeichnete königliche Regierung offen.

§ 4. Die Strömung der Ems selbst zum Wiesenbrechen zu benutzen, ist gänzlich untersagt.

Rgl. Regierung, Abteilung des Innern.

C. Der Dortmund-Ems-Kanal.

Prov. Schiffahrts-Polizeiverordnung für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund und Herne bis zur Papenburger Seeschleuse vom 30. Dezember 1899 in der zufolge der Nachträge vom 16. August 1900, 30. Januar 1904 und 10. März 1906 gültigen Fassung.

Inhalts-Verzeichnis.

1. Teil. Von dem Schiffahrtsbetriebe.

1. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt und der Schiffahrtsanlagen.

Titel I. Die Zulassung zur Fahrt.

- § 1. Länge und Breite der Fahrzeuge.
- § 2. Höhe, Bordhöhe, Tiefgang und Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge.

- § 3. Tiefgangsanzeiger.
- § 4. Bezeichnung der Fahrzeuge.
- § 5. Besatzung.
- § 6. Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.
- § 7. Petroleumlastenschiffe.

Titel II. Die Fahrt auf freier Strecke.

- § 8. Betriebszeit.
- § 9. Segeln.
- § 10. Flößen.
- § 11. Treideln.
- § 12. Fahren bei Nacht und Nebel.
- § 13. Abstand der Fahrzeuge von einander.
- § 14. Begegnen von Dampfschiffen unter einander.
- § 15. Ueberholen von Dampfschiffen.
- § 16. Begegnen und Ueberholen bei anderen Fahrzeugen.
- § 17. Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit.

Titel III. Das Verhalten beim Schleusen.

- § 18. Annäherung an die Schleusen.
- § 19. Schleusenrang im allgemeinen.
- § 20. Vorschleusenrecht.
- § 21. Verhalten beim Durchschleusen.

Titel IV. Das Ankerwerfen und Anlegen.

- § 22. Ankerwerfen.
- § 23. Stilleliegen.
- § 24. Ein- und Ausladen und Ueberwintern.
- § 25. Befestigung der Fahrzeuge.
- § 26. Stilleliegen im Fahrwasser.

2. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schifffahrt
und der Schifffahrtsanlagen.

Titel I. Dampfschifffahrt.

A. Dampfschiffe jeder Art.

- § 27. Ausrüstung der Dampfschiffe.
- § 28. Besatzung der Dampfschiffe.
- § 29. Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe.
- § 30. Verhalten bei Schleusen, Brücken und Fahren.

B. Personendampfschiffe.

- § 31. Bezeichnung der Tragfähigkeit.
- § 32. Polizeiliche Prüfung der Betriebssicherheit.
- § 33. Reihenfahrten.
- § 34. Dampferanlegestellen.

C. Schleppschiffe.

- § 35. Schleppzugsordnung.
- § 36. Verhalten bei starken Krümmungen.

Titel II. Motorboote.

- § 37. Motorboote im allgemeinen.
- § 38. Bemannung der Motorboote.

Titel III. Treibelei mit Pferden.

- § 39. Treibelevorrichtungen.
- § 40. Treidler.
- § 41. Beschaffenheit der benutzten Pferde.

Titel IV. Handkähne, Sport- und Vergnügungsboote.

- § 42. Führung.
- § 43. Zulassung.

2. Teil. Von der Erhaltung der Wasserstraßen.

- § 44. Schutz der Ufer und Kanalanlagen.
- § 45. Leinpfad.
- § 46. Verunreinigung der Wasserstraße.
- § 47. Entnahme von Wasser, Sand und Eis.
- § 48. Gesunkene Fahrzeuge.
- § 49. Fahrwasserzeichen.
- § 50. Wasserbauten.

3. Teil. Schlußbestimmungen.

- § 51. Ausweispapiere.
- § 52. Strompolizeibeamte.
- § 53. Befugnisse der Strompolizeibeamten.
- § 54. Strafen.
- § 55. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie des Allhöchsten Erlasses vom 9. März 1898, bekannt gemacht durch Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Arnsherg (Seite 19), Münster (Seite 109), Osnabrück (Seite 101) und Aurich (Seite 12) wird für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund und Herne | zu der unterhalb der Papenburger Seeschleufe liegenden Begrenzungslinie, welche durch den am rechten Ufer der Ems befindlichen Grenzpunkt der Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück bestimmt wird, nachstehende Schifffahrts-Polizeiverordnung erlassen.

Erster Teil.

Von dem Schiffahrtsbetriebe.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt und der Schiffahrtsanlagen.

Titel I. Die Zulassung zur Fahrt.

§ 1. Länge und Breite der Fahrzeuge.

Die Länge der Fahrzeuge darf über alles gemessen 67 m, die Breite zwischen den Außenkanten der Scheuerleisten gemessen 8,20 m nicht übersteigen.

§ 2. Höhe, Bordhöhe, Tiefgang und Fahrgewindigkeit der Fahrzeuge.

1. Die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung über Wasser ist so zu bemessen, daß Beschädigungen der Brücken unter allen Umständen vermieden werden. Der Abstand zwischen Unterkante der festen Kanalbrücken und dem Wasserspiegel beträgt bei ruhigem Wasser 4 m, kann sich aber durch Windstau und Schleusungswellen verringern.

2. Die freie Bordhöhe der beladenen Fahrzeuge muß wenigstens betragen:

- a) bei offenen Fahrzeugen 0,20 m,
- b) bei verdeckten Fahrzeugen 0,15 m.

Feste Borde und Aufschlagborde über Gangbord (Schandack) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, jedoch darf das Fahrzeug nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schandack) abgeladen werden.

3. Der Tiefgang der Fahrzeuge darf nicht mehr als 2 m betragen. Bei Dampfschiffen darf die Unterkante der Schraube nicht tiefer als 1,75 m unter Wasser liegen.

4. Fahrzeugen, die bis zu 1,75 m eintauchen, ist eine Fahrgewindigkeit bis zu 5 km in der Stunde, Lastfahrzeugen, die mehr als 1,75 m und bis zu 2 m eintauchen, ist auf den Kanalhaltungen eine Fahrgewindigkeit bis zu 4 km in der Stunde gestattet.

Die Kanalverwaltung, welche durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vertreten wird, wird bekannt machen, wenn in Folge veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- und Flußsohle die vorbezeichneten Tauchtiefen vermindert werden müssen.

§ 3. Tiefgangsanzeiger.

1. An jedem Fahrzeuge über 30 t Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein metrischer Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Dieser besteht aus einem mindestens 6 cm breiten Farbenbände, welches deutlich erkennbare Dezimeterteilung aufweist. Jeder Dezimeterteil ist in der linken Hälfte in 5 Teile von je 2 cm Höhe und in der rechten Hälfte in 2 Teile von je 5 cm Höhe einzu-

teilen. Jeder Anzeiger muß bis zur höchsten zulässigen Einsenkung hinaufreichen und den Tiefgang des Fahrzeuges dauernd deutlich erkennen lassen.

2. Die mit farbigen Eichstalen von gleicher Einteilung versehenen Schiffe bedürfen daneben besonderer Tiefgangsanzeiger nicht. Es muß aber, wenn der Nullpunkt der Eichstalen in der Höhe der Deerebene liegt, der senkrechte Abstand zwischen der Deerebene des Schiffes und dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens im Querschnitt der Eichstalen mit der deutlich erkennbaren Inschrift: „Deergang . . . m“ auf Tafeln bezeichnet sein, welche über der Linie der höchsten zulässigen Einsenkung über oder neben jeder Eichstala anzubringen sind.

§ 4. Bezeichnung der Fahrzeuge.

An allen Schiffen mit eigener Triebkraft sowie an sonstigen Fahrzeugen von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß deren Name und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer, an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten und am Heck mit Buchstaben von mindestens 10 cm Höhe deutlich erkennbar angebracht sein. Am Heck sind außerdem die vorgeschriebenen Eichbezeichnungen anzubringen. Bei nicht geeichten, sondern nur vermessenen Fahrzeugen beschränken sich diese Angaben auf die nach dem Meßbrieife ermittelte größte Tragfähigkeit.

§ 5. Bemannung.

1. Für jedes Fahrzeug ist ein geeigneter Schiffsführer zu bestellen; ist dieser während der Fahrt abwesend, so hat er sich durch eine ebenfalls geeignete Person vertreten zu lassen.

2. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 100 bis 250 t einschließlich müssen auf der Fahrt, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, wenigstens zwei erwachsene Personen an Bord haben. Bei Fahrzeugen über 250 t Tragfähigkeit muß mindestens noch ein dritter Mann an Bord sein. In geeigneten Fällen kann die Kanal-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

3. Auf jedem vorübergehend still liegenden Fahrzeuge (§ 23) von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß eine Person zur Bewachung anwesend sein.

4. Ueber die Bemannung der Dampfschiffe und Motorboote enthalten die §§ 28 und 38 besondere Vorschriften.

§ 6. Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

1. Führer von Fahrzeugen, welche mehr als 20 t Spiritus oder Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifiziertes Petroleum und andere) an Bord haben oder nehmen wollen, müssen der Hafen-Polizeibehörde des Lade- und Löschortes Anzeige machen. Das Anlegen, das Lagern, das Wägen oder Laden ist an dem hier-

für ein für allemal vorgesehenen Lagerplätze oder in dessen Ermangelung an dem polizeilicherseits angewiesenen Plätze zu bewirken.

2. Die mit mehr als 20 t Spiritus, Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten beladenen Fahrzeuge haben als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte des Fahrzeuges mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie zu führen.

3. Auf Fahrzeugen, welche Spiritus geladen haben, darf außer in den Kajüträumen weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; sonstige leicht entzündliche Gegenstände dürfen auf ihnen nicht vorhanden sein.

4. Durch diese Vorschriften werden die in den Häfen geltenden besonderen Ordnungen nicht berührt.

5. Die Versendung von Pulver und brisanten Sprengstoffen ist nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Kanalverwaltung gestattet. Die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

§ 7. Petroleumkastenschiffe.

1. Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Ein Petroleumkasten (Kabinenraum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß so dicht gebaut sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Oeffnung oder Rohre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz (Davy'sche Sicherung) überdeckt sein.

2. Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende Eisen- oder Stahlwand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf 0,5 m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhüllen gegen Feuergefähr zu sichern.

3. Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbarees Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß

mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

4. Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kasten Schiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nur mit besonderer Genehmigung der Kanalverwaltung gestattet.

Titel II. Die Fahrt auf freier Strecke.

§ 8. Betriebszeit.

1. Als Betriebsstunden werden bis auf weiteres die nachstehenden Tageszeiten festgesetzt:

im Monat	Januar	von morgens	7	bis abends	7	Uhr
"	Februar	"	7	"	7	"
"	März	"	6	"	7	"
"	April	"	5	"	8	"
"	Mai	}	4	"	9	"
"	Juni					
"	Juli	"	"	"	"	"
"	August	"	4 $\frac{1}{2}$	"	8 $\frac{1}{2}$	"
"	September	"	5 $\frac{1}{2}$	"	7 $\frac{1}{2}$	"
"	Oktober	"	6	"	7	"
"	November	"	7	"	7	"
"	Dezember	"	7	"	7	"

2. Außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden werden die Schleusen und die beiden Drehbrücken bei Bingen und Meppen nur gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr geöffnet.

3. Der Schleusenverkehr ruht an den ersten Feiertagen der drei großen christlichen Feste, sowie am Neujahrs- und Charfreitage gänzlich, an den übrigen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags; jedoch sind die Wasserbauinspektoren ermächtigt, die Schleusen auch in den genannten Sperrzeiten insoweit freizugeben, als Witterungs-, Wasserstands- oder andere außerordentliche Verhältnisse dies notwendig machen sollten. Regelmäßig fahrende oder rechtzeitig vorher angemeldete Personendampfer können auch innerhalb der Sperrzeiten die Schleusen passieren.

§ 9. Segeln.

Lastfahrzeugen ist verboten zu segeln und sich vor dem Winde oder mit dem Strome treiben zu lassen. Das Beisehen von Galssegeln ist geschleppten und getriebelten Fahrzeugen gestattet. Unterhalb der Rheider Brücke ist das Segeln gestattet.

§ 10. Flößen.

Das Befahren des Kanals mit Holzflößen kann nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen zugelassen werden; es ist dazu solchen Falls im voraus die schriftliche Genehmigung des Wasserbauinspektors anzufordern und, wenn diese erteilt wird, die besonders festzusetzende Kanalabgabe zu entrichten.

§ 11. Treideln.

1. Es darf nur vom Leinpfade aus getreidelt werden. Das Treideln auf den Böschungen und Bermen ist verboten.

2. Ist auf beiden Ufern ein Leinpfad vorhanden, so muß der Treidler zum Treideln stets den in der Fahrrichtung rechts liegenden Leinpfad benutzen. Alle Strecken, auf denen abweichend hiervon auf der entgegengelegten Seite getreidelt werden darf, sind am Anfang und Ende durch Tafeln bezeichnet mit der Aufschrift „Treidelweg“ und mit Pfeilen, welche die zugelassene Treidelrichtung angeben. Ist nur auf einem Ufer ein Leinpfad vorhanden und begegnen sich zwei ihm treidelnde Fahrzeuge, so muß das kanalabwärts fahrende Fahrzeug die Leine fallen lassen.

Treidelbetrieb durch Pferde siehe §§ 39—41.

3. Ein vom Leinpfade aus gezogenes Fahrzeug hat, wenn ihm anderes Fahrzeug begegnet, am Leinpfadufer zu bleiben, sofern nicht besondere Verhältnisse es ausnahmsweise anders bedingen.

4. Die Beschädigung der Böschungen durch die Treidel-Leine ist verboten.

§ 12. Fahren bei Nacht und Nebel.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Licht hat bei Nacht, d. h. in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang zu führen:

- a) an oder vor dem vorderen Mast oder in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange in einer Höhe von nicht unter 3,8 m über der Wasserlinie eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, nach hinten abgeblendetes weißes Licht von einer solchen Lichtstärke wirft, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar ist,
- b) an der Steuerbordsseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht wirft und
- c) an der Backbordsseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht wirft.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und roten Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt ab-

geblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1a genannte und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht unter demselben zu führen. Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Juges verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Jedes Fahrzeug von mehr als 15 t Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei, ob es gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes nach hinten abgeblendetes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3,8 m hoch über der Wasserlinie an einer Stange zu führen. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Diese Fahrzeuge, bei Schleppzügen nur das letzte, haben außerdem am Heck in Ruderhöhe ein nach vorn abgeblendetes weißes Licht zu führen, das bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 1 km weit sichtbar ist. Fahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit, auch Rachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

4. Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegt werden.

5. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer in kurzen Zwischenräumen die Glode läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

§ 13. Abstand der Fahrzeuge von einander.

1. Einzeln fahrende Schiffe dürfen sich nur in Abständen von mindestens 100 m folgen.

2. Schleppzüge müssen von vorherfahrenden Fahrzeugen mindestens soviel Meter Abstand halten, wie sie selbst lang sind.

3. Fahrzeuge nebeneinander zu kuppeln ist verboten.

§ 14. Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

1. Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß jedes dem anderen nach Steuerbord ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen langen Pfiff mit der Dampfpeife ankündigen oder beantworten. Rachen die Umstände ein

Ausweichen nach Backbord notwendig, so ist dies rechtzeitig durch zwei lange Piffe anzukündigen und zu beantworten.

2. Kann das eine Dampfschiff nicht ausweichen, so hat es dies zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Piffe mit der Dampfpeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

3. Das signalisierte Manöver hat das Dampfschiff unter allen Umständen auch zur Ausführung zu bringen.

4. Der Gebrauch der Dampfpeife in anderen Fällen und in anderer Art, wie dies von dieser Verordnung vorgeschrieben wird, ist untersagt.

§ 15. Ueberholen von Dampfschiffen.

1. Erreicht ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes Dampfschiff oder einen Schlepzug, so muß es seine Absicht, vorbeifahren zu wollen, durch einen langen Piff mit der Dampfpeife anzeigen und den in § 13 vorgeschriebenen Abstand so lange halten, bis das Fahrwasser freigegeben ist. Der vorausfahrende Dampfer muß mit der Dampfpeife antworten und zwar mit einem Piff, wenn er mit dem die Regel bildenden Ueberholen nach links einverstanden ist. Dabei hat er sofort scharf nach Steuerbord zu halten. Der vorangehende Dampfer antwortet mit zwei Piffen, falls die Umstände ein Ueberholen nach rechts erforderlich machen. In diesem Falle hat er sofort scharf nach Backbord zu halten.

2. Ist das vorausfahrende Dampfschiff überhaupt außer Stande auszuweichen, so hat es das nachfolgende davon durch Zuruf oder sonstige geeignete Zeichen zu verständigen, im übrigen aber die nächste sich bietende Gelegenheit zum Ausweichen zu benutzen. Kein Fahrzeug darf ein anderes ohne Not am Vorbeifahren hindern.

§ 16. Begegnen und Ueberholen bei anderen Fahrzeugen.

Die in den §§ 14 und 15 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote und andere Fahrzeuge. An Stelle der für Dampfschiffe vorgeschriebenen Zeichen mit der Dampfpeife haben sie entsprechende Zeichen mit dem von ihnen an Bord zu führenden Signalhorn zu geben.

§ 17. Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit.

1. In der erforderlichen Entfernung vor und hinter
 - a) den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden oder sich bewegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art,
 - b) Baustellen für Uferanlagen und Wasserbauten,
 - c) Fähren und beweglichen Brücken,
 - d) Stellen, an denen Fahrzeuge löschen oder laden,
 - e) fahrenden oder liegenden Fahrzeugen

ist die Geschwindigkeit zu mäßigen. Auch muß mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

2. Sonstige Kanalstrecken, die langsam und mit besonderer Vorsicht durchfahren werden müssen, sind bei Beginn an der in der Fahr- richtung rechts liegenden Seite durch rote Tafeln mit der weißen Auf- schrift: „Langsam fahren bis km“ bezeichnet. Auf diesen Strecken darf höchstens mit einer Geschwindigkeit von 3 km in der Stunde oder 0,83 m in der Sekunde gefahren werden.

Titel III. Das Verhalten beim Schleusen.

§ 18. Annäherung an die Schleusen.

Die Annäherung der Schiffsgefäße an die Schleusen muß lang- sam geschehen. Der Schleusenbeamte hat in jedem Falle zu bestim- men, wie weit sich die Schiffe der Schleuse nähern dürfen und ob sie mittels Schleppkraft oder von Hand in die Schleuse zu holen sind.

§ 19. Schleusenrangement im allgemeinen.

Die Schiffe werden zum Durchfahren nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen zugelassen; auf jede Bergschleufung folgt jedoch für gewöhnlich zunächst eine Talschleufung und umgekehrt. Schiffsgefäße von weniger als 50 t Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren Schiffsgefäße durchgeschleust; mehr wie zwei Stunden Aufenthalt darf ihnen dadurch aber nicht erwachsen. Schlepper, auch unter 50 t Tragfähigkeit, sollen, wenn angängig, wie größere Schiffe behandelt werden.

§ 20. Vorschleuserecht.

1. Ein Vorschleuserecht steht unbedingt zu Fahrzeugen, welche dem Könige oder der königlichen Wasserbauperwaltung gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden. Für Fahrzeuge, welche von Unternehmern zu Transporten für die Wasserbauperwal- tung benutzt werden, gilt dies Vorrecht nicht.

2. Ein Vorschleuserecht wird auch gegen Entrichtung der tarif- mäßigen Gebühr anderen Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihen- folge gewährt:

I. einzelnen Dampfschiffen und Motorbooten;

II. Dampfschiffen mit Anhängen;

III. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Spiritus, Pulver und brennbaren Sprengstoffen, soweit deren Beförderung nach § 6 Nr. 5 zugelassen ist, Rohpetroleum und dessen Destillations- produkten (§ 6 Nr. 1) besteht;

IV. sonstigen Fahrzeugen.

Von Fahrzeugen und Schleppzügen gleicher Gattung behalten früher angekommene vor später angekommenen bei Zahlung der Vor- schleusegebühr den Vorrang.

§ 21. Verhalten beim Durchschleusen.

1. Bei der Durchschleufung ist den Anordnungen des Schleusenbeamten Folge zu leisten. Seiner Aufforderung, in die Schleuse zu ziehen, ist unverzüglich nachzukommen, widrigenfalls die Schiffe ihren Schleusenrang verlieren.

2. Jedes Anstoßen an die Tore und Wände der Schleusen ist zu vermeiden; jedes Schiffsgefäß muß an hinreichend starken Lauen befestigt und gefiert werden. Unbekleidete Stahlrossen dürfen zum Festlegen an Holzteilen nicht benutzt werden.

3. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Tore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten. Zum Fortbewegen der Schiffe sind ausschließlich die dafür bestimmten Haltkreuze und Pfähle zu benutzen.

4. Die Maschine der Dampfschiffe muß während des Liegens in der Schleuse gestoppt sein.

Titel IV. Das Ankerwerfen und Anlegen.

§ 22. Ankerwerfen.

1. Auf der ganzen Kanalstrecke von Dortmund und Herne bis Schleuse Gleen ist das Ankerwerfen unter allen Umständen untersagt.

2. Auf der Kanalstrecke unterhalb Schleuse Gleen dürfen die Anker nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. An allen Stellen, an denen durch Warnungstafeln auf den Schutz von Telegraphen- oder anderen Kabeln, Gas und Wasserrohren oder ähnlichen Vorrichtungen hingewiesen ist, ist das Ankerwerfen verboten.

§ 23. Stilleliegen.

1. Das Anlegen von Schiffsgefäßen ist im eigentlichen Kanale nur an den hierzu bestimmten Stellen (Liegstellen, Wendep läzen, Schleusenvorhäfen) gestattet. In der kanalisierten Ems ist es dagegen an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, sofern dadurch Schifffahrt und Treibelei nicht behindert werden. Die Schiffsgefäße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, bei mehreren hinter einander anlegen.

Jedes stilleliegende Fahrzeug hat bei Nacht ein rundum leuchtendes, weißes Licht zu führen.

2. Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße ist verpflichtet, die Treidel-Weine vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

3. Das Anlegen von Schiffsgefäßen ist unbedingt verboten:

- a) in der Durchfahrt von Brücken, sowie auf 100 m ober- und unterhalb derselben,
- b) an und vor Bühnenanlagen und sonstigen Strombauwerken und vor der Mündung von Nebengewässern.

§ 24. Ein- und Ausladen und Ueberwintern.

Das Anlegen zum Ein- und Ausladen sowie das Ueberwintern darf außerhalb der Häfen und Liegestellen nur mit Erlaubnis des Wasserbauinspektors stattfinden.

§ 25. Befestigung der Fahrzeuge.

1. Wenn Schiffsgefäße anhalten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und so angelegt werden, daß für sie die Gefahr ausgeschlossen ist, durch Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, und daß anderseits auch der Fahrweg für die Schifffahrt offen bleibt. Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Geländern, Telegraphenstangen, Marksteinen oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Zum Festlegen sind in erster Linie die am Ufer vorhandenen Befestigungspfähle, Dalben, Ringe, Steine zu benutzen.

2. Befestigungspfähle und Schriden in die Uferböschungen, Bühnen oder sonstigen Strombauwerke einzusetzen oder einzuschlagen, ist verboten.

§ 26. Stilleliegen im Fahrwasser.

1. Zur Räumung der Wasserstraße, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Kanale oder auf dem Strome liegende Digger und Fahrzeuge jeder Art, sowie dort liegende beschädigte oder festgekommene Schiffsgefäße haben bei Tage durch Ausstecken einer roten Flagge oder eines roten Korbes die Seite anzugeben, an welcher vorbeizufahren ist.

2. Bei Nacht haben sie ein rotes und ein helles weißes Licht zu führen, von denen das rote Licht die Seite angibt, an welcher vorbeizufahren ist.

3. Gesunkene Fahrzeuge, denen die genannten Warnungszeichen nicht sofort zur Verfügung stehen, sind zunächst derartig zu bezeichnen, daß die Lage des Fahrzeuges bei Tag und bei Nacht deutlich zu ersehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schifffahrt und der Schifffahrtsanlagen.

Titel I. Dampfschifffahrt.

A. Dampfschiffe jeder Art.

§ 27. Ausrüstung der Dampfschiffe.

1. Die auf der Wasserstraße fahrenden Dampfboote und deren Anhänge müssen in betriebsfähigem Zustande und gehörig ausgerüstet sein.

2. Die Dampfboote haben an Bord mit sich zu führen:

- a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Seinen,
- b) die zur vorchriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,

- c) eine Dampfpeife, deren Ton von dem der Lokomotivpeife verschieden ist (Heuler),
- d) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

§ 28. Bemannung der Dampfsschiffe.

1. Jedes Dampfsschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Schiffsführer, einen Maschinisten und einen Schiffsknecht haben. Auf Dampfsschiffen von mehr als 100 angezeigten Pferdekraften muß sich außerdem noch ein Heizer befinden. Frachtdampfer von mehr als 150 t Tragfähigkeit müssen mindestens noch einen weiteren Schiffsknecht an Bord haben.

2. Für kleine Dampfboote kann von der Kanalverwaltung eine geringere Mannschaft schriftlich gestattet werden.

§ 29. Fahrgewindigkeit der Dampfsschiffe.

1. Die Fahrgewindigkeit eines Dampfbootes regelt sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des § 2 Nr. 4 dieser Verordnung. Die sich hieraus ergebende Durchschnittsgeschwindigkeit von 1,40 m in der Sekunde bei 5 km Fahrgewindigkeit in der Stunde oder 1,10 m in einer Sekunde bei 4 km Fahrgewindigkeit in der Stunde, darf auf keiner Strecke überschritten werden.

2. Für Dampfboote, welche bei ihrer Bauart, ihrer Maschineneinrichtung oder ihrem geringen Tiefgange mit größerer Geschwindigkeit fahren können, ohne daß durch den Wellenschlag die Böschungen angegriffen werden, kann die Fahrgewindigkeit erhöht werden. Die Erlaubnis wird auf Grund zuvoriger Probefahrt von der Kanalverwaltung schriftlich erteilt und kann sich auch auf die Festlegung entweder der Kolbengeschwindigkeit oder der Umdrehungszahl der Schraube, welche keinesfalls überschritten werden dürfen, erstrecken. Aus entgegen gesetzten Gründen kann ebenso eine Verminderung der Fahrgewindigkeit angeordnet werden.

§ 30. Verhalten bei Schleusen, Brücken und Fähren.

Bei der Annäherung eines Dampfers an Schleusen, Brücken und Fähren ist ein langer Pfiff zu geben oder mit der Schiffsglocke zu läuten.

B. Personendampfsschiffe.

§ 31. Bezeichnung der Tragfähigkeit.

Auf jedem Personendampfer und jedem zur Personenbeförderung bestimmten Anhang muß außer den im § 4 vorgeschriebenen Bezeichnungen an leicht sichtbarer Stelle über Deck die Zahl der Personen lesbar vermerkt sein, welche gleichzeitig befördert werden dürfen.

§ 32. Polizeiliche Prüfung der Betriebssicherheit.

1. Ein Dampfsschiff, dessen Bestimmung ausschließlich oder teilweise die Beförderung von Personen ist, darf erst in Betrieb gesetzt

werden, nachdem für das Schiff von der Hafenpolizeibehörde des Heimatsortes oder des letzten Ueberwinterungsortes schriftlich bescheinigt ist, daß das Schiff den Bestimmungen der §§ 27 und 31 dieser Verordnung entspricht und auch im übrigen dem Betriebe in sicherheitspolizeilicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen. Im Auslande beheimatete Schiffe haben die Bescheinigung einer inländischen Hafenpolizeibehörde beizubringen.

2. Die Untersuchung hat vor Beginn der Fahrten auf dem Kanale zu geschehen und ist alljährlich vor Wiederbeginn der Fahrten nach der Ueberwinterung zu wiederholen. Die betreffende Bescheinigung ist auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 33. Reihenfahrten.

1. Unternehmer, welche in regelmäßiger Fahrt mit Personendampfern an bestimmten Punkten anlegen wollen, haben zuvor der Polizeibehörde des Bezirks, auf welchen sich die Fahrt erstrecken soll, einen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

2. Der Fahrplan ist an den auf der Fahrt berührten Anlegestellen und Schleusenmeistergehöften auszuhängen.

3. Der Tarif der Fahrpreise ist auf Deck und in den Kajüten sichtbar aufzuhängen.

§ 34. Dampferanlegestellen.

1. An jeder Dampferanlegestelle sind nach besonderer Anweisung des Wasserbauinspektors die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen.

2. Nach Sonnenuntergang sind die Landungsstellen, für die Dauer des fahrplanmäßigen Verkehrs, zu beleuchten.

C. Schleppschiffe.

§ 35. Schleppzugsordnung.

In einem Schleppzuge dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper nach Ermessen des Wasserbauinspektors sicher zu führen vermag.

§ 36. Verhalten bei starken Krümmungen.

1. Alle Krümmungen, in welchen die Kreuzung mit anderen Fahrzeugen Schwierigkeiten bietet, sind bei Beginn an der in der Fahrrichtung rechts liegenden Seite durch rote Tafeln mit der weißen Aufschrift „Signal!“ bezeichnet. Bei dieser Tafel hat der Schlepper einen langen Pfiff mit der Dampfpeife zu geben und gleichzeitig seine Geschwindigkeit zu mäßigen. Ein entgegenkommender Schleppzug darf auf dies Signal hin nur bis an die an seiner rechten Seite befind-

liche rote Tafel heranzufahren, hat dort beizulegen und so lange zu warten, bis der andere Schleppzug vorbeigefahren ist.

2. Geben die sich begegnenden Schleppzüge zu gleicher Zeit das Signal, so muß der kanalaufwärts fahrende Schleppzug beilegen.

Titel II. Motorboote.

§ 37. Motorboote im allgemeinen.

1. Zu den Motorbooten zählen alle Schiffe außer den Dampfschiffen, welche eine eigene Triebkraft besitzen, namentlich die mit Elektrizität, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

2. Auf Motorboote finden grundsätzlich die Bestimmungen Anwendung, welche für Dampfschiffe im allgemeinen und für Personendampfer im besonderen bestehen.

§ 38. Bemannung der Motorboote.

1. Jedes Motorboot in Fahrt muß an Bord mindestens einen Schiffsführer, der zugleich die Schiffsglocke bedient, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

2. Die Kanalverwaltung kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

Titel III. Treibelei mit Pferden.

§ 39. Treibelevorrichtungen.

1. Während des Treidelns sind die Pferde an Trensen und nicht an Stallhalftern zu führen. Sie müssen Sielengeschirre mit Ortscheiten tragen. Zwei oder mehr Pferde vor einem Schiffsgefäße müssen hintereinander gespannt werden.

2. Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend stark und so hoch sein, daß die Leine die Uferböschungen nicht beschädigt. Ueber Leinpfadbrücken dürfen die Pferde nur mit loser Leine gehen. Mindestens 120 m vor den Schleusen ist die Leine abzuwerfen.

3. Das Nachschleifenlassen der Ortscheite ist verboten.

§ 40. Treidler.

Zum Führen der Treidelpferde werden nur männliche Personen zugelassen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmsweise können auch jüngere Personen auf Grund eines auf ihren Namen lautenden, vom Wasserbauinspektor auszustellenden Erlaubnischeines zugelassen werden.

§ 41. Beschaffenheit der benutzten Pferde.

Die zur Treibelei benutzten Pferde müssen für den Dienst geeignet sein und sich in gutem Futterzustande befinden.

Titel IV. Handkähne, Sport- und Vergnügungsboote.

§ 42. Führung.

Handkähne und Boote dürfen nur unter sachkundiger Führung verkehren; größeren Fahrzeugen müssen sie auf ein gegebenes Zeichen Platz zum Vorbeifahren lassen.

§ 43. Zulassung.

Die Zulassung von Fahrzeugen aller Art zu Sport- und Vergnügungszwecken erfolgt auf dem Kanal nur vergünstigungsweise. Von Kanalstrecken, auf welchen aus ihrem Verkehre Unbequemlichkeiten für die Schifffahrt zu befürchten stehen, können dieselben jederzeit ausgeschlossen werden.

Zweiter Teil.

Von der Erhaltung der Wasserstraße.

§ 44. Schutz der Ufer und Kanalanlagen.

1. Das Betreten der Böschungen und Bermen außerhalb des Bereichs der Häfen und Ladestellen, das Gehen, Reiten, Fahren auf den Kanalschutzstreifen, das Betreten und Beweiden sowie jede Beschädigung der Buhnen, Verwallungen, sonstigen Strombauwerke und Anpflanzungen an der Wasserstraße, das Beschädigen des auf oder neben den Strombauwerken entstehenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern, Haken, Schiebestangen und dergleichen in die Kanalsohle ist untersagt. Bei befestigten Kanalböschungen darf das Einsetzen nur gegen die befestigten Teile erfolgen.

2. Beim Durchfahren der Brückentäle ist das Einsetzen von Rudern, Haken, Schiebestangen und dergleichen überhaupt untersagt.

3. Holz, Steine und sonstige schwere Güter dürfen nur mit Genehmigung des Strompolizeibeamten näher als 5 m vom Ufer der Wasserstraße gelagert werden.

4. Beim Probeschlagen der Schiffschrauben ist das Hinterkiff vom Ufer abzulegen.

5. Das Viehtränken, Pferdeshwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet. Die Handhabung von Stauwerken und Auslassvorrichtungen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

6. Das Beschnutzen der Kanalanlagen sowie das Waschen und Spülen am Kanale ist untersagt.

§ 45. Leinpfad.

1. Der Leinpfad dient ausschließlich den Zwecken der Schifffahrt; jede Hinderung oder Erschwerung des Schiffszuges ist, insbesondere auch beim Verladen der Güter, untersagt.

2. Der auf kanalküstlichem Gelände liegende Leinpfad selbst sowohl wie seine Böschungen dürfen weder beweidet noch überhaupt

§ 50. Wasserbauten.

1. Dauernde oder vorübergehende Anlagen in und an der Wasserstraße, welche Veränderungen des zeitigen Zustandes oder der zeitigen Beschaffenheit der Straße, des Bettes oder des Ufers verursachen, dürfen nur mit Genehmigung der Kanalverwaltung errichtet werden.

2. Insbesondere gilt dies von Bohlwerken, Wassertreppen, Schiffsliegstellen, Tränk- und Schwämmstätten, Wasch- und Badeanstalten, von Abzugsrinnen und Brunnenröhren.

3. Die Vorschriften beziehen sich auch auf die Veränderung, Ausbesserung, Instandsetzung und Beseitigung bestehender Anlagen.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Ausweispapiere.

Der Schiffer muß stets nachbenannte Papiere, nämlich:

- a) einen Abdruck dieser Schiffsfahrts-Polizeiverordnung,
- b) den Eichschein oder Meßbrief,
- c) den Fahrschein oder den seine Stelle vertretenden Ausweis,
- d) eine Ausfertigung des Schiffsbriefes, sofern das Schiff der Eintragungspflicht in das Schiffsregister nach dem 9. Abschnitt des Reichsgesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 19. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 301) unterliegt.

an Bord haben und den Strompolizeibeamten auf Erfordern vorzeigen. Er muß sich dieserhalb auf Erfordern auch an Land begeben.

§ 52. Strompolizeibeamte.

1. Zur Ausübung der Strom-, Schiffsfahrts- und Hafenspolizei sind die Betriebsbeamten der Kanalverwaltung, insbesondere die Wasserbauinspektoren samt ihren Hilfs- und Unterbeamten berufen.

2. In den städtischen Hafenanlagen zu Dortmund und Münster verbleibt jedoch die örtliche Handhabung der Strom-, Schiffsfahrts- und Hafenspolizei der zuständigen Polizeibehörde.

3. Die sonstigen Polizeibeamten und Gendarmen sind verpflichtet, die Strompolizeibeamten auf ihr Ersuchen in der Handhabung der Strom-, Schiffsfahrts- und Hafenspolizei zu unterstützen. Andererseits sind die Strompolizeibeamten, soweit es die ihnen obliegenden besonderen Pflichten zulassen, gehalten, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Beistand zu leisten.

§ 53. Befugnisse der Strompolizeibeamten.

1. Die in Uniform befindlichen, oder mit einem Dienststabzeichen, oder einem sonstigen Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Strompolizeibeamten sind befugt, im Interesse der Schifffahrt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Bereiche der Wasserstraße in

besonderen Fällen auch über die vorstehenden Bestimmungen hinaus Anordnungen zu treffen, denen jedermann Folge zu geben hat.

2. Die Strompolizeibeamten können sich jederzeit an Bord begeben, um sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Die Beamten können Schiffsgesäßen, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang u. s. w.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, oder deren baulicher Zustand sie nicht als geeignet für den Verkehr auf der Wasserstraße erscheinen läßt, die Weiterfahrt untersagen; sie können die Schiffe an die nächste geeignete Stelle legen lassen und hier festhalten, bis der behördlichen Auflage genügt ist.

3. Zur endgültigen Ausschließung vom Verkehr auf der Wasserstraße bedarf es einer Bestätigung der vorläufigen Maßnahmen der Strompolizeibeamten durch die Kanalverwaltung.

4. Die Strompolizeibeamten können dem Schiffer, welcher sich Beschädigungen der Kanalanlagen zu Schulden kommen läßt, die Weiterfahrt untersagen, solange er nicht in einer ihnen ausreichend erscheinenden Weise die Erstattung des Betrages, welcher zur Beseitigung des Schadens erforderlich sein wird, durch Pfandgeld oder Bürgschaft sicher gestellt hat.

§ 54. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. — sechzig Mark — bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Westfalen.

**Verf. betr. die Ausübung der Kanal-, Strom- und
Schiffahrtspolizei auf dem Dortmund-Ems-Kanal vom
12 April 1898 (A.-Bl. S. 116 Nr. 242)**

Die Ausübung der Kanal-, Strom- und Schiffahrtspolizei auf den zufolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. März 1898 (A.-Bl. S. 109) mir unterstellten Wasserstraßen übertrage ich hiermit auf Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe den örtlich zuständigen Wasserbauinspektoren und zwar:

1. auf dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bezw. Herne bis zu der Einmündung des Unterkanals der Glesener Schleuse in die Ems dem mit der Kanalverwaltung beauftragten Wasserbauinspektor zu Münster i. W.,

2. auf den sämtlichen nicht in den Kanal aufgenommenen Strecken der Ems von Schöneflieth im Regierungsbezirke Münster abwärts bis zu einer Linie, welche bei der Papenburger Schleufe von dem am rechten Ufer der Ems befindlichen Grenzpunkte der Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück quer über den Fluß gezogen wird, sowie
 3. auf der Gasse von der Einmündung des Hahnenmoor-Kanals bei Hölze abwärts bis zur Mündung in die Ems dem mit der lokalbauamtlichen Verwaltung beauftragten Wasserbauinspektor zu Koppelschleufe bei Meppen.
- Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

D. Die sonstigen Flüsse.

Reglement über die Ordnung und Räumung des Mellusses vom $\frac{31. \text{ Mai}}{13. \text{ Juni}}$ 1845 (Extra-Beil. zum Stück 3 des N.-B. für 1846).

Polizei-Reglement für die Emscher und deren Nebengewässer vom 24. Oktober 1854 (N.-Bl. S. 266 Nr. 503). Der § 22 ist abgeändert durch Anordnung vom 17. Februar 1870 (N.-Bl. S. 41 Nr. 81).

P.-B. betr. die Ma im Kreise Borken, die Berkel und Stever mit Nebengewässern vom 15. März 1864 (N.-Bl. S. 47 Nr. 92).

P.-B. für die Hessel im Kreise Barendorf vom 14. März 1867 (N.-Bl. S. 72 Nr. 159).

Vorfluts-Pol.-Ordn. für den Regierungsbezirk Münster vom 24. Juni 1867 (N.-Bl. S. 147 Nr. 316):

Um in sämtlichen sowohl von Natur fließenden, als künstlich hergestellten Wasserläufen eine geregelte Vorflut herzustellen, werden für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende polizeilichen Vorschriften getroffen:

§ 1. In jeder Gemeinde werden zur polizeilichen Aufsicht über alle im Bezirke derselben liegenden Wasserläufe eine oder, wo es das Bedürfnis erfordert, mehrere Schau-Kommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Lande aus dem Amtmann des Amtes, zu welchem die Gemeinde gehört, als Vorsitzenden, aus dem betr. Gemeinde-Vorsteher, und aus 2 bis 3 Abgeordneten, welche die Gemeindeversammlung nebst 2 Stellvertretern auf 3 Jahre zu wählen hat, in Stadtbezirken aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer entsprechenden Zahl von der Gemeinde-Vertretung gewählter Mitglieder. Dem Amtmann resp. Bürgermeister bleibt es überlassen, im Falle der

erhinderung ein anderes Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung bei den Schauen zu beauftragen.

Für die Stadt Münster bewendet es bei den bisherigen Einsetzungen und bleibt die Einsetzung einer besonderen Schaukommission im Ermessen der Stadtbehörden überlassen.

Die Verrichtungen der Schaukommissionen sind unentgeltlich.

Die Schaukommissionen sind dem betr. Kreislandrate unterordnet. Derselbe hat über die Ausführung dieser Verordnung, insbesondere die regelmäßige und gewissenhafte Abhaltung der Schauen, neben er namentlich in den ersten Jahren so oft als möglich selbst beiwohnen hat, mit besonderer Sorgfalt zu wachen, und sich mit den Landräten der anstoßenden Kreise, welche die betr. Wasserläufe ebenfalls berühren, in beständiger Verbindung zu halten. Den Gemeinden, über den Kreisversammlungen bleibt es freigestellt, den Schaukommissionen periodisch oder nach Bedürfnis einen besonderen Sachverständigen zuzuordnen, welcher namentlich zur Ermittlung der erforderlichen Normaltiefen und Breiten der Wasserläufe den Flußbauern beizuwohnen hat. Die mit unserer Genehmigung festgestellten Normalbestimmungen sind demnächst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2. Die Schau-Kommissionen haben die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung aller Hindernisse des Wasserlaufs zum Zwecke einer guten Vorflut d. h. eines ungehemmten, Sommer und Winter hindurch gesicherten Wasser-Abflusses notwendige Breite und Tiefe sowie ein ausreichendes Gefälle erhalten. Sodann haben sie darauf zu halten, daß durch Instandsetzung und geeignete Befestigung der Ufer seitens der Verpflichteten die Wasserläufe ein Bett erhalten, welches sowohl den Bedingungen der Vorflut entspricht als auch den zerstörenden Uferangriffen der Strömung hinreichenden Widerstand zu leisten vermag.

Als Anhaltspunkte hierbei dienen die demnächst zu veröffentlichen Normalbestimmungen. Wo solche nicht bestehen, beziehungsweise bis dieselben veröffentlicht sind, entscheiden die Schau-Kommissionen im bestem Ermessen.

§ 3. Die Räumung erfolgt jährlich ein- oder zweimal in den Monaten Mai bis September. Die beteiligten Landräte, beziehentlich der Oberbürgermeister hiesiger Stadt, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen die Räumungstermine für jedes Amt (die hiesige Stadt), die Amtmänner für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf fest. Dieselben können auch außerordentliche Schauen anordnen.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, er-

folgen namens des betreffenden Amtmannes, beziehentlich des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, im Wege der hergebrachten ortsüblichen Veröffentlichung.

§ 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schau-Kommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Flußschau vorzunehmen. Ueber die Termine haben die betreffenden Beamten sich zeitig zu verständigen und die Schautermine für jede Gemeinde in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Dies kann auch bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§ 3) stattfinden.

Da, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Gemeinden bildet, treten die beiderseitigen Schau-Kommissionen zusammen und nehmen die Schau gemeinschaftlich vor, wobei der Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, der auf dem rechten Ufer gelegen ist, die Leitung der Verhandlung übernimmt.

In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. Ueber den Befund sind von den Kommissionen Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmen die Kommissionen den Erschienenen eine angemessene Frist, mit der Verwarnung, daß bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt oder nach dem Ermessen der Polizeibehörde sofort mit der Beseitigung der annoch vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die betreffende Kommission es nicht für angemessen erachtet, in ihrer Gesamtheit eine Nachschau vorzunehmen, der betreffende Amtmann (Bürgermeister) festzustellen, resp. feststellen zu lassen, ob die Räumung in der festgestellten Frist ausgeführt ist, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und darnach entweder die angedrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist einzusetzen oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindefasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeinde-Empfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gewährte zweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen.*) Hält eine Kommission größere Arbeiten für erforderlich, so sind diese in der Verhandlung näher zu bezeichnen, und dem Beteiligten schriftlich bekannt zu machen, auch

*) Anm. Die Reg.-Verf. vom 29. August 1884 (Nr. 15602 I D) bestimmt, daß vor der zwangsweisen Anordnung der Räumungsarbeiten dem nichterschienenen Räumungspflichtigen eine nochmalige Aufforderung zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel zuzustellen, sowie unter Androhung des polizeilichen Exekutivverfahrens eine angemessene Frist zu setzen ist, innerhalb welcher die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sind.

dafür ein angemessener Beendigungstermin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schaubereisungen von Seiten der Kommissionen nicht nur die Anträge der Beteiligten auf Veränderung der bestehenden Wasserläufe, auf Ausführung besonderer Korrekptions- und anderer Bauten in den Flußbetten, auf Anlegung von Stauwerken, auf Verlegung der Flußbette, Anlegung neuer Entwässerungsgräben zc., überhaupt alle Wünsche, welche auf Herbeiführung einer besseren Vorflut abzielen, entgegengenommen, und in der Verhandlung aufgeführt, sondern es werden den betreffenden Grundbesitzern auch Vorschläge unterbreitet, wie sie durch zweckmäßige Vorkehrungen und Einrichtungen auf ihren Besitzungen, namentlich auch durch Einverständnis und gemeinsames Vorgehen mit ihren Nachbarn eine bessere Vorflut herbeiführen können. Auch Anträge auf Drain- und Bewässerungsanlagen bleiben hierbei nicht ausgeschlossen, wie es überhaupt die Schau-Kommissionen sich angelegen sein lassen werden, die Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen aller Art auf ihren Gütern anzuregen und denselben dabei mit sachkundigem Beirat an die Hand zu gehen. — Soweit sich die Ausführbarkeit einer beantragten Melioration sofort übersehen läßt, haben die Kommissionen sogleich im Schautermin darüber Entscheidung zu treffen, sonst aber den Antrag mit ihrer Begutachtung dem Kreislandrat zur weiteren Veranlassung, durch die Hand des Amtmannes zu unterbreiten.

§ 5. Die betreffenden Landräte, beziehentlich der Oberbürgermeister von Münster, entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schau-Kommissionen. In den Fällen, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Kreise bildet, und die Beschwerde gegen die beteiligten Schau-Kommissionen gerichtet wird, hat derjenige Landrat, dessen Kreis auf dem rechten Ufer gelegen ist, diese Entscheidung. Wo ein Wasserlauf die Grenze des Regierungsbezirks bildet, behalten wir uns die weiteren Bestimmungen vor.

Die Entscheidungen in 2. Instanz erfolgen durch uns.

Die Festsetzung von Strafen und die Ausführung von Zwangsräumungen dahingegen auf Antrag und Grund der Entscheidungen der Schau-Kommissionen gebührt (nach § 4) dem Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, in dem das betreffende Grundstück belegen ist. Beschwerden darüber sind an die vorgelegten Behörden desselben zu richten.

§ 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Beteiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorflut notwendigen Profils der Wasserzüge, als auch

die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als: eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, Rohr, Schilf, Wurzeln zc. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens drei Fuß vom oberen Uferrande, auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten und einzuheben oder zu entfernen.

§ 7. Die Schau-Kommissionen haben zu bestimmen, welche Böschungen den Ufern zu geben sind, so wie in welcher Ausdehnung dieselben von Sträuchern und Bäumen frei zu halten sind, damit der Lauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung und Räumung nicht gehindert werde. Auf eine größere Entfernung als bis auf sechs Fuß vom oberen Uferrande darf diese Beseitigung des Strauchwerks nicht ausgedehnt werden. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung nötig sind, da können die Schau-Kommissionen die Art derselben vorschreiben und unregelmäßige Pflanzungen und Vorkehrungen beseitigen.

§ 8. Den Mitgliedern der Schau-Kommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern, so viel als möglich nach Wegräumung aller Hindernisse zu gestatten.

§ 9. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserpiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung und zwar binnen der von der Orts-Polizei-Behörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§ 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn in der Regel zwei Fuß über dem mittleren Wasserpiegel liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig oder eine größere Höhe für notwendig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige darnach eingerichtet werden.

§ 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserpiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bauteil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§ 12.*) Die Anlegung von Aufstauwehren, Fischhaltern, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flach,

*) Anm. § 12 entspricht der P.-B. vom 11. April 1894 (N.-Bl. S. 132 Nr. 334 u. S. 135 Nr. 343).

Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urteile der Schau-Kommission die Vorflut gehindert wird.

Vor der Anlegung der Aufstauwehre ist der Wasser-Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Mit der Ausführung der Arbeiten, bei welchen den im Interesse der Vorflut etwa von der Wasser-Polizei-Behörde zu treffenden Anordnungen Folge zu leisten ist, darf frühestens 14 Tage nach Erstattung der Anzeige begonnen werden.

Ferner ist verboten, Tierhäute, Leinen, Garn, Flachs und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in ein Flußbett zu hängen oder lebende Tiere zum Eräufen oder krepirtes Vieh hineinzuworfen.

§ 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Bette selbst nicht gemacht werden dürfen.

§ 14. Das zum Betriebe von Gerbereien, Färbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse oder Bache zugeleitet werden, wenn dadurch nach dem Urteile der betreffenden Schau-Kommission der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung der Nachbarn oder des Publikums herbeigeführt wird.

§ 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der betreffenden Schau-Kommission kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen wird bei der Konzessionserteilung jedesmal die Setzung von Mörtpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Triebwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§ 17. Die Färbereibesitzer dürfen nur an denjenigen Stellen und zu den Zeiten waschen, welche von der Schau-Kommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkörper oder sonstige Farbreste in ein Flußbett zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle aufbewahren und sich niederschlagen lassen können. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in den Fluß abgelassen und weggeführt werden.

§ 18. Das Eintarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das i. g. Wiesenbrechen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizei-

Behörde des Orts, wo die betreffende Wiesenanlage ausgeführt werden soll, und nach Maßgabe eines von dem Unternehmer beizubringenden Gutachtens eines königlichen Baubeamten in Ausführung gebracht werden.*)

§ 19. Wasserleitungen aus den Flußbetten insbesondere zur Wiesenbeflüßung dürfen nur mittelst fester, verschließbarer Schleusen, z. B. Kasten-schleusen vorgenommen werden. Dieselben sind so anzulegen, daß dem Bache für den unteren Teil der nötige Wasser-schlag erhalten bleibt. Die privatrechtlichen Beschränkungen, welche der § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, die Benutzung der Privatflüsse betreffend (G.-S. S. 43), festgesetzt hat, werden hiervon nicht betroffen.

§ 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thrn. geahndet. Die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich

1. auf sämtliche von Natur fließenden Wasserläufe unseres Bezirks. Wie weit die Schauen derselben, sowie deren Reinigung bis zu deren Quellen hinauf ausgedehnt werden sollen, haben die Schau-Kommissionen zunächst selbst zu bestimmen. Die über die Ifel, die Emscher, die Ems, die Hessel, die Bertel, die Stever und die Vorkener Aa unterm 13. Juni 1845 (Extrabl. 1846 Nr. 3), unterm 24. Oktober 1854 (A.-Bl. S. 266), vom 15. März 1864 (A.-Bl. S. 47), unterm 21. März 1866 (A.-Bl. S. 69 und 71), 30. Okt. 1865 (A.-Bl. S. 257) und 14. März 1867 (A.-Bl. S. 72) erlassenen besonderen Flußpolizei-Verordnungen bleiben auch ferner in Kraft, wie wir uns vorbehalten, wegen einzelner Flüsse ähnliche besondere Verordnungen zu erlassen;
2. auf die künstlich angelegten Wasserabflüsse, in soweit aus der Vernachlässigung der Reinigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

§ 22. Die Landräte und alle übrigen Ortsbehörden unseres Bezirks haben innerhalb ihres betreffenden Amtsbezirks sofort mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgfamen Vorflut-Polizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

*) Vgl. P.-B. v. 29. Januar 1895 (A.-Bl. S. 35 Nr. 65).

XVIII. Fischerei-Polizei.

R.-St.-G.-B. :

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4) wer unberechtigt fischt oder krebst.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197): *)

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokal-Polizei-Beamten vorzuzeigen hat.

*) In der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1880 (G.-S. S. 228).

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnissscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnissschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnissscheine (Legitimations-scheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

§ 13. Fischerei = Erlaubnissscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschafts-Vorstand (§ 9);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizei-Behörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnissscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeinde-Vorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnissscheine berufenen Vorstande einer Fischerei-Genossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnissscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkennung für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnissscheine durch die Ortspolizei-Behörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnissscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischerei-Berechtigten, des Fischerei-Pächters oder des Inhabers eines Erlaubnis-scheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§ 19. Die ohne Weisung des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

§ 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischerei-Vorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe an einander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischerei-Vorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischerei-Berechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) verboten.

§ 22. Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzial-Vertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.

Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischerei-Vorrichtungen (§§ 5 und 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;

4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Uebertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichlichen, zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

§ 23. In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist.

Insbefondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossenen Gewässern (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27. Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versand von jungen Sauglingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 28. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischerei-Vorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswwege anzuhalten.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident (Landdrost) Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.

§ 29. Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschafts-Vorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Vertiklichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31. In Laichschonrevieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Badeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichenfalls durch ein von der Bezirksregierung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§ 32. Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden,

oder

in welchen dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht,
oder endlich

in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigentümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.

§ 33. Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31.

§ 34. Ist die Beibehaltung eines Schonrevieres nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

§ 35. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder
2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.

§ 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder

2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Teile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirks-Regierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§ 39).

§ 37. Die Vorschriften der §§ 35 und 36 finden keine Anwendung:

1. auf geschlossene Gewässer (§ 4);
2. auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Zubehörungen oder Teile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
3. auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele usw.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

§ 38. Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

§ 39. Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei), welche bei Prüfung des Bauplans nicht allein die user-, fluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

§ 40. Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von der Bezirks-Regierung (Landdrostei) genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigentümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorflut in den einzelnen Landesteilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittlung der in den Fällen des § 38 zu gewährenden Entschädigung.

§ 41. Die Bezirks-Regierung (Landdrostei) hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Teilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§ 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in

einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmen angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden.

Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerten, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch tunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorstoß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirks-Regierung (Landdrostei) jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeinde-Bezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Vertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht

geschlossener Gewässer zur Flach- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 45. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Laucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Wenn in einzelnen Landesteilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichts-Behörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstände der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokal-Polizei-Beamten ob.

Fischerei-Aufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichts-Bezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokal-Polizei-Beamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§ 48. Wird jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur

Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurteilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werte des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnischein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird;
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8);
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt (§§ 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienftboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§ 53. Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

G. betr. die Abänderung des Fischereigesetzes vom 30. März 1880 (G.-S. S. 228):

Artikel V. *)

Die Minister für Handel und für Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

N. B. betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für Westfalen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 423):

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i> L.)	100 cm
Lachs (<i>Salmo</i>) (<i>Salmo salar</i> L.)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne</i>) (<i>Coregonus maraena</i> Bloch)	40 "
Sandart (Zander) (<i>Lucioperca sandra</i> Cuv.)	} 35 "
Raapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (<i>Aspius rapax</i> Ag.)	
Ual (<i>Anguilla vulgaris</i> Flemming)	

*) Anm. Die übrigen Abänderungen sind im Texte des Gesetzes selbst berücksichtigt.

Barbe (Bigge) (<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	}	28 cm
Blei (Brachsen, Brasse) (<i>Abramis brama</i> L.)		
Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (<i>Salmo trutta</i> L.)		
Maifisch (Ause) (<i>Clupea alosa</i> L.)		
Finte (<i>Clupea finta</i> Cuv.)		
Karpfen (<i>Ciprinus carpio</i> L.)		
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)		
Schnepel (Schnäpel, Tidelmann), Nordseeschnepel (echter Schnepel) (<i>Coregonus oxyrhynchus</i> L.) und Ostseeschnepel (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)		
Schlei (Schleie, Liebe) (<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)		
Wand Nerfing, Seekarpfen) (<i>Leuciscus idus</i> L.)		
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (<i>Leuciscus cephalus</i> L.)	}	20 "
Forelle (<i>Salmo fario</i> L.)		
Nase (Matrele, Redfisch, Mundfisch) (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	}	18 "
Aisch (Aische) (<i>Thymallus vulgaris</i> Nilsson)		
Scholle (Goldbutt) (<i>Pleuronectes platessa</i> L.)		
Karausehe (<i>Carrassius vulgaris</i> Nordmann)		
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)		
Rotauge (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)		
Barfisch (<i>Perca fluviatilis</i> L.)		
Blöße (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)		
Flunder (Butt, Elbutt, Struffbutt) (<i>Pleuronectes flesus</i> L.)		
Krebs (<i>Astacus fluviatilis</i> Rondelet)		

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steintrebse (*Astacus fluviatilis* Var. *torrentium* Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Zentimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Teile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Zentimeter, für Meerforelle bis auf 50 Zentimeter, für Krebs bis auf 12 Zentimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorfscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3. Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit

der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Mäßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermäßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herkommende Fische weder zum Transport, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Düngemitteln oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. der Betrieb der Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);

2. in den nachbenannten Gewässern:

- A. in den sämtlichen Nebengewässern der Weser, von der Porta Westfalica an aufwärts, mit Ausnahme
 - a) der Werre von der Behmermühle aufwärts,
 - b) der Elfe von der Mühle von Kirchlegern aufwärts,
 - c) aller übrigen Nebenflüsse der Werre, namentlich der Na und
 - d) des in der Enklave Bügde belegenen Teiles der Emmer,
- B. in der Ruhr von der Mündung der Möhne aufwärts, sowie in den Nebengewässern der Ruhr,
- C. in der Lenne von der Mündung der Wigge aufwärts, sowie in den Nebengewässern der Lenne, in der Wigge jedoch nur von der Brücke bei Attendorf an aufwärts,
- D. in der Lippe und deren Nebengewässern von der Mündung der Giefeler an aufwärts,
- E. in der Sieg und deren Nebengewässern,
- F. in der Wupper und Wipper und deren Nebengewässern und
- G. in der Sahn und deren Nebengewässern

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen usw.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern findet während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

4. Die Lachsfischerei unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

- A. in den zum Stromgebiete des Rheins gehörigen Flüssen ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten;
- B. in der Ems ist der Betrieb der Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember einschließlich verboten;
- C. in der Weser ist die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen
 - a) auf der Strecke bis zu den Wehren von Hameln in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich,
 - b) auf der Strecke von den Wehren zu Hameln an aufwärts in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich

verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme (Altwasser) der genannten Flüsse, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

Gleichartige Verbote können für die Nebenflüsse der Ems und Weser im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 4. Für die Dauer der in § 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräten, die nur zum

Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in § 3 Ziffer 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden. Ebenso kann der Aalfang gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Seznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräte oben genannter Art gewährt werden;

3. das Angeln mit der Rute kann zugelassen werden;

4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßnahmen auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indes die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1. die wöchentliche Schonzeit (§ 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;

2. nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühljahrschonzeit (§ 3 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§ 8. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2. für die oben im § 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühljahrschonzeit einzuführen;

3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreussisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln;

4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahreschonzeit einheitlich zu regeln und

5. die im § 3 Ziffer 4 bezeichneten Betriebsbeschränkungen für die Lachserei für die einzelnen Stromgebiete im Einvernehmen mit den beteiligten Nachbarregierungen einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühljahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-

Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

(Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Räder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. f. w.) (§ 21 des Gesetzes);

2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseibern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nötigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Neze, Geslechte zc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Teile und Abteilungen der Fanggeräte; bei Netzen mit sogenannten Rehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Rehle keine Anwendung.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Uedlei (Albe), Elritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer wertvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerströme die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 15. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen, noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Zug- oder Treibnetzfisherei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluß in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform

oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 19. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 264 ff.) außer Kraft gesetzt.

Verf. betr. die im Regierungsbezirk Münster zur Zeit geltenden fischereipolizeilichen Bestimmungen vom 28. April 1888 (Verf. Beil. zu Nr. 18 U.-Bl.).

Abkürzungen: F.-G. bedeutet das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197 ff.), F.-V. bedeutet die Verordnung vom 8. August 1888, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen (G.-S. S. 423 ff.), R.-St.-G.-B. bedeutet das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 (R.-G.-B. S. 39 ff.).

Nachdem durch die vorstehend abgedruckte, mit dem 1. 10. 87 in Kraft getretene, Allerhöchste Verordnung vom 8. 8. 87, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen (G.-S. S. 423 ff.) die bis dahin in Geltung gewesenen fischereipolizeilichen Bestimmungen nach mehrfacher Richtung hin, namentlich auch bezüglich der Schonzeiten, eine nicht unwesentliche Abänderung erfahren haben, so nehme ich hieraus Veranlassung unter gleichzeitiger Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung der vormaligen Abteilung des Innern der Königlichen Regierung hier selbst vom 26. 2. 86 (U.-Bl. S. 62 ff.), eine Zusammenstellung der jetzt geltenden wesentlichsten Vorschriften im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

A. In geschlossenen Gewässern,

als welche gelten:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, und
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht (§ 4 F.-G.), unterliegt die Ausübung des Fischfangs — unter dem Ausdruck „Fische“ werden hier und im Nachstehenden auch die Krebse einbegriffen — hinsichtlich ihrer Art und Zeit keinerlei Beschränkung; — wegen des Verbots des Feilbietens, Verkaufs und Verbands von Fischen und Krebsen vergl. B. II. 5 und Anmerkung.

B. Für alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer gilt folgendes:

I. Erfordernisse zur Ausübung der Fischerei.

1. Wer auf Grund eigener Berechtigung oder als Pächter die Fischerei ausüben will, hat dieses der Ortspolizeibehörde, in genossenschaftlichen Revieren dem Vorstände vorher anzuzeigen und erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung, welche er beim Fischen stets bei sich zu führen hat (§ 16 F.-G.).

2. Wer in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung; z. B. bei Koppelfischerei, hinaus die Fischerei ausüben will, bedarf dazu eines Erlaubnissscheines, welcher von dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter auf eine bestimmt bezeichnete Flußstrecke und Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren jedoch nicht überschreiten darf, ausgestellt, von der Ortspolizeibehörde des Berechtigten, in genossenschaftlichen Bezirken vom Vorstände, und zwar von der Ersteren immer, von dem Letzteren, falls das Statut diesbezüglich keine andere Bestimmung enthält, kosten- und stempelfrei beglaubigt wird und gleichfalls beim Fischen stets mitgeführt werden muß (§§ 11 und 15 F.-G.).

3. Nur das beim Fischen in Gegenwart des Berechtigten, des Pächters oder des Inhabers eines Erlaubnissscheins beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation (§ 17 F.-G.).

4. Es wird bestraft, wer

- a) unberechtigt fischt oder krebst, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (§ 370 Nr. 4 R.-St.-G.-B.);
- b) zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 296 R.-St.-G.-B.);
- c) beim Fischen oder Krebsen ohne die vorgedachte Bescheinigung oder Erlaubnissschein betroffen wird, oder dieses Legitimations-

- papier den Aufsichtsbeamten nicht vorzeigt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche (§ 49 F.-G.);
- d) einen Erlaubnischein unberechtigt ausstellt und aus den Händen gibt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (§ 50 F.-G.).

II. Fische, deren Fang und Vertrieb verboten ist.

Es ist verboten:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut;
2. der Fang der nachbenannten Fische, sofern dieselben — von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen — nicht mindestens folgende Längen haben, und zwar:

Stör 100 cm,

Lachs (Salm) 50 cm,

Alf und Zander 35 cm,

Barbe (Bigge oder Pigge), Blei (Brasse), Meerforelle (Lachsforelle), Maifisch, Finte, Karpfen, Hecht 28 cm,

Schleie, Döbel (Möne, Minne oder Mürne), Forelle, Aesche,

Nase (Mundfisch) 20 cm,

Karause, Barsch, Plöke, Rotauge 15 cm,

Krebs 10 cm (§ 1 F.-B.);

3. das Feilbieten, der Verkauf und der Versand von Maipieren (Mümpchen) — vergl. unten 5;

4. die Unterlassung der sofortigen und vorsichtigen Zurückversetzung des Fischlaichs und der Fischbrut, sowie der oben unter Nr. 2 bezeichneten untermaßigen Fische in das Fischgewässer, sofern diese lebend in die Gewalt des Fischers fallen (§ 1 F.-B.); sowie

5. das Feilbieten, der Verkauf und der Versand derselben, und zwar ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind (§ 2 F.-B.).

Anmerkung: Für Zwecke der Fischzucht oder im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann von der Aufsichtsbehörde einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen und Behalten, sowie das Feilbieten, Verkaufen und Versenden von Fischlaich und Fischbrut, sowie von untermaßigen Fischen vorstehend genannter Arten zeitweilig und widerruflich gestattet werden (§ 1 F.-B.).

Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die unter II. 5 gedachten Vorschriften keine Anwendung. Ebenso ist den Besitzern geschlossener Gewässer der Verkauf und Versand (nicht auch das Feilbieten) von jungen Saßlingen zu Zuchtzwecken gestattet (§ 27 F.-G.).

Es wird bestraft, wer

- a) den unter Nr. 1 und 2 gedachten Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (§ 18 F.-V.);
- b) den unter Nr. 4 und 5 gedachten Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen, wobei neben der Strafe auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische und Krebse zu erkennen ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht (§ 51 F.-G.);
- c) den unter Nr. 3 gedachten Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder Haft. (Pol.-Verordn. 5. 10. 85 N.-Bl. S. 199).

III. Verbotene Fangzeiten (Schonzeiten).

1. Es ist verboten:

die Fischerei, mit Ausnahme des Fangs der Krebse:

- a) das ganze Jahr hindurch allwöchentlich in der Zeit von Samstag abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr (wöchentliche Schonzeit) (§ 3 F.-V.);
- b) für die Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis zum 14. Dezember abends 6 Uhr (Winterschonzeit) in der Lippe und deren Nebengewässern von der Mündung der Gieseler im Kreise Beckum aufwärts (§ 3 F.-V.);
- c) für die Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr (Frühjahrschonzeit) in allen übrigen Gewässern und zwar derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf (§ 3 F.-V.).

Während der Dauer der vorstehend unter a, b und c aufgeführten Schonzeiten müssen alle ständigen Fischereivorrichtungen, als namentlich auch die bei den Mühlen vorhandenen Aalsänge, hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 F.-G. und § 9 F.-V.).

Anmerkung: Ausnahmen von den obigen Vorschriften kann der Regierungspräsident auf Grund der §§ 3, 4 und 9 F.-V. gestatten, z. B. das Angeln mit der Rute, den Aalsang, die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Seznegen, Reusen, Körben oder Angeln u. s. w.

2. Der Krebsfang ist verboten in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich. Krebse, welche während dieser Zeit lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen (§ 10 F.-V.).

3. Die Lachsfisherei unterliegt den nachstehenden Beschränkungen:

- a) in den zum Stromgebiete des Rheins gehörigen Flüssen ist jede Lachsfisherei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten;
- b) in der Ems ist der Betrieb der Lachsfisherei mit Zug- und Treibnetzen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember einschließlich verboten (§ 3 F.-B.).

4. Das ganze Jahr hindurch bezw. in den besonders festgesetzten Zeiten ist jede Fisherei in den zu Schonrevieren erklärten Gewässerstrecken verboten, insofern nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke der Fischfang von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder ausdrücklich gestattet ist (§ 30 F.-G.).

Es wird bestraft, wer den vorstehenden oder den bezüglich der Schonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft (§ 50 F.-G. und § 18 F.-B.).

Auch kann zugleich in den Fällen zu Nr. 1, 2 und 3 auf Einziehung der bei der Fisherei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden (§ 18 F.-B.). Desgleichen ist die Wegräumung oder Abstellung der ständigen Fischereivorrichtungen erforderlichen Falls im Verwaltungswege zu bewirken (§ 28 F.-G.).

IV. Verbotene Fangarten.

Es ist verboten die Anwendung

1. von Fanggeräten (Netzen, Geflechten usw.) irgendwelcher Art und Benennung, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben. Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunaugen und Stichling bestimmt und geeignet sind, ist eine Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen nicht vorgeschrieben (§ 14 F.-B.);

2. von ständigen Vorrichtungen oder mittels am Ufer im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetzen) in fließenden Gewässern, sofern sie

- a) den Wasserlauf auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperren, oder
- b) und zwar bei gleichzeitiger Anwendung von mehreren derartigen Fischereivorrichtungen — sei es auf derselben Uferseite, sei es auf der entgegengesetzten —, sofern diese näher an einander gerückt sind, als das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt (§ 15 F.-B.);

3. von Fischwehren, Fischzäunen und damit verbundenen Selbstfängen für Lachs und Aal, sofern sie außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung neu angelegt werden (§ 13 F.-B.);

4. von schädlichen oder explodierenden Stoffen — giftigem Rödter, Mitteln zur Vernichtung oder Betäubung der Fische, Sprengpatronen oder anderen Sprengmitteln usw. — (§ 21 F.-G. und § 11 F.-B.);

5. von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharfen, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw. — nur der Gebrauch von Angeln ist gestattet und, im Falle der ausnahmsweisen Erlaubnis Seitens des Regierungspräsidenten, die Verwendung von Speeren und Eisen (jedoch nicht die Aalharfen) zum Zwecke des Aalfanges (§ 11 F.-B.);

6. von Leuchten oder Fackeln bei Nacht behufs Zusammentreibens der Fische (§ 11 F.-B.);

7. von festen oder schwimmenden Fischereivorrichtungen und von allen sonstigen Fanggeräten, sofern deren Aufstellung oder Auslegung die freie Fahrt der Schiffe oder Fahren, oder den Wasserabfluß in nachteiliger Weise behindert (§ 16 F.-B.);

8. des Abdämmens, Ablassens oder Ausschöpfens der Gewässer zum Zwecke des Fischfangs ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 12 F.-B.).

Es wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft (§ 50 F.-G. und § 18 F.-B.) — vergl. auch I 4 b. Auch kann in allen diesen Fällen neben der Strafe zugleich auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden (§ 18 F.-B.).

V. Verunreinigung der Fischwässer.

Es ist verboten

1. das Rüten von Flachs und Hanf in allen Gewässern (§ 44 F.-G.);

2. in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzumerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können, es sei denn, daß diese Einleitung ausdrücklich von zuständiger Seite gestattet worden ist oder mit einer bereits bestehenden Anlage schon vor dem 30. Mai 1874 verbunden war (§ 43 F.-G.).

Es wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften oder den zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft (§ 50 F.-G.).

VI. Polizeiliche Fischereiaufsicht.

Die polizeiliche Aufsicht über die Fischerei wird von den Polizeibehörden und insbesondere von allen Beamten der Sicherheits- und Lokalpolizei, einschließlich der Feldhüter, sowie den bestellten Fischereiaufsichtsbeamten ausgeübt.

Diese haben besonders darauf zu achten:

1. daß niemand unberechtigt fischt oder krebst;
2. daß jeder Fischer sein Legitimationspapier (Bescheinigung, Erlaubnischein) hat;
3. daß untermäßige Fische nicht gefangen, feilgeboten, verkauft oder versendet werden;
4. daß während der Schonzeiten nicht verbotswidrig gefischt oder gekrebst wird, und daß die ständigen Fischereivorrichtungen abgestellt oder weggeräumt sind;

5. daß keine verbotenen Fanggeräte, namentlich keine Neze, Reusen oder sonstige Geslechte oder Fangvorrichtungen, welche zu enge Oeffnungen haben, gebraucht, oder daß erlaubte Fanggeräte nicht verbotswidrig angewendet, sowie

6. daß verbotene Fangmittel oder unerlaubte Fangarten nicht angewendet werden, und sind sie insbesondere befugt, von den die Fischerei ausübenden Personen die Vorzeigung der oben gedachten Bescheinigungen und Erlaubnischeine zu verlangen, die bei der Fischerei gebrauchten Fanggeräte und Fangmittel, sowie die ausliegenden Fischbehälter zu untersuchen, und die unberechtigt oder verbotswidrig gefangenen, feilgebotenen, verkauften oder verlandten Fische, sowie die bei der Ausübung der Fischerei benutzten unerlaubten Fanggeräte zum Zwecke der Einziehung in Beschlag zu nehmen.

Anlangend ferner die erlaubten Fischergeräte, welche eine bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Person bei sich führt, so können diese, sowie auch die etwa gebrauchten Fahrzeuge gepfändet werden.

Die gepfändeten Sachen sind nach den Vorschriften des § 48 F.-G. dem nächsten Amtsvorstande zu überliefern.

Die mit der Handhabung der Fischerei-Polizei beauftragten Beamten einschließlich der Gendarmen und Ortspolizeibeamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen.

Die von Gemeinden oder Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes, wie ich hiermit in Ausföhrung des § 17 F.-B. bestimme, gleichfalls ein metallenes Schild mit der Aufschrift „Fischereiaufseher“ zu tragen.

Es wird bestraft, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, diesem Rufe aber nicht Folge gibt und eher von der Stelle weicht, als bis er ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft (§§ 17 und 18 F.-B.).

P.-B. betr. die Bezeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge vom 27. November 1889 (N.-Bl. S. 252 Nr. 653):

Unter Bezugnahme auf die §§ 19 und 49 Nr. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197), die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 15. März 1850 (G.-S. S. 265) und die §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Münster nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Jedes in einem nicht geschlossenen Gewässer ausgelegte Fischerzeug: Bunge, Fute, Nalkorb, Sehzangeln usw., muß mit einer von der Ortspolizeibehörde des betreffenden Fischereireviers gegen Erstattung der Kosten zu lösenden Metallmarke versehen sein. Diese Marken enthalten außer dem Namen des Ortspolizei-Bezirks eine fortlaufende Nummer, so daß die Metalltafeln jedes einzelnen Besitzers sich durch ihre Nummer von einander unterscheiden.

§ 2. Wer nicht mehr fischt, muß die erhaltenen Marken der Polizeibehörde zurückgeben. Gehen Marken verloren, oder werden solche unbrauchbar, so ist hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Eine Uebertragung dieser Marken auf andere Personen ohne Vorwissen der Polizeibehörde ist nicht gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

P.-B. betr. den Fang der Maipieren vom 5. Oktober 1885 (N.-Bl. S. 199 Nr. 454).

Da im Interesse der Hebung der Fischerei der sogenannte Maipieren-(Rümpchen-)Fang ferner nicht geduldet werden kann, so erlasse wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Das Feilhalten oder Verkaufen von Maipieren, auch Rümpchen genannt, ingleichen das Verschleppen derselben ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 3—30 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

P.-B. betr. Verbot des Fangs des Lachses und der Meerforelle in der Ems und deren Nebengewässern vom 12. August 1890 (N.-Bl. S. 197 Nr. 435):

Unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), den

§ 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen (G.-S. S. 423) und die §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. In der Ems und deren Nebengewässern ist der Fang des Lachses (*Salmo salar*) und der Meerforelle (*Salmo trutta*) während der Zeit vom 1. November, morgens 6 Uhr, bis zum 12. Dezember, abends 6 Uhr, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Benützung der Fortpflanzungsstoffe dieser Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Das im § 3 Ziffer 4 Buchstabe B der oben genannten Verordnung vom 8. August 1887 für die Ems ausgesprochene Verbot des Betriebes der Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen vom 15. Oktober bis 31. Dezember wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Anordnung von acht Lachsrevieren in der Lippe vom 15. Oktober 1884 (A.-Bl. S. 201 Nr. 544):

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. v. M. und nach Anhörung der beteiligten Fischerei-Berechtigten sind in dem Lippeflusse 8 Lachsreviere und zwar auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1885 bis dahin 1891,¹⁾ eingerichtet worden, was hierdurch gemäß § 29 des Fischerei-Gesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 204) zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Diese 8 Schonreviere haben folgende Lagen bezw. Begrenzungen.

1. Revier.²⁾

2. Revier.³⁾ Vom unteren Ende des Heßener Schleusenkanals bis zur Einmündung des Heßener Mühlenbachs. Strecke 54,0—55,5 km.

3. Revier.⁴⁾ Obere Grenze: Gemeinde Herringen, Flur II, Parzellengrenze 337/57 und 331/56. Untere Grenze: Herringen Flur I, Parzellengrenze 12 und 226. — Strecke 64,5—66 km.

¹⁾ Anm. zufolge Bef. vom 3. August 1896 „bis auf Weiteres“.

²⁾ Anm. Das Revier ist aufgehoben (vgl. Bef. v. 3. August 1896).

³⁾ Anm. zufolge Bef. vom 1. Februar 1899 (A.-Bl. S. 37 Nr. 93).

⁴⁾ Anm. Dies Revier ist verlegt (vgl. Bef. vom 3. August 1896).

4. Revier. Obere Grenze: (Heil) Gemeinde Beckinghausen, Flur IX, Nr. 22 (inkl.). Untere Grenze: desgl. Nr. I (inkl.) — Strecke 83 — 84,4 km.

5. Revier.¹⁾

6. Revier. Obere Grenze: Flurgrenze der Gemeinde Hpl. Haltern XII und Bergboffendorf. Untere Grenze: Gemeinde Sippramsdorf Flur X, Parzellengrenze Nr. 369 und 254. — Strecke 134 bis 136 km.

7. Revier. Obere Grenze: Gemeinde Herbest, Flur IV, Osthof, Parzellengrenze 272 und 976. Untere Grenze wie vor; Parzellengrenze 160 und 161. — Strecke 141 — 142,5 km.

8. Revier. Obere Grenze: Flur I, Parzellengrenze Nr. 278 und 279. Untere Grenze: Bach zwischen Bramkamp und Große Wilden. — Strecke 150 — 151,5 km.

Anfang und Ende dieser Revierstrecken werden außerdem noch durch Tafeln erkennbar gemacht.

Nach § 30 des obengebachten Fischerei-Gesetzes ist in diesen Schonrevieren jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für die Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichts-Behörde — dem betreffenden Amtmann bezw. Bürgermeister — angeordnet oder gestattet wird.

Zuwiderhandlungen werden nach § 50 des mehrgedachten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Verf. betr. die Verlegung des Laichschonreviers Nr. 5 vom 1. Februar 1887 (N.-Bl. S. 25 Nr. 75):

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird das in unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 (N.-Bl. S. 201) unter Nr. 5 bezeichnete Laichschonrevier „2 km aufwärts im Steverflusse, Strecke 127 km“ im Einverständnis mit der Fischereiberechtigten, der Stadtgemeinde Haltern, weiter aufwärts verlegt.

Das Revier umfaßt nunmehr die im Gebiete des Kirchspiels und der Stadt Haltern liegende Strecke des Steverflusses, welche am oberen Teile von der Grenze der Gemeinde Hüllern anfängt und am unteren Teile bei der, Stationsnummer 13 erbauten, Steverbrücke aufhört.

Die obere Grenze am rechten Ufer bildet die Parzelle Flur 24 Nr. 33/2 der Gemeinde Kirchsp. Haltern, unten am rechten Ufer die Parzelle Flur 2 Nr. 646/529 der Stadtgemeinde Haltern, am linken die Parzelle Flur 27 Nr. 16/1 der Gemeinde Kirchsp. Haltern.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unserer vorgehenden Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 auch für dieses verlegte Revier.

¹⁾ Anm. Dies Revier ist verlegt (vgl. die folgende Verf. vom 1. Februar 1887).

dessen Anfang und Ende übrigens außerdem noch durch Tafeln erkennbar gemacht werden wird.

Verf. betr. Laichschonreviere in der Lippe vom 3. August 1896 (A.-Bl. S. 197 Nr. 425).

Von den mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingerichteten 8 Laichschonrevieren in der Lippe, vgl. Stück 43 des Jahrgangs 1884 des Regierungs-Amtsblatts, bleiben die unter 2—8 genannten bis auf Weiteres mit der Maßgabe bestehen, daß die Schonzeit in diesen Revieren anstatt des ganzen Jahres nur während der Monate Februar bis Juni einschl. festgesetzt, und das unter Nr. 3 aufgeführte Laichschonrevier unter Zustimmung des Fischereiberechtigten von Kilometer 66,7 bis Kilometer 68,2 der Gemeinde Sandbochum Flur 9 Nr. 289 und 290 verlegt wird. Das Laichschonrevier 1 ist aufgehoben. Der Regierungs-Präsident.

Anordnung zweier Laichschonreviere in der Ems vom 22. Aug. 1878 (A.-Bl. S. 159 Nr. 351):

Mit Genehmigung der Herren Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen sind im Emsströme 2 Laichschonreviere auf 12 Jahre, vom 1. September d. J. bis dahin 1890*) eingerichtet worden, und zwar von Station 3,62—4,00 d. h. vom Emsbettener Mühlenbach bis Schiff-Hommers und von Station 5,50 bis 5,80 (von Bisping's Mühlenbach bis Schulte-Berningshoff's Busch). Anfang und Ende dieser Strecken sind durch Tafeln erkennbar gemacht.

Nach § 30 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) ist in diesen Schonrevieren jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde — dem betr. Amtmann — angeordnet oder gestattet wird.

Zuwiderhandlungen werden nach § 50 a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Verf. betr. das dritte und vierte Laichschonrevier in der Ems vom 30. Oktober 1883 (A.-Bl. S. 203 Nr. 461) und vom 31. Januar 1887 (A.-Bl. S. 25 Nr. 74):

a) Nachdem auch das 3. mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft in der Ems eingerichtete Laichschonrevier und zwar von Station 4,50—4,90, vom Bockholter Bach bis zur Fähre vor Mesum, pachtfrei geworden und durch Tafeln gekennzeichnet worden ist, so wird dies hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. August 1878 (A.-Bl. S. 159/160) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in diesem Reviere eben-

*) Anm. Durch Verf. vom 1. Juni 1908 ist die Dauer dieser vier Reviere vorläufig bis Ende 1912 erstreckt. (A.-Bl. 1908 S. 179 Nr. 344.)

falls nach § 30 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 der Fischfang untersagt ist.¹⁾

b) Nachdem in dem Emsflusse bereits 3 Laichschonreviere errichtet worden sind, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und nach vorhergegangener Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten ein 4. Laichschonrevier in der Ems und zwar zwischen Schoeneflieth und Hembergen, zwischen den Stationen 0,48 und 0,85, für die Dauer von jetzt bis zum 29. August 1891¹⁾ eingerichtet, und solches hierdurch gemäß § 29 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 204) zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Anfang und Ende dieser Revierstrecke werden außerdem noch durch Tafeln erkennbar gemacht werden. Nach § 30 des vorgebadchten Fischereigesetzes ist in diesem Reviere jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder für andere gemeinnützige, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

Zuwiderhandlungen, welche nach § 50 des mehrgedachten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bedroht sind, werden unnachsichtlich verfolgt.

Bel. betr. zwei Laichschonreviere in der Na und ein Laichschonrevier in der sog. alten Hase vom 4. Juni 1887 (A.-Bl. S. 138 Nr. 449):

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und nach vorhergegangener Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten werden die nachstehend näher bezeichneten Gewässerstrecken hiermit zu Laichschonrevieren erklärt:

1. in der Na in der Flur III, und IV. der Gemeinde Mettingen von der Grenze der Gemeinde Rede an einen km aufwärts auf die Dauer von 6 Jahren²⁾ vom 15. Juni d. Js. an gerechnet.
2. in demselben Flußlauf in Flur VI. und VII. der Gemeinde Mettingen, von dem Zusammenfluß der Mettinger und Westercappeler Na an 3 $\frac{1}{2}$ km aufwärts, ebenfalls auf die Dauer von 6 Jahren.²⁾
3. in der sogenannten alten Hase in der Gemeinde Wersen für die ganze ca. 2 km lange Erstreckung dieses Wasserlaufs und vorläufig ohne Zeitbestimmung.

Dieses wird hierdurch gemäß § 29 Abs. 3 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 204) zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

¹⁾ Anm. Durch Bel. vom 1. Juni 1908 ist die Dauer dieser vier Reviere vorläufig bis Ende 1912 erstreckt (A.-Bl. 1908 S. 179 Nr. 344).

²⁾ Anm. Durch Bel. vom 12. Januar 1908 (A.-Bl. S. 21 Nr. 54) bis zum 22. März 1912 verlängert.

Anfang und Ende der erwähnten Landschaftsrevierstrecken werden außerdem noch durch Tafeln erkennbar gemacht werden.

Nach § 30 l. c. ist in diesen Revieren jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung und andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

Zuwiderhandlungen, welche nach § 50 l. c. mit Geldstrafe bis zur Höhe von 150 Mark oder mit entsprechender Haft bedroht sind, werden unnachsichtlich verfolgt werden.

XIX. Feld- und Forst-Polizei.

R.-St.-G.-B.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

11. wer unbefugt Eier oder Junge von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Wülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376):

Anm. Die ausgelassenen Paragraphen sind mit Erlaß des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 außer Kraft getreten.

§ 1. Die gegenwärtige Feld-Polizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auch auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§ 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Herde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Rör- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abge sondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinden und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide teil haben, durch Beschlüsse der Hütungs genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§ 23. Jeder Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtsstitels zusteht, oder die im § 24 gedachte Ausnahme eintritt.

§ 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelhüten (§ 23) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden notwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§ 25: Eine solche Lokalordnung (§ 24) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Beteiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrate, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der letztere jederzeit darüber zu hören.

Der Landrat ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Beteiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Dekonomie-Kommissarius aufzutragen.

§ 26. Wer unbefugter Weise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Talern bestraft werden.

§ 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübert), oder an Stricken geführt werden. Besseres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 25 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Talern zu bestrafen.

§ 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

§ 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Teil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des § 25 zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 32. Wer den Bestimmungen der §§ 28—30 oder einer nach § 31 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, wenn auch kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Talern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§ 14) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§ 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach § 32 eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten teilnehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältnis des von einem jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§ 34. Viehtreiber, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 29) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Talern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen

nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnungen auf dem im § 25 bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§ 36. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem § 25 genannten Behörden auf die ebendasselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§ 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Felde (dem Winter- oder Sommer-Getreidefeld u. s. w.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 38. Die Vorschriften der §§ 35 bis 37 treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugnis auf dem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitssteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§ 39. An Orten, wo ein Pfandstall nötig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§ 40. Tauben,*) welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht

*) Anm. Die Bestimmungen des A. O. R. I. 9 § 111 ff. über den Taubensfang, wonach Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches

zu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfangs. (Allg. Landrecht Tl. I Tit. 9 § 111.)

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aedern betroffen werden, Gegenstand des Tierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung der Regierung.

§ 44. Sowohl in den im § 41 Nro. 1 bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn jemand unbefugter Weise über unbestellte Aeder, geerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes, wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über ein fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück überführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges nötigt worden ist.

§ 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Bewegungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinlichen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§ 56. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Teile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, die Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadensersatz, den Beschädigten aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, und nötigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

Recht dazu zu haben, Gegenstand des freien Tierfangs sind, wenn im Freien betroffen werden, sind noch in Kraft. Art. 130 E. G. v. B. G. B. über das Recht, Tauben zu halten, hat, ist nach § 112 I. 9 A. B. R. in den Provinzialgesetzen bestimmt, während nach § 113, wenn diese nichts besonders festsetzen, nur diejenigen, welche tragbare Aeder in der Feldflur gänzlich besitzen oder solche statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Ackermaßes Tauben zu halten berechtigt sind. Auf Militär- und Grieftauben finden diese Vorschriften keine Anwendung. E. R. in r. S. 25, C 84. § 3 des Reichsges. v. 28. 5. 94.

§ 73. Wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§ 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statistischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Von den im Allg. Landrecht Teil I Tit. 14 Abschnitt 4 enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in dem hier beigegebenen Anhang aufgenommen sind.

Anhang zur Feld-Polizei-Ordnung.

A. L. R. Teil I Tit. 14:

§ 418. Gegen Posten, Stafetten und Couriere ist keine Pfändung erlaubt.

§ 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§ 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§ 421. Hat jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distriktes Pfändungen vornehmen.

§ 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§ 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§ 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein erlaubter Gegenstand der Pfändung.

§ 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen und nötigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§ 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

§ 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§ 437. Der Beschädigte ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Ortes, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§ 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich niemand widersetzen.

§ 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§ 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Ortes anheim.

§ 461. Wer bei einer vorkommenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt, oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§ 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Anderen kostenfrei zurückliefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§ 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandtnis der Umstände, die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthilfe oder beleidigten Freiheit des Anderen verwirkt. (I. II Tit. 20 Abschn. 4. 12.)

§ 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegenden Pfandgelbes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Selbststrafe.

§ 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in den Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder einer Gegenpfändung, aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte, sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§ 462—464 beurteilt.

R.-G. betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 463).

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. In soweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisezüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

G. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G.-G. S. 222).

Bestimmungen über die Verbüßung der in Forstdiebstahlsachen erkannten Gefängnisstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit vom 22. Oktober 1906 (A.-Bl. S. 328 Nr. 709).¹⁾

Auf Grund des § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 werden zur Vollziehung der an die Stelle der Gefängnisstrafe tretenden Forst- oder Gemeindearbeit für den Regierungsbezirk Münster nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Können die in Forstdiebstahlsachen erkannten Geldstrafen wegen Unvermögens der Verurteilten und der für haftbar erklärten (§ 11 des Gesetzes) ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden, so sollen bei Entwendungen in fiskalischen Forsten die Verurteilten statt Vollziehung der Gefängnisstrafe, wenn der Strafbefehl oder das Urteil auf Gefängnisstrafe oder Forst- oder Gemeindearbeit lautet, während der für dieselbe festgesetzten Dauer zu Forstarbeiten, insofern

¹⁾ Anm. Nochmals abgedruckt A.-Bl. 1907 S. 122 Nr. 198, woselbst auch S. 126 ff. das Regulativ und die Muster abgedruckt sind, von deren Wiedergabe hier abgesehen wird.

zum Vorteil der Königlichen Forstverwaltung gereichende Arbeiten in der betreffenden Oberförsterei auszuführen sind, angehalten werden.

§ 2. Zu dem Ende übersendet der Amtsrichter monatlich ein Verzeichnis der Verurteilten unter Anwendung des Musters A, dessen erste 4 Spalten er auszufüllen hat, an den betreffenden königlichen Oberförster.

Ist nur ein Teil der Geldstrafe in Rückstand geblieben, so hat der Amtsrichter in Spalte 4 nur diejenige Straf Arbeitszeit einzutragen, welche von dem Verurteilten für diesen Rest der Geldstrafe nach dem im Strafbefehl oder Urteile festgesetzten Verhältnisse noch zu leisten ist. Kann der Oberförster von der Straf arbeit innerhalb der nächsten 3 Monate keinen Gebrauch machen, so hat er das Verzeichnis unter Mitteilung hiervon unverzüglich dem Amtsrichter zurückzugeben. Andernfalls füllt er die Spalte 5 des Verzeichnisses aus und übersendet dasselbe dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Ersuchen, die Sträflinge nach Anleitung der Spalte 5 unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Ungehorsams alsbaldige Vollstreckung der Gefängnisstrafe oder nach Befinden des Richters zwangsweise Stellung zur Arbeit zu gewärtigen haben, und mit dem Bemerken, daß sie sich auch jetzt noch durch Zahlung der Geldstrafe ganz oder teilweise von der Arbeits- bezw. Gefängnisstrafe befreien können, zu bestellen, event. die etwa bestehenden Hinderungsgründe zu bescheinigen und das Verzeichnis binnen 8 Tagen nach Ausfüllung der Spalte 6 zurück zu reichen. Der Tag des Beginnens der Arbeit ist von dem Oberförster derart festzustellen, daß von der Zeit der Bestellung durch den Gemeindevorsteher an den Sträfling wenigstens noch 4 volle Tage frei bleiben. Auch darf die Straf arbeit weder an Sonn- und Festtagen, noch innerhalb der Saat- und Erntezeiten gefordert werden. Für die Saatzeit werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche an jedem Ort Saat- und Erntezeit hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§ 3. Nachdem der Gemeindevorsteher die Spalte 6 des Verzeichnisses ausgefüllt und dasselbe dem Oberförster zurückgereicht hat, fertigt dieser daraus sofort einen Auszug nach dem Muster B an und übergibt denselben dem betreffenden Forstschutzbeamten mit der Auflage, die Straf arbeit unter seiner Aufsicht vollziehen zu lassen und nach Ablauf der für die Arbeit bestimmten Zeit in den Spalten 6, 7 und 8 zu vermerken, ob dieselbe vollständig abgeleistet oder ein Teil in Rest verblieben, bezw. ob einzelne Straf arbeitnehmer garnicht erschienen sind. Nach diesen Einträgen des Schutzbeamten ergänzt der Oberförster alsbald das Original-Verzeichnis (Muster A) durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher nunmehr an Stelle der nicht geleisteten Straf arbeit die Gefängnisstrafe treten läßt oder auf desfalligen Antrag die zwangsweise Stellung des unfolgsamen Sträflings zur Arbeit veranlassen kann.

§ 4. Zugleich hat der Oberförster ein besonderes Strafearbeitskontobuch nach den Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870, § 85, zu führen.

§ 5. Bezüglich der Gemeindewaldungen sollen die zahlungsunfähigen Verurteilten ebenfalls statt der Vollziehung der Gefängnisstrafe zu Strafarbeiten angehalten werden; bei den in Instituts-, Kirchen-, Pfarr- u. und Privatwaldungen verübten Forstdiebstählen ist unter der gedachten Voraussetzung deren Eigentümern die Vollziehung der Arbeitsstrafe statt Gefängnisstrafe anheimzugeben. Der Amtsrichter stellt monatlich ein Verzeichnis der Verurteilten (cfr. § 13 d. Gei.) unter Anwendung des Musters A auf und übersendet dasselbe hinsichtlich der Gemeindewaldungen dem betreffenden Amtmann resp. dem Magistrate der Städte mit selbständiger Gemeindeverwaltung, bei Instituts- u. und Privatwaldungen deren Eigentümer oder dem Forstverwaltungsbeamten derselben zur Vollziehung der Strafearbeitstage. Stehen innerhalb der nächsten 3 Monate Forstarbeiten nicht auszuführen, so kann der Amtmann resp. der Magistrat die Strafearbeitstage durch sonstige zum Vortheile der Gemeinde gereichende Arbeiten, sofern diese den Voraussetzungen des § 11 entsprechen, vollziehen lassen. Bietet sich auch hierzu in den nächsten 3 Monaten keine Gelegenheit, so hat der Amtmann resp. der Magistrat und ebenso der Instituts- u. resp. Privatwaldeigentümer, wenn es ihm in den nächsten 3 Monaten an Forstarbeit fehlt oder er von den Arbeiten keinen Gebrauch machen will, das Verzeichnis dem Amtsrichter binnen 14 Tagen zurück zu reichen.

Wird von der Arbeit Gebrauch gemacht, so ist sie binnen 3 Monaten zu vollziehen und sodann das Verzeichnis nach stattgehabter Ausfüllung sämtlicher Spalten dem Amtsrichter zurückzugeben, der dann in Gemäßheit der Schlußbestimmungen des § 3 weiter zu verfahren hat. Ueber die Ladung der Sträflinge gelten sämtliche Bestimmungen des § 2. Der Amtmann hat nach Analogie der für die königlichen Oberförster erteilten Vorschriften die Sträflinge durch den Gemeindevorsteher laden und die Arbeitsleistung durch den Gemeindeforstschußbeamten oder einen anderen zuverlässigen Gemeindebeamten überwachen zu lassen.

§ 6. Wird von der Strafearbeit seitens des Oberförsters, des Amtmanns, des Magistrates oder des Instituts- resp. Privatwaldeigentümers kein Gebrauch gemacht (cfr. § 2, 3 und 5), so kann der Amtsrichter die Sträflinge unter Anwendung des Musters A dem betreffenden Kreislandrate zur Verwendung derselben bei Wegebauten, Graben-, Ufer- und sonstigen Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung überweisen. Bietet sich in den nächsten 3 Monaten zu solchen Arbeiten keine Gelegenheit dar, so macht hiervon der Kreislandrat unter Zurückgabe des Verzeichnisses binnen 14 Tagen dem Amtsrichter Mitteilung und dieser hat nunmehr darüber zu befinden.

ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung gegeben sind und nach Maßgabe des III. Abschnittes der Grundsätze des Herrn Justizministers für die Handhabung der bedingten Strafaussetzung vom 12. April 1906 das Erforderliche zu veranlassen und dem Forstamtsanwalt von seiner Entscheidung Mitteilung zu machen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Amtsrichter die Gefängnisstrafe alsbald zu vollziehen. Andernfalls läßt der Kreislandrat die Sträflinge nach den Bestimmungen des § 2 durch Gemeindevorsteher vorladen, füllt demnächst die Spalten 7 und 8 des Verzeichnisses aus und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher sodann nach der Schlußbestimmung des § 3 weiter verfährt.

§ 7. Die Dauer eines einer 24stündigen Gefängnisstrafe entsprechenden Arbeitstages wird für die Monate März bis einschließlich Oktober auf 9 Stunden, für die übrigen 4 Monate auf 7 Stunden festgesetzt. Die ortsübliche Ruhe- und Essenszeit muß dabei gewährt werden, jedoch ohne Anrechnung auf die gedachte tägliche Arbeitsdauer, bei der auch die Zeit des vom Wohnorte zum Arbeitsorte hin- und zurückzulegenden Weges außer Berücksichtigung bleibt.

§ 8. Die Strafarbeit darf nicht von vornherein auf verschiedene Zeiten verteilt, muß vielmehr ununterbrochen ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon hat der leitende Beamte dann eintreten zu lassen, wenn Unterbrechungen der Arbeit durch die Natur der Sache, z. B. hindernde Bitterungsverhältnisse, oder durch dringende Willigkeitsgründe geboten erscheinen. Auch ist es nicht zulässig, einen Verurteilten ohne dessen Einwilligung wegen zweier oder mehrerer in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen hintereinander ohne Unterbrechung zur Arbeit heranzuziehen, außer wenn die Arbeitszeit für alle Fälle zusammen eine 4 tägige Dauer nicht übersteigt.

§ 9. Stellvertreter bei der Arbeit sind unzulässig, da die Strafarbeit als Strafe nur den Schuldigen treffen darf.

§ 10. Während der Dauer der Arbeitszeit haben sich die Sträflinge selbst zu verköstigen. Auch haben sie die Werkzeuge, insofern dieselben solche des gewöhnlichen landwirtschaftlichen Gebrauchs sind, selbst zur Arbeit mitzubringen.

§ 11. Es dürfen von den Forststräflingen nur solche Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört, welche vielmehr durch gewöhnliche Diensthoten oder Tagelöhner verrichtet zu werden pflegen.

§ 12. Bei Forst- und Gemeindearbeiten können den Sträflingen gewisse Tagewerke nach den in diesen Bestimmungen beigelegten Regulatorisch berechneten Sätzen von den Oberförstern, Amtmännern, Magistraten und den Privatwaldeigentümern bezw. deren Forstverwaltungsbeamten dergestalt angewiesen werden, daß sie, wenn sie früher mit der Arbeit fertig werden, auch vor Ablauf der 9- bezw. 7stündigen Arbeitsdauer pro Tag zu entlassen sind.

Da die Tagewerte in dem Regulativ nach der Norm von 9 Stunden berechnet sind, so muß davon für die Monate November bis einschließlich Februar $\frac{1}{4}$ abgesetzt werden.

Bei körper schwachen Männern, bei Frauenzimmern und bei Personen unter 16 Jahren werden die Tagewerte noch um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des für die Jahreszeit bestehenden Maßes vermindert.

§ 13. Der Aufforderung zur Ableistung der Strafarbeit muß der Verurteilte stets Folge leisten. Leistet derselbe der Aufforderung zur Ableistung von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrafe ohne triftigen Grund keine Folge, so ist die Gefängnisstrafe unverzüglich zu vollstrecken. Befreiungsgründe von dieser Verpflichtung bilden nur:

- a) das Alter von 60 Jahren bei Männern, von 50 Jahren bei Frauen,
- b) körperliche, zur Arbeit untauglich machende Gebrechen,
- c) Krankheiten,
- d) Mangel an den im § 10 bezeichneten Gerätschaften und
- e) gänzliche Armut, dergestalt, daß der Verurteilte aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Liegt einer dieser Gründe vor, so hat dies der Gemeindevorsteher unter Abstandnahme von der Ladung des Sträflings auf dem Verzeichnis (Muster A) in Spalte 6 zu vermerken, worauf alsbald durch den Amtsrichter darüber zu befinden ist, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung gegeben sind und nach Maßgabe des III. Abschnittes der Grundsätze des Herrn Justiz-Ministers für die Handhabung der bedingten Strafaussetzung vom 12. April 1906 das Erforderliche zu veranlassen und dem Forstamtsanwalt von seiner Entscheidung Mitteilung zu machen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Amtsrichter die Gefängnisstrafe alsbald zu vollziehen.

Will jedoch der Gemeindevorsteher oder Privatwaldeigentümer dem Sträfling die Gerätschaften stellen und pro Tag 1 kg Brot oder den Geldwert dafür nach dem Marktpreis der nächsten Stadt gewähren, so hat der Sträfling auch in den sub d und e gedachten Fällen sich der Strafarbeit zu unterziehen.

§ 14. Derselbe hat die Arbeit nach Kräften gut auszuführen. Verrichtet er schlechte Arbeit oder betrügt er sich in irgend einer Weise ungebührlich, was in Spalte 9 zu vermerken ist, so kann er sofort aus der Arbeit entlassen werden und wird in diesem Falle die Gefängnisstrafe bezw. der entsprechende Teil derselben an ihm vollstreckt. Dasselbe tritt ein, wenn der Sträfling ohne genügenden Grund die Arbeit während der Arbeitsdauer verläßt, falls nicht die zwangsweise Zurückführung des Sträflings zur Arbeit durch den Amtsrichter — cfr. § 3 am Schlusse — veranlaßt wird.

§ 15. Glaubt der Strafarbeiter, daß die ihm vom Gemeindevorsteher und dem Privatwaldeigentümer resp. dessen Beamten aufgebene Arbeit nicht zu den im § 11 bezeichneten gehört, oder, daß

bei den von denselben geforderten Tagewerken das im Regulativ bestimmte Maß überschritten sei, oder, daß die seitens derselben seiner Arbeit zu Teil gewordene Beurteilung ihm zur Beschwerde gereicht, so bleibt ihm überlassen, sich dieserhalb an den Amtsrichter zu wenden, welcher alsdann über die Beschaffenheit der geleisteten Arbeit Entscheidung treffen bezw. festsetzen wird, welche Arbeit resp. welches Tagewerk der Sträfling zu leisten hat, oder nach Befinden sogleich mit der Vollstreckung der Gefängnisstrafe vorgehen wird. Der Amtsrichter hat auch in Zweifelsfällen über das Vorhandensein eines Befreiungsgrundes (s. § 13) und über die dem Strafarbeiter zu gewährende Unterbrechung der Arbeit (s. § 8) zu entscheiden.

§ 16. Den bei der Umwandlung der Gefängnisstrafe in Arbeitsstrafen und der Vollziehung der letzteren mitwirkenden Personen wird genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur besonderen Pflicht gemacht. Sie haften für alle Nachteile, die aus etwaigen Unrichtigkeiten in ihren Angaben, Ueberschreitung der Befugnisse, Nichtinhaltung der Fristen oder Nichterfüllung sonstiger Obliegenheiten entstehen.

Insbefondere haben die Gemeindevorsteher wegen etwaiger Verletzung der ihnen vorstehend übertragenen Pflichten, wie Säumigkeit bei Bestellung der Verurteilten zur Arbeit, Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen usw. strenge Ahndung seitens ihrer Aufsichtsbehörde zu gewärtigen.

Hamm, den 22. Oktober 1906. Der Oberstaatsanwalt.

Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230):

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfsungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Fehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Wertserjaz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird fest gestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertserjazes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Fehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Fehlerei in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht enternnt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karret, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Uebertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke ein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden,

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Befahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Ueberschritt von der für die Aufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidesrevel (§ 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aekern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidhegen, Dünen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalabfchungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidesrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätzlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Pläken, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Gegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zu-

widerhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzzainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Düngstoffe von Aekern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft, oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367

Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerten;
2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Fahlinien oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hege wische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- und Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Verhinderung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Messers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Beschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldbrechet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Ausarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdientriebs (Stockauschlagens) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Mäßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgzettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgzetteln zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgzetteln bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizei-Verordnungen, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationschein, oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizei-Verordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schulbigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizei-Verordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reißern, Korbruten, Faschinen und Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizei-Behörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rothheiden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefährdung für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisaußschuß, wenn der Bescheid von der Orts-Polizei-Behörde eines Landkreises erteilt worden ist;
- b) der Bezirksaußschuß, wenn der Bescheid vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Orts-Polizei-Behörde eines Stadtkreises erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen usw. (G.-S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(Abf. 2 aufgehoben durch Art. II des Gef. v. 10. Aug. 1904 (G.=S. S. 227)).

Zweiter Titel. Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugnis der Orts-Polizei-Behörden zur vorläufigen Straffestsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtslundig ist.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizei-Verordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 51. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Dritter Titel. Feld- und Forsthüter.

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizei-Beamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königl. Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienftlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

Vierter Titel.

Schadensersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schutzens zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes der Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443—445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weibefreveln (§ 14) und, sofern es sich um Ueberschuldung von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis des Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Tiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Orts-Polizei angebracht hat. Ist die Anbringung an Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.

§ 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Ueberschuldung der Tiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt,

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Aedern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,00 Mark,
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 1,00 "
- c) für eine Gans 0,30 "
- d) für ein Stück anderes Federvieh 0,20 "

2) in allen anderen Fällen:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50 "
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20 "
- c) für ein Stück Federvieh 0,02 "

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelber

- 1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
 - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60 Mark,
 - für Federvieh 15 "
- 2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
 - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 15 "
 - für Federvieh 2 "

nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgelbbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung durch Beschluß des Bezirksausschusses bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Zivilprozeße zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Orts-Polizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Ansprüche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht,

aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Orts-Polizeibehörde (§ 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksauschusse zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses sind endgültig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstück beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

§ 78. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Gelbbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksauschusses können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen allgemeine Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgültig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Orts-Polizeibehörde, in Städten der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Absatz 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in

diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Orts-Polizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Orts-Polizei-Behörde (§ 82) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksaussschusse zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksaussschusses sind endgiltig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Orts-Polizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Orts-Polizeibehörde festzusetzenden Geldebetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armentasse

des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

Fünfter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte¹⁾ treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forst-Polizei-Gesetze.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen²⁾, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G.-S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.-S. S. 223), mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.³⁾

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizei-Verordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

¹⁾ Anm. 1. Juli 1880.

²⁾ Anm. Die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen siehe oben S. 952.

³⁾ Anm. Die V. vom 5. März 1843 gilt für Westfalen nicht.

N. N. C. betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.-S. S. 223) nebst Bef. der Regierung vom 11. April und 16. Mai 1840 (A.-Bl. S. 155 Nr. 171 und S. 197 Nr. 217):

§ 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Kuchholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnortes oder des Eigentümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuer-Beamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfisziert werden soll.

§ 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§ 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholt Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechtes versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportieren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit großen als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die § 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichgestalt der Konfiskation unterworfen.

§ 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandnis der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerte des konfiszierten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe ein.

§ 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfnis der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Berlin, den 30. Juni 1839.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung soll höherer Bestimmung zufolge im ganzen Umfange des Reg.-Bezirks in Kraft treten und zwar beginnt die Wirksamkeit mit dem 15. Mai d. J.

Zugleich wird hinsichtlich der Ausführung folgendes bemerkt:

1. Die im Gesetze vorgeschriebene Kontrolle findet auf jede Art des Transports von unverarbeitetem Holz, mag solcher auf Wagen

Schiebkarren, Schlitten, Lieren oder tragweise erfolgen, ohne Unterschied, namentlich auch auf den Transport von Holzpflanzen Anwendung.

2. Die Ausstellung der in § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigung geschieht durch den Eigentümer, Pächter oder Aufseher des Waldes, aus welchem das Holz gebracht wird.

Befindet sich das Holz bereits im Verkehr oder wird eigenes Holz transportiert, so ist die Bescheinigung der Polizei-Behörde des Wohnorts des Transportanten erforderlich.

3. Damit die vorstehend unter 2 gedachten Bescheinigungen eine angemessene, übereinstimmende Form erhalten, ist das hierunter abgedruckte Schema in Anwendung zu bringen.

Gedruckte Exemplare dieses Schemas können gegen Zahlung des Kostenpreises von 2 Pfg. für den Bogen zu 6 Stück bei den Orts-Behörden in Empfang genommen werden.

4. Die nach § 2 der Verordnung von den Holzberechtigten zu führenden Legitimationen müssen in der Regel durch den Eigentümer des belasteten Waldes ausgestellt sein. Doch bedarf es hier nicht für jeden Holz-Transport eines neuen Attestes, vielmehr ist eine allgemeine, nach den Vorschriften des Gesetzes abgefaßte Bescheinigung ausreichend, welche aber der Transportant bei jedem Transport mit sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, widrigenfalls die gesetzliche Strafe verwirkt ist.

5. Hinsichtlich des Erlöses aus dem konfiszierten Holze, sofern solches nicht als entwendet dem Waldeigentümer zufällt, kommen die allgemeinen Bestimmungen wegen Verwendung der Polizeistrafgelder in Anwendung.

Hiernach haben sich sowohl das beteiligte Publikum, als auch alle Beamte, welche es angeht, insbesondere die nach § 1 der Verordnung zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Holz-Transports verpflichteten Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuer-Beamten zu achten.

Münster, den 11. April 1840.

(Formular.) Holz-Legitimations-Attest.

Vorzeiger dieses (Hermann Neuhaus aus Münster) ist befugt,

aus { seinem Walde Sundern drei Eichen, }
{ meinem }
{ dem Königlichen Reviere " " } }

innerhalb (8) Tagen nach { Hause }
{ Telgte } zu transportieren.

(Münster), den (10. Juni) 184(0).

{ Der Bürgermeister zc. }
{ Der Gutsbesitzer zc. }
{ Der Königliche Förster zc. }

Die Vorschrift unter 2. der Bef. vom 11. v. Mts., Amtsblatt S. 157, die Kontrolle beim Einbringen und Verfahren des Brennholzes, so wie des unverarbeiteten Bau- oder Nutzholzes betreffend, wird in folgender Art abgeändert:

Die Ausstellung der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigung geschieht durch den Eigentümer oder Aufseher desjenigen Gehölzes, aus welchem das Holz gebracht wird. Befindet sich das Holz bereits im weiteren Verkehr, d. h. wird solches von einem anderen Punkte, als der Stelle aus, wo dasselbe geschlagen oder nach dem Schlage hingerückt, verfahren oder eingebracht, so ist die Bescheinigung der Polizei-Behörde des Wohnorts des Transportanten erforderlich.

Münster, den 16. Mai 1840.

Feld- und Forst-P. B. vom 6. Mai 1882 (N.-Bl. S. 89 Nr. 225):

In dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze vom 1. April 1880 ist mehrfach auf bestehende oder noch zu erlassende Polizei-Verordnungen Bezug genommen.

Wir haben deshalb die neben dem genannten Gesetze bestehen gebliebenen Bestimmungen der in Betracht kommenden, für unseren Bezirk geltenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnungen, sowie die zur Handhabung des Gesetzes noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen in der nachstehenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnung zusammengestellt.

Demgemäß wird von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Ausübung von Dienstbarkeiten und anderen Berechtigungen und Nutzungen, sowie zum Schutze der Felder und gesamten Waldungen nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Bezirks erlassen.

I. Die Weide betreffend.

§ 1. In der Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange darf die Weide in Feldern und in Waldungen außerhalb eingezäunter Koppeln und Buchten nicht ausgeübt werden.

§ 2. Wenn einer Gemeinde oder einer Genossenschaft das Recht der Hütung im Felde oder in einem Walde zusteht, so ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden, gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht. Dafür, daß eine gemeinschaftliche Herde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeinde-Vorstand zu sorgen. Wo besondern

Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 3. Auf den, der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt. Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen anders bestimmt werden.

§ 4. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen.

Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist. Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Verbung des Heues auf allen anderen, zu demselben Feldteile gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizeibehörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hütungs-Befugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rückfichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind, wenn sie auf Forstgrundstücken oder Torfmooren vorkommen, nach § 40 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880, wenn sie auf anderen Grundstücken verübt werden, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§ 8. Einmieter zur Hütung sind, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihnen getroffen, den vorstehenden, für Berechtigte gegebenen Anordnungen unterworfen.

Zuwiderhandlungen gegen die letzteren (durch sie) werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

§ 9. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten, fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haftstrafe bedroht.

II. Nutzungen von Holz betreffend.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugnis zur Nutzung

- a) des Raff- und Lesehholzes,
- b) des auf den Schlägen zurückgebliebenen Abraumes,
- c) des Stockholzes,
- d) des Lagerholzes,
- e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechttitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor dem 1. Oktober, oder, wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungs-Perioden ein für alle Mal festgesetzt sind, vor dem Beginn einer jeden Nutzungs-Periode bei dem Waldeigentümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen lautenden Legitimationschein von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Schein darf an Fremde niemals, an die Haus-Angehörigen resp. Arbeiter der zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben. — Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hiergegen hat nach § 40 Nr. 2 resp. 3 des Gesetzes zu geschehen.

§ 11. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungs-Berechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff- und Lesehholzes, sowie des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraumes Beile, Sägen, Haken oder andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht bei sich führen. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar; auch können neben der Geldstrafe oder Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 12. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

1. dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen;
2. dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigentümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis es ihm angewiesen ist.

3. das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirk führenden Forst-Beamten und auch
4. niemals an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verladen oder abfahren, endlich muß er
5. die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb „acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung beendet haben. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40, Nr. 1, 2 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 13. Wer in einem fremden Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in bestimmten Mäßen berechtigt ist, hat die Abfuhr desselben innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen Bestimmung aber innerhalb „acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung zu bewirken. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.

III. Nutzungen anderer Waldprodukte betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§ 14. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels entnehmen will, ist allen im § 10 dieser Verordnung sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln in die dort in Bezug genommene Strafe.

B. Grasnutzung im Besonderen.

§ 15. 1. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Wisen oder Rohr, darf auf Forstgrundstücken nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden;

2. das Schneiden von Gras u. s. w. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 3 strafbar.

C. Waldstreu u. im Besonderen.

§ 16. 1. Das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren Sinne, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden, als des Heidekrautes und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubnis nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auch nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden;

2. Servitut- und andern Nutzungs-Berechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage, an welchen die

Nutzung ausgeübt werden darf, die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben dazu höchstens drei Tage in der Woche in Anspruch nehmen;

3. das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubnis nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen; stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Heidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benötigten Sensen oder Sichelu bedienen darf;

4. das Abmähen oder Absicheln dieser Kräuter zc. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen;

5. auch wird es untersagt, beim Streu-Rechen oder Abmähen oder Absicheln von Kräutern einen Teil des Bodens selbst mit abzutrennen. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

D. Fossilien betreffend.

§ 17. Für die Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Ton, Kalk oder anderen Fossilien irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels, gelten die im § 10 dieser Verordnung erteilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

IV. Einfriedigen resp. Zuwerfen von Steinbrüchen, Gruben zc. betr.

§ 18. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- und Tongruben, Bergwerkschächte, Schürflöcher oder die durch Stodtoden entstandenen Löcher sind sicher einzufriedigen oder zuzuwerfen. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 29 Nr. 1 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 strafbar.

V. Brände, deren Verhütung und Löschung betr.

§ 19. Nr. 1.¹⁾ In der Zeit vom 1. März bis zum 1. November ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Zigarren, im Walde außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege verboten. Heide-Grundstücke werden dem Walde gleich geachtet, ebenso Torfmoore; letztere jedoch mit

¹⁾ Anm. Die Fassung des § 19 Abs. 1 entspricht der durch P. B. vom 24. Juni 1885 (A.-Bl. S. 125 Nr. 278) erfolgten Abänderung.

der Maßgabe, daß in der Zeit vom 1. März bis 1. November jede Art des Rauchens nicht nur auf dem Moore selbst, sondern auch auf den dasselbe durchschneidenden Wegen verboten ist.

2. Bei Bränden in Waldungen, auf Torfmooren und Heidegrundstücken hat sich jeder, zur Hilfsleistung Aufgeforderte und Verpflichtete mit einem Spaten, einer Art oder Robehacke zu versehen, sofern nicht unabweisbare Hindernisse entgegenstehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haftstrafe bedroht, falls nicht die Bestrafung nach § 44 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 eintritt.

§ 20. Der Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken, welcher das Brennen einer Waldfläche oder das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken, das Sengen von Rotthefen vornehmen, ferner wer eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülden im Freien in Brand setzen will, ist verpflichtet, bei der Ortspolizeibehörde davon zeitig vorher Anzeige zu machen und die Erlaubnis zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel nachzusuchen. Die Ortspolizeibehörden haben die in jedem Falle gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Unterlassung der vorgängigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde, sowie die Nichtbeachtung der von der letzteren getroffenen Vorsichtsmaßregeln und die Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Anordnungen unterliegen, soweit die Bestrafung nach Maßgabe der §§ 32 und 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes nicht erfolgt, einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder einer entsprechenden Haftstrafe.

VI. Schutz nützlicher bezw. Vernichtung schädlicher Tiere betr.

A. Die Vögel betreffend.*)

§ 21. Die in unserem Bezirke lebenden und im Freien nistenden nicht jagdbaren Vogelarten dürfen mit den weiterhin bemerkten Ausnahmen weder gefangen, noch getötet, noch lebend oder tot feilgeboten werden.

Auch die Eier und Nester dieser Vögel dürfen weder ausgenommen noch zerstört werden.

§ 22. Von vorstehendem Verbote finden folgende Ausnahmen statt:

1. die nachbenannten Vogelarten dürfen in den Monaten Juli bis November einschließlich gefangen, getötet und feilgeboten werden.
 - a) Kernbeißer (Kiaffentnepper),
 - b) Hausperling,
 - c) Feldperling,

*) Anm. Vgl. auch das folgende Vogelschutzgesetz.

2. die nachbenannten Vogelarten können zu allen Zeiten des Jahres gefangen, getötet und feilgeboten, auch deren Nester und Eier zerstört werden:

- a) die Adler, Falken, Sperber, Habichte, Weihen (Hawken) mit Ausnahme der nützlichen und daher zu schonenden Bussarde (Ulrik, Muehawf), sowie der ebenfalls zu schonenden Turmfalken (Dribbe),
- b) die Dohlen,
- c) die Raben (Rame),
- d) die Elster (Yängsten),
- e) die Holz- oder Eichelhäher (Hicksten, Markole),

3) die an und in den Häusern oder umfriedigten Hausgärten befindlichen Nester sind dem im § 21 ausgesprochenen Verbote nicht unterworfen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 21 und 22 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

B. Den Kartoffelkäfer (Coloradokäfer) und andere schädliche Insekten betreffend.

§ 24. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larve oder Puppe in irgend einer Weise Kenntnis erhalten hat, ist verpflichtet, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25. Die von dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu töten. Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten.

§ 26.¹⁾ Jeder Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Verwalter eines Grundstückes ist verpflichtet, den Anordnungen des Landrates oder der Polizeibehörde wegen Vernichtung schädlicher Insekten Folge zu leisten.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 24 bis 26 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

VII. Ordnung bei Holzverkäufen im Walde betr.

§ 28. Das Mitbringen von Hunden zu den im Walde stattfindenden Verkaufs- und Verpachtungsterminen ist untersagt und wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark oder mit Haftstrafe geahndet.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 29. Die für unseren Bezirk bestehenden Feld- und Forst-Polizeiverordnungen, namentlich: die Forst-Polizeiverordnung vom

*) Anm. In der Fassung der P. B. vom 12. Mai 1905. (M. B. S. 117 Nr. 274.)

1. März 1867 (N.-Bl. S. 63), die Polizeiverordnung vom 18. August 1847 (N.-Bl. S. 265) wegen des Anzündens von Heide-Grundstücken zc., die Polizeiverordnungen vom 19. März 1873 (N.-Bl. S. 38) und vom 5. November 1880 (N.-Bl. S. 212) wegen des Schutzes nützlicher Vögel, die Polizeiverordnung vom 1. September 1877 (N.-Bl. S. 166), betr. die Kartoffel- (Colorado-) Käfer, treten, insoweit sie nicht bereits durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sind, hiermit außer Kraft.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Der § 368 Nr. 11 des R.-St.-G.-B. und die §§ 21—23 der vorgenannten B. sind abgeändert bzw. ergänzt durch das

Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317).

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Mäwen und Riebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- b) das Fangen von Vögeln mittelst Leimes und Schlingen;
- c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- e) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Netzen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher

und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenverteilung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken unterjagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Abs. 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu unterjagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haartwild und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Abs. 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 a kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absätze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler,
Seeadler, Buffarde und Gabelweihen (rote Milane),

Uhus,

Würger (Neuntöter),

Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),

Rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen,

Elstern, Eichelhäher),

Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben),

Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),

Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),

Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),

alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen,

Normorane,

Taucher (Eistaucher und Haubentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

Prov. P. B. betr. das Mitführen der Hunde zur Feld- oder Waldarbeit vom 25. Juli 1893 (A.-Bl. S. 213 Nr. 504):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer während der Feld- oder Waldarbeit Hunde mit sich führt, darf dieselben nicht frei umherlaufen lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

R.-St.-G.-B.:

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt.

Bef. und P. B. betr. die Vertilgung des Eichenwicklers und der Prozessionsraupe vom 6. Juli 1869 (A.-Bl. S. 133 Nr. 266).¹⁾

Zugleich verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1. jeder Eigentümer, Pächter oder Nutznießer eines Holzgrundstückes ist, sobald sich auf letzterem die Prozessions-Raupe zeigt, verbunden, die vorstehend näher bezeichneten Prozessions-Raupen-Nester, Klumpen, Gespinnste und beutelförmigen Netze, sofort zu entfernen und die darin befindlichen Prozessions-Raupen zu töten.
2. den Säumigen treffen die im § 347 (jetzt § 368) des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen. (Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tagen.)²⁾

R.-St.-G.-B.:

§ 274. Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenz oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

¹⁾ Unm. Die Bef. ist nicht mit abgedruckt.

²⁾ Unm. Jetzt nach Maßgabe des R. Str. G. B.

P. B. betr. das Verbot des Torfstechens in unmittelbarer Nähe der Landesgrenzzeichen vom 7. April 1855 (N.-Bl. S. 87 Nr. 153):

Da durch das häufig bis in die unmittelbare Nähe der Landesgrenzzeichen gegen das Königreich der Niederlande sich ausdehnende Torfstechen der sichere und dauerhafte Stand der Grenzzeichen gefährdet wird und nachdem dieser unzulässige, zur Verdunkelung der Landesgrenzen führende Gebrauch bereits in dem Grenzprotokolle vom 20. September 1766, sowie durch eine unsererseits unterm 21. Sept. 1818 erlassene Verfügung gerügt worden ist, finden wir uns veranlaßt, dies Verbot in Erinnerung zu bringen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, § 11 und 12, nachstehende Polizei-Vorschrift zu erlassen:

§ 1. Wer in der Nähe der gegen das Königreich der Niederlande aufgerichteten Grenzzeichen im diesseitigen Bezirke Torf stechen will, muß damit von allen Seiten wenigstens 6 Fuß von den Grenzzeichen oder den Fußgestellen, auf welchen sie etwa ruhen, entfernt bleiben.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von drei bis zehn Talern. Königl. Regierung. Abt. des Innern.

Verf. betr. Prämien für Anzeige von Baumfrevlern vom 5. November 1834 (N.-Bl. S. 518 Nr. 417):

Um die Beschädigung der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Promenaden oder andern gemeinheitlichen Plätzen, insbesondere an den neu angelegten Obstbaumschulen möglichst zu verhüten, wird demjenigen, welcher dergleichen Frevler erweislich anzeigt, die in den Bekanntmachungen vom 25. November 1818 (N.-Bl. S. 392) und vom 2. Dezember 1820 (N.-Bl. S. 364) verheißene, den Umständen nach bis zu zehn Taler festzusetzende Belohnung wiederholt zugesichert.

XX. Gefinde-Polizei.

Gefinde-Ordnung vom 10. November 1810 (G.-S. S. 101):

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gebient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dargethun, daß bei ihrer Annehmung als Gefinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften § 9, 10 ein Gefinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miets-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Taler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§ 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.¹⁾

§ 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

§ 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§ 17. Tun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit fünf bis zehn Talern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe angehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Willen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal fünf bis zehn Taler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§ 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessionieren, liegt zugleich ob, den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§ 27. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Mietsgeld oder Mäklerlohn von den Diensthoten zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gemußt hat, der Diensthote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn mieten muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Diensthote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

¹⁾ Ann. Vgl. R. Gew. Ordn. § 38.

§ 31. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Mietsgeldes, als Strafe zur Armentasse des Orts entrichten.

Ann. Durch Verordnung vom 18. März 1824 (Amtsbl. S. 115 Nr. 83) ist zu § 43 der Gefinde-Ordnung der Termin für die Antritts- und Abgangszeit des ländlichen Gefindes auf den 2. April resp. 2. Oktober, und falls dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, auf den nächsten Werktag bestimmt.

§ 51. Weigert sich das Gefinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt einen anderen Diensthoten zu mieten, so muß das Gefinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Mietsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßiges Gefängnis festzusetzen ist.

§ 167. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gefinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu mieten, und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler, oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßiges Gefängnis festzusetzen ist.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gefinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

§ 172. Werden dem Gefinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Diensthoten verursachten Nachtheiles halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Talern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

§. betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gefinde und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (G.-E. S. 214):

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenftigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen vermerkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-Behörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrat.

Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknecht (Gesetz vom 23. September 1835 G.-E. S. 222);
- b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen angestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes und einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Inskleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Rathenleute und dergl.);
- d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen ufm. verbünden haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gefinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Titel 5 Teil II des Allgem. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkassa.

Minist.-Verf. betr. die Ressortverhältnisse in Gefindefachen vom 17. April 1812. — (M.-Bl. d. inn. Verw. 1841 S. 330).

Es sind folgende Grundsätze zu beobachten und im Amtsblatte bekannt zu machen:

1. Wenn

- a) von der verweigerten Annahme des Gefindes in den Dienst von seiten der Herrschaft — s. § 47 der Gefindeordnung —
- b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von seiten des Gefindes — § 51 —
- c) von dem verweigerten Behalten des Gefindes im Dienste von seiten der Herrschaft — § 160 —
- d) von dem verweigerten Bleiben des Gefindes im Dienste von seiten des Gefindes — § 167 —
- e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen,

die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutieren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urteil und Recht provozieren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2. Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§ 12, 17, 20 und 31 der Gefindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Taler betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung stattfindet.*)

3. Die in den §§ 51 und 168 der Gefindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtsens stattfindet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exekutieren.*)

4. Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gefindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unter-

*) Anm. Bgl. jetzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1888.

ziehen und solche exekutieren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahiert worden.

(Abf. 2 veraltet. Dafür §§ 185, 223 R.-Str.-G.-B.)

5. Die in den §§ 37 und 83 der Gefindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. — Ebenmäßig steht

6. in den Fällen der §§ 10, 13, 173 und 176 der Gefindeordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu. *)

B. wegen Einführung von Gefindedienstbüchern vom 29. September 1846 (G.-E. S. 467):

§ 1. Jeder Diensthote, welcher nach Publication dieser Verordnung in Gefindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gefindedienstbuche zu versehen.

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Diensthote das Gefindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gefindebücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrat übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gefindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gefinde die Vorlegung des Gefindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gefinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthl. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe**) festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gefindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen desselben in das Gefindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizei-Behörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthl. anzuhalten.

§ 6. Wird ein Diensthote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gefindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gefindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Ortes, wo das Gefinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Ortes, wo es zuletzt gedient hat, auf geeignete Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände,

*) A n m. Vgl. jetzt die Bestimmungen des Ges. vom 23. April 1883.

**) jetzt entsprechende Haftstrafe.

die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Diensthote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tabellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs notwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gefinde verlangen, daß das bisherige Gefindebuch dem neuen vorgehsetzt werde.

P.=B. betr. die Anschaffung der Gefindedienstbücher vom 4. September 1855 (N.-Bl. S. 263 Nr. 390):

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gefindedienstbüchern — G.=S. 1846 S. 467 — verordnen wir auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch Folgendes:

§ 1. Jeder Diensthote ist verpflichtet, in Gemäßheit der Bestimmung im § 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. September 1846 sich mit einem Gefindedienstbuche zu versehen und dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 2. Diensthoten, welche die Befolgung dieser Vorschrift verabsäumen, werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Talern oder mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

P.=B. betr. Führung von Gefindedienstbüchern vom 4. Oktober 1894 (N.-Bl. S. 192 Nr. 492).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195), wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) in Verbindung mit der Verordnung wegen Einführung von Gefindedienstbüchern vom 29. September 1846 (G.=S. S. 467) unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Münster zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 4. September 1855 (N.-Bl. S. 263 Nr. 390) nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem abziehenden Diensthoten ein Zeugnis über seine Führung und sein Benehmen in das Gefindedienstbuch einzutragen. Diese Eintragung ist mit Tinte zu bewirken und mit Datum und Namensunterschrift zu versehen. Wofern das Gefindedienstbuch sich nicht überhaupt in Händen der Dienstherrschaft befindet, hat der abziehende Diensthote dasselbe der Dienstherrschaft

spätestens am vierten Tage vor dem Abzuge behufs Eintragung des Zeugnisses einzuhandigen.

§ 2. Das Zerstören des Gefindedienstbuches und das Entfernen oder Zerstören einzelner darin enthaltener Blätter oder Zeugnisse ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungs-Präsident.

Verf. betr. die Gefindedienstbücher vom 8. April 1907
(N.-Bl. S. 202 Nr. 295).

In Ausführung der Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theater-Agenten), hat der Herr Minister des Innern folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Juli 1907 ab sind neue Gefindedienstbücher nach dem durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Febr. 1872 (M. Bl. d. i. B. S. 79) vorgeschriebenen Formular mit der durch Ziffer 7 Abs. 2 der neuen Vorschriften (s. Beilage) bedingten Abänderung anzulegen, daß zwischen den Spalten 6 und 7 des bisherigen Musters eine neue Spalte mit der Ueberschrift:

„Vor- und Zuname und Geschäftslokal des Gefindevermieters.
Datum des Vertragschlusses“
eingeschaltet wird, die jedesmal im Anschluß an das Vermittlungsgeschäft, falls ein solches stattgefunden hat, von dem Gefindevermieter auszufüllen ist.

Die vor dem 1. Juli 1907 ausgefertigten Gefindedienstbücher dürfen weiter benutzt werden. In diesen Büchern finden die im vorstehenden angeordneten Eintragungen der Gefindevermieter in Spalte 7 Platz.

2. Den neuen Gefindedienstbüchern ist der auf der Rückseite des Musters C zu dem „Ausweise“ abgedruckte Auszug aus den Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 vorzudrucken.
3. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei der Anmeldung der Dienboten neben dem Gefindebuche jedesmal den von dem Gefindevermieter gemäß Ziffer 15 der Vorschriften vom 5. März 1907 ausgestellten „Ausweis“ vorlegen zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.

XXI. Gewerbe-Polizei.

1. Verkehr mit Giften und Arzneimitteln; mit Geheimmitteln, Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln; Heilgehilfenordnung.

R.-Str.-G.-B.;

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt.
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt,

R.-Gew.-Ordn.

§ 34 Abs. 3. § 35 Abs. 4—6. § 56 Abs. 2 Nr. 9. § 56 a Nr. 1.

G. betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 441).

§ 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern ist der Beginn des Gewerbebetriebs erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben Diese Erlaubnis ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrat nachzusuchen.

Minist.-Verf. betr. Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica editio quarta) vom 7. Dezember 1900 (M.-Bl. S. 386 Nr. 913).

In Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juni d. Js. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. Js. Centralblatt f. d. D. R. S. 414) tritt

das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit geltenden dritten Ausgabe nebst dem Nachtrag von 1895.

Demgemäß bestimme ich was folgt:

1. Die in der vierten Ausgabe des Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken bis zum 31. Dezember 1902 herzustellen.
 2. Die Behältnisse für Arzneimittel, welche nach der vierten Ausgabe des Arzneibuches in die Verzeichnisse der vorsichtig (Tab. C) oder sehr vorsichtig (Tab. B) aufzubewahrenden Mittel neu aufgenommen sind oder jetzt in jenen Verzeichnissen fehlen, sind in den jetzt vorgeschriebenen Farben bis zum 31. Dezember 1901 zu bezeichnen.
 3. In jeder Voll-, Zweig- und Krankenhausapotheke müssen vom 1. Januar 1901 ab mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, erschienen im Verlage von H. von Decker (G. Schenk) in Berlin, und ein bei A. Hirschwald erscheinendes Arzneimittelverzeichnis vorhanden sein. Dieses Verzeichnis ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorrätig sein.
- Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1901 aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

**Kais. B. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom
22. Oktober 1901. — (R.-G.-Bl. S. 380.)**

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Vinderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum

äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.-G.-Bl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa); 2. Ätzstifte (styli caustici); 3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen: Arnikatinktur, Baldriantinktur, auch ätherische, Benediktineressenz, Benzoëtinktur, Bischofessenz, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeereisig, Kaffeextrakt, Lakritzen (Züßholzsaff) auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk, Myrrhentinktur, Nelkentinktur, Teeextrakt von Blättern des Leeustrauchs, Vanillentinktur, Wachholderextrakt; 4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen: Brausepulver aus Natriumbicarbonat, und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt, Eichelkaffee, auch mit Malz, Hafermehlkaffee, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind, Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens drei Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks; 5. Gemische, flüssige und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen: Aetherweingeist (Hoffmannstropfen), Ameisenspiritus, Aromatischer Essig, Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleieisig in 100 Teilen der

Mischung, Eukalyptuswasser, Fenchelhonig, Fichtennadelspiritus (Waldwollertrakt), Franzbranntwein mit Kochsalz, Kaltwasser, auch mit Veinöl, Kampherspiritus, Karmelitergeist, Lebertran mit ätherischen Oelen, Mischungen von Aetherweingeist, Kampherspiritus, Seifen-spiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, so-fern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden, Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht, Pepsinwein, Rosenhonig, auch mit Borax, Seifen-spiritus, weißer Sirup; 6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art, Copaivabalsam, Lebertran, Natriumbi-carbonat, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten; 7. Watwergen (electuaria); 8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment; 9. Pastillen (auch Plättchen und Blettchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen: aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenspastillen, Pfefferminzplättchen, Salmiakpastillen, auch mit Saftzügen und Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören, Tabletten aus Saccharin, Natriumbicarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören; 10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere, Vorsaalbe zum Gebrauche für Tiere, Gold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaselin, Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Ter-pentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hustitt, Rippenpomade, Pappelpomade, Salicyltalg, Senf-leinen, Senfpapier, Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere, Zinksalbe zum Gebrauch für Tiere; 11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Bällchen oder dergleichen) sowie Wund-stäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffen- den Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.

Acida chloracetica.

Acidum benzoicum e resina
sublimatum.

„ camphoricum.

„ cathartanicum.

„ cinnamylicum.

„ chrysophanicum.

„ hydrobromicum.

*Antisebrin.

Die Chloressigsäuren.

Aus dem Harze sublimierte Benzoi-
säure.

Kamphersäure.

Kathartinsäure.

Zimtsäure.

Chrysophansäure.

Bromwasserstoffsäure.

Acidum hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* " lacticum.	*Milchsäure.
* " osmicum.	*Osmiumsäure.
" sclerotinicum.	Sclerotinsäure.
* " sozodolicum.	*Sozodolsäure.
" succinicum.	Bernsteinsäure.
* " sulfocarolicum.	*Sulfophenolsäure.
* " valerianicum.	*Valeriansäure.
*Aconitinum.	*Aconitin.
Actolum.	Actol.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
" chloratus.	Aethylchlorid.
" jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Airolum.	Airol.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
*Apomorphinum.	*Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
" Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
" Opii.	Opiumwasser.
" vulneraria spirituosa.	Weißer Arquebusade.
*Arecolinum.	*Arecolin.
Argentaminum.	Argentamin.
Argentolum.	Argentol.
Argoninum.	Argonin.
Aristolum.	Aristol.
Arsenium jodatum.	Jodarfen.
*Atropinum.	*Atropin.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.
" oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
" subgallicum (Derma- tolum).	Basisches Wismutgallat (Dermatol).
" subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
" tannicum.	Wismuttannat.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Bromoformium.	Bromoform.

- | | |
|---|--|
| *Brucinum.
Bulbus Scillae siccatus.
Butylchloralum hydratum.
Camphora monobromata.
Cannabinonum.
Cannabinum tannicum.
Cantharides.
Cantharidinum.
Cardolum.
Castoreum canadense.
" sibiricum.
" "
Cerium oxalicum. | *Brucin.
Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralhydrat.
Einfach-Bromkampher.
Kannabinon.
Kannabintannat.
Spanische Fliegen.
Kantharidin.
Kardol.
Kanabisches Bibergeil.
Sibirisches Bibergeil.
Ceriumoxalat. |
| *Chinidinum.
*Chininum.
Chinoidinum.
Chloralum formamidatum.
" hydratum.
Chloroformium.
Chrysarobinum. | *Chinidin.
*Chinin.
Chinoidin.
Chloralformamid.
Chloralhydrat.
Chloroform.
Chrysarobin. |
| *Cinchonidinum.
Cinchoninum. | *Cinchonidin.
Cinchonin. |
| *Cocainum.
*Coffeinum.
Colchicinum. | *Cocain.
*Koffein.
Kolchicin. |
| *Coniinum.
Convallamarinum.
Convallarinum.
Cortex Chinae.
" Condurango.
" Granati.
" Mezerei. | *Koniin.
Konvallamarin.
Konvallarin.
Chinarinde.
Condurangorinde.
Granatrinde.
Seidelbastrinde. |
| Cotoinum.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
" salicylicum. | Kotoin.
Kubeben.
Kupferalaun.
Kupfersalicylat. |
| Curare. | Kurare. |
| *Curarinum.
Delphininum. | *Kurarin.
Delphinin. |
| *Digitalinum.
*Digitoxinum. | *Digitalin.
*Digitoxin. |
| *Duboisinum.
*Emetinum. | *Duboisin.
*Emetin. |
| *Eucainum.
Euphorbium.
Europhenum. | *Eufain.
Euphorbium.
Europhen. |

Fel tauri depuratum siccum.	Bereinigte trockene Ochsegalle.
Ferratinum.	Ferratin.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
" arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
" carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferrocyanat.
" citricum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumcitrat.
" jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
" oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
" oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
" peptonatum.	Eisenpeptonat.
" reductum.	Reduzirtes Eisen.
" sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumsulfat.
" sulfuricum siccum.	Getrocknetes Ferrosulfat.
Flores Cinae.	Bitwerfamen.
" Koso.	Rosoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
" Bucco.	Buccoblätter.
" Coccae.	Cocablätter.
" Digitalis.	Fingerhutblätter.
" Jaborandi.	Jaborandiblätter.
" Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
" Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guaiajacolum.	*Guaiajol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
" Adonidis.	Adoniskraut.
" Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
" Cicutae virosae.	Wasserschierling.
" Conii.	Schierling.
" Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
" Hyoseyami.	Bilsenkraut.
" Lobeliae.	Lobeliastrauch.
Homatropinum.	*Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
" bijodatum.	Quecksilberjodid.
" bromatum.	Quecksilberbromür.
" chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
" cyanatum.	Quecksilbercyanid.
" formamidatum.	Quecksilberformamid.

Hydrargyrum jodatum.	Queckfilberjodür.
„ oleïnicum.	Schwarzes Queckfilber.
„ oxydatum via hu- mida paratum.	Gelbes Queckfilberoxyd.
„ peptonatum.	Queckfilberpeptonat.
„ præcipitatum album.	Weißes Queckfilberpräcipitat.
„ salicylicum.	Queckfilbersalicylat.
„ tannicum oxydu- latum.	Queckfilbertannat.
*Hydrastininum.	*Hydrastinin.
*Hyoscyaminum.	*Hyoscyamin.
Itrolum.	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kairinum.	Kairin.
Kairolinum.	Kairolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holztreosot.
Lactopheninum.	Lactophenin.
Lactucarium.	Gichtlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoicum.	Lithiumbenzoat.
„ salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
„ salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
Natrium benzoicum.	Natriumbenzoat.
„ jodatum.	Natriumjodid.
„ pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
„ salicylicum.	Natriumsalicylat.
„ santoniticum.	Santonin-saures Natrium.
„ tannicum.	Natriumtannat.
*Nosophenum.	*Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Ätherisches Kamillenöl.
„ Crotonis.	Krotonöl.

Oleum Cubeborum.	Rubebenöl.
„ Matico.	Matikoöl.
„ Sabinae.	Sadebaumöl.
„ Santali.	Sandelöl.
„ Sinapis.	Senföl.
„ Valerianae.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloïda eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeinum, Heroïnum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebainum et alia.)	Opium, dessen Alkaloïde, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren Salze. (Kodein, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebain und andere.)
Orexinum.	*Orexin.
Orthoformium.	*Orthoform.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum.	*Pelletierin.
Phenacetinum.	*Phenacetin.
Phenocollum.	*Phenokoll.
Phenylum salicylicum (Salolum).	*Phenylsalicylat (Salol).
Physostigminum (Eserinum).	*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum.	Piktotoxin.
Pilocarpinum.	*Pilocarpin.
Piperazinum.	*Piperazin.
Plumbum iodatum.	Bleijodid.
„ tannicum.	Bleitannat.
Podophyllum.	Podophyllin.
Praeparata organotherapeutica.	Therapeutische Organ-Präparate.
Propylaminum.	Propylamin.
Protargolum.	Protargol.
Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
„ Colombo.	Colombowurzel.
„ Gelsemii.	Gelsemiumwurzel.
„ Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
„ Rhei.	Rhabarber.
„ Sarsaparillae.	Sarsaparille.
„ Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
„ Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
„ Hydrastis.	Hydrastisrhizom.

- Rhizoma Veratri.
Salia glycerophosphorica.
Salophenum.
Santoninum.
*Scopolaminum.
Secale cornutum.
Semen Calabar.
" Colchici.
" Hyoscyami.
" St. Ignatii.
" Stramonii.
" Strophanti.
" Strychni.
Sera therapeutica, liquida et
sicca, et eorum praeparata
ad usum humanum.
*Sparteinum.
Stipites Dulcamarae.
*Strychninum.
*Sulfonalum.
Sulfur jodatum.
Summitates Sabiniae.
Tannalbinum.
Tannigenum.
Tanniformium.
Tartarus stibiatus.
Terpinum hydratum.
Tetronalum.
*Thallinum.
*Theobrominum.
Thioformium.
*Tropacocainum.
Tubera Aconiti.
" Jalapae.
Tuberculinum.
Tuberculocidinum.
*Urethanum.
*Urotropinum.
Vasogenum et ejus praeparata.
*Veratrinum.
Xeroformium.
*Yohimbinum.
Zincum aceticum.
" chloratum purum.
" cyanatum.
- Weißer Nieswurzel.
Glycerinphosphorsaure Salze.
Salophen.
Santonin.
*Scopolamin.
Mutterkorn.
Kalabarböhne.
Zeitlosenamen.
Bilsentkrautamen.
St. Ignatiusbohne.
Stechapfelsamen.
Strophantusamen.
Brechnuß.
Flüssige und trockene Heil-
sowie deren Präparate
Gebrauche für Menschen.
*Sparteïn.
Bitter süßstengel.
*Strychnin.
*Sulfonal.
Jodschwefel.
Sadebaumsapigen.
Tannalbin.
Tannigen.
Tanniform.
Brechweinstein.
Terpinhydrat.
Tetronal.
*Thallin.
*Theobromin.
Thioform.
*Tropacocain.
Akonitknollen.
Jalapenwurzel.
Tubertulin.
Tubertulocidin.
*Urethan.
*Urotropin.
Vasogen und dessen Präparat
*Veratrin.
Xeroform.
*Yohimbin.
Zinacetat.
Reines Zinkchlorid.
Zinkcyanid.

Zincum permanganicum.	Zinkpermanganat.
„ salicylicum.	Zinksalicylat.
Zincum sulfoichthyolicum.	Ichthyo-sulfosaures Zink.
„ sulfuricum purum.	Reines Zink-sulfat.

Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 1. Oktober 1903. (R.-G.-Bl. S. 281.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Geß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Geß'),
Homeriana*) (auch als Brusttee Homeriana oder russischer
Knöterich, Polygonum aviculare Homeriana) und
Knöterich-tee*), russischer, Weidemanns (auch als russischer
Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 29. Juli 1907. (R.-G.-Bl. S. 418.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380) wird bestimmt:

Johannistee Brodhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brodhaus) und
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)

werden vom 1. Oktober 1907 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung, mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 17. Dezember 1907. (R.-G.-Bl. S. 774.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380) wird bestimmt:

Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum), Acetylsalicylsäure (Aspirin) und

*) Anm. Fassung der Bef. vom 11. April 1908 (R.-G.-Bl. S. 146).

Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal) werden vom 1. März 1908 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 2 der Verordnung Anwendung findet.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902.

Minist.-Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 22. Juni 1896 (A.-Bl. S. 175 Nr. 371).

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Mai d. Js. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293, 1. Beilage), abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht:*)

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 188:3 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455 —). **)

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum innern Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

*) Anm. Von einer Unterscheidung durch den Druck ist hier abgesehen.

**) Anm. Jetzt P.-Bl. vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380), abgedruckt S. 998.

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
- 2, wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparato, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigelegten Vermerk unter sagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augentröpfchen, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Clystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 217 — werden aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blau- säure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrat	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin u. dessen Salze	0,02 g

Amigdalarum amararum	Bittermandelwasser . .	2,0 g
Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenicum et ejus praeparata	Arsen u. dessen Präparate	0,005 g
Hydrochloricum Kali arsenicosi	Fowler'sche Lösung . .	0,5 g)
Atropinum et ejus Salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Chloro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . .	0,05 g
Chloroformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butylchloralhydratum	Butylchloralhydrat . .	1,0 g
Cannabinum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tanicum	Gerbsaures Cannabin .	0,1 g
Callitharides	Spanische Fliegen . .	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Cantharidin	0,001 g
Chloroformium formamidatum	Chloroformamid . . .	4,0 g
Chloroformium hydratum	Chloroformhydrat . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque Alcaloidea Opii hoc loco nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salze . .	0,1 g 0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Conium et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare u. dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . .	0,001 g 0,005 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g

Extractum Aconiti	Akonitertraft	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaertraft	0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis	Calabarjamenertraft	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfertraft	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Extractum Colocynthis	Koloquintenertraft	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Kolo-	
	quintenertraft	0,1 g
„ Conii	Schierlingetraft	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Digitalis	Fingerhütertraft	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis	Hydrastisertraft	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidetraft	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsentkrautertraft	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzeletraft	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlatticheetraft	0,5 g
„ Opii	Opiumertraft	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Rüchenschellenertraft	0,2 g
„ Sabiniae	Sadebaumetraft	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebeletraft	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornetraft	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidetraft	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfeletraft	0,1 g
„ Strychni	Brechnußetraft	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz		
zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthis	Koloquinten	0,5 g
„ „ praeparati	Präparierte Koloquinten	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz		
zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsentkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz		
zu erweichenden Kräutern;		

Homatropinum et ejus salia	Homatropin u. dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . .	0,02 g
„ bijodatum	Quecksilberjodid . . .	0,02 g
„ chloratum	Quecksilberchlorür . . .	1,0 g
„ cyanatum	Quecksilbercyanid . . .	0,02 g
„ jodatum	Quecksilberjodür . . .	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	Quecksilber(oxydul)nitrat	0,02 g
„ oxydatum	Quecksilberoxyd . . .	0,02 g
	ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;	
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g
	ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präcipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;	
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . .	0,0005 g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . .	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . .	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;	
Lactucarium	Giftlattichsaft . . .	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung . .	0,5 g
Migräninum	Migränin	1,19 g*)
Morphinum et ejus salia	Morphin u. dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . .	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nicotin u. dessen Salze	0,001 g
	ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;	
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g
	sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;	

*) An m. Eingeführt zufolge Bekanntmachung vom 10. Januar 1906 (A.-Bl. S. 31 Nr. 80).

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin u. dessen Salze	0,02 g
Plumbum iodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatu8	Dover8ches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniaæ	Stammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	Scopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin u. dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	0,2 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitatis Sabinæ	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natriosalicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ Digitalis aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhæ	Brechwurzeltinktur	1,0 g

Tinctura Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur .	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . .	2,0 g
„ „ kalina	Kalihalbige Meerzwiebel- tinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur . . .	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur . . .	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur . . .	0,5 g
„ Strychni	Brechustinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechustinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzelstinktur . . .	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapentknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin u. dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . .	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.		

Erk. des Min. der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betr. Arsenhaltiges Fliegenpapier vom 15. Juli 1903,

betr. die Schilder der Standgefäße für Mineralsäuren vom 25. Mai 1898,

betr. die Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vom 17. April 1903,

betr. die Revision der Drogen-Handlungen vom 1. Febr. 1894 und vom 22. Dezember 1902,

betr. die Ueberwachung der Schrankdroguisten vom 5. Juli 1898,

betr. Lieferung von Giften aus Gifthatlungen an Jahrschniker vom 27. Oktober 1906,

betr. Gefäße und Umhüllungen von Geheimmitteln vom 8. Juli 1903.

Min.-P.-B. über den Handel mit Giften vom 22. Febr. 1906 (Bej. Beilage zu Stück 10 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. Nov. 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineral-säuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Negver-fahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte ent-nommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Be-auftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs ver-schlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtei-lung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deut-lichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschranks aufbewahrt werden, sofern sie sich in ver-schlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschranks, sei es innerhalb oder außerhalb der Gift-kammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbe-wahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss wasser- und feuerfester und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegeräten gemogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß An-

lage II eingerichteten Giftbuche die dajelbst vorgeesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Die Erlaubnischeine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnischein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrung- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit den Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsen-

haltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Okt. 1901 — Min.-Bl. f. Med. u. Angel. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,

Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren
Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des
gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die
damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Phyostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pitrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel),
und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige *)
Schwefelsäure, arsenhaltige *)
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme
von strychninhaltigem Getreide,
Uranisalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit einem Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis =kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit =extrakt, =knollen, =kraut, =tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit.
Apomorphin,
Belladonna =blätter, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
Bilsen =kraut, =samen, Bilsenkraut =extrakt, =tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel,
Brechnußextrakt, =tinktur.
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar =extrakt, =samen, =tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Choralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Claterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut =blätter, =essig, =extrakt, =tinktur,
Gelsemium =wurzel, =tinktur,
Giftlattich =extrakt, =kraut, =saft, (Lactutarium),
Giftsumach, =blätter, =extrakt, =tinktur,
Gottesgnaden =kraut, =extrakt, =tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer =extrakt, =tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-Garz =knollen, =tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Koffelkörner,

Kotoin,

Krotonöl,

Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,

Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,

Nitrobenzol (Mirbanöl),

Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster
und -wasser,

Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),

Paraldehyd,

Pental,

Pilocarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,

Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,

Sanct-Ignatius -samen, -tinktur,

Santonin,

Scammonia -harz (Scammonium), -wurzel,

Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,

Senföl, ätherisches,

Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,

Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum
Rauchen oder Räuchern,

Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur,

Strychninhaltiges Getreide,

Sulfonal und dessen Ableitungen,

Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Urethan,

Veratrum, (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,

Wasserschierling -kraut, -extrakt,

Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,

Baryumverbindungen außer Schwefpat (schwefelsaurem Baryum),

Bittermandelwasser,

Bleieffig,

Bleizucker,

Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,

Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Rad-
mium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Aus-
nahme von Schwefpat (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd,
Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben,

Schwefelcadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Radium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes Chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (Chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes Chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Kalkali),
Kohlensäure, auch rohe sowie verflüchtigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Kohlensäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, denen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinten -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyso, Lysofolveol u. s. w.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,
Kupferverbindungen,
Lobelia -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn -extrakt (Ergotien),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Natriatron, Seifenstein).
Natronlauge in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenazetin,
Pittrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, arsenfreie*), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,

*) Anm. Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Schwefelsäure arsenfreie*), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend.
 Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,
 Stephans (Staphisagria) -körner,
 Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,
 Zinnsalze.

Anlage II. Giftbuch.

Laufende Nr. Bezeichnung des Erlaubnischeins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Er- werber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden Eigenthümliche Na- mensschrift des Empfängers
		Name	Menge		Name und Stand	Wohn- ort (Woh- nung)	Name und Stand	Wohn- ort (Woh- nung)	

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde)
 Nr.

Erlaubnischein zum Erwerb von Gift.

Der *ic.* (Name, Stand) zu (Wohnort
 und Wohnung) die (Firma)
 wünscht (Menge) (Name des Giftes)
 zu erwerben, um damit (Zweck,
 zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung
 nichts zu erinnern.

.
 den ten 19

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
 (Namensunterschrift.)
 (Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung
 (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ab-
 laufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern
 etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

*) Anm. Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Anlage IV.

Nr. . . . (des Giftbuchs)

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort)
bekenne ich hierdurch (Menge)
(Name des Gifts) zum Zwecke de
wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.
(Wohnort, Tag, Monat, Jahr) (Name und Vorname, Stand oder
und Wohnung.) (Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des
(Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, das-
selbe alsbald unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder
Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

**V.-V. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb
der Apotheken vom 31. Juli 1906 (N.-Bl. S. 248 Nr. 532).**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes ver-
ordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die angegebenen Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenchränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde in gleicher Schriftgröße mit lateinischen und mit deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf dem Behältnis als solche kenntlich zu machen.

In bereits bestehenden Drogenhandlungen sind die in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen spätestens bis zum 31. Dezember 1909 herzustellen. Neue Einrichtungen unterliegen sogleich den Vorschriften in Absatz 1.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet, insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- und Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens, auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgepackte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen deshalb auch weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.
Der Regierungspräsident.

Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 13. November 1907 (Bes. Verlage zu Stück 50 des Amtsbl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung

it den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den beigefügten Verzeichnissen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Verzeichnisse bleibt vorbehalten. Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden; müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich erkennen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Dankesagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es frei, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. November 1903 (Extrabeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierungen in Münster Stück 49, Minden Stück 49 und Arnberg Stück 48) aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verzeichnis A.

Die Zusätze gegenüber dem bisherigen Verzeichnis sind durch gesperrten Druck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in dem bisherigen Verzeichnis enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutzers.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
- *7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Riers oder Vin Duflot).
10. Antihydroppin Böbikers auch als Wasserfuchtelizier oder Hydropp-Éssenz Böbikers.
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Soid oder Antirheumaticum Lüds).
15. Antituffin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthma-Zigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schüzes (auch als Universalheilalbe oder Universalheil- und Ausschlagialbe Schüzes)
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lamperts-Stepp-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).

25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Weinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüzes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und anti-rheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Lanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiépiletiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanen-Apothek Frankfurt a. M. (auch als antiépiletische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eufalyptusmittel Heß' (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidt).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haikemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangerische oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangerische).
53. Heiltränke Jacobis (auch als Heiltrankessenz insbesondere Königs-trank Jacobis).

54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lauser's.
56. Injection Brou (auch als Brou'sche Einsprizung).
57. Injectio au matico (auch als Einsprizung mit Matito).
58. Johannistee Brochhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vuleania der Firma Brochhaus).
59. Kalofin Locher's.
- *60. Kava Lahr's (auch als KavaKapseln Lahr's Santalol Lahr's mit KavaHarz oder KavaHarz Lahr's mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer Weidemann's (auch als russischer Knöterich oder Brusttee-Weidemann's).
62. Kogopillen Richter's (auch als Magenpillen Richter's).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafliuid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkhart's.
65. Kräutertee Büds.
66. Kräuterwein Ulrich's (auch als Hubert Ulrich'scher Kräuterwein).
67. Kroneffenz, Altonaer (auch als Kroneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
68. Kropf-Kur Haig's (auch als Goitre eure oder Kropf-medicin Haig's).
- *69. Kurmittel Meyer's gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernest's (auch als Fernest'sche Lebensessenz).
71. Lycopillen Richter's.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Spranger's (auch als Spranger'sche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemer's).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
- *78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrich'sches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressel's.
80. Nervenkraftelizier Vieber's.
81. Nervenstärker Pastor König's (auch als Pastor König's Nerve Tonic).
82. Nervol Ra h's.
83. Orffin (Baumann Orff'sches Kräuternährpulver).
84. Pain Expeller.

85. Pectoral Bock's (auch als Hustenstiller Bock's).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
- *90. Polypoc (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnabische (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nerve, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
- *96. Santal Gröhners.
97. Sarsaparillian Myers (auch als Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungseligier Gordons).
104. Spezialtees Bücks (auch als Spezialkräutertees Bücks).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomatal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- *108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heings.
114. Trunksuchtmittel Konekts (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).

117. Trunksuchtmittel Wessels.
118. Tuberkelrod (auch als Eiweiß-Kräuterfognaf-Emulsion Stides).
119. Universal-Magenpulver Varellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianowein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, koaffionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambatapfel Lahrs.

Verzeichnis B.

Die Zufüge gegenüber dem bisherigen Verzeichnis sind durch gesperrten Druck, die von dem Verzeichnis A nach dem Verzeichnis B versehenen Mittel durch Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in dem bisherigen Verzeichnis enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheißbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konekths (auch als Konekths Heilmithenertrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapfeln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle und Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E-Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Sicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy-Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Mattei'sche elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Ribbs (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kolkodin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).

19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Vitör des Dr. Laville).
21. Gymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
- *22. Noordhyl (auch als Noordhyltropfen Noortwyds).
- *23. Okulin Carl Reichels (auch als Augensalbe Okulin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
- *27. Reinigungskuren Konekhs (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Sichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).
30. Vigol (auch als Asthmamittel des Vixol-Syndikats).

Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 5. November 1903 (Bes. Beil. zum Stück 49 des Amtsbl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen Folgendes:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, falls nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Prov.-P.-B. betr. Einschränkung des Geheimmittels-Untewesens vom 26. Juli 1900 (A.-Bl. S. 234 Nr. 586).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird behufs Einschränkung des Geheimmittel-Unmefens für den Umfang der Provinz Westfalen mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch verordnet, was folgt.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberpräsident von Westfalen.

P.-B. betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln vom 3. März 1903 (A.-Bl. S. 56 Nr. 135).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Personen, die ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung persönlich oder schriftlich zu melden und ihm gleichzeitig die erforderlichen Mitteilungen über ihre Personalverhältnisse zu machen.

Personen, die bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben Meldung und Mitteilungen binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dessen Eintritt sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, die die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahungsarten oder Mitteln, die zur Verhütung, Binderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

- a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahungsarten oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahrensarten oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt am 15. März 1903 in Kraft.
Der Regierungs-Präsident.

Heilgehilfen-Ordnung für den Regierungsbezirk Münster
vom 10. Dezember 1903 (Bes. Weil. zu Stüd 51 des Amtsbl.)

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis von mir oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirktes ansässig gewesen sind, von dem für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungs-Präsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin: von dem Polizei-Präsidenten in Berlin, erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisärzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

- a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers;
- b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Baderpflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten von mir zugelassen werden.

- c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit meiner Genehmigung unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren“ von mindestens sechswöchiger Dauer.
- d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b—d können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die auf 15 Mark festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Baderpflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansehen von Blutegeln, Rhythiergeben, Messen der Körpertemperatur,

Zahnziehen, Operation von Hühneraugen und Nägeln,*) Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind mir binnen 8 Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ nach anliegendem Muster.

6. Eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1—6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“.

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe“ beizulegen.

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“, „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“ zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächstvorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure“ („Heilgehilfinnen und Masseusen“), sowie die „staatlich geprüften Heilgehilfen“ und die „geprüften Heilgehilfen“ (vgl. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

*) A n n. Ergänzung der P.-B. vom 4. März 1905 (A.-Bl. S. 64 Nr. 142).

11. Bei der Ausübung ihres Berufs haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes oder unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei mir in Antrag zu bringen.

Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bedingungen.

13. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Berrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet, sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingte Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständig Nuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15. Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, die Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art dieser Tätigkeit, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzt auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen den „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ Gebühren nach Maßgabe einer von mir unter dem heutigen Datum erlassenen Gebührenordnung zu.

18. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach 3 Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei mir zu beantragen. Ueber das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

19. Vorstehende Heilgehilfen-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden alle früheren das Heilgehilfenwesen des Bezirks betreffenden Verfügungen aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

Befähigungszeugnis.

hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden, auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan:

Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Aplystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Operation von Hühneraugen und Nägeln,*) Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehilf . . . und Masseur . . .“ zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß . . . sich bei Ausübung . . . Berufs streng innerhalb der Grenzen der . . . bescheinigten Befähigung halten, sowie die . . . obliegenden Pflichten erfüllen werde und ausdrücklich bemerkt, daß bei Ueberschreitung oder Pflichtverletzung vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehilf . . . und Masseur . . .“ zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Münster, den 19

Der Regierungspräsident.

Die Heilgehilfenordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 10. Dezember 1903 (Besondere Beilage zum Stück 51 des Amtsblatts für 1903) wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 3 und in dem Befähigungszeugnis wird hinter dem Worte „Zahnziehen“, „Operation von Hühneraugen und Nägeln“ eingeschaltet.

Die Ausstellung besonderer Befähigungszeugnisse für Hühneraugenoperateure nach Maßgabe der Ministerial-Erlasse vom 25. Aug.

*) An m. Ergänzung der V.-B. vom 4. März 1905 (A.-Bl. S. 64 Nr. 12)

1845 — II 7698 a und 20. Juli 1870 — M Nr. 4063 — findet künftig nicht mehr statt.

Münster, den 4. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Gebührenordnung für die „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure“ und die „staatlich geprüften Heilgehilfinnen und Masseusen“ im Reg.-Bez. Münster vom 16. Dezember 1903.

Die Bezahlung der Heilgehilfen bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Soweit eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Für jeden Besuch in der Wohnung eines Hilfesuchenden bei Tage 0,50—1,00 Mk.
 2. für jeden derartigen Besuch bei Nacht, d. h. in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 1,00—3,00 „
 3. an die Stelle dieser Besuchsgebühren treten bei besonderen Verrichtungen die folgenden Sätze:
- a) Bemühungen für Wiederbelebung eines Scheintoten 2,00—4,00 „
 - b) Aderlaß 2,00—3,00 „
 - c) Ansehen von 1 bis 6 trockenen Schröpfköpfen für jeden Schröpfkopf mehr 0,50—1,00 „
0,10 „
 - d) Ansehen von 1 bis 6 blutigen Schröpfköpfen für jeden Schröpfkopf mehr 0,75—1,50 „
0,10 „
 - e) Ansehen von Blutegeln einschließlich Blutstillung und Ueberwachung 1,50—2,00 „
 - f) Sehen eines Rhytters 0,75—2,00 „
 - g) Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 0,75—1,00 „
 - h) Kathetisierung 1,00—1,20 „
 - i) Sehen eines Haarseiles oder einer Fontanelle 1,00—2,00 „
 - k) Hühneraugen- oder Nageloperation 0,75—1,50 „
 - l) Verband einer einfachen Wunde 0,75—1,50 „
 - m) Kunstgemäße Einwickelung eines Armes oder Beines 0,75—1,50 „
für jedes weitere Glied zur selben Zeit 0,50 mehr
 - n) Hydropathische Einwickelung 1,00—2,00 „
 - o) Zubereitung und Anwendung eines Bades 1,00—2,00 „
 - p) Ausführung von Uebergießungen und Douchen 1,00—2,00 „
 - q) Massage eines Gliedes oder eines anderen einzelnen Körperteiles 0,75—1,50 „
 - r) Massage mehrerer Glieder oder des ganzen Körpers 1,00—2,50 „
 - s) erste Hilfe bei Unglücksfällen 1,00—2,00 „
 - t) Hilfeleistung bei Operationen 1,50—3,00 „

u) Hilfeleistung bei Leichenöffnungen	3,00—4,00 Mk.
v) Vornahme einer Desinfektion	1,00—5,00 „
w) Nachtwache	2,00—4,00 „
x) Schriftlicher Krankenbericht an den Arzt	1,00 „

4. Verband- und Desinfektionsmittel, sowie Instrumente, die nur einen einmaligen Gebrauch gestatten und daher vernichtet werden mußten, sind an Heilgehilfen, Heilgehilfinnen usw. zu liefern oder ihrem Werte nach zu vergüten.

5. Fanden die beruflichen Verrichtungen a—x in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Heilgehilfen, Heilgehilfinnen usw. entfernt sind, statt, so haben die bezeichneten Heilpersonen das Recht, außer den vorstehend festgesetzten Gebühren für die Hin- und Rückfahrt freie Fuhr oder eine Entschädigung von 20 bis 40 Pfg. für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer zu berechnen, letzteres auch dann, wenn sie den Weg zu Fuß zurückgelegt haben.

6. Bei Festsetzung der Gebühr innerhalb der Grenzen der vorstehenden Tare ist auf die Leistungsfähigkeit der Zahlungsverpflichteten Rücksicht zu nehmen.

Für berufliche Verrichtungen bei unbemittelten Personen, sowie in den Fällen, in denen die Bezahlung aus der Kasse von Armenverbänden oder aus sonstigen öffentlichen Fonds zu leisten ist, sind die niedrigsten Sätze der Tare in Anwendung zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.

2. Kleinhandel mit geistigen Getränken, Gast- und Schankwirtschaften, Handel mit denaturiertem Branntwein.

R.-Gew.-Ordn.: § 33, § 147.

R.-G. betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249).

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch

Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter,
- b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$,
- b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamthalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverorkte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

Bef. betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken
vom 12. Dezember 1881 (A.-Bl. S. 240 Nr. 680).

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1837 A Nr. 12284, welche den Begriff des Kleinhandels mit geistigen Getränken dahin festsetzt, daß als Kleinhandel der Handel mit Getränken anzusehen, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden mindestens in der Größe eines halben Ankers verkauft werden, wird auf Grund Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 20. November c. II 11 720 dahin modifiziert, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etikettierten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesamtquantitäten nach jedesmal $\frac{1}{2}$ Anker (17,175 Liter) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubnis abhängiger Kleinhandel fernherhin nicht anzusehen ist.

Rgl. Reg. Abt. des Innern.

P.=B. betr. die Verpflichtung der Gast- und Schankwirte zur Beleuchtung der Vorplätze ihrer Häuser vom 16. August 1883 (N.=Bl. S. 162 Nr. 355).

Auf Grund der §§ 6 und 11 des G. über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Für diejenigen Städte und geschlossenen Ortschaften oder Teile von Städten und geschlossenen Ortschaften, in welchen eine öffentliche Straßenbeleuchtung nicht vorhanden oder dieselbe nach dem Urteile der Orts-Polizei-Behörde nicht ausreichend ist, um die ordnungsmäßige polizeiliche Beaufsichtigung der zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe dienenden Lokale bezw. der Eingänge und Vorplätze derselben vom Eintritt der Dunkelheit an zu ermöglichen, kann durch eine in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung der Orts-Polizei-Behörde den Gast- und Schankwirtschafts-Inhabern die Verpflichtung auferlegt werden, die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beleuchtungs-Einrichtungen an ihren Häusern anzubringen und zu unterhalten.

Im Falle des Erlasses einer solchen Bekanntmachung hat die Polizei-Behörde von dem Inhalte derselben jedem einzelnen der beteiligten Wirte noch außerdem schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 2. Die Polizei-Behörden und im Beschwerdewege der Landrat des Kreises haben darüber zu befinden, welche Ortschaften, sei es ganz oder teilweise im Sinne des § 1 als „geschlossen“ anzusehen sind.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit kann auch für andere (nicht geschlossene) ländliche Orte oder Ortsteile die gleiche Maßregel durch die Orts-Polizei-Behörde mit Genehmigung des Landrats angeordnet werden.

§ 3. Binnen zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung eines Erlasses der Orts-Polizei-Behörde des im § 1 gedachten Inhalts müssen die von demselben betroffenen Gast- und Schankwirte die in Frage stehenden Anlagen zur Ausführung bringen und von da ab den Vorschriften der §§ 4 und 5 gemäß in Stand halten.

§ 4. Zur Beleuchtung der Eingänge und Vorplätze der Gast- und Schankwirtschaften in den betreffenden Orten oder Ortsteilen (§ 1) ist oberhalb der Haustür eines jeden derartigen Lokals oder aber, wenn es die Polizei-Behörde genehmigt, auf einem vor dem Hause errichteten Laternenpfahl eine Laterne und zwar in der Weise anzubringen, daß deren Licht nach allen Seiten hin ausstrahlen kann.

Die Gläser dieser Laterne müssen wenigstens eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 20 cm haben und ihr Licht muß ein so starkes sein, daß durch sie der Platz vor dem Hause bezw. der an-

grenzende Straßenteil mindestens bis auf eine Entfernung von 12 m hell erleuchtet wird.

§ 5. *) Die Laterne (§ 4) ist allabendlich von Eintritt der Dunkelheit an, und spätestens anfangend in den Monaten:

Januar	um 5 ³ / ₄ Uhr,	Februar	um 6 ¹ / ₂ Uhr,
März	" 7 ¹ / ₂ " "	April	" 8 ¹ / ₂ " "
Mai	" 9 ¹ / ₂ " "	August	" 9 " "
September	" 8 " "	Oktober	" 6 ¹ / ₂ " "
November	" 5 ¹ / ₃ " "	Dezember	" 5 " "

solange brennend zu erhalten, wie die Gaststube oder die sonstigen zur Bewirtung oder zum Ausschank dienenden Räume dem Publikum geöffnet sind.

Für die Monate Juni und Juli findet ein Beleuchtungszwang nicht statt.

§ 6. Wer den Vorschriften vorstehender Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen ortspolizeilichen Bekanntmachungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Bereits bestehende ortspolizeiliche Verordnungen über denselben Gegenstand treten mit dem Erlasse der im § 1 bezeichneten Bekanntmachung außer Kraft.

Rönlgl. Regierung, Abteilung des Innern.

P.-B. betr. die öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen in Gast- oder Schankwirtschaften vom 4. Juli 1891 (A.-Bl. S. 201 Nr. 330).

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Münster unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Wer in seinen, zu dem Betriebe einer Gast-, Schank-, Bier- oder Kaffeewirtschaft dienenden Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen — sei es gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig — öffentlich veranstalten, oder die öffentliche Veranstaltung derselben anderen Personen gestatten will, ist verpflichtet, — abgesehen von der im Falle des gewerbsmäßigen Betriebes gemäß § 33a der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Erlaubnis — 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung die zur Ausführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, Textbücher und bei mimischen

*) Anmerk. § 5 in der Fassung der P.-B. vom 7. Oktober 1898. (A.-Bl. S. 325 Nr. 623.)

und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben unter Bezeichnung der darstellenden Personen der Ortspolizeibehörde einzureichen. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Ortspolizeibehörden prüfen, ob sicherheits-, sitten- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen.

§ 2. Die Vorstellungen müssen spätestens um 11 Uhr abends beendet sein, falls nicht die Ortspolizeibehörde eine frühere Stunde festzusetzen für nötig findet.

§ 3. Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für gewisse Arten von Vorstellungen oder für eine einzelne Vorstellung Ausnahmen gestatten.

Verantwortlich für Uebertretungen sind die einführenden Personen, sowie die betreffenden Wirte, beziehungsweise Veranstalter der betreffenden Vorstellung.

§ 4. Auf öffentliche Vorstellungen, Konzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, finden die §§ 1—3 keine Anwendung.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen darbieten will, oder

wer, mit einem Wandergewerbescheine zur Ausübung der im § 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe im Umherziehen versehen, diesen Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will,

bedarf hierzu gemäß § 33 b beziehungsweise § 60 a der Reichsgewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sie zwölf Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung unter Beifügung der zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte oder Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen einer Beschreibung des Gegenstandes, sowie unter Bezeichnung der darstellenden Personen bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht worden ist. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise den Beginn der Vorstellung schon vor Ablauf von zwölf Stunden seit Einreichung des Gesuchs gestatten.

§ 6. Der § 2 dieser Verordnung findet auch auf die Darbietung der in § 5 bezeichneten Vorstellungen Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, sowie gegen die von der Ortspolizeibehörde bezüglich des Programmes der Vorstellungen und insbesondere auch gegen die bezüglich der Zeit und Dauer derselben auferlegten Bedingungen werden mit einer Geldstrafe von fünf bis sechzig Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet, sofern nicht reichsgesetzlich höhere Strafen angedroht sind.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, gegebenen Falls jede Vorstellung, durch welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, aufzuheben oder zu verhindern, wird hierdurch nicht berührt.

§ 8. Durch Ortspolizeiverordnung kann die Anzeigepflicht (§ 1 der Verordnung) auch für die Benutzung anderer Räumlichkeiten, als derjenigen, in welchen der Gewerbebetrieb stattfindet, zu öffentlichen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, angeordnet werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach Maßgabe der Bestimmung in § 141 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Polizeiverordnung der vormaligen Königlich-Preussischen Regierung, Abteilung des Innern, vom 1. Mai 1879 (A.-Bl. S. 106) aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

Prov.-P.-B. betr. das Verabfolgen geistiger Getränke
vom 4. Juni 1903 (Bef. Beilage zu Stück 25 des A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten und Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen. Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

„§ 2.*) Gast- und Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein dürfen in ihrem Gewerbebetriebe Branntwein und nicht denaturierten Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter

*) Anm. § 2 in der Fassung der Prov.-P.-B. vom 10. November 1904 (A.-Bl. S. 297 Nr. 651.)

Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Aufbewahrung dieser Mitteilungen zu überzeugen (§ 4 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1903).

IV. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspolizeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzuteilen.

V. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunkenbold erklärten Personen eine Liste zu führen.

Alljährlich hat eine Nachprüfung der Liste stattzufinden. Personen, welche während des letztvergangenen Jahres Besserung an den Tag gelegt haben, können von der Liste gestrichen werden.

Von der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirte und Branntweinkleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nötigenfalls die benachbarten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen. Der Oberpräsident von Westfalen.

P.-B. betr. den Besuch der Gast- und Schankwirtschaften etc. von Seiten der Schüler öffentlicher Lehranstalten vom 19. Januar 1881 (A.-Bl. S. 14 Nr. 48).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Stadtgemeinden, in welchen höhere Lehranstalten sich befinden, sowie für die an diese Stadtgemeinden angrenzenden Amtsbezirke nachstehendes verordnet:

§ 1. Kein Gast- oder Schankwirt resp. Inhaber einer Wein-, Bier- oder Kaffeewirtschaft oder sonstiger Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken darf Schülern öffentlicher Lehranstalten Speisen oder Getränke zum Genuße auf der Stelle verabreichen, oder ihnen die Teilnahme an Belustigungen in seinen Lokalen gestatten, außer wenn die mitanwesenden und dem Wirt als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. die Teilnahme ausdrücklich genehmigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldbuße bis zum Betrage von dreißig Mark und im Falle des Unermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Königl. Reg. Abtg. des Innern.

Anmerkung. Da sich die vorstehende P.-B. nur auf die höheren Lehranstalten des Regierungsbezirks bezieht, welche sich in einer Stadtgemeinde bzw. dem angrenzenden Amtsbezirke befinden, so sind die Ober-Präsidial-Verordnung vom 22. März 1824 (A.-Bl. S. 121 Nr. 88), welche den Wirtschaftsverkehr der Schüler aller höheren Lehranstalten der Schul- und Polizeiaufsicht unterwirft, und die Bef. der Regierung vom 19. September 1842 betr. die Teilnahme der Jugend an öffentlichen Tanzlustbarkeiten (A.-Bl. S. 309 Nr. 401), soweit sie sich nicht über Konfessionsentziehung verhalten, als Verhaltens-Vorschriften von Wichtigkeit.

Anmerkung. Wegen Einhaltens der Polizeistunde und Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten siehe unter Sittenpolizei S. 89 ff.

P.-B. betr. Verbot des Aufbewahrens geistiger Getränke in offenen Läden oder Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht schankberechtigt sind vom 13. November 1890 (N.-Bl. S. 266 Nr. 563).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. In offenen Läden und Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder unbefchränkten Schankwirtschaft (d. h. der Schankwirtschaft einschließlich des Ausschanks von Brantwein bezw. Liqueuren) oder zum Kleinhandel mit geistigen Getränken bezw. zum Handel mit feineren Liqueuren in versiegelten Flaschen haben, dürfen Brantwein, Spiritus sowie andere weingeisthaltige Getränke wie Rum, Arrak, Kognak, sonstige Liqueure usw. nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit einem Verkaufslokale offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 2. In offenen Läden derjenigen Personen, welche die Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, nicht aber die Erlaubnis zum Ausschank von Brantwein bezw. Liqueuren haben, dürfen Gläser und sonstige für den Genuß auf der Stelle dienende Gefäße nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit den Verkaufslokalen offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Der Regierungspräsident.

P.-B. betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent vom 1. November 1899 (N.-Bl. S. 374 Nr. 992).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angegebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungspräsident.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. v. Mts. die nachstehenden Bestimmungen über den Handel mit denaturiertem Branntwein mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April d. Js. in Kraft treten, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturiertem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. d. Mts. einzureichen haben. Als „Steuerbehörde“ im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen ist das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

Bestimmungen über den Handel mit denaturiertem Branntwein vom 27. Februar 1896 (A.-Bl. S. 60 Nr. 142).

Auf Grund der §§ 1 und 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 27. Juni 1887 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturiertem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung erteilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturierter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturiertem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturierten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten,

b) aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturiertem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgiltig. Von jeder Unterlagung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturierter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturierten oder undenaturierten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besizer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Münster, den 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Min.-Bef. betr. Branntweinsteuer - Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1903 (M.-Bl. S. 205 Nr. 454).

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni d. Js. Aenderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften sind in der unterm 27. Juni d. Js. erschienenen Nummer 28 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

Der Finanzminister.

Bef. betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 33) (M.-Bl. S. 122 Nr. 286).

Auf Grund des § 120 e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen:

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welche auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechzehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr morgens und zehn Uhr abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

**Minist.-Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen
des Bundesrates über die Beschäftigung von Gehilfen und
Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften vom 12. März
1902 (Bef. Beilage zu Stück 16 des Amtsbl.).**

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Freizeit ist für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre auf die Mindestdauer von 8 Stunden, für Gehilfen und Lehrlinge unter zehn Jahren auf die Mindestdauer von 9 Stunden festgesetzt. Nach Polizeiverordnung kann auch für Gehilfen und Lehrlinge über zehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehilfen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebsstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizei-Behörden aller Orte mit mehr als 50 000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald nach dem Erlaß einer der Ziffer 1 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrates entsprechenden Polizei-Verordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. J. an die vorgesetzten Regierungs-Präsidenten darüber berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist oder welche Umstände etwa zur Abständnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Ziffer 1, Abs. 3 der Bestimmungen des Bundesrates ist der Regierungs-Präsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden, obwalten, wo der hauptsächlich Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtstündigen Ruhezeit erforderlichen Aushilfspersonals häufig unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugnis aus Ziffer 1 Abs. 3 wird daher der Regel nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein. Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit der Zustimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungs-Präsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechzigmal im Jahre Uebersarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechzigmal im Jahre darf in keinem Falle Uebersarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichnis ist das beiliegende Muster*) den Wirten zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizei-Behörde hat in jedem Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidierende Beamte hat festzustellen:

- I. ob jedem Gehilfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;
- II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, bezw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Abs. 1, 2 zu gewährenden besonderen 24 stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten — Woche gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Abs. 3 bewilligt worden ist;
- III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends lag;
- IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;
- V. ob Uebersarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;
- VI. ob Gehilfen oder Lehrlinge unter sechzehn Jahren in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden;
- VII. ob Gehilfen oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Wirtes

*) Anm. Von dem Abdruck des Musters ist abgesehen (vgl. U.-B. Bef. Beil. zu Stück 16 S. 3—5).

gehören und welche nicht etwa schon zur Zeit der Bestimmungen des Bundesrates Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizei-Behörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Dem Gewerbeaufsichts-Beamten steht gemäß § 139 b der G.-O. neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates zu. Nehmen die Gewerbeaufsichts-Beamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrates unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139 c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehilfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrates vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien pp., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135 bis 139

der Gewerbeordnung bzw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565, 566) unterliegt.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel u. Gewerbe.

**3. Wanderlager und Wanderauktionen;
Pfandleiher, Gestuervermieter, Stellenvermittler, Theater-
agenten, Auswanderungsunternehmer, Versteigerer, Trödler,
Kleinhändler, Rechtskonsulenten, Immobilienmakler;
Einrichtung von Schornsteinfegerkehrbezirken.**

R.-Gew.-Ord.

§§ 56c, 148 Nr. 7b; §§ 34, 35, 36, 38, 40, 53, 75 a, 147, 148, 149; §§ 39, 77, 79, 148.

R.-St.-G.-B.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

G. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881.
(G.-S. S. 265.)*

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — B. G.-Bl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 Mk.,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mk. übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage ent-

*) In der Fassung des Art. 41 des Ausf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

sprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;

4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

§ 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10 a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10 b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungs-Präsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Ober-Präsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- bezw. Ober-Präsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- bezw. Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden bezw. weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von den Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften

der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni 1826 und die Hannoverische Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Min.-Instruktion betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (A.-Bl. S. 151 Nr. 398).

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (S.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimiert hat;

sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäftes dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgt, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgt. Name, Stand, Wohnung des Erwerbers; Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuergefahr und gegen Einbruchsdiebstahl*) angemessen zu versichern und in einem

*) Anm Die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl“ sind eingeschaltet auf Grund der Minist.-Verf. vom 10. April 1908 (A.-Bl. S. 144 Nr. 25).

besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der Minister des Innern.

Min.-Vorschriften betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb des Pfandleihers vom 4. Februar 1907 (A.-Bl. S. 107 Nr. 188).

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtsfiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders, und wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen:

- a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
- b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zweck des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
- e) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angefessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . .
(Ortsname) vom . . . (Datum).“

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der Minister des Innern.

Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) vom 5. März 1907 (Bef. Beilage zu Stück 14 des A.-Bl.).

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter

und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingeht, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingeht, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter(in)“ oder „Stellenvermittler(in)“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: „konzessionierter Gefindevermieter“, „konzessionierter Stellenvermittler“ ist verboten.

7. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gefindebüchern an der vorherbezeichneten Stelle, solange aber die Gefindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gefindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Inwiefern für die übrigen Gefindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten usw.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider

nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

15. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Aus-

weis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrgegenständen und mit Lotterielosen, sowie der Betrieb des Gewerbes eines Geldwechslers, Pfandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gefindevermietern und Stellenvermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung von Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zur unmittelbaren Heranführung von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vor schusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

21. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

22. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

23. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gefindevermietern und Stellenermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

24. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gefindevermieters oder Stellenermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gefindevermieter und Stellenermittler

sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 17, 18 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck dieser Vorschriften und des Gebührentarifes ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Vereinsverbänden errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1907 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit. Gefindevermietern und Stellenvermittlern, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziff. 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Auszug aus den Vorschriften.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Anmen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit der zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungs-termin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis auszustellen.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden,

Styfter A.

Österreich.

1.	Des Dienstberechtigten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten				11.	12.		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.
Kaufende Nr.	Tag des Vertrageschlusses	Zu- und Vorname	Stand	Wohnort, Straße, Nr.	Zu- und Vorname	Wahrigung	Familienstand	Lebensalter	Wohnort oder Aufenthaltort, Straße, Nr.	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gebüch ausstellt hat	Tag der Ausstellung

13.	Vertragsbedingungen.					Vom Dienstberechtigten bezahlte			Von dem zu Leistungen Verpflichteten gezahlte			26.		
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	
a) Art der Vertretung	b) Zahl der im Geschäftlichen Betrieben vertretenen Personen	c) nur beim Ausfüllen	d) Angabe der Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen ist	e) Konfuge Vertragsbedingungen	f) Kündigungsfrist	gebühren	gebühren	gebühren	Tag der Zahlung	gebühren	gebühren	Tag der Zahlung	Bemerkungen	

(Herberstele.)
Preis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.)
N u s t e i s .
Maßstab C.

Nummer des Geschäftsbuchs A	Des Dienstberechtigten Zu- und Vorname, Stand und Wohnung	Des zur Dienstleistung Verpflichteten Zu- und Vorname	Nur beim Gesinde auszufüllen a) Art der Dienstleistung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen	Beim Gesinde nicht auszufüllen a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsterm
-----------------------------	---	---	--	---	---	---------------------------	--	------------------------------	----------------

Gebühr % in Buchstaben:
 Auslagen % " "
 zusammen % in Buchstaben:
 Betrag erhalten. , den 19

Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige vom 31. Januar 1902 (Bef. Beilage zu Stück 10 des A.-Bl.).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige folgendes bestimmt:

Begriff des Stellenvermittlers.

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Tieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

Geschäftsbücher.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 4) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. Am den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr bei unter Angabe des Datums abzuschließen, die Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zu bewahren. Nach dem Abschlusse dürfen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb

Geschäftsbetrieb

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen (Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Zirkus und Schaubühne u. s. w.; Theater-, Agent oder Agentur), in deutlich lesbaren Schrift des Hauses auf, neben oder über dem Hause zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die „Theateragent“ oder „Theateragentur“ ist nicht gestattet, welche, abgesehen von den Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, Personen vermitteln, welche bei den Werken künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche die Bezeichnung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anschläge, Reklamezetteln und dergleichen mit dem Geschäftslokale, ihrem Vor- und Zunamen in angeordneter Bezeichnung zu versehen. Anschlag über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich in der auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter zu betreiben, hat in jedem Falle die Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hilfspersonen (Agenten) einschließlich der Familienangehörigen nach näherer Anweisung der Polizeibehörde nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnenstellen, als Stellen der in Ziff. 1 bezeichneten Bühnen, Sie dürfen Personen, welche die zum Vertretung der Bühnenstellen nicht dienliche Dienfleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen in Bühnen-Angehörige vermitteln, haben der

näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

- a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Tätigkeit zum Abschluß gebracht hat;
- b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
- c) für die Zeit, während welcher der Bühnengehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.) erhält.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnengehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Formular A.

Geldschätzung für Aufträge der Bühnen-Angehörigen.
(Auftragsbuch.)

1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nr.	Tag des Auftrags	Vor- und Zuname	Bühnen- name	Geburts- ort.	Aufent- haltsort	*) Bean- spruchte Bergütung (Gehalt, Spielgeld u. f. w.)	Art der gesuchten Vergütung	Zeit, für welche Be- schäftigung gesucht wird	Nummer des Ab- schlußbuchs, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen

*) Diele Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnenleiter.
(Auftragsbuch.)

Formular B.

Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnenleiters			*) Zeitpunkt, zu welchem bzw. Zeit, für welche Angehörige der Bühnen- Angehörige gesucht wird	*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld etc.)	Nummer des Abschluß- buchs (U), unter welcher der Abschluß nach- gewiesen ist	Bemerkungen	
		a) Vor- und Zuname	b) Stand	c) Wohnort (Straße)					
1	2			3	4	5	6	7	8

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für abgelaufene Vermittelungen.
(Abschlußbuch.)

Formular C.

Kaufende Nummer	Des Bühnen- Angehörigen		Geburts- ort	Auf- enthalts- ort	Art der Beschäftigung	Mereinbarte Zeit des An- tritts des Be- schäftigung	Betrag der verein- barten Vergütung (Gehalt, Spielgeld etc.)	Vermittelungsgebühr (in %)	a) Von dem Bühnen-Angehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen				Zahlung	Tag der Zahlung	Nummer des Auftragsbuchs A B.	Bemerkungen	
	Vor- und Zuname	Bühnen- Name							1.	2.	3.	4.					
1 2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

R.-G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463).

Min.-Bef. zur Ausführung des R.-G. über das Auswanderungswesen vom 11. Februar 1898 (R.-Bl. S. 75 Nr. 160).

Bekanntmachung betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39) und vom 23. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 274).

Min.-Bef. betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 25. März 1898 (R.-Bl. S. 123 Nr. 244).

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der vom Bundesrat vom 14. d. Mts. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizeihauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß § 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichszanclers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Poststraße, befaßt werden.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Min.-Bef. betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 16. Juli 1900 (R.-Bl.-S. 242 Nr. 606).

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39) bestimmen wir in Abänderung unserer in Nr. 80 des Deutschen Reichs- und Königlich-Preussischen Staatsanzeigers für 1898 veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. März 1898, daß die nach §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über

das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten fernerhin nicht mehr bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds, sondern statt dessen bei der Reichs-Hauptbank, Kontor für Wertpapiere, in Berlin durch Vermittelung des Herrn Reichsfinanzlers (Reichsamt des Innern) hinterlegt werden können.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.

Min.-Bef. betr. die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungs-Agenten zu machenden Mitteilungen vom 2. April 1898 (A.-Bl. S. 123 Nr. 245).

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrate unterm 14. März d. Js. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) wird folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

R.-G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902 (R.-G.-Bl. S. 215).

Min.-Bef. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Bef. Beilage zu Stück 33 des A.-B.).

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen. (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beedigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 B.-G.-B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner

Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

Nach § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B.-G.-B. § 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar“ oder „Königlicher Auktionskommissar“ beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)“ gestattet.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes unterlagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§ 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigelegten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer erteilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und außerdem mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäfts-

vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hülfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirtschaftshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorzüge gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlasssachen und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Diensttraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft erteilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:

- a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
- b) den Nachlaß der Versteigerung,
- c) den Namen und Wohnort des Eigentümers,

d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigentümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 26).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder aufgekauft sind — mit Ausnahme von Vieh, — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:

- a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
- b) Ort und Zeit der Versteigerung,
- c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
- d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn

- a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,
- b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn

- a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,
- b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 18 b bis d und Ziff. 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,
- c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Los entscheidet.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber beteiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt

aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdener Weise den Augen des Publikums entzogen. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 29) währere freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen 24 Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung angeordnet war.

Neue Sachen (Ziff. 29) dürfen, so wie auch die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlasssachen in einer Versteigerung, die Versteigerung von Sachen einer Konkursverwaltung oder einer städtischen Wohnungseinrichtung zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhang stehen, versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde ist für bestimmte Arten von Versteigerungen zuständig.

Die Polizeibehörde und ihre Organe sind für die Versteigerung bestimmter Sachen jederzeit für die Entschädigung in der Höhe des üblichen Marktpreises zu sorgen.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Der Auftraggeber ein Mindestgebot festzusetzen. Der Versteigerer den Zuschlag zu erteilen, wenn er ein höheres Gebot erhält.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem laufenden Preise (Marktpreis) zugeschlagen werden. Wird ein Gegenstand nicht abgegeben, so können diese Wertgegenstände aus freier Hand zu einem dem zukünftigen Marktpreise verkauft werden. Diese Vorschriften sind durch den Auftraggeber nicht anders bestimmt.

27. Der Versteigerer darf die Zuschläge nicht an denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, sondern an denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, übertragen, sofern nicht der Kaufpreis empfangen und ausbezahlt ist.

28. Der Versteigerer hat, soweit nicht anders bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung mit der Bescheinigung der Richtigkeit der Niederschrift über die Versteigerung und den und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Er kann er den Betrag seiner Forderung

findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziff. 10) einzufügen.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziff. 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichnis gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichnis (Ziff. 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesamtverzeichnis anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichnis anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichnis bescheinigt hat, dem Versteigerer mit tunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichnis hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zu-

gänglichen Stelle zu jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angefahrenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit tunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Erteilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziff. 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes usw. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort, sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, tunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
- b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigelegt werden;
- c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
- d) die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Ziff. 22 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§. 1228—1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte

an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziff. 46) oder, wenn die Androhung als untunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetensfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichnis bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerte sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichnis aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichnis den Gold- oder Silberwert, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:

- a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
- b) Ort und Zeit der Versteigerung;
- c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
- d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es tunlich ist, der Eigentümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen;

die Benachrichtigung des Eigentümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigern- den Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigentümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigentümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigentümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich bar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Ersteher's sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger erteilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels bar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
- b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
- c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
- d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 22 Abs. 4, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht erteilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Beteiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Beteiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:

- a) bei Wertpapieren, Waren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
- b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
- c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- und Silberwerte verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:

- a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
- b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwertes oder des laufenden Preises;
- c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

Beim Verkaufe von Wertpapieren ist der Schlußschein (§ 9 des Reichsstempelgesetzes, R.-G.-Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhandigen. Der laufende Preis (Lagekurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 B. G. B. bezeichneten indoffablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebnis des Pfandverkaufs unverzüglich mitzuteilen.

Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten erstreift, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigentümer des Pfandes zu führen oder für diesen zu hinterlegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Nachrichtigung des Eigentümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebnis ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indes empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Handwerker, so sind die zum Teil abweichenden Vorschriften der §§. 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandhandwerk vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. Artikel 41 zu beachten.

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Teilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verbindlichkeiten aus der Sache zu befriedigen (§§ 753, 2042, 1003 B. G. B.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Rückbehaltungsrechts, darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückgehaltenen Gegenständen erlangt hat (§ 371 H. G. B.).

57. Bei einem Pfandverkauf, der auf Grund eines kaufmännischen Rückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im § 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, dauert die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Sachführers oder Verfrachters, sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Entnahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist,

den Absender zu richten (§§ 440, 623 H. G. B.). Der Kommissionsär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkauf schreiten, wenn er dessen Eigentümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern anzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

58. Grundet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vor-

Christen, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§ 966, 1219 B. G. B.; §§ 379, 388, 391, 437 F. G. B.; des Binnenschiffahrtsgesetzes § 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§ 383 B. G. B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Wertminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§ 1219, 1220 B. G. B.), weil er auf Grund einer einseitigen Verfügung (§ 489 B. G. B.) oder gemäß §§ 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthilfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gesundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§ 979 B. G. B.).

59. Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des § 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 44 entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nötigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des § 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgebaut sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungs-Verhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 22, Ziff. 50 Abs. 1, Ziff. 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgebaut werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren

und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziff. 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Anteilsrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkanteils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des § 131 des Preussischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigern (§ 36 der Gewerbeordnung).

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Im Oberlandesgerichtsbezirke Köln, in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück findet eine Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigern auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung nicht statt.

Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtmäßigkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten. Der Regierungspräsident ist befugt, den Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, mit der Vornahme der Prüfung und der Abnahme des Eides zu beauftragen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!“

Der Eid wird mittels Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen; die Höhe der Sicherheit bestimmt der Regierungspräsident. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbebetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Der Regierungspräsident hat die bevor-

stehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Regierungsamtsblatt und in dem Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotsverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

65. Ueber die öffentliche Anstellung ist von dem Regierungspräsidenten eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Gewerbetreibenden im Amtsblatte der Regierung und in dem Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbetreibende auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

Der Regierungspräsident hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Anstellung erfolgt ist, Mitteilung zu machen.

66. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender über die Gebühren der Gewerbetreibenden für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

Ueber die Stellvertretung des Gewerbetreibenden bestimmt der Regierungspräsident.

67. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident. Da, wo nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift andere Behörden zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Versteigern befugt sind, treten diese Behörden an die Stelle des Regierungspräsidenten.

VI. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1 bis 67) treten am 1. September 1902 in Kraft. Sie finden keine Anwendung
- a) auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück;
 - b) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;
 - c) auf Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen;
 - d) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 nebst Nachträgen vom 21. Dezember 1856,

18. Oktober 1872, 16. Mai 1876, 18. August 1882 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach § 148 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Muster A.

Geschäftsbuch.

1.	2.	3.	4.	Die polizeiliche Bescheinigung ist		7.	8.	9.
				nach- gejucht am	1) erteilt am			
Laufende Nummer Tag des Auftrags		Des Auftraggebers a) Vor- und Zu- name b) Stand c) Wohnort und Straße	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände.			Der Versteigerungs- termin ist bekannt gemacht. 2)	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung	Vorschüsse a) Betrag b) Tag der Zahlung.

Gesamterlös aus der Versteigerung	Von dem Auftrag- geber zu leistende Zahlungen		Summe der Spalten 11, 12.	Tag der		Der Erlös aus der Versteigerung ist abgeliefert		Bemer- tungen
	a) Gebühren M	b) Bare Auslagen M		Fällig- keit	Zah- lung	am	an	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

1) Ist zur Vornahme der Versteigerung eine polizeiliche Bescheinigung nicht erforderlich, so sind die Spalten 5, 6 nicht auszufüllen. In den Fällen der Abschnitte IV, V ist in Spalte 17 der Grund der Versteigerung einzutragen.

2) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

Muster B. Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

den ten 19

In Folge Auftrages des

in straÙe Nr. vom ten 19

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume

stattgefunden.

Die Versteigerung begann um Uhr mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loß;¹⁾
2.
3.

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und]²⁾ jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebnis der Versteigerung war folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache	Kurze Bezeichnung der Sache. Nummer des Verzeichnisses ³⁾	Abgeschätzter Wert	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt ist ⁴⁾	Gebot, für welches der Zuschlag erteilt ist.	Dabon während der Versteigerung bezahlt	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 10), in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Versteigerung wurde um Uhr mittags beendet.
Dies bescheinigt pflichtmäßig

(Siegel.)

Auktionator.

¹⁾ Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 48 Satz 1 fort.

²⁾ Wenn ein Verzeichnis nicht aufgestellt ist, zu durchstreichen.

³⁾ Nur einzutragen, wenn ein Verzeichnis aufgestellt ist.

⁴⁾ Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern vom 11. Juli 1902 (Bef. Weil. zu Stück 33 des A.-Bl.).

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, Folgendes bestimmt:

1. Auf Personen, welche in Markthallen die freiwillige Versteigerung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gewerbsmäßig betreiben, finden die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 1 bis 6, 12 bis 14 und 17, sowie im Abschnitt II Ziff. 18 Abs. 7 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 Anwendung.

2. Die Versteigerer sind verpflichtet, ein Geschäftsbuch zu führen, aus welchem der Name und Wohnort des Eigentümers der versteigerten Ware, der Tag des Eingangs, die Gattung und Menge der Ware, Tag und Stunde der Versteigerung, jeder einzelne zur Versteigerung gelangte Warenposten, der Kaufpreis, der Name und Wohnort des Käufers, die Gebühren und baren Auslagen und der Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses zu ersehen sind. Auf das Geschäftsbuch finden im Uebrigen die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 7, 8 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 Anwendung.

Führt der Versteigerer Handelsbücher, so treten diese an die Stelle des Geschäftsbuchs, sofern daraus die in Absatz 1 vorgeschriebenen Eintragungen ersichtlich sind.

3. Die Versteigerungen dürfen nur in dem ein für allemal bestimmten Raum und zu den durch Aushang bestimmten Tagesstunden stattfinden. Ein freihändiger Verkauf von Waren darf während der Versteigerung im Versteigerungsraume nicht stattfinden.

4. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot für die Waren festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

5. Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waren tunlichst im nächsten Versteigerungstermine zum Verkauf zu stellen. Ist die Ware verdorben oder gesundheitschädlich oder steht der Versteigerung sonst ein öffentlich-rechtliches Hindernis entgegen, so hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen. Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort

das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unmittelbar nach ihrem Empfang einzusenden.

6. Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten.

Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der Verkaufsbedingungen (Ziff. 8). Sind die Versteigerungsbestimmungen in mindestens zwei Exemplaren in deutlich lesbarer Schrift an einem für jedermann leicht zugänglichen Ort in dem Versteigerungsraum ausgehängt, so genügt der Hinweis auf den Aushang.

Sodann sind die zur Versteigerung bestimmten Warenposten einzeln oder Proben von ihnen unter möglichst genauer Angabe der Menge oder des Gewichts und der Beschaffenheit der Ware auszubieten; dabei sind die Waren zur Besichtigung vorzuzeigen.

7. Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Aufrufen des Höchstgebotes ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Die Ware darf, wenn sie mit einem Mindestgebot eingefetzt ist, nur zurückgezogen werden, wenn ein Uebergebot nicht erfolgt.

8. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß

- a) wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und auf Aufforderung die Abgabe eines Uebergebotes unterbleibt, der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen erteilt;
- b) daß der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat, und daß, wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird, die Ware entweder demjenigen, welcher das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder von neuem versteigert wird;
- c) daß die Feststellung der Menge der Ware (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung erfolgt;
- d) daß die Abnahme der Ware bei Fischen sofort, im Uebrigen binnen zwei Stunden nach beendigter Versteigerung zu erfolgen hat, widrigenfalls die Ware für Rechnung und Gefahr des Ersethers gelagert und entweder freihändig verkauft oder von neuem versteigert wird;
- e) daß in den Fällen der litt. b und d der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Ware bei freihändigem Verkauf oder in der anderweiten Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

9. Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel anzufertigen. Der Verkaufszettel muß den Namen des Versteigerers, den Tag der Versteigerung, die Verkaufsnummer, die Bezeichnung der Ware nach Art und Menge und den Kaufpreis enthalten. Der eine Verkaufszettel wird dem Käufer ausgehändigt; den anderen hat der

Versteigerer aufzubewahren. Die Aufbewahrung dauert, sofern nicht der Inhalt des Verkaufszettels aus den Büchern ersichtlich ist, fünf Jahre.

10. Der Versteigerer darf die versteigerten Waren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufzettels aushändigen.

11. Diese Vorschriften treten am 1. September 1902 in Kraft.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer vom 1. Juni 1903 (N.-Bl. S. 162 Nr. 356).

Auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster für 1902) wird für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Münster nachstehende Taxe erlassen:

§ 1. Der Versteigerer hat für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung vom Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung des Versteigerungserlöses zu beanspruchen von dem erzielten Bruttoerlös der Versteigerung.

A. bei beweglichen Sachen:

1. Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (Ziffer II der Vorschriften) und Versteigerungen im Sinne der Ziffer V der Vorschriften:

bei 1 bis 30 Mark: 15 vom Hundert, mindestens aber	3,00 Mk.
von dem Betrage über 30 bis 150 Mark: 10 vom Hundert, mindestens aber	4,50 Mk.
von dem Betrage über 150 bis 1000 Mark: 5 vom Hundert, mindestens aber	15,00 Mk.
von dem Betrage über 1000 bis 3000 Mark: 4 vom Hundert, mindestens aber	50,00 Mk.
von dem Betrage über 3000 bis 5000 Mark: 3 vom Hundert, mindestens aber	120,00 Mk.
von dem Betrage über 5000 Mark: 2 vom Hundert, mindestens aber	150,00 Mk.

Dem Versteigerer fallen dabei alle Schreibgebühren zur Last und die Kosten:

- a) etwaiger Reisen,
- b) der erforderlichen Bekanntmachungen, ausgenommen die Kosten der Bekanntmachungen in den Zeitungen,

- c) des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist,
- d) des Lokals, wenn der Auftraggeber dieses nicht selbst zur Verfügung stellt (ausgenommen bei Versteigerung neuer Sachen).

Die Kosten für Bekanntmachungen in den Zeitungen, deren Inanspruchnahme in jedem einzelnen Falle vom Versteigerer mit dem Auftraggeber zu verabreden ist, hat der Auftraggeber zu bezahlen; desgleichen die Stempelsteuer und beim Verkaufe neuer Sachen die etwaige Lokalmiete.

2. Pfandverkauf (Ziffer IV. der Vorschriften):

bei 1 bis 500 Mark 5 vom Hundert, von dem Betrage über 500 Mark $3\frac{1}{3}$ vom Hundert, mindestens aber 25 Mark.

Bezüglich der Kosten gelten die Bestimmungen zu 1 (ausgenommen zu 1 d.). Findet die Versteigerung im Lokal des Versteigerers statt, so kann er 1 vom Hundert mehr beanspruchen.

B. Bei öffentlicher Verpachtung unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden (Ziffer III der Vorschriften).

4 vom Hundert des Pachtgeldes.

Die Kosten von notwendigen Reisen, der Bekanntmachungen, der Stempelsteuer und des Lokals kann der Versteigerer bei B erstattet verlangen.

§ 2. Lagergeld, sowie Vergütungen für besondere Leistungen, wie Drucklegung von Verzeichnissen, Anfertigung von Plänen, Abschätzungen können von dem Versteigerer nur beansprucht werden, wenn die Lagerung oder die betreffende Leistung zwischen ihm und dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbart war. Die Höhe des Lagergeldes und der Vergütung ist gleichfalls schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist von dem Versteigerer zum Sammelheft zu nehmen.

§ 3. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Gemeindebezirk in einen anderen (nicht bloß von einem Hause in das andere) überführt werden, so sind die dem Versteigerer dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baren Auslagen und Reisekosten besonders zu erstatten.

§ 4. Wird die Gelberhebung nicht von dem Versteigerer besorgt, so erhält er nur $\frac{3}{4}$ der im § 1 bestimmten Sätze.

Das Porto für die Versendung erhobener Versteigerungsgelder gehört nicht zu den von dem Versteigerer zu tragenden Auslagen.

§ 5. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits in Auftrag gegebenen Versteigerung, so erhält der Versteigerer, wenn die Versteigerung erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig wird, die Hälfte der Gebühr, die nach dem Werte, im Zweifel nach dem bei der Auftragserteilung angegebenen Werte der Gegenstände zu berechnen ist, wenn die Versteigerung schon vorher rückgängig

gemacht wird, neben dem Ersatz barer Auslagen 3 Mk., bei höheren Objekten als 500 Mk. 6 Mk.

§ 6. In Ermangelung besonderer schriftlicher Vereinbarung, welche zum Sammelheft zu nehmen ist, werden an Reisekosten erstattet in den Fällen der §§ 1 B und 3 folgende Sätze:

- a) für jedes angefangene Kilometer Landweg . . . 0,40 Mk.
- b) für jedes angefangene Kilometer Eisenbahn . . . 0,04 Mk.

Beträgt die Entfernung weniger als 2 Kilometer von dem Wohnorte des Versteigerers, so dürfen Reisekosten nicht berechnet werden; ebenso nicht für Zugänge zu den Bahnhöfen, die weniger als 2 Kilometer lang sind.

§ 7. Ueberschreitungen der Tage werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Regierungspräsident.

Minist.-Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 (A.-Bl. S. 137 Nr. 324).*)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Inbrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2.*) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

*) Anm. In der Fassung der Abänderungsvorschriften vom 26. Juli 1902 (A.-Bl. S. 225 Nr. 540).

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3.*) Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburts-Orts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweis-papiere hierüber Auskunft geben.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr

*) Siehe Anmerkung vorige Seite.

Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10.*) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

- a) Gegenstand, b) Besondere Kennzeichen, c) Buchstaben, d) Zahlen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers					Einkaufspreis	Tag des Verkaufs	Des Käufers			Bemerkungen	
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnort	Wohnung			Legitimiert durch	Vor- und Zuname	Stand		Wohnort
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

*) Siehe Anmerkung Seite 1105.

Min.-Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen vom 28. November 1901 (Bes. Beilage zu Stüd 51 des N.-Bl.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen

und allen Vollmachtenaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Checks, Lose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schul- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schul- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. *) Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrages an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienst-räume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuch nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*) An m. In der Fassung der Abänderungsvorschriften vom 4. Dezember 1906 (A. Bl. S. 391 Nr. 836).

A. Geldeinführungsbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Kaufende Nummer	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Kautrags.	Name, Stand u. Wohnung des Auftragnehmers	Inhalt und Art des Auftrags	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen.	Zeichnung über die der Wehörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist.	Für Erledigung des Auftrags erhaltene Vergütung in barem Gelde oder in anderen Gegenleistungen	Erkattung an persönlichen und baren Ausgaben und Kosten der Unkosten	Sind Spandaten angelegt?	Sind Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulden und sonstige Wertgegenstände in Empfang genommen?	Sind Spandaten angelegt?	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

B. Geld- und Urkundenbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nummer des Geschäftsbuchs	Tag des Eingangs	Zeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulden und sonstige Wertgegenstände.	Angabe, von wem die Gelder, Wertpapiere u. s. w. eingegangen sind	Tag der Abgabe	Zeichnung der wieder abgegebenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulden und sonstigen Wertgegenstände.	Angabe, an wem die Wiederausgabe geschehen ist.	Zeichnung der Spandaten	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Min.-Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (A.-Bl. S. 491 Nr. 883).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrages nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse, sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) u. s. w. sind am Tage des Einganges oder Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohn-

ort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juli 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Geschäftsbuch.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Laufende Nummer	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kosten vorläufige gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u.) unter näherer Bezeichnung der einzeln Gegenstände	Bemerkungen
						a) Gegenstand	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

§. betr. die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G.-S. S. 79).

Einziger Paragraph.

Die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger ist gestattet.

Regulativ über die Pflichten und Rechte der Bezirkschornsteinfeger vom 9. Dezember 1907 (Bes. Beilage zu Stück 51 des A.-Bl.).

Abschnitt I.

Befähigung zur Anstellung.

§ 1. Als Bezirkschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- b) Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- c) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung Art. 8 des Ges. v. 26. Juli 1897 — A.-G.-Bl. S. 663.),
- d) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand besitzt,
- e) unbescholten ist und endlich
- f) auf Grund seiner Nachweise zu a bis e in die Bewerberliste eingetragen ist.

Die erstmalige Anstellung erhalten im Regierungsbezirk Münster außerdem nur diejenigen Bewerber, welche mindestens ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle im Regierungsbezirk Münster tätig gewesen sind.

§ 2. Haben die Bewerber auch vorher die Meisterprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt, so gilt als Zeitpunkt

für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels das Bestehen der ersten Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der G.-O. — 1. Oktober 1901.

Bewerber, die nur diese Prüfung und nicht auch die nach § 133 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben, können nur berücksichtigt werden, wenn sie bereits als Bezirkschornsteinfeger angestellt gewesen sind.

§ 3. Bei gleichzeitigem Erwerb der Berechtigung gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.

Bei Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, wird bei Feststellung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit soviel Monaten angerechnet als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.

Abschnitt II.

Die Bewerbungen.

§ 4. Diejenigen Bewerber, die eine Anstellung im Regierungsbezirk Münster wünschen, haben ihre Anstellungsgesuche bei dem Königlichen Regierungspräsidenten in Münster i. W. einzureichen.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) das Zeugnis über die Berechtigung zur Führung des Meistertitels im Schornsteinfegergewerbe,
- c) falls Bewerber die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt hat, das Zeugnis hierüber,
- d) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
- e) Führungszeugnisse derjenigen Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk der Bewerber sich die letzten 3 Jahre aufgehalten hat.

Handelt es sich um die erste Anstellung, so ist außerdem f) ein polizeiliches Zeugnis darüber beizubringen, daß der Bewerber mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle im Regierungsbezirk Münster tätig gewesen ist.

§ 5. In dem Gesuch ist anzugeben, ob die Bewerbung nur für bestimmte Rehrzeit oder für jeden etwa frei werdenden Rehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt. Im letzteren Falle können wegen der Anstellung in einzelnen bestimmten Bezirken besondere Wünsche ausgesprochen werden. Das Anstellungsgesuch kann auch gleichzeitig bei mehreren Regierungspräsidenten angebracht werden.

§ 6. Die nach § 4 belegten Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine namentliche Liste eingetragen.

In der Liste werden am 1. Oktober jeden Jahres diejenigen Bewerber wieder gestrichen, welche nicht zwischen dem 1. Januar und

1. Oktober des Jahres durch eingeschriebenen Brief angezeigt haben, daß sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten.

Von der Löschung in der Liste wird den Beteiligten Mitteilung gemacht.

Abchnitt III.

Anstellung.

§ 7. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber derkehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf.

§ 8. Die Anstellungsbehörde (§ 7) hat dem Königl. Regierungspräsidenten in Münster das Freierwerden einer jeden Bezirksmeisterstelle anzuzeigen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde werden von dem Königl. Regierungspräsidenten in Münster diejenigen drei Persönlichkeiten bezeichnet, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Meistertitels erworben haben.

§ 10. Die Anstellungsbehörde hat von den von dem Königl. Regierungspräsidenten bezeichneten drei Personen den Anzustellenden auszuwählen; sie ist berechtigt, vor der Anstellung von den Bewerbern ein weiteres Gesundheits- und Leumundszeugnis einzufordern.

§ 11. Ueber die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen. Der Inhaber ist verpflichtet, dieselbe aufzubewahren und sie bei etwaigem Widerruf der Anstellung (§ 29—30) zurückzugeben.

Abchnitt IV.

Pflichten des Bezirksmeisters.

§ 12. Der Bezirksschornsteinfeger muß imkehrbezirk wohnen. Ausnahmen kann die Anstellungsbehörde gestatten.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus demkehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 13. Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Befreiung von der Erbringung des Nachweises ist bei dem Königl. Regierungspräsidenten in Münster i. W. zu beantragen.

§ 14. Dem Bezirksmeister ist untersagt, ohne Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten das Schornsteinfegergewerbe außerhalb seineskehrbezirks zu betreiben.

Ein Nebengewerbe darf er nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde betreiben.

§ 15. Der Bezirksschornsteinfeger darf abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 27 und 28) nicht mehr als zwei Gesellen halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein.

Schornsteinfegerlehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein. Soweit der Bezirksschornsteinfeger seine Berufsarbeiten nicht selbst ausführt, ist er verpflichtet, die Verrichtungen seiner Angestellten ständig zu überwachen.

§ 16. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, einen anständigen Lebenswandel zu führen und seinen Dienst pünktlichst und unparteiisch wahrzunehmen. Er muß sich stets bewußt sein, daß er durch unpünktliche Ausführung seiner gewerblichen Pflichten die Menschen in schweren Schaden an Leben und Eigentum stürzen kann.

§ 17. Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrs-geschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen.

§ 18. Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist verboten, während der Arbeitszeit geistige Getränke zu genießen, insbesondere auch solche von ihren Kunden anzunehmen.

§ 19. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, die in seinem Bezirk bestimmten Termine zur Reinigung der Schornsteine pünktlich einzuhalten und auch sonst die etwaigen Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Rehrzwang gewissenhaft zu beachten. *)

§ 20. Der Bezirksschornsteinfeger hat von der Vornahme der Reinigung den Hausbewohnern, sowie dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter rechtzeitig, spätestens aber einen Tag vorher Kenntnis zu geben.

§ 21. Sollte ein Hausbewohner das Reinigen des Schornsteins zur bestimmten Zeit nicht gestatten wollen, so hat der Schornsteinfeger der Ortspolizeibehörde zur Abstellung des Hindernisses Anzeige zu machen.

§ 22. Der Bezirksschornsteinfeger, seine Gesellen und Lehrlinge haben sich gegenüber den Hausbewohnern, Hauseigentümern oder deren Vertreter eines angemessenen Betragens zu befleißigen und bei Ausführung ihrer Arbeiten alle nicht unbedingt notwendige Verbreitung an Ruß und sonstigem Schmutz zu vermeiden. Nach der Reinigung hat der Schornsteinfeger den Ruß u. s. w. zusammen zu fegen. Findet der Schornsteinfeger bei dem Fegen des Schornsteins, daß die Ofenröhren nicht gehörig gereinigt sind, so muß er bei dem Hausbewohner, Hauswirte oder dessen Vertreter auf der Reinigung der Röhren bestehen. Wird die Reinigung nicht bewirkt, so hat er der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

*) Anm.: Vgl. Anmerkung zu § 25.

§ 23. Der Bezirkschornsteinfeger und seine Angestellten haben bei dem Kehren insbesondere darauf zu achten, ob nicht die Schornsteine schadhaft, ob Risse oder nicht genug vermahrtes Holzwerk oder sonst feuergefährliche Mängel vorhanden sind.

Dem Hausbewohner und Eigentümer haben sie hiervon Mitteilung zu machen.

Liegen schwerere oder gefährlichere Mängel vor, so hat der Bezirksmeister auch der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Geringere Mängel hat er der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn er sie beim nächsten Kehren nicht abgestellt findet.

§ 24. Der Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet:

- a) beim Ausbruch eines Brandes mit seinen Gefellen zur Brandstelle zu eilen und den Anweisungen der die Löschanstalten leitenden Person Folge zu leisten,
- b) bei der Brandschau mitzuwirken und
- c) auf Erfordern der Ortspolizeibehörde bei der Abnahme von Bauten sich zu beteiligen.

§ 25. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf diejenigen Beträge nicht übersteigen, welche in der von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Tare vorgesehen sind. *)

§ 26. Der Bezirkschornsteinfeger darf den Kehrlohn nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter einfordern.

Abschnitt V.

K e h r b u c h.

§ 27. Der Bezirkschornsteinfeger hat ein KehrBuch nach dem am Schlusse abgedruckten Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein KehrBuch anzulegen, oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt im KehrBuch einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an welchem die Berrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an welchem sie eingehen, im KehrBuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Radieren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzurichten und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren.

*) Anm.: Die Tare für den Kehrlohn setzt die Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, der Landrat fest.

Ueber den Kehrzwang hat die Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung zu erlassen. Vor Erlaß der Tare und der Polizeiverordnung sind die Beteiligten (Innung pp.) gutachtlich zu hören.

Abchnitt VI. Stellvertretung.

§ 28. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirkschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. In Todesfällen hat die Anstellungsbehörde den Stellvertreter zu bestimmen, in den anderen Fällen bestimmt der Bezirkschornsteinfeger selbst den Vertreter. Der Stellvertreter muß den an den Bezirkschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens- pp. Versicherung (§ 13) nicht erforderlich.

Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen.

§ 29. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Abchnitt VII. Widerruf der Anstellung.

§ 30. Der Widerruf der Anstellung muß erfolgen, wenn:

- a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
- b) der Bezirkschornsteinfeger wiederholt seine Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Vertreter, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
- c) der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

§ 31. Die Anstellung kann widerrufen werden:

- a) wenn, abgesehen von § 29 b und c Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
- b) wenn die Mehrbezirkseinteilung verändert wird,
- c) wenn der Angestellte den auf Grund des § 13 gestellten Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Lebens-, Witwen- und Waisenversicherung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommt.

§ 32. Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127—131 des Landesverwaltungsgefetzes zulässig.

Abchnitt VIII.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 33. Das Regulativ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alle bisher zur Regelung des Mehrbezirkswesens ergangenen Verordnungen werden aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

**4. Auf Grund der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung
konzessionspflichtige Anlagen.**

R.=Gew.=Ord.:

Abchnitt B (Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen) der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

§ 147 Nr. 2.

Zuständigk.=Ges.

§ 109. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand) beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit nachbezeichnete konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen: . . . Anlagen zur Bereitung von Roark-, Kalk-, Ziegelöfen . . . endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

**V.=B. betr. die Verpflichtung zur Aufbewahrung und
Vorlegung der gewerblichen Konzessionsurkunden vom
2. Oktober 1903 (N.=Bl. S. 266 Nr. 589).**

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195), der §§ 6 a, e, f, g 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265), sowie im Hinblick auf § 10 Titel 17 Teil II A. L. R. wird, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Gewerbetreibende, welcher selbst oder dessen Vorbesitzer zur Errichtung oder Veränderung einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung bezw. in den zur Ergänzung dieses Paragraphen erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften bezeichneten Anlagen oder zur Errichtung oder Veränderung einer Dampfkessel-Anlage (§ 24 a. a. O.) oder zur Errichtung oder Verlegung einer Anlage der im § 27 a. a. O. bezeichneten Art die Genehmigung erhalten hat, ist verpflichtet die Genehmigungsurkunde (Konzession) einschließlich aller dazu gehörigen Zeichnungen und Schriftstücke und, sofern es sich um Dampfkessel handelt, auch das Revisionsbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Aufbewahrung hat an der Betriebsstätte derart zu erfolgen, daß nötigenfalls jederzeit aus den Urkunden und Zeichnungen Kenntnis von Umfang und Betriebsweise der Anlage, wie sie als im öffentlichen Interesse zulässig genehmigt ist, gewonnen werden kann.

Sämtliche vorbezeichneten Papiere und Zeichnungen sind auf Erfordern unverzüglich den Beamten der Polizei, des Gewerbeaufsichtsdienstes und, soweit sie Dampfkessel betreffen, auch den Ingenieuren der zuständigen Dampfkesselüberwachungs-Vereine vorzulegen.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung der für den Gewerbebetrieb erteilten Konzession oder Erlaubnis haben die Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, die Gast- und Schenkwirte, die Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, sowie diejenigen Personen, denen auf Grund des § 33 a der Reichsgewerbeordnung eine Erlaubnis zum Gewerbebetriebe erteilt worden ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Reichsgewerbeordnung und des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungspräsident.

Klosteranstalten, Kalk- und Feldziegelöfen (Feldbrände).

R.-B. betr. die Anlage von Feldbrand-Ziegelöfen vom 4. Dezember 1896 (A.-Bl. S. 290 Nr. 638).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, folgendes verordnet:

§ 1. Die Anlage von Feldbrand-Ziegelöfen in einer geringeren Entfernung als 200 Meter von bewohnten Gebäuden und 75 Meter von öffentlichen Fahrstraßen ist verboten.

Soweit es sich um die Ausbeutung von Thonlagern (Ziegeleerde) handelt auf Grundstücken, auf welchen zur Zeit bereits ein Ziegelbetrieb vorhanden, dürfen neue Feldbrandöfen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in geringerer Entfernung angelegt werden.

Soweit es sich um Gebäude handelt, die lediglich für Wohnzwecke der im Betriebe des Unternehmers beschäftigten Ziegelarbeiter errichtet sind und die ausschließlich diesen letztern zum Aufenthalt dienen, darf die in Absatz 1 vorgeschriebene Entfernung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verringert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23. September 1884 (A.-Bl. S. 444 Nr. 359) außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Anm. 1. Feldbrandziegelöfen gehören nicht zu den nach der Gewerbeordnung konzeptionspflichtigen Ziegelöfen (Min.-Erlaß vom 14. August 1845, M.-Bl. f. i. B. S. 265).

Anm. 2. Betreffs Anlegung von Koksanstalten auf den Bergwerken siehe XII. Berg- und Salinen-Polizei am Schluß.

Dampfkessel.

Bef. betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen (des Bundesrats) über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (R.G.-Bl. S. 163).

G. betr. den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515).

§ 1. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Talern oder in eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

Min.-Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 139).

Min.-Erlaß betr. dasselbe vom 9., 12. und 22. März 1900 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 139, 181).

Min.-Erlaß betr. dasselbe vom 28. November 1897 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 277).

Prov.-P.-B. betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren) vom 11. Juli 1908 (Bes. Beilage zu Stück 32 des A.-Bl.).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen, was folgt:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnen, Kotsausbrüchmaschinen, Kranwagen, Trodenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfheerprizen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebes Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraumes einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 Meter über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 Meter, bei harter Bedachung mindestens 1,5 Meter über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 Meter entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Bedachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 Meter beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Bedachung

mindestens 1 Meter von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,

- mindestens 3 Meter von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuer sichereren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 Meter von der Traufkante;
 - c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 Meter.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohle, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von 5 Meter von anderen, als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Koste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und der zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1. und 2. bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverfloffenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Kofte zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4. bezeichneten Einrichtungen gefährdende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Bedachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7. Abs. V. enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober u. s. w. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen

Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschneiden des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 Meter und seitlich mindestens 1 Meter von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brenn- bare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 Meter und von seiner Mündung mindestens 1 Meter entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zweck dienenden Räumen mit feuer sicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 3,0 Meter entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigeren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Drehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 Liter Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähigerer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammensticker gepreßter Gase (z. B. Kohlenäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und die Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 Meter von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlicht vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Vagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 Kilogramm, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor gefahrt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 Kilogramm solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosions sicherem Verschluss mindestens 5 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 Kilogramm dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 Meter von Gebäuden oder leicht entzündbaren Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter und durchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isoliert und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuer sichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden

Ziegelfeinsachwertwände, Monier- und Kabinwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoff gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

5. Der unterirdische Betrieb von Steinbrüchen und Gruben.

R.-Gew.-Ordn.:

§ 120, § 147 Nr. 4.

P.-B. betr. Steinbrüche und Gruben, die unterirdisch behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen vom 6. Juli 1882 (A.-Bl. S. 125 Nr. 323).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, § 11, über die Polizeiverwaltung, sowie der §§ 120 und 147 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Steinbrüche und Gruben, welche unterirdisch behufs der Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen, dürfen nur mit einem Aufseher in Betrieb gesetzt werden, welcher sich durch ein von einem königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes stempelpflichtiges Zeugnis über seine Befähigung zu der betreffenden Stellung auszuweisen vermag.

Der Betrieb derartiger Anlagen ohne einen solchen Aufseher ist unzulässig. Sind mehrere Gruben unter einem Oberaufseher vereinigt, so muß auch dieser seine Befähigung in derselben Art nachweisen.

§ 2. Auf Antrag des betreffenden Revierbeamten kann ein nach Maßgabe des § 1 erteiltes Zeugnis von der königl. Regierung für ungültig erklärt werden, wenn sich beim Betriebe herausstellt, daß die Befähigung des Aufsehers eine unzureichende ist. Ein solcher Aufseher ist daher von der Aufsichtsführung zu entfernen.

§ 3. Der Grubenbesitzer hat der Orts-Polizeibehörde und dem zuständigen Bergrevierbeamten von der Betriebsöffnung einer jeden derartigen Anlage unverzüglich Mitteilung zu machen und den Namen des betreffenden Aufsehers anzuzeigen.

§ 4. Der Grubenbesitzer hat alljährlich für jede Grube einen Betriebsplan über den Umfang der in der nächstjährigen Periode auszuführenden Arbeiten aufzustellen und in 2 Exemplaren dem Bergrevierbeamten zu stellen, welcher denselben prüft und, wenn Ausstellungen nicht zu machen sind, genehmigt, das eine Exemplar aber der Orts-Polizeibehörde zustellt.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Erklärung des Revierbeamten, so gilt der Betriebsplan dem Grubenbesitzer gegenüber als genehmigt. Der Betrieb darf nur unter Beachtung dieses Betriebsplanes geführt werden, und bildet dieser die Grundlage zur polizeilichen Ueberwachung des Betriebes.

§ 5. Der Grubenbesitzer hat von jeder derartigen Anlage nach Maßgabe der im Bezirke des königl. Oberbergamts in Dortmund

für Bergwerke geltenden Vorschriften in 2 Exemplaren durch einen konzeffionierten Marktscheider oder unter dessen Verantwortlichkeit von einem Gehülfsen d. sselben ein Grubenbild aufstellen zu lassen und fortzuführen. — Wann die Nachtragung stattfinden muß, bestimmt die Königliche Regierung zu Münster. Das eine Exemplar ist dem Grubenbesitzer zur Aufbewahrung auf der Grube, bezw. dem Aufseher der Grube zuzustellen. Das andere bleibt in der Hand des Bergrevierbeamten.

§ 6. Der Grubenbesitzer bezw. Aufseher hat jederzeit der Orts-Polizeibehörde, sowie dem Bergrevierbeamten die Befichtigung bezw. Besahrung der Betriebsstätte zu gestatten und die dazu erforderlichen Gerätschaften und Mannschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Der Grubenbesitzer hat ferner die gemäß dem § 120 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zur tunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für deren Leben und Gesundheit für notwendig erachteten und angeordneten Einrichtungen auf seine Kosten zu treffen. Der Bergrevierbeamte hat hierbei die Berrichtungen des Fabrikeninspektors wahrzunehmen.

Auf jeder Grube ist ein Revisionsbuch zu halten, welches lediglich für die Eintragungen der Unordnungen und Bemerkungen des Bergrevierbeamten bestimmt ist und auf Verlangen auch der Orts-Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 8. Ereignet sich auf einer Grube unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind der Aufseher oder sonstige Betriebsführer zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und die Orts-Polizeibehörde verpflichtet. Diese Behörden haben die zur Feststellung des Tatbestandes und zur Rettung der verunglückten Personen, oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln ungesäumt zu treffen.

Die dazu notwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Grubenbesitzer, vorbehaltlich seines Anspruches an dritte Personen, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 (ist obsolet geworden durch die Bestimmungen der P.-B. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905. S. 801).

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit der §§ 120 und 147 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (N.-G.-Bl. S. 199) mit einer Geldstrafe bis 300 Mark und im Falle der Unbebringlichkeit mit Haft bestraft.

§ 11. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, und ist damit die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 6. August 1881 (N.-Bl. S. 152) aufgehoben.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

6. Maß- und Gewichtswesen.

R.-Str.-G.-B.:

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehen oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Verf. betr. die abgekürzte Bezeichnung der Maße und Gewichte vom 16. Januar 1878 (R.-Bl. S. 16 Nr. 34):

Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Zu diesem Behufe hat auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers der Bundesrat eine Zusammenstellung solcher abgekürzten Bezeichnungen anfertigen lassen, welche wir hierunter mit dem Wunsche bekannt machen, daß dieselben auch im Privatverkehr eine möglichst weite Verbreitung finden mögen.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbzeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm (= km ²)*
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm (= m ²)
Quadratcentimeter	qcm (= cm ²)
Quadratmillimeter	qmm (= mm ²)

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm (= m ³)
----------------------	-------------------------

*) Anm. Die in Klammern zugefügten Bezeichnungen sind die nach den Beschlüssen der internationalen Konferenz geltenden.

Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm (= cm ³)
Kubikmillimeter	cmm (= mm ³)

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigelegt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlen-
drücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt also:
5,37 m, nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient
; Komma, — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei
Zehner- und Gewichtsangaben nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur
Teilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch
Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma
ab gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen
bewirken.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Verordnung für das deutsche Reich vom 27. Dezember 1884
(R.-G.-Bl. Besondere Beilage zu Nr. 5 1885).

**Verf. betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen
Verkehr noch zu duldbaren Abweichungen der Maße und
Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten
Richtigkeit** vom 27. Juli 1885 (R.-G.-Bl. S. 263).

R.-G. betr. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung
vom 26. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 151).

**Min.-Erl. betr. die Ausführung der periodisch zu wieder-
holenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen** vom
5. August 1885 (Min.-Bl. der inneren Verw. S. 188).

**Min.-Erl. betr. den Begriff des öffentlichen Verkehrs
im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung** vom 19. Juni
1905 (Min.-Bl. der inneren Verw. S. 123).

7. Verkehr mit explosiven Stoffen.

(Siehe unter XVI. den Abschnitt A S. 800 ff.)

8. Zu den Zeitbestimmungen in Titel VII der R.-Gew.-Ordn.

R.-G. betr. Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1893 betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 426).

Das Gesetz, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 (R.-G.-Bl. S. 93) erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebsteile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Zentralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

9. Verbot der Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

R.-Gew.-O.:

§ 105 a., 105 b Absf. 1, § 105 c., § 105 d., § 105 e., 105 f.

Verf. betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 12).*)

Auf Grund des § 105 d des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsvorrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen usw.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absf. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absf. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

*) Anm.: Vgl. Nr. 155—157 d. Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1904.

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebene Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Die ganze Tabelle wird hier nicht abgedruckt. Für folgende Betriebe sind Bestimmungen getroffen:

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.

1. Bergwerke und Gruben. 2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe. 3. Verkohlungs- und Steinkohlendestillationsanstalten. 4. Salinen. 5. Metallhüttenwerke, ausschließl. der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn usw.). 6. Eisenhochofenwerke. 7. Bessemer und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien. (Vergl. dazu Bekanntmachung vom 25. Oktober 1895 R.-G.-Bl. S. 448).

B. Industrie der Steine und Erden.

1. Glashütten. 2. Kalk- und Gipsbrennereien. 3. Herstellung von Zement. 4. Herstellung von Porzellanknöpfen.

C. Metallverarbeitung, Maschinen, Apparate.

1. Emaillierwerke. 2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege. 3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.

D. Chemische Industrie.

1. Gewinnung von Schwefelsäure. 2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat. 3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid. 4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure. 5. Herstellung von kalzinierendem Glaubersalz. 6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren. b) nach dem Ammoniakfodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren. c) Ge-

winnung von Pottasche aus Rübenmelasse. d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß. 7. Herstellung von Natriumkalk. 8. Kalifabriken. 9. Gewinnung von Chloralkali, Chloraten und flüchtigem Chlor. 10. Gewinnung von Blutlaugensalz. 11. Gewinnung von Rhodan-salzen. 12. Gewinnung von a) Ammoniak b) Ammoniaksalzen. 13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze. 14. Herstellung von Wasserglas. 15. Gewinnung von Chromaten. 16. Herstellung von übermanganfaurem Kali. 17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor. 18. Darstellung von Alaun und Tonerdepräparaten. 19. Ultramarinfabriken. 20. Herstellung gebrannter Magnesia. 21. Strontianitfabriken. 22. Gewinnung von Flußsäure. 23. Herstellung flüchtiger Kohlenäure. 24. Herstellung von komprimiertem Sauerstoff und Wasserstoff. 25. Herstellung von künstlichem Dünger. 26. Herstellung von Düng-
präparaten einschl. Lithopon und Englisch-Rot. 27. Herstellung von Bleiweiß, Kremsweiß, Mennige und bleisuren Salzen. 28. Gewinnung von Zinkweiß. 29. Schmelzfabriken. 30. Gewinnung von Antimonoxyd. 31. Gewinnung von Zinnoxyd. 32. Pulver- und Sprengstofffabriken. 33. Gewinnung von Oxalsäure. 34. Bitrin-säurefabriken. 35. Saccharinfabriken. 36. Glycerinfabriken. 37. Holz- und Torfdestillation. 38. Destillation von Teer und Teerölen. 39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.

E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.

1. Stearinfabriken. 2. Braunkohlenteer- und Torfbeer-Destillation, (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken usw.). 3. Palmkernölfabriken. 4. Petroleumraffinerien. 5. Anlagen zur Entfettung von Knochen. 6. Ceresingewinnung. 7. Leimgewinnung. 8. Samenklenganstalten. 9. Wachsbleichereien. 10. Fischmehl- und Fischtranfabriken. (Hinzugefügt durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1896. R.-G.-Bl. S. 192).

F. Papier und Leder.

1. Zellstofffabriken. 2. Herstellung von Papier und Pappe. 3. Herstellung von Lackleder und Samischleder.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Rohzuckerfabriken. 2. Zuckerraffinerien. 3. Melasseentzuckerungsanstalten. a) nach dem Osmozeverfahren. b) nach dem Steffensschen Ausscheidungsverfahren. c) nach dem Elutionsverfahren. d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren. 4. Zichoriendarren. 5. Spiritustraffinerien. 8. Fischräuchereien.

Gattung r Betriebe	Bezeichnung der nach § 105 d zuge- lassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3.
6. Braue- reien.	<p>Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden,</p> <p>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im</p>

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zuge- lassenen Arbeiten	Bedingungen unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	<p>In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktag unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.</p>
<p>6 a. Mälze- reien. (Nr. 6a ist hinzugefügt d. Bekanntmach- ung vom 27. November 1896 — N.-G.- Bl. S. 744 —). (Vgl. Erlaß vom 12. De- zember 1896. N.-Bl. 1897 S. 21)</p>	<p>In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.</p>	<p>Nach 10 Uhr vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraumes von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>
<p>7. a) Molke- reien mit Ausnahme der Betriebe, welche aus- schließlich od. vorwiegend fette od. halb- fette Hartkäse herstellen. b) Molke- reien, welche aus- schließlich</p>	<p>Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags und während zweier Nachmittagsstunden. Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Aus-</p>	<p>Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben. Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im ganzen</p>

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
<p>oder vorwiegend fette oder halb-fette Hartkäse herstellen.</p> <p>(Nr. 7 ist hinzugefügt durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1897 — R.-G.-Bl. S. 773—, durch welche die Bekanntmachung vom 26. Juni 1896 — R.-G.-Bl. S. 178— aufgehoben ist.)</p>	<p>nahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.</p> <p>Auf die dem Betriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.</p> <p>(Abs. 3 ist hinzugefügt durch Bekanntmachung v. 15. Juli 1899. R.-G.-Bl. S. 373.)</p>	<p>nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.</p>

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind.

<p>1. Herstellung von Schokoladen- und Zuckerwaren, Honigkuchen und Bisquit.</p>	<p>Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>
--	---	---

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zuge- lassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
2. Anfertigung von Spiel- waren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine An- wendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung ge- stattet ist, können von der Orts- polizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Be- ginn der Ortspolizeibehörde an- gezeigt werden.
3. Schnei- derei im hand- werks- mäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Him- melfahrts- und Pfingst- fest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Be- ginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuh- macherei im hand- werks- mäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mit- tags. Diese Ausnahme findet auf das Weih- nachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwen- dung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Puß- macherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts und Pfingstfest keine Anwen- dung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Be- ginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zuge- lassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
<p>6. Kürsch- nerei. (Abgeändert durch Bekannt- machung vom 8. November 1898—R.-G.- Bl. S. 1185—.)</p>	<p>Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Be- ginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>
<p>7. Herstel- lung von Stroh- häten.</p>	<p>Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Him- melfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Be- ginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>
<p>8. Chemische Wäscherei und Schön- färberei für Klei- dungs- stücke.* (Nr. 8 ist hin- zugefügt durch Bekanntmach- ung vom 20. April 1896 — R.-G.-Bl. S. 104 —.)</p>	<p>Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Aus- nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizei- behörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>

*) Anm. Bgl. Nr. 141—146 der Ausführungsanweisung vom
1. Mai 1904.

Bef. betr. die allgemeinen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 18. März 1895 (Bef. Beilage zu Stück 13 des Amtsbl.).

Die auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, welche bisher nur für das Handelsgewerbe in Geltung waren, treten nach der Verordnung vom 4. Februar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 11) für den gesamten Gewerbebetrieb mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Die Ministerialanweisung, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 11. März d. Js. ist in der anliegenden besonderen Beilage des Amtsblatts abgedruckt. *)

Die Gewerbetreibenden mache ich besonders auf die Bestimmungen dieser Anweisung unter A und B I, II und V, sowie C aufmerksam.

Die Bestimmungen des Bundesrats, betr. die Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, welche auf Grund des § 105 d der Reichsgewerbeordnung zugelassen sind, sind im R.-G.-Bl. S. 12 abgedruckt. **)

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 a. a. O. lasse ich folgende allgemeine Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe zu. (Unter I. II).

Ich mache darauf aufmerksam, daß Arbeiter, welche auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, welche in dem Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen sind.

Es werden Ausnahmen zugelassen für folgende einzeln aufgeführte Gewerbe und Betriebe:

I. Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse:

a) Blumenbindereien.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für

*) Anm.: Die Anweisung als im Wesentlichen mit dieser Bekanntmachung übereinstimmend, wird hier nicht abgedruckt.

***) Anm.: Ist vorstehend abgedruckt.

volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als zwölf Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

Vergl. die nachfolgende Bef. vom 9. August 1904.

d) Fleis chergewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater- vorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem zweiten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgung

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb gestattet.

Bedingung: Bei bloßem Tagebetrieb unbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalt

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, Verordnungen über die Sonntagsruhe keine

h) Zeitungsdruck

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr morgens zur Ausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser bis 6 Uhr morgens des folgenden Werktag

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen Expediteure stattfindet, sondern einen Teil bildet, wird dafür die Beschäftigung von Arbeitern vormittags gestattet.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen dürfen Personen, die bei der Ausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verweh-

i) Anstalten zur Mitteilung telegraphisch an Abonnente

Es wird die Beschäftigung an allen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich

Bedingung: Wie zu e.

k) Photographische Anstalten

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern
1. an den letzten 4 Sonntagen vor Aufnahme von Portraits, des Kopierens und den, bis spätestens 7 Uhr abends.

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen von Portraits im Sommerhalbjahr (1. 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr

Die Ausnahme unter 2. findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: Wie zu e.

l) Gewerbe der Garküche.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Wie zu e.

m) Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien.

Es wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet.

n) Mineralwasserfabriken.

Es wird in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. Oktober für drei Stunden vor dem Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es wird die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

II. Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, wird nur in den lediglich mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft betriebenen Getreide-Windmühlen und Getreide-Wassermühlen an fünfzehn Sonn- oder Festtagen im Jahre gestattet.

Bedingung; Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Dieserigen Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an einem oder mehreren der vorbezeichneten 15 Sonn- und Festtage beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen

sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Für andere Betriebe als die vorbezeichneten Getreidemöhlen werden allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe von mir nicht zugelassen.

Es bleibt denjenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, überlassen, bei mir die Gewährung besonderer Ausnahmen zu beantragen, falls die betreffenden Unternehmungen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftig sind.

Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb besondere Ausnahmen, gemäß § 105 e der Reichsgewerbeordnung, zu erwirken.

Ueber die letzteren Anträge entscheidet in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Herr Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ministerialanweisung vom 11. d. Mts. enthält bezüglich dieser Anträge folgende Erläuterungen:

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe stärker ist als die letztere.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Betrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Nach der Absicht des Gesetzgebers haben die Ausnahmen nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, welche

durch Versagen der Triebkraft verursacht worden sind, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist zu prüfen, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber dauernd einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, einschließlich solcher Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Der Regierungspräsident.

Bef. betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für das Bäcker- und Konditorgewerbe vom 9. August 1904 (N.-Bl. S. 202 Nr. 449).

Die in der besonderen Beilage zu Stück 13 S. 202 des Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung über die allgemeinen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 18. März 1895 und die in Stück 19 unter Nr. 201 veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Mai 1895 werden dahin abgeändert, daß an Stelle der Bestimmung unter I c Bäcker- und Konditorgewerbe folgende Anordnung tritt:

c. Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird im Bäckergewerbe an denjenigen Sonntagen, welchen ein Festtag folgt oder vorausgeht, sowie an allen Festtagen, im Konditorgewerbe an allen Sonn- und Festtagen während 9 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an diesen Tagen eine ununterbrochene Ruhe von 15 Stunden zu gewähren.

Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 9 Uhr morgens ab, zu rechnen. Ferner

ist jedem Arbeiter in Konditoreien mindestens an jedem zweiten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Alle Arbeiter dürfen während der 15stündigen Ruhezeit, die Arbeiter im Bäckergewerbe auch an denjenigen Sonntagen, an denen die Sonntagsarbeit verboten ist, beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,
- b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien als Konditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Alle Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß die Beschäftigung von Arbeitern im Bäckereigewerbe an allen Sonntagen mit Ausnahme derjenigen, denen ein Festtag folgt oder vorausgeht, nunmehr verboten ist. Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieses Verbots genau zu überwachen.

Der Regierungspräsident.

Verf. betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117).*)

Auf Grund des § 105e Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. von 1900 S. 871) hat der Bundesrat über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105e Abs. 1. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntag-

*) Vgl. Nr. 175—178 d. Ausf. Anw. v. 1. Mai 1904.

arbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in tunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105 c Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; anderenfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105 e Abs. 1 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105 c Abs. 1 a. a. O. zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft der Wasserzufluß während der jährlich elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wasserzweckes z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblich vermindert, und dadurch ein ununterbrochener Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, die regelmäßige werktägige Arbeitszeit, welche durch das Versagen der Triebkraft verursacht werden kann, wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist anzugeben, wieviel Wochentagen während der jährlichen Periode ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung.

In keinem Falle darf die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Umfänge gestattet werden, als bisher üblich ist. Der Ausfall an regelmäßiger werktägiger Beschäftigung durch Versagen der Triebkraft entsteht, nötig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zuzulassen, wenn die Kraftwerke, welche zwar vorwiegend mit Wind oder Wasser arbeiten, sich daneben aber ständig einer anderen Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Triebkraft die Fortführung des Betriebs in einem bestimmten Umfang und ohne unverhältnismäßige Kosten bedürfen.

11. Kommt Wind oder Wasser nur an gewerblichen Anlagen als Triebkraft in Anspruch, so ist die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diese Anlagen beschränkt, sondern auch auf solche Anlagen, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserzweckes an Werktagen in Anspruch genommen werden, derart im Zusammenhange stehen, daß die Sonntagsarbeit an diesen Anlagen nachfolgenden Werktagen vorzuziehen ist.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entgegen den Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- oder Festtagsarbeit der Arbeiter ist mit den im § 105 c Abs. 2 der C. G. B. enthaltenen Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter sowie die Art der vorzuziehenden Beschäftigung jenseit vorgezeichnete Verzeichnisse einzutragen.

14. Für die Zulassung der Ausnahmen ist die Frage:

- a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung).
 - b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3 a. a. D.).
- Berlin, den 3. April 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

10. Bundesratsbekanntmachungen und Polizeiverordnungen über Einrichtung und Betrieb gewisser Anlagen gemäß § 120e R.-Gew.-Ordn.

R.-Gew.-O.

§§ 120 a, 120 b, 120c, 120 d, 120 e.

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 614) und vom 5. Juli 1907 (R.-G.-Bl. S. 405).

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (R.-G.-Bl. S. 269).

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetriebe) vom 20. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 78).

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 267) und vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 288).

Bef. betr. den Betrieb von Getreidemühlen vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 273) und vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 287).

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten vom 16. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 545).

Bef. betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten ausgeführt werden vom 27. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 555).

Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 8. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 218), vom 9. April 1905 (R.-G.-Bl. S. 236) und vom 17. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 34).

Prov.-P.-B. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien sowie über die Unterbringung der bei dem Unternehmer des Betriebes wohnenden Gehülfen und Lehrlinge vom 15. November 1907. (Bef. Beilage zu Stück 50 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie des § 120 a der Reichsgewerbeordnung verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats, und nachdem der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft gemäß § 120 e der Reichsgewerbeordnung Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang der Provinz Westfalen was folgt:

I. Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Vorbehaltlich strengerer Bestimmungen des örtlichen Baurechts kann das Maß von 0,5 Meter auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen des örtlichen Baurechts mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, deren lichtdurchlässige Fläche mindestens $\frac{1}{11}$ der Bodenfläche des durch sie beleuchteten Raumes beträgt. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß mindestens ein Drittel ihrer Fläche geöffnet werden kann, und daß sie bei Feuergefährdung den Arbeitern ein Entkommen ermöglichen.

§ 3. Die Räume müssen mit ebenem, festem und wasserdichtem Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen frei von Rissen und Fugen sein. Sie sind, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch anzustreichen. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

Wo Arbeitstische, Backtröge oder Knetmaschinen unmittelbar an den Wänden stehen, sind die Wände oberhalb der Tische u. s. w. bis zu einer Höhe von wenigstens 80 Centimeter mit einer glatten, nicht abbröckelnden Bekleidung zu versehen.

Oberhalb der Arbeitstische, Backtröge und Knetmaschinen dürfen keine Gerüste oder sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Gegenständen irgend welcher Art angebracht werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlaf- und Wohnräumen sowie mit Bedürfnisanstalten, Ställen und anderen Anlagen, welche Dünste ausströmen, stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Aborte dürfen nicht durch die Arbeitsräume und die zum Aufbewahren des Mehls und der Waren dienenden Räume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung der Back- und Konditormwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

Sind die Arbeitsräume derart mit künstlicher Ventilation ausgerüstet, daß ihnen für jeden darin beschäftigten Arbeiter stündlich 35 Kubikmeter frische Luft zugeführt werden, so kann der Luftraum dauernd auf 10 Kubikmeter für jede Person beschränkt bleiben.

Der Rauminhalt des Dienblocks ist von dem aus den Abmessungen der Räume berechneten Inhalt in Abzug zu bringen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit ausreichend erwärmten Orte, möglichst außerhalb der Arbeitsräume und der zur Aufbewahrung von Mehl und Waren bestimmten Räume, zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten während der Arbeitszeit vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke sind in unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist wöchentlich mindestens ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus abgeleitet werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte und Waren sind an trockenen vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Waren sind vor Verunreinigungen zu schützen und dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind geschlossene Spucknapfe mit trichterförmiger Öffnung von solcher Bauart aufzustellen, daß sie nicht umgestoßen werden können. Die Spucknapfe sind täglich zu reinigen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume sowie die zum Aufbewahren von Mehl und Waren bestimmten Räume dürfen nicht zu anderen als Bäckerei- und Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Sie sind ebenso wie die zum Aufbewahren von Mehl und Waren bestimmten Räume von Ungeziefer frei und dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Ihre Fußböden müssen täglich ausgefegt und wöchentlich einmal ihre Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Das Bestreuen der Fußböden mit Sand ist verboten.

Die Backtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens 30 Centimeter Höhe versehen sein.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nur zur Herstellung der zur menschlichen Nahrung dienenden Waren benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Hemd, Beinleid und Schuhen, sowie mit einer Schürze aus weißem Leinen- oder Baumwollstoff bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht bei der Herstellung und dem Austragen von Waren tätig sein.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Waren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung an sichtbarer Stelle aufzuhängen.

§ 16. Der Regierungs-Präsident ist befugt, auf Antrag folgende Ausnahmen zuzulassen:

1. von § 1, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Fußbodens und ausreichende Sicht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist;
2. a) für bestehende Anlagen von §§ 2, 4 und 5, solange sie nicht durch Erweiterung oder Umbau eine wesentliche Veränderung erfahren, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet;
b) in allen übrigen Fällen von der im § 2 vorgeschriebenen Höhe bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

II. Unterbringung der Gehülfen und Lehrlinge.

§ 17. Die Schlafräume für Gehülfen und Lehrlinge dürfen dem Badofen nicht so nahe liegen, daß sie dadurch übermäßig erwärmt werden.

§ 18. Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und mindestens mit einem öfnungsfähigen Fenster versehen sein.

§ 19. Für jede in dem Schlafraum untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen während der Zeit der Benutzung nicht über einander stehen und nicht von verschiedenen Personen schichtweise nach einander benutzt werden. Die Bettwäsche muß mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden.

§ 20. Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen muß ein Waschgeschirr und für jede Person ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens einmal wöchentlich erneuert wird.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 22. Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.
Der Oberpräsident von Westfalen.

11. Bundesratsbekanntmachungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern gemäß § 139a R.-Gew.-Ordn.

R.-Gew.-O.:

§§ 135, 136, 137, 138, 138 a, 139, 139 a.

Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbläsereien sowie Sandbläsereien vom 5. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 65).

Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 27. Mai 1902 (R.-G.-Bl. S. 170) und vom 6. Juli 1906, (R.-G.-Bl. S. 853).

Bef. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 27. Februar 1903 (R.-G.-Bl. S. 39).

Bef. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken vom 24. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 61).

Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 286).

Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch vom 10. Juni 1904 (R.-G.-Bl. S. 217).

Bef. betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (Bef. Beilage zu Stück 21 des A.-Bl.).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditormwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfseinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags (Gefeststücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer

der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährenden ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.
3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
 - a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
 - b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.
4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
 - a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
 - b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergl.) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. (Übergangsbestimmungen.)

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Min.-Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bes. des Reichskanzlers vom 4. März 1896 — R.G.-Bl. S. 55 —) vom 15. April 1896.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckereien hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidierende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
 - a) Betriebe, in denen keine Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
 - b) Betriebe, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung).
 - c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gearbeitet wird (IV, 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidierende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
 - a) ob die Arbeitszeit jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitszeiten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitszeit (I, 1 und 2 der Bekanntmachung).
 - b) ob zwischen den Arbeitszeiten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I, 1 und 2 der Bekanntmachung).
 - c) ob auf der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift

oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist. (I, 4 der Bekanntmachung.)

d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Linde durchstrichen, und ob etwa mehr als zwanzig Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind. (I, 3b und 4 der Bekanntmachung.)

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidierende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Teil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger

größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Ermägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Auszug aus dem Erlasse des Handelsministers vom 15. April 1896. Nr. B. 2224.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist folgendes zu bemerken:

1. Unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne der Bekanntmachung ist gemäß der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Bl. f. d. inn. W. S. 115) zu verstehen:

für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckereiwaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesrats fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesrats, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesrats fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehilfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Crèmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehilfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Borteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waren überhaupt nicht und im übrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl. — Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I, 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bzw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert

werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herrn Regierungspräsidenten ausnahmsweise ausgebehrtete Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B III. 7. der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

12. Bundesratsbekanntmachungen gemäß § 154

Abf. 3 und 4 R.-Gew.-Ordn.

B. betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62).

B. betr. die Ausdehnung der §§ 135—139b R.-G.-O. auf Werkstätten der Tabakindustrie vom 21. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 65).

Bef. betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565).

Bef. betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 27. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 66).

13. Bundesratsbekanntmachung gemäß § 139h R.-Gew.-Ordn.

Bef. betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 (R.-Bl. S. 39 Nr. 110).

Auf Grund des § 139h Abf. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die dafelbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der

Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

14. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

R.-G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113).

I. Einleitende Bestimmungen. § 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. (Kinder im Sinne dieses Gesetzes). Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. (Eigene, fremde Kinder.) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder. § 4. (Verbotene Beschäftigungsarten). Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinsegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. (Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben). Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. D.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. (Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen). Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde*) Ausnahmen zulassen. (Vergl. Nr. 49 der Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1904).

*) Schulaufsichtsbehörde ist nach Nr. 3 der Ausf.-Anw. vom 30. November 1903 der Kreis Schulinspektor.

§ 7. (Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften). Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. (Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.) Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. (Sonntagsruhe.) An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. (Anzeige.) Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. (Arbeitskarte.) Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die

Zustimmung ergänzen. Diese Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeverordnungsämter für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder. § 12. (Verbotene Beschäftigungsarten.) In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. (Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.) Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. (Besondere Befugnisse des Bundesrats.) Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den dasselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.*)

*) Anm.: Vergl. Bef. vom 20. Dez. 1905 (R.-G.-Bl. S. 775.), betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. (Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.) Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. (Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.) Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. (Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.) Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen. § 18. (Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.) Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerb-

liche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. (Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.) Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, R.-G.-Bl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. (Besondere polizeiliche Befugnisse.) Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. (Aufsicht.) Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. (Zuständige Behörden). Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen. § 23. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitsarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen 3 Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen. § 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

Anlage

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbe- Kategorie.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. Werkstätten der Steinmehlen, Steinhauer. Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. Kalkbrennereien, Gipsbrennereien. Werkstätten der Töpfer. Werkstätten der Glasbläser, -äher, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. Spiegelbelegereien.

Gruppe der Gewerbe- Kategorie.	Bezeichnung der Werkstätten.
V.	<p>Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.</p> <p>Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.</p> <p>Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammen- setzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.*)</p> <p>Metallschleifereien und -polierereien.</p> <p>Feilenhauereien.</p>
VI.	<p>Harnischmachereien, Bleiantküpfereien.</p>
VII.	<p>Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.</p> <p>Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.</p> <p>Abdeckereien.</p>
IX.	<p>Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.</p> <p>Färbereien.</p> <p>Gumpenfortierereien.</p>
XI.	<p>Felleinsalzereien, Gerbereien.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.</p> <p>Kohhaarspinnereien.</p>
XII.	<p>Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.</p> <p>Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischem Materiale gearbeitet wird.</p>
XIII.	<p>Fleischereien.</p>
XIV.	<p>Hasenhaarschneidereien.</p> <p>Bettfedernreinigungsanstalten.</p> <p>Chemische Waschanstalten.</p>
XV.	<p>Werkstätten der Maler und Anstreicher.</p>

*) Anm. In der Fassung der Bef. vom 17. Dezember 1908 (R.-G.-B. 5. 312).

Dazu

Min.-Ausführungsbestimmungen vom 30. November 1903 (Bef. Beilage zu Stück 52 des A.-Bl.) und Bef. vom 2. Oktober 1906 (A.-Bl. S. 303 Nr. 658).

Bef. betr. die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln vom 1. Juli 1907 (R.-G.-Bl. S. 404).

XXII. Anhang.

Auszug aus dem Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen *) auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erlauft werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Min.-Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 30. Juni 1900. (Bef. Beilage zu Stück 29 des Amtsbl.)

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurteilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

*) Anm. §§ 44 Abs. 2, 45, 49 a, 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 325; ausgeschlossen ist Polizeiaufsicht in den Fällen des § 57 Nr. 5 R.-Str.-G.-B.; diese letztere Strafermäßigung findet jedoch keine Anwendung auf die nach dem Forstdiebstahlsgesetz abzurteilenden Fälle (§ 10 Gef. v. 15. April 1878.).

erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß inbetreff der nur vorläufig entlassenen Verurteilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung inbetracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgefundenener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Strafhast entlassen wird (Entlassungs-ort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurteilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendet angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurteilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungs-ortes ein Zeugnis über die Führung des Verurteilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnis-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vortbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst inbetracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurteilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurteilten schriftlich gegen Empfangsbcheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe und, wenn die Strafe schon beendet ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet.

In der Entscheidung ist dem Verurteilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mk., im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung *) aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn

*) Anm. Vgl. dazu den Erl. des Min. des Innern vom 16. August 1900 II a 6421.

dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;

2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt;
2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde*) des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurteilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist,

*) Anm. Vgl. dazu den Erl. des Min. des Innern vom 16. August 1900 — II a 6421. =

hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zweck desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Der Minister des Innern.

Nachtrag zu der Instruktion vom 30. Juni 1900, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht (M. Bl. f. d. i. B. S. 212) vom 18. Juli 1902 (M. Bl. S. 225 Nr. 541).

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181 a des Strafgesetzbuches (R.-G. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (M. Erl. vom 27. April 1857 M. Bl. f. d. i. B. S. 93) sichergestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnisverwaltung nach Maßgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszufüllende Führungszeugnis nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichtes über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugnis und dem Gutachten der Gefängnisverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Der Minister des Innern.

§ 67 Abs. 3. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in 3 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 69. *) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen

*) Anm. In der Fassung des R.-G. vom 26. März 1893 (M.-G.-Bl. Seite 133.)

oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

§ 184 (lex Heinze). S. 39.

§ 274 Nr. 2. S. 988.

§ 275 Nr. 2. S. 28.

§§ 284, 285. S. 45.

§ 286. S. 46.

§§ 292—295. S. 662.

§ 296. S. 917.

§§ 324—327. S. 331.

§ 328. S. 470.

§ 330. S. 116, 827.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelner Festungswerke aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf sammelt;
3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seemehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
6. wer Waren, Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149

gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
- 8.*) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einlaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.
11. S. 80.
12. S. 1058.
13. S. 96.
14. S. 46.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

*) Anm. Vgl. auch S. 30.

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte, oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches den von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
10. *) wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 362. **)

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

*) Anm. In der Fassung des Ges. vom 12. März 1894. (R.-G.-Bl. Seite 259.)

**) Anm. Zu der Fassung des Ges. vom 25. Juni 1900. (R.-G.-Bl. Seite 301.)

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigem Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§ 363. *) Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde**) Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgechnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.***)

*) Anm. Siehe auch S. 28.

**) Vgl. § 184 des Invalidenversicherungsgesetzes v. 13. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 463.)

***) Ab. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1891. (R.-G.-Bl. Seite 107.)

§ 365. C. 89.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. C. 80;
2. C. 718;
3. C. 718;
4. C. 718;
5. C. 718, 821;
6. wer Hunde auf Menschen hegt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. C. 719;
9. C. 719;
10. C. 719, 833, 858;

§ 366a. C. 858.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. C. 418;
3. C. 997;
4. C. 778;
5. C. 778, 997;
- 5a. C. 778;
6. C. 778;
7. C. 417;
8. C. 622, 820;
9. wer einem gesetzlichen Verbot *) zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
11. C. 821;
12. C. 822;

*) An m. Das gesetzliche Verbot ist in § 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 (G.-S. S. 173) vorhanden, welcher lautet: Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen wird bestraft: 7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

13. S. 826;

14. S. 826;

15. S. 116;

16.*) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Schwären, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlagseisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. S. 988;

3. S. 116;

4. S. 838;

5. S. 838;

6. S. 838;

7. S. 820;

8. S. 838;

9. S. 947;

10. S. 663;

11. S. 663, 947, 985.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlosser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus Schlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2. S. 1134;

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätte, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

*) Anm. Eingeschaltet durch das Gesetz betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 19. Juni 1893. (R.-G.-Bl. S. 197.)

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. S. 947;
2. S. 947;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. S. 917;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

XXIII. Chronologisches Verzeichniß

der

Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen.

	Seite
Gefinde-Ordnung vom 10. November 1810 (G.-S. S. 101)	989
Minist.-Verf. betr. die Ressortverhältnisse in Gefindesachen vom 17. April 1812 (Min.-Bl. d. inn. Verw. 1841 S. 330)	993
P.-V. betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung des Arseniks vom 20. April 1817 (A.-V. S. 153 Nr. 131)	778
Min.-Strom- und Uferordnung für den Wipperfluß vom 2. Mai 1817 (A.-Bl. S. 217 Nr. 177)	858
P.-V. betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung des Arseniks vom 9. August 1817 (A.-Bl. S. 323 Nr. 254)	779
P.-V. betr. die Verhütung des Verunglückens im Wasser vom 5. September 1817 (A.-Bl. S. 356 Nr. 292)	824
A.Kab.-D. betr. Aenderung des Familien- oder Geschlechtnamens vom 15. April 1822 (G.-S. S. 108)	30
Min.-V. betr. Vorsichtsmaßregeln bei Versendung des Arseniks vom 22. Juli 1823 nebst Bef. vom 31. August 1823 (A.-Bl. S. 249 Nr. 146)	780
V. betr. Abschwemmen und Abfarren der Wipperfurth und Sandflächen behufs Wiesenanlage vom 26. Februar 1824 (A.-Bl. S. 93 Nr. 65)	869
Oberpräsidial.-V. betr. die Befriedigung der Bodenluten vom 31. Mai 1825 (A.-Bl. S. 250 Nr. 147)	822
P.-V. betr. die Versendung frischer Holzkohle vom 29. August 1827 (A.-Bl. S. 291 Nr. 249)	852
Bef. betr. das Beerbigen Verstorbener vom 12. September	

	Seite
1827 (A.-Bl. S. 307 Nr. 266)	418
P.-B. betr. die Verhütung des Verunglückens im Wasser vom 23. Oktober 1827 (A.-Bl. S. 350 Nr. 314)	826
Bef. des Ob.-Präs. betr. die Aenderung der Familiennamen vom 22. Februar 1828 (A.-B. S. 66 Nr. 62)	30
B. betr. die Schonung der Lippeufer beim Heraus- und Hereinschaffen des Holzes vom 29. August 1828 (A.-Bl. S. 330 Nr. 288)	870
A. B. betr. die Abstellung der in einigen Theilen Westfalens gewöhnlichen Gebühochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten vom 3. Mai 1829 (A.-Bl. S. 245 Nr. 187)	94
Prov.-B. betr. die Flößerei auf der Lippe vom 1. Juni 1829 (A.-Bl. S. 247 Nr. 188)	871
A. B. wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westfalen vom 30. Juni 1829 (G.-S. S. 97)	719
Oberpräsidial-B. betr. die Befriedigung der Bodenluten vom 8. April 1831 (A.-Bl. S. 149 Nr. 125)	823
B. betr. das Beeridigen der Verstorbenen vom 5. Oktober 1831 (A.-B. S. 388 Nr. 352)	418
A. R.-D. betr. die Ausstellung von Leichenpässen vom 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73)	423
P.-B. wegen Uebersetzens über die öffentlichen Ströme und andere Gewässer vom 15. Mai 1834 (A.-Bl. S. 199 Nr. 199)	833
Bef. betr. Prämien für Anzeige von Baumfreveln vom 5. November 1834 (A.-B. S. 518 Nr. 417)	989
P.-B. betr. das Anzünden von Feuer durch unerwachsene Personen im Felde vom 4. Dezember 1835 (A.-B. S. 428 Nr. 305)	832
Oberpräsidial-B. betr. Befriedigung der Bodenluten vom 28. Oktober 1836 (A.-Bl. S. 285 Nr. 291)	823
A. R.-D. betr. die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19)	80
P.-B. betr. Abschaffung von Mißbräuchen bei Richtung von Gebäuden vom 8. März 1837 (A.-Bl. S. 75 Nr. 82. 83)	832
P.-B. betr. die Einfriedigung von Brunnen vom 21. April 1837 (A.-B. S. 126 Nr. 137)	826
B. über die Behandlung der Leichen vor der Beeridigung und die Kennzeichen des wahren Todes vom 2. November 1837 (A.-B. S. 334 Nr. 331)	419
A. B. betr. den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80)	720
A. R.-D. betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet	

	Seite
transportiert werden vom 30. Juni 1839 (G.=S. S. 223)	976
Deklaration des Finanzministers vom 16. Februar 1840 (A.=Bl. S. 93 Nr. 125)	724
A. R.=D. betr. den Tarif zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staatschauffeen vom 29. Februar 1840 (G.=S. S. 94)	725
Bef. zur A. R.=D. vom 30. Juni 1839, vom 11. April und 16. Mai 1840 (A.=Bl. S. 155 Nr. 171 und S. 197 Nr. 217)	976
Oberpräsidial-B. betr. die Holzflößerei auf der Lippe vom 7. November 1840 (A.=Bl. S. 353 Nr. 451)	836
P.=B. betr. die Aufbewahrung der Knochen vom 4. Juni 1841 (A.=Bl. S. 197 Nr. 227)	415
Oberpräsidial-B. betr. die Holzflößerei auf der Lippe vom 12. Juni 1841 (A.=Bl. S. 201 Nr. 236)	837
G. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.=S. S. 41)	853
P.=B. betr. die Aufbewahrung des Maschinenauspuges in Wollspinnereien vom 24. Juni 1843 (A.=Bl. S. 214 Nr. 240)	786
Reglement über die Ordnung und Räumung des Iffelsuffes vom 31. Mai und 13. Juni 1845 (bes. Beilage zu Stück 3 des A.=B. von 1846)	910
P.=B. betr. die Verhütung von Eingriffen in die Schuldisziplin vom 28. Februar 1846 (A.=Bl. S. 65 Nr. 76)	76
P.=B. betr. die Anlage und Benutzung von Steinbrüchen, Mergel- und Sandgruben vom 14. Juni 1846 (A.=Bl. S. 155 Nr. 200)	830
B. wegen Einführung von Gefinbedienstbüchern vom 29. September 1846 (G.=S. S. 467)	994
A. B. betr. die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen vom 5. Juli 1847 (G.=S. S. 261)	46
Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.=S. S. 376)	947
G. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.=S. S. 45)	1
G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265)	2
Bef. betr. die Publikation der Polizeiverordnungen vom 18. Juli 1850 (A.=Bl. S. 282 Nr. 302)	6
B. betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten vom 31. Dezember 1850 (Min.=Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 11)	29
Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (G.=S. S. 273)	39

	Seite
P.=B. betr. das Fahren und Reiten durch den Lippefluß vom 5. Juni 1851 (N.-Bl. S. 155 Nr. 205)	837
P.=B. betr. Verbot des unerlaubten Schießens bei Festlichkeiten vom 9. März 1854 (N.-Bl. S. 68 Nr. 147)	820
G. betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (G.=S. S. 214)	992
P.=B. betr. den Transport des kleinen Schlachtviehs vom 7. September 1854 (N.-Bl. S. 231 Nr. 426)	96
Polizei-Reglement für die Emscher und deren Nebengewässer vom 24. Oktober 1854 (N.-Bl. S. 266 Nr. 503)	910
P.=B. betr. das Verbot des Torfstechens in unmittelbarer Nähe der Landesgrenzzeichen vom 7. April 1855 (N.-Bl. S. 87 Nr. 153)	989
P.=B. betr. die Anschaffung der Gefindedienstbücher vom 4. September 1855 (N.-Bl. S. 263 Nr. 390)	995
P.=B. betr. Betreten der Aufstellungsräume von Gasometern vom 23. März 1856 (N.-Bl. S. 103 Nr. 147)	852
P.=B. betr. das Verbot des Vermahlens, Aufbewahrens, Verbadens und Verkaufs des mit Mutterkorn vermischten Getreides und des daraus gewonnenen Mehles vom 29. Oktober 1856 (N.-Bl. S. 291 Nr. 437)	414
P.=B. betr. die Schifffahrt auf der Lippe vom 21. November 1857 (N.-Bl. S. 360 Nr. 618)	872
V. betr. die Ausstellung von Leichenpässen vom 4. Februar 1858 (N.-Bl. S. 51 Nr. 69)	424
N. Erl. betr. die ministerielle Genehmigung zu öffentlichen Verlosungen vom 2. November 1859 (G.=S. S. 560)	48
N. R.=D. betr. obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Auspielungen vom 2. November 1860 (G.=S. S. 991)	47
G. betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vom 22. Juni 1861 (G.=S. S. 441)	997
P.=B. betr. die Aufbewahrung der Wollabgänge in Wollspinnereien vom 6. November 1862 (N.=B. S. 174 Nr. 311)	787
P.=B. betr. den Transport, die Aufbewahrung und Verarbeitung von rohem Petroleum vom 12. Januar 1863 (N.-Bl. S. 17 Nr. 22)	817
P.=B. betr. dasselbe vom 28. August 1863 (N.-Bl. S. 133 Nr. 224)	819
P.=B. betr. die Na im Kreise Borken, die Werfel und Stever mit Nebengewässern vom 15. März 1864 (N.-Bl. S. 47 Nr. 92)	910
Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.=S. S. 705)	589

	Seite
P.-B. für die Ems von ihrer Quelle bis zum Wehre bei Schönfließ vom 30. Oktober 1865 (N.-Bl. S. 257 Nr. 371)	884
P.-B. betr. den schiffbaren Teil der Ems vom 21. März 1866 (N.-Bl. S. 69 Nr. 121)	889
P.-B. betr. das unbefugte Kollektieren vom 19. Mai 1866 (N.-Bl. S. 142 Nr. 190)	45
P.-B. für die Hessel im Kreise Warendorf vom 14. März 1867 (N.-Bl. S. 72 Nr. 159)	910
Vorflut-Pol.-Ordn. für den Regierungsbezirk Münster vom 24. Juni 1867 (N.-Bl. S. 147 Nr. 316)	910
N. Erl. betr. die Erteilung der Genehmigung zu Namens- änderungen vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310)	30
B. G. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B. G.-Bl. S. 33)	28
P.-B. betr. Ausschluß von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, von der Postsendung vom 1. Juli 1868 (N.-Bl. S. 137 Nr. 278)	800
B.-P.-B. betr. Nachtragung der Grubenbilder vom 31. Juli 1868 (N.-Bl. S. 188 Nr. 339)	653
Bef. und P.-B. betr. die Verteilung des Eichenwicklers und der Prozessionssraupe vom 6. Juli 1869 (N.-Bl. S. 133 Nr. 266)	988
Regulativ wegen Verfehlung von Arsenikalien und anderen Gifstoffen auf den Eisenbahnen vom 30. Januar 1870 (N.-Bl. S. 35 Nr. 67)	782
Pol. Regl. für die Emscher und deren Nebengewässer vom 17. Februar 1870 (N.-Bl. S. 41 Nr. 81)	910
Bef. betr. das Format der Mauerziegel vom 28. Oktober 1870 (N.-Bl. 1871 S. 140 Nr. 260)	184
G. betr. den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515)	1123
Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31)	417
P.-B. betr. Kreisblätter vom 23. April 1874 (N.-Bl. S. 76 Nr. 156)	40
R.-G. über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65)	33
Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197)	917
P.-B. betr. den Transport und das Verladen von Kälbern und Schafen, sowie von Federvieh vom 28. September 1874 (N.-Bl. S. 149 Nr. 345)	96
B. vom 3. März 1875 (N.-Bl. S. 73 Nr. 119)	97
G. betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191)	417
Impf-Regulativ für den Regierungsbezirk Münster vom 23. April 1875 (N.-Bl. S. 115 Nr. 226)	417

	Seite
<p> G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) </p>	240
<p> P.-B. betr. die Anmeldung der Niederlassung seitens der Aerzte, Wund-, Augen-, Zahn-Aerzte und Geburtshelfer, sowie der Tierärzte vom 3. Januar 1876 (N.-Bl. S. 16 Nr. 40) </p>	26
<p> N.-G. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (N.-G.-Bl. S. 163) </p>	470
<p> Vorschriften für die Aufstellung von Fluchlinien und Bauungsplänen vom 28. Mai 1876 (N.-Bl. S. 151 Nr. 320) </p>	244
<p> Def. betr. die abgekürzte Bezeichnung der Maße und Gewichte vom 16. Januar 1878 (N.-Bl. S. 16 Nr. 34) </p>	1134
<p> G. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222) </p>	954
<p> P.-B. betr. das Reinhalten der Höfe, Spiel- und Turnplätze der Schulen vom 8. August 1878 (N.-Bl. S. 150 Nr. 324) </p>	416
<p> Anordnung zweier Laichschonreviere in der Ems vom 22. August 1878 (N.-Bl. S. 159 Nr. 351) </p>	945
<p> Def. betr. Abänderung der Formulare zum Impfgesetz vom 11. November 1878 (N.-Bl. S. 263 Nr. 688) </p>	417
<p> N.-G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (N.-G.-Bl. S. 145) </p>	403
<p> Fischereigesetz-Novelle vom 30. März 1880 (G.-S. S. 228) </p>	927 917
<p> Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) </p>	959 822
<p> P.-B. betr. Verbot des Steigenlassens von Ballons mit brennenden Gegenständen vom 16. November 1880 (N.-Bl. S. 215 Nr. 629) </p>	852
<p> P.-B. betr. die Entleerung und Desodoration der Aborte und Pissfoirs bei öffentlichen und Privatanstalten und bei dem Verkehr des Publikums eingeräumten öffentlichen und Privatgebäuden und Etablissements, sowie bei größeren Fabriken vom 8. Januar 1881 (N.-Bl. S. 14 Nr. 49) </p>	416
<p> P.-B. betr. den Besuch der Gast- und Schankwirtschaften von seiten der Schüler öffentlicher Lehranstalten vom 19. Januar 1881 (N.-Bl. S. 14 Nr. 48) </p>	1049
<p> G. betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) </p>	1058

	Seite
Min.-Instruktion betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (A.-Bl. S. 151 Nr. 398)	1062
R.-G. betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249)	1042
Bef. betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken vom 12. Dezember 1881 (A.-Bl. S. 240 Nr. 680)	1043
P.-B. betr. das Halten der Hunde vom 18. Februar 1882 (A.-Bl. S. 31 Nr. 85)	103
B. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40)	797
B.-P.-B. für die Salinen vom 14. März 1882 (A.-Bl. S. 73 Nr. 202)	658
P.-B. betr. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in Steinbrüchen und Gruben vom 25. April 1882 (A.-Bl. S. 75 Nr. 206)	87
Feld- und Forst-P.-B. vom 6. Mai 1882 (A.-Bl. S. 89 Nr. 225)	978
P.-B. betr. Steinbrüche und Gruben, die unterirdisch behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen vom 6. Juli 1882 (A.-Bl. S. 125 Nr. 323)	1132
P.-B. betr. das Halten der Hunde vom 30. August 1882 (A.-Bl. S. 145 Nr. 376)	103
Bef. betr. die Tilgung der Schafräude vom 26. Februar 1883 (A.-Bl. S. 38 Nr. 106)	471
Bef. betr. die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit vom 5. März 1883 (A.-Bl. S. 44 Nr. 115)	797
G. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65)	14
Min. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G.-S. S. 65) vom 8. Juni 1883 (Bef. Beilage zu Stück 26 des A.-Bl.)	17
G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)	5
§ 132—134	10
§ 136—145	10
Allgemeine Verfügung und Instruktion betr. das Hebammenwesen vom 6. August 1883 (20. August 1883) (A.-Bl. S. 165 Nr. 360)	438
P.-B. betr. die Verpflichtung der Gast- und Schankwirte zur Beleuchtung der Vorplätze ihrer Häuser vom 16. August 1883 (A.-Bl. S. 162 Nr. 355)	1044
Bef. betr. das dritte und vierte Reichschronrevier in der Ems	

	Seite
vom 30. Oktober 1883 (A.-Bl. S. 203 Nr. 461) . . .	945
R.-G. betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen vom 12. März 1884 (R.-G.-Bl. S. 17)	38
R.-G. betr. die Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (R.-G.-Bl. S. 49)	819
Bef. betr. die Publikation der Polizeiverordnungen vom 20. Mai 1884 (A.-Bl. S. 95 Nr. 264)	9
R.-G. betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61)	783
B. zum Sprengstoffgesetz vom 11. September 1884	783
Ausführungsbestimmungen betr. Anfertigung von Zündhölzern vom 11. Juli 1884 (Reichsanzeiger 168)	819
Anordnung von 8 Laichschonrevieren in der Lippe vom 15. Oktober 1884 (A.-Bl. S. 201 Nr. 544)	943
Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (R.-G.-Bl. Bef. Beilage zu Nr. 5 von 1885)	1135
B.-P.-B. betr. die Erhaltung der Sicherheitspfeiler durch Ausführung von Präzisions-Messungen vom 27. Dezember 1884 (A.-Bl. 1885 S. 8 Nr. 20)	654
P.-B. betr. Verbot des Branntwein-Auschanfs und -Verkaufs vor 8 Uhr morgens vom 11. Februar 1885 (A.-Bl. S. 32 Nr. 84)	90
Bef. betr. Petroleum vom 2. Juli 1885 (A.-Bl. S. 141 Nr. 311)	798
Bef. betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße und Meß- werkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit vom 27. Juli 1885 (R.-G.-Bl. S. 263)	1135
Min. Erl. betr. die Ausführung der periodisch zu wieder- holenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 5. August 1885 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 188)	1135
Bef. betr. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich vom 29. September 1885 (A.-Bl. S. 189 Nr. 437)	542
P.-B. betr. den Fang der Maipieren vom 5. Oktober 1885 (A.-Bl. S. 199 Nr. 454)	942
Bef. betr. das Veröffentlichliche der Polizeiverordnungen in der Stadt Bocholt vom 20. Februar 1886 (A.-Bl. S. 54 Nr. 120)	9
P.-B. betr. die Ausstellung von Jagd-Erlaubnißscheinen gegen Entgelt vom 1. Mai 1886 (A.-Bl. S. 106 Nr. 248)	716
Bef. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) vom 20. Juni 1886 (Zentr.-Bl. für d. Deutsche Reich S. 200)	470

	Seite
P.-B. betr. Verhütung von Unglücksfällen durch stößiges Vieh vom 14. Oktober 1886 (A.-Bl. S. 202 Nr. 528) . . .	821
Bef. betr. Petroleum vom 14. Oktober 1886 (A.-Bl. S. 201 Nr. 527) . . .	798
Erl. des Min. d. öffentl. Arbeiten betr. die Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 (Eif.-Ver.-Bl. S. 470) . . .	470
Bef. betr. Petroleum vom 16. Dezember 1886 (A.-Bl. 1887 S. 1 Nr. 5) . . .	799
Bef. betr. das dritte und vierte Laichschonrevier in der Ems vom 31. Januar 1887 (A.-Bl. S. 25 Nr. 74) . . .	945
Bef. betr. die Verlegung des Laichschonreviers Nr. 5 in der Lippe vom 1. Februar 1887 (A.-Bl. S. 25 Nr. 75) . . .	944
Bef. betr. zwei Laichschonreviere in der Aa und ein Laichschonrevier in der sog. alten Hase vom 4. Juni 1887 (A.-Bl. S. 138 Nr. 449) . . .	946
G. betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) . . .	721
R.-G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) . . .	407
R.-G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276) . . .	403
R.-G. betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) . . .	407
A. B. betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für Westfalen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 423) . . .	927
B. betr. die Art der Verkündigung kreispolizeilicher Vorschriften vom 2. November 1887 (A.-Bl. S. 270 Nr. 751) . . .	13
B. zum Sprengstoffgesetz vom 24. Dezember 1887 . . .	783
Prov. P.-B. betr. die Festsetzung der Polizeistunde vom 27. Dezember 1887 (A.-Bl. 1888 S. 3 Nr. 5) . . .	91
Min. Erl. betr. das Gesetz vom 23. April 1883 vom 15. März 1888 . . .	15; 21
R.-G. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 114) . . .	407
Bef. betr. Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vom 18. April 1888 (A.-Bl. S. 93 Nr. 262) . . .	426
G. betr. die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G.-S. S. 79) . . .	1114

	Seite
Bef. betr. die im Regierungsbezirk Münster zurzeit geltenden fischereipolizeilichen Bestimmungen vom 28. April 1888 (Bef. Beilage zu Nr. 18 des Amtsbl.)	935
P.-B. betr. die Wanderschafherden vom 15. Juni 1888 (A.-Bl. S. 131 Nr. 367)	471
Bef. betr. Petroleum vom 9. August 1888 (A.-Bl. S. 179 Nr. 462)	799
P.-B. betr. den Verkehr auf Brücken mit eisernem Oberbau vom 28. September 1888 (A.-Bl. S. 211 Nr. 554)	745
P.-B. betr. Nichtzulassung jugendlicher Personen zu öffent- lichen Tanzlustbarkeiten vom 25. Februar 1889 (A.-Bl. S. 35 Nr. 96)	90
Prov.-P.-B. betr. die Benutzung der Hunde als Zugtiere vom 27. April 1889 (Bef. Beilage zu Stück 23 des Amtsbl.)	98
B. betr. die Form des Erlasses und die Art der Verkündigun- g ortspolizeilicher Vorschriften vom 8. Juni 1889 (A.-Bl. S. 128 Nr. 321)	13
Bef. betr. Petroleum vom 16. Oktober 1889 (A.-Bl. S. 217 Nr. 564)	799
P.-B. betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Ver- sammlungsräumen vom 22. November 1889 (Bef. Beilage zu Stück 48 des Amtsbl.)	197
P.-B. betr. die Bezeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge vom 27. November 1889 (A.-Bl. S. 252 Nr. 653)	942
Bef. betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die An- legung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (A.-G.-Bl. S. 163)	1123
P.-B. betr. Verbot des Fanges des Lachses und der Meer- forelle in der Ems und deren Nebengewässern vom 12. August 1890 (A.-Bl. S. 197 Nr. 435)	942
P.-B. betr. Verbot des Aufbewahrens geistiger Getränke in offenen Läden oder Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht schankberechtigt sind, vom 13. November 1890 (A.-Bl. S. 266 Nr. 563)	1050
P.-B. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 18. November 1890 (A.-Bl. S. 285 Nr. 578)	80
Auszug aus der Ausführungsanweisung vom 26. Mai 1891 zur Baupolizeiordnung vom 23. März 1891 (Beilage zu Stück 13 des Amtsbl.)	177
P.-B. betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Ver-	

	Seite
sammlungsräumen vom 13. April 1891 (N.-Bl. S. 114 Nr. 203)	197
Prov.-P.-B. betr. den verbotswidrigen Aufenthalt von Personen in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerks vom 27. April 1891 (Extrabl. zu Stück 17 des Amtsbl.)	655
R.-G. betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109)	778
P.-B. betr. die öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen in Gast- oder Schankwirtschaften vom 4. Juli 1891 (N.-Bl. S. 201 Nr. 330)	1045
G. betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen vom 18. August 1891 (G.-S. S. 353)	49
N. B. betr. Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs vom 3. September 1891 (N.-G.-Bl. S. 385)	542
P.-B. betr. das Ross- und Quartiergängerwesen vom 12. Januar 1892 (N.-Bl. S. 21 Nr. 39)	396
Min. P.-B. betr. die Entnahme von Sand und von Steinen aus dem Wippefluß vom 28. Januar 1892 (N.-Bl. S. 45 Nr. 91)	870
Vorschriften für die Anlage von Begräbnisplätzen vom 31. Mai 1892 (Bef. Beilage zu Stück 23 des Amtsbl.)	432
Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131)	589
P.-B. betr. die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen vom 4. Februar 1893 (N.-Bl. S. 46 Nr. 85)	232
Bef. betr. die tierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, vom 10. April 1893 (Bef. Beilage zu Stück 14 des Amtsbl.)	532
R.-G. betr. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 26. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 151)	1135
Bef. betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor vom 8. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 209)	819
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 8. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 218)	1154
Prov.-P.-B. betr. das Mitführen der Hunde zur Feld- oder Walzarbeit vom 25. Juli 1893 (N.-Bl. S. 213 Nr. 504)	988
Bef. betr. Abänderung der Bef. vom 10. April 1893, vom 4. September 1893 (N.-Bl. S. 209 Nr. 492)	588

	Seite
P.-B. betr. Verbot des Mitführens von Eßwaren und dergl. durch Lumpensammler vom 23. Oktober 1893 (A.-Bl. S. 250 Nr. 598)	395
Prov.-P.-B. betr. Ordnung der Flut- und Freischleusen in der Lippe vom 19. Dezember 1893 (A.-Bl. 1894 S. 17 Nr. 47 und 48)	863
Min.-P.-B. betr. die Verfertigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffverfertigungsvorschrift) vom 23. Dezember 1893 (A.-B. 1894 S. 29 Nr. 76)	813
Min.-Erl. betr. die Revision der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1894	1016
Bef. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Frankreich vom 8. Februar 1894 (Bes. Beilage zu Stück 6 des Amtsbl.)	532
G. betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen vom 19. April 1894 (G.-S. S. 73)	49
R.-G. betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409)	470
Bef. betr. Petroleum vom 4. Mai 1894 (A.-Bl. S. 106 Nr. 248)	799
R.-G. betr. die Abzahlungsgeäfte vom 16. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 450)	49
P.-P.-B. betr. die Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen vom 28. Mai 1894 (A.-Bl. S. 118 Nr. 299)	629
R.-G. betr. den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463)	953
Bef. betr. die Feststellung der Grenzzollbeamten zu Hilfsbeamten der Polizei behufs Überwachung der holländischen Grenze wegen Einschleppung der Cholera vom 20. Aug. 1894 (A.-Bl. S. 158 Nr. 414)	393
B. zum Sprengstoffgesetz vom 19. September 1894	783
P.-B. betr. das Fangen wilder Kaninchen vom 22. September 1894 (A.-Bl. S. 186 Nr. 484)	712
P.-B. betr. Führung von Gefinbedienstbüchern vom 4. Oktober 1894 (A.-Bl. S. 192 Nr. 492)	995
Bef. betr. Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika vom 29. Oktober 1894 (Bes. Beilage zu Stück 43 des Amtsbl.)	542
P.-P.-B. über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe vom 12. Januar 1895 (A.-Bl. S. 36 Nr. 69)	633

	Seite
Bef. betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12)	1136
Prov. P.-B. betr. das unbefugte Führen von Standarten, dienftlichen Flaggen oder Unterscheidungszeichen vom 25. Februar 1895 (A.-Bl. S. 54 Nr. 101)	88
Bef. betr. die allgemeinen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 18. März 1895 (Bef. Beilage zu Stück 13 des Amtsbl.)	1144
P.-B. betr. die Bierdruckvorrichtungen vom 26. März 1895 (A.-Bl. S. 92 Nr. 156)	307
A. Rab.-D. betr. Übertragung der Bau- und Polizeiverwaltung über die Lippe auf den Regierungs-Präsidenten in Münster vom 13. Juni 1895	862
Bef. betr. Übertragung der örtlichen Bau- und Polizeiverwaltung auf der schiffbaren Lippe von Lippstadt bis Wesel an den egl. Wasserbauinspektor in Hamm vom 12. Juli 1895 (A.-Bl. S. 181 Nr. 323)	862
R.-G. betr. die Abänderung des Ges. vom 12. März 1893 betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 426)	1136
Bestimmungen über den Handel mit denaturiertem Branntwein vom 27. Februar 1896 (A.-Bl. S. 60 Nr. 142) (Bef. vom 11. März 1896)	1051
Bef. betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (Bef. Beilage zu Stück 21 des Amtsbl.)	1158
Min.-Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 15. April 1896	1160
L. A. betr. die Beaufsichtigung der außerhalb der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Schlachthäuser zusammengebrachten Viehbestände durch die beamteten Tierärzte vom 9. Mai 1896 (A.-Bl. S. 127 Nr. 286)	475
P.-B. betr. das Halten der Hunde vom 19. Mai 1896 (A.-Bl. S. 118 Nr. 269)	103
Minist.-Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 22. Juni 1896 (A.-Bl. S. 175 Nr. 371)	1008
Bef. betr. Abänderung der Bef. vom 10. April 1893, vom 18. Juli 1896 (A.-Bl. S. 183 Nr. 387)	533
Bef. betr. Laichkontreviere in der Lippe vom 3. August 1896 (A.-Bl. S. 197 Nr. 425)	945
P.-B. betr. die Anlage von Feldbrand-Ziegelöfen vom 4. Dezember 1896 (A.-Bl. S. 290 Nr. 638)	1122

	Seite
Prov.-P.-V. betr. die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, vom 22. Dezember 1896 (Bes. Beilage zu Stück 8 des Amtsbl. von 1897)	827
Prov.-P.-V. betr. das Halten von Ziehkindern vom 7. Januar 1897 (A.-Bl. S. 29 Nr. 69)	402
Prov.-P.-V. betr. die Beförderung von Dampfpflügen auf Chauffeen und den Betrieb derselben in der Nähe von Chauffeen und Wegen vom 18. Januar 1897 (Bes. Beilage zu Stück 7 des Amtsbl.)	746
P.-V. betr. die Herstellung künstlicher Mineralwässer, Brause- limonade und dergl., sowie den Verkehr mit diesen Fabrikaten vom 11. Februar 1897 (A.-Bl. S. 36 Nr. 91)	313
V.-P.-V. über Anschaffung und Verwendung von Sicherheits- sprengstoffen vom 17. Mai 1897 (A.-Bl. S. 173 Nr. 309)	641
V. betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459)	1165
R.-G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463)	1080
R.-G. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475)	407
Bef. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 591)	412
Prov.-P.-V. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 24. Juli 1897 (Bes. Beilage zu Stück 35 des Amtsbl.)	81
G. über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Über- tretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 387)	14
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 614)	1153
V.-P.-V. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen beim Berg- werksbetriebe vom 5. August 1897 (A.-Bl. S. 260 Nr. 452)	633
P.-V. vom 26. August 1897 (A.-Bl. S. 259 Nr. 448)	87
Bef. betr. die tierärztliche Untersuchung der über die holländische Grenze zur Einführung gelangenden Pferde vom 3. Sep- tember 1897 (A.-Bl. S. 268 Nr. 471)	534
Bef. betr. P.-V. über äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. September 1897 (A.-Bl. S. 285 Nr. 513)	82

	Seite
Min.-Anw. betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 28. November 1897 (Min.-Bl. der inneren Verw. S. 277)	1123
Prov.-P.-B. über die Befestigung der Hänen in Mühlfleinen vom 16. Dezember 1897 (A.-Bl. 1898 S. 13 Nr. 15)	407
Prov.-P.-B. über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 31. Dezember 1897 (Bes. Beilage zu Stück 9 des Amtsbl. von 1898)	226
L.-A. betr. die Vernichtung des Zentrifugenschlammes im Milchwirtschaftsbetriebe vom 5. Februar 1898 (A.-Bl. S. 36 Nr. 89)	478
Min.-Bef. zur Ausführung des R.-G. über das Auswanderungswesen vom 11. Februar 1898 (A.-Bl. S. 75 Nr. 160)	1080
P.-B. betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches vom 2. März 1898 (A.-Bl. S. 60 Nr. 144)	529
Bef. betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39)	1080
Min.-Bef. betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gef. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 25. März 1898 (A.-Bl. S. 123 Nr. 244)	1080
Min.-Bef. betr. die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungs-Agenten zu machenden Mitteilungen vom 2. April 1898 (A.-Bl. S. 123 Nr. 245)	1081
Bef. betr. die Ausübung der Kanal-, Strom- und Schifffahrtspolizei auf dem Dortmund-Ems-Kanal vom 12. April 1898 (A.-Bl. S. 116 Nr. 242)	909
Min.-Erlaß betr. Formular IV zur Ausführ.-Anw. zum Gef. vom 23. April 1883, vom 2. Mai 1898 II 6404	24
Min.-Erl. betr. die Schilder der Standgefäße für Mineral Säuren vom 25. Mai 1898	1016
L.-A. betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera vom 24. Juni 1898 (A.-Bl. S. 201 Nr. 389)	520
Min.-Erl. betr. die Überwachung der Schrankdroguisten vom 5. Juli 1898	1016
Prov.-P.-B. betr. äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Juli 1898 (A.-Bl. S. 213 Nr. 423)	83
Min.-Dienstabweisung betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen vom 27. Oktober 1898 (Bes. Beilage zu Stück 46 des Amtsbl.)	50
Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl.	

	Seite
§. 1189) §§ 2—9	16
B.-P.-B. betr. die Beschäftigung fremdsprachiger Arbeiter beim Bergwerksbetriebe vom 25. Januar 1899 (N.-Bl. S. 32 Nr. 83)	632
Prov.-P.-B. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 10. Februar 1899 (Bes. Beil. zu Stück 11 des Amtsbl.)	285
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher An- lagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomas- schlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 267)	1153
L.-A. betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Vieh- beförderungen auf Eisenbahnen vom 25. April 1899 (N.-Bl. S. 150 Nr. 342)	477
Bef. betr. die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 275)	778
Bef. betr. den Betrieb von Getreidemühlen vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 273)	1153
Bef. betr. Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien, vom 7. Juli 1899 (Bes. Beilage zu Stück 28 des Amtsbl.)	537
G. betr. den Karfreitag vom 2. September 1899 (G.-S. S. 161)	87
G. betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172)	334
P.-B. betr. das unbefugte Kollektieren vom 26. Oktober 1899 (N.-Bl. S. 368 Nr. 970)	45
Eisenbahnverkehrsordnung (Beförderungsbedingungen für Leichttransporte) vom 26. Oktober 1899 (R.-G.-Bl. S. 557)	428
Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.-G.-Bl. S. 557)	755
P.-B. betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent vom 1. November 1899 (N.-Bl. S. 374 Nr. 992)	1050
Min.-Erl. betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980 bis 983 (Fund) des B. G. B., vom 18. November 1899 (N.-Bl. S. 44 Nr. 126)	56
Prov. Schiffsahrts-Polizeiverordnung für den Dortmund-Ems- Kanal von Dortmund und Herne bis zur Papenburger Schleufe vom 30. Dezember 1899	890
P.-B. betr. die Wanderschafherden vom 3. Januar 1900 (N.-Bl. S. 9 Nr. 23)	471

	Seite
Prov.-P.-B. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Februar 1900 (Bes. Beilage zu Stück 20 des Amtsbl.)	252
Min.-Erlaß betr. Sicherung des Impfgeschäfts vom 28. Februar 1900	418
Min.-Anw. betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 (Min.-Bl. d. i. B. S. 139)	1123
B.-P.-B. betr. Maßregeln zum Schutze der Gesundheit der Bergleute sowie zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen vom 12. März 1900 (A.-Bl. S. 93 Nr. 233)	626
Min.-Anw. betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 12. und 22. März 1900 (Min.-Bl. der Handels- und Gew.-Verw. S. 139, 181)	1123
R.-G. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547)	545
R.-G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306)	332
Min.-Instruktion betr. die Handhabung der Polizeiaufsicht vom 30. Juni 1900. (Bes. Beil. zu Stück 29 des A.-Bl.)	1174
Bef. betr. die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr vom 4. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 555)	338
Bef. betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565)	1165
Min.-Bef. betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten vom 16. Juli 1900 (A.-Bl. S. 242 Nr. 606)	1080
G. betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung vom 25. Juli 1900 (G.-S. S. 307)	104
Prov.-P.-B. betr. Einschränkung des Geheimmittel-Unwesens vom 26. Juli 1900 (A.-Bl. S. 234 Nr. 586)	1035
Min.-Erl. betr. Handhabung der Polizeiaufsicht vom 16. Aug. 1900 II a 6421	1177
Bef. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 6. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. S. 849)	337
Bef. betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. November 1900 (A.-Bl. S. 39 Nr. 110)	1165
Min.-Bef. betr. Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich vom 7. Dezember 1900 (A.-Bl. S. 386 Nr. 913)	997

	Seite
B.-P.-B. betr. die Bewetterung der Steinkohlenwerke und die Eicherung derselben gegen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen vom 12. Dezember 1900 (Bes. Beilage zu Stück 3 des Amtsbl. von 1901)	591
P.-B. betr. die nicht als Zubehör eines Bergwerks anzusehenden Privatananschlußbahnen vom 27. Dezember 1900 (Bes. Beilage zum Stück 1 des Amtsbl. von 1901)	758
B.-P.-B. zum Schutze des Dortmund Ems-Kanals gegen Einwirkung des Bergbaus vom 24. Januar 1901 (A.-Bl. S. 25 Nr. 69)	652
Min.-Erl. betr. die Ratten als Pestverbreiter vom 4. Febr. 1901	337
P.-B. über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen vom 12. Februar 1901 (Bes. Beilage zu Stück 7 des Amtsbl.)	186
Bef. betr. die Behandlung der Ratten als Verbreiter des Pestgifts vom 14. Februar 1901 (A.-Bl. S. 44 Nr. 123)	337
P.-B. betr. die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten vom 22. März 1901 (A.-Bl. S. 70 Nr. 193)	89
Dienstanzweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901	438
Min.-Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 (Bes. Beilage zu Stück 17 des Amtsbl.)	450
Bef. betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117)	1150
Min.-Erl. betr. die Ratten als Pestverbreiter vom 23. April 1901	337
Min.-Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Eröbler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 (A.-Bl. S. 137 Nr. 324)	1105
P.-B. betr. die Einrichtung der Ställe der Viehhändler und der regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe vom 20. Mai 1901 (A.-Bl. S. 143 Nr. 340)	476
R.-G. betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 175)	415
Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901 (Bes. Beilage zu Stück 35 des Amtsbl.)	151
Prov.-P.-B. betr. den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 28. Juni 1901 (Bes. Beilage zu Stück 31 des Amtsbl.)	91
Ausführungsanweisung zum Weingesetz vom 2. Juli 1901 (R.-G.-Bl. S. 257)	415

	Seite
Prov.-P.-B. betr. die Rörung der Zuchthengste in der Provinz Westfalen vom 30. Juli 1901 (Bes. Beilage zu Stück 38 des Amtsbl.)	104
Prov.-P.-B. betr. Bullenkörung für die Provinz Westfalen vom 30. Juli 1901 (Bes. Beilage zu Stück 48 des Amtsbl.)	109
P.-B. betr. den Krammetsvogelfang in Dohnenstiegen vom 25. September 1901 (N.-Bl. S. 269 Nr. 593)	713
Kais. B. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380)	998
Bef. betr. Sachverständige zur technischen Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen). Prüfung von Aufzugsführern u. s. w. vom 28. Oktober 1901 (N.-Bl. S. 306 Nr. 686)	265
Min.-Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 (Bes. Beilage zu Stück 51 des Amtsbl.)	1108
Bef. betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 33) (N.-Bl. S. 122 Nr. 286)	1052
Prov.-P.-B. betr. die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der oberen nicht schiffbaren Ems und deren Nebenarmen auf der Strecke von Rheda bis Greven vom 30. Januar 1902 (N.-Bl. S. 43 Nr. 96)	878
Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige vom 31. Januar 1902 (Bes. Beilage zu Stück 10 des Amtsbl.)	1075
Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902	1008
Bef. betr. gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (R.-G.-Bl. S. 48)	552
Bef. betr. den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 64)	410
Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbläsereien sowie Sandbläsereien vom 5. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 65)	1158
Min.-Anweisung zur Ausführung der Bef. über Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 12. März 1902 (Bes. Beilage zu Stück 16 des Amtsbl.)	1055
Bef. zur Ausführung des Weingefetzes vom 18. März 1902 (N.-Bl. S. 83 Nr. 216)	415

	Seite
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetriebe) vom 20. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 78)	1153
R.-G. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. 125)	448
B.-P.-B. über Betriebsanlagen auf Bergwerken vom 28. März 1902 (Bef. Beilage zu Stück 15 des Amtsbl.)	604
Bef. betr. Bestimmungen für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen vom 21. Mai 1902 (A.-Bl. S. 158 Nr. 370)	184
Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 27. Mai 1902 (R.-G.-Bl. S. 170)	1158
R.-G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffleute vom 2. Juni 1902 (R.-G.-Bl. S. 215)	1081
G. betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229)	554
Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 253)	415
Bef. betr. das Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 10. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 242)	552
Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Bef. Beilage zu Stück 33 des Amtsbl.)	1081
Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, vom 11. Juli 1902 (Bef. Beilage zu Stück 33 des Amtsbl.)	1101
Nachtrag zur Min.-Instruktion betr. die Handhabung der Polizeiaufsicht vom 18. Juli 1902. (A.-Bl. S. 225 Nr. 541)	1178
Bef. betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 22. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 257)	391
B.-P.-B. betr. die Grubenanschlußbahnen vom 22. Juli 1902 (Bef. Beilage zu Stück 34 des Amtsbl.)	642
Min.-Vorschriften betr. Abänderung der Vorschriften vom 30. April 1901, vom 26. Juli 1902 (A.-Bl. S. 225 Nr. 540)	1105
Min.-Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betr. die Handhabung der Bahnpolizei vom 17. September 1902 (A.-Bl. S. 285 Nr. 697)	777
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der	

	Seite
Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (R.-G.-Bl. S. 269)	1153
Min.-Erl. betr. die Revision der Drogen-Handlungen vom 22. Dezember 1902	1016
Bef. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 27. Februar 1903 (R.-G.-Bl. S. 39)	1158
P.-B. betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln vom 3. März 1903 (A.-Bl. S. 56 Nr. 135)	1036
Prov.-P.-B. betr. äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 17. März 1903 (A.-Bl. S. 79 Nr. 179)	85
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Mineralölen vom 17. März 1903 (Bes. Beilage zu Stück 15 des Amtsbl.)	787
Ausführungsbestimmungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 56)	558
Bef. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken vom 24. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 61)	1158; 656
R.-G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113)	1166
G. betr. die Landbestrauer vom 14. April 1903 (G.-S. S. 115)	88
Min.-Erl. betr. die Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vom 17. April 1903	1016
Ausführungsbestimmungen betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 21. April 1903 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 129)	579
Bef. betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (R.-G.-Bl. S. 211)	785
L.-A. betr. die Befreiung des im kleinen Grenzverkehre eingehenden Fleisches von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Fleischbeschaugesetzes vom 2. Mai 1903 (A.-Bl. S. 135 Nr. 309)	584
Bef. betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903. (R.-G.-Bl. S. 215)	448
R.-G. betr. Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 217)	415; 820
Lage für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer vom 1. Juni 1903 (A.-Bl. S. 162 Nr. 356)	1103
Prov.-P.-B. betr. das Verabfolgen geistiger Getränke vom 4. Juni 1903 (Bes. Beil. zu Stück 25 des A.-Bl.)	1047

	Seite
Min.-Bef. betr. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1903 (A.-Bl. S. 205 Nr. 454)	1052
Min.-Erl. betr. Gefäße und Umhüllungen von Geheimmitteln vom 8. Juli 1903	1016
B.-P.-B. betr. Maßregeln gegen die Wurmkrankheit der Bergleute vom 13. Juli 1903 (Bef. Beil. zu Stück 29 des A.-Bl.)	630
Min.-Erl. betr. Arsenhaltiges Fliegenpapier vom 15. Juli 1903	1016
S.-A. betr. die Bekämpfung von Schweinejucken vom 20. August 1903 (Bef. Beil. zu Stück 35 des A.-Bl.)	480
Bef. betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 23. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 274)	1080
Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 1. Oktober 1903 (R.-G.-Bl. S. 281)	1007
P.-B. betr. die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung der gewerblichen Konzessionsurkunden v. 2. Okt. 1903 (A.-Bl. S. 266 Nr. 589)	1121
P.-B. betr. Gebäude, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung und zum Feilbieten einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Kaufhäuser) vom 9. Oktober 1903 (Bef. Beil. zu Stück 42 des A.-B.)	189
P.-B. betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 13. Okt. 1903 (A.-Bl. S. 275 Nr. 610)	197
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 5. November 1903 (Bef. Beilage zu Stück 49 des A.-Bl.)	1035
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 288)	1153
Bef. betr. den Betrieb von Getreidemühlen vom 15. Novemb. 1903 (R.-G.-Bl. S. 287)	1153
Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 286)	1158
P.-B. betr. Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden vom 19. Nov. 1903 (Bef. Beil. zu Stück 48 des A.-Bl.)	327

	Seite
Min. Ausführungbestimmungen zum Kinderchutzgesetz vom 30. Nov. 1903 (Bes. Beil. zu Stück 52 des A.-Bl.)	1174
Heilgehilfen-Ordn. für den Regierungsbezirk Münster vom 10. Dezember 1903 (Bes. Beil. zu Stück 51 des A.-Bl.)	1037
P.-B. betr. das Verfahren beim Schlachten vom 7. Januar 1904 (A.-Bl. S. 48 Nr. 119)	97
L.-A. betr. die Geflügelcholera und die Hühnerpest vom 13. Januar 1904 (Bes. Beilage zu Stück 3 d. A.-Bl.)	521
L.-A. betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen vom 13. Januar 1904 (Bes. Beil. zu Stück 3 des A.-Bl.)	525
Prov.-Schiffahrts-P.-B. für den Dortmund-Ems-Kanal vom 30. Januar 1904	890
B. betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62)	1165
Bef. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 21. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 67)	336
Ordn. für staatlich geprüfte Wochenbettpflegerinnen vom 28. Februar 1904 (Bes. Beil. zu Stück 10 des A.-Bl.)	445
P.-B. betr. die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter in Massenquartieren vom 29. Febr. 1904 (Bes. Beil. zu Stück 9 des A.-Bl.)	398
P.-B. betr. Gebäude, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung und zum Feilbieten einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Kaufhäuser) vom 26. April 1904 (A.-Bl. S. 91 Nr. 220)	189
Bef. betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern vom 4. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 159)	339
Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch vom 10. Juni 1904 (R.-G.-Bl. S. 217)	1158
Anordn. betr. Verwendung der Schulgebäude und Schulräume zu anderen als Unterrichtszwecken vom 21. Juni 1904 (A.-Bl. S. 145 Nr. 348)	79
Fleischbeschau-Gebühren-Ordn. vom 17. Juli 1904 (A.-Bl. S. 163 Nr. 386)	584
P.-B. betr. das Melbewesen vom 25. Juli 1904 (A.-Bl. S. 174 Nr. 405)	24
Min.-Bef. betr. Arbeiten mit Krankheitserregern vom 6. Aug. 1904 (A.-Bl. S. 220 Nr. 478)	339
Bef. betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für das Bäcker- und Konditorgewerbe vom 9. August 1904 (A.-Bl. S. 202 Nr. 449)	1149

	Seite
<p> G. betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlefien, Sachsen und Westfalen vom 10. Aug. 1904 (G.-S. S. 227) </p>	234
<p> G. betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien v. 29. Aug. 1904 (G.-S. S. 255) </p>	47
<p> G. betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-gesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) </p>	554
<p> Verf. betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches vom 24. September 1904 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 254) </p>	587
<p> Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. Novemb. 1904 (R.-G.-Bl. S. 387) </p>	751
<p> Prov.-P.-B. betr. das Verabfolgen geistiger Getränke vom 10. November 1904 (A.-Bl. S. 297 Nr. 651) </p>	1047
<p> G. betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dez. 1904 (G.-S. S. 291) </p>	838
<p> Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Aug. 1904 betr. die Gründung neuer Ansiedelungen vom 28. Dez. 1904 (Min.-Bl. d. inn. Verw. 1905 S. 2) </p>	240
<p> Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1906 S. 287) </p>	529
<p> Bef. betr. Ergänzung der Heilgehilfenordnung vom 4. März 1905 (A.-Bl. S. 64 Nr. 142) </p>	1040
<p> Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 12. März 1905 (Bes. Beilage zu Stück 12 des Amtsbl.) </p>	741
<p> Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. April 1905 (R.-G.-Bl. S. 236) </p>	1154
<p> P.-B. vom 12. Mai 1905 (A.-Bl. S. 117 Nr. 274) </p>	984
<p> Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten vom 16. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 545) </p>	1153
<p> Min.-Erl. betr. den Begriff des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung vom 19. Juni 1905 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 123) </p>	1135
<p> Bef. betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten ausgeführt werden vom 27. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 555) </p>	1153
<p> R.-G. betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 595) </p>	49
<p> G. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) </p>	251

- Berggesetz-Novelle vom 14. Juli 1905 (G. Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) . . .
- Baupolizeiverordnung für Städte des Münster vom 5. August 1905 (Bef. 2 des Amtsbl.) . . .
- G. zur Verhütung von Hochwassergefahren 1905 (G.-S. S. 342) . . .
- G. betr. die Bekämpfung übertragbarer 28. August 1905 (G.-S. S. 373) . . .
- P.-B. betr. den Verkehr mit verflüchtigte Gasen vom 30. August 1905 (Bef. 2 des Amtsbl.) . . .
- Min.-P.-B. betr. den Verkehr mit 14. September 1905 (Bef. Beilage Amtsbl.) . . .
- B.-P.-B. über den Verkehr mit Sprengstoff 1905 (A.-Bl. S. 294 Nr. 668) . . .
- Staatsvertrag zur Regelung der Lotteriet Preußen und Oldenburg vom 9. Dez. S. 145) . . .
- P.-B. betr. die Ausübung des Friseur-, Schneidgewerbes vom 31. Dezember S. 32 Nr. 86) . . .
- Bef. betr. Laichschonreviere vom 12. Jan. S. 21. Nr. 56) . . .
- Min. Anweisung zur Bekämpfung des Zig 17. Januar 1906 (Bef. Beilage Amtsbl.) . . .
- Nachtrag zur B.-P.-B. vom 12. Dez. 7. Februar 1906 (A.-Bl. S. 36 Nr. . . .
- Min. Anw. betr. die Verbote der Einfuhr Oesterreich-Ungarn vom 20. Februar Nr. 149) . . .
- Bef. betr. die Einfuhr von Schweinefleisch 21. Februar 1906 (A.-Bl. S. 65 Nr. . . .
- Min. P.-B. über den Handel mit Giften 1906 (Bef. Beilage zu Stück 10 des . . .
- Bef. über die Ein- und Durchfuhr von Rumänien, Serbien und Bulgarien 1906 (A.-Bl. S. 75 Nr. 182) . . .
- Staatsvertrag zur Regelung der Lotteriet Preußen und Hessen usw. vom 17. 21. April 1906 (G.-S. S. 153) . . .

	Seite
Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und Ruß j. L. vom 30. Mai 1905 bezw. 21. April 1906 (G.-S. S. 153)	48
Bef. betr. die Abfertigungszeiten für Verzollung der Pferde vom 8. Mai 1906 (A.-Bl. S. 132 Nr. 331)	535
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Wild vom 1. Juni 1906 (Bef. Beilage zu Stück 27 des Amtsbl.)	714
Bef. betr. Abänderung von Formular II zur Ausführungs-Anweisung zum Gesetze vom 23. April 1883 vom 3. Juni 1906 (A.-Bl. S. 160 Nr. 393)	24
P.-B. betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid vom 8. Juni 1906 (Bef. Beilage zu Stück 25 des Amtsbl.)	316
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Mineralölen vom 21. Juni 1906 (Bef. Beilage zum Stück 28 des Amtsbl.)	787
Bef. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 6. Juli 1906 (R.-G.-Bl. S. 853)	1158
P.-B. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 31. Juli 1906 (A.-Bl. S. 248 Nr. 532)	1027
Wege-Polizeiverordnung vom 10. August 1906 (Bef. Beilage zu Stück 34 des Amtsbl.)	730
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 7. September 1906 (Bef. Beilage zu Stück 38 des Amtsbl.)	267
Prov.-P.-B. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 8. September 1906 (A.-Bl. S. 287 Nr. 625)	85
Allg. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 15. September 1906 (Bef. Beilage zu Stück 43 des Amtsbl.)	357
Ausführungsanweisung zu der P.-B. vom 7. September über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 16. September 1906 (Bef. Beilage zu Stück 38 des Amtsbl.)	279
Bef. zum Kinderschutzgesetz vom 2. Oktober 1906 (A.-Bl. S. 303 Nr. 658)	1174
Anordn. betr. Beteiligung von Schulen oder Schulklassen an Beerdigungen vom 16. Oktober 1906 (A.-Bl. S. 328 Nr. 707)	79
Bestimmungen über die Verbüßung der in Forstdiebstahlsachen erkannten Gefängnisstrafen durch Forst- oder Gemeinbearbeit vom 22. Oktober 1906 (A.-Bl. S. 328 Nr. 709), (A.-Bl. 1907 S. 122 Nr. 198)	954
Min.-Erl. betr. Lieferung von Giften aus Gifthanblungen an Zahntechniker vom 27. Oktober 1906	1016

	Seite
Zusammenstellung der für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wichtigsten Maßregeln (Min. Erl. vom 13. November 1906)	473
Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig vom 18. Mai 1906 (G.-S. S. 415) bzw. 18. November 1906 (G.-S. S. 434)	48
Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und Bremen vom 18. Mai 1906 (G.-S. S. 424) bzw. 18. November 1906 (G.-S. S. 434)	48
Min. Abänderung der Vorschriften vom 28. November 1901 vom 4. Dezember 1906 (A.-Bl. S. 391 Nr. 836)	1110
Bef. über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen vom 15. Dezember 1906 (A.-Bl. S. 380 Nr. 815)	541
P.-B. betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Klein-) bahnen) des Regierungsbezirks Münster vom 22. Dezember 1906 (A.-Bl. S. 392 Nr. 841)	774
Oberpräf.-Ver. betr. Regelung der Schulpflicht vom 9. Januar 1907 (A.-Bl. S. 47 Nr. 79)	66
L. A. betr. die Führung von Kontrollbüchern für Weidevieh in den Kreisen Ahaus und Vorken, vom 19. Januar 1907 (Bef. Beilage zu Stück 5 des Amtsbl.)	537
Untw. der Kgl. Regierung Abtlg. II wegen Regelung der Schulpflicht vom 23. Januar 1907 (A.-Bl. S. 49 Nr. 85)	67
Min.-Vorschriften betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb des Pfandleihers vom 4. Februar 1907 (A.-Bl. S. 107 Nr. 188)	1063
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 34)	1154
Bef. betr. die Ausdehnung der §§ 135 – 139 b R.-Gew.-O. auf Werkstätten der Tabakindustrie vom 21. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 65)	1165
Bef. betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 27. Februar 1907 (R.-G.-Bl. S. 66)	1165
Min.-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) vom 5. März 1907 (Bef. Beilage zu Stück 14 des Amtsbl.)	1064

	Seite
Anw. zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. März 1907 (Bef. Beilage zu Stück 12 des Amtsbl.)	509
Anw. zur Bekämpfung des Rotlaufs vom 6. März 1907 (Bef. Beilage zu Stück 12 des Amtsbl.)	486
Anw. zur Bekämpfung der Schweineseuche vom 6. März 1907 (Bef. Beilage zu Stück 12 des Amtsbl.)	493
B. der Kgl. Regierung Abtlg. II betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse und die zwangsweise Zuführung zur Schule, sowie Schulbesuchsordnung vom 20. März 1907 (A.-Bl. S. 161 Nr. 238 und Nr. 239)	69
Prov.-P.-B. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 23. März 1907 (A.-Bl. S. 179 Nr. 253)	83
Bef. über die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden vom 30. März 1907 (A.-Bl. S. 211 Nr. 314)	536
Bef. betr. Bekämpfung der Cholera vom 5. April 1907 (R.-G.-Bl. S. 91)	337
Bef. betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten vom 11. April 1907 (R.-G.-Bl. S. 95)	337
Preuß. Ausführungs-Bestimmungen zum Viehseuchen-Ueber- einkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 24. April 1907 (Landw. Min.-Bl. S. 176)	532
Bef. betr. die Gefindebienstbücher vom 8. April 1907 (A.-Bl. S. 202 Nr. 295)	996
Bef. betr. die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfesseln vom 1. Juli 1907 (R.-G.-Bl. S. 404)	1174
Bef. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 5. Juli 1907 (R.-G.-Bl. S. 405)	1153
Anw. zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krank- heiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Bef. Beilage zu Stück 33 des Amtsbl.)	466
Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (A.-Bl. 1907 S. 19 Nr. 35)	430
Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207)	664
Ausführungsanweisung zur Jagdordnung vom 29. Juli 1907	687
Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 29. Juli 1907 (R.-G.-Bl. S. 418)	1007
Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähn- lichen Arzneimitteln vom 15. November 1907 (Bef. Beilage zu Stück 50 des Amtsbl.)	1028
Prov.-P.-B. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie über die Unter- bringung der bei dem Unternehmer des Betriebes wohnenden Gehilfen und Lehrlinge vom 15. November 1907 (Bef. Beilage zu Stück 50 des Amtsbl.)	1154

	Seite
Prov.-P.-B. betr. das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen vom 25. November 1907 (Bes. Beilage zum Stück 51 des Amtsbl.)	839
Prov.-P.-B. betr. Verhütung von Feuergefähr vom 25. November 1907 (Bes. Beilage zum Stück 51 des Amtsbl.)	847
Min.-Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (A.-Bl. S. 491 Nr. 883)	1112
Bef. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 17. Dezember 1907 (R.-G.-Bl. S. 774)	1007
Regulativ über die Pflichten und Rechte der Bezirkschornsteinfeger vom 19. Dezember 1907 (Bes. Beilage zu Stück 51 des Amtsbl.)	1114
Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317)	985
Bef. betr. Laichschonreviere vom 1. Juni 1908 (A.-Bl. S. 179 Nr. 344)	945 946
Prov.-P.-B. betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Bewegliche Dampfkessel und Motoren) vom 11. Juli 1908 (Bes. Beilage zu Stück 32 des Amtsbl.)	1124

Alphabetisches Sachregister.

Anm. Die Zahlen geben die Seiten an.

A.

Aa, P.-B. für die Aa im Kreise
Vorles 910.
Abbrennen von Waldflächen und
Bodendecken 983.
Abdruck zur Anfertigung falschen
Geldes geeigneter Stempel 1179.
Abfallröhren 184, 163.
Abfälle - Bearbeitung, Beschäftigung
jugendl. Arbeiter 1153.
Abgraben eines fremden Grundstücks
947, 1185.
Abhänge, unverwahrte 822, 1183.
Abfarren der Rippenufer und Sand-
flächen zur Wiesengewinnung 869.
Abnahme f. Rohbauabnahme.
Aborte, Entleerung u. Desodoration
der 416; auf Bergwerken 626.
Abortsgruben 143, 170.
Abpflügen 947, 1185.
Abputzen der Gebäude 127, 159.
Abraupen der Bäume 988, 1184.
Abtschüffige Stellen der Wege 731.
Abtschwimmen der Rippenufer zur
Wiesenanlage 869.
Abtsperungsmaßregeln, Strafbarkeit
der Verletzung der 470.
Abtsritte (Aborte), Konstruktion 143,
170; bei Baubuden 149
— Entleerung u. Desodoration 416.
Abtsahlungsgefäße (Botterieloose) 49.
Abtsen, mit gleicher Breite des Wagen-
geleises 719.
Abtsen, Betreten eines fremden 947,
1184.
Abtselme (fog.) ist unstatthaft 742.
Abtspräparate, unbefugte Annahme
1180.

Abtsler 984, 987.
Abtskumpe (Jauchehälter) 144, 171.
Abtsinnen 1067.
Abtsamerika, veterinärpolizeiliche Maß-
nahmen gegen 542.
Abtsanwalt, Anträge auf gerichtl.
Entscheid. sind an ihn abzugeben 21.
Abtskleidung, Abtszeichen, unbe-
fugtes Tragen 1180.
Abtsangriff, Ziehen des Messers usw. 1183.
Abtsankündigung von Geheimmitteln
1029, 1036.
Abtsanlagen, überwachungsbedürftige
251—331.
Abtsanlage von Kranken-, Entbindungs-
und Irrenanstalten 226, 147, 174;
von Theatern usw. 197, 147, 174.
Abtsanmeldung der Medizinalpersonen
26; der Kurpfuscher 1036; der
Gebammen 439; der Heilgehilfen
und Masseure 1038; der Ziehlin-
der 402; Neuanziehender 24; der
Reisenden 25.
Abtsanpreisen von Geheimmitteln 1029,
1036.
Abtsanschlagzettel 39.
Abtsanschlußbahnen, Privat-, die nicht
als Zubehör eines Bergwerks an-
zusehen sind 758.
Abtsansiedelungsgefes 234.
Abtsanstechungsstoffe, Beseitigung von,
bei Viehbeförderungen auf Eisen-
bahnen 470.
— Anweisung zur Zerstörung bei Rot-
lauf, Schweinefleuche u. Schweine-
pest 518.
Abtsanstreicher-Betriebe 1153.
Abtsanstrich der Gebäude 127, 159.

Antrag auf Bauerlaubnis 120, 154;
auf Bestrafung in Gefindesachen,
Frist 992.
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krank-
heiten 332, 345.
Anzünden von Feuer im Felde durch
unerwachsene Personen 832.
Apotheken, Aufbewahrung der Gifte
1018; Betrieb an Sonntagen 84.
Apotheken-Betriebsordnung 1008.
Arbeiten an Sonn- und Festtagen 81;
in Strafanstalten 1181.
Arbeiter, jugendliche, Beschäftigung
von, in Glashütten, Glasbläse-
ereien, Sandbläseereien, Glaschlei-
fereien 1153; in Walz- und Ham-
merwerken 1158; bei Bearbeitung
von Faserstoffen, Tierhaaren, Ab-
fällen oder Lumpen 1158; auf
Steinkohlenbergwerken 1153.
— ländliche, Verletzung der Dienst-
pflichten der 992.
Arbeiterinnen, Beschäftigung von, in
Glashütten, Glaschleifereien, Glas-
bläseereien, Sandbläseereien 1158;
in Walz- und Hammerwerken 1158;
in Ziegeleien 1158; in Meiereien,
Molkereien, Milch-Sterilisier-An-
stalten 1158.
Arbeitsbücher, Verfälschung 1182.
ArbeitsEinstellung der ländlichen Ar-
beiter 993.
Arbeitshaus 1182.
Arbeitskarte für Kinder 1168.
Arbeitsnachweis s. Stellenvermittlg.
Arbeitsschein 1181.
Armaturstücke, Ankauf 1185.
Armenunterstützung 1181.
Arsenhaltiges Fliegenpapier 1016,
1021.
Arsenit, Vorsichtsmaßregeln bei der
Versendung 778.
Arsenifalien, Regulativ wegen Ver-
sendung auf Eisenbahnen 782.
Arzneibuch für das Deutsche Reich 997.
Arzneien, mit denen der Handel
nicht freigegeben, Zubereitung,
Feilhalten, Verkauf, ohne polizei-
liche Erlaubnis strafbar 997.
Arzneigläser in den Apotheken, Be-
schaffenheit u. Bezeichnung 1008.
Arzneimittel, Kauf, B. betr. Verkehr
mit 998; Verkehr mit, außerhalb
der Apotheken 1027; Abgabe stark
wirkender 1008; öffentliche An-
kündigung 1029; s. auch Geheim-
mittel.

Arzt, An- und Abmeldung 26
Asche, Aufbewahrung 849.
Aschebehälter (Aschgruben), Anlegung
142, 170.
Aschöffnungen, an Öfen und Herden
848.
Asphalt zu baulichen Zwecken, nur
im Freien zu erwärmen 848.
Atmosphärische Luft, als Druckmittel
bei Bierdruckvorrichtungen 308.
Auge Gegenstände 778.
Aufbewahrung von Giftwaren 778,
1016.
Aufblasen des Fleisches geschlachteter
Tiere verboten, P.-B. vom 5. Juni
1885 (A.-Bl. S. 113, Nr. 253.)
Aufenthalt, verbotswidriger, in der
Nähe von Bergwerken 655.
Auffahrten bei Brücken 732.
Aufhängen, gefährliches, von Sachen
719, 1183.
Aufhocken auf Hunde - Fuhrwerke
verboten 101.
Aufschlagen von Fenstern, Fenster-
läden, Türen usw. im Erdgesch.
nach der Straße 127.
Aufsichtsloses Stehenlassen bespann-
ter Fuhrwerke 718, 821, 1183, 729,
743, 775.
Aufkautwehre 914.
Aufzäumung 742.
Aufzüge, öffentliche 42; Ausweichen
744, 273, 750.
— (Fahrstühle) 252; Sachverständige
zur technisch. Untersuchung von 265.
Aufzugsführer, Sachverständige zur
Prüfung von 265.
Auktionator s. Versteigerer.
Auktion s. Versteigerung
Ausbesserung von Gebäuden 826,
827, 1184, 120, 153.
Ausgänge in Warenhäusern 192.
Ausgießen, gefährl. von Sachen 719,
1183.
Austunfteien, Gewerbebetrieb 1108;
Geschäftsbuch 1108, 1111; Geld-
und Urkundenbuch 1109, 1111;
Schriftstücke mit Namen u. Num-
mer des Auftrags zu zeichnen 1110.
Ausland, veterinärpolizeiliche Maß-
nahmen gegen das 529—545.
— Fleisch daher 548.
Ausländer, Ausweisung 1182.
Ausländer-Jagdchein 674, 702.
Ausländische Orden usw. 1180.
Ausländisches Pferdefleisch, dessen
Einführung 529.

Ausnahmen von Eiern oder Jungen 663.
Aussatz (Gepre) 382, 337.
Ausschluß von der Fahrt (auf Eisenbahnen) 756.
Ausspielungen, öffentliche 46, **Handel mit Anteilen und Abschnitten zu privaten** 49.
Aussteuerkassen, Errichtung ohne Genehmigung strafbar 1180
Aus- und Einsteigen, in Eisenbahnwagen 756.
Auswandern der Reservisten und Landwehrleute 1179.
Auswanderungsagenten, Bestimmungen über Geschäftsbetrieb 1080; **Hinterlegungsstellen für die Sicherheiten** 1080; **die der Ortspolizeibehörde zu machenden Mitteilungen** 1081.
Auswanderungsunternehmer, Geschäftsbetrieb der 1080; **Hinterlegungsstelle für die Sicherheiten** 1080.
Auswanderungsweisen, R.-G. über das 1080; **Ausführungs-Verf.** 1080.
Auswärtige Lotterien, Spielen 47.
Ausweichen, Anlage von 731.
 — **auf Chaussees** 728; **auf öffentl. Wegen, Straßen und Plätzen** 743; **bei Annäherung der Straheneisenbahnwagen** 775; **beim Begegnen von Militärabteilungen** 734, 744; **von Aufzügen** 734, 744; **der Fuhrwerke und Reiter** 718, 743, 745; **der Hundefuhrwerke** 102; **der Radfahrer** 750.
Ausweisung 1180, 1182.
Automobile s. **Kraftfahrzeuge**.
Azetylen, P.-B. betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von 316

B.

Bäckereien, Prov.-P.-B. betr. Einrichtung und Betrieb der 1154; **Unterbringung der Gehilfen und Lehrlinge** 1157; **Betrieb** der (§ 120e R.-Gew.-Ord.) 1158—1165.
Bäckereigewerbe, Sonntagsarbeit 1145, 1149.
Bachhäuser und Bäcköfen 142, 169.
Bachwaren, Sonntags 1150.
Badeanstalten, Sonntagsbetrieb 1146.
Baden an nicht geeigneten Orten verboten 825.

Badeplätze, sichere 825.
Bälle s. **Luftballons**.
Bahn (Eisenbahn), Ueberschreiten der 754
Bahnanlagen, Betreten der 753; **Beschädigungen der** 754.
Bahnhöfe, Betreten der 755.
Bahnpolizei 751; **Ausübung** 752; **Amtsbereich** 752; **Handhabung der auf Kleinbahnen** 777.
Bahnpolizeibeamte 752; **Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung zwischen Polizei- u. Bahnpolizeibeamten** 753.
Balkone 127.
Ballons mit brennenden Gegenständen 852.
Bankette 728, 735.
Barbieregewerbe, P.-B. betr. die Ausübung 449; **Sonntagsarbeit** 1145.
Barrieren (Schranken) der Eisenbahnen 754, 759, 775.
Bauarbeiter, Unterbringung in Massenquartieren 398.
Bauarbeiterchutz 149.
Bauausführung, Strafbarkeit der unerlaubten oder gegen die Genehmigung verstoßenden 116, 1184; **Unterfügung der Ausführung oder Leitung durch bestimmte (ungeeignete) Personen** 117.
Baububen 149.
Bauerlaubnis (Bauschein) 121, 155, 180; **in der Umgebung einer Waldung** 969.
Baufällige Gebäude 827, 1184.
Baufluchtengesetz 240.
Baufluchtlinien 126, 158.
Baugerüste 123, 156.
Baugesuch, Erfordernisse des 120, 154, 179.
Baugewerbe, Zulässigkeit der Unterfügung des Betriebes 116.
Baugruben, Bauzäune, Beleuchtung und Herrichtung 122, 156.
Baugrund, Belastung des 182.
Bauhändler, Bauherr usw. 116, 1184.
Bauhölz, Verbot des Schleppens auf öffentl. Wegen 736, **auf Kunststraßen** 728.
Baukunst, Verstoß gegen anerkannte Regeln der 116.
Bauleiter 122, 155, s. auch **Baugewerbe und Bauunternehmer**.
Bäume, auf Chaussees, Straßen usw. 732, 733; **Beschädigung** 729, 735.

Baumaterialien, Eigengewichte der 183; Inanspruchnahme der 182.
Baumeister 116, 1184.
Baumfrevel, Prämien für Anzeige von 989.
Baumpflanzungen, an Wegen 732, 733.
Baupolizei 115—250.
Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster 151—177; im Einzelnen siehe das Inhaltsverzeichnis 151, 152.
— für Städte des Regierungsbezirks Münster 117—151; im Einzelnen siehe das Inhaltsverzeichnis 117 bis 119.
Bauten, Vermeidung von Belästigungen durch Staub und Verunreinigung der Straße 123; Sicherheit 826, 1184, 130, 161; Sicherheitsmaßregeln 122, 123, 156; Ueberwachung 122, 155.
Bauunternehmer, Unterfagung des Betriebes des Gewerbes als 116.
Bauverwaltung der Spitze, auf Regierungspräsidenten übertragen 862.
Baumisch 130, 160.
Bebauungsfähigkeit im Sinne der Baupolizeiverordnung 159, 177.
Bebauungspläne, Aufstellung von 244.
Bedürfnisanstalt, bei Neubauten 149.
Beerdigen Verstorbener 418.
Beerdigung, Behandlung der Leichen vor der 419.
Beerdigungsplätze 432.
Beförderung von Leichen auf der Eisenbahn 426, 428; auf dem Seewege 430; des Petroleums 792, 817, 895; des kleinen Schlachtviehs 96; von Kälbern, Schafen und Federvieh 96; von Schweinen 97; von Giftwaren 778; von Sprengstoffen 805, 808, 894; von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung 813, 815, 817; von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, auf der Post 800.
Befugnisse der Stromaufsichtsbeamten 908.
Begräbnisplätze, Vorschriften für die Anlage von 432.
Behörden, in Jagdsachen 683, 710.
Bekleidungsgerichte mit handwerksmäßigem Betriebe, Sonntagsarbeiten 1147.

Belästigung durch Hauskutt und Staub 123.
Belastung der Bauten (Inanspruchnahme der Baumaterialien) 182; (Nutzlasten) 183; der Fuhrwerke auf Kunststraßen 721; auf öffentlichen Wegen 736; der Schiffsfahrzeuge (D.-E.-R.) 893.
Beleuchtung der Fahrräder 750; der Fuhrwerke 743; der Hundefuhrwerke 102; der Kraftfahrzeuge 271; der Schiffe (D.-E.-R.) 897; der Baustellen 123, 156; der die Straße sperrenden Gegenstände 735; in Warenhäusern 192; der Vorplätze der Gast- und Schankwirtschaften 1044.
Beleuchtungskörper, Aufhängen der 849, 850.
Belgien, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 532.
Bemannung der Fahrzeuge (D.-E.-R.) 894, 903, 905, (Spitze) 875.
Benutzung öffentlicher Wege, Anlagen usw. 729, 735.
Benzin, P.-B. betr. Reinigungsanstalten, in denen es verwendet wird 327; Verwendung auf Bergwerken 623.
Benzinwäschereien 327.
Bequemlichkeit, Erhaltung, auf Straßen 719, 734, 1183.
Berechtigungsausweis (eisenbahnpolizeilicher) 775.
Bergarbeiter, Ausbildung der, zum Zweck der Verhütung von Unglücksfällen 629.
Berg- und Salinen-Polizei 589—661.
Bergbau, Sicherung des Dortmund-Ems-Kanals gegen dessen Einwirkungen 652.
Berggesetz, allgemeines 589.
Bergwerke, Betriebsanlagen auf 604.
Berkef, P.-B. für die 910.
Besatzung der Schiffe 875, 894, 903, 905.
Beschädigung öffentlicher Wege 729, 735; von Chauffee- oder anderen Bäumen an Wegen 729, 735; von Eisenbahnanlagen 754, 759, 775.
Beschälregister 107, 108.
Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde 704.
Beseitigung von Ansteckstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 470.

Besteinung der Wege 731.
Beläubung des Schlachtviehs 97.
Betriebsanlagen auf Bergwerken 604.
Betriebsordnung, Eisenbahn- 751.
Betriebspersonal der Straheneisenbahn, Pflichten des 776.
Betriebsstätten von Bergwerken, unbefugtes Verweilen in der Nähe 655.
Betrunkene dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden 1047.
Betteln 1180; unter Drohungen 1182.
Bewegliche Dampfkessel 1124; Motoren 1124; bewegliche Explosionsmotoren 1128; bewegliche Kraftmaschinen 1130.
Bewetterung der Steinkohlenbergwerke 591, 603.
Bezeichnung, äußere, der Fuhrwerke 741; der Hundefuhrwerke 102; der Schiffsfahrzeuge (D.-E.-R.) 894; des Tiefgangs 893; der Tragfähigkeit der Personendampfer 903.
Bezirkschornsteinfeger s. Schornsteinfeger.
Biber 664.
Bienenstöcke 964.
Bier, Gestattung des Feilbietens im Umherziehen mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Prozent 1050.
Bierbrauereien, Sonntagsarbeit 1147.
Bierdruckvorrichtungen, P.-B. betr. 307.
Bieraugeapparate 310.
Bierwirtschaften, Besuch durch Schüler öffentlicher Lehranstalten 1049.
Birkwild 676.
Bisquit, Herstellung von, Sonntagsarbeiten 1141.
Bisfige Hunde 821, 1183.
— Zugtiere 742.
Bißverletzungen, durch tolle Tiere 345.
Blei- und zinkhaltige Gegenstände, Verkehr mit 407.
Bleichen, unbefugtes 964.
Bleihütten 1153.
Bligableiter 717.
Blumenbindereien, Sonntagsarbeit 1144.
Bodenlufen 135, 164; Befriedigung der 822
Bodentüren, auf die Straße gehende 717.
Borstenzurichtereien 1153.
Brand, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei 838.
Brandmauern 131, 161, 180.
Brandmeister 839, 844.

Brandwehr 839, 842.
Brandwehrmänner 840.
Branntwein, Handel mit denaturiertem 1051; Verbot des Ausschanks und Verkaufs vor 8 Uhr morgens 90; Verbot des Vorrätighaltens in Läden, deren Inhaber nicht schankberechtigt sind 1050; Verbot der Verabfolgung an Betrunkene 1047.
Branntweinkleinhandel 1043, 1047; Verkauf an Jugendliche 1047.
Brauereien, Sonntagsarbeiten 1139.
Braulimonade, P.-B. betr. die Herstellung und den Verkehr mit 313.
Breite der Fuhrwerke (Ladungsbreite) 720, 736.
Brennen von Waldflächen 983.
Brennholz, Transportkontrolle 976.
Briestauben, Schutz der 953; Militärbriestauben 953; Briestaubenverkehr im Kriege 953.
Brücken, im Zuge von Wegen (Beschaffenheit, Unterhaltung) 732.
— in Chaussee- und Wegejügen, Passieren mit schweren, unteilbaren Lasten 721, 737; mit eisernem Oberbau, Verkehr auf 745.
Brückendurchlässe, Beschädigung 729, 735.
Brunnen, Anlegung und Beschaffenheit 144, 172.
— Vergiftung von 331.
— unverdeckte 822, 1183; offene, sind einzustriedigen 825, 826; s. auch Wasserbedarf.
Brut 663, 677.
Buchdruckereien 1153.
Bühnenangehörige, Stellenvermittler für 1075.
Bulgarien, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 544.
Bullenhaltung, Verpflichtung der Gemeinden zur 104.
Bullenförderung 109.
Bullen (Stiere), Transport 734.
Bälten, hauen 947, 1185.
Bundesfürst, Wappen 1180.
Bürgersteig, auf ihn vortretende Gebäudeteile 127.
Bürstenmachereien 1153.
Bussard 984, 987.
Bußtag (Buß- und Betttag) 85.
Butter, Verkehr mit 407, 412; Fett- und Wassergehalt 410. 77*

C.

Carbid (Acetylen) 816.
Chausseeanlagen, Verhütung der Beschädigung von 728.
Chausseebauverwaltung, Anspruch auf die Hälfte der Geldstrafen 728.
Chausseebäume, Beschädigung der 729.
Chausseegeld 725; für Kraftwagen 730.
Chausseegeldhinterziehung 728.
Chausseegeldpächter 728; hat Beamten-Eigenschaft 729.
Chausseegeldtarif, zusätzliche Vorschriften 725, 727.
Chausseen, Ausweichen 728; Bankett 728; Beschädigung 729; Transporte von Dampfplügen 746; Transporte von unteilbaren Lasten 721.
Chaussezettel, Verpflichtung zur Vorzeigung 728.
Chemische Wäschereien, Sonntagsarbeiten 1143.
Cholera 332, 337.
Coloradotäfer 984.

D.

Dachausbesserung 135, 163.
Dachdeckungen 134, 139, 163, 167.
Dächer 134, 163.
Dachfenster und Dachlufen 135, 164.
Dachraum, Wohnungen im 146, 173, 186.
Dachrinnen 134, 163.
Dachwohnungen 146, 173, 186.
Dänemark, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 541.
Dampf, Auspuffen verboten 745.
Dampfäcker, Einrichtung und Betrieb von 285; Dienstvorschriften für Dampfmaschinenwärter 295.
Dampfkessel, Gesetz 1123; allgemeine polizeiliche Bestimmungen über Anlegung von 1123; Genehmigung und Untersuchung der 1123; bewegliche Aufstellung und Betrieb 1124; s. auch Maschinen, landwirtschaftliche.
— auf Bergwerken 621.
Dampfpeife, Verbot der Benutzung in der Nähe von vorüberkommenden Zieren 745, 748.
Dampfplüge, Beförderung auf Chausseen, Betrieb in der Nähe von Chausseen und Wegen 746; Erfordernis der Fahrerlaubnis 746; Verkehr in der Nachtzeit verboten 748; Beschaffenheit der Lokomotive

747; Zahl der anzuhängenden Geräte oder Fahrzeuge 747.
Dampfschiffe, (Sippe) 873; (D.-E.-R.) Ausrüstung u. Beschaffenheit 902; Fahrgeschwindigkeit 903; Ueberholen von 899.
Dampswalzen 745.
Damwilde 676.
Deckbuch 111, 114.
Decken 133, 163.
Deckhengste, Abdringung der 104.
Deichsel, Sigen auf der 743.
Deklamatorische Vorträge, öffentliche Veranstaltung in Gast- u. Schankwirtschaften 1045.
Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche 478; bei Schweinepesten 484, 518; bei Seuchen des Geflügels 524, 526.
— der Vieheisenbahnwagen 470, 477.
— von Schiffen und Fischen 339.
Desinfektionsanweisung bei ansteckenden Krankheiten 381.
Desinfektionsmittel 381.
Desodoration der Aborte u. Pissoirs 416.
Diebstahl von Nahrungs- und Genussmitteln 1185.
Diemen von Getreide, Stroh, Heu 850.
Dienstboten 989—996.
Dienstbuch, Fälschung 1182.
Dienstbücher des Gesindes 994.
Dietrich 1184.
Diphtherie, Anzeigepflicht 345.
Dispense im Baurecht 148, 175, 181.
Dohlen 984.
Dohnenstiege 705.
Dortmund-Ems-Kanal, Schifffahrtspolizeiverordnung dafür von Dortmund und Herne bis zur Papenburger Seeschleuse 890; Ausübung der Kanal-, Strom- u. Schifffahrtspolizei 909.
— Sicherung des, gegen Einwirkungen des Bergbaues 652.
Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle, Keinen, Kleinhandel damit 1105.
Drehmaschinen, Betrieb 928.
Drogenhandlungen, Revision der 1016.
Drogisten — Schrankdrogisten 1016.
Drohungen beim Betteln 1182.
Druckchriften, Stimmzettel 38; siehe Presse.
Dünen 858, 1188.
Düngergruben, Herstellung 144, 171; Anlage von Wohn- und Schlaf-

räumen unmittelbar darüber verboten 187.
Düngerstätten 144, 171.
Dunkelheit, Beleuchtung der Fuhrwerke 743; der Hundefuhrwerke 102; der Baustellen 123, 156; der Kraftfahrzeuge 271; der Fahrräder 750; der Vorplätze der Gast- und Schankwirtschaften 1044; der die Straße sperrenden Gegenstände 735; der Schiffe (D.-E.-K.) 897.
Durchfahrten in Gewässern 914.
— in Flüssen, gefährliche zu bezeichnen 825.
Durchlässe in öffentlichen Wegen, Verbot der Beschädigung 735.
Dynamit s. Sprengstoffe.
Dysenterie 345.

E.

Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen 1180.
Eichelhäher 984, 987.
Eichenwickler 988.
Eichordnung 1135
Eichung 1134, 1184; der Schankgefäße 1042.
Eier, Ausnahmen 663, 677, 983, 985.
Eigenjagdbezirk 664.
Einbiegen der Radfahrer in Straßen 749.
Einfangen nützlicher Vögel 983, 985; von Hunden ohne Halsband, Knittel usw. 104.
Einfriedigungen 127, 153; der Privatanschlußbahnen 763; Uebersteigen oder Ueberschreiten (bei Eisenbahnen) 754.
Einfuhr von Hundefleisch, von zubereitetem Fleische, das von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulsehn oder anderen Einhufern herrührt, verboten 553.
Einfuhrverbote für Schafe aus Oesterreich-Ungarn 532; für Wiederläuer und Schweine aus Frankreich 532; für Wiederläuer, Schweine und tierische Erzeugnisse aus Belgien und den Niederlanden 536; von frischem Rindfleisch aus Belgien 537; von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika 542; von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich, von Schweinefleisch aus Rußland 542, 543.
Einfuhrverbote, Strafbarkeit der Verletzung der 470.

Einhufer, Einfuhr ihres zubereiteten Fleisches verboten 553.
Einrichtung, innere von Theatern, Zirkusgebäuden usw. 197.
Einsammeln von Kollekten 45.
Einschreibegeld von Stellenvermittlern 1069.
Ein- u. Ausfahrt in und aus Grundstücken (Kraftfahrzeuge) 272; Radfahrer 742.
Einwirkungen des Bergbaues, Sicherung des Dortmund-Ems-Kanals gegen 652.
Einziehung durch polizeiliche Strafvorfügung 15, 22.
— von Eichgegenständen 1134, 1184; des Wildes 685.
Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung 751.
Eisenbahnen, Errichtung von Gebäuden in der Nähe von 232.
Eisenbahnpolizei 751—777.
Eisenbahnpolizeibeamte 751.
Eisenbahnübergänge, Passieren 754.
Eisenbahn-Verkehrsordnung 755.
Eisenbahnwagen (Vieh-), Desinfektion 470, 477.
Eisfabriken, Sonntagsarbeit 1147.
Eisgänge, Meldung der im Flußgebiete der Lippe 867; im Flußgebiete der oberen Ems 881.
Eisvögel 925.
Eiswüld 684.
Elektrische Beleuchtungsanlagen für Gebäude 124; für Warenhäuser insbesondere 193.
Elektrische Straßenbahn s. Straßen-eisenbahnen.
Elektrizitätswerke, Sonntagsarbeit 1145.
Elster 984, 987.
Ems, Handhabung der Flut- und Freischleusen in der oberen, nicht schiffbaren, und deren Nebenarmen 878; Meldungen der Hochwasserstände u. Eisgänge im Flußgebiete der oberen (nicht schiffbaren) 881; P.-V. für die Ems von ihrer Quelle bis zum Mehre bei Schönfließ 884; P.-V. für den schiffbaren Teil der Ems 889.
Ems-Kanal s. Dortmund-Ems-Kanal.
Emscher und deren Nebengewässer, Polizei-Reglement für die 910.
Entbindungsanstalten, P.-V. über Anlage, Bau und Einrichtung von 226.

Entmündigung (B. G. B.) 465.
 Entwässerung 142, 143, 170, 230.
 Entwendung von Nahrungs- u. Genussmitteln 1185.
 Entzündliche Waren 778.
 Epileptische, Anweisung für deren Unterbringung in Privatanstalten 450.
 Erbgrind (Favus) 466.
 Erde graben 947, 1185.
 Erkennungsnummern (s. auch Kraftfahrzeuge) 267, 269.
 Erker 127, 717.
 Erlass polizeilich. Strafverfügungen 14, 17.
 Erlaubniskarte, eisenbahnpoliz 753; (Berechtigungsausweis) 775.
 Erlaubnis, polizeiliche, zu Arbeiten an Sonn- u. Festtagen 82, 88; zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten 89.
 Erlaubnischein zum Jagen 684; zum Eier sammeln 677; zum Rannichfang 713; zum Fischen 917, 936; zum Werben von Waldprodukten, Kräutersammeln usw. 980, 981; zum Erwerb von Gift 1019, 1026; zum Gewerbe als Stellenvermittler (§ 34 R.-Gew.-O.) 1066, 1076.
 Erfahrgeld, bei Weidrefveln. Uebtritt von Tieren usw. 971.
 Erfahrenerbisten, Auswandern ohne Erlaubnis 1179.
 Ersteigen von Barrieren s. Barrieren.
 Erziehungsanstalten 470.
 Esel, Einfuhr von zubereitetem Fleisch verboten 553.
 Eswaren, Verbot des Mitführens durch Lumpensammler 395.
 — verfälschte oder verdorbene, Feilhalten 417.
 Exekutionsgewalt d. Polizeibehörden 5.
 Explosierende Stoffe, Zubereitung, Feilhalten 778; Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung s. auch Sprengstoffe u. Petroleum.
 Explosion, bei Dampfmaschinen 291.
 Explosionsmotoren, bewegliche 1128.

F.

Fachwerksbauten 132, 162.
 Fackeln, brennende 847.
 Fähranstalten, öffentliche 833; jährliche Revision 835; Feststellung der Belastungsfähigkeit 833.

Fahrbahn - Sperrung der Chausseen usw. 728; der öffentl. Wege 735; Besserung der öffentl. Wege 731.
 Fahren der Fuhrwerke im Schritt 729, 743; mit Schneeschlitten ohne feste Deichsel und ohne Gekälte oder Schelle verboten 742; mit einfacher Deine untersagt 742; mit Fahrrädern 749; ohne feste Deichsel oder ohne Gekälte 718; übermäßig schnelles 718, 749, 743, 272, 274.
 Fahren und Reiten durch den Rippesfuß 837.
 Fahrgehindigkeit der Fuhrwerke und Reiter 718, 743; der Kraftfahrzeuge 272; der Straßenbahnen 776.
 Fahrleine, einfache 742.
 Fährpram s. Fährre.
 Fahrräder s. Berichtigungen.
 Fahrstühle, Prov.-P.-B. betr. Einrichtung und Betrieb von 252; Sachverständige zur technischen Untersuchung von 265.
 Fahrt (auf Eisenbahnen), Ausschluß von der 756; Verhalten während der 757; von der Mitnahme ausgeglichene Gegenstände 758; Mitnahme von Hunden 757; Labkrauchen in den Wagen 756.
 Fährung auf Bergwerken 611.
 Fährwasser, Sperrung (Rippe) 875; (D.-E.-R.) 907.
 — Reinhalten (Rippe) 877; (D.-E.-R.) 907.
 — Untern im (D.-E.-R.) 901.
 Fährzeuge, Schiffsfährzeuge auf der Rippe 874; auf dem D.-E.-R. 893, 902; Nebeneinander-Ruppeln verboten 898; Fährzeuge zum Fortschaffen von Langhölzern (Rippe) 875; gesunkene (Rippe) 875; (D.-E.-R.) 907.
 Falken 984, 987.
 Familiennamen, Veränderung der 30 - 32.
 Fangarten, verbotene (Fischerei) 939.
 Fanggeräte bei der Fischerei 939.
 Fangzeiten (Fischerei) 938.
 Farben, giftige 1020.
 Faschinen, zur Bezeichnung der Fährbahn 965.
 Faserstoffbearbeitung, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 1158.
 Fährer, zum Versenden des Arsenik 779, 780, 782; leere Petroleumfährer 795; zum Versand von Sprengstoffen 803.

Fässer, Pichen von 848.
Fäzungen 310.
Favus (Erbgrind) 466.
Federvieh, Transport und Verladen von 96.
Federmild, Eier-Ausnehmen 663, 677.
Feiertage, äußere Heilighaltung der 81; im Sinne der Prov.-P.-V. 85; Arbeiten an Feiertagen in Steinbrüchen und Gruben 87.
Feld, Umherwildern der Hunde im 104.
Feld- und Forsthüter 970.
Feld- u. Forst-Polizei 947—989.
Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 959.
Feld- und Forstpolizeiverordnung vom 1. Mai 1882 978.
Feldarbeit, Verbot des Mitführens von Hunden zur 988.
Feldbrand-Ziegeldöfen 1122.
Feldfeuer, Anzünden durch unerwachsene Personen 832.
Feldfrevel 959 ff.
Feldfrüchte, Beschädigung 965.
Feld-Polizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 947.
Feldsperling 983, 937.
Folgenbreite 721, 736.
Felle, unbefugte Reinigung in Gemässern 964; Handel unter Mitführung von Gewaren 895.
Fenster u. Fensterläden, nach außen aufschlagend im Erdgeschob 127.
Festlichkeiten, Verbot des unerlaubten Schießens 820.
Festnahme in polizeiliche Verwahrung 1.
Festtage, äußere Heilighaltung der 80.
Festungen, Risse von, Aufnahme 1179; Bebauungspläne in 241.
Festungswerke, Ausübung der Jagd in 673.
Feuer, Anzünden im Felde durch unerwachsene Personen 832; Pantieren damit im Walde 968.
Feueranmachen mit Petroleum 847.
Feueranzünder, Aufbewahrung 847; Feueranschub 851.
Feuerfangende Waren 778, 1183, 847, 849.
Feuergefährliche Gegenstände auf Eisenbahnen 758.
Feuergewehr, Schießen 820, 1184.
Feuerlöschdienst 839.
Feuerlöscheinrichtungen im Theater usw. 205.
Feuerlöschgerätschaften 838, 1184, 845.

Feuerlöschwesfen, Prov.-P.-V. betr. das in der Provinz Westfalen 839.
Feuerpolizei 778—852.
Feuerschau 850.
Feuerschau-Ausschub, Schaubezirk 851.
Feuersgefahr, Abwendung bei den in der Nähe der Eisenbahnen befindlichen Gebäuden 232.
— Prov.-P.-V. betr. Verhütung von 847.
Feuerspritze 845.
Feuerstätten, Strafbarkeit der unerlaubten Errichtung 116, 1184.
— Feuerstellen, Befichtigung der 850.
Feuerstellen, Errichtung in der Umgebung von Waldungen 969.
Feuerungsanlagen in Warenhäusern 194.
Feuerungsmaterial, verbotene Aufbewahrung 849.
Feuerungöffnungen an Oefen und Herden 848.
Feuerungsstätten u. Feuerungstüren 838, 1184.
Feuer, offenes, auf Straßen und Plätzen 847.
— unverwahrtes 847.
Feuerwehr, deren im Feuerlöschdienst tätigen Fuhrwerken muß ausgegwichen werden 744, 750, 273.
Feuerwehren, freiwillige 839.
Feuerwerk, Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhalten 778, 997, 1183.
Feuerwerkskörper 802; Abrennen 820; Erlaubnis erforderlich 847, 622, 820, 1183, 1184; Anzeige von der Absicht des Feilhaltens 809; Lagerung 811; Abgabe an jugendliche Personen verboten 810.
Finnen, Untersuchung auf 554.
Fische, Arten 927; Schonzeit 929, 938; verbotene Fangarten 939; verbotene Fangzeiten 938; Fang, mindermässiger verboten 937; verbotenes Fanggerät 933, 939; Verunreinigung der Fischwässer 940.
Fischen, unberechtigtes 917, 936; mit verbotenen Geräten 939; unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe verboten 919, 940.
Fischerei, ihr dienende Seen in jagdrechtlicher Beziehung 668.
Fischereiaufscher 925; Fischereiaufsicht 941.
Fischerei-Erlaubnisschein 917, 926; Legitimationschein 919, 926.

- Fischereigerätschaften, Einschränkung des Gebrauchs 934.
Fischereigesetz 917; Ausführungsbestimmungen 927.
Fischereipolizei 917—947.
Fischereipolizeübertretungen, strafbare Weisfälle 927.
Fischerzeuge, Bezeichnung 919, 942.
Fischhalter in Flussbetten 914; Fischkörbe in Flussbetten 914.
Fischlaich und Fischbrut 927—929.
Fischottern 925.
Fischpässe 922.
Fischvergiftung 845.
Fischwässer, Verunreinigung 940.
Fischwehre, Fischdämme 933.
Flachströten 914; in nicht geflossenen Fischereigewässern verboten 924.
Flaggen, unbefugtes Aufziehen oder Führen von 88; f. auch Fahnen.
Fleckfieber (Flecktypus) 332, 337.
Fleisch, Aufblasen durch Schlächter, P.-B. v. 5. Juni 1885 (N.-Bl. S. 113 Nr. 253); Begriff 546; Beschlagnahmen durch den Fleischbeschauer 547; untaugliches 547; bedingt untaugliches 547; aus dem Auslande 543; Pferdefleisch 549; minderwertiges 547, 555; Schweinefleisch, trichinenhalt., Feithalten 417, 1183; Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten 587.
Fleischschau 545—589.
Fleischbeschauer 546.
Fleischschau-Gebühren-Ordnung 584.
Fleischbeschaugesetz 545; Bekanntmachung betr. 552; Ausführungs-gesetz 554; Ausführungsbestimmungen bei Schlachtungen im Inlande 558; verbotene Zusätze (Hackfleisch) 552; Fleisch von Eiern, Waultieren und anderen Einheiten 553; Beschwerdeverfahren bei Beanstandungen 557.
Fleischergewerbe, Sonntagsarbeit 1145.
Fleischer-(Mehrer-)Hunde 103.
Fleischhändler mit minderwertigem Fleisch 547, 555; mit Pferdefleisch 549.
Fleischuntersuchung 545.
Fleischvergiftung 845.
Fliegenpapier, arsenhaltiges 1016, 1021.
Flößerei auf der Lippe 871, 875; auf dem Dortmund.-Ems.-R. 897.
Fluchtliniengesetz 240.
Fluchtlinienpläne, Aufstellung von 244.
Flusspolizei 853—916.
Flussufer, Schutz 858, 1183.
Flut- und Freischleusen-Ordnung für den Bippesfluß 863; für die obere nicht schiffbare Ems und deren Nebenarme 878.
Förderung auf Bergwerken 607; auf Salinen 659.
Format der Mauerziegel 184.
Forstarbeit, zur Verbütung der in Forstdiebstahlsachen erkannten Strafen 954.
Forstdiebstahlsgefeß 954.
Forstgrundstücke, Betreten 966.
Forstgrundstücke, Holznutzung, Grasnutzung, Waldbreue 980, 981.
Forst- und Feldhüter 970.
Forst- und Feldpolizei 947—989.
Forststräflinge 955.
Fossilien 982.
Frankreich, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 532.
Frachtfuhrwert, Definition und gewerbsmäßig betriebenes 724.
Freihant 555, 556.
Freiheit, persönliche, Gesetz zum Schutze der 1.
Freiwillige Pensionäre in Privatanstalten für Geisteskrante 454.
Fremdsprachige Arbeiter, Beschäftigung beim Bergwerksbetriebe 632.
Friedhöfe, Vorschriften für die Anlage von 432.
Frische Holzkohle, Versendung 852.
Friseurgewerbe, P.-B. betr. die Ausübung 449; Sonntagsarbeit 1145.
Fuchs, jagdbar 664.
Fuchsseifen 661.
Fuhrwerke, Beschaffenheit und Ausrüstung 741; Schlitten 742; Beschaffenheit der Zügel 742; Ausjäumung 742; Verhalten während der Fahrt 743; Fahrgefehwindigkeit 743; Verhalten beim Ausweichen und Ueberholen 743; Wettfahrten 743; Koppeln der Fuhrwerke 744; Halten des Fuhrwerks 744; unbespannte Fuhrwerke 744; Dampfstraßenwalzen und ähnliche Fuhrwerke 745; Reiter 745.

Fuhrwert, Person d. Führers 743; **Platz des Führers auf Kunststraßen** 729, auf öffentlichen Wegen 743; **Pflichten des Führers auf Kunststraßen** 729, auf öffentlichen Wegen 743; **Hundefuhrwerte** 101; **Aneinanderbindend. F. auf Kunststraßen** 729, auf öffentl. Wegen 744; **Ausweichen beim Begegnen auf Kunststraßen** 728, auf öffentlichen Wegen 743; **beim Begegnen mit geschlossenen Militärabteilungen, Leichenzügen, Feuerwehrfahrzeugen** usw. 744; **Beaufsichtigung auf Chausseen** 729, 743; **aufsichtsloses Stehenlassen** 718, 729, 743, 744; **Breite und Länge** 720, 736, 744; **äußere Bezeichnung** 741; **Beleuchtung** 743; **Ladung, Beschaffenheit** 721, **Ladungsgewicht, höchstzulässiges, auf Kunststraßen** 721, 729, auf öffentlichen Wegen 736; **Geleisbreite** 719; **Felgenbreite auf Kunststraßen** 721, 729, auf öffentlichen Wegen 736; **durch Zugtiere bewegte** 742; **Ausweichen gegenüber den Straßenbahnwagen** 744; **Fuhrwerken der Feuerwehr** 741; **unteilbare Lasten** 721, 737; **Stillhalten** 744; **unbespannte dürfen ohne polizeiliche Genehmigung auf der Straße nicht aufgestellt werden** 744.

Fuhrwerksverkehr auf öffentlichen Wegen 741.

Füllstrich 1042.

Fund (P. O. B.) 55; **Ausführungsbestimmungen** 56.

Fundsachen, polizeiliche Behandlung der 50.

Fundverzeichniß 51, 54.

Fuhangeln 662, 820.

Futterdiebstahl 1185.

Füttern von Zugtieren auf öffentlichen Wegen 735.

G.

Gabelweihen 987.

Gardische, Gewerbe der, Sonntagsbetrieb 1147.

Garnabfälle, Kleinhandel mit 1105.

Gärten, unbefugtes Betreten 947, 1184.

Gasanstalten, Sonntagsarbeit 1145.

Gasbeleuchtung für Warenhäuser 192;

Gasöfen, Gaslocher 194.

Gas, P. B. betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten 298.

Gasleitungen für Gebäude 124.

Gasometergebäude, Betreten mit Dicht 852.

Gast- und Schankwirtschaften, Besuch von Seiten der Schüler öffentlicher Lehranstalten 1049; **Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen** 1052, 1055.

Gastkälle, für Handelsvieh, deren Einrichtung 475.

Gastwirte, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen 1052, 1055; **Meldepflicht** 25; **Verhalten gegen Trunkenbolde** 1048; **Verkauf minderwertigen Fleisches** 547; **insbes. Pferbefleisches** 549; **Sonntagsheiligung** 84; **Pflicht zur Beleuchtung der Vorplätze ihrer Häuser** 1044.

Gebäude auf Chausseen und öffentlichen Wegen, Beschädigung 729; **bausällige, einsturzdrohende** 826, 1184; **Entfernung von der Nachbargrenze** 130, 160; **Errichtung in der Nähe von Eisenbahnen** 232; **Höhe der** 129, 159; **Schauseiten der** 127, 159.

Gebührgewerke, Abstellung der 94.

Gebiß für Gast- und Zugtiere 742.

Gebrauchsgegenstände, G. betr. den Verkehr mit 403.

Geburtsheifer, Meldepflicht 26.

Gefäße von Scheinmitteln 1016.

Gefahr, gemeine, verweigerte Hilfeleistung 1180.

Geflügel, lebendes, Transport 96.

Geflügelausstellungen, deren Ueberwachung 525.

Geflügelcholera, deren Bekämpfung 520.

Geheimmittel, Prov. P. B., betr. Verkehr mit 1028; **öffentliche Ankündigung und Anpreisung** 1029, 1036; **gegen tierische Krankheiten** 1035; **gegen Pflanzenkrankheiten** 1035; **Verantwortlichkeit des Redakteurs** 1036, 1029; **Gefäße und Umhüllungen von** 1016.

Geistesranke, Anweisung für deren Unterbringung in Privatanstalten 450.

Geistige Getränke, Prov. P. B., betr. das Verabfolgen 1047.

— **Verbot des Aufbewahrens in Läden oder Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht schankberechtigt sind** 1050.

Gelbfieber 332.

- Gemeindearbeit, zur Verbüßung der in Forstdiebstahlsachen erkannten Strafen 954.
- Gemeingefährliche Krankheiten, G. betr. die Bekämpfung 332.
- Gemeinschaftlicher Jagdbezirk 666.
- Genfer Neutralitätszeichen, G. zum Schutze 448.
- Genidstarre 345.
- Genußmitteldiebstahl 1185.
- Genußmittelverkehrsgezet 403.
- Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf 15, 20.
- Gerüste, Aufstellung u. Beleuchtung auf Straßen 123, 156.
- Gefangenaufführungen, Gefangenvorträge, öffentliche Veranstaltungen in Gast- und Schankwirtschaften 1045.
- Geschlechtsnamen, Veränderung der 31.
- Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugeetzes 554.
- G., betr. Ausführung des Viehseuchengeetzes 470.
- G., betr. Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße 1042.
- G., betr. das Pfandleihgewerbe 1058.
- G., betr. das Spiel in außerpreussischen Loterien 47.
- G., betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen 49.
- G., betr. den Handel mit Anteilen usw. von Losen zu Privatlotterien 49.
- G., betr. den Karfreitag 87.
- G., betr. Vogelschutz 985.
- G., betr. den Verkehr auf den Kunststraßen 720, 721.
- G., betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 407.
- G., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln 407.
- G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. 403.
- G., betr. den Verkehr mit Wein usw. 415.
- G., betr. die Abzahlungsgeschäfte 49.
- G., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 332.
- G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 345.
- G., betr. die Gründung neuer Ansiedelungen 234.
- G., betr. die Prüfung usw. der Handfeuerwaffen 778.
- G., betr. die Schlachtvieh- u. Fleischschau 545.
- G., betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben usw. 407.
- G., betr. Erlaß polizeil. Strafverfügungen 14.
- G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 1166.
- G., betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes 992.
- G., betr. Viehseuchen 470.
- G., betr. den Betrieb der Dampfkessel 1123.
- G., Fischereigesetz 917.
- G. gegen den verbrecherischen usw. Gebrauch von Sprengstoffen 733.
- G., Gefindeordnung 989.
- G., Impfgesetz 417.
- G., Jagdordnung 664.
- G., betr. Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 251.
- G., Preuß. Pressegesetz 39.
- G., betr. Schutz der Brieftauben 933.
- G., betr. Spiel in außerpreussischen Loterien 47.
- G. über die Landestrainer 88.
- G. über die Polizeiverwaltung 2.
- G., Vereinsgesetz 40.
- G., betr. Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen 49.
- G. zum Schutze der pers. Freiheit 1.
- G. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens 448.
- G. zur Verhütung von Hochwassergefahren 854.
- Gefinde 989; Dienstpflichten 992; Führung von Gefinde-Dienstbüchern 994, 995, 996; Fälschen der Dienstbücher 1182; Ausstellung des Dienstzeugnisses 991, 994, 995; unterlassener Dienstantritt 991; Verletzung der Dienstpflichten 992; Entlaufen aus dem Dienst 991.
- Gefindedienstbücher 994—996.
- Gefindemätker 990.
- Gefindeordnung 989.
- Gefinde-Polizei 989—996.
- Gefindesachen, Ressortverhältnisse in 993.
- Gefindevermieter 990; Geschäftsbetrieb 1064; Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen 1064; Geschäftsbücher 1065, 1073; Gebühren 1069; Gebührentarif 1070; Einschreibegebühr unzulässig 1062.
- Gestohlene Sachen 1063, 1106.

- Gefundheit der Bergleute, Maßregeln zum Schutze der** 626.
Gefundheitsschädliche Farben 403.
Gefundheitspolizei 331—470.
Gefundheitschein bei Wanderschaftsherden 472.
Getränke bei öffentlichen Versteigerungen 1184; verfälschte oder verdorbene, Feilhalten 417; Verabfolgen an Trunkenbolde 1047.
Getreidebienen, Aufstellung 850; **Entfernung der Dampfkessel** 1126.
Getreidemühlen, Einrichtung und Betrieb der 1153.
Gewerbebetrieb, Sonntagsruhe im 1136, 1139, 1144, 1149, 1150.
Gewerbepolizei 997—1174.
Gewerbetreibende, Maß-, Gewichts- und Feuerpolizei 1134, 1184.
— **Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung der gewerblichen Konzessionsurkunden** 1121.
Gewicht der Ladung auf Lastfuhrwerken auf Kunststraßen 721; auf öffentlichen Wegen 736.
Gewichte, abgekürzte Bezeichnung 1134.
— **äußerste Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit** 1135.
Gewichts- und Maßwesen 1134.
Gewichtsrevisionen, polizeiliche 1135.
Siebel, Bekleidung 131, 161.
Gift, Zubereitung, Feilhaltung, Verkauf, ohne polizeiliche Erlaubnis strafbar 997.
Gifte, Min.-P.-B. betr. den Handel mit 1016; **Aufbewahrung der Gifte** 1016; **Abgabe der Gifte** 1018; **Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten** 1016; **Ungeziefermittel** 1020; **giftige Farben** 1020 **Gewerbebetrieb der Kammerjäger** 1021; **Verzeichnis der Gifte** 1021.
Gifthatlungen, Bieferung an Zahn- techniker 1016.
Giftige Farben 1020.
Giftkammer 1017.
Giftschein 1027; **Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift** 1026.
Giftstoffe, Regulativ wegen Versendung auf Eisenbahnen 782.
— **der Kammerjäger** 1021.
Giftwaren, Aufbewahrung, Beförderung 778, 997.
Glasbläsereien, Glasbleifereien, Glashütten, Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 1158.
Glücksspiele 45, 46, 1180.
Göpel 827.
Goesch, unbefugtes Führen einer dienstlichen 88.
Grabpfleger f. Friedhöfe.
Grabierung 659.
Grandgraben 947, 1185.
Granulose 345.
Grasnutzung 981.
Grenzmauern 130, 131, 160, 162, 180.
Grenzsteine, Vernichtung, Wegnahme, Veränderung 988.
Grenzveränderungen, Einfluß der, bei Bauten 143, 175, 181.
Grenzverkehr der Fuhrwerke 722
— **kleiner, Befreiung des darin eingehenden Fleisches von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Fleischbeschaugesetzes** 584.
Grenzzollbeamte, Hilfsbeamte der Polizei bei Grenzüberwachung gegen Einschleppung der Cholera 393.
Gruben, unbedeckte 822.
— **zur Gewinnung solcher Mineralien, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen** 1132.
Grubenanschlussbahnen 642; **Grenze der Zechenanschlussbahn** 642; **Betriebsöffnung** 643; **Betriebsvorschriften** 643; **Telegraphenanlagen** 644; **Fahrtgeschwindigkeit** 644; **Einfriedigung** 645; **Läutevorrichtungen** 647; **Spurkränze** 647; **Zahl der Bremsen** 648; **Gebrauch der Dampfpeise** 650; **Betreten der Bahnanlagen** 651.
Grubenbaue auf Bergwerken 605.
Grubenbilder, Nachtrag der 653.
Grubenbrand 622.
Gründung neuer Ansiedelungen 234, 240.
Grünfutterschneidemaschinen 828.
Gültigkeit der Polizeiverordnungen 12; **kreispolizeilicher** 13; **ortspolizeilicher** 13.

6.

- Haarschneidegererbe, P.-B. betr. die Ausübung** 449.
Haarzuchtereien 1153.
Haacht 984.

Hackfleisch 552.
 Hackfleischschneidemaschinen 828.
 Hängelampen 192; Aufhängen der 849.
 Häute s. Felle.
 Halsband der Hunde 103.
 Halsen der Hunde 103.
 — gewerbsmäßiges von Koff- und Quartiergängern 396; von Ziehkindern 402.
 Haltestellen der Straßenbahnen 775.
 Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 1158.
 Handelsvieh, Einrichtung der dafür benutzten Gastställe 475.
 Handfeuerwaffen, Prüfung deräufe und Verschlüsse von 778; Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen 778.
 Hanströten 915, in nicht geschlossenen Fischereigewässern verboten 924.
 Hängelampen 192, 849.
 Hauen in Mählfsteinen 407.
 Hauptgottesdienst 83, 84, 85, Definition 86.
 Hausieren an Sonn- u. Festtagen 84.
 Hausnummern 123.
 Hausoffizianten 998.
 Hausperling 983, 987.
 Haus- und Wirtschaftsabgänge 734.
 Hebammen-Wesen 438—444.
 — Pflichten 439.
 Hebestellen -Chauffeegeld, Umfahren G. v. 2. Mai 1900 (G.-S. S. 123); Verpflichtung zum Anhalten 727.
 Hegen des Schwarzwildes 681.
 Hegezeit 661.
 Heide, Feueranzünden 838, 1184.
 Heilgehilfen, An- u. Abmeldung 1038.
 Heilgehilfen-Ordnung 1037; Gebührenordnung 1041.
 Heilighaltung der Sonn- und Festtage 80—88.
 Heilkunde, Ausübung der, durch nicht approbierte Personen 1036.
 Heilkundige 1036.
 Heilmittel, Tierheilmittel 1035; siehe auch Geheimmittel.
 Heilpersonen, Meldepflicht 1036.
 Heize lex 39.
 Heizung in Warenhäusern 194.
 Hemmvorrichtung, Anwendung und Beschaffenheit 735.
 Hengstföhrordnung 104.
 Herbergswirte, Meldepflicht 25.
 Herden, gemeinschaftliche 948, 978.

Hessel, P.-B. für die im Kreise Warendorf 910.
 Hetzen von Hunden auf Menschen 1183; des Schlachtviehs 96.
 Heubdiemen, Aufstellung 850, 1126.
 Hebewaffen, verborgene 93.
 Hilfe bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, Verweigerung strafbar 1180.
 Hilfeleistung bei Bränden, Verpflichtung zur 838.
 — erste bei Unfällen auf Bergwerken 626.
 — bei Waldbränden 968.
 Hinterländer von Oesterreich, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 542.
 Hirt, gemeinschaftlicher 948, 978.
 Hochwassergefahren, Verhütung von 854.
 Hochwasserstände, Meldung der, im Flußgebiete der Sippe 867; im Flußgebiete der oberen Ems 881.
 Hofraum, Größe und Beschaffenheit 128, 159.
 Hohe Temperatur, Beschäftigung in 627.
 Hohlwege 731.
 Holz, heraus- und hereinschaffen in die Sippe 870.
 Holz, Schleppen auf Chausseen 728; auf öffentlichen Wegen 736.
 Holzschale, Aufbewahrung 849.
 Holzger, unverarbeitete, unterliegen beim Transport der Kontrolle 976.
 Holzställen und -Zusammenrücken, Verladen und -Abfahren 980.
 Holzscherei auf der Sippe, 836, 837, 871.
 Holzstähler 984.
 Holzkohle, frische, Verjendung der 852.
 Holzlegitimationskontrolle 976; Holzlegitimationsatteste 977.
 Holznutzungen 980.
 Holzverkäufe im Walde 984.
 Holzwerk in Wänden 131, 161, 133, 163, 132, 162.
 Sonntagsarbeiten, Herstellung von, Sonntagsarbeiten 1141.
 Hufeisen, Länge d. Hufeisenstollen 721.
 Hühnerpest, deren Bekämpfung 521, 527.
 Hunde, Halsen der 96—104; P.-B. betr. das Halsen der 103.
 — Anhalten der 103; Benutzung als Zugtiere 98; bissige 821, 1183; frei umherlaufende Hund mit Anb-

tehn zu versehen 103; Hezen auf Menschen 1183; Jagdhunde 103, 662; Hezen des Schlachtviehs mit 96; Hirtenhunde 103; Mähgerhunde 103; Mitbringen zu den im Walde stattfindenden Verkaufs- und Verpachtungsterminen 984; Mitführen zur Feld- oder Walbarbeit 988, 103; Windhunde 662; Mitnahme in Eisenbahnwagen 757; Umherlaufen zur Nachtzeit 103, 104; umherwandernde ungetaupte 104, 662.
Hundefleisch, Einfuhr verboten 553.
Hundefuhrwerke 99; Beschaffenheit der 100; Benutzung der 101; Kränkegefäß und Decken 101; äußere Bezeichnung 102; Beleuchtung 102; Führen an der Leine 101; Ausweichen 102; Aufsitzen des Führers verboten 101.
Hundegeheirr 100.
Hundekeuppolizei 96—104.
Hupe s. Kraftfahrzeuge.
Hüten, nächtliches 949.
Hütungsrecht, gemeinschaftliches 948.

J.

Jagd 662, 663, 1184; Ausübung an Sonn- und Festtagen 85; in Festungswerken 673.
Jagdbare Tiere 664.
Jagdbares Federwild 663.
Jagdbezirke 664, 688; gemeinschaftliche 666.
Jagderlaubnißschein, Verbot der Ausstellung gegen Entgelt 716.
Jagdgenossenschaft 669.
Jagdhunde 662, 103.
Jagdmischer 92.
Jagdordnung 684; Anweisung zur Ausführung 687.
Jagdpolizei 661—716.
Jagdreht, Umfang des 664, 688.
Jagdscheinabgabe 674.
Jagdscheine 673, 699; Ausfertigung 700; Unentgeltliche 701; Kontrollisten 701; Ausländer-Jagdscheine 702; Verfassung des 675; Entziehung 675.
Jagen, unberechtigtes strafbar 662, 663.
Jagdverpachtung 671.
Jagdvorsteher 669.
Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen 84.
Jbioten, Anweisung über deren Unterbringung in Privatanstalten 450.

Immobilienverträge s. Immobilienmakler.
Immobilienmakler, Geschäftsbetrieb der 1112.
Impfgeschäft, Sicherung des 418.
Impfgesetz 417.
Impfregulativ 417.
Insekten, schädliche 984.
Irrenanstalten, P.-B. über Anlage, Bau und Einrichtung von 226.
Isolierung der Geisteskranken 457.
Iffelluß, Reglement über Ordnung und Räumung des 910.
Jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken 656.
Jugendliche Personen, Branntweinverkauf an 1047; Besuch von Gast- und Schankwirtschaften 1049; Nichtzulassung zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten 90; Waffen und Patronen dürfen an sie nicht verkauft werden 92; Gifte nicht ausgehändigt werden 1019.
Junge, ausnehmen, von jagdbarem Federwild 677, 983, 985; von Singvögeln 663, 947, 1184, 966.

K.

Kadaver, unbefugtes Siegenlassen, Niederlegen oder Bergtragen 964.
Kähne, bei Nichtgebrauch angeschlossen zu halten 825.
Kälber, Transport und Verladen von 96.
Kaffeebohnen, künstliche 405.
Kaffeewirtschaften, Besuch durch Schüler öffentlicher Lehranstalten 1049.
Kahnfahren für Kinder und unerfahrene Personen verboten 825.
Kalk, Aufbewahrung des ungelöschten 849.
Kalkgruben 982.
Kalklösen 1122.
Kammerjäger 1021; Gewerbebetrieb konzessionspflichtig 997.
Kandale, Verbot der Verunreinigung durch Gewerbetreibende A. R. O. vom 24. Februar 1816 (S. S. 108).
Kaninchen, 705; Fang mit Schlingen verboten 677, 713; Schaden durch 681.
Kaninchenfang auf fremden Grundstücken 713.

- Rarbid, P.-B.** betr. die Lagerung von 316.
- Rarfreitag, Gesetz** betr. den 87; Verbot öffentl. und privater Tanzmusiken, Wälle und ähnlicher Lustbarkeiten 85.
- Kartoffelkäfer (Koloradokäfer)** 984.
- Käse, Margarinekäse, Verkehr** mit 407.
- Kastenschiffe für Petroleum** 895.
- Kapen, wilde, jagdbar** 664.
- Kaufhäuser, P.-B.** über deren bauliche Beschaffenheit 189.
- Kehrbezirke** 1114 und s. Schornsteinfeger.
- Kehrbuch** 1118
- Kehrzwang** 1118.
- Keller, unverdeckte** 822.
- Kellergeschoß in Warenhäusern** 189.
- Kellerhals, Kellertüren** 717.
- Kellermwohnungen** 146, 173, 187.
- Kellner** 1052, 1055.
- Kennzeichen des wahren Todes** 419.
- Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches** 587.
- Kernbeißer** 983.
- Kesselwärter, s. Dampfkessel.**
- Kettenhunde** 103.
- Keuchhusten (Stichhusten)** 466.
- Ribigkeit, Sammeln** 677, 705; Jagdschein dazu nicht erforderlich 674, 705.
- Riesgruben, Anlage und Benutzung** von 830, 982.
- Rindbettfieber** 345, 444.
- Rinder, Schulversäumnis** 69, 71; zwanqweise Zuführung zur Schule 69; Schlafräume für 188; Besuch von Tanzlustbarkeiten 90; Besuch von Gast- und Schankwirtschaften 1049; Teilnahme an Beerdigungen 79; Alleinfahren auf Bühnen verboten 825; Verkauf von Waffen an 92; von Branntwein an 1047; Aushändigung von Gift 1019; Abgabe von Sprengstoffen an sie verboten 810; Abhalten vom Betteln, Stehlen 1180, 1181, 1182.
- Rinder, Beschäftigung bei der Reinigung von Dampfkesseln** 1174.
- Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben** 1166.
- Rinderbewahranstalten** 470.
- Rindergärten** 470.
- Rinderschutzgesetz** 1166.
- Riapperröde, Verbot** der 735.
- Riauenseuche, Maul- und, wichtigste Maßregeln zur Bekämpfung** 478.
- Rleiderkonfektion** 1165.
- Kleinbahnen, den städtischen Straßenbahnen ähnliche** 774; Handhabung der Bahnpolizei 777.
- Kleiner Grenzverkehr, Erleichterungen für Fleisch** 584.
- Kleinhandel mit Garnabfällen** 1105. — mit geistigen Getränken 1043.
- Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Seinen** 1105, Geschäftsbuch 1107.
- Klempnerarbeiten bei Bauten** 149.
- Klosetts** 143.
- Knallen mit der Peitsche** 744.
- Knochen, Handel unter Mitführung von Ehemaren** 395. — Sammeln und Aufbewahren 395, 415.
- Knüppeln der Hunde** 662.
- Koalition der ländlichen Arbeiter** 993.
- Körnerkrankheit** 345.
- Kohlen, angebrannte** 849.
- Kohlenmeiler** 968.
- Kohlensäure, flüssige als Druckmittel bei Bierdruckvorrichtungen** 311.
- Kohlenstaub, dessen Unschädlichmachung** 597. — Explosionen, Sicherung der Steinkohlenbergwerke gegen 591, 603.
- Kotsanstalten** 1122. — auf Bergwerken 661.
- Kotskörbe** 848.
- Kollektenwesen** 45.
- Kommando- oder Unterscheidungszeichen, unbefugtes Führen von** 88.
- Konditoreien, Prov.-P.-B. betr. Einrichtung und Betrieb von** 1154; Unterbringung der Gehilfen und Lehrlinge 1157. (Betrieb § 120e H.-Gew.-Ord.) 1158.
- Konditoreigewerbe, Sonntagarbeit** 1145, 1149.
- Kontrollbücher für Weidevieh in den Kreisen Ahaus und Vorken** 537.
- Konzessionsurkunden, gewerbliche, Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlegung** 1121.
- Koppeln der Pferde** 734; der Fuhrwerte 729, 744.
- Körkommission für Zuchtengste** 105; für Bullen 110.
- Körtermin** 105, 110.
- Körung der Deckhengste** 104; der Zuchtstiere 109.
- Kormorane** 925, 987.
- Körzwang** 105, 109.

Kosten überwachungsbedürftiger Anlagen 251; der Revision der Dampfkessel 1123.

— der Gewichtsfeststellung bei Fuhrwerken auf Kunststraßen 722; auf öffentlichen Wegen 738.

Kostgänger 396.

Kostkinder, gewerblich. Halten 402.

Kraftfahrzeuge, Prov.-P.-B. betr. den Verkehr mit 267; Beschaffenheit und Ausrüstung 267; Inbetriebnahme 268; Erkennungsnummern 269; Eigenschaften des Führers 271; Besondere Pflichten des Führers 272; Benutzung öffentlicher Wege und Plätze 273; Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirk 274; Unterfügung des Betriebes 276; Wettfahrten von 274; Befahren der Radfahrwege 273.

Krähen, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen 987.

Krametsvögel-Fang 676, 677, 705.

Krametsvogelfang in Dohnenstiegen, P.-B. betr. den 713.

Kranke, Beobachtung u. Aufenthaltbeschränkung (bei gemeingefährl. Krankh.) 334; dafür Anspruch auf Entschädigung 340.

Krankenanstalten, P.-B. über Anlage, Bau und Einrichtung 226.

Krankheiten, Bekämpfung gemeingefährlicher 332; Anzeigeverpflichtung der Ärzte 332; Schutzmaßnahmen gegen Verbreitung 334; Entschädigungen 340; Kosten 341.

— Bekämpfung übertragbarer 345; Anzeigepflicht 345; Ermittlung 346; Schutzmaßnahmen 347; Entschädigungen 350; Kosten 352.

Krankheitserreger, Arbeiten und Verkehr mit 339.

Krähe 466.

Krebsen, unberechtigtes 917.

Krebsfang, Krebsweibchen, tragende 932.

Kreisarzt, „beamteter Arzt“ 350; Anordnungsrecht 334.

Kreisblätter 40.

Kreispolizeiliche Vorschriften, Art der Verkündigung 13.

Kreuz, rotes, Grundsätze der Erlaubnis zum Gebrauch 448.

Kreuzleine 742.

Krippen (Bewahranstalten) 470;

Rühhäuser, Vertrieb von Wild aus 706.

Kulturschädliche Insekten 984.

Künstliche Mineralwässer, P.-B. betr. die Herstellung 313.

Kunstpeisefett 407, 412.

Kunststraßen, Verkehr auf 720, 721.

Kurpfuscher 1036; Meldepflicht 1036;

prahlerische Versprechungen 1036; s. auch Geheimmittel.

Kürschnerei, Sonntagsarbeit 1143.

Kutsch- und Zugswagen 720.

L.

Lachs, Selbstfänge für 933; Fang verboten in der Ems und deren Nebengewässern 942.

Lachsfischerei, Beschränkungen der 939.

Ladierer-Betriebe 1153.

Ladelinie der Schiffe 874, 893.

Ladentüren, einzuklinken während des Hauptgottesdienstes 83.

Ladungsbreite der Fuhrwerke 720, 736.

Ladungsgewicht, höchstzulässiges 721, 736; dessen Ermittlung 722, 738.

Läden, offene, Verbot des Aufbewahrens geistiger Getränke, wenn die Ladeninhaber nicht schankberechtigt sind 1050.

Lagerräume für Gifte, Revision der 1016.

Lairchschonrevier 921; in der Sippe 943; in der Ems 945; in der Na 946; in der alten Gase 946.

Lampen, offen brennende 847

Lampions, Tragen brennender 847.

Landesausschweisung und Landespolizeibehörde 1181, 1182.

Landesgrenzzeichen, Verbot des Torfstechens in unmittelbarer Nähe der 939.

Landestrauer, Gesetz, betr. die 88.

Landhausbau 151.

Ländliche Arbeiter, Verletzung der Dienstpflichten der 992.

Landstreicher 1180, 1182.

Ladungs- und Ladeplätze der Schiffe 878, 902.

Landwehrlaute, Auswandern ohne Erlaubnis 1179.

Landwirtschaftliche Arbeiter, Unterbringung in Massenquartieren 398.

Landwirtschaftliche Maschinen, Einrichtung und Gebrauch solcher, die nicht im Fahren arbeiten 827.

Bangholz 786, 744.
 Lärm 80, störendes Geräusch 82, 84, 85.
 Bafffuhrwerke dürfen den Bahnkörper der Straßenbahn in der Längsrichtung nicht befahren 775; Ladung und Belastung 721, 736; s. auch Frachtfuhrwerke.
 Laternen 743; s. auch Beleuchtung, Dunkelheit, Kraftfahrzeuge, Radfahrer.
 Laubabpflücken 964.
 Lauben (an Straßen) 717.
 Legitimationschein bei Ausübung einer Waldnutzung 967, 980.
 Legitimationspapiere, Fälschung 1182.
 Lehmgraben, unbefugtes 947, 1185.
 Lehmgruben, Anlage und Benutzung von 830, 982.
 Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften 1052, 1055; Bäckerlehrlinge, Unterbringung 1157; Arbeitszeit 1158, 1161, 1164.
 Leichen, Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen Krankheiten gestorben sind 336; die an übertragbaren Krankheiten gestorben sind 371; Behandlung vor der Beerdigung 418, 419.
 — Beförderung auf der Eisenbahn 426, 428; auf dem Seewege 430.
 Leichenbegängnis, Ausweichen für Fuhrwerke 734, 744; Anhalten für Kraftfahrzeuge 273.
 Leichenöffnung 419.
 Leichenpässe, Ausstellung von 423, 424, 429.
 Leichenschau bei Epidemien 334.
 Leichenzüge, Ausweichen 734, 744; Anhalten 273.
 Leimruten, Aufstellen 985.
 Leinpfad, Lippe 860, 873; Dortmund-Ems Kanal 897, 906.
 Lepra 332, 337.
 Lichterführung der Schiffe, Lippe 875; Dortmund-Ems-Kanal 897.
 Lichtschachte 136.
 Lippe, Lippefluß, Holzflößerei 836, 837; Fahren und Reiten durch den 837; Strom- und Uferordnung für den 858; Lippe-Schiffsfahrtskasse 862; Uebergang der Bau- und Polizeiverwaltung auf den Reg.-Präsidenten in Münster 862; Uebertragung der örtlichen

Bau- und Polizeiverwaltung auf der schiffbaren Lippe an den Reg. Wasserbauinspektor in Hamm 862; Flut- und Freischleusen-Ordnung 863; Meldungen der Hochwasserstände und Eisgänge im Flußgebiete der Lippe 867; Abschwemmen und Abkarren der Ufer und Sandfläden behufs Wiesenanlage 869; Entnahme von Sand u. Steinen aus d. Lippe 870; Prov.-P.-B. betr. die Flößerei auf der Lippe 871; P.-B. betr. die Schifffahrt auf der Lippe 872.

Literflaschen, ungeeichte 1134, 1184.

Loeben (Lauben) 717.

Lohnzahlung während der Gottesdienststunden 84.

Lößbezirk aus mehreren Gemeinden 845.

Öföfen, bewegliche 848.

Lotterien 45—50.

Lotterien, Spiel in außerpreussischen 47; Unternehmung öffentl. durch Privatpersonen 46; Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien 49; Privathandel m. Staatslotterielosen 49. Lotterielose s. auch Abzahlungsge- schäfte.

Lotterieverhältnisse, Staatsverträge zur Regelung der 48.

Luftheizung, Ofen für 142.

Lumpen-Bearbeitung, Beschäftigung jugendl. Arbeiter 1158.

Lumpensammler, Verbot des Mitführens von Schwarzem 395.

Lustbarkeiten s. Tanzlustbarkeiten.

Lustfeuerwerke s. Feuerwerke.

Luxuswagen 720.

M.

Maipieten, Fang der 942.

Maler-Betriebe 1153.

Mälzereien, Sonntagarbeiten 1140.

Mannschaftsklauen 626.

Margarine, Verkehr mit 407, 412.

Markisen vor Türen und Fenstern der Erdgeschosse 127.

Marchierende geschlossene Militärabteilungen, Ausweichen 734.

Maschinen, landwirtschaftliche, Einrichtung und Gebrauch solcher, die nicht im Fahren arbeiten 827.

Maschinenauspuß, Aufbewahrung, del. in Wollspinnereien 786.

Masern 466.

Rassere 1037; **Gebührenordnung** 1041.
Maße, abgekürzte Bezeichnung 1134.
— die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit 1135.
Maß- und Gewichts-Ordnung 1135; **Begriff des öffentlichen Verkehrs** im Sinne der 1135.
— **Revisionen, polizeiliche** 1135.
— **Wesen** 1134.
Massenquartiere, der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter 398.
Materialien, Lagerung feuergefährlicher in der Nähe von Eisenbahnen 232.
— **Beschädigung auf Chausseen** 729; **auf öffentl. Wegen** 735.
Mauerziegel, **Format** der 184.
Maulesel, **Einfuhr zubereiteten Fleisches** verboten 553.
Maulkörbe für Zughunde 101; **sowie bissige Last- und Zugtiere** 742.
Maul- und Klauenseuche, **Zusammenstellung der für ihre Bekämpfung wichtigsten Maßregeln** 478.
Maultiere, **Einfuhr zubereiteten Fleisches** verboten 553.
Mechanische Beschänkungen der Geisteskranken 457.
Medizinalpersonen, **An- und Abmeldung** 26.
Medizinal-Polizei 331—470.
Meerforelle, **Fang in der Ems und deren Nebengewäss.** verboten 942.
Meeresufer, **Schutz** 858, 1188.
Meiereien s. **Molkereien**.
Weilenzieger, **Beschädigung** 729, 735.
Meldepolizei 24—28.
Melbewesen 24—28; **P.-V. betr.** das 24.
Mergelgraben, **unbefugtes** 947, 1185.
Mergelgruben, **Anlage u. Benutzung** von 830, 982.
Messergießer b. **Schlägereien** 1183.
Metzwerkzeuge s. **Maße**.
Mieten oder Diemen von Getreide, **Stroh** oder **Heu** 850.
Milan, **roter** 987.
Milchsterilisationsanstalten s. **Molkereien**.
Milch, **Verkehr** mit 414.
Milch, **Vernichtung des Zentrifugenschlammes** 478.
Militärabschied, **Verfälschung** 1182.

Militärabteilungen, **marschierenden**, **Ausweichen** 734, 744.
Militärbehörden, **Benachrichtigung über das Auftreten übertragbarer Krankheiten** 391.
Militärbriestauben s. **Briestauben**.
Militärfuhrwert 720.
Militärpersonen, **Bestrafung durch die bürgerlichen Behörden** 16, 23; **vgl. auch G. vom 22. Juni 1907 (G.-S. S. 145 und Min.-Ausf.-Anw. v. 17. Juli 1907.**
Militär-Sprengstoff-Versendungs-vorschrift 813.
Militärstrafgerichtsordnung 16.
Milzbrand (bei Menschen) 345.
Minderwertiges Fleisch s. **Fleisch**.
Mineralien, **die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen**, **Gruben** und **Steinbrüche** zu ihrer Gewinnung 1132.
Mineralöle, **Prov.-P.-V. betr. Verkehr** 787.
Mineralsäuren, **Schilder der Standgefäße** für 1016.
Mineralwasser, **künstliche**, **P.-V. betr.** die **Herstellung** und den **Verkehr** mit 313.
Mineralwasserfabriken, **Sonntagsbetrieb** 1147.
Milchhandlung der **Tiere** 96, 1180.
Mitnahme von **Hunden** in **Eisenbahnwagen** 757; **von der M. ausgeschlossene Gegenstände** 758.
Molkereien, **Sonntagsarbeiten** 1140, 1147; **Beschäftigung** von **Arbeiterinnen** 1158.
Möbven 987.
Möbvenier, **Sammeln** der 677, 705; **Jagdschein** dafür **nicht nötig** 674.
Montierungsstücke, **Anlauf** 1185.
Moorbrennen 983.
Moorhuhn, **schottisches** 676.
Motoren, **bewegliche Explosions-** 1124, 1128; **elektrisch betriebene** 1130.
Mühlsteine, **Befestigung** der **Hauen** 407.
Müllgruben, **Anlegung** 142.
Munitionsgegenstände der **Militär- und Marineverwaltung** 813.
Müßiggang 1181.
Mumps (**Ziegenpeter**) 466.
Musikaufführungen an **Sonn- und Feiertagen** 84, 85.
Muskatnüsse, **Verfälschung** von 405.
78

Mutterkorn, Verbot des Vermahlens, Aufbewahrens, Verbachens und Verkaufes des damit vermischten Getreides und Mehles 414.

N.

Nachbargebäude, Sicherung bei Bauten 123, 156.
Nachbargrenze, Entfernung der Gebäude 130, 160.
Nachhut auf Fettweiden 949, 979.
Nachlese, unbefugte 964.
Nachmittagsgottesdienst 83, 84, 85, 86.
Nachschlüssel 1184.
Nahrungsmitteldiebstahl 1185.
Nahrungsmittelgesetz 403.
Namenänderungen 30.
Name, falscher 30, 1180.
Nester, Zerstören und Ausheben 983, 985.
Neutralitätszeichen, Ges. zum Schutze des Senfer 442.
Niederlande, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen die 532.
Normalgewichte der Frachtgüter 739 der Wagen 738.
Norwegen, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 541.
Not, gemeine, verweigerte Hilfeleistung 1180.
Ratschachtung 545.
Nummern (Hausstellen - Hausnummern) 717.
Nützliche Tiere, Schutz der 983.
Rupholz, Transportkontrolle 968, 976.
Ruplaster 183.
Nutzungen, von Holz 980; von anderen Waldprodukten 981.

O.

Obdachlosigkeit 1181, 1182.
Oberlichte, Beschaffenheit 136, 137.
Ochsenziemer 92.
Oesterreich-Ungarn, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 529.
Ofen, Entfernung von den Wänden usw. 137, 165.
Ofenvorsetzer 848.
Öffnungen, unverdeckte 822, 1183.
Offene Verkaufsstellen, Einrichtung von Sitzgelegenheit für Ange stellte in 1165.
Orden, unbefugtes Tragen 1180.
Ordnungspolizei 24-65.
Ortsarmenkasse, Anspruch auf Geldstrafen 990, 991, 992, 993.

Ortspolizeiliche Vorschriften 3. 4 12, 13.

Osterfeuer 847.

P.

Papiergeldähnli. Drucksachen 1179, 1180; Papierstöcke sog. 92.
Pappfälschung 28.
Paskarten-Legitimation durch 29.
Pahwesen 28-30.
Pech, zu baulichen Zwecken nur im Freien zu erwärmen 848.
Pechkränze, Abbrennen von 847.
Peitschenknallen verboten in geschlossenen Ortschaften und in der unmittelbaren Nähe fremder Zug- oder Reittiere 744.
Pensionäre, freiwillige, in Privatanstalten für Geisteskrante, Epileptische und Idioten 454.
Personendampfschiffahrt (Dortmund-Ems-Kanal) 903
Persönliche Freiheit 1.
Pest (orientalische Beulenpest) 332, 337.
Pesterreger, Verkehr mit 337.
Petroleum, das gewerbsmäßige Verkaufsen und Feilhalten 788, 795, 797; die Untersuchung auf seine Entflammbarkeit 797-800; Petroleumkassenschiffe (D.-E.-R.) 895; Einfüllen in brennende Lampen verboten 847; Verbot der Verwendung zum Feueranmachen 847.
— rohes, P.-B. betr. den Transport, die Aufbewahrung und Verarbeitung 807; Transport zu Wasser 818; auf Wegen 818.
Pfandbuch, Beschaffenheit u. Führung 1059, 1062.
Pfandgeld 949, 951.
Pfandleiher, Geschäftsbetrieb 1062; Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen 1063.
Pfandleihgewerbegesetz 1058.
Pfändung 952, 953, 962, 973.
— wegen Feldpolizeiübertretungen 952, 971.
Pfandschein 1059, 1063.
Pfandstall 950.
Pferde, Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden 532; Verzollung der 335; Einzelpässe erforderlich 530.
— Zureiten oder Einfahren 718, 1183; Führen beim Transport 734.
— Untersuchung vor und nach dem

- Schlachten** 545; **Pferdefleisch**, **Einführung** zubereiteten verboten 553; **Vertrieb** von **Pferdefleisch** für **Fleischhändler**, **Gast**, **Schank**- und **Speisewirte** genehmigungspflichtig 549; **Einführung** ausländischen 529, 549.
- Pferdemärkte**, **Beaufsichtigung** der außerhalb der **Pf.** zusammengebrachten **Viehbestände** 475.
- Pferderennen**, **Wetten** bei öffentlich veranstalteten 49.
- Pferdeschwemme** 825.
- Pferdetransporte** 734.
- Pferdezucht**, **Hebung** 104.
- Pflanzenkrankheiten**, **Geheimmittel** 1035, 1036.
- Pflanzungen** auf **Chausseen** 729 und öffentl. **Wegen** 732, 735.
- Pflegelinder** 402.
- Pflüge**, **Fortschaffung** auf **Chausseen** 728; auf öffentlichen **Wegen** 736; über die **Eisenbahn** 754.
- Pflugschleppen** 728, 736.
- Phosphor**, **meiher** 819.
- Phosphorzündwaren** 415, 820.
- Pfützen** (offene **Brunnen**) sind einzufriedigen 825, 826.
- Photographische Anstalten**, **Sonntagsarbeit** 1146.
- Pichen** der **Fässer** 848.
- Pinselmachereien** 1153.
- Pissoire**, **Desodoration** der 416.
- Plaggenhauen** 947, 1185.
- Plakate** 39.
- Plätze**, **Anlegung** und **Veränderung** von 240.
- Pocken** (**Blattern**) 332, 337.
- Polizei**, **Aufgabe** der 1.
- Polizeiaufsicht** 1174, 1178.
- Polizeiliche Strafverfügungen** (wegen **Uebertretungen**) 14; **Erfordernisse** der 15; **Anweisung** betr. den **Erlaß** von 17.
- Polizeikunde** 89; **Prov.-P.-V.** betr. **Festsetzung** der 91.
- Polizeiverordnungen**, **Befugnis** zum **Erlaß** von 10; **Befugnis** zum **Außerkräftsetzen** 12; **Beginn** der rechtsverbindlichen **Kraft** 11; **Publikation** der 6--10; **Vorbedingung** der **Gültigkeit** 11; **Verlündigung** ortspolizeilicher 13; **Verlündigung** kreispolizeilicher 13.
- Polizeiverordnungsrecht** 10; **Gegenstände** des 3.
- Polizeiverwaltung** über die **Stippe**, steht **Regierungspräsidenten** zu 862; **örtliche** auf der **schiffbaren Stippe** auf den **Kgl. Wasserbauinspektor** in **Hamn** übertragen 862.
- Polizeiverwaltungsgefeß** 2.
- Posten**, **Ausweichen** vor 717, auf **Chausseen** 728, auf öffentl. **Wegen** 744.
- Post**, **Transport** leicht entzündlicher **Gegenstände** 778.
- Postfuhrwerke** 717.
- Postsendung**, **Ausschluß** von **Gegenständen**, deren **Beförderung** mit **Gefahr** verbunden ist 800.
- Prämien** für **Anzeige** von **Baumfreveln** 989.
- Präservesalz** 552.
- Präzisionsmessungen**, **zwecks** **Erhaltung** der **Sicherheitspfeiler** 654.
- Preßkneie**, **Verbot** der **Beschädigung** 735.
- Presse** 32--40; **Preuß.** **Preßgefeß** 39; **Druckschriften**, **gewerbsmäßiges** **Verteilen** 38; **nicht** **gewerbsm.** in **geschlossenen** **Räumen** 38; **Stimmzettel** zu **Wahlzwecken** 38. **S.** auch **Plakate**.
- Privatanschlußbahnen**, die **nicht** als **Zubehör** eines **Bergwerks** anzusehen sind 758.
- Privatbesähler**, **Benutzen** der 104.
- Privatentbindungsanstalten** 226.
- Private Tanzmuseken**, **Bälle** usw. an den **Vorabenden** der **hohen** **Feiertage** 85.
- Private** **Versicherungsunternehmungen** 1180.
- Privatflußgefeß** 853.
- Privatgesellschaften**, **Tanz**, **Gustbarkeiten** 89.
- Privathandel** mit **Staatslotterielosen** 49.
- Privatirrenanstalten**, **Anlage**, **Bau** und **Einrichtung** 226; **Unterbringung** in 450.
- Privatkrankenanstalten**, **Anlage**, **Bau** und **Einrichtung** 226.
- Privatlotterien** 46, 49.
- Privatweg** 947, 1184.
- Prozessionsraube** 988.
- Prüfung** **überwachungsbedürftiger** **Anlagen** 251.
- Puerperalfieber** 345.
- Pulver**, **f.** **Sprengstoffe**. 78*

Pulvertransporte 801; Landverkehr 805; Wasserverkehr 803; militärische 813; Landverkehr 815; Wasserverkehr 817.
Pulver, Zubereitung 778, 997, 1183.
Pugmacherei, Sonntagsarbeit 1143.

Q.

Quälereien von Tieren 96, 1180, 97.
Quartiergänger 396.
Quittungsarten 1182.

R.

Raben 984, 987.
Radfahrer, s. Berichtigung.
Radfelgen, deren Beschaffenheit 720, 724, 736.
Radfelgenbreite 721, 736.
Rasen wegnehmen 947, 1185.
Rauchen, verboten an Orten, wo leicht Feuer entstehen kann 847; im Walde 982; auf Heidegrundstücken und Torfmooren 982; in Warenhäusern 195; in Theatern 206.
Räucherklammern 141, 169.
Rauchrohre 138, 166.
Raumgehalt der Schankgefäße 1042.
Räumung der Wasserläufe 911.
Raupennester, Zerstörung 988.
Rehwild 663, 664, 714.
Rechtskonsulenten, Gewerbebetrieb der 1108; ihre Schriftstücke 1110; Geschäftsbuch 1108, 1111; Geld- und Urkundenbuch 1109, 1111.
Reichsstrafgesetzbuch 1174.
Reiher 925, 987.
Reinigung von Dampffesseln, Beschäftigung von Kindern bei der 1174.
Reinigungsgewerbe mit handwerkemäßigem Betriebe 1147.
Reinigungsmittel, s. Benzinwäschereien.
Reinlichkeit, Erhaltung auf Straßen 719.
Reisenden, Verhalten der in Eisenbahnen 755.
Reiten, für Kinder und unerfahrene Personen ohne Begleitung verboten 825; übermäßig schnelles 718.
Reiter 745.
Reitpferde, Zäumung 742.
Religionspolizei 80—87.
Rentenanstalten, Errichtung ohne Genehmigung strafbar 1180.

Reservisten, Auswandern ohne Erlaubnis 1179.
Resortverhältnisse in Gefindesachen 993.
Richtung von Gebäuden, Abschaffung von Mißbräuchen bei 832.
Rindfleisch, frisches, Verbot der Einfuhr aus Belgien 537; aus Amerika 542.
Rindvieh, Transport von Herden 734
Risse von Festungen, Aufnahme ohne Erlaubnis 1179.
Rohbauabnahme 123, 156.
Roheis, Sonntagsversorgung der Kundschaft 1147.
Röteln 466.
Röste-Gruben 826.
Rohfleisch, Verkehr mit 549.
Rohhaarspinnereien 1153.
Rot-, Dam- u. Rehwild 663, 664; Verkauf u. Transport 714.
Rötegruben, in der Nähe von Wohnungen 826.
Rotes Kreuz, Grundsätze für die Erlaubnis zum Gebrauche des 448.
Rotlauf der Schweine, dessen Bekämpfung 486.
Rottheden, Sengen der 983.
Roh (bei Menschen) 345.
Rückfallstieber 345.
Rückkaufshändler 1058.
Ruhe, Erhaltung 1; auf Straßen, Plätzen u. Wasserstraßen 719.
Ruhestörung 80, 1180.
Ruhezeit im Schankgewerbe 1053, 1055.
Ruhr, 345.
Rumänien, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 544.
Rußland, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 542.
Rutschbahnen, zur Zuführung des Getreides vom Boden 829.

S.

Sachverständige, technische, zur Prüfung von Aufzügen, Aufzugsführern usw. 265.
Säger (Sägetaucher, Tauchergänge) 987.
Saisonarbeiter, An- u. Abmeldung 25.
Salinen, B.-P.-B. für die 656.
— Soolhebung u. Soolleitung 658; Grabierung u. Soolbehälter 654; Siedung 659; Förderung 659.
— und Bergpolizei 589—661.
Sand, Entnahme aus der Sippe 870.

- Sandgraben 947, 1185.
Sandgruben, Anlage u. Benutzung von 830, 982.
Sanitätspolizeiliche Vorschriften 331—470.
Schächten und Schächler 98.
Schaden, durch Wild 663.
Schadenerfolg bei Feld- und Forstrevellen 971.
Schädliche Insekten, Vertilgung 984.
Schädliche Tiere, Vertilgung 983.
Schafe, Transport und Verladen von 96.
Schafträude, Tilgung der 471.
Schankgefäße, Bezeichnung des Raumgehaltes 1042.
Schankgewerbe, Betrieb an Sonn- und Feiertagen 84.
Schankstube, Polizeistunde 89, 91.
Schankwirte, Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen 1052, 1055; Erlaubnis zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten 89, 90; Vertrieb und Verwendung minderwertigen Fleisches 547; Vertrieb und Verwendung von Pferdefleisch 549; Verhalten gegen Trunkenbolde 1048; Verpflichtung zur Beleuchtung der Vorplätze ihrer Häuser 1044.
Schankwirtschaft 1042—1058.
Scharlach 845.
Schaufenster in Warenhäusern 190, 191.
Schaufenster, an Sonntagen 83.
Schaufkästen 83.
Schaufkommissionen, zur polizeilichen Aufsicht über die Wasserläufe 910.
Schaumwein 415.
Schauspielunternehmer 1045.
Schaufstellungen an Sonn- u. Festtagen 84, 85; von Personen, öffentliche, in Gast- oder Schankwirtschaften 1045.
Schautermine, für die Wasserläufe 912.
Scheunen, Betreten mit Licht 838, 1184, 847.
Schießarbeit 598.
Schießbedarf s. Waffenvorräte.
Schießen an bewohnten Orten 622, 820, 1183; in gefährlicher Nähe von feuerfängenden Sachen 820, 1184; unerlaubtes, Verbot des bei Festlichkeiten 820; mit Böllern, erlaubnisbedürftig 847.
Schießpulver, Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhalten 778.
Schiffahrt auf der Lippe 872; auf dem Dortmund.-Ems-Kanal 890.
Schiffahrts-Polizei 853—917.
Schiffsfahrzeuge, Belastung, Lippe 874, D.-E.-R. 893, 903; Bemannung, Lippe 875, D.-E.-R. 894, 903.
Schiffsleute, Stellenvermittlung für 1081.
Schilder, in die Straßen sich erstreckende 717.
Schlachtbuch s. Fleischbuch.
Schlachten, Verfahren beim 97.
Schlachtvieh, P.-B., betr. den Transport des kleinen 96.
Schlachtvieh- u. Fleischbeschau 545 bis 589; -Gesetz 545; Kosten der 570; Bekanntmachung, betr. 552; Ausführungs-gesetz 554; Ausführungsbestimmungen 458; Beaufsichtigung der Fleischbeschau 577.
Schladen, Schlackenhalben 850.
Schlafräume (Wohn.-P.-B.) 186—188; dürfen nicht mit Aborten in Verbindung stehen 143, 170; für das Pflege- und Bewachungspersonal des Viehs 146; in Krankenhäusern, Entbindungsanstalten usw. 228; in Irrenanstalten 229; in Massenquartieren 398—400, für Rost- u. Quartiergänger 396.
Schlafstellenwesen 396.
Schlagbäume, Beschädigung 729.
Schlagbaum, unbefugtes Öffnen 728, s. auch Schranken.
Schlageisen 662, 820.
Schlagringe, Feilhalten von 92.
Schlagwetter-Explosionen, Sicherung der Steinkohlenwerke gegen 591, 603.
Schleppzüge, D.-E.-R. 904.
Schleusen, Vorschleuserecht, Lippe 873; D.-E.-R. 900.
Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen bei übertragbaren Krankheiten 469.
Schlingen, Aufstellen 677, 684, 985.
Schlittenfahren in Städten 718, 1183, 742.
Schlosser, Schlüssel 1184.
Schlußabnahme (Gebrauchsabnahme) 125, 157.
Schmalz, Kunstspeisefett, Verkehr mit 407.
Schmiedfeuerungen 137, 165.
Schnee, Fortschaffung des 731.
Schneehühner 664.

- Schneemassen, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von den Dächern 134.
- Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe, Sonntagsarbeit 1143.
- Schober von Heu, Stroh, Getreide 849.
- Schokoladenwaren, Herstellung von, Sonntagsarbeiten 1141.
- Schönfärberei, Sonntagsarbeiten 1143.
- Schonungen, Betreten 947, 1184.
- Schonung junger Fische 928.
- Schonvorschriften des Wildes 676, 704.
- Schonzeit der Fische 929—932.
- Schonzeiten des Wildes 661, 676; bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten 679; Versendung lebenden Wildes zum Zwecke der Blutaufreicherung oder Einführung einer Wildart 678.
- Schornsteine, Berechnung ihrer Standfestigkeit 184; siehe auch sonst Baupolizeiverordnung 139, 167.
- Umkleidung in feuergefährlichen Räumen 141, 168, 849; Höhe über dem Dache 139, 167; Reinigungsarbeiten 849, 141, 168, 169; Reinigung, Verpflichtung 850, 838, 1184; Revision 851.
- Schornsteinfeger, Einrichtung vonkehrbezirken 1114; Bezirkschornsteinfeger, Regulativ über die Pflichten und Rechte 1114; Befähigung zur Anstellung 1114; Bewerbung 1115; Anstellung 1116; Pflichten des Bezirksmeisters 1116;kehrbuch 1118, 1120; Stellvertretung 1119; Widerruf der Anstellung 1119.
- Schranddroquisten, Revision der 1016.
- Schranken, eigenmächt. Oeffnen 754, 759, 775.
- Schriftgießereien 1153.
- Schriftstücke der Rechtskonsulenten 1110.
- Schrittfahren 729, 743, 746.
- Schuhmacherei, im handwerksmäßigen Betriebe, Sonntagsarbeit 1143.
- Schulbesuch 66—79.
- Aussetzung bei Krankheiten 336, 368, 369.
- Schulbesuchsordnung 69.
- Schuldisziplin, Verhütung von Eingriffen in die 76.
- Schule, Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die 466.
- Zwangsweise Zuführung zur 69.
- Schüler-Stammliste 73.
- Schulgebäude, Verwendung der, zu anderen als Unterrichtszwecken 79.
- Schulhöfe, Reinhalten der 416.
- Schulklassen, Beteiligung von, an Beerdigungen 79.
- Schulpflicht, Regelung der 66.
- Schulpolizei 66—79.
- Schulräume, Verwendung der, zu anderen als Unterrichtszwecken 79.
- Schulschließung bei übertragbaren Krankheiten 468.
- Schulversäumnis, Bestrafung der 69.
- Schulzucht 66—79.
- Schusswaffen, verborgene 93, 1153.
- Schutz der Gesundheit der Bergleute, Maßregeln zum 626.
- der persönlichen Freiheit 2.
- nützlicher Vögel 983, 985.
- Schutzbretter und Gerüste 149.
- Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr 470.
- Schweden, Veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 541.
- Schweine, Verbot der Einfuhr aus Frankreich 532; Einfuhr aus Belgien und Niederlanden 536; aus Schweden, Norwegen und Dänemark 541; aus Amerika 542; Verbot der Einfuhr aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich 542.
- Schweinefleisch, Einfuhr aus Dänemark, Schweden und Norwegen 541; aus Amerika 542; aus Rußland 543; Ein- und Durchfuhr aus Bulgarien, Rumänien und Serbien 544.
- Schweinepest, deren Bekämpfung 509.
- Schweineseuche, deren Bekämpfung 493.
- Schweineseuchen, deren Bekämpfung 480—520.
- Schweine, Transport und Verladen von 97; Untersuchung auf Trücheln 554, 555, 557, 568, 570; Einfuhr von 532, 536, 541, 542.
- Schweinefleisch, Einfuhr von 541, 542, 543, 544.
- Schwemme der Pferde 825.
- Seen, der Fischerei dienende im jagdrechtlicher Beziehung 668.

- Seitengerinne der Chausseen, deren
 Reinhaltung und Verbot der Ein-
 führung ungereinigter Wässer 734.
 Selbstgefäße für Kal und Lachs 933.
 Selbstgeschosse 661, 662, 820, 1183.
 Sentgruben 143, 170.
 Serbien, veterinärpolizeiliche Maß-
 nahmen gegen 544.
 Sehzeit 661.
 Seuchen, einzelne, besondere Vor-
 schriften 478—529.
 Sicherheit der Bauten 827, 1184.
 — Erhaltung auf Straßen und
 Plätzen 719, 1183.
 Sicherheitslampen 599.
 Sicherheitsmaßregeln, Vernachlässi-
 gung 718, 821, 1183.
 Sicherheitspfeiler, deren Erhaltung
 durch Ausführung von Präzisions-
 messungen 654.
 Sicherheitspolizei 24—65.
 Sicherheitsprengstoffe, Anschaffung
 und Verwendung 641.
 Sicherheitsvorkehrungen bei Bauaus-
 führungen 122, 156.
 Sicherung der Steinkohlenwerke
 gegen Schlagwetter- und Kohlen-
 staubexplosionen 591, 603.
 — des Dortmund-Ems-Kanals gegen
 Einwirkungen des Bergbaus 652.
 Sicherungsmaßregeln 826, 1184.
 Siedung 659.
 Siegel 1179.
 Signale der Straßenbahn 776.
 Singen auf öffentlichen Straßen
 80, 1180.
 Singspiele, öffentliche Veranstaltung
 in Gast- u. Schankwirtschaften 1045.
 Singvögel, Eier ufm. Ausnehmen
 947, 1184, 983, 985.
 — Fangen von 966.
 Sittenpolizei 80—95.
 Sittenpolizeivorschriften 1181, 1182.
 Sitzen auf der Deichsel 743.
 Sitzgelegenheit für Angestellte,
 Einrichtung von 1165.
 Sonntage, äußere Heilighaltung der
 80—86; R.-O. betr. Befugnis der
 Behörden durch polizeiliche Be-
 stimmungen sie herbeizuführen 80;
 P.-V. betr. die 80; Prov. P.-V.
 betr. die 81; Arbeiten an Sonntagen
 in Steinbrüchen u. Gruben
 87; Jagen, Feh- und Treibjagden
 an Sonntagen 85.
 Sonntagsarbeit, Verbot der im Ge-
 werbetriebe 1136; Ausnahmen
 1137; allgemeine Ausnahmen 1144.
 Sonntagsruhe im Gewerbetriebe
 1136; Ausnahmen (auf Grund
 § 105 d. R.-Gew.-Ordn.) 1137;
 Ausnahmen auf Grund § 105 e
 Abf. I 1150.
 — im Gewerbetriebe, Brauereien
 1139; Bäckereien u. Konditoreien
 1141, 1145, 1149; Barbier- und
 Friseurgewerbe 1145; Fleischer-
 gewerbe 1145; Molkereien 1140;
 Badeanstalten 1146; Blumenbin-
 dereien 1144; Gast- und Schank-
 wirt 1053; Zeiten des Gottes-
 dienstes 88; Zeitungs Expedition 1146.
 Soolbehälter 659.
 Soolhebung 658.
 Soolleitung 658.
 Speisewirt, Verkauf minderwertigen
 Fleisches 547; von Pferdefleisch 549.
 Sperber 984.
 Sperling, Hausperling, Feldper-
 ling 983, 987.
 Sperren der öffentlichen Wege oder
 ihrer Fahrbahn, Sperrtafeln, An-
 bringung und Beleuchtung 735.
 Spiel und Müßiggang 1181.
 Spielen in außerpreuß. Lotterien 47.
 Spielplätze der Schulen, Reinhaltung
 der 416.
 Spielwaren, Herstellung von, Son-
 tagsarbeiten 1143.
 Spielschulen 470.
 Spiritus, Vorschriften für Aufbe-
 wahrung 847.
 Spinnereiabgänge 786.
 Sprengen durch explodier. Stoffe
 783, 785.
 Sprengstoffe, Min.-P.-V., betr. den
 Verkehr mit 801; zum Verkehr
 zugelassen 801; vom Verkehr aus-
 geschlossen 802; Versendung 803;
 Verpackung zur Versendung 803;
 Beförderung im Landverkehr 805;
 Beförderung im Wasserverkehr 808;
 Handel, Aufbewahrung und Ver-
 ausgabe 809; Lagerung 811.
 — Verkehr mit, beim Bergwerks-
 betriebe 633, 641; Aufbewahrung
 635; Transport 636; Beraus-
 gabe 637; Verwendung 638.
 — der Militär- und Marine-Ver-
 waltung 813; Landverkehr damit
 815; Wasserverkehr 817.
 Sprengstoffgesetz 783; Bef. dazu 785.

Sprekeln, Aufstellen 677, 705, 713, 966.
Spritzenschau 843.
Spurhalten, Verbot auf Kunststraßen 721, 729.
Spurweite s. **Wagengeleise**.
Staatslotterielose, Verbot des Privathandels mit 49.
Ställe, Betreten mit Licht 838, 1184, 847.
— **der Viehhändler, deren Einrichtung** 475.
Stallungen 187, 146.
Standarte, unbefugtes Führen von 88.
Standgefäße in den Apotheken, Beschaffenheit und Bezeichnung 1008; für **Mineralsäuren** 1016.
Staubbelästigungen durch, zu vermeiden 123.
Stege in Flußbetten 914.
Steigenlassen brennender Ballons 852.
Steinbrüche, die unterirdisch behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen 1132.
— **Anlage und Benutzung von** 830; **Einrichtung und Betrieb** 1153; **Einfriedigung** 965, 982.
Steine, Entnahme aus der Lippe 870.
Steinwegnehmen 947, 1185.
Steinhauereien 1153.
Steinkohlenbergwerke, deren Bewetterung und Sicherung gegen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen 591, 603; **Beschäftigung jugendl. Arbeiter** 1158.
Steinmehlbetriebe 1153.
Steindl s. **Petroleum**.
Stellenvermittler, Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen 1064; **Geschäftsbetrieb** 1064; **Geschäftsbuch** 1065, 1073; **Gebühren** 1069; **Einschreibengebühr unzulässig** 1069; **Gebührentarif** 1070.
— **für Bühnengehörige (Theateragenten)** 1075; **Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen** 1075; **Geschäftsbetrieb** 1076; **Begriff des Stellenvermittlers** 1075; **Geschäftsbücher** 1075, 1078, 1079; **Gebühren** 1077.
Stellenvermittlung für Schiffleute 1081.

Stempelabdrücke, -Blankette, -Marken, -Papier, dopp. Verwendung 1182.
Stempel zur Anfertigung von falschem Gelde 1179.
Sterbefassen, Errichtung ohne staatliche Genehmigung 1180.
Steuer, P.-D. für die Steuer mit Nebengewässern 910.
Stichhusten (Ruchhusten) 466.
Stiere, Transport 734.
Stimmzettel für öffentliche Wahlen 38.
Stockdegen 1183.
Stollenlänge der Hufeisen 721.
Stör, Schonung 927.
Störung des Gottesdienstes 81, 84.
Stößiges Vieh 821.
Stoßwaffen, verborgene 1183.
Strafgesetzbuch, Preuß. 1183.
Strafverfügungen, pol. 14, 17; Zurücknahme 21; **Angabe der Beweismittel** 18.
Straßenbahnen, die mit Maschinen betriebenen (städtischen Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) 774; **Schutz des Straßenbahnverkehrs** 775; **Bestimmungen für die Fahrgäste** 775; **Pflichten des Betriebspersonals** 775.
Straßenbahn-Polizei 751—777.
Straßen, Anlage und Veränderung von 240.
Straßenfluchtlinien 241, 126, 158.
Straßenpolizei 716—751.
Streichhölzer, Aufbewahrung 847.
Streitpostenstehen 734.
Streustrohschneidemaschinen 828.
Strohdiemen, Aufstellung 850.
Strohdocken 134, 163.
Strohhüte, Herstellung von, Sonntagsarbeit 1143.
Strom- und Uferordnung für den Rippesfluß 858.
Ströme, Uebersetzen über 833.
Strompolizei, s. Fluß- und Schifffahrts-Polizei.
Süßstoffgesetz 415.
Syphilis 348.

I.

Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten 847; **in Eisenbahnwagen** 756; **in den Straßenbahnwagen** 776; **in Theatergebäuden** 206, 221; **in Zirkusanlagen** 211, 223;

in Warenhäusern 195; in Wäldern 982; bei Verpacken und Verladen von Sprengstoffen 806, 816.
Tabakindustrie-Werksstätten (§§ 135 bis 139 b, § 154 Abf. 3, 4 R.-Gew.-O.) 1165.
Tagebuch, s. **Fleischbuch**.
Tagesanlagen auf Bergwerken 604.
Tagesjagdschein 674, 700, 702.
Tanzlustbarkeiten, Veranstaltung öffentl. 89; **Fernhaltung jugendlicher Personen** von 90; an den **Vorabend** der großen kirchlichen **Feste** und an diesen selbst 85.
Tauben 950, 951; s. **Brieftauben** 953.
Taucher 987; darf **Fischereiberechtigte** ohne **Schusswaffen** töten 925.
Tage für Gefindevermieter und Stellenvermittler 1070; für **Hebammen** 444; für **Wochenbettpflegerinnen** 448; für **Heilgehilfen und Masseure** 1041; für **Stellenvermittler, für Bühnengehörige** (§ 75 a R.-Gew.-O.) 1077; für **beidigte und öffentlich angestellte Werksteigerer** 1103; für **Bezirks-Schornsteinfeger** 1118.
Teer, zu baulichen Zwecken, nur im Freien zu erwärmen 848.
Teiche, der Fischerei dienende in jagdrechtlicher Beziehung 668.
Telegraphische Nachrichten, Anstalten zur Mitteilung, Sonntagsbetrieb 1146.
Temperaturen, hohe, Beschäftigung in 627.
Theater, P.-V. über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung 197; **Tabakrauchen** 206, 221; **Betreten mit unverwahrtem Feuer oder Licht** 206.
Theateragenten 1075.
Theatralische Vorstellungen, öffentliche, in Gast- und Schankwirtschaften 1045.
Thomaschlackemehl-Sagereien 1153.
Thomaschlacke-Mühlen 1153.
Tiefgangszeichnung 874, 893.
Tierärzte, An- und Abmeldung 26.
Tierärztlich untersuchtes Fleisch, dessen Kennzeichnung 587.
Tiere, Aufsicht 718, 821, 1183, 729, 743; **Transport** 96; **bösartige, gefährliche, wilde** 821, 1183.
— **nützliche, Schutz** der 983.
— **schädliche, Vernichtung der** 983.

Tierhaar-Bearbeitung, Beschäftigung jugendl. Arbeiter 1158.
Tierische Erzeugnisse, Einfuhr von aus Belgien und Niederlanden 536.
Tierkadaver, s. Kadaver.
Tierknochen, Sammeln und Aufbewahren 415.
Tierkrankheiten, Geheimmittel dagegen 1035.
Tierquälerei 96, 1180.
Tierschutz-Polizei 96 - 104.
Titel, unbefugte Annahme 1180.
Tod, Kennzeichen des wahren 419.
Tollwut bei Menschen 345.
Torjasche, s. Ache.
Torfstechen, Verbot des in unmittelbarer Nähe der Landesgrenzzeichen 989.
Torwege, Türen im Erdgeschoß straßenwärts 127.
Töten nützlicher Vögel 983.
Totensonntag 85.
Trachom 345.
Tränken der Pferde 825.
Tragen von lebendem Geflügel 97.
Transport schwerer, unteilbarer Lasten 721, 737; von **Artenitalien** 779, 782; von **Bauhholz** 728, 736, 744; von **Dampfpflügen** usw. auf **Chausséen** 746; von **Bühältern** mit **verflüssigten oder verdichteten Gasen** 305; von **Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, durch die Post** 800; von **Sprengstoffen** 805, 808; von **Munitionsgegenständen** 815, 817; von **rohem Petroleum** 817, 819 von **Spiritus, Rohpetroleum, Sprengstoffen auf dem Dortmund-Ems-Kanal** 894; von **lebendem Geflügel** 96; von **Reihen** 426, 428, 430; von **Schlachtvieh** 96.
Traufinnen, s. Abfallröhren.
Treppen in Gebäuden 135, 164; in **Warenhäusern** 191, (**Kellertreppen**) 189, (**Wohnungstreppen**) 190; in **Theatern** 149, 217 (**Zuschauerhaus**) 201, (**Bühnenhaus**) 203, 212, 207, 209; in **Zirkusanlagen** 210, 211, 222, für **Verammlungsräume** 213, 215, 224; in **Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Irrenanstalten** 228.
Treppen, Öffnungen für die in Neubauten sind zu umfriednen 123, 156.

Trichinen, Untersuchung auf 554.
Trichinienhaltiges Fleisch 417, 1183.
Trichinenschau 568.
Trichinose 345.
Triebwerke, vom Wind bewegte, Windmühlen 147, 174.
Trinkwasser, Versorgung mit gesundem 188; f. auch Wasserbedarf.
Trockenlegung der Wege 731.
Trödelhandel 1105.
Tröbler, Vorschriften für den Geschäftsbetrieb 1105.
Trunkenbolde, Maßregeln gegen 1048; Verabfolgen geistiger Getränke an 1047.
Truppen, Ausweichen gegenüber 734, 744.
Tüncher-Betriebe 1153.
Türen, die in die Straßenflucht hinein aufschlagen 127.
Turbinen, ihre Vergitterung, um das Eindringen der Fische zu verhindern 927.
Turmjakten 984, 987.
Turnplätze der Schulen, Reinhaltung der 416.
Typhus (Unterleibstypus) 345.

II.

Ueberarbeit 1162.
Ubereinkommen, Viehseuchen, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn 529.
Ueberholen von Fuhrwerken 744; von Radfahrern 750; von Schiffen 873, 874, 899; durch Kraftwagen 273.
Ueberladung von Fuhrwerken 722, 738.
Uberschwemmungsgebiet 854; Bauten innerhalb des 120, 153.
Uebersehen, über öffentliche Ströme und andere Gewässer 833.
Uebersteigen von Barrieren u. Einfriedigungen; f. Barrieren.
Uebertragbare Krankheiten, Gef. betr. die Bekämpfung 345; wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten 391.
Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen 465.
Uebertretungen, Chausseepolizei, Verfahren bei 730.
Ueberwachungsbedürftige Anlagen 251 - 331; Kosten der Prüfung 251.

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde 1182, 1178.
Ufer, Abschwemmen und Abfarren der Ufer behufs Wiesenanlagen 869.
Ufer-Echonung 858.
Ufer- und Stromordnung für die Rippe 858.
Uferschutz 858.
Uhu 987.
Umfassungswände, massive 130, 161, 198, 202, 210, 213.
Umhüllungen von Geheimmitteln 1016.
Umtwenden der Fuhrwerke 744.
Unbespannte Fuhrwerke 744.
Unberechtigtes Jagen 662, 663.
Unerlaubte Rückkehr in das Bundesgebiet 1180.
Unfälle der Bergleute, Maßregeln zur ersten Hilfeleistung bei 626.
Unfallverhütung, Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der 624.
Unfug, grober 80, 1180.
Ungarn, veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen 529.
Ungeziefer, kulturschädliches (schädliche Insekten) 984.
Ungeziefermittel 1020.
Unglücksfälle, Verhütung von, Polizei der 778 - 852.
— Hilfeleistung 1180.
Uniformen, unbefugtes Tragen 1180.
Unrat usw., Werfen auf Menschen usw. 1183, auf Grundstücke 964.
Unterbrechung des Zusammenhangs der Jagdgrundstücke 665.
Unterhaltung (Gebäude) 127, 128, 159.
Unterhaltungspflicht, Entziehung strafbar 1181.
Untertommen 1181.
Unterkunftsräume (bei Bauten, 149; für Saisonarbeiter) 398.
Untersuchung des Fleisches 54, des Schlachtviehs 545.
— der geschlachteten Schweine auf Trichinen 554, 568; des in das Zollinland eingehenden Fleisches 579.
Unzucht, gewerbsmäßige 1181.
Ursprungsschein für Wild 714.
Ventilationschächte (Rüstungschächte) 187.
Verabfolgen geistiger Getränke 1047; an Kinder und unermwachsene Personen, an Trunkenbolde 1048.

- Veränderung der Familiennamen 30.
Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Verhütung der 466.
Verbotswidriger Aufenthalt in der Nähe von Bergwerken 655.
Verdichtete Gase, Verkehr mit 298.
Vereinsgesetz 40.
Vereinswesen 40—45.
Verflüssigte Gase, Verkehr mit 298.
Vergiftung von Brunnen 331.
Verhütung von Unglücksfällen, Polizei der 778—852.
— von Feuergefahr 847.
— von Hochwassergefahren 854.
— von Unfällen, Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der 629.
— der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen 466.
— des Verunglückens im Wasser 824
Verkaufs- ufm. Gegenstände, Aushängen und Ausstellen vor den Schaufenstern und Ladentüren während des Gottesdienstes 83.
Verkaufsbläden, Schließung während der Zeit des Gottesdienstes 83.
Verkaufsstätten für Gifte, Revision der 1016.
Verkaufsstellen, offene, Verbot des Aufbewahrens geistiger Getränke, wenn die Inhaber nicht schankberechtigt sind 1050.
— offene, Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte 1105.
Verkehr, auf Kunststraßen 720, 721.
— mit Butter, Käse ufm. 407, mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 407; mit Wein ufm. 415; mit Mineralwässern 313; mit Nahrungs-Genußmitteln ufm. 403.
— mit verflüssigten und verdichteten Gasen 298; mit Sprengstoffen 801; beim Bergwerksbetriebe 633; mit Mineralölen 787.
— mit Giften 1016; mit Geheimmitteln 1028; gegen tierische Krankheiten 1035; mit Arzneimitteln 998; außerhalb der Apotheken 1027.
— mit Vriestauben im Kriege 953.
— mit Pferdefleisch 549.
— mit Wild, Prov.-P.-B. 714.
Verkehrsabgaben, Hinterziehung und Ueberhebung 728.
Verkehrsbeschränkungen, veterinärpolizeiliche, im Inlande 471.
Verkehrshindernisse, deren Beseitigung auf Wegen 731.
Verkehrsstörung 719, 1183.
Verlagsteine, Beschädigung oder Verdrückung 729, 735.
Verleger, s. Presse.
Verlosungen, Genehmigung öffentlicher 48.
Vermittlungsagenten für Immobilienverträge 1112.
Vernichtung schädlicher Tiere 983.
Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden 838.
Versammlungen, öffentliche, Abhaltung an Sonntagen 84.
Versammlungsräume, P.-B. über die bauliche Anlage und innere Einrichtung öffentlicher 197.
Verschlussklappen bei Feuerungs- und Ascheöffnungen 848, 138, 165; bei Räucherklammern 141, 169; bei Rachel- oder Ziegelsteinfen in Warenhäusern 194.
Verschlussvorrichtungen in Heizöfen (Ofenklappen, Schieber) 139, 166.
Versicherungsunternehmungen, private 1180.
Versteigerer, Vorschriften für 1081.
— Beeidigung und öffentliche Anstellung 1097; Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen 1081; Geschäftsbetrieb 1081; Geschäftsbuch 1083, 1099, öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden 1091; Pfandverkauf durch öffentlich angestellte 1091; sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen 1095; Bestallungsburlunde 1098; Tage für beeidigte und öffentlich angestellte 1103.
— Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen 1101; Geschäftsbetrieb 1101; Tage für beeidigte und öffentlich angestellte 1103.
Versteigerung, freiwillige, beweglicher Sachen, für Rechnung des Auftraggebers 1085; neuer Sachen 1089; öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden 1091; Pfandverkauf 1091.

- Versteigerungen, Genuß geistiger Getränke dabei 1184; Verhinderung des Mitbietens § 270 Preuß. Str.-G.-B.; s. auch Auktionen.
- Verstorbener, das Beeridigen 418.
- Verunflüchten im Wasser, Verhütung des 824.
- Verunreinigung der Flüsse N. R.-O. vom 24. Februar 1816 (W.-S. S. 108), der Wasserstraße des Dortmund-Ems-Kanals 907; der Wasserzüge 915; der Gräben und Seitengerinne der Chausseen und öffentlichen Wege 728, 734.
- Verunstaltung, grobe, einer Straße oder eines Platzes 716.
- Verwaltungsstrafverfahren bei Hintertziehung von Verkehrsabgaben 728.
- Veterinärpolizei 470—545.
- Vieh, stößiges 821.
— s. Schlachtvieh.
— Uebertreten des 949.
- Viehbeförderung auf Eisenbahnen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei 470, 477.
- Viehbestände, außerhalb der Vieh- und Pferdemärkte sowie der öffentlichen Schlachthäuser zusammengebrachte, deren Beaufsichtigung 475.
- Viehhutter, Abschneiden von 964.
- Viehhändler, Einrichtung der Ställe 476.
- Viehmärkte, Beaufsichtigung der außerhalb der V. zusammengebrachten Viehbestände 475.
- Viehsehengefetz 470; Strafe bei Verletzung der Absperrungs- und Aufsichtsmahregeln 470; Ausführungsgesetz 470.
- Viehseuchen-Ubereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 529.
- Viehkälle 146; für Handelsvieh 476.
- Viehtränken mit steilen Ufern sind in der Nähe von Wohnungen einzustriedigen 826.
- Viehransporte auf öffentl. Wegen 734.
- Viehtreiben 947, 1184, 734; auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben der Chausseen 729.
— nächtliches 949; unbefugtes, über Gärten, Weinberge, bestellte Acker, Wiesen, Weiden, Schonungen usw. 947, 951.
- Viehweide 947, 1184.
- Vogelarten, zeitweise zu tödende 983; zu allen Jahreszeiten zu tödende 984, 987.
- Vogelneze, Aufstellen 985.
- Vögel, Schuß nüplicher 988.
- Vogelschutzgesetz 985.
- Vorbauten an der nachbarlichen Grenze 127, an Stockwerken 126; auf den Bürgersteigen 127; Vortreten über die Bauflucht 127.
- Vorbeifahren anderer, mutwilliges Verhindern 718.
- Vorbeilassen der Postfuhrwerke 717.
- Vorschuß-Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk 910.
- Vorgelege bei Oefen, die von außen geheizt werden 194.
- Vorhut auf Fettweiden 949.
- Vorplätze der Gast- und Schankwirtschaften sind zu beleuchten 1044.
- Vorrichtungen an Chausseen und öffentlichen Wegen (Weilenzieger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume usw.) Beschädigung 729, 735.
- Vorschußrecht (Lippe) 873; (Dortmund-Ems-Kanal) 900.
- Vorsichtsmahregeln gegen Beschädigungen durch Tiere 718, 821, 1183.
- Vorstellungen von Personen oder theatralische, öffentliche in Gast- oder Schankwirtschaften 1045.
- Vorträge, Gesangs- und deklamatorische, öffentliche Veranstaltung in Gast- und Schankwirtschaften 1045.
- Vorzeitige Beeridigungen 418, 1183.
- W.**
- Wachtel 664, 676.
- Wäsche, unbefugtes Auslegen zum Bleichen oder Trocknen 964.
- Wäschekonfektion 1165.
- Waffen, verbotene 1183; Prov.-P.-B. betr. den Verkauf und das Tragen von 91.
- Waffenschein 92.
- Waffenvorräte, Auffammeln von, außerhalb des Gewerbebetriebes, heimliches 1179.
- Wage 1134, 1184; s. auch Maße und Gewichte.
- Wagen der Militärverwaltung 720, 723, 726, 740.
- Wagen, Koppeln der 729, 744.
- Wagenführer, Pflichten 743.
- Wagengeleise, Einführung Gleise 719.

- Waldarbeit, Verbot des Mitführens von Hunden zur 988.
Wälder, Gefährdung durch Feuer 838, 1184, 983.
Waldbnutzung, Ausübung der 980, 981.
Waldprodukte, Nutzung der 981.
Waldstreu 981.
Wallhecken, Abhauen der 733.
Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 1158.
Wanderauktionen (§ 56c R.-Gew.-O.) 1058.
Wanderherden 471.
Wanderlager (§ 56c R.-Gew.-O.) 1058.
Wanderschaftsherden 471.
Wanderurfunde (bei Schafherden) 474.
Wappen, Kaiserliches 1180.
Warenhauspolizeiverordnung 189.
Warnungszeichen 947, 1184; Verbot der Beschädigung 729, 735.
Warteschulen 470.
Waschbänke 914.
Wasser, Verhütung des Verunglückens im 824.
Wasserabfluß, Beförderung des regelmäßigen, bei Wegen 731.
Wasserbedarf 144, 171.
Wasserbehälter, Einfriedigung der 826; Vergiftung der 331.
Wasserheizungsanlagen 142.
Wasserschühner, Rohrhühner, Bleihühner 987.
Wasserkraft, Betriebe mit unregelmäßiger, Sonntagsarbeit: (§ 105d R.-Gew.-O.) 1147; Ausnahmen gemäß § 105e Abs. 1 1151.
Wasserleitungen für Gebäude 144, 171.
— aus Flußbetten 916.
Wasser-Polizei 853—916.
Wasserstraße, Erhaltung (Dortmund-Ems-Kanal) 906.
Wasserversorgungsanstalten, Sonntagsarbeit 1146.
Wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten 391.
Wege, öffentliche 730; Fernbleiben davon mit Gebäuden 733; Beschädigung 735; polizeimäßiger Zustand 731.
Wegebesserungsbediit 733.
Wegebrette 721.
Wegegrenzen, deren Bezeichnung 733.
Wegepolizei 716—751; Bezug der Geldstrafen 723.
Wege-Polizeiverordnung 730.
Wegweiser 733; Verbot der Beschädigung 735.
Weide, gemeinschaftliche 948.
— Ausübung der 978.
Weiden, Betreten 947, 1184.
Weidevieh, Kontrollbücher für W. in den Kreisen Ahaus u. Dorfen 537.
Weißen 984, 987.
Wein, Verkehr mit weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 415.
Weinberge, Schließung 1184; unbefugtes Betreten 947, 1184.
Weinwirtschaften, Besuch durch Schüler öffentlicher Lehranstalten 1049.
Weißbinderei-Betriebe 1153.
Werfen mit Steinen 1183.
Werfen nach fremden Tieren, fremden Häusern 1183.
Werfstätten der Kleider- u. Wäsche-Konfektion (§ 154 Abs. 3 u. 4 R.-Gew.-Ordn.), mit Motorbetrieb, der Tabakindustrie (§§ 135—139b, § 154 Abs. 3 u. 4 R.-Gew.-Ordn.) 1165.
Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen 49.
Wetterdächer 717.
Wetterführung 593.
Wetterversorgung 591.
Wettfahrten der Fuhrwerke 743; der Kraftfahrzeuge 282.
Widerseßlichkeit gegen Chauffeebeamte 729.
Wiedereröffnung wegen Krankheiten geschlossener Schulen 469.
Wiederläufer, Verbot der Einfuhr aus Frankreich 532; tierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden 532; Einfuhr aus Belgien und den Niederlanden 536.
Wiederzulassung zur Schule (bei übertragbaren Krankheiten) 467.
Wiesen, unbefugtes Betreten 947, 1184.
— nasse, durchbrüchige oder neugebaute oder umgebante sind mit Fütterung zu verschonen 950, 979.
Wiesenanlage, durch Abschwemmen und Abtarren der Rippenufer 869.
Wiesenbrechen 915.
Wildlegitimationskontrolle 678, 714.

Wild, Jagdbarkeit 664; Schonvorschriften 676; Vertrieb aus Kühlhäusern 706; Verkauf während der Schonzeit 677.
— Verkehr mit, Prov.-P.-B. 714.
Wilde Tiere, gefährliche, Verbot des unerlaubten Haltens oder des Freiumherlaufenlassens 821.
Wildschaden (B. G. B.) 663.
Wildschadenerfaz 679, 709.
Wildschadenverhütung 680, 710.
Wildschweine, Untersuchung 553.
Wildtauben (Ringeltauben, Tureltauben, Hohltauben) 987.
Wind, Betriebe mit, Sonntagsarbeiten (§ 105 d R.-Gew.-Ordn.) 1147; **Ausnahme von der Sonntagsruhe** (§ 105 c Abf. 1) 1151.
Windhunde 662.
Windmühlen, Anlegung 147, 174; **Betrieb, Sonntag§** 1147, 1151.
Windpocken 466.
Wirt, Wirtschaftshaus, Ueberschreitung d. Polizeistunde 89, 1183, 91.
Witwenkasten, Errichtung ohne Genehmigung strafbar 1180.
Wochenbettfieber 345.
Wochenbettpflegerinnen, Ordnung für staatlich geprüfte 445; **Gebührenordnung** 448.
Wohngefchoffe, Anzahl 145, 172.
Wohnräume, Beschaffenheit und Benutzung von 186; **Anlegung wegen Licht und Luft** 187, 146, 173; **Höhe** 146, 173; **im Dach- und Kellergefchoß** 186, 187, 145, 146, 173, 189, 190; **Zugang** 186, 187; 136, 146; 164, 173.
Wohnung, Eindringen in 2.
Wohnungspolizeiverordnung 186.
Wohnviertel 151.
Wollspinnereien, Aufbewahrung des Maschinenauspuges 786; **der Wollabgänge** 787.
Würden, unbefugte Annahme 1180.
Würger, Neuntöter 987.
Würste, amerikanischen Ursprungs, deren Einfuhr 542.
Wundärzte, Anmeldung der Niederlassung 26.
Wurmkrankheit der Bergleute 630.
Wurftvergiftung 345.

3.

Zahnärzte, An- u. Abmeldung 26.
Zahntechniker, Bezug von Sitten aus Gifthanblungen 1016.
Zäumung der Last- u. Zugtiere 742.
Zeitbestimmung, einheitliche 1136
Zeitbestimmungen im Titel VII der R.-Gew.-Ordn. 1136.
Zeitungsdruckerzien, Sonntag§betrieb 1146.
Zentrifugenschlamm, Vernichtung des, im Milchwirtschaftsbetriebe 478.
Zerstören der Vogelnester 983, 983.
Zeugnisse, Fälschung 1182.
Ziegeleien, Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendl. Arbeitern 1158.
Ziegelöfen, Feldbrand 1122.
Ziegenpeter (Rumps) 466.
Ziehunde 99.
Ziehfinder, Prov.-P.-B. betr. das Halten von 402.
Zigaretten, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung 1154.
Zigeunerunwesen, Bekämpfung des 38.
Zink- und bleihaltige Gegenstände, Verkehr mit 407.
Zinsen der Pfandleiher 1058.
Zinsfuß, Ueberschreitung — Pfandleiher 1058, 1180.
Zirkusgebäude, P.-B. über die bauliche Anlage und innere Einrichtung 197.
Zuchttiere, Rdrung 109.
Zuckerwaren, Herstellung von, Sonntag§arbeiten 1141.
Zugtiere, Benutzung der Hunde als 98.
Zündhölzer, R.-G., betr. die Anfertigung 819; **Einrichtung u. Betrieb von Anlagen zur Anfertigung** 819.
Zündstoffe j. explosive Stoffe.
Zureiten von Pferden 718, 1183.
Zusammenhang der Jagdgrundstücke 664.
Zufällige Vorschriften zu dem Chauffeegeld-Tarif 727.
Zuverlässigkeitsfahrten, der Kraftfahrzeuge 282.
Zwangsmittel u. Zwangsbesugnisse der Polizeibehörden 5.
Zwischenräume zwischen Gebäuden, deren Ausfüllung mit feuerfahenden Gegenständen verboten 849.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu Seite 16:

G. zur Abänderung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 22. Juni 1907, (G.-S. S. 145.)

Einzigiger Paragraph. Der zweite Satz des § 11 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) wird aufgehoben.

Die Minister des Innern und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu Seite 23:

Min.-Bef. vom 17. Juli 1907 (N.-Bl. S. 432 Nr. 739).

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883, (G.-S. 1883 S. 65 und 1907 S. 145) haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22, Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justiz-Ministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.“

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9, Abs. 3 Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Zu Seite 40—45:

Die B. vom 11. März 1850 ist aufgehoben durch das
R.-Vereinsgesetz vom 19. April 1908. (R.-G.-Bl. S. 151).

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige

zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12, Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;

6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.*)

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 145, R.-G.-Bl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 195, R.-G.-Bl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Wittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen.
die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Auführs),

*) An m. Vergl. nachfolgende Min.-Verordnung.

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Min.-B. zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 8. Mai 1908. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 110 vom 9. Mai 1908.)

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen.

a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b) Die Bekanntmachung muß die Ueberschrift tragen: Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich aus ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung

in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsortes erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1 b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungsortes vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache,

in dem Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Tondern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere

Verwaltungsbehörde“ der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Der Minister des Innern.

Zu Seite 76:

Verordnung der Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, betr. die religiöse Erziehung der Kinder,
vom 30. Oktober 1907 (A.-Bl. S. 454 Nr. 804).

Nach Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben. Für das Gebiet des allgemeinen Landrechts bleibt es deshalb bei den Vorschriften der §§ 78 ff. II 2 und der Deklaration vom 21. November 1803. Nach diesen sind Kinder aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse der Regel nach in der Religion des Vaters zu erziehen. Ausnahmen hiervon finden nur statt,

- a) solange die Eltern über den Religionsunterricht, der den Kindern erteilt werden soll, einig sind, und
- b) wenn der Vater die Kinder mindestens 1 Jahr lang vor seinem Tode im Religionsbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen verordnen wir folgendes:

1. Alle Lehrpersonen und Schulbehörden haben auf's Genaueste darauf zu achten, daß kein Kind anderen Religionsunterricht erhält, als in der Konfession, zu welcher sich der Vater bekennt; darauf, ob die Kinder katholisch oder evangelisch getauft sind, kommt es hierbei nicht an.
2. Soll ein Kind in einem anderen Bekenntnisse als in dem des Vaters unterrichtet werden, so darf es dem anderen Religionsunterrichte nicht eher zugeführt werden, als bis eine endgültige Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder eine übereinstimmende Willenserklärung der Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes vorgelegt wird.
3. Diese Willenserklärung ist fortan nur dann als gültig anzusehen, wenn sie von den Eltern vor dem Landrat (in Stadtkreisen vor dem ersten Gemeindebeamten) oder vor einem Richter oder Notar persönlich abgegeben worden ist.

Sie darf sich auch nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen 3 Monaten, vom Tage der Erklärung ab gerechnet, schulpflichtig werden.

Die Landräte werden ermächtigt, bei weiten Entfernungen auf Antrag der Eltern den zuständigen Amtmann oder Bürgermeister mit der Entgegennahme der Erklärung zu beauftragen. Der Auftrag des Landrats ist der Erklärung beizufügen.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Zu Seite 116:

§. gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 159).

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

§. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 260).

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Ab-

bildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5. Der Beschlussfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszu-gehen.

§ 6. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisauschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisauschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksauschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8. Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksauschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Zu Seite 189:

Zu der P.-B., betr. Warenhäuser vom 9. Oktober 1903
26. April 1904
vergl. auch die durch Bef. des Regierungspräsidenten vom 30. Dezember 1907 und vom 15. August 1908 veröffentlichten ministeriellen „Sonderanforderungen an Warenhäuser“ vom 2. November 1907 und 18. Juli 1908 (A.-Bl. 1908 S. 11 Nr. 19 und S. 291 Nr. 519.)

Von dem Abdruck wird hier abgesehen. (S. Vorwort.)

Zu Seite 252:

Die Prov.-P.-B. vom 20. Februar 1900 ist aufgehoben und ersetzt durch die

Prov.-P.-B. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 30. Juli 1908 (Besondere Beilage zu Stück 37 des Amtsbl.)

Von dem Abdruck wird hier abgesehen. (S. Vorwort.)

Zu Seite 285:

Die Prov.-P.-B. vom 10. Februar 1899 ist aufgehoben und ersetzt durch die

Prov.-P.-B., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampfkesseln, vom 15. November 1907 (Bes. Beilage zu Stück 50 des Amtsbl.).

Von dem Abdruck wird hier abgesehen. (S. Vorwort.)

Zu Seite 321:

P.-B., betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie die Lagerung von Karbid- vom 25. Mai 1908 (Amtsbl. S. 169 Nr. 324).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehendes verordnet:

Einziger Artikel: An Stelle des § 26 der Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung usw. von Äthylen, sowie die Lagerung von Karbid vom 8. Juni 1906 (Bes. Beil. z. Amtsbl. Stück 25), welcher nebst der ihm angeschlossenen Gebührenordnung hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden, vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes

vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) — unterm 24. März 1908 — III 2463 — genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Äthylenentwickler zu beanspruchen.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Äthylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20		50		100		200	
	Normalflammen für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschl. der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 u. 10.	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschl. d. Prüfung d. Apparate u. Leitung a. Gasdichte.	20	12,50	30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschl. d. vorstehend. Prüfung u. d. Systemprüfung d. Apparate nach den §§ 7 u. 9.	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mt., mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Äthylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Zu Seite 393:

P.-B. zur Verhinderung einer Choleraeinschleppung aus Rußland vom 12. Oktober 1908 (A.-Bl. S. 360 Nr. 637.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig in Rußland herrschende Cholera und den zutage getretenen stärkeren Abfluß von Reisenden von Petersburg, Warschau und anderen choleraverseuchten Orten nach dem Westen und die hiermit verbundene Gefahr der Choleraeinschleppung sind alle aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommenden, im Regierungsbezirk Münster zuziehenden Personen nach ihrer Ankunft unverzüglich mündlich oder schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu melden, sofern zwischen ihrer Abreise von Rußland und ihrer Ankunft im hiesigen Bezirke nicht mehr als 6 Tage liegen.

§ 2. Verpflichtet zur Erstattung der Meldung sind: Die zuziehende Person selber, sowie wer diese Person als Vermieter, Quartiergeber, Arbeitgeber oder in sonstiger Weise bei sich aufgenommen hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeivorchriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe — geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Seite 393:

Die Anweisung vom 14. Juli 1884 ist aufgehoben und ersetzt durch die

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907.
(Bes. Beilage zu Stück 33 des Amtsbl.)

Abgedruckt Seite 466—470.

Zu Seite 396:

Die P.-B. vom 12. Januar 1892 ist aufgehoben und ersetzt durch die

P.-B. betr. das Kost- und Quartiergängerwesen, vom 15. April 1908. (A.-Bl. S. 121 Nr. 234.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf in der von ihm und seinen Familienangehörigen ganz oder teilweise benutzten Wohnung gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Haushaltsangehörigen und den Kost- und Quartiergängern zu benutzenden Räume den nachfolgenden Anforderungen genügen:

- a) Sämtliche Räume müssen den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnung und Wohnräumen vom 12. Februar 1901 (A.-Bl., Bef. Beilage zum Stück 7) entsprechen.
- b) Die Schlafräume der Kost- und Quartiergänger dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Haushaltsangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Falls an einem Schlafräum der Kost- und Quartiergänger außer der Eingangstür noch eine oder mehrere Verbindungstüren zu anderen Räumen vorhanden sind, so ist durch eine geeignete Maßregel (Abnahme des Türriegels oder Schlosses, Anbringen eines Verschlages, oder dergl.) Vorsorge zu treffen, daß eine Benutzung dieser Tür zum Betreten der anstoßenden Räume ausgeschlossen ist.
- c) Die Benutzung der Schlafräume der Kost- und Quartiergänger zur Herstellung oder zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genüßmitteln sowie von Wirtschaftsvorräten oder dergl. seitens der Kost- und Quartiergeber ist verboten.
- d) Für jeden Kost- oder Quartiergänger ist zu seinem ausschließlichen Gebrauche eine besondere, vom Fußboden durch eine mindestens 0,30 Meter hohe Luftschicht getrennte und von einer Langseite zugängliche, saubere, aus Eisen oder gehobeltem Holz angefertigte Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Jede Bettstelle muß wenigstens mit einem Strohsack, einem Strohtopfkissen, einem Bettuch, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Decken oder einem Oberbett versehen sein.
- e) Jedem neu aufgenommenen Kost- und Quartiergänger muß eine mit frisch gereinigtem Inhalt versehene Lagerstätte gegeben werden.

f) Für jeden Kost- und Quartiergänger muß ein Waschgeschirr und ein Handtuch zum besonderen Gebrauch vorhanden sein.
§ 2. 1. Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechtes aufnehmen.

2. Derselbe Raum darf an Personen verschiedenen Geschlechtes als Schlafstelle nicht überlassen werden. Zulässig ist die Aufnahme von Eheleuten und deren noch nicht 12 Jahre alten Kindern in demselben Raume, jedoch nur dann, wenn dieser von den Schlafstellen anderer Kost- und Quartiergänger entsprechend der Bestimmung des § 1 b getrennt ist.

3. Der Quartiergeber hat darauf zu achten, daß die Kost- und Quartiergänger keine anderen als die für sie bestimmten Schlafräume benutzen.

4. Abgesehen von Eheleuten und deren noch nicht 12 Jahre alten Kindern sowie von Geschwistern dürfen an Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose erkrankte Personen mit anderen Personen nicht in demselben Raume schlafen.

5. In den von Kost- und Quartiergängern benutzten Räumen dürfen schulpflichtige Kinder des Kost- und Quartiergebers oder seiner Haushaltungsangehörigen nicht untergebracht werden, es sei denn, daß die Kost- und Quartiergänger selbst schulpflichtige Kinder sind.

6. Schulpflichtige Kost- und Quartiergänger dürfen weder mit älteren, der Schule entwichenen Kost- und Quartiergängern, noch mit älteren, der Schule entwichenen Haushaltungsangehörigen des Kost- und Quartiergebers in demselben Raume untergebracht werden.

7. Die Landräte und die Ortspolizeibehörden der Stadtkreise werden ermächtigt, durch besondere Polizeiverordnung zu bestimmen, daß die für Kost- und Quartiergänger bestimmten Schlafräume von dem Quartiergeber, seinen Haushaltungsangehörigen, oder von Personen, die in seinem Haushalte oder Betriebe tätig sind, (Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen u. s. w.) nicht als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden dürfen.

§ 3. 1. Der Quartiergeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Räume der Kost- und Quartiergänger täglich ausgekehrt und mindestens eine halbe Stunde gut gelüftet werden. Einmal wöchentlich müssen die Räume durch feuchtes Aufnehmen gereinigt werden.

2. Das Bettstroh ist mindestens alle Vierteljahre zu erneuern: bei besonderer Verschmutzung (Durchnässung u. a.) ist es sofort durch neues zu ersetzen. Die Erneuerung oder Reinigung der Bettwäse und Decken hat in Zwischenräumen von längstens sechs Wochen zu geschehen. Die Handtücher müssen mindestens alle zwei Wochen durch reine ersetzt werden.

3. Getünchte Räume müssen mindestens einmal jährlich frisch gestrichen werden.

§ 4. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen Anzeige machen.

Eine Vermehrung der Zahl der Kost- und Quartiergänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 5. Der Ortspolizeibehörde und deren Organen steht das Recht zu, die Quartiere und Mieträume jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) zu betreten und zu revidieren.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen absehen, wenn es sich um die Unterbringung naher Verwandter handelt und außer diesen Kost- und Quartiergänger nicht gehalten werden.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Die Kost- und Quartiergänger werden ebenso bestraft, wenn sie den auf Grund dieser Polizeiverordnung getroffenen Anordnungen des Kost- und Quartiergebers derartig zuwiderhandeln, daß durch ihr Verhalten dem Kost- und Quartiergeber die Erfüllung der ihm durch die Polizeiverordnung auferlegten Pflichten nicht möglich war.

§ 8. Diese Polizeiverordnung erstreckt sich nicht auf Gastwirthschaften, sofern diese keine Wohnung, sondern nur vorübergehendes Unterkommen gewähren.

§ 9. Die Vorschriften der Polizeiverordnung betr. die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter in Massenquartieren vom 29. Februar 1904, Amtsblatt besondere Beilage zu Stück 9, werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Von diesem Tage an tritt die Polizeiverordnung vom 12. Januar 1892 außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Seite 417:

P.-B. betr. Verbot des Aufblasens des Fleisches geschlachteter Tiere vom 5. Juni 1885. (N.-Bl. S. 113 Nr. 253):

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 17. Februar 1821 (N.-Bl. S. 69) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den Bereich unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Tiere, namentlich das Aufblasen des Fleisches von Hammeln und Kälbern, sowohl mittels des Mundes als mittels eines Blasebalges oder anderen Werkzeuges ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere den Strafbestimmungen des § 263 des Reichsstrafgesetzbuches, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

Rgl. Regierung Abtlg. des Innern.

Zu Seite 425:

Unter dem Texte ist am Schlusse der 2. Bef. einzuschalten:

Diese Anordnung ist mittels Erlasses vom 15. Mai 1907 dahin erweitert, daß fortan die Befugnis zur Ausstellung einer derartigen Bescheinigung hinsichtlich solcher Militär- oder Marinepersonen, die in einem Armee- oder Marine Lazarett oder in einer sonstigen unter einem Chefärzte stehenden Armee- oder Marineheilkunst (Krankenhaus, Genesungsheim) verstorben sind, ausschließlich den Chefärzten und deren Stellvertretern zustehen soll, letzteren jedoch nur, sofern sie zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehörende Militärärzte oder beamtete Ärzte sind. (Vgl. Bef. vom 27. Juni 1907. (A.-Bl. S. 298 Nr. 496.)

3. Bef. vom 5. März 1890 (A.-Bl. S. 82 Nr. 158) und vom 21. Oktober 1891 (A.-Bl. S. 263 Nr. 500). Danach steht die gleiche Befugnis den Direktoren der Rgl. Universitätskliniken und in Behinderungsfällen ihren Vertretern zu.

Zu Seite 428:

In Ziffer 6 sind die Worte „Scharlach, Diphtherie, Gelbfieber“ zu streichen infolge ministerieller Anweisung vom 27. Juni 1907. (Vgl. Bef. vom 18. Juli 1907. A.-Bl. S. 332 Nr. 558.)

Zu Seite 444:

Die Gebühren-Ordnung vom 13. September 1901 ist aufgehoben und ersetzt durch die

Gebühren-Ordnung für Hebammen vom 19. September 1908 (A.-Bl. S. 331 Nr. 594).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse und Gemeindevorstände für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Gebühren-Ordnung fest.

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetz-

lichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5 bis 12 Mk., für jede folgende Stunde 0,50 Mk., jedoch nicht mehr als zusammen 3 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingengeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 7,50 bis 15 Mk.
3. Für den Beistand bei einer Geburt, zu der ein Arzt zugezogen wurde, 4 bis 10 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis 6 Stunden, 3 bis 10 Mk. Für jede folgende Stunde 0,25 Mk., jedoch nicht mehr als zusammen 2 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klüftersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes bei Tage 0,50 bis 1,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen 1 bis 1,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 3 Mk., für eine solche Nachtwache: 3 bis 5 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 3 bis 6 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 0,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 Mk.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückgang entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,20 bis 0,40 Mk. Begegeld für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg oder die Fahrkosten der dritten Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte tritt die Gebühren-Ordnung vom 13. September 1901 (A.-Bl. S. 269,270) außer Kraft.

Der Regierungspräsident.

Zu Seite 477:

K. A. betr. die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, vom 21. September 1908 (A.-Bl. S. 333 Nr. 599.)

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Kotlauffseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Münster besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Rundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu

machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlauffseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperrre.

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Inschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futtertruppen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Uebertünchung der Stallböden, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abchlammung des Fußbodens mit Kaltmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöchtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Leer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertünchung mit Kaltmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespanssen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Verührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere

nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe vermerkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Die Anordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

§ 12. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Seite 541:

(Zu Abschnitt 3. Gegen die Niederlande.)

R. A. betr. die Einfuhr von Heu und Stroh vom 8. April 1908 (A.-Bl. S. 102 Nr. 209.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. 6. 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, die in den Niederlanden in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Münster bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt sind, den Strafbestimmungen des § 328 St. G. B. sowie des § 66, Nr. 1 und des § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Seite 549:

Ann. zu §. 18: vgl. die Prov.-P.-B. vom 12. Juli 1908. (A.-Bl. S. 254 Nr. 475.) (Nachfolgend abgedruckt.)

Zu Seite 552:

Vgl. die P.-B., betr. Verbot des Aufblafens des Fleisches vom 5. Juni 1885 (abgedruckt zu S. 417).

Zu Seite 589:

Noch zu Abschnitt XI.:

Prov.-P.-B., betr. die Regelung des Betriebes der Pferdemeierei und des Verkehrs mit Pferdefleisch, vom 12. Juli 1908 (A.-Bl. S. 254 Nr. 475).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung

mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes:

§ 1. Das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauljeseln zwecks Verkaufs des Fleisches als menschliche Nahrung darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den nach Vorschrift der Gewerbeordnung genehmigten Schlachtstätten (Rohschlächtereien) stattfinden.

Ausnahmen von der Vorschrift sind außer bei Nottschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 547), nur dann, und zwar mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder des Gemeindevorstehers zulässig, wenn die Beförderung der Tiere nach einer Schlachtstätte wegen schmerzhafter Verletzung untunlich ist.

Das Schlachten anderer Tiere als Pferde, Esel, Maultiere und Mauljesel an den Stätten, wo diese Tiere geschlachtet werden, ist verboten.

§ 2. Innerhalb der Gebäude und Hofräume einer Rohschlächtereier oder Verkaufsstelle von Rohfleisch sind keinerlei in den Bereich des Abdeckergewerbes fallende Arbeiten, namentlich nicht die Herstellung von Flechten zur Leimfabrikation, statthaft.

Die Rohschlächter und Rohfleischverkäufer dürfen das Fleisch gefallener oder in Abdeckereien getöteter Pferde, Esel, Maultiere und Mauljesel weder in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, noch in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 3. Den Abdecken ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Verabfolgung von Fleisch und sonstigen Weichteilen der gefallenen und der von ihnen geschlachteten Pferde, Esel, Maultiere und Mauljesel untersagt. Vor der Abgabe an dritte Personen müssen sie Häute, Haare und Hufe solcher Tiere gehörig trocknen oder desinfizieren, Sehnen, Knochen und Fett kochen oder schmelzen.

§ 4. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1908 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Pferdemezzerei und des Verkehrs mit Pferdefleisch vom 11. Dezember 1889 (Amtsblätter für 1890 der Königlichen Regierungen in Münster, Seite 6, Minden, Seite 13, Arnberg, Seite 45), aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Zu Seite 626:

P.-P.-B., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampfjähfern vom 12. Februar 1908 (Bes. Beilage zu Stück 11 des Amtsbl.).

Von dem Abdruck wird hier abgesehen. (S. Vorwort.)

Zu Seite 655:

Die Prov.-P.-B. vom 27. April 1891 ist aufgehoben und ersetzt durch die zu Seite 741 abgedruckte Prov.-P.-B. vom 11. Juli 1908. (A.-Bl. S. 247 Nr. 458).

Zu Seite 730:

Min.-Nachtrag zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) **und zum Ergänzungstarif** vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139) vom 23. April 1908 (A.-Bl. S. 149 Nr. 271).

An Chauffeegeld wird entrichtet:

1. von einseitigen Kraftfahrzeugern ohne jeden Anhang 5 Pfg.,
2. von allen übrigen Kraftfahrzeugern 10 Pfg.

Chauffeegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugern, welche den Hofhaltungen des Königl. und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zufälligen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugern entsprechende Anwendung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zu Seite 734:

Ann. zu § 11: vgl. jetzt die Prov.-P.-B. vom 11. Juli 1908 (A.-Bl. S. 247 Nr. 458) (nachstehend abgedruckt).

Zu Seite 741:

Prov.-P.-B. betr. die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen, vom 11. Juli 1908 (A.-Bl. S. 247 Nr. 458).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allge-

meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

- § 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die
- a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,
 - b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen

getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angebrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 27. April 1891 betreffend den unbefugten Aufenthalt in der Nähe einer Betriebsstätte u. s. w. wird aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Zu Seite 748:

Die Prov.-P.-V. vom 2. November 1900 ist aufgehoben und ersetzt durch die

Prov.-P.-V. betr. den Radfahrverkehr vom 11. Juli 1908.
(Vef. Beilage zu Stück 29 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 115) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehende Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Polizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezoogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehreiber u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nehen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergl.) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Vertiklichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wege und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen be-

dürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Anlage.

(Staat)	Nr.
Radfahrkarte	
für	
. :	
(Name, Stand)	
wohnhaft zu	
., den . . . ten	19 . . .
(Ort)	
Die behörde.	
(Stempel.)	

Zu Seite 785:

Verf. betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. Juni 1907.
(R.-G.-Bl. S. 375.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

1. die Bestimmung unter Nr. I A Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (R.-G.-Bl. S. 211), betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, dahin zu ändern:
alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. unter Nr. I A der erwähnten Bekanntmachung als neue Ziffer 4 aufzunehmen:
 4. der Sprengstoff „Cahücit“, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Proz.), Ruß (mindestens 8 Proz.), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat.

Der Stellvertreter des Reichszanglers.

Zu Seite 858:

N. R.-O. betr. die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle vom 24. Februar 1816.
(G.-S. S. 108.)

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. sehe Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borte, und überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urteil der Provinzialpolizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Beseitigung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Talern verwirkt hat.

Zu Seite 1020:

Zeile 6 von unten lies „beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung“ usw.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei vorm. Cöppenrath'schen
Buchdruckerei, Münster i. W.

Verlag der Coppenrath'schen Universitätsbuchhandlung,
Münster i. W.

Von großer Wichtigkeit für alle Geometer, Land-
messer, Katasterbeamte u. ist die

Amtliche Entfernungskarte

der Zehn Kreise

des Reg.-Bezirks Münster.

Auf Grund amtlicher Unterlagen hergestellt
von der Katasterverwaltung.

Maßstab 1 : 50000.

Preis der Blätter :

Mhaus	Mk. 3.—	Münster	Mk. 4.—
Bedum	" 3.—	Recklinghausen	" 4.—
Borken	" 3.—	Steinfurt	" 2.50
Goesfeld	" 3.—	Tecklenburg	" 2.50
Lüdinghausen	" 3.—	Warendorf	" 2.50

In beziehen durch alle Buchhandlungen.

**Verlag der Coppenrath'schen Universitätsbuchhandlung,
Münster i. W.**

Im Januar eines jeden Jahres gelangt zur Ausgabe:

Amtliches Schulblatt **für den Reg.-Bezirk Münster.**

No. 1.

Das Amtliche Schulblatt verfolgt den Zweck, den Lehrern und allen mit der Schule in Verbindung stehenden Behörden die einschlägigen Verordnungen, Erlasse und Verfügungen der Ministerien und der Kgl. Regierung zu Münster in kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen.

Das Amtliche Schulblatt veröffentlicht ferner die Bekanntmachungen der Schuldeputationen betr. zu besetzender Lehrer- und Lehrerinnenstellen.

Auflage: 1100 Exempl.

Auflage 1100 Exempl.

Abonnementspreis für das Jahr Mk. 1,40.



